

Der

Teutsche Adel

in der

Vorzeit, Gegenwart und Zukunft

vom

Standpunkte des Bürgerthums betrachtet,

von

Dr. Laurenz Hannibal Fischer,

Großherzoglich Oldenburgischem Geheimen Staatsraihe.

Zweiter Band.

Frankfurt a. M.

Bei dem Verfasser.

1852.

Druck von C. Adelmann in Frankfurt a. M.

Inhalt des zweiten Bandes.

Zweiter Theil. Die Gegenwart.

Zweiter Abschnitt. Standpunkt des mediatisirten hohen Adels in der Gegenwart.

Dritter Abschnitt. Standpunkt des niedern Adels in der Gegenwart.





Zweiter Abschnitt.

Standpunkt des mediatisirten hohen Adels in der Gegenwart.

---

§. 44.

Rechtsstandpunkt des mediatisirten hohen Adels auf dem Grund des positiven Rechts.

Im Verfolg der Aufgabe, die Rechtsverhältnisse des Adels immer in der doppelten Hinsicht einer Prüfung zu unterwerfen, einmal, ob sie auf dem Boden des positiven Rechts begründet? und zweitens: ob auch dieses positive Recht den Ansprüchen des Vernunftrechts und dem höchsten Grundsatz jeder Gesetzgebung, dem wahren Wohl des Volks nicht entgegen trete? wende ich mich zunächst zur Beleuchtung der positiven Rechtsfrage. Sie unterliegt geringern Zweifeln, als man gewöhnlich annimmt.

Im Rückblick auf die obige historische Entwickelung der Landeshoheitsverhältnisse hat sich das Resultat herausgestellt, daß die alte teutsche Reichsverfassung keine reine Monarchie, sondern ein Mittelding zwischen Monarchie und Republik war.

Die wesentlichsten Hoheitsrechte waren zwischen dem Kaiser und den Reichsständen getheilt. Eigentlicher Souverain war nicht der Kaiser, sondern der Kaiser und die Reichsstände („Kaiser und

Reich", nach der alten Terminologie). Daher befanden sich die teutschen Reichsstände bis zur Auflösung der Reichsverfassung, in einem lediglich durch die kaiserlichen Reservatrechte beschränkten Souverainitätsverhältnisse, woraus die rechtliche Folgerung nothwendig entspringen mußte, daß nach der Auflösung der bisherigen teutschen Gesammtstaatsverfassung, in dem Hinwegfallen jener Beschränkungen nach Maßgabe des natürlichen Anwachsungsrechts jene beschränkte Souverainität zu einer unbeschränkten sich consolidirte. Es konnte nach dieser Vereinigung die Gewalt einzelnen Reichsständen wohl den Besitz entziehen, nimmer aber das Recht. Hatten die Souveraine des Rheinbundes ihr Besitzrecht auch auf eine Uebertragung des ursprünglichen Vergewaltigers, des französischen Kaisers gegründet, so konnten sie dadurch doch nicht als Besitzer im guten Glauben gelten, und aus diesem fehlerhaften Besitz Rechtsansprüche begründen. Denn daß der wissentliche Besitz einer geraubten Sache ein fehlerhafter ist, erscheint nicht blos als eine unzweifelhafte Satzung des positiven, sondern auch des Vernunft- und Völkerrechts.

Wenn nun auch die verbündeten Mächte durch die Dispositionen der teutschen Bundes- und Wiener Schlußacte jene ungesetzliche Besitzübertragung bestätigten, so konnte doch auch hierdurch die fehlerhafte Besitz- und Rechtsstellung der erwähnten Souveraine nicht gebessert werden. Denn diese Verträge konnten nur die paciscirenden Theile, nicht dritte verpflichten. Das dynastische Recht derselben beruhte auf ganz gleicher Grundlage wie das ihrer Unterdrücker.

Mag nun auch der Zwang den Mediatisirten die Bundesacte als Gesetz aufnöthigen, so ist und bleibt derselbe immer nur ein ungerechter, eine Thatsache, welche den Rechtsanspruch der ihres Besitzes entsetzten Berechtigten nicht zu vernichten vermag. Sie sind und bleiben Souveraine und wären sie in Ketten geboren. Ihre Unterwerfung kann auch nicht als eine freiwillige Handlung dieses Verhältniß ändern, da selbst abgesehen von ihrer oben erwähnten, bei dem Wiener Congreß eingereichten unum-

wundenen Protestation und Rechtsverwahrung, alle Thatumstände den Zwang in die klarste Evidenz stellen.

Konnte die Bundesacte den mediatisirten Dynastien keine Rechte nehmen, so konnte sie dennoch und nichts desto weniger ihnen Rechte erhalten und geben, insoferne die teutschen Souveraine dadurch eine völkerrechtliche Verpflichtung übernahmen, ihre über jene usurpirten Souverainitätsrechte nur mit den darin bestimmten Beschränkungen zu üben. Wenn nun hiernach die Grundlage der Existenz der Obergewalt der die Mediatisirten beherrschenden Souveraine auf jenen völkerrechtlichen Verträgen, den Friedensschlüssen, der Bundesacte u. s. w. beruht, so liegt in natürlicher Consequenz, daß diese keine solche Einrichtungen treffen dürfen, welche diesem Fundamentalverhältniß entgegenstehen, sowie sie selbst durch den Bruch der Verträge den von ihnen behaupteten Rechtstitel gefährden. Die Rechtsstellung der Mediatisirten den Souverainen gegenüber, hat in den Rechtsbestimmungen der Bundesacte daher ganz die Analogie eines hinkenden Vertrags. Die erstern sind zu allen jenen Concessionen aus einem doppelten Grund berechtigt, erstens aus ihrem eignen angestammten dynastischen Recht und zweitens aus der zu ihren Gunsten stattgefundenen völkerrechtlichen Stipulation. Verpflichtet zur Unterwerfung unter diese vertragsmäßige Rechtsnorm sind sie aber weder aus dem ersten noch dem zweiten Grunde, weil sie in keiner Eigenschaft als Contrahenten erscheinen.

Es kann auch in diesem Bezug die Vertragsform, in welche die Subjections-Verträge eingekleidet worden sind, keine Aenderung machen, indem diesen sämmtlich die Einrede des Zwangs, der fehlenden Willensfreiheit und selbst der Legitimation zur Sache entgegen steht. Die einzige Ausnahme möchte bei den wenigen ehemaligen Reichsständen bestehen, welche nach der Erlöschung des Rheinbundes sich auch factisch in ihren dynastischen Souverainitätsrechten wieder restituirt erkannten, und durch eine freiwillige Unterwerfungsacte der Souverainität der Krone Preußen sich submittirt haben, wie dies von den Fürsten von Sayn-Wittgenstein, Wied-

Neuwied, und Wied-Runkel, den Fürsten und Grafen von Solms und dem Grafen von Bentheim-Rheda geschehen ist, soweit übrigens die Hausgesetze dieser dynastischen Familien eine solche Verzichtleistung für die Rechtsnachfolger für verbindlich anerkennen. Dagegen möchte sich die Behauptung keineswegs rechtfertigen lassen, daß die mediatisirten Fürstenhäuser, soferne sie die in der Rheinbunds- und teutschen Bundesacte ihnen günstigen Stipulationen für sich anziehen wollten, auch die ihnen ungünstigen gegen sich gelten lassen müßten, um nicht ihren Rechtstitel zu vitiiren. *) Hier ist offenbar eine Rechtsregel, die bei Urkunden oder schriftlichen Beweismitteln Geltung findet, auf ein ganz anderes Verhältniß angewendet. Ganz gewiß kann derjenige, welcher sich auf den Inhalt einer von ihm selbst unterzeichneten Vertragsurkunde beruft, nicht blos die für ihn sprechenden Stipulationen als Norm annehmen, und die gegen ihn sprechenden verwerfen, allein die beiden angezogenen Rheinbundes- und teutsche Bundesacten sind keine Verträge zwischen den Souverainen und Mediatisirten. Sie sind Urkunden, die der Theil im Prozesse producirt, welcher sie selbst ausgestellt hat, und bei welchem die Regel gilt, daß sie nicht für ihn gelten, wohl aber wider ihn, soferne sie auf Zugeständnissen beruhen.

Wer möchte bezweifeln, daß derjenige, der einen Anspruch aus mehrern Rechtstiteln zu begründen vermag, nach Belieben den einen verfolgen kann, ohne deshalb den andern aufzugeben? Angenommen es mache jemand auf einen ganzen Gütercomplex Erbschaftsansprüche. Der Beklagte gesteht ihm aber nur einen Theil zu. Muß er dann seinen Anspruch auf das Ganze deshalb aufgeben, weil er vorläufig den ihm zugestandenen Theil angenommen hat?

Es tritt aber überhaupt die Frage ein: wie weit derglei-

---

*) Selbst Zachariä scheint sich dahin zu neigen. S. die Souverainitätsrechte der Krone Württemberg in ihren Verhältnissen zu den standesherrlichen Eigenthumsrechten des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe. Heidelberg 1836. S. 105.



chen Subjectionsverträgen, wenn sie auch zwischen den Souverainen und Mediatisirten stattgefunden hätten, eine rechtliche Wirkung zugestanden werden kann?

Die gewissenhaften Anhänger des dynastischen Systems können diesen Verträgen, als unverkennbaren Substanzveräußerungen, durchaus nur eine auf die Dauer der Lebenszeit des Paciscenten, und der mit denselben einstimmenden Familienglieder gültige Kraft zugestehen, indem der Grundsatz: daß alle dynastischen Rechte nach dem Fundamentalprinzip des teutschen Fürstenrechts nur dem ganzen Familienstamm, aber nicht den einzelnen Familiengliedern eigenthümlich zugehören, den letztern nur ein lebenslänglicher Nießbrauch zusteht, und daher wegen mangelnder Legitimation zur Sache jede Disposition eines Besitzers über irgend ein substantielles Recht ausschließt. Nach diesem Prinzip ist jeder spätere Sprößling berechtigt, kraft eignen und nicht erst durch seinen gemeinrechtlichen Erblasser ihm übertragenen Rechts, die volle Nutznießung des von dem ersten Erwerber begründeten Stamm- und Familienfideicommiß-Guts von jedem Besitzer zu vindiciren.

Wollte man nun die Idee festhalten, daß zu den Zeiten des Rheinbundes und der Auflösung des teutschen Reichs den Mediatisirten das Souverainitätsrecht und das in demselben begriffene Recht der Gesetzgebung unzweifelhaft zustand, daß dieses Gesetzgebungsrecht nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts nicht einmal an andere Formen gebunden war, als an den deutlichen Ausdruck ihres Willens, so würde allerdings jenen Unterwerfungsverträgen die gesetzliche Eigenschaft nicht abzusprechen sein. Allein dieser Annahme steht die oben §. 31. entwickelte Legitimitätstheorie durchaus entgegen, und der Staatsmann, der dergleichen auf Veräußerungen substantieller Familienrechte abzielenden Verträgen eine die Nachfolger bindende Kraft einräumen wollte, möchte der Sache der Legitimität schlecht dienen. Denn hier findet sich ein Staatsfundamentalgesetz verletzt, wobei das landesherrliche Sanctionsrecht



seine Grenze findet. Das alte Recht kann in diesem Bezuge keiner Abänderung unterworfen werden, und also jenen Verträgen nicht einmal streng genommen eine Gültigkeit auf die Dauer der Lebenszeit des Paciscenten eingeräumt werden. Denn das Prinzip: „das Staatsoberhaupt stirbt nicht!“ setzt in dem Moment, in welchem der berechtigte Besitzer der Staatsgewalt durch Tod, physische oder moralische Gewalt an der Uebung seines Regentenrechts gehindert ist, den gesetzlichen Nachfolger ein.

Die Anerkennung eines solchen Fundamentalprinzips ist der Grundstein, auf welchem das ganze dynastische Erblichkeitssystem beruht, und die einzige Bürgschaft der Fortexistenz der teutschen Souverainitäten, sowie der Boden der Legitimitätslehre. Daher mögen die Souveraine ja zusehen, ob sie nicht in der Einführung eines die Herrscherrechte auf so unsichern Boden stellenden Grundsatzes sich selbst eine Grube graben, und früher oder später einem Usurpator ihres Besitzes die schneidende Waffe in die Hand geben, bei der Abmessung ihrer Rechte, sich darauf zu beziehen, daß er nur mit demselben Maße messe, mit welchem sie andern gemessen haben.

Die Gegenwart erinnert mehr als jemals daran, daß es ein gefährliches Ding ist, mit Rechtsprinzipien so leichtsinnig umzuspringen, aus denselben heute solche, morgen entgegengesetzte Consequenzen zu ziehen, je nachdem an jedem Tage ein verschiedenes Bedürfniß auftaucht. Die Rechtsregel, daß man Gesetz und Vertragsbestimmungen, die man für sich anzieht, auch gegen sich anwenden lassen muß, mahnt an Behutsamkeit. Bei den vielen beklagenswerthen Erscheinungen der Zeit, den maßlosen Anstrebungen der Begehrlichkeit, ist es noch eine tröstliche Wahrnehmung, daß man doch noch diese Gelüste möglichst mit dem Scheine des Rechts zu coloriren sucht, obgleich die Kunst der Rechtsverdrehung jetzt, in Folge der alle Stände durchdringenden Halbbildung eine unglaubliche Ausbildung erlangt hat. Die Universalregel gilt: man thut oder unterläßt, je nachdem das Herz gelüstet, und wenn es geschehen ist, dann sucht man nach den Rechtsgründen, wie ein leichtsin-



niger Schuldenmacher nach dem Geld zur Wiederbezahlung. Es sind in diesen standesherrlichen Rechtsfragen von den Staatsmännern, je nach ihrer ephemeren Richtung, eine lange Reihe von Grundsätzen aufgestellt, von den Regenten sanctionirt worden, die unter veränderten Umständen, wie ein Bleigewicht auf die letztern zurückfallen können! Die wenigsten Fürsten wollen sich freilich in ihrem sorglosen Sicherheitsgefühl an die Wandelbarkeit aller menschlichen Dinge erinnern lassen, obgleich ihnen diese in den letzten Jahren nahe genug gelegt worden ist. Eben so wenig können sie sich mit der Idee befreunden, mit den Mediatisirten auf ganz gleichem Rechtsboden zu stehen, und in deren Stellung ein Spiegelbild ihrer eignen Zukunft zu erkennen. Sie haben sogar übersehen, daß sie in dem ihnen von der Kurzsichtigkeit, wenn nicht schmählichsten Perfidie ihrer eignen Diener und den Ränken der Demokratie abgedrungenen Familieneigenthum, sogar ihre Rettungsschiffe verbrannt haben, und im Falle einer politischen Umgestaltung noch schlimmer daran sind, als die jetzigen Standesherren.

Was soll man aber von der Zukunft sagen? Wird den Fürsten zweiten Rangs nicht von allen Nüancen der Bewegungspartei täglich ins Ohr gesagt, daß grade sie es sind, die ihnen, den Einheitlern, im Wege stehen? Müssen sie sich nicht selbst sagen, daß gerade sie bei jedem System, bei dem Föderativsystem, wie bei dem einheitlichen, rectius dem Oppressivsystem, als das unbequeme Element betrachtet werden? Was kann sie halten? Nichts als das Prinzip der ewigen Unveräußerlichkeit ihrer dynastischen Rechte! Könnten auch aus der Aufrechthaltung dieses Grundsatzes, im Hoffnungsnebel der Zukunft, für die Mediatisirten manche wichtige Consequenzen sich hervorthun, — Aussichten, schwerlich entfernter liegend, als die der französischen Emigranten am Schlusse des vorigen Jahrhunderts; — immer wird sich herausstellen, daß die regierenden Familien in der Aufgabe jenes Grundsatzes mehr zu verlieren haben, als die Mediatisirten bei der Aufrechthaltung desselben gewinnen können.



§. 45.

Die Rechtsansprüche des mediatisirten hohen Adels auf Restitution, aus dem Gesichtspunkte der Staatswohlfahrt.

Wäre nun nach den vorigen Ausführungen das Resultat nicht zu bezweifeln, daß der mediatisirte hohe Adel auf ganz gleichem positiven Rechtsboden mit den souverainen Regentenfamilien steht und sein Anspruch auf Restitution nach den Grundsätzen des positiven Rechts nicht zurückgewiesen werden kann, so möchte nur noch zu untersuchen sein, ob nicht die Veränderung der Zeitverhältnisse die Geltendmachung dieses Rechtsanspruches, als mit der Staatswohlfahrt in Widerspruch stehend, mit überzeugender Gewißheit nachweise. Denn in strenger Consequenz des Grundsatzes: „daß das Staatswohl das höchste Gesetz sein müsse," — muß jedes Recht zurücktreten, sobald ein solcher Widerspruch freilich nicht nur behauptet wird, sondern auch in unwiderleglicher Evidenz erwiesen vorliegt. Die Verpflichtung in solchen, Fällen das Recht Einzelner dem Staatswohl zu opfern, möchte nicht zu bestreiten sein, wiewohl dieser Pflicht nothwendig die Berechtigung am Fuße hängt, daß für dieses Opfer eine genügende Entschädigung geleistet werde. Jener Beweis der Gefährdung des Staatswohls möchte aber nicht ganz leicht zu führen sein.

Alle Einwürfe gegen die Aufrechthaltung der Uebung des Regentenrechts der mediatisirten Reichsstände reduciren sich im Allgemeinen auf zwei Behauptungen, 1) daß überhaupt kleine Staatsgebiete nicht den Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt entsprechen, und 2) auf die vollendete Thatsache.

Zur Rechtfertigung der ersten Behauptung führt man an:

1) daß solche kleine Gebiete der selbständigen Schutzkraft nach Außen entbehren,

2) nach Innen nicht die Kraft besitzen, die großartigen Institutionen zu unterhalten, welche der Culturfortschritt in Anspruch nimmt.



Es ist aber oben §. 36 in Bezug auf die so sehr angegriffene Kleinstaaterei bereits der Ungrund jener Behauptung sowohl factisch, als theoretisch und praktisch erörtert und nachgewiesen worden:

1) daß einer selbständigen Schutzkraft kein Volk in der Welt sich rühmen kann;

2) daß Schutzbündnisse dem kleinsten wie dem größten Staat die eigne Kraft ersetzen;

3) daß eben so auf dem Wege der Association auch dem Bedürfniß jener Staats-Institutionen, die nur durch Großartigkeit dem Zwecke entsprechen, Genüge geleistet werden kann, und

4) daß die kleinsten Staaten schon seit 1000 Jahren ihre Lebensfähigkeit bewiesen haben und noch beweisen, und die Staatsbürger in denselben in keiner Culturbeziehung zurückgeblieben sind, vielmehr in Zeitfortschritten wie in Zeitthorheiten die Bewohner der größten Reiche vielfältig übertroffen haben.

Will sonach die Lebensfähigkeit der kleinen Reichsgebiete in Contestation gezogen werden, so liegt der Gegenbeweis in dem Umstand, daß die Regierungen der jetzt mediatisirten Reichsstände so lange gelebt haben, und kleinere Souverainitäten bis diese Stunde noch leben, klar vor Augen. Beruft man sich auf die Unmöglichkeit, daß diese kleinen Gebiete den Bedingungen und Regeln eines wohlorganisirten Rechtsstaats entsprechen können, so widerspricht man auf der andern Seite, daß der Bestand eines Rechtsstaats eine nothwendige Bedingung der Staatswohlfahrt sei, und weist auf das Prinzip des Patrimonialstaats.

Ein größeres Gewicht ist jedoch jenem aus dem Gesichtspunkte der vollendeten Thatsache hergenommenen Einwand beizumessen, denn obgleich die Ansicht auf dem verwerflichsten, Recht und Billigkeit verhöhnenden Grundsatz beruht: „sei im Besitz, so bist Du auch im Recht", so kann er doch durch die Macht der Umstände von der Rücksichtnahme nicht ausgeschlossen werden.

Die Gewalt hat eine Vermischung und Consolidation der Gebiete hervorgebracht, welche nach der Analogie des Privatrechts eine solche Veränderung herbeiführt, wo eine Wiedertrennung der



einzelnen Bestandtheile ohne Verletzung der Substanz nicht möglich ist, und daher nach der Analogie einer privatrechtlichen Specification und Vermischung, die Wiederherstellung der alten Verhältnisse voraussichtlich in allen Beziehungen mit dem größten Widerstand zu kämpfen haben, eine unendliche Zahl Rechtsverwickelungen provociren, und eine Reihe Zustände herbeiführen würde, welche die Interessen der mediatisirten Gebiete nicht weniger als die der Staaten, welche die Incorporation vorgenommen haben, verletzen und ihr beiderseitiges Wohl gefährden müßten; Nachtheile, welche mit den Vortheilen der Restauration in gar keinem Verhältnisse stehen dürften. Endlich ist nicht zu übersehen, daß eine vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei manchen standesherrlichen Familien ihre eigenen Interessen gefährden müßte. Der wichtige Umstand, daß die Adelseigenschaft in allen Gradationen einen Pflichtenumfang in Anspruch nimmt, dessen Erfüllung Bedingung ihrer Existenz ist, muß auf manche wichtige Bedenklichkeiten führen. Im Geiste der Verleihung der Landeshoheit lag nie die Absicht, die Belehnten in die Stellung von Pfründnern zu versetzen, welche zur Erhaltung ihrer und ihrer Familien Existenz auf die Contributionen der Unterthanen angewiesen waren, sondern einer der Hauptgründe ihrer Wahl zu diesem wichtigen landesherrlichen Beruf, lag in ihrer Eigenschaft, durch eigenes Vermögen eine solche hohe obrigkeitliche Würde behaupten zu können, wie sie die Natur der Sache in Anspruch nimmt. Wo demnach durch ein zu tiefes Sinken des Vermögensstandes einer solchen dynastischen Familie jene Voraussetzung hinwegfällt, da mag diese billig nicht auf Einräumung eines Rechtszustandes bestehen, dessen anklebenden Pflichten sie nicht Genüge leisten könnte. Zu bezweifeln ist es aber nicht, daß sich viele standesherrliche Familien, mit oder ohne Schuld in einem so tiefen Vermögensverfall befinden, der ihnen kaum gestatten dürfte, auch nur den mäßigsten Ansprüchen auf die Repräsentation eines Souverains zu entsprechen.

Aber alle diese Verhältnisse begründen noch nicht die Nothwendigkeit, ihr dynastisches Recht, sondern nur dessen jewei-



lige Uebung aufzugeben. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist die Rechtsfrage: ob die von den Standesherren mit den Souverainen im Wege des Vertrags und Verzichts abgeschlossenen Uebereinkommen für die Rechtsnachfolger verbindlich oder unverbindlich seien, unter Umständen als eine ganz müßige zu betrachten. So lange die Verhältnisse bleiben, wie sie jetzt sind, wird es im eben so großen Interesse der standesherrlichen Nachfolger sein, jene Verträge anzuerkennen, als der Souveraine, sie anerkannt zu wissen. Letzteren kann es auch gleichgültig sein; ob die Nachfolger diese Anerkennung in der Meinung einer sie bindenden Vertragspflicht bethätigen, oder nur, weil sie die Verträge ihrem Interesse gemäß finden. Nach der gegenwärtigen Gestaltung der politischen Verhältnisse Teutschlands möchte es eben so wenig im Interesse der Standesherren liegen, ihre Rechte zu reclamiren, als ihnen eine Wahrscheinlichkeit zur Seite steht, den Widerstand gegen ihre Rechtsansprüche, sei er auch ein ungerechter, mit günstigem Erfolg durchzusetzen.

Die Standesherren befinden sich in der ähnlichen Lage eines durch bloßes Eroberungsrecht unterworfenen Volks, das aber vom Sieger milde und wohlwollend behandelt wird. In diesem Fall kann es wohl vorkommen, daß das Volk keine Ursache findet, von seinem Recuperationsrecht Gebrauch zu machen, selbst wenn sich die Gelegenheit darbieten sollte, mit der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg aufzutreten. Die Anerkennung der Gerechtigkeit ihres Anspruchs ist und bleibt aber immer für die Standesherren ein fester Anker ihrer politischen Stellung, und nur der Leichtsinn und die Aufgabe jeder Pietät für die Erinnerungen an die Voreltern und deren Ehrung in der Vorzeit, kann durch frivoles und unritterliches Hingeben in die schwankenden Richtungen der Gegenwart, jenes Ankertau muthlos kappen.

Die unerschütterliche Festhaltung des hohen Adels an diesem Recht, und die Erinnerung daran, giebt auch ihren Familien und Nachkommen ein fortwährendes moralisches Gewicht. Das Rechtsgefühl ist wie das Gewissen eine nicht zu überwältigende Macht. Es kann durch Gewalt, Leidenschaft, Gewohnheit, niedergedrückt,

betäubt, abgestumpft werden, es taucht doch immer wieder auf. Fürsten wie Volk müssen zu einer mildern Stimmung für diesen Stand früher oder später sich aufgefordert finden, wenn nicht vergessen wird, daß man unbestreitbare wohlerworbene Rechte, ihnen als nothwendige Opfer für das allgemeine Beste entzogen, und doch von der in solchen Fällen unverkennbaren Verpflichtung den Verletzten vollständig zu entschädigen, — sogar sich dispensirt hat.

Die sämmtlichen mediatisirten Häuser haben auch ihren Rechtsanspruch auf vollständige Restitution für die Gegenwart ruhen lassen, und ihre Forderung nur auf die Erfüllung der von den Mächtigen der Zeit ihnen in dem Art. 14. der teutschen Bundesacte verbrieften Zugeständnisse beschränkt.

Die Revolution war übrigens ein Prüfstein ihrer Loyalität und consequenten richtigen Auffassung ihres moralischen Standpunkts. Hätte sie dieselbe Leidenschaftlichkeit, dasselbe blinde Vertrauen in die Unabweislichkeit des Umschwungs aller politischen Zustände, wie die Bewegungspartei exaltirt, und hätten sie jenem perfiden System alle Mittel zum Zweck zu benutzen, wie die Partei Gagern und Consorten, beipflichten mögen, so war ihnen von der Revolution eine höchst günstige Aussicht eröffnet.

Mag es ruhige Einsicht, Pflichtgefühl, oder wie ihre Gegner meinen, Mangel an Muth gewesen sein, welche sie eine so entschiedene passive Stellung wählen ließ, an einer Aussicht auf Kosten der Völker den Versuch zu wagen eine günstige Chance, für ihre Standesinteressen herbeizuführen, fehlte es nicht.

In diesem Bezug steht indessen die Thatsache fest, daß in den neuesten Bewegungen der Zeit die teutschen Standesherren mit Ausnahme einiger Wenigen jenen egoistischen Standpunkt gewissenhaft verleugnet haben. Ihnen hatte sich eine höchst günstige Aussicht zur Wiedererlangung des Verlorenen, — vielleicht mit Zinsen, — eröffnet. Sie mußten sich aber nicht wie sie gethan haben dem Passivitätssystem, oder gar der conservativen Partei anschließen, sondern umgekehrt der Bewegungspartei, und zwar wieder nicht der gemäßigten, sondern der tollsten, der destruc-

tivsten, den rothen Republikanern. Sie mußten alles Mögliche dazu beitragen, daß der Fanatismus und die Anarchie die Oberhand gewannen. Einen Windischgrätz, Radetzki, Haynau, Wrangel und Consorten mußten sie mit Krokodillsthränen auf den Knien bitten, „doch des edeln, Freiheit begeisterten Volks zu schonen, ihm die Waffen zu geben, um der Freiheit mörderischen Soldateska sich zu erwehren, und der vaterlandsbegeisterten edeln Studenten- und Handwerksburschenjugend die Steuerruder und Panniere zu überlassen u. s. w."

So unklug durften sie aber freilich nicht sein, ihre Fürstenhüte und Grafenkronen, wie jene wenigen gethan haben, mit dem Heckerhut zu vertauschen; sie mußten alle diese revolutionären Bewegungen immer mit Beibehaltung der heuchlerischen Maske der am meisten Leidenden, nur indirect unterstützen und wo möglich zu den ärgsten Greueln zu steigern suchen.

Die nächste Folge wäre nothwendig die gewesen, daß der mächtigste Nachbar, unterstützt von der unzweifelhaften völkerrechtlichen Befugniß, anarchischen Zuständen eines Nachbarstaats, welche die Ordnung des eignen Staats durch die Verbreitung des Zündstoffs gefährden, hätte einschreiten müssen. In den strategischen Talenten der Herren Blum, Vogt, Baierhofer und Consorten würde er die besten Alliirten gefunden haben, und da die Unordnung im progressiven Verhältniß mit der Massenhaftigkeit wächst, so hätte es geringer Anstrengungen eines an Zucht und Ordnung gewöhnten, selbst an Zahl weit schwächern Kriegsheers bedurft, um ganz Teutschland zu pacificiren, und — in die Zügel zu nehmen.

Welche günstige Stellung für den Eroberer! Ein durch die Nothwehr geheiligtes Eroberungsrecht; eine für den eignen Staat gebotene Schutzpflicht, solche ohnmächtige Regierungen nicht in souverainer Eigenschaft neben sich zu dulden; die natürliche Folge, Beschränkung des Souverainitätsrechts derjenigen, die einen so kraftlosen Gebrauch desselben bewiesen haben. Dazu das Idol, vor welchem die sogenannte ganze teutsche Nation auf den Knien lag, —

die teutsche Einheit. Konnte denn ein mächtiger Eroberer etwas Besseres thun, als was Jupiter gethan hat, wie ihn die Frösche um einen König baten, ihnen erst einen Kloß — und dann bei schlechter Aufführung einen Storch zu schicken? dabei aber versteht sich — seine Blitze in der Hand zu behalten. War denn dieses System ohne Vorbild? Hatte es nicht in der polnischen Revolution von 1791 ein wohl gelungenes Resultat vor Augen?

Nie war die glänzende Aussicht der Begründung einer europäischen Universalmonarchie einem mächtigen willenskräftigen Herrscher, wie dem Kaiser Nicolaus, näher gerückt, als wenn es der Rebellion damals gelungen wäre, Teutschland in den anarchischen Zustand zu versetzen, zu welcher die Zerrissenheit der Parteien bereits den besten Zuschnitt gemacht hatte. Die Fundamentalregel aber jeder Universalmonarchie heißt: Divide et impera!*)

Was lag näher als die Wiederherstellung der alten teutschen Reichsverfassung? Der Eroberer trat dann sogar in die erhabene Stellung eines Wiederherstellers verletzter Rechte, als das Organ der schützenden Gerechtigkeit!

Diese verlor nichts in ihrem Wesen, wenn auch der Restaurator im Einzelnen die Politik seines Reichs in erste Linie gestellt hätte. Seinen Staatsmännern konnte es nicht schwer fallen, zu deduciren, daß die alten Reichsgebiete theils zu groß, theils zu klein seien und daher die Dynasten der größern, wie die Erfahrung lehrt, leicht zu der ausschweifenden Idee geleitet werden könnten, in eine Selbständigkeit überzutreten; daß es daher zweckmäßig sei ihre Regentengebiete zu verkleinern, und dagegen die der kleinern, um einer bessern Organisation Willen, zu vergrößern, um dem neuen Protector, ohne Besorgniß irgend eines Widerstandes, ein bequemes Satrapengebiet zu sichern.

Diesem System hätte noch die Anerkennung großer Mäßigung. Berücksichtigung geschichtlicher Zustände und gerechter Ansprüche zur

*) Theile — und herrsche!

Seite gestanden, und die Standesherren hätten in der Stellung von Erbstatthaltern ganz ihren alten Standpunkt in noch günstigern Verhältnissen wieder eingenommen.

Dem Souverain würde aber ein Vasallenthum dieser Art eine Bürgschaft für Treue und Unterwürfigkeit dargeboten haben, da auf keine andere Weise ein so engverbundenes Interesse, zwischen dem Oberherrn und den nächsten Organen seiner Herrschermacht sich hätte erzielen lassen.

Wenn dieses Phantasiegemälde etwas kecke und schroffe Pinselstriche sichtbar macht, so dürfte es doch als Guckkastenbild, für die, welche gerne einmal hinter den Vorhang der Zukunft einen Blick richten, seines Zwecks nicht verfehlen.

§. 46.

Allgemeine Uebersicht der standesherrlichen Reclamationen.

Aus den bisherigen Verhandlungen zeigt sich, daß der mediatisirte Adel, seitdem die Bundesacte ihm jede Restitutionshoffnung abgeschnitten hat, von der strengen Wiederherstellung seiner Regentenrechte ganz abstrahirt, unter Vorbehalt derselben sich in die Ordnung der Dinge gefügt, und seine Ansprüche lediglich auf die strenge Erfüllung der Zusicherungen beschränkt hat, die ihm die Bundesacte verbrieft. Die von den Standesherren hierin manifestirte große Mäßigung ihrer Ansprüche konnte dennoch dieselben gegen fortwährende Angriffe auf ihre positive Rechtsstellung nicht schützen. Diese erhoben sich mit der Ausbildung des constitutionellen Systems in jenem das demokratische Prinzip anbahnenden progressiven Liberalismus, zunächst in den Ständeversammlungen, und erreichten ihren Höhepunkt in der von der Revolution errungenen teutschen Nationalversammlung. Obwohl bei den ersten Verhandlungen über die Adelsfrage in der Nationalversammlung sich sofort Stimmen erhoben, welche daran erinnerten, daß die Stellung des mediatisirten hohen Adels, wegen der Eigenthümlichkeit der Begründung

desselben auf der Rechtsbasis völkerrechtlicher Verträge eine besondere Rücksichtnahme gebiete, und dieselbe somit nicht in die Kategorie der allgemeinen Adelsfrage falle, so konnte dadurch doch nur eine gewisse Mäßigung in der Richtung directer Angriffe wahrnehmbar werden, wogegen es an indirecten um so weniger fehlte. Unter der Kategorie des Adels im Allgemeinen konnten die Standesherren jenen Angriffen nicht entgehen. Die Verhandlungen über die Grundrechte gaben die nächste Gelegenheit, Satzungen zu Gesetzen zu stempeln, welche die Vernichtung aller standesherrlichen Rechte zur nothwendigen Consequenz machten. Die Folgen dieser Beschlüsse der Nationalversammlung äußerten sich in den einzelnen Staaten verschieden, je nachdem in denselben den Grundrechten jener Versammlung universelle oder partielle Geltung eingeräumt, oder ganz versagt wurde. Die Hauptfrage aber: ob jene Beschlüsse der Nationalversammlung den Grundsätzen des Rechts wie der Staatsklugheit entsprachen, wird sich am klarsten der Prüfung unterstellen lassen, wenn ich ein förmliches Actenstück, die Zusammenstellung der Beschwerden, welche der standesherrliche Adel bei Gelegenheit der Dresdener Conferenzen den Organen der teutschen Bundesstaaten zur Reclamation seiner Rechte vorgelegt hat, wörtlich hier zu Grunde lege. *)

„Als sich in Teutschland nach dem Umsturze des französischen Königthums 1848 jene gewaltsamen Bewegungen erhoben, welche jede staatliche Ordnung zu vernichten drohten, war es zunächst darauf abgesehen, einen Kampf gegen das positive Recht heraufzubeschwören. — Es galt, die materiellen Interessen und Wünsche zum prinzipiellen und thätlichen Streite gegen das Recht zu erhitzen; auf diese Weise, das einzige sichere Bollwerk der Ordnung, das Rechtsgefühl nämlich und die Scheu vor dem Unrecht, in der

*) Ehrerbietige Denkschrift den 14. Art. d. t. Bundesacte und die darauf gegründeten Anträge und Bitten teutscher Standesherren betr. Namens vieler vormals reichsständischer fürstlicher und gräflicher Häuser von Carl Prinz zu Oettingen und Wallerstein. Dresden 1851.



Masse des Volks zu zerstören, und mit Sicherheit rechnete man darauf, daß die große Masse, wenn sie sich nur einmal zur Erhebung habe bestimmen lassen, nicht so leicht wieder still stehen werde, sondern sich zur Ausführung der weiter greifenden Pläne des Umsturzes werde gebrauchen lassen."

„Ganz natürlich war es also, daß in dem Augenblicke der ersten Ueberrumpelung der teutschen Staaten die Leiter der Bewegung nach schnell wirkenden Mitteln suchten, um auch jenen Theil der Bevölkerung, welcher gewöhnlich Erschütterungen der Ruhe fürchtet — die Klasse der mit Grundbesitz Angesessenen — auf eine Bahn zu locken, in welcher sie Hand in Hand zu gehen hatten mit Jenen, die — als besitzlos — nichts zu verlieren hatten. Dieses Mittel fand sich in der Aufstellung des Satzes: es handle sich darum, den günstigen Augenblick zu benutzen, um Grund und Boden zu entfesseln und die Besitzer desselben von allen Leistungen und allem Verbande gegenüber Derjenigen zu befreien, die in der Vorzeit Feudalrechte sich angemaßt hatten. — Der Umstand, daß schon früher in einzelnen Ländern die grund- und gutsherrlichen Rechte der Ungunst der Regierungen verfallen waren, und deßhalb weniger Schutz als Beeinträchtigung und Preisgebung gefunden hatten, hatte bereits das Rechtsbewußtsein in dieser Beziehung aufgelockert, und so wurde es nicht schwer, in kurzer Zeit massenhafte Demonstrationen gegen die guts- und grundherrlichen Rechte zu organisiren. — Bekannt ist es, wie drohend und gewaltig jene Demonstrationen auftraten, wie schnell sich die Brandfackel entzündete und mit einem Worte, wie bald sich der Zustand, in einigen Ländern mehr, in andern weniger, dem der Anarchie näherte. Die Berufung auf verbriefte, auf verfassungsmäßige Rechtstitel war nun erfolglos; denn Jenen, welche die Bewegung provocirten und lenkten und welchen die Ausführenden nur zum Werkzeug dienten, war es ja vorzugsweise grade darum zu thun, das bestehende, verbriefte und öffentliche Recht, vom Grunde aus zu vernichten, und der neuen Zeit eine neue Rechtsidee zu schaffen. — Auch der, an die Staatsregierungen gerichtete Ruf um Hülfe war in vielen Gegen-

den fruchtlos. Es war ja mit Ausnahme weniger Länder die Macht der Staatsgewalt selbst gelähmt, und in Folge der, den Souverainen abgedrungenen Concessionen das Ruder der Regierung in manchen Staaten — wenn auch nicht grade zu den Männern des absoluten Umsturzes — doch eben jener sogenannten Richtung der Bewegung und des entschiedenen Fortschritts in die Hände gegeben, deren Programm die Vernichtung der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Nichtachtung der denselben zur Seite stehenden Garantien postulirte."

„Selbst gegen die Ausbrüche der rohen Gewalt war in einzelnen Ländern kein Schutz zu finden, wie denn z. B. in Württemberg zur Zeit, als mit Brand und tumultuarischen Zügen gedroht wurde, große Distrikte einzelner Regierungsbezirke, z. B. der Jagstkreis, von disponibel zu machenden Militairs theilweise entblößt waren und es dem ehrerbietigst Unterzeichneten, vielfacher Sollicitationen ungeachtet, nicht gelingen konnte, die Entsendung irgend einer Militairabtheilung zum Schutze der bloszestellten Theile des Kreises zu erwirken. Im buchstäblichen Sinne des Wortes „ein Paar Landjäger" war das Einzige, was auch unter Versicherung des besten Willens die Kreisregierung damals den bedrohten Standesherrn für den Fall eines Angriffes zum Schutze verfügbar zu stellen, möglich erachtete."

„In einzelnen Ländern ist es sogar vorgekommen, daß der erbetene Schutz der Personen und des Eigenthums an die Bedingung zu machender Concessionen gebunden wurde. Auch das zur Vertheidigung der Rechte öffentlich gesprochene Wort wurde nicht selten als Provocation wiederholter öffentlicher Demonstrationen angesehen, und in Wahrheit kann behauptet werden: es habe auf dem Berechtigten in vollem Maße der Druck eines gesetzlosen Zustandes und der, jeden Augenblick zum Ausbruch bereiten Vergewaltigungen gelastet."

„Inzwischen beeilte man sich in den Ständeversammlungen verschiedener Länder, Aufhebungs- und Ablösungsgesetze zu Stande zu bringen, welche alle als Kinder der sturmvollen Zeit (wenn



auch in einem Lande mehr, in dem andern minder) das Gepräge jener Richtung an sich tragen, welche sie in das Leben rief."

„Der Höhenpunkt wurde erreicht, als die Nationalversammlung in zweiter Berathung die „Grundrechte" beschlossen hatte und dieselben in dem Reichsgesetzblatte als Reichsgesetz erschienen. Nicht in allen Staaten wurde diesen Grundrechten Gesetzkraft beigelegt. Namentlich geschah dieses nicht in Baiern, woselbst bis zur Stunde kein Schritt gethan worden ist, um die bundesrechtlich gewährschaftete Grundlage der Rechte der Standesherren im Prinzipe aufzuheben oder in Abrede zu stellen; wohl aber geschah es in andern Staaten, und wo es geschah, war von jenem Augenblicke an, der Zustand der Berechtigten und unter ihnen der Standesherren wahrhaft rechtlos zu nennen. So z. B. erfolgte die Einführung der Grundrechte in Württemberg auf ganz eigene Weise. Man stellte die Behauptung auf, die Grundrechte hätten in Württemberg die Kraft eines Landesgesetzes, allein es wurde weder über ihre Einführung in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Form und Weise ein Gesetz mit den Ständen verabschiedet, noch auch verkündete eine die Königl. Unterschrift tragende Verfügung jene Grundrechte als Gesetz, sondern es erschien lediglich eine von den damaligen Ministern unterzeichnete „Verfügung sämmtlicher Ministerien."

„Diese Ministerialverfügung enthält ferner nachstehende, speciell den Stand des Adels und seines Standesvorrechts als aufgehoben erklärende Stelle:

„Im Interesse der nöthigen Gleichförmigkeit in der Anwendung der Grundrechte des deutschen Volkes, soweit diese nach Artikel 1. des Einführungsgesetzes mit dem 17. Januar 1849 Wirkung erhalten, wird Folgendes verfügt:

Zu §. 7.

„Da der Adel als Stand und alle Standesvorrechte aufgehoben sind, so hören auch die öffentlichen und Privatrechte, welche das Gesetz bis-



her den adeligen Personen und Gütern vor den bürgerlichen einräumte, namentlich

die Befreiung von der Einquartirung und von Steuer-Beiträgen,

die Befreiung von der Militairpflicht fällt nach dem Schlußsatze des §. . weg. —

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 33, 2) und des Polizeistrafgesetzes Art. 17., soweit letzteres sich auf adelige Standestitel bezieht, finden keine Anwendung mehr.

„Nun folgten mehrere Gesetze zum Vollzuge der Grundrechte. Jenes vom 30. März 1849. „Die Aufhebung der, den Standesherren und deren Familien bisher zugestandenen Ausnahme von der Kriegsdienstpflicht und der Stellvertretung bei derselben betr." spricht sich also aus:

„In Erwägung, daß das Gesetz über die Grundrechte des teutschen Volkes die Bestimmung enthält, daß die Wehrpflicht für alle gleich sei und Stellvertretung bei derselben nicht stattfinden solle, verfügen und verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1843, wie folgt:

Art. 1.

„Die den Standesherren und deren Familien bisher zugestandene Ausnahme von der Kriegsdienstpflicht ist aufgehoben."

„Das Gesetz vom 18. Juni 1849 hob die bisherigen Befreiungen von Amts- und Gemeindeanlagen, und das Gesetz vom 4. Juli 1849 die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, ohne Entschädigung auf. Ein Gesetz vom 17. August 1849 hob „zu Vollziehung des Art. 9, §. 43 der Grundrechte des teutschen Volkes und in Gemäßheit des Einführungsge-

setzes vom 27. Dezember 1848" — die befreiten Gerichtsstände, mit Ausnahme jener der Königl. Familie auf und verfügt in Art. 2: „An die Stelle dieser befreiten Gerichtsstände tritt diejenige Behörde, welche nach allgemeinen Grundsätzen als die zuständige erscheint", wodurch die Standesherren in vielen, ja sogar förmliche Cognition über Fideikommißrechte voraussetzenden Verhältnissen dem Dorfschultheißen als ihrem Forum unterworfen werden. In Württemberg waren schon in dem Jahre 1836 bezüglich einer großen Zahl gutsherrlicher Rechte und Renten Ablösungsgesetze erschienen, welche bedeutend günstigere Bedingungen stellten, als die nach den Märzereignissen erlassenen Ablösungs-Gesetze. Letztere hatten die in dem Jahre 1836 von der Ablösung ausgenommen gebliebenen Renten und Nutzungen zum Gegenstande. Nichts desto weniger wurde durch ein Nachtragsgesetz vom Jahre 1849 unternommen, was bisher in der juristischen Welt als unmöglich gehalten worden ist. Es wurde nämlich zu Ungunsten einzelner standesherrlichen Häuser, welchen gegenüber die Ablösungsgesetze von 1836 im Vollzuge begriffen, die Liquidationen aber noch nicht völlig vollendet, und die Ablösungssummen noch nicht ausbezahlt waren, durch Ausnahmsgesetz verfügt, daß sie der Bestimmung des Ablösungsgesetzes von 1836 verlustig seien, und daß rücksichtlich ihrer die Bestimmungen des Gesetzes von 1848 auf 12 Jahre rückwirkende Kraft behaupten, die Zusagen des Gesetzes von 1836 entkräften sollen."

„In einem andern Lande ist es vorgekommen, daß den Standesherren, um sie dafür büßen zu lassen, daß sie nicht früher von der bundesrechtlichen Garantie abgelassen und sich der Verfügung der Landesgesetze unterworfen hatten, eine nahmhaft geringere Ablösungsentschädigung als den übrigen Grund- und Gutsherren zugetheilt wurde. In Württemberg wurde an dem 2. Juli 1849 „in Vollziehung des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848, die Grundrechte des teutschen Volks betr.," eine besondere Versammlung von Volksvertretern berufen, deren Thätigkeit sich zu erstrecken habe „zunächst auf Verabschiedung derjenigen Abänderun-

gen der Landesverfassung, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte und anderer Bestimmungen der teutschen Reichsverfassung nothwendig werden, oder sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben."

„Mit dieser Versammlung eine Verfassung zu vereinbaren wurde der Regierung unmöglich und es mußte zu dreimaliger Auflösung derselben geschritten werden."

„Mittlerweile war es unbezweifelbar geworden, daß die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte ebensowenig als die Reichsverfassung, von welcher sie einen Theil bilden sollten, allgemein gültiges Recht in Teutschland geworden seien, und daß daher aus diesem Titel ihnen, wie den Bundes-Garantien, derogirende Kraft nicht beigelegt werden könne."

„Nichtsdestoweniger — und obwohl Se. Majestät der König in der Thronrede, womit Allerhöchst dieselben die Landesversammlung an dem 15. März 1850 zu Stuttgart eröffneten, unter andern bedeutungsvollen Wahrheiten auch die inhaltschweren Worte ausgesprochen: „Was in den Stürmen unserer Zeit allein Kraft, und Dauer und Heil gewährt, das ist die Wahrung des alten Rechts, das ist das Festhalten an dem Positiven, an dem gesetzlich Vorhandenen, welches sich nicht ableugnen läßt, und sich immer wieder von Neuem geltend zu machen weiß," — beharrten die damaligen Minister darauf, die bindende Kraft des Artikels 14 der Bundesacte als durch die Grundrechte gebrochen zu behandeln, und die Durchführung einer gänzlichen Beseitigung des Standesrechts des Adels als eine der Hauptaufgaben der einberufenen Versammlung zu erklären."

„In der Macht der Standesherren lag es nicht, dem Gange der Ereignisse zu gebieten, oder ihm Einhalt zu thun, und ihnen erübrigte nur ein Weg, der nämlich, ihre Rechte zu verwahren."

„Solche Verwahrungen gingen zum Theil von Einzelnen in einzelnen Staaten aus, wie denn z. B. das fürstliche Haus Oettingen-Wallerstein dem ersten Auftreten der, in die gewährschafteten Rechte eingreifenden Gesetze sogleich unter Berufung auf

die staats- und völkerrechtlichen Garantien Verwahrung gegen die Beeinträchtigung oder Nichtbeachtung derselben einlegte."

„Allein bei solchen isolirten, in dem damaligen Drucke der Zeit nicht überall und nicht Allen möglich gewesenen Schritten, ließen es die Standesherren nicht bewenden, sondern sie traten in größeren Vereinen mit Gesammtverwahrung auf."

„1) Zunächst hatte dieses an dem Sitze der Nationalversammlung und der damaligen provisorischen Centralgewalt zu geschehen, von wo in der damaligen Sachlage die Regulirung des für ganz Teutschland bindenden Rechtszustandes ausgehen sollte. Als die Nationalversammlung in der ersten Berathung der Grundrechte die Aufhebung der Fideicommisse beschlossen hatte, traten die teutschen Standesherren diesem Beschlusse durch eine das Rechtsverhältniß erörternde und verwahrende Vorstellung entgegen, welche sie gleichzeitig auch bei der provisorischen Centralgewalt unter Anrufung und Festhaltung der „in der teutschen Bundesacte, der Wiener Congreßacte und der Schlußacte von 1820 niedergelegten Garantien" übergaben."

„2) Auch gegen die, bei der ersten Berathung der Grundrechte (in §§. 27 und 28) wegen Aufhebung und Ablösung guts- und grundherrlicher Rechte gefaßten Beschlüsse, wurde Namens der teutschen Standesherren bei der Nationalversammlung und bei Sr. Kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser eine Rechtserörterung eingereicht."

„3) Nachdem in der zweiten Berathung der Grundrechte nicht nur die eben erwähnten Rechtsausführungen unbeachtet geblieben waren, sondern auch noch die Abschaffung aller Standesvorrechte, ja selbst die Abschaffung des Adels beschlossen worden war, legten die Standesherren am 27. Dezember 1848 bei der Nationalversammlung eine Rechtsverwahrung mit dem Vorbehalte nieder — die Reclamationen „nach vollendetem Verfassungswerke von jenen Organen, welche demzufolge in Wirksamkeit treten werden, wieder anzuregen." Abschrift dieser Verwahrung wurde Sr. Kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser vorgelegt, und die Gesammtheit der

hier angelegten Schriften wurden sämmtlichen hohen Souverainen Teutschlands, unter Berufung auf die Fundamental-Urkunden des Bundes, ehrerbietig zur Kenntniß gebracht und Allerhöchst- und Höchstdero Schutze ehrfurchtsvoll empfohlen."

„4) Ueberdies wurden auch in einzelnen teutschen Ländern, z. B. in Baiern, in Württemberg die bei der Nationalversammlung eingereichten Verwahrungen zu den Protokollen der Ständeversammlung niedergelegt, und als in dem vorigen Jahre das Königlich Württembergische, wenige Monate darauf von dem Ruder der Geschäfte abgetretene Ministerium, bei der Landesversammlung den Entwurf eines Gesetzes einbrachte, durch welchen das Landstandschaftsrecht der Standesherren aufgehoben werden sollte, reichten die Württemberger Standesherren eine den Rechtspunkt der Sache erörternde Remonstration und Verwahrung ein."

In dieser an die Dresdener Conferenz gerichteten umständlichen Denkschrift bezogen sich die Reclamanten ferner auf spezielle Erklärungen und beruhigende Zusicherungen von Seiten der beiden Hauptmächte, Oestreich und Preußen. Sie durften von der erstern die Anerkennung erwarten, daß im Falle versagter Abhülfe dieser Beschwerden den vormals reichsständischen Häusern immerhin noch der Recurs an die Glieder des teutschen Bundes, die ihnen die in dem Art. 14 der teutschen Bundesacte aufgezählten Rechte mit **völkerrechtlicher Verpflichtung** gewährleistet haben, übrig bleiben werde.

Eben so hatte die preußische Regierung in der bekannten, unter dem 11. Juni 1849 veröffentlichten Denkschrift sich ausgesprochen, „daß Staatsgesetze niemals den Kreis der Berechtigung des Staates überschreiten können;" bezüglich „der Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren" werde anerkannt, „daß sie auf völkerrechtlichen Verträgen" beruhen; und von der Voraussetzung ausgehend, daß einzelne dieser Rechte eine Umbildung wünschen lassen, wird beigefügt: „es werde dazu ein anderer Weg eingeschlagen werden müssen, als der der Gesetzgebung, welche hier nicht zum Ziele führen kann."

Ohnerachtet nun in jener Denkschrift die Berufung auf den völkerrechtlichen Standpunkt, die unerschütterliche Grundlage bildet, so ist doch derselben das Zugeständniß einer den Umständen Rechnung tragenden und zum Frieden geneigten Mäßigung schwerlich zu versagen, indem darin die Schwierigkeiten nicht verkannt werden, welche die ganze unveränderte Aufrechthaltung des Rechtsstandes des Art. 14 der Bundesacte mit sich führen dürfte, und in Bezug auf die Zulässigkeit von Modificationen jene gewährten Rechte dahin analysirt werden:

„1) Anlangend jene Bestimmungen der Bundesacte, welche den Stand, die persönlichen und Familienrechte der Standesherren normiren, dürfte der unverrückten Aufrechthaltung derselben keine Schwierigkeiten im Wege stehen. Wohl mochte in den Jahren 1848 und 1849 auch in den Hallen der Nationalversammlung Neid und Uebermuth sich gegen jede Standesbevorzugung erheben und sich bemühen, selbst die geschichtlichen Erinnerungen und Namen zu vernichten! Wohl mochte man damals jede Berufung auf staats- und völkerrechtliche Verträge mit der Erwiederung verhöhnen: jene Verträge seien durch die Fürsten geschlossen worden und würden nun durch die Völker revidirt. — In den heutigen Tagen und vor dem Forum der hohen Versammlung, an welche diese Schrift gerichtet ist, wird diesen Theorien und diesem Wollen eine Relevanz gewiß nicht beigelegt werden."

„Daß die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen fortan zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, daß ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, die Befreiung von der Militärpflicht, die Freiheit der Wahl ihres Aufenthaltes und der ihnen beigelegte Rang und Titel verbleibe, alterirt nicht im Mindesten die jedem andern Staatsbürger zustehenden Rechte, und darum glaubt der ehrerbietig Unterzeichnete, daß die unveränderte Aufrechthaltung dieser Bestimmungen des XIV. Artikels nicht in Zweifel werde gezogen werden und wollen."

„2) Gleiches gilt von dem Rechte der Autonomie und der in der Bundesacte den Standesherren gewährten Aufrechthaltung ihrer

Familienverträge und der Befugniß über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, sowie

„3) von dem in der Bundesacte den Häuptern der standesherrlichen Familien gewährschafteten Rechte, Sitz und Stimme in den ständischen Kammern der Staaten zu behalten, welchen ihre vormals reichsständischen Besitzungen einverleibt sind."

„4) Das in der Bundesacte hinsichtlich der Besteuerung gewährte und in den einzelnen Ländern nach ihren Individualitäten in Anwendung gebrachte Privilegium ist ein feierlich gewährschaftetes Recht, zu dessen unentschädigter Abschaffung das bloße Bestreben, daß kein Vorrecht mehr bestehen solle, gewiß nicht als ausreichender Rechtsgrund gelten kann. Wolle in einzelnen Ländern aus administrativen oder organischen Motiven das Steuerprivilegium und die auf dasselbe gestützten Befreiungen der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen aufgehoben oder umgebildet werden, so ist gewiß der Anspruch gerechtfertigt, daß dieses nur gegen Entschädigung geschehe."

„5) der befreite Gerichtsstand und zwar, wie die in der Bundes-Acte allegirte Declaration vom 19 März 1807, Lit. A. No. 90. sich ausspricht: „in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte" (d. i. bei dem Obergerichte des Kreises oder Regierungsbezirkes) „in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal" zählt gleichfalls unter den gewährschafteten Rechten, die nicht nach bloßer Wilkühr aufgehoben werden können und sollen; daß die mehr oder minder in allen teutschen Staaten beschlossene oder bevorstehende durchgreifende Reform der Rechtspflege auch eine Aenderung der früheren Organisation, Gliederung und Competenz der einzelnen Gerichte in ihrem nothwendigen Gefolge haben können, läßt sich nicht in Abrede stellen. Nichts destoweniger wird sich der Anspruch rechtfertigen, daß da, wo es mit dem neuen Gerichts-Organismus nicht unvereinbar ist, der Gerichtsstand der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien wie bisher bei dem Obergerichte des Kreises oder Regierungsbezirkes verbleibe."

„Unter allen Umständen aber wird nicht mißkannt werden können:

„a) daß es sich nimmermehr rechtfertigen würde, vormals reichsständische Fürsten und Grafen, wie z. B. in Württemberg geschehen ist, theilweise sogar den Gemeindebehörden (Schultheißen oder Ortsvorsteher), von welchen weder einerseits eine entsprechende persönliche Behandlung — noch auch andrerseits eine höhere Bildung voraussetzende richtige Auffassung und Beurtheilung der Rechtsverhältnisse zu erwarten ist, als ihrem Forum zu unterordnen — sondern ihnen ihr Forum jedenfalls bei einer förmlich organisirten landesherrlichen Behörde angewiesen werden müsse."

„b) daß es in dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit Gegenstände gebe, die der Natur der Sache gemäß ungetheilt die Gesammtheit des ganzen standesherrlichen Besitzthums jedes einzelnen Hauses umfassen müssen, und daß derartige Gegenstände, als da sind die standesherrlichen Vormundschaften, Verlassenschaftsabhandlungen und Hypothekenbücher, sowie die Oberaufsicht über die standesherrlichen Fideicommisse — ohne die größte Verwirrung zu provociren, nicht zerstückt, d. i. nicht für jedes einzelne Haus den verschiedenen Unterbehörden, in deren Bezirke einzelne Theile des Besitzthums liegen, zugewiesen werden können, sondern nothwendiger Weise wie bisher in einheitlicher Behandlung einem und demselben oberen Gerichte verbleiben müssen."

„6) Als die bedeutendste Schwierigkeit dürfte der Umstand angesehen werden, daß in einzelnen Ländern die Auflösung der grund- und gutsherrlichen Rechte und Verhältnisse bereits factisch in einer Weise durchgeführt sei, welche den einzelnen Pflichtigen nur ein bestimmtes Maaß von Entgelt auferlegt und ihnen die freie Verfügung über die bisher grundbaren Güter eröffnet habe, wonach anzunehmen sei, die Zurückführung oder unmodificirte Festhaltung

des ursprünglichen, durch die Landesgesetze verletzten Rechtszustandes, würde vielfache Verwicklung und Unzufriedenheit herbeiführen."

„Für die vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien ist es gewiß ein sehr tief eingreifendes, ja als das bedeutungsvollste Opfer anzusehen, wenn in jenen Gebieten, wo sie einst Landesherren waren, und wo in der Regel die Geschichte ihrer Herrenrechte so weit zurückführt, als jene des Landes selbst, ihr herrschaftliches Verhältniß selbst bezüglich der Guts- und Grundherrlichkeit völlig verschwinden soll und sie sich lediglich auf Geldentschädigung für die daraus geflossenen Nutzungen aus ihrem grund- und gutsherrlichen Rechte beschränkt finden. — Allein die durch den Unterzeichneten vertretenen Standesherren halten sich aufgefordert, Alles, was in ihren Kräften steht, zu thun, um Verwickelung und Schwierigkeiten zu beseitigen."

„Deßhalb kommen sie mit dem Antrage entgegen; da, wo durch Landesgesetze die Aufhebung oder Ablösung der Grundbarkeit und Gutsherrlichkeit und anderer nutzbarer Rechte verfügt wurde, sich der Aufhebung oder Ablösung unter der Voraussetzung zu fügen, daß für die entgehenden Eigenthumsrechte, Renten und Nutzungen, äquivalirende Entschädigung nach jenen Grundsätzen geleistet und gesichert werde, welche der bundesrechtlichen Garantie und jenen Grundsätzen entspricht, auf welche gestützt, der oben allegirte: „die Vereinbarkeit der im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablösung gutsherrlicher Gefälle und Rechte der Standesherren mit dem Art. 14. der t. Bundesacte" betreffende Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846 erfolgte."

An diese Recapitulation reihten nun die Standesherren die Erklärung, daß, wenn die unbedingte Beibehaltung der ihnen nach der Bundesacte zuständigen Rechte auf besondere Schwierigkeiten stoßen sollte, sie in mehreren Punkten in der Art zur Nachgiebigkeit bereit seien, namentlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, mit den alleinigen Beschränkungen, daß sie sich nie dem Forum der Gemeindebehörde (Ortsvorsteher oder Schultheißen) unterwerfen würden,

und sodann die, das standesherrliche Besitzthum in seiner Gesammtheit berührenden Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, nämlich der standesherrlichen Vormundschaften, Verlassenschaftsabhandlungen und Hypothekenbücher, so wie die Oberaufsicht auf die standesherrlichen Fideicommisse nicht durch Ueberweisung an Unterbehörden zerstückt werden, sondern, wo und wie dieses vor dem Jahre 1848 der Fall war, bei dem Obergerichte des Kreises oder Regierungsbezirks verbleiben.

Ferner zeigten sich dieselben geneigt, daß soferne in einzelnen Bundesstaaten auf dem Wege der Landesgesetzgebung Eigenthumsrechte und nutzbare Befugnisse oder Befreiungen oder sonstige Zuständigkeiten, welche ihnen in Lit. b. und c. und in Ziffer A. des Art. XIV. der Bundesacte gewährschaftet sind, aufgehoben oder abgelöst wurden, diese Gesetze, zwar so weit sie den ehemaligen Pflichtigen (Grund- und Gerichtsholden) Rechte einräumen, Rechtsbestand haben; aber in Uebereinstimmung mit den früheren Bundesbeschlüssen die Bundestagsgarantie zu Gunsten der Berechtigten auch in diesem Falle dahin wirksam bleiben soll, daß der Grundsatz festgehalten werden muß: es sei ihnen aequivalirende Entschädigung zu leisten, das daran also in einzelnen Staaten etwa Fehlende von den Regierungen nachträglich aus Staatsmitteln zu gewähren. Soferne also nachgewiesen werden könne, daß Entschädigung versagt oder nicht in ausreichendem Maße gewährt worden sei und sich die betheiligten Standesherren mit ihren betreffenden Regierungen über die zu leistende Entschädigungs-Ergänzung binnen eines zu bestimmenden Zeitraums nicht zu vereinigen vermöchten, möge von Seiten des Bundes die Entscheidung nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 erwirkt werden.

Ehe ich nun auf die spezielle Prüfung des Grunds oder Ungrunds dieser Beschwerden übergehe, werde ich nun an die §. 1. abgehandelte Darstellung des Standpunkts des mediatisirten reichsständischen hohen Adels auf den Grund des positiven Rechts die Untersuchung reihen: ob denn die von den Standesher-

ren auf den Grund der Bundesacte reclamirten Rechtsansprüche in irgend einer Beziehung die Staatswohlfahrt zu gefährden vermögen? und zu diesem Zweck

1) die ganze Reihe der in dem Art. 14. d. t. B. Acte aufgezählten Rechte und Privilegien im Einzelnen der Erörterung unterziehen, sodann

2) die Entschädigungsfrage kürzlich berühren, und

3) endlich auf die Entscheidung der Hauptfrage: ob die Nationalversammlung wie die Staatsgesetzgebungskörper befugt gewesen seien, auf dem Wege der neuen Gesetzgebung den Art. 14. d. B. A. zu beeinträchtigen? zurückkommen.

§. 47.

Die Ebenbürtigkeit.

Nach der Ordnung des Art. 14. der t. Bundesacte beginne ich die Erörterung der dem mediatisirten Adel zugestandenen Rechte mit dem der Ebenbürtigkeit.

Es konnte die Erklärung der teutschen Bundesacte Art. 14. Lit. A.,

> „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt;"

nur durch den Zweifel hervorgerufen werden, ob die veränderte Eigenschaft, daß die Häupter dieser Familien aus Regenten zu Unterthanen geworden waren, nicht dem Grundbegriffe und Zwecke der hohen Adelsinstitution widerspreche. Die Ebenbürtigkeit kann nicht als eine bloße Rangsache angesehen werden; sie ist mit wesentlichen Rechtsfolgen verbunden, welche namentlich in dem Successionsrechte in der Beziehung von wichtigem Einflusse sind, daß in manchen dynastischen Hausgesetzen die Erbfolge an die Bedingung der Geburt aus einer standesgleichen Ehe gebunden ist.

Der Staat hat aus dem Gesichtspunkte der Politik, ein unverkennbares Interesse an diesem System der Standesgleichheit bei den Regentenfamilien, besonders in der Verhütung einer zu großen Annäherung des Staatsoberhauptes, an Unterthanenfamilien. Die Zweckmäßigkeit dieser Disposition ist leicht nachzuweisen, indem schon oben die Nothwendigkeit angedeutet ist, daß im Geiste des monarchischen Princips das Staatsoberhaupt eine solche unabhängige Stellung bewahren muß, die ihn selbst vom Verdacht eines Einflusses einzelner Personen oder Classen in dem Volke freispricht. Keine Banden sind aber mehr geeignet der Vorliebe und Begünstigung Raum zu geben, als die des Familienverhältnisses. Darum hat sich bei allen Monarchien von selbst die Nothwendigkeit gebildet, die Regenten-Familien von Verheurathungen mit Personen, die sich in einem Unterthanenverhältniß zu derselben befinden, auszuschließen, und auf die Wahl von Standesgenossen zu beschränken.

Es liegt hierin ein schweres Opfer für die dynastischen Familien. Der freie Gebrauch eines der edelsten Menschenrechte, bei der Wahl des Gatten, der Quelle der edelsten Lebensfreuden, der Stimme des Herzens und der Zuneigung folgen zu dürfen, ist ihnen entzogen, einer Naturstimme, — die so stark ist, daß die Beispiele nicht selten sind, wo sie den Ruf zur glänzendsten Lebensstellung hat überhören, und dem Glück des Privatlebens über den Glanz einer Krone das Uebergewicht hat gewinnen lassen, — dürfen sie nicht Folge leisten.

Wenn auf diese Weise der Kreis der wahlfähigen Töchter aus den Fürstenhäusern zur Begründung eines Familienstandes für die zur Regierung berufenen Glieder ohnehin sehr klein ist, so gebietet Recht, Billigkeit, so wie die Staatsraison denselben nicht noch mehr zu beschränken, und auf das halbe Hundert europäischer wirklich regierender Familien zu reduciren. Das Staatsoberhaupt muß dem Staatszweck zu Liebe, sich durch das Ebenbürtigkeitssystem in dem Gebrauch seiner persönlichen Freiheit auf eine Weise beschränken lassen, wie kein Staatsbürger es ertragen würde. Die Frivolität gemeiner Naturen, kann freilich in dieser Beschränkung keine sehr drückende Last

erkennen, weil sie wähnt, wie sie selbst sich nach ihrer Convenienz an kein Gesetz bindet, so müßte es dem Gesetzgeber noch leichter fallen, sich von jedem beengenden Zwang seiner Leidenschaften zu dispensiren. In dem kaltverständigen Rechtsstaat, wo das Staatsoberhaupt nur der Repräsentant einer kalten Vernunftidee, nicht ein lebenswarmes Bild menschlicher Persönlichkeit ist, wo auf die individuelle geistige und sittliche Gestaltung dieses formalen Triebrads, in dem zur geist- und herzlosen Maschine künstlich angebildeten Staatsorganismus, gar nichts ankömmt, kann allerdings nur das Interesse an dem Nachwuchs eines Stammes, aus dessen Holz sich wieder ein solches automatisches Triebrad drechseln läßt, in Anschlag kommen. Wenn aber das Volk aus dieser Richtung kalter Verstandespolitik wieder zur gemüthlichen Anschauung des Staatslebens zurückgekommen ist; — wenn die Noth das Volk empfinden lehrt, daß der kalte Verstand ihm nur mit gutem Rath, das warme Herz aber mit kräftiger That beizuspringen geeignet ist; — dann wird das Volk auch begreifen müssen, daß ein für die Segnungen eines heitern Familienglücks Sinn habender Herrscher auch zur Erwartung berechtige, er werde auch für das Volk, seine große Familie, die Liebe nicht verleugnen, die bei ihm in der kleinen Familie waltet. Das Volk wird begreifen, daß wie Licht ohne Wärme in der physischen Natur alles Leben zu Eis erstarren lassen würde, auch im Staatsleben der Intelligenz ein warmes Gemüth sich zugesellen muß. Ein solches findet aber auf dem Throne wie in der niedern Hütte nirgends eine stärkere Belebung als am Heerde eines frommen Familienglücks. Wer kennt nicht die große Macht des Beispiels, die sichtbare Abspiegelung des Volks an den guten und schlechten Sitten der Höfe und der höhern Stände. Darum ist es nichts weniger als eine gleichgültige, es ist eine hochwichtige, auf das Wohl von Tausenden einwirkende Sache, ob die Gattenwahl eines Staatsoberhauptes von dem Bedürfniß eines edlen Herzens geleitet wird, ein eben solches von gleicher Zuneigung und Sinn für die im ehelichen Verhältniß liegende Heiligkeit beseeltes zu finden,

oder von kalten Convenienzverhältnissen, denen schon vor der Eingehung des Bundes, die frivole Gesinnung ihn zu brechen, zu Grunde liegt.

Je ausgedehnter der Kreis der Wahlfähigen ist, um so größer die Möglichkeit, eine geeignete Persönlichkeit auszuwählen. Durch die Ebenbürtigkeitsanerkennung der standesherrlichen Familien erweitert sich die beschränkte Familienzahl der souverainen Häuser, um mehr als das dreifache. Will man den Ansichten der Physiologen beipflichten, welche in den allzunahen Verheirathungen in stammverwandten Familien nach einer von Erfahrungen sehr unterstützten Meinung eine physische und geistige Degeneration als Wirkung eines Naturgesetzes auffinden, so ist ein nicht minder wichtiger Grund anzunehmen, um diese durch die Ebenbürtigkeitsanerkennung verminderte Nothwendigkeit, als im Staatsinteresse liegend anzuerkennen. Unter allen Umständen ist nicht ein einziger Nachtheil zu entdecken, der für das Volk aus diesem auf viel hundertjähriger Sitte beruhenden Vorrecht des hohen Adels hervorgehen sollte.

Es führt dieser Gegenstand aber zu einer anderweiten Betrachtung. Wenn die Bestimmung der Bundesacte den Standesherren die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Dynastien aufrecht erhält, so erwächst hieraus für die Standesherren kein anderer Vortheil, als die Gelegenheit, mit den erstgenannten Familien in standesgleiche Verbindung zu treten. Es entsteht nun aber die Frage: ob dieses Verhältniß auf die standesherrlichen Verehlichungen nicht in einer Beziehung einen sehr unvortheilhaften Einfluß äußert. Nicht in allen Familien binden die Hausgesetze das Successionsrecht an die Geburt aus einer standesgleichen Ehe. Geht in diesem Fall die Ebenbürtigkeit der Sprößlinge aus standesungleichen Ehen verloren? — oder sollte nicht, wie in England, das System Geltung gewinnen, das einzig auf die väterliche Abkunft Rücksicht nimmt, und den Stand der Mutter als gleichgültig betrachtet? Für den standesherrlichen Adel würde hierin eine sehr günstige Hülfsquelle sich eröffnen, seinem gesunkenen Vermögensstand, durch Vermählungen mit reichen Erbinnen aus der bürgerlichen Vermögensaristokratie, wieder

aufzuhelfen. Obwohl aus dem sittlichen Standpunkt — keiner Convenienzheurath das Wort zu reden sein dürfte, so könnten doch Fälle vorkommen, wo eine solche Verbindung nicht eben unter die Klasse blos vom Eigennutz und Hochmuth gestifteter Heurathen zu zählen sein dürfte.

§. 48.

Die Standesherrlichkeit und Landstandschaft.

Ein sehr allgemeiner Ausdruck findet sich in der folgenden Disposition:

„b) Die Häupter dieser ebenbürtigen Familien sind die ersten Standesherren in dem Staate, dem sie angehören."

Indem hier lediglich ein äußeres Ehrenrecht für die Mediatisirten anerkannt wird, welches die Sitte aller Zeiten ihnen nie streitig gemacht hat, so könnte nur die oben bereits beleuchtete unhaltbare Meinung der Rechtsgleichheit unter den Staatsbürgern an dieser Disposition einigen Anstoß nehmen.

Indessen hat die Praxis jenen unbestimmten Begriff, der in der Bezeichnung „Standesherren" liegt, dahin ergänzt, daß man darin diesen einestheils einen Vorrang in Bezug auf die Erweisung äußerer Ehren vor allen andern Ständen, nächst den eigenen Familiengliedern des Regentenhauses zuerkannt, anderntheils daß man ihnen in der landständischen Repräsentation Virilstimmen zugewiesen hat.

Ueber die Rangverhältnisse möchte um so unbedenklicher hinwegzugehen sein, als hier die Gesetzgebung kaum zu sanctioniren nöthig hat, was die Sitte wie die Natur der Sache ohnehin geboten und in Uebung erhalten hat.

Von größerer Wichtigkeit ist aber die Landstandschaftsfrage. Ich übergehe sie wieder hinsichtlich ihres positiven Standpunkts, indem ich nur von dem politischen, der Untersuchung ausgehe: ob in dieser gebornen Repräsentation ein dem Staats= und

insbesondere landständischen Organismus zweckmäßig entsprechendes Element zu erwarten sei?

Es führt diese Frage nothwendig zu der Voruntersuchung, aus welchem Gesichtspunkt das Bedürfniß der jetzigen Zeit in den landständischen Verfassungen einen nothwendigen Bestandtheil des Staatsorganismus anerkenne. Dieser Gesichtspunkt hat sich im Laufe der Zeiten gar verschiedentlich geändert.

1) Zur Zeit der teutschen Reichsverfassung bildeten die Corporationen, denen eine obrigkeitliche Machtbefugniß beiwohnte, der Herren-, Geistliche-, Ritterstand und die Städte die landständische Repräsentation, und zwar in der Eigenschaft als Vertreter der Grundherrlichkeit, und analog in ihrem Verhältniß zu den Landesherren, wie die der Territorialherrlichkeit zum Kaiser. Dem Landesherrn stand kein Besteuerungsrecht zu, dieses beruhte einzig bei Kaiser und Reich. Folglich blieb ihm, wenn er für seine und des Landes Spezialzwecke Leistungen von den Unterthanen forderte, nichts übrig, als auf dem Wege der Uebereinkunft mit den Obrigkeiten zum Ziel zu gelangen. Bei diesen war es Sache der reinen Willkür, und diese konnte von den verschiedenartigsten Motiven geleitet werden.

2) Anders gestaltete sich dieses Verhältniß, nachdem die früheren Territorialherren, nach Auflösung des teutschen Reichs, in die Stellung des Kaisers getreten und die Oberherrlichkeit mit der Territorialherrlichkeit consolidirt hatten. Die Souveraine vereinigten jetzt die Macht des Kaisers und des Reichs, und gegen diese hatten die Landstände nie eine andere Stellung als die der unbedingten Unterwürfigkeit eingenommen. Die Gesetzgebung war daher im weitesten Umfang auf die Souveraine übergegangen, und die bestehenden Landstände hatten jedes Einspruchsrecht verloren, denn der Landesherr gebot nicht mehr als Territorialherr, sondern als Kaiser. Von ihm hing es nun ab: ob er die erlangte unbeschränkte Herrschermacht behalten, oder mit einer der frühern Reichsständen analogen Corporation theilen, oder einer solchen nur bei einzelnen Souverainitätsrechten eine spezielle Mitwirkung gestatten wollte.

Nachdem in die teutsche Bundesacte der Art. 13 aufgenommen war, entschieden sich die meisten Souveraine für die Beschränkung der absoluten Herrschergewalt durch Landstände, allein aus sehr verschiedenen Motiven, und in sehr verschiedenen Graden des Umfangs der landständischen Rechte.

Darüber waren wohl alle Regenten einverstanden, daß die Landstände nicht wie sonst auf den Grund eines grundherrlichen Obrigkeitsrechts und der frühern gleichen Stellung mit dem Territorialherrn auf dem Fuße der Transaction zu verhandeln, und ihr Interesse zu vertreten hätten, sondern daß sie jetzt als Mitvertreter der allgemeinen Staatsinteressen die Regierung mit Rath und That unterstützen sollten, damit der Erkenntniß der Staatszustände möglichster Raum gegeben, und der Regierung das Mittel gesichert werde, unter Beseitigung staatszweckwidriger Einflüsse, das wahre Beste des Staats zu erkennen und mit Weisheit und Willenskraft auszuführen.

Die Gewinnung richtiger Ansichten über die staatlichen Interessen glaubte man dadurch am ersten zu fördern, daß man Vertreter des Grundbesitzes, der Gewerbe und des Handels, sowie der sittlichen Institute, der Kirche und Schule in Anspruch nehme, dabei aber zugleich der Oertlichkeit Rechnung trage. Daher erschienen auch in den neuen landständischen Verfassungen Prälaten, — aber nicht mehr als Vertreter des geistlichen Grundbesitzes, sondern der Kirche und des öffentlichen Unterrichts, dagegen Grafen, Herren und Rittergutsbesitzer als Träger des großen Grundbesitzes; Bürger und Städte-Abgeordnete um die Interessen des Gewerbs- und Handelsstandes, Bauern und Dorfdeputirte um den kleinen Güterbesitz zu vertreten.

Hierbei wurde man aber bald auf zwei Bedenken geleitet.

Es mußte die Besorgniß auftauchen, daß ein Körper, der nach seiner Zusammensetzung größtentheils aus dem Gewerbstande, also demjenigen gebildet wurde, der berufsmäßig der Richtung nach Erwerb und Gewinn sein größtes Streben zuwendet, den speziellen materiellen Interessen einen zu überwiegenden Einfluß einräumen,



und dadurch leicht die nicht minderer Berücksichtigung verdienenden geistigen und sittlichen Bedürfnisse des Staats zu sehr in den Hintergrund der staatlichen Vorsorge verdrängen möge. Man glaubte dieser Besorgniß dadurch am besten vorbeugen zu können, wenn man einen aus Elementen der geistigen und Vermögenspräponderenz componirten Körper, als Träger der allgemeinen höhern und sittlichen Interessen, jenem mit gleichen Attributen der Wirksamkeit zur Seite setzte. Auf diese Vorstellung gründete sich das Zwei-Kammersystem, welches in den größern Staaten allgemein Anwendung fand, und namentlich in der Aufnahme des höhern Adels auch wohl der Geistlichkeit und Angehörigen der höhern Staatsdienerschaft seine Bestandtheile erhielt.

Die Wahl zu den zweiten Kammern überwies man den Klassen, zu deren Vertretung die Deputirten berufen waren, mit mehr mehr oder weniger freiem Spielraum in Bezug auf die Oertlichkeit und die persönlichen Eigenschaften der Wähler und Wahlkandidaten, und unter großem Vertrauen auf den redlichen Willen und die Verständigkeit der Wähler, daß diese nur die sachverständigsten und berufsgetreusten Männer zu diesen Stellen küren würden.

Ich übergehe die umständliche Erörterung, wie die gehegten Erwartungen der Regierungen von diesem constitutionellen System sich in arge Täuschungen aufgelöst und bis zu dem Stadium der Revolution geführt haben. Es ist dies bereits im zweiten Abschnitt ausführlich nachgewiesen, aber auch durch Erfahrungen und Thatsachen bestärkt worden, daß jene von der öffentlichen Meinung im Jahr 1819 so arg incriminirte und so allgemein verhöhnte Aeußerung der bairischen ersten Kammer: „es müsse das Ziel ihres Wirkens darauf gerichtet sein, dem mächtigen Anwogen der Masse einen Damm, dem Wandelbaren Festigkeit, der Beweglichkeit Stetigkeit entgegen zu setzen, damit der Monarch auf der erhabensten Stufe bleibe," Worte der Wahrheit und eines richtigen Seherblicks gewesen sind.

Zuverlässig würde dieses System auch in der Neuzeit eine

günstige Wirkung nicht versagt haben, wenn es nicht den systematischen Anstrebungen der Bewegungsmänner gelungen wäre, sich des Ohrs der Regenten zu bemächtigen, und diese unausgesetzt mit Einflüsterungen des Mißtrauens gegen die gebornen conservativen Elemente der ersten Kammern zu erfüllen. Ja man ging so weit, durch Einschieben von Männern, welche von den Irrthümern der Zeit hingerissen, in schwächlichem Verzagen an der Möglichkeit des Widerstands, statt Dämme zu bauen, dem Strom folgen und sogar die Dammarbeiter hindern zu müssen glaubten.

In dem im zweiten Abschnitt dargestellten historischen Ueberblick habe ich nicht verschwiegen, daß hie und da allerdings die ersten Kammern eine schiefe Stellung eingenommen und der Opposition sich angeschlossen haben. Das wäre an sich gewiß nicht zu verwerfen, vielmehr zu beloben, insoferne diese ihre Richtung gegen das Ministerthum, das keineswegs immer das Monarchenthum repräsentirt, gewendet hätten. Allein im Ganzen kann man den ersten Kammern das Zeugniß nicht versagen, daß, wo ihre Wirksamkeit von den Regenten selbst nicht untergraben und gelähmt worden ist, sie mit wenigen Ausnahmen ihrem Berufe treu geblieben sind, und der Bewegungspartei manchen Schlagbaum vorgeschoben haben.

Die teutsche Bundesacte hat so wenig wie die frühere rheinische das Recht der Landstandschaft den Mediatisirten namentlich zugesprochen. Allein es liegt in der Natur der Sache, und unverkennbar in eben so großem Interesse des Staats, als der Standesherren. Wenn die Ergebnisse der Neuzeit nur zu klar die Räthlichkeit an den Tag gelegt haben, zwischen den Regenten und den Regierten der Mehrzahl, noch ein zwischen beiden stehendes Mittel- und Vermittelungsorgan einzuschieben, so kann kein angemesseneres erdacht werden, als diese Standesherrlichkeit. In Rücksicht auf Familien- und Ehrenverhältnisse stehen die Standesherren den Regenten näher als dem Volk; hinsichtlich ihrer Unterthanen- und Pflichtverhältnisse näher dem Volke als den Fürsten.

Dieses eignet sie vorzüglich zu Organen, um die im Staats-

leben so wichtigen Conflicte mit der Persönlichkeit der Regenten zu ihrem Ressort zu nehmen. Der Souverain, der nur unterwürfige Diener und demüthige Supplicanten um sich zu sehen gewohnt ist, vielleicht nach seinem Alter und persönlichen Charactereigenschaften im persönlichen Umgange nicht so recht die angemessene Haltung gewinnen kann, zu der ihn sein Beruf auffordert, findet hier Standesgenossen, die abgesehen von ihrer Unterthanen-Eigenschaft doch, auf einem gewissen Fuße der Gleichheit mit ihm stehend, wohl ohne Verletzung der Regentenwürde sich auf den Standpunkt einer anständigen Vertraulichkeit ihm nähern können. Denn auch diese kann im Staatsleben nicht entbehrt werden, wenn der ächte Typus alles Regententhums, die Familienanalogie, nicht verlassen, alles Gemüthsleben in der Staatsorganisation verbannt, und einzig der kalten Rechtsform gehuldigt werden soll.

Eben so günstig vermögen diese Standesherren in ihrer unabhängigen und freien Stellung im Staate, in der landständischen Repräsentation zu wirken. Sie bedürfen in ihrer durch Gesetz und Völkerrecht gefestigten Stellung weder der Gunst der Minister, noch der heutiges Tags noch bedenklichern Volksgunst, weder zu erwartende Vortheile noch zu befürchtende Nachtheile hindern sie ganz der Stimme der Ueberzeugung und ihres Gewissens zu folgen, und in ihrer Ritterpflicht sind alle Pflichten eines gewissenhaften Volksvertreters buchstäblich enthalten.

Die Zweckmäßigkeit ihres Anspruchs auf Virilstimmen liegt in dem Umstand, daß in keinem Staat die Zahl der Standesherren so ansehnlich ist, daß ihre zu große Concurrenz zu Unbequemlichkeiten führen kann, da ohnehin nach der Natur der Sache immer auch auf persönliche Hindernisse in der Ausübung des Landstandsrechts gerechnet werden muß.

Es kann aber in keiner Beziehung schaden, viele präsumtiv wohl geeigenschaftete Capacitäten in diese legislative Körper aufgenommen zu sehen, wo ein Wahlsystem, soferne es von der Standesklasse ausginge, auf Verwickelungen aller Art, und wenn es von



s. g. Volkswahlen abhängig wäre, gradezu zu Verkehrtheiten führen müßte.

Unter allen Umständen kann aber das den Standesherren zugebilligte Landstandsrecht nicht als eine von bloßer Fürstengnade ausgehende Begünstigung, am wenigsten aber als ein Entschädigungsobject in Anschlag gebracht werden, da solches mehr in die Kategorie der Pflichten und zwar, in rechter Weise geübt, recht lästiger Pflichten gehört.

Denn so scheelsüchtig das Volk auf ehrende Auszeichnungen dieser Standesklasse herabsieht, eine läßt es sich recht gern gefallen, die Ehre auf eigne Kosten und zwar unter Beobachtung eines recht splendiden standesmäßigen Aufwands diese Landtage zu beschicken und den Glanz der Regentenwürde zu erhöhen.

§. 49.

Einwürfe gegen die Vertretung des Adels in der ersten Kammer.

Die Landstandschaftsfrage hat in Bezug auf den Adel in der neuesten Zeit einen sehr ungünstigen Beurtheiler in Herrn Professor Bluntschli in München gefunden*). Dieser spricht dem Adel gradezu das Leben ab und findet, „daß die Aufgabe des Conservatismus nicht sein könne Leichen einzubalsamiren und als Mumie aufzubehalten; sondern was Leben hat fortzuerhalten, die wahren geistigen Güter der Vergangenheit von dem Verderben zu bewahren und frisch zu erhalten für die Nachkommen."

Herr Professor Bluntschli befindet sich in der Stellung eines zur Monarchie übergetretenen Republikaners, verläugnet auch keineswegs in seinen Ansichten jenen regen Eifer für das monar-

---

*) Ueber die Bildung der ersten Kammern und die Adelsreform in Teutschland. Ein Vortrag von Dr. Bluntschli, Professor, gehalten in dem constitutionell-monarchischen Verein für Freiheit und Gesetzmäßigkeit zu München. München 1850.



chische Prinzip, welcher von jeher als eine gar nicht zu tadelnde Eigenthümlichkeit mit der Convertiten-Eigenschaft verbunden gewesen ist. Er verwahrt sich noch besonders, sich keines Vorurtheils für oder gegen den Adel bewußt zu sein, und zählt jedenfalls nicht zu jenen von den Fittigen der jeweiligen Zeitgunst umwehten flachen Volks-Publicisten, hat vielmehr die herbe Erfahrungsschule der von der Volksgunst lange getragenen aber doch am Ende ziemlich unsanft niedergesetzten Staatsmänner durchgemacht, die in der Wissenschaft wie im Leben auf die Eigenschaft einer Autorität Anspruch machen kann. Er versichert, diese Frage „rein objectiv aus dem Gesichtspunkte des Staatswohls und der Geschichte betrachtet zu haben.“ Eine solche Stimme muß zu einer besonders sorgfältigen Prüfung auffordern, und werde ich versuchen, den Lesern zunächst den Ideengang desselben im Zusammenhange kürzlich darzustellen, und die dagegen sich aufdringenden Zweifel alsbald anzureihen.

Herr Bluntschli erkennt es als einen Vorzug der constitutionell-monarchischen Staatsform, daß sie und sie allein unter allen, gewissermaßen alle politischen Richtungen im richtigen Verhältnisse aufnehme. „Im entscheidenden Worte des Monarchen ist der Monarchie, in der ersten Kammer der Aristokratie, in der zweiten der Demokratie, vollständige Rechnung getragen, und hierin die Bildung des gesetzgebenden Körpers und die Repräsentation der ganzen Nation ausgeprägt. — Das ist gewiß ganz verständlich, weniger aber eine in Bezug auf die in der breiten Grundlage des gesammten Volks wurzelnden Bestimmung der zweiten Kammer angereihte Bemerkung: (S. 5.)

„Allerdings soll auch da, nicht ohne Weiteres die Masse herrschen, auch da soll nicht die Quantität allein den Ausschlag geben; auch da soll es auf Eigenschaften ankommen, welche die Vertreter des Volks zu dieser Vertretung befähigen, aber was wohl zu beachten ist, dies sind die Eigenschaften der Quantität selbst, es ist die Qualität, die aus der Quantität entspringt, — und das ist die richtige, die repräsentative Demokratie.“

Ich gestehe, daß ich mit den unterstrichnen Worten keinen Sinn verbinden kann. Ein Spielen mit heterogenen Begriffen, einen Eigenschaftsbegriff, der aus einem Größenbegriff entspringen soll, als eine Definition zu geben, scheint kein geringes logisches Wagestück zu sein.

Dann heißt es ferner:

„Die erste Kammer ist nicht eine andere Volkskammer im eigentlichen Sinne des Worts und soll es nicht sein, sie soll eine Mittelmacht zwischen dem Königsthum und der Volkskammer sein; eine Mittelmacht, welche wesentlich an sich selbst eine Macht (!) ist, und aus sich selbst die Kraft ihres Bestandes zieht."

Sollte in der Vorstellung, der Aristokratie den Charakter einer selbstständigen Macht zuzuerkennen, nicht ein unbewachter Rückfall in den Republikanismus zu beargwohnen sein? Das monarchische Prinzip kann doch unmöglich ein dyarchisches Prinzip, eine Mitmacht statuiren, wenn es sich nicht mit sich selbst in Widerspruch versetzen will. Eine Mittelmacht setzt aber nothwendig wenigstens drei bestehende Mächte voraus. Wer ist nun die den entgegengesetzten Pol der Regentenmacht bildende dritte Macht? — Doch wohl die in der zweiten Kammer ausgeprägte Demokratie! — Siehe da hätten wir ja wieder das Spiel sich wechselseitig abstoßender feindlicher Kräfte; den Gegensatz zwischen Fürsten und Volk, jene unselige Theorie, welcher wir so viele Leiden der Zeit zu verdanken haben, und statt einer Vertretung der Interessen der verschiedenen Stände und Volksklassen, eine Machtvertretung! und welche? Eine Einzelheit —, den Monarchen; eine Kleinzahl, — die Aristokratie; eine Masse, — die Demokratie. Die hieraus zu ziehenden Consequenzen liegen nicht ferne.

Doch folgen wir den weitern Ausführungen des Autors:

„Die Aristokratie ihrem Wesen nach kommt nur der Minderheit und nie der Mehrheit zu; sie ist die Auszeichnung die an sich schon eine Macht ist, und diese Macht gebührt naturgemäß nur der Minderheit, nie der Mehrheit. Hier haben wir es

also zu thun nur mit den Qualitäten, nur mit der wirklichen Auszeichnung."

In diesem Satz liegt wieder eine unverkennbare Unklarheit, welche Auszeichnungen, welche Qualitäten denn diese Aristokratie begründen sollen. Es möchte darauf wohl das meiste ankommen, besonders da in einem Nachsatze ausdrücklich ausgesprochen ist: in die erste Kammer gehört nur die wirkliche Aristokratie, wie sie im Lande ist, aber auch alle Aristokratie, welche im Lande ist.

Soll Auszeichnung wie oben angedeutet ist, das charakteristische Merkmal der aristokratischen Eigenschaft sein, so finden wir diese in allen Ständen und Volksklassen, vom Adel bis zum Straßenbuben herab. Wir haben dann eine Aristokratie des Geschlechts, der Kirche, der Wissenschaft, der Kunst, des Reichthums, der Gewerbe, des Handels, des Grundbesitzes, ja selbst des Proletariats; und diese alle sollen in der ersten Kammer durch Spezialvertreter repräsentirt sein? Herr B. findet indessen die absolute Nothwendigkeit begründet, „eine Aristokratie in der ersten Kammer zur Anerkennung zu bringen, welche eine wirkliche Macht ist," da nach seiner Ueberzeugung ohne diese „die teutschen Staaten nie zur constitutionellen Wahrheit kommen können," die demokratische Richtung werde überfluthen, und dann nur die absolute Monarchie, statt der volksthümlichen, jener die Spitze bieten können. Bei dieser Aristokratie soll es weniger auf Volksliebe als auf Volksachtung ankommen, und diese beruhe nur auf Auszeichnung. Darum soll „die falsche Aristokratie, soweit sie noch in unsern Verhältnissen wahrnehmbar ist, vorerst beseitigt werden," und dieß soll nun zur Nothwendigkeit einer Reorganisation des Adelsinstituts führen, „welches als politische Institution in der Gegenwart zur Ruine geworden ist."

Doch findet Herr B. in den Standesherren „immerhin einen Stoff und einen sehr brauchbaren Stoff für die Bildung der ersten Kammern. Da aber gegen jene eine vielfach verbreitete Mißstimmung und manche Vorurtheile im Volke bestehen, so dürfen wir um so weniger bei einer Reorganisation der Aristokratie Prinzipien

adoptiren, welche die allgemeine Stimmung feindlich reitzen (!) und vor dem Urtheil auch einer befangenen nicht bestehen."

Es werden nun zwei Reformpunkte bezeichnet, nehmlich

1) „daß für diesen Bestandtheil des Adels das Prinzip der Ebenbürtigkeit aufgegeben werde, was am meisten der Autorität derer schadet, welche es bisher festgehalten haben (?!) und sie kastenmäßig von dem übrigen Volk abschneidet."

2) „Die Pairie und mit ihr solcher erblicher Adel und Rang soll beschränkt sein, je auf einen Nachfolger." Ich habe eine ziemliche Zeit unter und mit dem Volke gelebt, und zwar unter allen Klassen; ich habe viel Mißliebiges über den hohen Adel gehört und gelesen, muß aber gestehen, daß die Ebenbürtigkeit des Adels das Volk arg incommodirt hätte, das habe ich nirgends gefunden, eben so wenig, daß das Prinzip der Ebenbürtigkeit und die kastenmäßige Abschließung des hohen Adels vom Volke, der Autorität des ersten den mindesten Eintrag gethan habe.

Herr B. kennt das teutsche Volk sehr schlecht, wenn er wähnt, daß dieses dem Kastengeist so abhold sei. Die altgermanische Ursitte des strengen Abschlusses der Ständeunterschiede, findet sich durch alle Klassen der Bevölkerung; in den Städten, durch die vielfachen Abstufungen des Honoratiorenstandes wie des Zunftgeistes, und auf dem Lande in allen Classen der bäuerlichen Incolatverhältnisse und zwar in scharfen Zügen ausgebildet. Es drückt sich im Munde des Volkes durch die eine volksgesetzliche Autorität bildende allbekannte Parömie aus: „Gleich und gleich gesellt sich gern." Nirgends aber wird dieses Prinzip strenger gewahrt, als in dem Bauernstande. Eine Vollbauerntochter wird sich nicht so blamiren und schimpfiren, mit einem Häuslerssohn ihr Glück zu probieren. Wie oft habe ich es erlebt, daß ein protestantischer Pfarrer sein ganzes Ansehen in der Dorfgemeinde verlor, weil er eine Bauerntochter aus seiner Pfarre geheurathet hatte! Es sind die Fälle mehrfach vorgekommen, daß Standesherren mit Frauen aus dem niedern Bürgerstande in eine vollgültige Ehe traten, daß sich deßhalb aber eine besondere Zuneigung und Achtung im Volke für diese Herren

signalisirt hätte, ist wohl nirgends zu bemerken gewesen, wohl aber das Gegentheil. Dergleichen Verbindungen haben immer auf den Hochgestellten, der sie einging, einen starken Schein der Charakterschwäche geworfen; Frauenabhängigkeit und Schwäche, sind aber am wenigsten die Eigenschaften, welche die Fürstlichkeit in den Augen des Volks zu verherrlichen geeignet sind.

Einem Professor, der in der Welt keine höhere Autorität kennt, als die der Wissenschaft, kein strahlenderes Diadem als einen Doctorhut, keinen höhern Thron als seinen Catheder, mag es in seiner ausserweltlichen Abstraction schwer begreiflich sein, wie eine Fürstentochter, Comtesse oder selbst nur, (wie es wohl vorgekommen ist,) ein einfaches Freifräulein in ihm nicht einen ebenbürtigen Freier anerkennen will. Aber im Volke wird sicherlich die oben berührte Regel, „gleich und gleich gesellt sich gern," den ungleichen und Mißheirathen nie das Wort reden. Noch weniger wird aber das Volk an den hohen Vetterschaften sonderlichen Geschmack finden. Es wird sich nicht allzusehr in seiner Ehrfurcht vor der Autorität hingerissen finden, wenn mit Shakespeare zu reden, ein Schneidergeselle, der sich in die Finger sticht, in Extase ausbricht: „Ach wieder fürstliches Blut vergossen!" und dann auf die natürliche Frage: „Wie so?" in stolzem Selbstgefühl antwortet: „Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten N. N. armer Vetter!"

Es klingt sonderbar, wenn in der Vergleichung unseres teutschen hohen Adels mit dem englischen Adel — (der Peerschaft) die Hr. B. sehr ungeeignet einen hohen Adel nennt, — als ein wesentlicher Charakterzug des letztern bezeichnet wird, „daß dieser nicht habe herrschen, sondern nur seine aristokratische Thätigkeit in den nationalen Fragen habe einwerfen wollen." Der teutsche hohe Adel habe aber selbst zu herrschen und die Macht des Königthums zu brechen gesucht.

Man sollte doch meinen, daß die englische Geschichte gar nicht so selten an Beispielen wäre, wo diese stolzen Vasallen das Königthum zu brechen, nicht nur den guten Willen, sondern auch die Macht geübt haben, und das „Einwerfen seiner aristokratischen

Thätigkeit in den nationalen Fragen," ziemlich nahe an eine ungebundene Herrschaft gestreift hat. Allein es ist nicht recht klar, was jene Behauptung, wenn sie auch historisch begründet wäre, wie sie es nicht ist, für eine Beziehung auf die vorliegende Frage haben soll. Es wird ferner bemerkt, „wir haben die viel schwierigere Aufgabe als in England, eine Aristokratie hervorzubringen, welcher man, wenn sie auch nicht beliebt ist, die Achtung nicht versagen darf. Wie sollte diese aber möglich sein, solange neben der wirklichen auch eine Schein- und Titular-Aristokratie sich wie jene geberdet, und die nämliche Autorität anspricht."

Wie kann es Hr. B. verantworten, einem ganzen Stand die Achtung abzusprechen, diese sogar für etwas Unmögliches zu erklären, und zwar aus dem sonderbaren Grunde, weil neben der wirklichen Aristokratie — eine Schein- und Titular-Aristokratie sich wie jene geberde! Also weil es Titular-Professoren giebt, so entbehren die wirklichen der Achtung? Das seltsamste ist aber bei dieser Argumentation, daß wir gar nicht erfahren, wer denn unter der wirklichen und der Titular-Aristokratie verstanden wird?

Was die weitere Reformforderung betrifft, so scheint Hrn. B. ganz unbekannt zu sein, daß keinem Standesherrn noch eingefallen ist, mit seiner ganzen Familienzahl in Masse in die Ständeversammlung einzutreten, und mehr zu verlangen, als daß das Haupt der Familie in die erste Kammer eintrete. Somit dürften beide Reformvorschläge dem Vorwurf ganz unmotivirter und aus der Luft gegriffener Theoreme kaum entgehen.

Merkwürdig genug will Hr. B. dennoch den niedern Adelsfamilien, „welche theils um ihres großen Besitzes, theils um ihrer historischen Auszeichnung willen, in der That dem, was man im Reichsrecht hohen Adel nennt, factisch gleich stehen (?)", den vollständig begründeten Anspruch einräumen, in die gleiche Kategorie mit dem hohen Adel, in die Pairschaft, aufgenommen zu werden; immer jedoch vorausgesetzt, „daß die nämlichen Bedingungen wie bei jenen von ihm gefordert werden, festgehalten werden," also auch

hier, „daß die übrigen Familienglieder in das Volk hineintreten, und mit demselben die Bande der Verwandtschaft knüpfen."

Nach einer kurzen Bezugnahme auf die Entstehung des Adels wird nun das Resultat gezogen, daß die Entstehungsquellen des Adels aus der Ritterschaft und dem Ministerialienverhältniß vertrocknet seien, und nun wird gefragt: „Wie steht es nun mit den Rechten? Man mag über den Verlust der Adelsrechte urtheilen wie man will, ob es gut gewesen sei, dieselben rücksichtslos aufzuheben oder nicht, das ist für diese Frage gleichgültig. Thatsachen müssen jederzeit anerkannt werden in der Politik (sic!) und Thatsache ist es, daß der Adel alle privatrechtlichen Vorrechte verloren hat. Sie sind Gemeingut Aller geworden, und es läßt sich hier nichts mehr ändern. (?) Politische Rechte im eigentlichen Sinn hat er schon lange keine mehr gehabt. Der letzte Rest ist nun ebenfalls durch die Gesetzgebung abgeschafft worden" ꝛc.

Hr. B. steht hier ganz auf dem Standpunkt der neuern staatsrechtlichen Schule, die eben den Thatsachen, welche den gangbaren Ideen der Zeit schmeicheln, eine Rechtskraft beilegt, von der freilich die ältere Schule mit ihren Schulfuchsereien von wohlerworbenen Rechten u. dgl. nichts gewußt hat. Verluste und thatsächliche Läsionen hat man zwar als Zustände, aber in der Politik so wenig wie im Privatrecht als Rechtszustände anerkannt, und für keine Frage fand man es gleichgültig, ob ihr Substrat auf einem Recht oder Unrecht beruhe. Die octroirten Verfassungen, die decretirten Belagerungszustände, die Steuerverweigerungs-Repressionen, die Restrictionen der Presse u. s. w., das sind freilich auch faits accomplis, aber über diese will sich jene Schule zur gelegnen Zeit doch noch ein Wörtchen vorbehalten.

An die Behauptung, daß der Adel schon lange keine politischen Rechte gehabt hätte, eine Behauptung, die aus der Feder eines Lehrers des historischen Rechts nicht geringe Verwunderung erregen muß, besonders wenn in der folgenden Zeile von der Abschaffung dieser politischen Rechte gesprochen wird,

was doch auf ein Bestehen mindestens muthmaßen läßt, — reiht der Verfasser die schwere Anklage: „in den letzten Jahrhunderten, zu einer Zeit, wo schon das eigentliche Leben der Institution aufgehoben war,(?) hat sich aus diesen Bestandtheilen des Adels ein enger Kreis um den Thron geschlossen, und das Königthum mit einer undurchdringlichen Mauer umgeben. Es ist geradezu das Gegentheil geschehen von der wahren Aufgabe der ächten Aristokratie, welche das Königthum mit dem Volke verbindet und die Gegensätze vermittelt. Man hat das Königthum von dem Volke getrennt, man hat seinen Gesichtskreis abgeschlossen, die Verbindung mit dem Volke abgegrenzt, und die Folge davon war, daß ein großer Theil der Abneigung, welche gegen dieses Streben eines Theils des Adels im Volke wach wurde, gegen das Königthum selbst gerichtet war." (S. 17.)

Hier handelt es sich wieder um eine Thatsache, von deren Bewahrheitung den Beweis zu verlangen, der Vorbringer derselben um so weniger unbillig finden wird, als derselbe selbst dieses Factum als eines „der allerschwersten Folgen der kranken (Adels-) Institution" bezeichnet. Die Anschuldigung hätte den vollendeten Charakter einer Criminalanklage, wäre sie nicht gegen ein Corpus, eine moralische Person gerichtet, welche bekanntlich nicht delinquiren kann.

In jedem Bezug muß indessen doch die Ermittelung des Thatbestandes jeder weitern Procedur vorangehen, und demnach wäre Hr. Prof. Bluntschli noch zur nähern Nachweisung aufzufordern:

1) Wo in Teutschland denn das Königthum vom Volke getrennt,

2) Wo sein Gesichtskreis vom Volke abgeschlossen worden ist?

Ich glaube dreist die Behauptung wagen zu können, daß Hr. Bluntschli, ich will nicht einmal sagen mit dem Beweise, nein selbst mit der substantiellen Begründung jener Anschuldigung das teutsche Publikum lange wird warten lassen; ich gehe noch weiter zu behaupten, daß nur eine luxurirende Phantasie, eine Zeitkrankheit denselben zu einer solchen Dunkelseherei verführt haben kann. Versteht er aber unter dem Volke die Träger der wirren

Volksideen, die Rodbertus, Oberländer, Römer, Habicht und Consorten, so sind viele gescheute Leute der Meinung, es wäre recht sehr zu wünschen gewesen, wenn die Ritter eine eherne Mauer gebildet hätten „wider alles böse Ding, welches dem Kaiser schimpflich, und dem Reiche lästerlich ist.“

Indessen ist Herr Prof. Bluntschli in seinen Conclusionen nicht so adelsfeindlich, als in seinen Prämissen. Er will eine adeliche Pairie, jedoch aus einem reformirten Adel, der, wenn man die Sache beim Lichte besieht, aus einer bourgeoisirten Noblesse und einer nobilitirten Bourgeoisie bestehen soll. Nach seinen Vorschlägen soll die erste Kammer drei Kategorien besitzen:

1) Erbliche Pairs, die Glieder des Königl. Hauses, die Standesherren, welche nach der frühern Darstellung ein volles Recht auf Titel, Rang und Grundbesitz haben; (Hr. B. scheint vergessen zu haben, daß nach seiner frühern Darstellung die Standesherren dieses Alles nicht haben!) dann Glieder aus den übrigen großen Adelsfamilien, welche in demselben Verhältnisse (?) stehen; ferner aus allen denen, „welche die nämlichen Eigenschaften sich erworben haben, die nämlich einen großen sichern Grundbesitz in fideicommissarischer Weise gestiftet, und zugleich persönlich die nothwendigen Eigenschaften haben.“

2) Lebenslängliche Pairs, durch königliche Ernennung aus Personen, „welche in sich selbst so viel Macht, Ansehen und große Eigenschaften besitzen, daß sie würdig sind, eine so hohe Stellung einzunehmen;“ auch geistliche Würdentrager.

3) Vorübergehende Reichsräthe, componirt aus Vertretern verschiedener Corporationen; der grundbesitzenden Ritterschaft; der richterlichen Behörden; der militärischen Ritterschaft; der Akademie und Universitäten; und — — der Orden. (!)

Worin besteht nun aber nach Hrn. B.'s Ansicht das Wesentliche der Adels-Reform? Aufhebung der Erblichkeit; Aufnahme der großen Grundbesitzer, die „eine gewisse Bildung, eine erhöhte edlere Lebensart, relativ zum Aristokraten macht;“ Aufnahme der Inhaber

der höhern Staatsämter und Militärstellen; der bevorzugten Männer der Wissenschaft und großen Industrie.

Schwerlich ist zu verkennen, daß Hrn. B., wie so viele die über den Adel geschrieben haben, die klare Auffassung des Adelsbegriffs abgeht. Sein Adel ohne Erblichkeit entspricht dem sprichwörtlich gewordenen Begriff eines Messers — dem die Klinge und das Heft fehlt. Auch Er erkennt nur als das Kriterium der Adelseigenschaft die angeborne Standes-Ehrenberechtigung, und nicht die angeborne Standesberufspflicht.

Höchlich müssen wir Bürgerliche uns aber gegen die uns von Hrn. B. zugedachte Ehre verwahren, unsere bürgerlichen Summitäten dem Bürgerstand zu entfremden, und durch den Backofen der Nobilitirung diejenigen, welche die ersten in Capua waren, zu den letzten in Rom machen zu wollen.

Ich habe geglaubt, eine Autorität wie die des Hrn. Bluntschli, der sich selbst als einen Verehrer des historischen Rechts ankündigt, recht umständlich in seinen Oppositionen vorführen zu müssen, um der übernommenen Verpflichtung, Anklage und Vertheidigung mit gleicher Ausführlichkeit dem Publikum vor Augen zu stellen, gewissenhaft zu genügen. Dem unbefangenen Beurtheiler muß aber diese Schrift zu einem Beleg dienen, mit welcher Anmaßlichkeit die Doctrinäre der Neuzeit, alle historische Evidenz ins Auge schlagend, Behauptungen und Sätze dahin werfen, als ob an deren Wahrheit und Richtigkeit zu zweifeln gar Niemanden einfallen könne.

Die allegirte Schrift enthält auf jeder Seite die wunderlichsten Verstöße gegen die Geschichte, die ärgsten Widersprüche gegen die Logik und verräth eine totale Unkenntniß des Verfassers in den Gestaltungen der teutschen Verhältnisse. Allein es hat sie ein Mann geschrieben, der sich einen Conservativen nennt, es stimmt seine Meinung über den Adel mit der überein, die man die öffentliche nennt, was braucht es mehr um die ehrlichen Männer, die zwar conservativ sein, aber sich deshalb doch nicht auch allen alten Plunder der neuen Zeit aufdrängen lassen wollen, zu bestimmen, nach Hrn. Bluntschli's seltsamer Idee über das Prinzip einer Institution



ein Verdammungsurtheil auszusprechen, das sie doch in der practischen Anwendung beibehalten wollen.

§. 50.

Die standesherrliche Steuerbegünstigung.

In dem Zusatz zu dem vorigen Artikel Lit. b.

> „die mediatisirten Fürsten bilden die privilegirteste Klasse in dem Staate, welchem sie angehören, insbesondere in Ansehung der Besteuerung,"

spricht sich wieder ein sehr relatives Verhältniß aus; die Voraussetzung, daß es in einem Staate einen oder mehrere privilegirte Klassen wirklich gebe. Wo dieses der Fall nicht ist, zeigt sich die ganze Bestimmung als ein müßiger Satz.

Indem jedoch einige Staaten, in der Berücksichtigung, daß in dieser Disposition der Bundesacte die Absicht deutlich ausgesprochen sei, den Mediatisirten eine Steuerbegünstigung zuzusprechen, denselben einen quotisirten Nachlaß an der Grundsteuer, die Befreiung von den indirecten Steuern, von den in ihrem eignen Bedarf verwendeten Consumtibilien u. s. w. gesetzlich verwilligt haben, dürfte über die Rechtfertigung dieser Exemtion nicht hinweg zu gehen sein.

Die Steuerfreiheit als bloße Begünstigung irgend einer Staatsbürgerklasse hat von jeher unter die widerwärtigsten Verstöße gegen die Abgabengleichheit gehört, und daher namentlich die Steuerfreiheit des Adels in allen Staaten ihre Abstellung gefunden.

Der standesherrliche Adel entgegnet jedoch diesem Einwurf den Umstand:

> daß er in dieser Steuerfreiheit nicht eine Begünstigung, sondern nur eine sehr mäßige theilweise Entschädigung für seine vom Staate, durch die rechtswidrige Entziehung seiner landesherrlichen Rechte an ihm verübte Beeinträchtigung anerkennen könne.

4*

und auf diese Thatsache möchte sich um so weniger mit Grund etwas erwidern lassen, als die höchsten Souveraine selbst in ihren Erklärungen den Standesherren die Anerkennung des Prädikats „schuldloser Opfer" der Vergewaltigung unumwunden zugestanden haben.

Darüber besteht wohl kein Zweifel, daß die Steuerpflicht im Allgemeinen als eine Vergütung des von dem Staate geleisteten Personen- und Vermögensschutzes zu betrachten ist. Es möchte nun aber von vorne herein wie Ironie klingen, daß der Staat, der den Standesherrn nicht nur nicht geschützt, sondern sogar selbst vergewaltigt hat, noch dazu von letztern ein Schutzgeld verlangt! Es tritt nun hinzu, daß die mediatisirten Reichsstände gar nicht den Schutz ihrer Personen und des Eigenthums von dem Souverain verlangt haben, sondern in der Lage waren, sich selbst zu schützen, durch den Schutz, der sonst bei allen civilisirten Nationen eine kräftige Wirkung äußert — durch ihr gutes Recht. Wohlthaten sollen Niemanden aufgedrungen werden. Die Standesherren werden dieses Schutzes gerne verzichten, wenn ihnen nur die höchsten Souveraine gestatten, ihre Besitzungen wie früher selbst zu schützen. Die Fürsten v. Hohenlohe, Fürstenberg, Oettingen u. s. w. werden das besser vermögen, als der Fürst v. Hohenzollern-Hechingen 2c. es vermocht hat.

Hier handelt es sich übrigens von einem Recht, welches ganz gut schätzungsfähig ist, und für welches nach den Grundsätzen der Expropriationslehre sehr wohl Entschädigung geleistet werden könnte, wie auch in vielen Staaten wirklich für aufgehobene Steuerfreiheiten dergleichen geleistet worden ist. Man hatte bei dieser Entschädigung kein anderes Motiv, als daß die Besitzer steuerfreier Grundstücke im guten Glauben und Vertrauen auf die Heiligkeit des Rechts, der Gesetze und Privilegien jene Grundstücke höheren Preises gekauft hatten und man es daher für eine nicht zu rechtfertigende Verletzung halten müsse, durch einen Act der Gesetzgebung jene gerechte Voraussetzung zu täuschen.

Die Besteuerung der standesherrlichen Güter beruhte aber auf keinem andern Motiv, als daß man ohne Rechtsgrund den Be-

sitzern ihr wohlerworbenes Recht, diese selbst zu schützen, entzogen, und einem fremden Staat einverleibt hatte. War denn der gute Glaube an die Heiligkeit des Rechts bei den Standesherren nicht derselben Berücksichtigung werth, wie bei jenen Grundstücksbesitzern?

Allein die größte Härte lag in der Art der Besteuerung nach dem Fuße der Grundsteuer.

Hätte man in der Art argumentirt: die Standesherren sind mit ihrem Gesammtvermögen unserm Staat beigeschlagen worden, und sind demnach zu den Staatsbedürfnissen von ihrer Person und ihrem Vermögen in demselben Verhältniß beizutragen pflichtig als die andern Unterthanen von ihrer Person und ihrem Vermögen, so hätten sich die Standesherren diesen Modus, abgesehen vom Recht selbst, ganz wohl gefallen lassen mögen. Dann aber mußte nothwendig die von den übrigen Staatsbürgern zu leistende Grundsteuer so wenig in Aufrechnung der von ihnen zu bestreitenden Steuerlast gebracht werden, als andere von denselben aus privat- und grundrechtlichen Titeln an den Staat zu entrichtenden Leistungen und Renten. Denn die Grundsteuer trägt ganz unbestreitbar den Charakter einer solchen Grundrente, wenigstens in ihrem Normalsatze. Als der Staat — wohl allenthalben länger als vor 100 Jahren, — diese Abgabe auf das Grundeigenthum legte, da verübte er gegen die damaligen Eigenthümer eine recht eigentliche partielle Vermögens-Confiskation. Wenn der Besteuerte sein Grundstück verkaufte, welches mit 5 fl. Steuer beschwert worden war, so erhielt er einleuchtend 100 fl. weniger dafür, als er erhalten haben würde, wenn dasselbe mit dieser Leistung nicht belastet gewesen wäre. Es folgt daraus, daß der Staat sich zu den Grundstücksbesitzern ganz in der Eigenschaft eines Rentenbesitzers verhält. Die Steuerpflichtigen bezahlen aber diese Rente nicht aus ihrem Vermögen, sondern in derselben nur die Zinsen eines von ihnen nicht bezahlten Kaufgeldes. Nur die Erhöhung trifft ihr Vermögen, weil sich nicht behaupten läßt, daß sie sich deßhalb auch beim Kaufe vorgesehen haben.

Es folgt aber weiter hieraus, daß der Staat bei der Berechnung des Staatsaufwands diese Grundsteuer als eine Staatsdo-

manialrente, und nicht als eine eigentliche Steuer geltend machen kann, die Unzulässigkeit die neu eintretenden Grundstücke mit einer Grundsteuer zu belegen, es müßte denn der Grundsatz Rechtfertigung erhalten, weil man vor hundert und mehr Jahren ein Unrecht — jene partielle Vermögens-Confiscation — verübt habe, so müsse man dieses Unrecht als eine zum Recht gewordene Verwaltungs-Maxime aufrecht erhalten!

Zu welchen interessanten Erscheinungen dieses Prinzip führen kann, erlaube ich mir ein Beispiel anzuführen. Es ist mir ein standesherrliches Haus bekannt, das bei einem unveräußerlichen Grundbesitz von 50,000 fl. Reinertrag an Stammschuldenzinsen 30,000 fl. zu entrichten hat. Es bliebe also demselben die für einen ehemaligen teutschen Landesherrn kaum anständig zu nennende Revenue von 20,000 fl. zur jährlichen Sustentation. Nach der demselben aufgelegten Grundsteuer zu 1/6 des Reinertrags trifft ihn eine jährliche Abgabe von 8333 fl.; es bleiben ihm sonach nur noch 11,667 fl. Doch geht von dieser Steuersumme allerdings in Folge der ihm zu gut kommenden Märzerrungenschaften ein Steuerabgang von 832 fl. zu gut. Denn unter jenen Revenuen sind 15,000 fl. Gefälle, die aber freilich theilweise zum 16fachen Betrage abgelößt, jetzt auf 10,000 fl. gefallen sind. Es reducirt sich daher dieses standesherrliche Einkommen auf 7500 fl. und das Alles in Anwendung der strengsten Loyalität! Was ein jeder verständiger Familienvater aus dem Bürgerstande in einer solchen Lage thun würde, sich in seinem Hauswesen einschränken, das kann dieser Mann nur bis zu einem gewissen Grade, und nur mit der größten Vorsicht, um sein Uebel nicht noch ärger zu machen. Würde man im Publikum ahnen, daß seine Vermögensverhältnisse so schlecht stehen, dann würde die Hypotheken-Gläubigerschaft wie ein Mann aufstehen und da das Fideicommißgut nicht verkauft werden kann, so wäre die Sequestration der Gnadenstoß, durch welchen ein angesehenes Geschlecht nach 800 Jahren nicht im ehrenvollen ritterlichen Kampfe, sondern im Siechthum einer verderbten Zeit zu Grunde geht.

Der communistische Cynismus fragt: nun was ist denn daran

gelegen? Sind denn nicht auch genug von unsern Leuten bankrott geworden, und werden es noch täglich?

Ich habe für diese Fragen keine Antwort. Wohl aber darf ich an die Empfindungen jedes Ehrenmannes aus dem Gewerbstande appelliren, wenn er in der Fallitenliste liest: auch dieses alte ehrenwerthe Haus auf unserm Platz ist gefallen!

Wieder auf die Aufgabe, ob die den Standesherren zugestandene Steuerbegünstigung mit dem Staatswohl vereinbarlich sei? — zurückkommend, frage ich: wem denn diese, doch immer auf Kosten der Gerechtigkeit, einem oder selbst ein paar Dutzend Standesherren abgepreßte Contribution, nach dem Maßstabe der Steuervertheilung zu gut kömmt?

Von der Noth des armen Volks habe ich viel gelesen, allerdings auch davon mehr gehört als gesehen. Wie viel daran Wahres ist, weiß ich nicht; aber Eines weiß ich gewiß, daß nemlich das blutarme nichts zu Dorfe und nichts zu Feld besitzende Volk allenthalben blutwenig (in meiner Heimath gar keine) directe Steuer an den Staat entrichtet. Man will behaupten, das Maß der indirecten Steuern, welche die niedern Volksklassen treffen, sei erschöpft und könne nicht erhöht werden, folglich würde die von den Standesherren geleistete Rate, den übrigen Grundsteuerpflichtigen zu gut kommen. Angenommen nun, sie betrüge 1 Prozent, so würde sie allerdings dem reichen Bauern, der 200 fl. Steuern zahlt, seine Last um 2 fl., dem armen Taglöhner aber, der von seiner Hütte und dem paar Kartoffeläckerchen im Ganzen 2 fl. Steuer bezahlt, richtig Einen und ein Fünftel Kreuzer — und da die Steuer Peräquation keine solche Brüche duldet — einen Kreuzer zu gut bringen. Ich fürchte diese Lastenerleichterung wird „keinem von der Steuerwucht in Staub gedrückten schweißbedeckten Landmann“ auf die Beine helfen; und selbst der sogenannte Mittelmann wird von seinen 10 bis 12 fl. jährlicher Steuerquote die Erleichterung von 6 Kreuzern zur Abwendung der Nachrede — er bereichere sich mit ungerechtem Gute — gerne missen, versteht sich, wenn ihm noch das

10te Gebot im Gedächtniß geblieben ist, welches bekanntlich die radikale Censur im Donai'schen Katechismus gestrichen hat.

Das ist eben eine der Hauptthorheiten und Arglisten der aus Ruder getretenen Bewegungspartei, daß sie mit dem Geschrei der Volkslasten-Erleichterungen den Reichen in Scheffeln genommen, was sie den Armen in Löffeln gegeben hat. Nachdem nun in diesem Bezug mit dem größten Eclat alle Berge eben gemacht worden sind und das Nivellirungssystem doch in seiner größten Vollkommenheit das Wasser nicht bergan gebracht hat, weil auch beim Bergebenen die abgehobene Erde wieder eine Höhe bildet, so ist das Volk — etwa zur Erkenntniß gekommen, daß ihm von seinen Wortführern ein Blendwerk vorgemacht worden sei? — keineswegs, sondern es ist ihm nur das Gelüsten gewachsen. Hat ihm die Plünderung der adelichen Schlösser wenig eingetragen, so wird es wahrscheinlich bei dem nächsten Bittgang — ein Haus weiter gehen, und die Geldsäcke, die es in jenen nicht gefunden hat — anderswo suchen!

Soviel liegt klar vor den Augen, Ungerechtigkeiten der Staatsverwaltung mögen sie an den Armen oder an den Reichen verübt werden, haben nicht nur die Strafe der verletzten öffentlichen Moral, sondern auch das gegen sich, daß sie nichts nützen, und dem beabsichtigten Nützlichkeitszweck gar selten entsprechen. Sola bona, quae honesta!

Noch muß ich einer schweren Ueberlastung des standesherrlichen Adels gedenken, die in den Staaten, in welchen die Anwendung eines illimitirten Gradationsstempels bei Erbschaften besteht, in das Weite geht, und nach meinen Erfahrungen auch von der Fiscalität einiger Staatsverwaltungen auf die übertriebenste Weise so recht con amore ausgebeutet worden ist. Auch hier trifft die Preußische Regierung die Anerkennung, daß sie die mildeste Rücksicht gegen die Standesherrn hat eintreten lassen.*) Mit welcher ins

*) Königl. preuß. Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Jan. 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände in der preuß. Monarchie betr. vom 30. Mai 1820.

lächerliche gehenden Scrupulosität manche Behörden diese Fiscalität geübt haben, darüber habe ich auch manche erbauliche Erfahrungen gemacht. *)

Fasse ich diese Verhältnisse im Resultat zusammen, so ist aus dem Gesichtspunkte des Vernunftrechts die vollständige Steuerfreiheit der Standesherren von ihrer Person wie von ihrem Vermögen zu rechtfertigen, denn von allen den Gründen, aus welchen die

---

*) Der Fürst von L. hatte an das königl. A.-Gericht zu W. auf ungestempeltem Papier eine Eingabe gerichtet und erhielt darauf eine Verfügung: Der durchlauchtig hochgeborne Fürst habe bei der Eingabe vom . . . . die Anwendung des gesetzmäßigen Stempels von drei Kreuzern unterlassen, und erhalte daher die Aufforderung, binnen drei Wochen sich zu erklären, wie er diese Defraudation zu verantworten gedenke. Aergerlich über diese pedantische Wichtigkeitsthuerei beging ich als Generalbevollmächtigter des Fürsten den Muthwillen, dieselbe zu parodiren, und eine förmliche Defensionsschrift, wie sie bei einem Hochverraths-Prozesse nicht mit einer umständlicheren Schematisirung und Breite hätte abgefaßt werden können, zu übergeben, worin ich

1) im geschichtlichen Theile ausführte, daß der Fürst sich ausweislich des Poststempels bei Abfassung der Schrift im Auslande befunden, wo man bei einem großen Papierreichthum in allen Sorten, doch nicht gerade mit b.. Stempelpapier Trafik treibe;

2) mit möglichstem doctrinärem Aufwand nach allen Regeln der Hermeneutik nachzuweisen versuchte, daß das k. b Stempelgesetz in einem solchen Fall die nicht genug zu rühmende Exemtion gestatte, wenn man kein Stempelpapier habe, auch keines anzuwenden;

3) endlich den verbrecherischen Reat anlangend, deducirte, es sei nicht zu vermuthen, daß der Durchlauchtig Hochgeborne Fürst, dem man allerdings ein ganzes Land mit allen Stempelintraden entzogen, in dem nicht angewendeten Drei-Kreuzer-Stempel animo hostili eine Repressalie oder Felonie habe verüben wollen, viel weniger einen betrügerischen Gewinn intendirt habe und deßhalb einem Unschuldserkenntnisse in tiefster Demuth entgegen sehe, rc. —

Nicht ohne Besorgniß, einen tüchtigen Denkzettel für diese ironische Verschwendung meines criminalistischen Kenntnißschatzes zu erhalten, erbrach ich das hierauf erlaßne Decret. Zu meiner angenehmen Ueberraschung erhielt mein Durchlauchtig Hochgeborner Client — ein förmliches ehrenvoll freisprechendes Erkenntniß! Man hatte die Defension ganz in der Ordnung gefunden! Der Artikel: tant de bruit pour un omlette, steht nicht im b. Strafgesetzbuche!

Steuerpflicht sich ableiten läßt, findet auf sie kein einziger Anwendung: Sie waren keine Staatsangehörige, und bedurften und begehrten keinen Schutz von dem Souverain. Die Forderung eines Beitrags zu den Kosten des Schutzes ihrer Personen und Besitzungen gleicht ganz dem Anspruch, den irgend ein Vergewaltiger an den von ihm gewaltsam Eingekerkerten machen möchte, ihm von seinem Arrestlokal Hausmiethe zu zahlen. In dem hierauf gegründeten Zwang würde offenbar eine Vermehrung des geübten Unrechts liegen. Es läßt sich nicht einmal behaupten, daß durch diese erzwungene Einverleibung ihres Vermögens in den Staatsschutzverband der Souverain zu einem Mehraufwand der Staatsschutzkosten sich genöthigt finde. In der Besteuerung zeigt sich nur ein fortgesetzter Zustand einer auf keinem andern als dem Gewaltrecht beruhenden Vermögensbeeinträchtigung. Das Schlagwort: Standesherren sind Unterthanen wie alle Andern, ist ausgeführtermaßen nicht wahr. Sie sind nicht Unterthanen wie die andern, sondern in widerrechtlichem Vergewaltigungszustande befindliche Fremde, durch Capitulation übergebene Gefangene. Die auf jenes Schlagwort gegründete Consequenz, weil sie also Unterthanen sind, müssen sie auch wie alle Unterthanen Steuer zahlen, fällt mit der unrichtigen Voraussetzung dahin, und die ganze Steuerberechtigung beruht auf der Argumentation: Weil ich Dir den ganzen Acker genommen habe, so gehört mir, wenn ich Dir aus zarter Menschenpflicht die darauf stehenden Früchte lasse, wenigstens der Zehent!

Auf die in der Art der Besteuerung liegende gesteigerte Bedrückung werde ich unten bei Gelegenheit der Besteuerung des niedern Adels noch zurückkommen.

Das Einzige, was sich für die Steuerpflicht sagen läßt, liegt wohl in der Rücksicht, daß wenn die Standesherren Souveraine geblieben wären, sie billigerweise auch zu den Staatslasten hätten beitragen müssen. Allein es erinnert immer an die Ausflucht: „Freund, hätte ich Dich nicht ausgeplündert, so hätte es ein Anderer gethan!"

§. 51.

Die standesherrliche Militär-Conscriptionsfreiheit und die Aufenthaltsfreiheit.

Die Befreiung von der Militärpflichtigkeit der Standesherren und ihrer Familien ist an sich in ihrem Einfluß auf das Ganze ein kaum nennenswerther Vorzug, der dadurch noch unbedeutender wird, daß die Söhne der Standesherren ohnehin sich in der Regel dem Kriegerstand widmen, und die Wahl dieses Standes so recht eigentlich in ihrem adelichen Berufe liegt. In den Ländern, wo Militärstellvertretung gesetzlich eingeführt ist, würde sich dieses glänzende Vorrecht auf eine Ersparniß von einigen Hundert Thalern reduciren, und dieser Vortheil kann die in der schiefen Auffassung der niedern Stände liegende Gehässigkeit aufwiegen, wie man dazu komme, die Bauern für Verstattung der Militärfreiheit ihrer Söhne so schwere Stellvertretungssummen zahlen, und den reichen Standesherrn leer ausgehen zu lassen. Denn aus diesem und keinem andern Gesichtspunkte wird diese Exemtion vom Volke betrachtet.

Indessen sind dadurch doch die Standesherren wenigstens der Unannehmlichkeit enthoben, dem demokratischen Cynismus unter dem legalen Schein der Rechtsgleichheit bei dem Conscriptionswesen willkommene Gelegenheit zu gewähren, seinen Uebermuth an den „prinzlichen Rekruten“ zu kitzeln. Denn wenn die militärische Ausbildung unbedingt gebieten mag, die Zöglinge des Militärdienstes alle Stufen desselben von der untersten an beschreiten zu lassen, so hat das doch auch sein gewiesenes Maß, dessen Ueberschreitung in Zwecklosigkeit und Affectation übergehen kann. Es wird ganz zweckmäßig sein, einen jungen Prinzen beim Eintritt in den Kriegsdienst die ganze Schule des niedern Dienstes ohne Ausnahme durchmachen zu lassen. Er mag sogar angehalten werden, seinen Rock auszuklopfen, seine Schuhe selbst zu schmieren, sein Gewehr zu putzen, mit einem Bauernburschen die Lagerstätte zu theilen, und mit ihm am Casernentische die Soldatenkost kennen zu lernen; denn das sind alles

Dinge, die auch der höchste Vorgesetzte kennen muß, weil im Militärdienst nichts klein ist, Alles eine zusammenhängende Kette bildet. Auch macht es ganz gewiß den besten Eindruck, wenn früher oder später, der Soldat in seinem Prinzen — den Kriegskameraden sieht. Nur muß dieses nicht mit dem demokratischen Auge und dem Hintergedanken der Standesgleichheit geschehen, denn kein Prinzip paßt schlechter zum Kriegsdienst, als das demokratische, wo Alle befehlen und keiner gehorchen will, und doch umgekehrt die Regel, daß nur Einer befehle, dem Alle gehorchen, die Seele der Heeresgewalt bildet.

So nöthig dann einem solchen Zöglinge des Kriegsdienstes es ist, alle diese niedern Dienste zu kennen, so unnöthig ist es, daß sie derselbe auch übe, da es nicht in seiner Bestimmung liegt, je in eine Stellung zu kommen, wo er davon Gebrauch zu machen Veranlassung findet.

Im Interesse des Staats kann es daher nicht liegen, durch die in den Conscriptionsgesetzen liegende Verpflichtung als gemeiner Soldat einzutreten, auch die Söhne der Standesherren gebunden zu sehen. Daß aber aus dem alle 30 Jahre einmal vorkommenden Ausfall von zwei bis drei Rekruten in der Conscriptionsliste der Kriegsmacht des Staats ein nennenswerther Nachtheil entstehen könne, möchte doch Niemanden zu behaupten einfallen.

Unter allen Bestimmungen des Art. 14 der teutschen Bundesacte ist bei keiner schwieriger ein richtiges Motiv aufzufinden als bei der Disposition:

> Unter vorerwähnten Rechten (welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören) sind insbesondere und namentlich begriffen:
>
> 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Es ist mir in der That kein einziger teutscher Staat bekannt, in welchem irgend ein Gesetz den Unterthanen diese Freiheit, ihren

Wohnsitz zu nehmen, wo sie nur wollen, ohne irgend eine besondere Beziehung, z. B. Pensionsbezug, polizeiliche Anstände u. d. gl. beschränkte. Es geschieht dies nicht einmal hinsichtlich außerteutscher Staaten, denn die Ausstellung von Pässen hat weniger die obrigkeitliche Erlaubniß im Auge, als vielmehr das Interesse des Reisenden, sein Fortkommen im Auslande zu fördern. Die Sache läßt sich nur dadurch erklären, daß zur Rheinbundeszeit wirklich einem seinem Herrschersinn in den extremsten Willensäußerungen sich hingebenden Fürsten, eingefallen war, seiner Machtvollkommenheit die ungezügeltste Ausdehnung zu geben, und den ihm unterworfenen Fürsten vorzuschreiben, wo und sogar wie sie wohnen sollten.*) Ohne Zweifel wollte man dadurch solchen Recidiven ungemäßigter Herrschsucht vorbauen. Denn streng genommen lag in dieser Concession fast eine indirecte Confination, indem der Aufenthalt in außerdeutschen Staaten an die Bedingung geknüpft war, daß diese mit dem teutschen Bunde in Friedensstande begriffen seien. Das teutsche Staatsrecht der ältern Zeit kannte dergleichen Beschränkungen nicht. Wohl wurden in Kriegszeiten vom Kaiser sogenannte Avocatorien erlassen; diese bezogen sich aber nur auf die Untertha-

*) Zum Belege mag folgendes an den Fürsten Ludwig von Hohenlohe Langenburg gerichtetes Actenstück dienen:

„Der Allerhöchste Befehl Sr. Königl. Majestät, daß der Herr Fürst des Jahrs hindurch wenigstens vier Monate den Aufenthalt in der Königlichen Residenz zu nehmen und sich zu diesem Ende eine convenable Wohnung allhier auszumitteln habe, ist dem Herrn Fürsten von der unterzeichneten Stelle bereits unterm 28. Januar d. J. eröffnet worden. Auf die unterm 7. Februar d. J. hierauf abgegebene vorläufige Erklärung wurde dem Herrn Fürsten die Allerhöchste Resolution Sr. Königl. Majestät, daß derselbe entweder auf den Herbst seinen Aufenthalt hier zu nehmen oder den vierten Theil seiner Revenüen zu entrichten habe, schon unterm 15. desselben Monats notificirt. Da es nun der bestimmte Wille Sr. Königl. Majestät ist, daß der Herr Fürst während des bevorstehenden Winters einige — wenigstens vier Monate zu Stuttgart zubringe, so erwartet die unterzeichnete Stelle noch vor Ablauf des nächsten Monats Octobers eine categorische Erklärung, bis wann der Herr Fürst dem Allerhöchsten Befehl nachkommen und zu welcher Zeit derselbe allhier eintreffen werde. Stuttgart, den 23. September 1810. Königliches Ministerium des Innern. von Reischach."

nen, welche sich in feindlichem Kriegsdienste befanden. Eine Zurückberufung von Unterthanen, die in der Eigenschaft von Privatpersonen, zum Zwecke ihrer Privatangelegenheiten, des Handels, des Gewerbes, oder einer Anstellung im Privatdienste einen temporären Aufenthalt genommen hatten, war selbst im Kriege nicht üblich. Auf keinem Fall kann diese ausgesprochene Verstattung als ein standesherrliches Privilegium in Anschlag gebracht werden, da ihm dazu der wesentlichste Charakter, die Exclusive abgeht. Ein Recht das jeder Unterthan besitzt, kann den Standesherren nicht als ein Vorrecht gelten. Im Gegentheil würde ihnen die obige Beschränkung sehr hinderlich fallen, und sie abhalten müssen, für ihre Familienglieder den Eintritt in den Dienst außerteutscher Souveraine zu suchen, wenn dergleichen Verhältnissen, im concreten Falle, nicht so viele Gelegenheiten, sie zu umgehen, zur Seite ständen, daß es kaum der Mühe verlohnt deßhalb über künftige mögliche Fälle Erörterungen herbeizuführen. Unter allen Umständen muß aber soviel als entschieden anzunehmen sein, daß auch diese den Standesherren eingeräumte Berechtigung in keiner Beziehung im mindesten die Staatswohlfahrt gefährdet, daß sie nur eine staatsbürgerliche Freiheit in Anspruch nimmt, deren Versagung umgekehrt, eine Verkümmerung der Rechtsgleichheit zur Folge haben, und gegen die Standesherren eine ganz unmotivirte Beschränkung darstellen würde.

§. 52.

Der befreite Gerichtsstand der Standesherren.

Unter jenen concedirten Rechten erwähnt auch der Art. 14 der teutschen Bundesacte 3) des befreiten Gerichtsstandes, und wird hierbei zugleich auf die in der Bundesacte als nähere Declaration bezeichnete k. bairische Verordnung von 1807 Rücksicht zu nehmen sein.

Daß jedes im Staate lebende Individuum einen bestimmt angewiesenen Richter habe, ist unbedingte Nothwendigkeit, und bis

in die neuesten Zeiten hat man an dem Grundsatz festgehalten, bei den vielseitigen Gesichtspunkten, welche die Rechtsverhältnisse der menschlichen Ansicht darbieten, über die Rechtsgemäßheit der gefällten Urtheile eine mehrfache Prüfung zuzulassen. In Civilrechtsstreitigkeiten hat man nach den Umständen und nach Maßgabe der Wichtigkeit des Streitgegenstandes eine und zwei höhere Gerichtsinstanzen angeordnet; in Strafrechtssachen gewöhnlich nur eine.

Die wesentlichsten Erfordernisse eines Gerichts sind:

1) Eine solche Form in den Verhandlungen, welche den streitenden Theilen, oder den Angeklagten die Mittel gewährt, ihre Rechtsausführungen vollständig zu entwickeln und zu begründen.

2) Richter, in welche keine Partei ein Mißtrauen setzt, daß sie ein gerechtes Urtheil sprechen wollen;

3) Richter, welche Verständigkeit mit Rechts- und Sachkenntniß verbinden und dadurch jedes Mißtrauen beseitigen, ein gerechtes Urtheil sprechen zu können.*)

4) Die Vorsorge, den Gerichten eine solche Organisation zu geben, daß die Ausübung der Rechtspflege, weder zum Nachtheil des Staats noch der einzelnen Staatsbürger erschwert oder gefährdet werde.

Daß, wenn diese wesentlichen Erfordernisse vorhanden sind, in den Formen der Verhandlung eine vollständige Gleichheit bestehen müsse, zeigt sich weder als ein Gebot der Nothwendigkeit noch selbst der Zweckmäßigkeit. Es ist vielmehr kaum möglich, in der Uebung irgend eines Zweigs der Staatsverwaltung alle Staatsgenossen gleich zu behandeln. Diese Gleichheit würde sogar zur Ungerechtigkeit werden, wenn man bei der Anwendung der Gesetze auf die unendliche Verschiedenheit der persönlichen Umstände keine Rücksicht nehmen wollte. Das Weidsprüchlein der Demokratie: „vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich!" ist eine Lüge oder führt

---

*) Die Schule der Neuzeit findet Rechts- und Sachkenntniß nicht eben erforderlich und substituirt derselben das volksthümliche (leider nur allzuoft volksdümmliche) Vertrauen!

zum Unverstand. Denn was an sich ungleich ist, kann auch nicht vor dem Gesetz gleich sein. Kann denn die Steuerpflicht den Armen treffen, wie den Reichen? die Militärpflicht das Weib wie den Mann, den Krüppel wie den Wohlgewachsenen, das Strafgesetz den Blödsinnigen wie den Klugen, den Knaben wie den Mann? — Die Art der Auslegung und Modificirung dieses Schlagwortes, wie es von den Vertheidigern dieser dem Volksohr gar wohl klingenden Phrase versucht wird, führt immer am Ende zu dem Resultat eines der ersten Naturgesetze: Nichts ist dem Andern gleich! — also auch kein Mensch dem Andern, weder vor der Natur, noch der bürgerlichen Stellung.

In Bezug auf die Strafrechtspflege kann nicht verkannt werden, daß der Fall straffälligen Benehmens eines durch Erziehung, Bildung und im Rang so hoch stehenden Individuums an sich nach der Natur der Sache so sehr unter die seltenen und exceptionellen Ereignisse gehört, daß schon in dieser Hinsicht ein exceptionelles Verfahren einige Billigung finden dürfte.

Bringt man aber weiter in Anschlag, daß die Formen der Criminaljustiz darauf berechnet sein müssen, nach in der Natur liegenden Verhältnissen in der Regel mit Leuten aus den niedern Volksklassen und nur ausnahmsweise mit Personen aus den höhern Ständen zu thun zu haben, so wird man es für angemessener achten müssen, lieber zwei besondere Formen, eine für die Regel, die andere für die Ausnahme aufzustellen, als eine allgemeine Form festzustellen, welche für beide sich nie eignen kann.

Denn es ist leicht gesagt: „ein Verbrecher muß wie der andere gehalten werden," wenn nur bei dem Beginn des Prozesses auch gleich entschieden vorläge, ob der Angeschuldigte auch wirklich ein Verbrecher ist. So aber ist der Prozeß erst das Mittel, um diese Frage zur Entscheidung zu bringen und die Formen des gewöhnlichen Criminalverfahrens, die für die niedern Volksklassen im Mindesten nicht anstößig erscheinen, würden in ihrer Anwendung auf Personen des höchsten Ehrenstandes oft verletzender sich herausstellen, als die Strafe selbst. Deshalb gebietet auch der den im

Stande der Anschuldigung sich befindenden Personen nicht zu versagende Schutz ihrer Ehre, vor entschiedener Sache nicht ein solches verletzendes Verfahren eintreten zu lassen, welches auch im Falle vollständiger Freisprechung als vollendete Thatsache nicht wieder gut gemacht werden kann. Das Publikum wird die Erinnerung des unter dem Geleite von Straßenbuben vom Gerichtsdiener zum Verhör geführten Fürsten nie verlieren, und sähe es ihn auch später mit Orden und Ehrenzeichen bedeckt unter den glänzendsten Umgebungen des Throns. Handelt es sich aber über die Aburtheilung, so ist es ein in dem Rechtsgefühl aller Völker des germanischen Stamms tief eingeprägtes Verlangen, daß jeder nur von seinen Standesgleichen, wenigstens nicht von Niedern gerichtet werde. Die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes findet sich durchgreifend in jeder Gerichtsverfassung in Teutschland, wo allenthalben der Honoratiorenstand in dem gelehrten Richterpersonal seine Standesgenossen findet. Hier aber, wo die Honoratissimi im Staate zur Sprache kommen, kann es dem Grundsatz der Standesgleichheit nicht entsprechen, die mittlere Klasse des Ehrenstandes über die höchste zum Richter zu setzen. Deshalb finden wir in der Bundesacte und deren Subsidiarbestimmungen, der K. Baierischen Declaration von 1807 den Standesherren in peinlichen Fällen eine Austrägalinstanz, ein Gericht aus Ebenbürtigen, zugesichert. Die in der Declaration umständlich bezeichneten Formen dieses Gerichts verbürgen die strenge Beobachtung der richterlichen Erfordernisse, sorgfältige Untersuchung, ungehinderte Vertheidigung und sachverständige Prüfung. Daß die Richter, gewählt aus dem höchsten Ehrenstand, der ersten Ehrenpflicht ihres Standes, der Wahrheit und Gerechtigkeit die Ehre zu geben, aus Standesparteilichkeit sich entschlagen möchten, zu dieser Besorgniß fehlt es an jeder Begründung, denn dieselbe Besorgniß würde auch gegen die gewöhnlichen Richter im umgekehrten Fall auszusprechen sein*).

---

*) Die neuesten Ereignisse haben einen Fall ergeben, wo ein Standesherr, statt von dem ihm zuständigen Vorrecht, von einem ebenbürtigen Gericht ge-



Es möchte hiebei eine gar nicht müßige Frage sein, ob eine solche exceptionelle Gerichtsanordnung nicht weit mehr den Character eines von der Staatsraison und Zweckmäßigkeit empfohlenen Gesetzes, als eines blos den Zweck einer Begünstigung vor Augen habenden Privilegiums entspreche. Es lassen sich noch manche Gründe aufstellen, welche dafür sprechen, daß ein solches Ausnahmegericht, auch wenn es nicht durch die Bundesacte geboten wäre, im Interesse des Staats und einer zweckmäßigen Rechtspflege von selbst seine Zweckmäßigkeit rechtfertigen würde. Die Sache hätte dann darin eine wichtige praktische Folge, daß dem Angeklagten nicht die Alternative frei stände, nach seiner Convenienz in dem einen Fall auf dem Austrägalgericht zu bestehen, in dem andern — als einer ihm nicht aufzudringenden Rechtswohlthat — zu verzichten. Denn wie viele Beispiele ergeben, kann nicht darauf gerechnet werden, daß auch bei der strengsten Gewissenhaftigkeit der Richter, zwei verschiedene Gerichtshöfe von dem Grade der Strafbarkeit, — besonders in den Fällen, wo das Gesetz dem richterlichen Ermessen in der Strafausmessung einen weiten Spielraum gestattet, — gleiche Ansicht hegen, und gleiche Erkenntnisse abgeben werden; es liegt hierin keine persönliche Parteilichkeit, sondern nur die Verschiedenheit der Auffassung des Vergehens.

In der Civilrechtspflege ist eines der wichtigsten Erfordernisse, der richterlichen Behörde eine solche Stellung zu geben, die sie auch

---

richtet zu werden, Gebrauch zu machen, es vorzog, sich dem gewöhnlichen Schwurgericht zu unterwerfen. Wenn eine gewisse Partei hierin einen hohen Grad von demokratischer Freisinnigkeit erkennen wollte, so war die Gegenpartei geneigt, hierin einen eben so hohen Grad schlauer Berechnung des Vortheils von Seiten des Angeklagten aufzufinden, indem der Angeklagte alle Ursache hatte, vorauszusetzen, daß Bürger und Bauern in puncto demokratischen Unfugs mildere Grundsätze im Herzen und Gewissen hegen möchten, als monarchisch und conservativ gesinnte Standesherren, besonders in einem Falle, wo es bei der Strafausmessung so sehr auf die individuellen Ansichten von straferschwerenden und mildernden Umständen ankam. — Später hat er wieder seinen privilegirten Gerichtsstand reclamirt.

selbst dem Verdacht absichtlicher Rechtsbeugung entzieht. Ein Einzelrichter, welcher gegenüber einer durch Reichthum, Ansehen, Rang und Einfluß ausgezeichneten Partei, einen derselben günstigen Bescheid ertheilt, findet sich immer in einer unbequemen Lage, weil die unterliegende Partei, aus seiner persönlichen gedrückten Stellung, und der der Gegenpartei zu Gebot stehenden vielfältigen Gelegenheit auch ohne in die Augen fallende Bestechung der richterlichen Gunst sich dankbar zu beweisen, hinreichendes Mißtrauen in seine Unbefangenheit begründet findet.

Die Erfahrung lehrt, daß in dieser Lage selbst sonst höchst sorgfältige Richter aus lauter Aengstlichkeit, den Schein der Begünstigung der hervorragenden Partei sich zuzuziehen, in das umgekehrte Extrem verfallen, und im Zweifel, auch wohl in unbewußter Selbsttäuschung für die ärmere oder bedrängte Partei, den von jeher übel prädicirten favor in judice größere Geltung verschaffen, als das Recht erlaubt.

In diesem Verhältniß liegt eine strenge Anforderung an die Gesetzgebung, solche Zustände möglichst zu verhüten, und die ältere Gesetzgebung hat in dem Institut der befreiten Gerichtsstände in der That weniger eine persönliche Begünstigung des Beklagten, als eine mißtrauensfreiere Stellung des Klägers beabsichtigt. Die Neuzeit hat auch diese verständige Einrichtung dem Popanz der Volksmeinung und den verkehrten und mißverstandenen Begriffen von Rechtsgleichheit vor dem Gesetz geopfert, die befreiten Gerichtsstände aufgehoben, und mancher junge Assessor thut sich viel darauf zu gut, daß jetzt der Obertribunalrath seines Untergebenen obrigkeitliche Macht über sich anerkennen muß. Ob daraus für die unparteiische Rechtspflege ein sonderlicher Nutzen erwächst, darnach fragt man nicht, hat doch wieder ein volksschmeichlerisches Prinzip Posto gefaßt.

Dem Volk sollte der gesunde Sinn sagen, daß es auf eine Klage gegen den Mächtigen, bei einem unabhängigen höhern Gericht einen weit sichern Schutz gegen besorgliche Influenzen des Gegners finden muß, als bei einem von einer Menge Rücksichten bewegten

Unterrichter. Es zeigt sich sonach in dem Privilegium des befreiten Gerichtsstandes abermals eine größere Begünstigung der Interessen des Volks, als der Standesherren.

§. 53.

Die standesherrlichen obrigkeitlichen Rechte.

Die Bundesacte hat weiter, in Einklang mit der Rheinbundesacte, den Standesherren eingeräumt:

> „Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie sowie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben."

Diese Bestimmungen haben zwischen den Standesherren und den landesherrlichen Behörden vielen Zwist veranlaßt. Auf Seiten der erstern betrachtete man diese Berechtigungen als eine theuere Reliquie der frühern Regentenzeit, als das einzige Bindemittel der standesherrlichen Gebietsbewohner an ihre ehemaligen Herrscher. Man brachte diesem Ueberbleibsel der alten Regentenehre große finanzielle Opfer. Auf der andern Seite traf diese Institution eine große Ungunst der landesherrlichen Bureaukratie. Die Begehrlichkeit wächst in der Regel mit dem Genuß. Man hatte den Standesherren schon zuviel genommen, um dem Gelüste widerstehen zu können, ihnen wo möglich doch auch noch Alles und den Ueberrest zu nehmen. Auch hier diente wieder das allgemeine Phrasenthum zur Beschönigung. „Die Einheit des Organismus wird durch diese Patrimonialjustiz unterbrochen", — „die Zweiherrendienerei verwirrt das Volk", — „die standesherrlichen Unterthanen finden sich zurückgesetzt", — (als ob eine königliche Justiz oder Polizei auf einer höhern Rangstufe stünde, als eine fürstliche oder gräfliche, und die



Unterthanen nicht in jeder Ausfertigung durch das Doppelprädikat Königliches, fürstliches Gericht ꝛc. an die Würde ihres Souverains erinnert würden.) — „Es bildet dieses Verhältniß einen status in statu“, — und was dergleichen allgemeine Sätze mehr sind, die in ihrer abstrakten Aufstellung viel plausibles, in der concreten Subsumtion aber theils der thatsächlichen Begründung, theils der logischen Folgerichtigkeit entbehren, und denen gegenseitig wieder eine Reihe Vorzüge dieser Patrimonialverwaltungen zur Seite stehen.

So wird zunächst geltend gemacht, daß bei dem speziellen eigenen Interesse, welches der Standesherr an einer Anstellung tüchtiger Beamten hat, derselbe in der Auswahl derselben sorgfältiger zu Werke gehen werde, als die Staatsbehörde, welche besonders in dem Anciennetäts- und Dienststufensystem einer Gebundenheit unterliegt von der der Standesherr bei der Stellenbesetzung frei ist.

Aus dem unbefangenen Gesichtspunkt die Sache betrachtet, läßt sich dieser Einwurf durch den Gegensatz wieder paralysiren, daß von Seiten der Patrimonialherren auch wieder das persönliche Protectionswesen eine eben so besorgliche Klippe bildet, wie dort die starre Anciennetätsmaxime. Minder leicht möchte die Thatsache zu bestreiten sein, daß diese Patrimonialgerichte zusammenhielten, was schon seit Jahrhunderten verbunden war, und nun durch Einverleibung in andere Gerichtssprengel, Ungleichartiges in eine störende Mischung brachten; daß dann weiter diese Patrimonialgerichte einen kleinern Umfang hatten, was sowohl den Vortheil der Nähe der Unterthanen am Sitze ihrer Obrigkeit, als auch eine raschere Geschäftsbehandlung zu Folge hatte, weil der Andrang der Arbeiten mit der Größe der Gerichtsbezirke wächst, die finanzielle Rücksicht aber abhält, in gleichem Verhältniß das Verwaltungspersonal zu vermehren.

Die Thatsache kann nicht bestritten werden, daß diese Patrimonialgerichte in den früheren Zeiten viele Unzuträglichkeiten mit sich brachten. Diese Mißbräuche hatten ihre Quelle aber nicht in der Standesherrlichkeit, sondern in andern Verhältnissen,

deren Beseitigung ganz in der Hand der Gesetzgebung lag, aber nicht die Aufhebung derselben bedingte.

Die Zähigkeit, mit welcher übrigens die Standesherren an der Aufrechthaltung dieses für sie in finanzieller Beziehung höchst lästigen Rechts hielten, das im Grunde für ihre Personen nur auf ein, noch dazu sehr beschränktes Anstellungsrecht des Verwaltungspersonals herabgesunken war, fand ihr Motiv einzig und allein in dem Streben, doch noch wenigstens einen Schimmer der alten Autorität zu erhalten. Es war eine ehrenwerthe Consequenz der Haltung auf Standesehre, des ritterlichen Sinns, der — abweichend von den Gesinnungen des großen Haufens — diesen Rechten vor dem Geldinteresse eben den Vorzug gibt.

Wie wenig übrigens diese obrigkeitliche Stellung das Staatsinteresse gefährdet, sehen wir an den Einrichtungen Englands, des jetzt so sehr gepriesenen Musterstaats, wo auch die höchste obrigkeitliche Würde in den Grafschaften, das Amt des Sherifs, von der Regierung in der Regel dem angesehensten Gutsbesitzer übertragen wird. Doch ist man bei dieser Entziehung der letzten Erinnerung an ihre vorzeitliche Stellung nicht einmal stehen geblieben. Wie hätte man von Seiten der Märzmänner sich bei den Bewegungsmännern legitimiren wollen, daß man den Geist der Revolution erfaßt habe, wenn man auf dem halben Wege stehen geblieben, und nicht vollständig das Unterste zu oben gekehrt hätte. Unmöglich konnte man sich damit begnügen, daß man den alten Herren die Herrschaft über ihre Unterthanen nahm; zum vollständigen Fortschritt gehörte, daß man die Unterthanen über ihre Herren setzte, den Edelmann zum Bauern, und den Bauer zum Edelmann machte.

Die Kunst war erst hochgestiegen, als man in der Begründung eines ochlokratischen Gemeindewesens die Wanderer auf der breiten Grundlage berief, auf der sonst ganz ehrenwerthen Dungstätte die altgermanische Dingstätte aufzuschlagen. Es lag unverkennbar in dem Streben der ministeriellen Demokratie eine große Consequenz darin, die Gemeinden durch Ueberweisung der Polizei in kleine demokratische Republiken umzuwandeln. Man hatte da Gelegenheit, eine

Menge unbequeme regierungssüchtige Schreier in ihren nächsten Umgebungen zu beschäftigen, und vor dem Drängen nach den Regierungsstühlen abzuhalten, die man nun doch vor der Hand für sich behalten wollte. Diese Gemeinden sollten die Pflanzschulen des anzubahnenden Republikanismus werden, und da mußte begreiflich auch jede Spur einer herrlischen Autorität verdrängt werden. Zudem war es ja der höchste Triumph, das Siegeszeichen der vollendeten Revolution, das Bauernregiment mit allen Formen der Legalität eingesetzt zu sehen.

Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß doch noch an vielen Orten im Bauernstand ein gesundes Herz geblieben war, welches den Anwandlungen der Pietät nicht widerstehen konnte, und die Wahlen der Gemeindevorstände auf Männer lenkte, die von ihrem polizeilichen Suppremat gegen die Standesherren — die Schranken des Anstandes in jeder Beziehung beobachtend — einen sehr bescheidenen Gebrauch machten. An andern Orten, wo frecher Pöbelübermuth das Regiment führte, entzogen sich die Standesherren den alten Regentensitzen ihrer Vorfahren, und der Besorgniß, von dem unsanften Commandostab ihrer nunmehrigen Volksregenten berührt zu werden, und eine Menge sehr bedrängter Familien empfanden in großen gewerblichen Verlusten die Folgen dieses Herrenwechsels.

Es gehört nicht hieher mich über die unseligen Folgen des neologischen Communalsystems auszusprechen. Gibt es ein Gebiet, in welchem praktischer Sinn und praktische Erfahrung die Hauptrichtschnur zu bilden berufen sind, wo ideale Ansichten der realen Anschauung weichen müssen, so ist es die Gemeindeverwaltung.

Auf den Flügeln einer luxurirenden Phantasie, und getragen von der Richtung des destructiven Zeitgeistes hat die Doctrin in der grundlosesten Consequenzenmacherei auch dieser Materie sich bemächtigt und ein System geschaffen, gegen das wir bereits allenthalben kräftige Warnungsstimmen — Gott gebe nicht verhallende Cassandrastimmen — sich erheben hören.

Nun es wäre ja wider den natürlichen Lauf der Dinge, wenn man dem Unverstand in der Legislation und in der Justiz

vollständige Repräsentation verstattet hat, denselben in der öffentlichen Verwaltung auszuschließen! Hier beschränke ich mich nur darauf, die erneuten Bedrückungen des standes- wie grundherrlichen Adels anzudeuten, welche dieser hinsichtlich seiner ungeeigneten Subjection unter die Gemeindeobrigkeit in den neuesten Zeiten erlitten hat.

Die unter dem Regime der Schlagwörter so sehr geschlagenen Legislationen haben unter dem volltönenden Commandowort: „Jede Besitzung muß einem Gemeindeverband zugetheilt sein," das von Grund aus abnorme standesherrliche Verhältniß in den Bereich gesetzlicher Zwangsverhältnisse gezogen, und die dadurch, daß man ganz Ungleiches naturwidrig paarte, herbeigeführten socialen Zustände, wo wieder der einen Seite der Vortheil, der andern der Schaden zugewiesen ist, lassen den beschädigten Theil keinen Ausweg über, als unter dem Schutz des Art. 14. der t. Bundesacte das Recht zu suchen, welches ihnen die Gerechtigkeit nicht hätte entziehen sollen.

Es läßt sich Vieles für und gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit sagen, und würde gegen deren Aufhebung nichts zu erinnern sein, wenn sie in Folge anerkannter Mißbräuche oder wenigstens größerer Zweckmäßigkeit einer andern Einrichtung, zu Falle gekommen wäre. Allein wer kann verkennen, daß sie nicht deshalb, sondern wegen ihres Verstoßes gegen die Zeitidee, dem Volke, d. h. der republikanischen Idee der Volksregierungen, ein Hoheitsrecht nach dem andern zuzuwenden, gefallen ist. Es ist auch hier der Kampf der Majorität mit der Autorität.

Es ist hier der Ort nicht, die einzelnen Verhältnisse der Rechtspflege zu entwickeln; ich beschränke mich nur auf das Prinzip, und hierin steht fest, daß sie nur vom Staatsoberhaupt ausgehen kann. In dieser Beziehung war nichts einzuwenden, und ist nichts eingewendet worden, daß die standesherrliche Jurisdiction nicht aus eigner Macht, sondern nur aus der von der Staatsgewalt übertragenen Befugniß ausgeübt werden konnte. Soweit nun diese Autorität in das Gebiet der niedern und Mittelinstanzen fällt, unterliegt

sie immer der Verwaltung von Lokalbeamten. Wie konnte sich nun in irgend einem Bezug das Staatsinteresse gefährdet finden, wenn man diesen Zweig der Staatsverwaltung der Autorität beließ, welche sie seit so vielen Jahrhunderten inne gehabt und damit den Vortheil verbunden hatte, in den Augen des Volks in einem höhern Ansehen zu stehen, als irgend ein noch so hoch titulirter Beamter. Mußte nicht namentlich in Bezug auf das Polizei- und Gemeindewesen für den Staat noch eine besondere Bürgschaft einer guten Verwaltung darin liegen, daß der Standesherr als größter Gutsbesitzer noch durch sein eigenes Interesse auf eine möglichst sorgliche und gute Verwaltung gewiesen war?

War es nun zur Rheinbundeszeit offenbar eine schiefe Auffassung des Standpunkts der Souveraine zu den Standesherren, welche die erstern jede Autoritätsübung der Standesherren so eifersüchtig überwachen, und in möglichst enge Grenzen zu beschränken trachtete, was immer den Beigeschmack des bösen Gewissens an sich tragen mußte, so war die gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Folge der Revolution dagegen eine der Demokratie gemachte Concession, indem man den Richterstand überhaupt von dem Einfluß der Staatsgewalt möglichst zu emancipiren suchte; uneingedenk des hierin unverkennbar liegenden Dualismus und der gestörten Einheit im Staate, die man doch in anderen Beziehungen mit so fanatischem Eifer zu erstreben suchte. Die Revolution will und muß den Richterstand, den sie als Angriffs- wie als Schutzwaffe in ihr Lager zu ziehen sich gleich zur ersten Aufgabe machte, zu einem selbständigen, die Execution der monarchischen Gewalt fesselnden, Körper gestalten, und in einigen Staaten scheint ihr dieses bereits trefflich gelungen zu sein. Dazu ist aber nicht sicher zu gelangen, so lange noch die Monarchie und ihre Anhänger in der Uebung des Anstellungsrechts das Mittel in den Händen haben, durch eine vorsichtige Wahl der Personen die schlimmen Consequenzen jener richterlichen Souverainitätstendenz möglichst zu verhüten. Darum wußte die Schlauheit zunächst die Patrimonialgerichtsherrlichkeit zu beseitigen; mit der landesherrlichen hoffte man dann schon

unter dem Einflusse der Demokratie verantwortlicher Ministerien zu seiner Zeit fertig zu werden. Denn das ist ja das Grund- und Kernprinzip der Revolution: die erste Sorge ist, daß die Demokratie das Schwert und die Waage der Themis in die Hände erhält, ob sie damit geschickt oder ungeschickt umgeht, ist vor der Hand Nebensache, und wird auf die Poststation des Fortschritts verwiesen.

§. 54.

Die standesherrlichen Ehrenrechte.

Es ist ein unnennbar schmerzliches Gefühl für einen alten Diener, an das unwandelbare Gesetz der Natur des Alterns, Schwachwerdens und der körperlichen wie geistigen Hinfälligkeit erinnert und unverlangt in Ruhestand versetzt zu werden.

Es wird dieses Gefühl um so empfindlicher angeregt, als der Quiescirte, sei es in Wahrheit oder auf täuschende Selbstüberschätzung gegründet, das ihm beigemessene dienstliche Siechthum nicht anerkennt. Dergleichen schmerzliche Anwandlungen sind freilich nur dem pflicht- und berufsfreudigen Diener eigen; denn der träge, nur um des lieben Broderwerbs wegen dienende Miethling zählt sehnsüchtig den Tag, bis er den von der wohlwollenden Staatsdienerpragmatik mit dem vollen Standesgehaltsbezug bequem ausgepolsterten Quiescenten-Lehnstuhl einzunehmen berechtigt ist.

Kann dem ergrauten Beamten nichts Tadelnswerthes nachgesagt werden, so versüßt die landesherrliche Milde das herbe Gefühl der Entkleidung seiner materiellen Autorität, durch Bekleidung mit einer formalen, durch Erhöhung seiner Rangstufe, seines Titels, durch Verleihung eines Ordens u. s. w.

So wohl ist den Standesherren, diesen alten Reichsbeamten nicht geworden. Die übermüthige Gewalt schnaubte sie kurzweg an: „Veteres coloni migrate!“*) und laßt Euch die Gedan-

*) „Packt Euch Ihr alten Schloß-Bauern!“



ken an die alten Zeiten vergehen! Wir sind fürder Eure Herren, und Ihr seid unsre Diener, entheben Euch jedoch in Gnaden Eurer zeitherigen Dienstleistung mit Vorbehalt anderweiter beliebigen Verwendung. Eure Fürstenthrone und Grafenstühle verweist in die Rumpelkammern. Sie passen nicht für Leute, die künftig unter uns stehen sollen; wir werden Euch jedoch in unsern Thronsälen, wenn Ihr müde seid, bequeme moderne Sessel anweisen lassen, und überhaupt alle die gnädigen Rücksichten beweisen, die mit der Nothwendigkeit, Euch stündlich daran zu erinnern, daß Ihr nicht mehr freie Herren, sondern demüthige Vasallen und Edelknechte seid, vereinbarlich sind 2c."

Doch der bittere Humor reißt mich abermals hin, zu vergessen, daß ich nicht für den Kladderadatsch, sondern über sehr ernste Gegenstände, ein ernstes Buch schreiben will.

Es ist schwer zu begreifen, warum man so ängstlich darauf Bedacht nahm, das Unentreißbare, die historischen Erinnerungen, den Standesherren entreißen zu wollen, die Ueberlieferungen, auf welchen ihr Hauptehrenrecht beruhte. Will man selbst von ihrem dynastischen Regentenrecht abstrahiren, sie nur in ihrer alten Qualität als Reichsbeamte in Betracht ziehen, so war doch so wenig ein zu rechtfertigendes Motiv vorhanden, ihnen die Erhaltung des Andenkens an ihre frühere Würde zu entziehen, ihnen zu verbieten, sich Reichsfürsten und Reichsgrafen zu nennen, als diese nun zum Titel herabgesunkene Bezeichnung, weder ein Mißverständniß noch eine Beeinträchtigung der usurpirten Souverainität zur Folge haben konnte. Es wurde ihnen zwar in der baierischen Declaration unter der Rubrik: Allgemeine persönliche Vorzüge 2c. (ironisch genug) „gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zum Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen." Fast etwas inconsequent verstattete man in andern Staaten den Häuptern der standesherrlichen Familie sich des Prädikats „regierender Fürst und Standesherr", und des pluralis majestaticus,

des Ausdrucks „Wir, Uns ꝛc.“ in Schriften, die nicht an die souverainen Behörden gerichtet werden,“ zu bedienen; — letzteres ist bekanntlich eine Berechtigung, die sich auch bisher Schriftsteller und Kaufleute, wenn sie von „Unserm Haus“ sprechen, ohne fiskalische Rüge heraus genommen haben. Man verstattete ihnen, ein Trabantencorps bis zu 30 Mann an ihren Wohnorten zu halten, und ich weiß wieder nicht, unter welchem Gesetztitel es einem Privatmann versagt sein sollte, sich von so vielen Leuten bewachen zu lassen, als er Lust hat und er bezahlen kann. Das ihnen belassene Recht im Kirchengebete, jedoch nach der landesherrlichen Familie, erwähnt und nach ihrem Tode etwas länger als andere Christen zu Grabe geläutet zu werden, möchten so ziemlich die Summe der Ehrenrechte bezeichnen, womit diesen alten Familien noch das Andenken an den Ehrenstand ihrer Vorfahren erhalten werden soll.

Ich zweifle, ob der eifrigste Ankämpfer gegen das Privilegienwesen, in diesen Vorrechten irgend etwas das Staatswohl im Mindesten Beeinträchtigendes auffinden dürfte, besonders da die Namen Herzoge, Fürsten, Grafen, ja selbst Kaiser und König, ohne den Zusatz „regierender,“ wie jedes Adreßbuch ergiebt, längst das Gemeingut unsers Bürgerstandes geworden sind. Umgekehrt möchte man fragen: ob es im Interesse des Staats wohl gethan war, das Autoritätsgefühl im Volke durch dergleichen Herabwürdigungen des höchsten Ehrenstandes so tief herab zu stimmen? Man sollte meinen, je höher der Standpunkt dieser unterworfenen Dynastenfamilien in der äußern Anerkennung geblieben wäre, um so höher müsse derjenige in den Augen des Volks sich gehoben sehen, der auch über jene Hohen zu gebieten hat. Sah das Volk, wie schnell die Herren von Gottes Gnaden, in unterwürfige Diener von des Fürsten Gnaden oder Ungnaden verwandelt wurden, und mit wie wenig Umständen ein sammtner Fürstenhut auf dem Haupte in einen demüthigen Filzhut unter dem Arm sich vertauschen läßt, so ist die Reflexion sehr natürlich, daß es mit dem ihm von den Canzeln gepredigten und im Katechismus gelehrten göttlichen Recht doch eine eigene Sache sein müsse, und wie Gottes Gewalt die



Hohen in den Staub gestürzt habe, solche auch jetzt in den Schwachen sich mächtig erweisen könne, daß sie den Gewaltigen den Harnisch ausziehen, und als Stärkere über sie kommen. Die wesentlichen und den souverainen Staaten wirklich zu gut kommenden Vortheile der Mediatisirung, die Verstärkung des intensiven Zusammenhangs, konnten sämmtlich erreicht werden, ohne die schonungslose Zerstörung der Form. Allein der menschlichen Eitelkeit, dem kleinlichen Hochmuth, mußte das Recht und die staatliche Klugheit weichen. O Vanitas, vanitatum vanitas! Ist es wohl nöthig die Frage aufzuwerfen: ob in der Beschränkung dieser standesherrlichen Ehrenrechte dem Staat ein Zuwachs an Ehre oder Recht geworden ist?

§. 55.

Die standesherrlichen Vermögensrechte.

Das Vermögen der standesherrlichen Häuser bestand bis zur Rheinbundes-Occupation, nicht blos aus größern und kleinern Landgütern, einzelnen Grundstücken, grundherrlichen Renten, Zinsen, Zehnt und andern vom Obereigenthum sich ableitenden persönlichen Leistungen und Gefällen, dann Waldungen, Jagden und andern auf fremdem Eigenthum haftenden Servituten, welche sämmtlich in den Bereich des Privatrechts fallen, sondern auch aus solchen Einkünften, die zwar in das Gebiet des Staatsrechtes im strengern Sinne zu zählen sind, aber doch seit Jahrhunderten mehr als Ausfluß der Grundherrlichkeit als der Staatsgewalt betrachtet und rechtlich behandelt worden sind. Es zählen dahin eine Reihe sogenannte Schutzabgaben, welche aus dem Begriffe des altgermanischen Grundeigenthumsrechts entsprangen, das den niedern persönlichen Schutz der Staatseinwohner nicht dem Staat, sondern dem Eigenthümer auf dessen Grundbesitzungen jeder wohnte, zugewiesen hatte, weßhalb auch dieses Schutzrecht als ein der Eigenthumssubstanz anklebendes Nutzungsrecht auf jeden Besitzer überging, und zum Privatverkehr gehörte (in commercio war).

Bei Käufen, Tauschen, Vererbungen solcher standesherrlichen Hausgüter, wurden daher auch diese Schutz- und Concessionsgefälle, wie jedes Privateigenthum veranschlagt und übertragen.

Es war dies nicht eine besondere Eigenschaft der den damaligen Reichsständen zugehörigen Besitzungen, sondern diese Berechtigungen theilten sie mit allen größern Grundbesitzern, der Geistlichkeit, dem Adel, den Corporationen. Die Doctrin trennte jedoch nach strengern Rechtsbegriffen diese aus dem Schutzrechte abgeleiteten Gefälle von dem aus dem eigentlichen Eigenthumsrecht entspringenden. und nannte sie regalia minora, mit der anomalen Eigenschaft auch von Privaten benutzt werden zu können. Es lag darin eine große Inconsequenz, denn ein Gefälle, was ein Private als Eigenthümer beziehen, erlassen, aufgeben, verschenken, verkaufen kann, entbehrt des wesentlichen Begriffs einer Staatsabgabe. Als nun die Rheinbundesacte das Hausgut der unterworfenen Reichsstände mit allen grundherrlichen Rechten, die nicht wesentlich zur Souverainität gehören, (droits seignieuriaux et feodeaux non essentiellement inherants à la souverainité) unter die denselben belassnen bezeichnete, so durften diese sich der Erwartung hingeben, wenigstens in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse keiner Verkümmerung unterworfen zu sein. Es ergaben sich aber sehr bald über die Anwendung der bezeichneten Bestimmung weitläufige Conflicte, die zwar im Laufe der Zeit durch vergleichsweise Uebereinkunft, aber doch nicht ohne große Klage über Härte und Unterdrückung von Seiten der Standesherren beseitigt wurden.

Für die Gegenwart giebt die Bundesacte, und da sie in diesem Punkt sich sehr generell ausspricht, die k. bairische Declaration von 1807 die Norm. Obwohl nun in manchen Staaten, namentlich in Preußen gar keine Beschwerden von Seiten der Standesherren hierüber bestehen, in andern diese Differenzen durch Vergleich abgethan sind, und in noch andern nur in einzelnen Verhandlungen schweben, so ist doch gegenwärtig eine unzweifelhafte Thatsache, daß der in der teutschen Bundesacte den Standesherren garantirte ungestörte Genuß ihres Eigenthums, durch die Gesetzgebung der ein-

zelnen Staaten, denen sie unterworfen sind, theilweise entzogen, mindestens sehr beschränkt oder geändert worden ist. Die Thatsache steht dabei fest, daß durch diese Particulargesetzgebungen, namentlich die seit den dreißiger Jahren in allen Staaten stattgehabten Grundlasten-Ablösungsgesetze, den Standesherren ihr ansehnlichster und ihren Standesverhältnissen am vortheilhaftesten entsprechender, in Grundrenten bestehender Vermögensbesitz zum großen Theil entzogen worden ist.

Wenn der Besitz eines ansehnlichen Vermögens die erste Bedingung der standesherrlichen Existenz bildet, so ist die Stabilität dieses Besitzes die zweite. Letztere findet aber einzig einen festen Halt in dem Besitz von Grund und Boden, der nach seiner Natur der Gefahr der Vernichtung am wenigsten ausgesetzt, und von den Gesetzen gegen jede Veräußerung am bündigsten gesichert werden kann. Von den drei dinglichen Rechten, Eigenthum, Dienstbarkeit und Pfandschaft, können nur die beiden erstern jener Grundfestigkeit entsprechen, weil das Hypothekarrecht der jederzeitigen Auflösung und dem Wechsel unterworfen ist, da es dem Hypothekschuldner frei steht, sein Grundstück gegen Zahlung der darauf hypothekarisch haftenden Summe nach Belieben frei zu machen, und Hypotheken, die von Seiten des Schuldners unaufkündlich sind, in keinem teutschen Staat gesetzliche Anerkennung finden.

Der Besitz des Grundeigenthums hat für den Eigenthümer die Unannehmlichkeit, daß dessen Benutzung nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen ist, in eigner Verwaltung besondere Sachkenntniß erfordert, in Verwaltung durch Fremde Risico und Kosten ausgesetzt ist, und selten auf eine sichere und stetige Einnahme rechnen läßt.

Aus dieser Ursache waren Grundrenten, und Naturalgefalle die zweckmäßigste Gattung des Vermögensbesitzes für den Grundadel, weil sie Sicherheit, Stetigkeit mit der geringsten Verwaltungslast verbanden. Nicht nur der standesherrliche, sondern auch der niedere auf Lehn- und Stammgutsrecht sich stützende Adel, erheben schwere Klagen gegen die Regierungen, daß sie mit Beiseitesetzung der ersten Regentenpflicht, die Unverletzlichkeit des Eigenthums auf-

recht zu halten, diese Eigenthumsart einzig zur Begünstigung einer Staatsbürgerklasse ihnen entzogen und dadurch sie in ihrem Vermögen sehr bedeutend verletzt haben. Ein solcher Vorwurf verdient die sorglichste Prüfung; wäre er begründet, so enthielte er die ärgste Anschuldigung von Pflichtverletzung, die nur einer Regierung gemacht werden kann, und überböte bei Weitem die heftigsten Anklagen der Republikaner; denn diese bewegen sich auf dem weiten Felde staatsrechtlicher Theorien und Doctrinen, jene Ankläger aber stützen ihre Beschwerde auf die Evidenz der Thatsachen. Sie beziehen sich auf die seit 25 Jahren erlassenen Grundlasten-Ablösungsgesetze, deren Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit immer und allezeit einzig das Staatsoberhaupt zu vertreten hat, dem die Heiligung der Gesetze durch Brief und Siegel zugewiesen ist.

§. 56.

Die Autonomie.

Ehe ich auf die Erörterung jener Klagen über die von den Standesherren mehrern Staatsregierungen gemachten Anschuldigungen ungerechter Eigenthumsverletzungen übergehe, habe ich noch der besondern Schutzmittel zu gedenken, welche dem standesherrlichen Adel in seiner eigenthümlichen Verfassung selbst zu Gebote stehen.

Für die Schutzmittel zur Erhaltung und Schonung des standesherrlichen Grundbesitzes hatte die alte germanische Verfassung wohl gesorgt. Der reichsständische Adel war in seiner territorialherrlichen Eigenschaft während des Bestandes der Reichsverfassung im unbestrittenen Besitze des Gesetzgebungsrechts. Die Mediatisation entzog ihm diese Befugniß, beließ ihm jedoch noch einen Rest derselben durch die Verstattung des Autonomierechts, d. h. nach den Worten des Art. 17 der teutschen Bundesacte, die Aufrechthaltung seiner nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge und die Befugniß über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.



Die Haupttendenz dieses besondern Rechts ist nach der Natur der Sache auf die Conservation des unzertrennten Vermögensbesitzes und dessen Unveräußerlichkeit gerichtet, ein System, das einzig und allein dem Erbadel sein Bestehen gewährleistet, übrigens aber als Bevorzugung seine Hauptspitze verliert, da dieses dem standesherrlichen Adel verliehene Recht der Selbstbestimmung immer noch an die landesherrliche Genehmigung und Sanction gebunden ist. Es ist aber bei dieser an sich ganz zweckmäßigen und nothwendigen Beschränkung nicht recht eigentlich ein besonderer Charakter der Bevorzugung dieses Standes zu entdecken. Denn es ist kein Grund vorhanden, den Gesetzgeber zu hindern, auch andern Ständen in besondern Fällen eine ähnliche Ermächtigung zu verwilligen, wie wir dieses täglich bei Stiftungen und Corporationen in Anwendung sehen. Um so seltsamer ist die Erscheinung, daß auch dieses sogenannte Standesprivilegium die Ungunst der neuen Schule auf sich gezogen hat. *) Man will, doch in der That sehr im Widerspruch der so emsig erstrebten freien Selbstbestimmung der Staatsbürger — die Autonomien beschränken, und wähnt hierin ein Vorbeugungsmittel gegen den Pauperismus zu finden, indem namentlich die Anhäufung und Festigung des großen Grundbesitzes in einer Hand jenen Uebelstand fördern soll. Eine seltsame Idee. In der Parcellirung des großen Grundbesitzes will man den Pauperismus hemmen. Nun fragt sich aber, wenn wir nicht geradezu das Prinzip des Communismus in seiner radicalsten Ausdehnung zur Grundlage nehmen, auf welche Weise denn das Proletariat auch nur zu einem kleinen, aber doch voraussetzlich eine Familie nährenden Grundbesitz kommen soll? Mit Capitalvermögen ist bekanntlich dieser Stand nicht sonderlich dotirt. Also kaufen aus eignen Mitteln kann er nicht. Mit fremdem Geld hat auch seine Schwierigkeiten. Abgesehen davon, daß der Capitalist selten Beruf findet, bei der Proletarierklasse seine Gelder zu placiren, wird auch der Verkäufer keine Ursache finden, um einen geringern Preis als die Bodenrente nach dem üblichen

*) Rotteck und Welcker Staatslexicon rc. II. Bd. Art. Autonomie.

Zinsfuße auswirft, zu verkaufen, und der mit dem ganzen Werthe seines Grundbesitzes verschuldete kleine Grundbesitzer theilt in diesem Falle mit dem frei wie der Vogel in der Luft sich bewegenden Proletarier alle Eigenschaften, und nur eine Last mehr, — das schwere Gefühl der Schuldenlast. Das einzige Mittel den Vermögenslosen zum Grundbesitz zu verhelfen, das unserm Bauernstand auch in der Vorzeit dazu verholfen hat, für Dienste und Fruchtrenten ihm Eigenthum zu überlassen, ist von der neuen Rechtsschule wie von der öffentlichen Meinung als ein die Menschheit schändender Greuel zurückgewiesen und von der heutigen Gesetzgebung vollständig proscribirt und reprobirt.

Nun sollte man doch fast meinen, daß der größere Grundbesitz grade der wäre, welcher dem Ueberfluß an Arbeitskräften einer bevölkerten Gegend den größten und sichersten Marktplatz eröffnete, daß daher ein landwirthlicher Arbeiterstand die einfachste und angemessenste Versorgungsanstalt der Vermögenslosen darböte, da die Landwirthschaft, besonders im größern Betriebe, eine von keinen Conjuncturen abhängige stete und gleichmäßige Beschäftigung bietet.

Also auch hier zeigt sich in der den Adel wegen dieses Privilegiums treffenden Mißgunst eine unverkennbare Begriffsverwirrung und eine arge Verkennung des nationalwirthschaftlichen Vortheils, den die in dem größten Theil Teutschlands bestehende Mischung des großen Grundbesitzes mit dem kleinen, vorzüglich für die ärmern Klassen darbietet. Was aber namentlich den standesherrlichen Grundbesitz betrifft, so war er, wie bereits berührt ist, zu allen Theuerungszeiten das Frucht- und Nothmagazin der Dürftigen. Das darf der standesherrliche Adel sicher sein, daß bei dem nächsten Nothstand diejenigen, welche am leidenschaftlichsten gegen seine Existenz angestrebt haben, am empfindlichsten seine Beeinträchtigung verspüren werden.

Ohne Autonomie in dem oben angegebenen Sinne kann kein Adel bestehen. Nur in der Autonomie ist seine Dauer gesichert, durch sie nur die Möglichkeit gegeben, daß sich herabgekommene

Familien durch die Gunst der Umstände wieder erheben können. Wir sehen den Gegensatz in dem Schicksal der reichen Bürgerfamilien. Die Reichthümer derselben verschwinden wie die Firmen der angesehensten Handelshäuser in den Handelsstädten, so daß im Verlauf von hundert Jahren kaum ihr Name in den Bürgerlisten gefunden wird. Arme Ritter hausen noch nach Verlauf von 3—400 Jahren auf der Scholle ihrer Ahnen, festgeschraubt durch die Unveräußerlichkeit ihres Geschlechtserbes.

Wo die Familien zu Grunde gegangen sind, geschah es durch den Leichtsinn und die Unrechtlichkeit der Interessenten, welche das gute alte Recht brachen, und mindestens nicht zu schirmen verstanden, und ohne die schützende Kraft des Gesetzes, welches dem Willen des ersten Erwerbers in Erhaltung des Erworbenen ewige Dauer verleiht, hätten wir auch keine erblichen Monarchien in Teutschland.

§. 57.

Das standesherrliche Erb- und Stammguts-System und die Fideicommißfrage.

Ein zweites Vermögenssicherungsmittel gewährte das germanische Rechtssystem in der Festhaltung des Erb- und Stammfolgerechts-Prinzips, welches später bei dem Eindringen des römischen Rechts von dem Streben der Rechtsgelehrten, alle teutsche Rechtsinstitutionen in römische Rechtsbegriffe einzupassen, zu einem Fideicommißsystem umgetauft wurde. Es bedarf hier keiner speziellen Zergliederung dieser Lehre, die ganz mit dem oben §. 31 erörterten dynastischen Erblichkeitsprinzip in Uebereinstimmung steht, übrigens aber so weit sie sich auf Vermögensbesitz bezieht, mit den allgemeinen Prinzipien des Lehn- und Fideicommißsystems des niedern Adels mit geringen Ausnahmen zusammenfällt. Dieses Bollwerk des Adelstandes hat in der Revolution die heftigsten Angriffe erfahren, und die Beleuchtung dieser Streitpunkte wird am besten geeignet sein, diesen Gegenstand ins Licht zu setzen.



Es ist begreiflich, daß diejenigen, welche sich den Sturz des ganzen Adelstandes zum Ziel gesetzt hatten, nicht zweckmäßiger operiren konnten, als wenn sie die solidesten Grundpfeiler seiner Existenz, seinen Geschlechtsvermögensbesitz, unterwühlten. Das Plänkeln womit schon in manchen Ständeversammlungen gegen das Familien-Fideicommiß und Majoratssystem begonnen wurde, steigerte sich in der Paulskirche zum massenhaften Angriff.

Die Majorität des Ausschusses hatte sich auf den gemäßigten Antrag beschränkt, in die „Grundrechte" den Satz aufzunehmen:

> Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familien-Fideicommisse ist untersagt. Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden.

Dagegen verlangten zahlreiche Amendements die Vernichtung aller Fideicommisse unter verschiedenen modifizirenden Nebenbedingungen. Mit stürmischem Eifer eröffnete Moriz Mohl den Reigen. Er forderte Aufhebung der Fideicommisse und Majorate mit dem nächsten Todesfall. Unter lebhaftem Applaudissement der Linken schloß er mit den kräftigen Schlagworten: „Freiheit, meine Herren, und Gleichheit in volkswirthschaftlicher Hinsicht wie in politischer!" Gegen seinen Angriff, der von Mölling, Lette u. A. unterstützt wurde, traten nur v. Bally und Graf Schwerin in die Schranken. Der alte redliche Arndt stellte den Antrag, mindestens den weiland reichsunmittelbaren oder herrschenden Häusern ihre Familien-Fideicommisse zu erhalten. Vergeblich vertheidigte Beseler in der darauf folgenden Sitzung in gründlich durchdachter Rede den Vorschlag der Mehrheit des Ausschusses. Der Antrag von Haubenschmied, Lette u. A. wurde zum Gesetz erhoben: „Die Familien-Fideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten."

Eine bereits am 31. October vom Fürsten Karl zu Oettingen-Wallerstein und andern Standesherren eingebrachte Gegenvorstellung blieb bei der zweiten Lesung ohne Beachtung und Erfolg.



Nach kurzer Debatte zwischen M. Mohl und v. Vincke wurde mit 213 gegen 189 Stimmen die erste Fassung bestätigt und nur noch beigefügt: „Ueber die Familien-Fideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.“

Prüft man die bei dieser Gelegenheit vorgebrachten Gründe, so kommen sie im Wesentlichen darin zusammen:

1) Der Adel als Stand muß vernichtet werden.
2) Im Interesse des Bauernstand ist darauf zu sehen, daß möglichst viele Ländereien in den Verkehr gelangen.
3) Schon in allgemeiner volkswirthschaftlicher Beziehung ist es besser, wenn das Grundeigenthum möglichst beweglich wird.

Mit dem Hauptpunkt: Hat denn die Nationalversammlung, überhaupt irgend eine Gesetzgebung einen zu rechtfertigenden Grund, einen durch bestehende Gesetze geheiligten Schutz des Eigenthums und die damit für eine Standesklasse entspringenden Vortheile dieser zu entziehen und einer andern zu geben? haben es sich die Herren ziemlich leicht gemacht. Docter Löwe von Calbe deducirte mit vielem Pathos: „Meine Herren, die Staatsentwickelung hat einen Schritt vorwärts gethan. War es erst die Entwickelung der Fürstenmacht, nun so ist es jetzt die Entwickelung der Volksmacht. Daher dürfen wir uns unmöglich wundern, daß bei diesen Entwickelungen nun der zweite Schritt gethan wird, und deshalb muß auch dieser Rest fallen.“ *) Fast zum Mitleid wird Moriz Mohl gestimmt, als er seine und seiner Collegen Machtvollkommenheit überschaut: „Ohne das beklagenswerthe Schicksal dieser Klasse verkennen zu wollen,“ setzt er in seiner Philippica gegen die Fürsten und Grafen des ehemals reichsunmittelbaren Adels hinzu, ermannt sich aber wieder zu der naiven Apostrophe: „Hat die Nation uns deswegen hierher geschickt, damit wir die Rechte der Mediatisirten gegen die große Masse des Volks vertreten sollen?“ Dem Referen-

*) Sten. Ber. B. IV. S. 2542.

ten Zell fallen die völkerrechtlichen Verträge, die das Recht des Adels schirmen, etwas auf's Gewissen, er tröstet sich aber und spricht triumphirend: „Die Völker sind jetzt an die Stelle der Fürsten getreten und haben die Verträge zu revidiren!“ *)

Mit dieser Art Argumentation ist nicht mehr zu rechten. Sie fußte auf der Gewalt und muß mit der Gewalt fallen. Die Komödie in der Paulskirche hat längst ausgespielt und die Fürsten haben das Scepter wieder in eigener Hand. Das Recht gilt wieder und nicht die souveräne Volkswillkür, sich manifestirend durch die Stimme seiner falschen Propheten. Was durch völkerrechtlichen Vertrag der Großmächte Europas dem Adel feierlich garantirt ist, wird ihm nimmermehr entzogen werden, am wenigsten in den Punkten, in welchen sich nirgends „ein durch die veränderte Zeit unabweislich und allgemein anzuerkennendes Bedürfniß der Entziehung darstellt.“ **)

Die positive Rechtsfrage liegt außer aller Contestation. Untersuchen wir nunmehr, ob die Gründe richtig sind, welche aus dem Gesichtspunkt des Vernunftrechts und der Volkswohlfahrt die Fortexistenz der Fideicommisse und Majorate für unvereinbar mit den jetzigen Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft erklären wollen.

Ueberblickt man die Reihe der die sogenannte öffentliche Meinung repräsentirenden Aeußerungen über die Fideicommißfrage, welche unsere ephemeren Volksstaatsrechtsliteraten in ihren flachen Raisonnements zum Besten geben, so sieht man sofort die ganze Discussion sich in einem fehlerhaften Zirkel bewegen. Die Fideicommisse sind schädlich, weil durch sie der Adel erhalten wird; der Adel ist schädlich, weil durch ihn die Fideicommisse erhalten werden. Die rothen Demokraten fassen die Sache beim Kopfe, die röthlichen beim Ende.

Die Majorats- und Fideicommißfrage ist als ein besonderer

*) Sten. Ber. B. VI. S. 4287.

**) Königlich preuß. Abstimmung in der 16. Sitzung des Bundestags im Jahr 1845.

Gegenstand von der Elite der in der teutschen Nationalversammlung berufenen Staats- und Staatsrechtskundigen entwickelt worden. Man muß aber erstaunen, wenn man die große Masse der Schweigenden bei einer Erörterung betrachtet, wo das Reden so sehr im Interesse der Sache wie der Personen gewesen wäre, und daß man auf Seiten des Angriffs nur die Partei der kecken Partisane des parlamentarischen Freischärlerthums, auf Seiten der Vertheidiger eine so gut regulirte Waffe erblickt, die aber weder von ihrer numerischen Stärke noch ihrer Kampfgewandtheit Gebrauch machend, jenen undisciplinirten Tirailleuren das Feld zu räumen sich herbeilassen konnte.

Prüfen wir nun im Einzelnen die Einwürfe gegen die sogenannte teutsche Familienfideicommißinstitution, die sich so siegreich erwiesen haben, um ein tausendjähriges Erbfolgesystem, gegründet auf den Urtypus des germanischen Volkslebens, mit einem Federzug zu vernichten, mindestens in seinen Grundpfeilern zu erschüttern!

Daß in einer Debatte, wo es nicht die Aufgabe war, nach gewissenhafter Abwägung von Gründen und Gegengründen das Rechte und Wahre zu finden, sondern für eine von vorne herein festgestellte Parteiansicht nur Rechtfertigungsgründe zu suchen und ein adoptirtes Vorurtheil möglichst zu bemänteln, von einer wissenschaftlichen Aufstellung von Prinzipien, aus welchen sich ein auf einer logischen Form beruhendes Resultat ziehen ließ, keine Rede sein konnte, ist klar. Die Debatten der Paulskirche geben daher nur das Bild einer Reihe Einwürfe, wie sie im Verlauf einer von der Leidenschaft angefachten und mit Parteieifer unterhaltenen Zänkerei die momentane Stimmung improvisirt. Es können demzufolge auch nur die im schwachen Zusammenhange stehenden Aeußerungen nach Maßgabe der stenographischen Berichte hier eine kurze Zusammenstellung erhalten, dem sich noch die Schwierigkeit zugesellt, daß in dieser Debatte die Fideicommißfrage mit der Lehns- und Majoratfrage vielfach verwechselt und unter einander gemischt erscheint.



Die von dem Vorkämpfer der adelsfeindlichen Partei zur Vertheidigung des Antrags:

„die Familien-Fideicommisse sind aufzuheben"

geltend gemachten Gründe reduciren sich auf folgende Anführungen:

1) Jedem im Volke muß das Recht gegeben sein, durch Fleiß und Sparsamkeit sich Grundeigenthum zu erwerben; dem wird durch die Fideicommisse entgegen gewirkt.

Ein seltsames Argument! Wenn Jedem im Volke das Recht gegeben ist, Grundeigenthum zu erwerben, so scheint doch wohl der Adel, der meines Wissens auch zum Volk gehört, von diesem Recht nicht ausgeschlossen zu sein. Noch seltsamer ist aber die Idee, daß die Erwerbung von Grundeigenthum aber nicht die Erhaltung desselben für ein Volksrecht erklärt wird. Abermals ein unbewachter Moment des aus der Schule schwatzenden Communismus, — Alles fein klein und zur Theilung geschickt gemacht!

2) Der Adel werde seine Grundablösungsgelder zum Auskauf der Bauern benutzen, und der Bauer dann bloser Zeitpächter und Taglöhner werden.

Diesem Einwand lassen sich eine Reihe Fragen entgegnen. Sollte denn darin wirklich ein hohes staatliches Interesse in dem Unterschied liegen, ob ein Mann, der so viel Geld hat, um die Bauern auszukaufen, vom Adel oder von einem andern Stand sei? Sollte der Bauernstand sein Interesse sonderlich gefördert finden, wenn der Adel gehindert würde, ihm seine feilen Besitzungen theurer abzukaufen, als es der Bürger- oder Bauernstand vermag? Wird der Edelmann den Bauern auskaufen können, wenn dieser sich bei dem Besitz seiner Güter besser befindet, und also nicht verkaufen will? Ist es denn ein so großes Unglück, ein Zeitpächter zu sein? Sehen wir nicht täglich Bauern ihr Eigenthum verpachten oder verkaufen, um — Pächter zu werden? Reiht sich doch in manchen Gegenden an den Begriff eines Gutspachters in der Volksmeinung immer der eines reichen Landwirths, der in der Rangordnung der bäuerlichen Etikette sogar eine höhere Stufe als der Bauerngutseigenthümer behauptet.



Dem Taglöhner, der höchstens 50 bis 100 Thlr. zum Landankauf zur Disposition hat, wird die Mobilisirung eines mehrere Tausend Morgen enthaltenden Grundbesitzes blutwenig helfen. Er wird vielmehr in dem Arbeitsbedürfniß einer großen Gutsverwaltung eine bessere Hülfsquelle seiner Subsistenz finden, als in der noch so wohlfeilen Erwerbung von Grundbesitz in dem seiner Capitalkraft entsprechenden Umfange.

Diese vermeintliche Protection des bäuerlichen Interesses, möchte daher Herrn Mohl bei wenigen Bauern zum Danke gereichen. Denjenigen Bauern, die Ländereien zu verkaufen haben, wird es weniger darauf ankommen, ob sie adeliches oder bürgerliches Geld, als vielmehr, daß sie viel Geld für solche erhalten. Die Bauern, die umgekehrt so viel Geld haben, daß sie Rittergüter zusammenkaufen können, sind in Deutschland ziemlich dünne gesäet, und finden allenthalben noch außer dem Fideicommisland stehendes Eigenthum genug, — und die Bauern, die kein Geld haben, — für diese darf die ganze Welt Fideicommiß sein; sie sind immer wie jener Messerbesitzer, dem zum Schneiden nur der Braten fehlte.

Ein weiteres Argument ist nothwendig mit des Redners eignen Worten zu geben, weil vielleicht ein und der andere Leser eine Verdrehung beargwöhnen dürfte. Hr. Mohl sagt:

3) „Man sagt nun ferner zum Besten der Familien-Fideicommisse, sie dienen zur Erhaltung der Familien besonders wenn es darin, wie in so vielen andern, Verschwender und Leichtsinnige gebe. Ich sehe aber gerade darin einen Nachtheil. Denn wenn eine Familie einmal herabsinkt, dann mag es vermöge des Naturgesetzes immerhin geschehen, dann braucht sie nicht erhalten zu werden. (!!) Ich glaube es entspricht einer gerechten Weltordnung, daß wenn eine Familie sittlich sinkt, sie dann auch ökonomisch zu Grund geht." *)

Um bei dem Ende, Herrn Mohls gerechten Weltordnungsglauben anzufangen, welcher das sittliche Sinken mit dem ökonomischen

*) Sten. Ber. B. IV. S. 2543.



Sturz, den Leichtsinn eines Familienglieds, durch den Sturz des ganzen Geschlechts gezüchtigt wissen will, so mag jeder fromme Christ hierüber seine Glossen machen. Wenn er aber fortfährt: „Eine sittlich herabsinkende Familie braucht vermöge des Naturgesetzes nicht erhalten zu werden!“ — so scheint dem emphatischen Redner nicht dabei eingefallen zu sein, daß kein Stand so viele sittlich herabgesunkene Familien zählt als der von ihm ganz löblich in Schutz genommene, der niedern Volksklassen. Es hätte daher die Nachweisung nicht fehlen sollen, daß der große Weltgesetzgeber dieses „Naturgesetz“ nur für den Adel gegeben habe.

Ich denke wir preißen in Demuth den höchsten Naturordner, daß er beim Entwurf seiner Gesetze nicht Herr Moriz Mohl in seine Gesetzgebungs-Commission berufen hat, da

4) von diesem Redner, auf des besonnenern Arnds Erinnerung, die Fideicommisse des mediatisirten Adels wenigstens ausnahmsweise bestehen zu lassen, mit großem Pathos ausgerufen wird: „Meine Herren, wollen Sie doch bedenken, daß es Länder in Teutschland giebt, wie Baden, Württemberg, Baiern, Hessen rc., in welchen der mediatisirte Adel einen sehr bedeutenden Theil des Grundvermögens besitzt, daß es also, nachdem wir nach einem frühern Paragraphen die Vorrechte aufgehoben haben (?), ein ungeheures Vorrecht dieses Adels wäre, wenn er von dem allgemeinen Ausspruche der Verfassung ausgenommen würde, vermöge dessen die Familien-Fideicommisse aufgehoben werden sollen, und ich frage Sie: ob wohl gerade für den mediatisirten Adel ein Grund dazu vorhanden ist?

Die Antwort lag nahe, Ja! der Grund liegt im Art. 14 d. B. A. — in der Achtung vor dem Gesetz — und in der Zweckmäßigkeit, freilich sämmtlich Argumente, die für Herrn Mohl keine beweisende Kraft haben.

Doch das schlagendste Argument enthält die Bemerkung, auf welche Herr Mohl die Versammlung vorzüglich aufmerksam zu machen sich bewogen fand: 5) Die Reaction habe vorzüglich in dem mediatisirten Adel und den daraus gebildeten ersten Kammern ihren Sitz!



Hier ist offen und ehrlich des Pudels Kern zu finden! — Die antidemokratische Tendenz des Adels ist störend, darum müssen die Fideicommisse, als die Stützen seiner Existenz beseitigt werden. Daraus mag nun ein Jeder nach seinem politischen Parteistandpunkt seine Consequenzen ziehen; die Behauptung ist richtig, und der Adel wird am wenigsten Beruf finden, gegen diese Meinung anzukämpfen.

Einer kaum umständlicheren Erörterung bedarf der Einwand:

6) Ein großes Unrecht liege darin, daß die Fideicommiß- und Majoratsbesitzer Schulden machen können, soviel sie wollen, oder man ihnen borgt, ohne daß ihr Grundeigenthum angegriffen werden kann.

Dieses Bedenken dürfte mit der einzigen Gegenfrage abzufertigen sein: Ob darin denn ein kleineres Unrecht liege, daß andere Leute auch Schulden machen können, soviel sie wollen, oder man ihnen borgt, ohne daß deren Grundeigenthum angegriffen werden kann, weil sie zufällig weder ein mit dem Fideicommißverband beschwertes noch ein unbeschwertes besitzen?

Das wären also die Explosionen, die Herrn Mohls staatsrechtlicher Aeolusbeutel in dieser Materie so geräuschvoll entladen hat. Sie enden mit dem begeisterten Schlagwort: „Freiheit, meine Herren, und Gleichheit in volkswirthschaftlicher Hinsicht wie in politischer," unter lebhaftem Beifall — der Linken.

Wir beleuchten demnächst des Moralphilosophen, Herrn Mölling, humanistische Expectoration:

> „Die Fideicommisse und Majorate sind naturwidrig, weil ein Besitzer sein ganzes Erbe, das doch seine Liebe allen Kindern schuldet, einem einzigen überweist."

Ich will es als einen lapsus calami betrachten, daß Hr. M. in obiger Aeußerung den Fideicommißbesitzer mit dem Fideicommißstifter verwechselt; denn nur von diesem kann gesagt werden, daß er sein Erbe aus freiem Willen einem Einzigen überweise. Der Fideicommißbesitzer ist aber kein Erbe im Sinne des römischen



Rechts, sondern nur ein Nutznießer, und zwar an die fideicommissarische Disposition gebunden, die ihm keine Verfügung nach Willkür und persönlichen Affecten verstattet.

Woher weiß denn aber Hr. Mölling, daß die Fideicommißstifter, die seit 1000 Jahren da gewesen sind, und will's Gott noch kommen werden, mehr als ein Kind gehabt haben oder haben werden? War das aber nicht der Fall, worin lag denn ihre „naturwidrige" Begünstigung des einzigen Sohnes? Werden denn nicht Familien-Fideicommisse gestiftet von Personen, die gar keine Kinder haben, und solche auf die Descendenten von Seitenverwandten übertragen? — Muß denn bei der Stiftung eines Familien-Fideicommisses der Stifter sein ganzes Erbe dem Fideicommißfolger übertragen? Kann er nicht einen Theil seines Vermögens mit diesem Nexus belegen, und den vielleicht noch größern Theil andern Kindern nach gemeinem Erbgangsrecht überweisen?

Da es sich nun aber bei dem vorgelegten Antrag nicht um die Frage handelte, ob neue Fideicommisse zu stiften, sondern ob die alten nicht aufzuheben seien, so wird man wohl fragen dürfen; wie denn überhaupt dieses Mölling'sche Argument, bei einer so wichtigen, tief in die Eigenthumsrechte der angesehensten Familien Teutschlands einschneidenden Verhandlung nur zur Ehre der Verewigung durch die Aufnahme in die stenographischen Berichte gelangen, und dem Schicksal einer leeren Plauderei entgehen konnte? Doch Hr. Mölling hat noch weiter ein praktisches Argument in dieser Frage in die Versammlung geschleudert. Er behauptet, in Mecklenburg, Holstein gäbe es Landstriche, wo alles Land dem Gutsherrn gehört und dem Verkehr entzogen ist (?) Der edlere freie Geist könne sich dort beim Landmann nicht erheben. Er stehe bei allem guten Willen des Gutsherrn unter der Despotie seiner Gutsbeamten. Er sei bloßer Proletarier!

Wie — muß man fragen — kommt diese Nänie unter die Verhandlungen über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Familien-Fideicommisse? Wäre die Behauptung wahr, wie sie es nicht ist, so würde nur daraus folgen, daß in jenen Ländern Verwaltungsmißbräuche



bestehen *), an denen die Fideicommißeigenschaft aber so unschuldig ist, wie die oldenburgische Staatsdienerqualität an Hrn. Möllings politischen Sünden. Alle diese Vorwürfe würden nur den großen Grundbesitz und die Ungesetzlichkeit der Beamten treffen, — welches beides auch ohne Fideicommißsystem bestehen kann. So absurd die Behauptung ist, daß in Mecklenburg „alles Land dem Verkehr entzogen sei," da nirgends ein freierer Güterhandel anzutreffen ist, so unpassend ist umgekehrt die Anwendung auf das Fideicommißwesen, weil nirgends wohl in Teutschland weniger adeliche Fideicommißverbände bestehen, als in diesen Provinzen.

Aber die inhaltschweren Worte: „Dort kann sich der edlere freiere Geist beim Landmann nicht erheben!"

Dergleichen zieht in einer Versammlung von so vielen „edeln, freien" Geistesverwandten — der Männer von der breiten Grundlage!

Dennoch ist Hrn. Mölling doch ein inhaltschweres Wort entschlüpft: „Es ist nicht zu leugnen, daß die Besitzer der Allodialgüter auch wenig zur Gütertheilung geneigt sind, sie werden aber den Verhältnissen und der Zeit weichen müssen. — Sie haben die Theilung des Grund und Bodens beschlossen, warum wollen Sie jetzt einen halben Weg (!) gehen."

Herr Lette wirft die Frage auf: „ob, da die Fideicommisse ein Institut sind, welches zumeist dem Privatrecht angehört, und auf besondern Stiftungsurkunden, auf Testamenten u. dgl. beruht, eine legislatorische Versammlung das Recht habe, gegen diese Institute einzuschreiten und deren Aufhebung anzuordnen?"

Er bejaht die Frage aus dem Grunde, „weil die Fideicommisse der Entwickelung der Gesellschaft gefährlich werden." Auf welche Art dies geschehe, ist nicht angedeutet. Es wird nur darauf Bezug genommen, daß die Oberlandesgerichte der Provinz Westphalen seit Jahren darauf aufmerksam gemacht haben, wie die großen

*) Merkwürdig genug ist hier auf das oldenburgische Fürstenthum Lübeck hingedeutet, in welchem Hr. Mölling selbst Beamter war, also allerdings aus eigner Erfahrung und pro domo sprechen konnte.



Fideicommißbesitzer die Hunderttausende ihrer ersparten Revenüen dazu verwenden, um jeden Preis alle verkäuflichen Bauerngüter anzukaufen, wodurch der Bauernstand allmählich ganz zu Grunde gerichtet und verschlungen werde.

Die Seichtigkeit der Einwürfe in dieser Fideicommißfrage, so wie die evidente Thatsache, daß nicht die Stärke der Vernunft- und Rechtsgründe, sondern die Uebermacht der Demokratie und der von Vorurtheilen bestrickten Majorität in der Paulskirche für die Aufhebung der Fideicommisse mit einer schwachen Majorität von 213 gegen 189 Stimmen entschieden hat, kann mich von der weitern Verpflichtung dispensiren, die gegen das Fideicommißprinzip im Allgemeinen von Gelehrten und praktischen Staatsmännern erhobenen und auf bessern Argumenten beruhenden Zweifel einer Prüfung zu unterwerfen. Sie drehen sich im Wesentlichen um die Frage:

„Ob es den Anforderungen des Vernunftrechts entsprechen könne, dem Willen eines Menschen nach seinem Tode und auf undenkliche Zeit hinaus, Kraft und gesetzlichen Schutz zu gewähren?"

Man findet es auffallend, daß der Willen eines Menschen, eine während dessen Lebensdauer so beugsame und schwankende Seelenäußerung, bei dem Naturgesetz des ewigen Wechsels und der Veränderung menschlicher Verhältnisse und Zustände im Laufe der Zeiten, einer so unerschütterlichen Stabilität sich erfreuen soll, daß er eine größere Dauer als irgend ein Gebilde menschlicher Kraft in Anspruch nehmen, und noch auf undenkliche Zeiten den Willen andrer Menschen im Voraus beschränken soll.

Darauf möchte gerade aus dem Standpunkte der Adelsinstitution sich antworten lassen: Wenn diese an sich als eine das Volkswohl und die Cultur fördernde Einrichtung sich rechtfertigen läßt, das Erb- und Stammfolge-System aber ein unbedingt nothwendiges Mittel zur Erhaltung derselben wirklich ist, auch nicht eine Unsittlichkeit dieses Mittels, sondern nur eine Lästigkeit desselben behauptet wird, so würde sich aus der Anwendung die Zweckmäßigkeit des Prinzips selbst folgern lassen. Die Ansicht, daß durch diese Fideicommißbegründung der Wille der Stammfolger



auf ewige Zeiten von dem ersten Stifter gebunden sei, ist irrig. Seine Willensfreiheit ist ihm nicht entzogen, das Fideicommiß auszuschlagen, nur die Befugniß ist ihm entzogen, über ein bedingt erworbenes Gut unbedingt zu disponiren. Wer Rosen brechen will, muß auch die Dornen mit in Kauf nehmen, so spricht selbst das Gesetz der Natur.

§. 58.

Die Beeinträchtigung der standesherrlichen Vermögensrechte durch die Gesetzgebung.

Die vom politischen Fanatismus gewaltsam überfallene und in die Fesseln der Zeitthorheit geschlagene Staatsvernunft hat sich der unwürdigen Knechtschaft entwunden. Die Majestät der auf Gottes heiligen Satzungen beruhenden höchsten Autorität hat das Scepter der staatlichen Ordnung wieder mit starker Hand gefaßt, es bedurfte nur des Winkens mit dem Schwerte um die Dämonen der Zwietracht und feindseligen Auflehnung gegen Recht und Gesetz in ihre finstern Höhlen zu bannen. Der Revolution ist das Todesurtheil bereits gesprochen, und ihrem aberwitzigen Manifest den Grundrechten das gebührende Recht widerfahren. Ein entschlossener Federstrich hat diesen Freibrief der schnödesten Verletzung des Rechts und der Sitte cassirt und damit den Höllenzwang der Schwachmüthigen vernichtet.

Damit ist denn eine in Bewegung bereits gerathene Streitfrage, inwieferne der durch die teutsche Bundesacte gewährleistete Rechtsstand des mediatisirten hohen Adels durch die denselben widerstrebenden Dispositionen der Grundrechte einer Beschränkung unterworfen werden könne? — für immer erledigt, und kann in diesem Bezug nur die weitere Frage zur Sprache kommen: ob den particularen Staatsgesetzgebungen die Befugniß beigelegt werden könne, die im Art. 14 den Standesherren zugesicherten Rechte aufzuheben und abzuändern? Hierüber ist bereits im Jahre



1842 von dem Bundestag gewissermaßen eine entscheidende Norm vorgezeichnet worden.

„Der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 hat festgestellt, wie Beschwerden, welche gegen Verfügungen oder Gesetze einzelner Staaten, deshalb, weil selbe als eine Verletzung des Art. 14 der Bundesacte angesehen werden, bei dem Bunde erhoben und instruirt werden sollen, und unter Bezugnahme auf die über das Bundes-Schiedsgericht bestehende Bestimmungen spricht er aus:

„„Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen sein wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen."" —

„Als in Folge der von der Krone Württemberg angeregten, durch Bundesbeschluß vom 17. September 1846 erledigten Frage, die Bundesversammlung bemüßigt war, „sich über die Vereinbarkeit der im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablösung gutsherrlicher Rechte und Gefälle der Standesherren mit dem Art. 14 der teutschen Bundesacte" auszusprechen, wurde laut der abgegebenen Abstimmungen der weit überwiegenden Mehrheit anerkannt, daß als Regel die unverrückte Aufrechthaltung, des in dem 14. Art. der Bundesacte festgestellten Rechtszustandes verheißen und garantirt sei, zugleich aber ausgesprochen: es sei denkbar, daß außerordentliche Umstände in dem „Drange der Zeiten ausnahmsweise eine gezwungene Umbildung, Aufhebung oder Ablösung einzelner, den Standesherren garantirten Eigenthumsrechte und Befreiungen erheischen und in solchem Falle müsse zugegeben werden, daß eine solche Umbildung, Aufhebung oder Ablösung nicht von der Zustimmung der Betheiligten abhängig gemacht werden könne."

„Allein nichts desto weniger bleibe auch in diesem Falle die Bundesgarantie dahin wirksam, daß es Obliegenheit des Bundes



sei, nicht nur die wirkliche Nothwendigkeit der Ablösungs- oder Aufhebungsmaßregel (wenn selbe widersprochen wird) zu prüfen, sondern auch auf einlangendes Anrufen der Standesherren die Größe des Verlustes, welchen sie durch die verfügte Umänderung ihrer Rechte erleiden, zu erheben, und ihnen dafür volle Entschädigung abseiten der betreffenden Regierungen zu sichern."

Es ist klar, daß auch diese bundesgesetzliche Entscheidung sich auf das staatliche Nothrecht gründet, und die Anwendung desselben wieder an die allgemeinen Bedingungen bindet, welche das positive und Vernunftrecht bei Expropriationen um des öffentlichen Nutzens willen vorschreibt.

Allein in dieser Bestimmung ist eine sehr wesentliche Beschränkung des Staatsgesetzgebungsrechts ausgesprochen, indem dieses sich in Bezug auf die Berührung der standesherrlichen Rechte einer höhern Instanz unterwerfen muß. Damit fällt der wesentliche Charakter der gesetzgebenden Machtbefugniß, die Selbstbestimmung hinweg, und den souverainen Staatsregierungen ist die Befugniß entzogen, in der Frage, ob eine vom Gesetz in Anspruch genommene Anwendung des Staatsnothrechts auch dem Rechte und der Vernunft entspreche, zugleich Beklagte und Richter zu sein. Gegen Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch die gesetzgebende Gewalt schützt sonach der Bundestag; gegen Rechtsverletzungen der vollziehenden Staatsgewalt hat die höhere Staatsbehörde einzuschreiten.

Wenn nun klar vorliegen dürfte, daß keines der oben aufgezählten standesherrlichen Rechte von der Beschaffenheit ist, daß irgend ein außerordentlicher Umstand eine gerechte Veranlassung zu einer „durch den Drang der Zeiten ausnahmsweise gezwungenen Umbildung, Aufhebung oder Ablösung einzelner den Standesherren garantirter Eigenthumsrechte und Befreiungen" erheischte, so ist auch nicht abzusehen, wie die besonders in der Neuzeit auf dem Wege der Landesgesetzgebung den Standesherren verfügte Schmälerung oder Entziehung solcher Gerechtsamen zu rechtfertigen sind. Es bedarf demnach nur einer speciellen Reclamation und Nachweisung des

Schadens, um für den Bundestag die Verpflichtung einer vollständigen Remedur eintreten zu lassen.

So weit die Sache aus dem positiven gesetzlichen Standpunkt betrachtet.

Hätte aber auch der Bundestag jene directe Anerkennung seiner Schutzpflicht nicht ausgesprochen, so wäre dieselbe aus der Natur der Sache und dem Begriffe völkerrechtlicher Verbindlichkeiten eben so bestimmt abzuleiten, wie vorauszusetzen ist, daß eben diese Anerkennung die teutschen Bundesglieder zu dem obigen Bundestagsbeschluß veranlaßt hat. Die Annahme, daß man den mediatisirten Reichsständen einen Rechtsschutz habe gewähren wollen, dessen Eludirung stündlich in der Hand der Souveraine stehen sollte, ist zu absurd, um sie nur für denkbar zu halten. Gründet der Liberalismus die Verpflichtung der Standesherren, sich den Vorschriften der Landesgesetzgebung zu fügen, darauf, daß sie Unterthanen wie alle anderen seien, so ist demselben entgegen zu setzen, daß sie eben nicht Unterthanen wie alle anderen sind; daß ihre Freiheit sogar die Regel bildet, und ihre Unterdrückung die Ausnahme; daß ihre Unterjochung nicht einmal auf dem zweideutigsten aller Rechtstitel, der occupatio bellica, sondern gar keinem beruht, und daß endlich Staaten als Vernunftwesen den Geboten der Moral nicht weniger als Individuen unterliegen und Frevel gegen Recht und Sittlichkeit, den in der natürlichen Folge solcher Vergehungen gegen göttliche Gebote liegenden Vergeltungen nicht entgehen können.

Nur ein Blinder kann die Zeichen der Zeit verkennen, wie das Prinzip „der kühnen Griffe“ im Volk bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat. Solche interessante Gesetzgebungstheorien, wie sie von unsern volkslichtfreundlichen Phrasenmännern, z. B. Herrn Mohl in der Paulskirche, ausgestreut worden sind, z. B. „daß der Bauernstand den Grund und Boden, den er im Schweiße seines Angesichts baut, auch wirklich sein Eigenthum müsse nennen können“ *), — oder Herrn Mölling: „was vermögen die Vor-

*) Sten. Ber. B. IV. S. 2541.



theile einer Klasse gegenüber einer großen Bevölkerung" *) u. dgl. sind auf ein gar gutes Land gefallen.

Beginnen wir nur bei der Gesetzgebung mit der Nichtachtung des göttlichen und menschlichen Rechts, mit den politischen Opfertheorien, — wir werden im Volke bald consequenzenreiche Proselyten finden! — und zwar auf der Bahn des Fortschritts!!

§. 59.

Die Beeinträchtigung der standesherrlichen Vermögensrechte durch die Revolution.

Schon seit 30 Jahren und besonders seit der Bauernstand auch in der Ständerepräsentation Sitz und Stimme erhalten hatte, war es eine sehr emsig in Anwendung gebrachte Handlungsweise der Demagogen bei dem Bauernstande durch möglichste Unterstützungen seiner Klagen über Abgabendruck sich beliebt zu machen, und durch die Zusicherung, ihn dieses Drucks entledigen zu wollen, sich auf die Staffeln der Volksgunst zu erheben. Wie oben bereits im geschichtlichen Theil ausgeführt worden ist, gab es für den in den standesherrlichen Gebieten ansäßigen Bauern keine ihm mehr anstößige und zum Unmuth aufregende Idee, als die vermeintliche doppelte Abgabenpflicht. An dieser zu rütteln, auf alle mögliche Weise durch Chicaniren und Prozessiren sich derselben zu entledigen, war sein unverwandtes Bestreben und an Unterstützung von Advocaten und anderen unbefugten Rathgebern — es stand ihm selbst das odium des standesherrlichen fisci bei den Gerichten gar theilnehmend zur Seite — fehlte es nicht. Besonders waren es aber die landständischen Volks- und Oppositionsmänner, welche diesem Opferdienst der Volksgunst so recht con amore sich hingaben. Sie operirten auch nicht ohne Glück. Was in das Gebiet des öffentlichen Rechts auch nur mit irgend einem Schein des Rechts gezogen wer-

*) Sten. Ber. B. IV. S. 2544.



den konnte, unterlag gewiß zum Nachtheil der Standesherren und des Grundadels diesen Angriffen und Mäkeleien. Die Regierungen gingen hinsichtlich des landesherrlichen Fiscus gerne auf diese Ueberströmungen landständischer Liberalitäten ein, und mit gutem Beispiel der ausgedehntesten Verzichtleistungen voran. Freilich mußten sie manche schneidende Bemerkung über eine solche Großmuth, die sie selbst so wenig koste, und die auf Civilliste gesetzten Landesherren eben so wenig berühre, auch durch die Steuervermehrung auf der andern Seite vollständigen Ersatz fand, von denen dahin nehmen, die nicht nur für ihre Personen dieser Liberalität ansehnliche Opfer bringen, sondern auch noch zur fiscalischen Großmuth ihre Steuerrate beitragen mußten.

Doch das waren meistens bauernfeindliche und eigennützige Junkerstimmen, die ein volksthümliches Ministerium bei den ihm nicht fehlenden Beifallsstimmen gar wohl überhören mochte. Am weitesten wurde es hierin wohl in Baden, Großherzogthum Hessen und Württemberg getrieben, wo sich überhaupt zuerst das System des ministeriellen Popularismus, auf fremde Kosten sich beim Volke beliebt zu machen, ausgebildet hat. Den weitern Beschränkungen des grundherrlichen Abgabenwesens konnte man nur auf dem Gebiete des Privatrechts beikommen. Man warf sich daher auf die Bahn der landwirthschaftlichen Culturgesetze.

Die Richtung der teutschen Regierungen auf die Förderung der landwirthschaftlichen Cultur datirt sich erst von den Sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, mit einer allerdings Epoche machenden Maßregel, der Einführung des Kleebaus. Seitdem kann wohl nur eine einzige Reform im großartigen Maßstabe, in dem K. Preuß. Culturgesetz von 1807 aufgefunden werden. Dennoch hielten in der Neuzeit die meisten Regierungen diesen Gegenstand im Auge und ihre Aufmerksamkeit wurde zunächst auf die nationalwirthschaftlichen Mißstände geleitet, welche die auf den uralten germanischen Eigenthumsverhältnissen beruhenden bäuerlichen Grundbesitz-Verhältnisse darboten. Die Lehnseigenschaft des Grundbesitzes verpflichtete den Bauern zu Leistungen, bei welchen sehr oft der Pflich-



tige mehr leistete, als der Berechtigte empfing. Dies war z. B. der Fall mit der Frohnarbeit; der Pflichtige verbrachte einen ganzen Tag, an dem er mit seinem Geschirre 2 Thlr. hätte verdienen können und machte eine Arbeit, die der Berechtigte für 1 Thlr. im Taglohn hätte erhalten können. Wurde diese Leistung in Geld verwandelt, und der Bauer zahlte 1 Thlr., so gewann er 1 Thlr., ohne daß doch der Berechtigte etwas verlor.

Dergleichen Convenienzen gab es viele, und die Regierungen wie die Landstände wetteiferten, die Uebelstände dieser getheilten Eigenthumsverhältnisse abzustellen. Auf diese Weise fand das Grundlastenablösungswesen in ganz Teutschland großen Anklang, und wurde viel Gutes gewirkt. Man war aber im Rechtsprinzip einig, an den Eigenthumsrechten sollte kein Theil verlieren, es sollte nur eine andere aber ganz gleichen Werth habende, für beide Theile bequemere Leistung an die Stelle der alten treten.

Wo ein Zweifel bestand, betraf er nur thatsächliche Ermittelungen, die Berechnungsweise des Werths u. dgl. Die Sache war im besten Zuge, da trat die Revolution mit ihrem unzertrennlichen Geleite von unsaubern Geistern der Lüge, der Volksaufwiegelung, der Neigung im Trüben zu fischen, der Hab- und Raubsucht und eines allen Lastern fröhnenden Terrorismus, hemmend und störend zwischen diese von den Regeln des Rechts und der Billigkeit geleiteten friedlichen Verhandlungen und dictirte als ersten Machtspruch der Revolution:

„Mit der Verwandelung und einer auf vollständiger Entschädigung beruhenden Ablösung der Grundlasten ist es nicht gethan, wir verlangen unbedingte Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von allen Grundlasten als eine durch die errungene Volksfreiheit und Volkssouverainität aus der Natur der Sache hervorgehende Rechtsforderung."

Die Art und Weise, wie die Revolution namentlich auf diesem Felde auftrat, das Rebellionsmanifest, der mit Sengen und Brennen besiegelte offne Brief des Advokaten Zitz, war ein nicht hinter den Spiegel zu steckender Mahnbrief an Regierungen und Stände,



den Umständen angemessne Rechnung zu tragen. Wie dieß von den Regierungen geschehen ist, darüber läßt sich schwer rechten. Sie meinten, nur zwischen offnem, ungewissen aber jedenfalls blutigen Kampf und einer unblutigen, wenn auch mit Uebergabe an den Feind verbundenen Capitulation wählen zu können. Freilich war damals noch nicht der Mann aufgetreten, der in jener Schreckenszeit den Regierungen und Völkern ein Beispiel gegeben hat, was die Macht des Rechts und der staatlichen Ordnung vermag, wenn — — ein Mann sie zu handhaben weiß! Ob jene unbedingt alternative Wahl damals von der Nothwendigkeit wirklich geboten war, ob es nicht noch ein drittes gab, das System des Fabius Cunctator, sich in eine möglichst feste Stellung zurückzuziehen, der offnen Schlacht auszuweichen, und Zeit zu gewinnen, wird immer unentschieden bleiben. Doch kömmt hierauf im Grunde wenig an. Es mag angenommen werden, daß die Handlungsweise der Regierungen, einen ansehnlichen Theil des standesherrlichen Vermögens der Revolution als Lösegeld von ärgern sie bedrohenden Angriffen hinzugeben, auf den Grund des Nothrechts zu rechtfertigen sei, so müßten sich die Regierungen dennoch mit der Schmach eines unauslöschlichen Vorwurfs beflecken, wenn sie das, was nur die Zeit der Noth rechtfertigen konnte, in der Zeit der verschwundenen Gefahr, nach der beliebten Maxime der vollendeten Thatsache, gut heißen wollten, und dazu hat es allerdings in mehreren Ländern den Anschein. Es sind an die Stelle der revolutionären Märzministerien neue aufgetreten, welche nicht undeutlich zu verstehen geben, daß sie die ministerielle Erbschaft nur cum beneficio inventarii anzutreten gedenken. Sie wollen weder Anspruch auf die Freuden noch die Leiden der Märzerrungenschaften machen, beide im Flusse der Vergessenheit — amnestiren! Fürwahr bequemer für die neueren Portefeuillemänner, als für die in das Thal Josaphat verwiesene Creditoren! Nur die Thatsache, daß man wirklich die Restitution jener von den Standesherrn erpreßten Vermögensopfer beanstandet, daß man mit rabulistischen Sophismen und Scheingründen die offenbarsten Ungerechtigkeiten, als durch eine nicht zu vermeidende Anwendung des Noth-



rechts, zum Recht gewordene Zustände zu rechtfertigen sich bemüht, muß mich auffordern dieses Verhältniß zunächst von der Rechtsseite zu beleuchten.

Daß die hier in Frage stehenden standesherrlichen Rechte und Renten unter dem Begriff wohlerworbenen Privateigenthums gehören, steht als unzweifelhaft fest, denn auf die thörigten Floskeln des Zitz'schen offnen Briefs einzugehen davon wird mich jeder verständige Mann entbinden. Eben so wenig möchte zu bestreiten sein, daß der Grundsatz des im positiven wie im Vernunftrecht begründeten sogenannten Staats-Nothrechts — imperium eminens — verstattet, auch wohlerworbene Eigenthums- und andere Rechte der Unterthanen, wenn es das öffentliche Wohl nothwendig macht, zu beschränken oder auch wohl ganz aufzuheben. Als Bedingungen der Zulässigkeit der Anwendung dieses Staatsnothrechts erscheinen aber:

1) die Nachweisung der Nothwendigkeit, daß ohne die geforderte Rechtsbeschränkung ein wesentlicher Nachtheil dem Staat zuwachse, oder ein Vortheil entgehe,

2) das Zugeständniß einer gerechten und billigen Entschädigung.

Durchgehen wir in Bezug auf den ersten Punkt das ganze Verzeichniß der in den Ablösungsgesetzen aufgeführten Grundlasten, so findet sich nicht eine einzige, deren Beibehaltung den Staat, das öffentliche Wohl, die Wohlfahrt der Gesammtheit beeinträchtigen dürfte; es wird ein solcher Nachtheil nicht einmal behauptet, sondern nur ein bedeutender Nutzen dargestellt, der für die Grundpflichtigen, einen Theil der kleinen Grundbesitzer, des Bauernstandes, hieraus erwachsen werde. Man glaubt dabei noch andeuten zu müssen, daß dieser Stand die überwiegende Mehrzahl der Unterthanen bilde, übersieht dabei selbst das Bedenken, daß es fast eine minder drückende Maaßregel sein dürfte, einer großen Zahl Staatsbürger ein kleines Opfer abzunöthigen, um einer kleinen Zahl einen großen Nutzen zu schaffen, als umgekehrt von einer kleinen Zahl ein großes Opfer zu erzwingen, um einer großen Menge einen

kleinen Nutzen zu gewähren. Man will einem Theil der Staatsbürger ein Geschenk abnöthigen und zieht nicht einmal in Betracht, daß wenn der Staat Geschenke machen, oder Abgabenerlasse verwilligen will, er doch den Maßstab der **Dürftigkeit** ins Auge zu fassen hat, daß je dürftiger der Percipient erscheint, um so ansehnlicher die Begünstigung ausfallen sollte, aber nicht umgekehrt, daß um so mehr Einer schon hat, um so mehr demselben gegeben werde. Das ist aber offenbar der Fall bei diesen Grundlastenbegünstigungen. Der wohlbegütertste erhält den größten Theil, der am geringsten Begüterte eine nicht nennenswerthe Bagatelle.

Hierin findet sich also schon eine Verletzung nicht nur des Rechts, sondern selbst der distributiven Gerechtigkeit. Dem Staat gewährt die Ungleichheit des Einkommens der Unterthanen weder Nutzen noch Schaden. Ihm kann ganz gleichgültig sein, ob ein Individuum jährlich 100 Thlr. einzunehmen hat, oder statt desselben hundert Andere, jeder 1 Thaler. Nur wenn Einer gar nichts oder das zu seinem Lebensbedarf erforderliche Einkommen nicht vollständig einzunehmen hat, dann tritt erst in der daraus für den Staat entspringenden Alimentationspflicht dessen Interesse ein. Ein solcher Zustand wird aber durch die Ablösungsgesetze nicht verhütet. Manche Vertheidiger dieser Zwangsgesetze wollen freilich in diesen Ablösungsgesetzen eine ungeheuere Verstärkung der landwirthschaftlichen Production prognosticiren, und hierin den „öffentlichen Nutzen" finden. Abgesehen jedoch davon, daß, wie ich weiter unten aus landwirthschaftlichen Gründen darstellen werde, diese erhöhte Productionserwartung eine Chimäre ist, so ließe sich aus diesem Grunde jede Vermögensenteignung rechtfertigen, sobald nur Einer nachzuweisen vermöchte, daß er eine productivere Verwendung desselben beabsichtige.

Unter allen Umständen, wird sich niemals die erste Bedingung des Expropriationsrechts, ein den Vortheil und die Wohlfahrt der **Gesammtheit** bezweckender Nutzen aus diesen Ablösungsgesetzen darstellen lassen; der Vortheil trifft nur eine Einwohnerklasse, und diese nur zum Nachtheil einer andern, die doch auf gleiche Berücksichtigung ihres Wohls Anspruch zu machen berechtigt ist.

Noch weniger dürfte aber das zweite Erforderniß, die Nachweisung einer Nothwendigkeit dieser Maßregel, ersichtlich sein. Der Zweck, daß ein Bauer in einem Jahr 5 Procente seines Vermögens mehr und der Standesherr um so viel weniger einnehme, kann unmöglich motiviren, daß der Staat zu dem äußersten Mittel, zur Rechtsverletzung, schreite. Declamationen der Art: „der Bauernstand unterliegt unter dem Drucke der Feudallasten!" „Er hält es nicht mehr länger aus!" „Es muß ihm geholfen werden, wenn nicht der ganze Staat zu Grunde gehen soll" u. dgl., wie sie wohl seit hundert Jahren und länger gehört worden sind, konnten doch unmöglich als ein zureichender Grund gelten, ohne Weiteres zu dem gewaltsamsten Mittel zu schreiten, dem Stand der größern Gutsbesitzer durch Gewalt einen Theil seines Vermögens zu nehmen, und es dem der kleinen Gutsbesitzer zu geben! Allein wenn auch die Volksnoth, die Noth des Bauernstandes, von den Erregungsmännern in den Ständeversammlungen als Aushängeschild ihrer communistischen Anstrebungen vorgespiegelt wurde, so konnten doch die Regierungen weder so geblendet sein, die Uebertreibung dieser Zustände zu übersehen, noch so kurzsichtig, daß durch diese Abgabenerleichterung dem Bauernstand aufgeholfen werden könne. Es war allerdings eine Noth vorhanden, aber eine ganz andere. Die wahre Noth, welche diese Gesetze hervorrief, war die Noth der Regierungen, sich für den Augenblick die lästigen Schreier vom Halse zu schaffen, und die Verzagtheit, den Trotz der Führer des Proletariats durch den Widerstand einer auf gewissenhaftes Rechtsbewußtsein sich stützenden Verwaltungskraft zu bändigen.

Die Regierungen haben sich nicht gescheut, gradezu von den Standes- und Grundherren Einkommenverzichte als nothwendige Opfer zu fordern. Gewiß durften sie sich in einer wahren Noth vorzugsweise an den Stand wenden, der so recht eigentlich die Hingebung für das Wohl des Vaterlandes zu seinem angestammten Berufe achtet. Sind denn aber ministerielle Verzagtheit, Popularitätsbuhlerei und frecher Demokraten-Uebermuth ein solcher Nothstand, der zu einem solchen An-



spruch berechtigt? — Wenn von der vergangenen Zeit die Rede ist, so möchte ich die Frage unbedingt bejahen. Die Noth war vorhanden und drohend; ob von den Regierungen verschuldet oder nicht, machte keinen Unterschied in Bezug auf die Nothwendigkeit einer Abwendung der Gefahr, wohl aber wenn es sich davon handelt, wer am Ende die Kosten tragen soll. Es würde zu weit führen, die Irrthümer und Fehler hier zu zergliedern, durch welche die sogenannten constitutionellen Regierungen seit dreißig Jahren in consequentem Fortschritt, die Macht des Regententhums so geschwächt haben, daß es durch den ersten Choc der Anarchisten zum Wanken gebracht werden konnte. Auf diese Schwächung der monarchischen Gewalt reduciren sich alle Leiden der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. Dazu haben aber auch die Standesherren ihres Orts mehr oder weniger beigetragen, indem auch sie dem Zeitgeist des ungemäßigsten Popularitätsstrebens fröhnend, nicht immer die thronschützende Stellung festgehalten haben, wozu sie ihr Beruf verpflichtete.

Anders verhält es sich mit der Gegenwart. Die Noth ist vorbei. Die unter dem sonoren Namen der Demokratie aufgetretene Anarchie ist gebändigt, die Throne sind wieder gefestigt. Der den Standesherren von der Revolution aufgelegte Vermögensbelagerungszustand bildet noch ein spottendes Denkmal der Barrikadengewaltszeit. Die Gebote des Rechts, der Staatsklugheit und Ehre fordern in gleichem Maße die vollständige und zwar ungesäumte Beseitigung dieses schmachvollen Uebelstandes.

Das Recht gebietet, daß selbst dann, wenn das Staatsnothrecht jene Beeinträchtigung der standesherrlichen Vermögensrechte rechtfertigen könnte, die Entschädigungspflicht als ein unzertrennbares Anhängsel der Anwendung auf dem Fuße folgen muß. Die Staatsklugheit kann nicht gestatten, daß der Revolution eine Trophäe als Andenken erhalten werde, die in allen Zeiten als Siegesdenkmal des Aufruhrs und gelungenen Abtrotzens fremden Gutes die rohen Volksmassen zur Nachfolge bei günstigen Umständen auffordert. Die Ehre endlich verlangt, daß solche Mißbräuche der Re-



gentenmacht — oder vielmehr solche Denkmale der Regentenohnmacht, wie sie in den Gesetzgebungen der Revolutionszeit vorgekommen und oben zur Sprache gebracht worden sind, zur Wiederherstellung der Achtung des Monarchenthums mit kräftiger Hand abgestellt, und das Programm der restaurirten Monarchie

mit der Revolution brechen, nicht transigiren!

eine thatsächliche Wahrheit werde.

Wo es sich um Recht und Unrecht handelt, da kann es auf Größe oder Kleinheit des Verlustes nicht ankommen. Wer es aber befremdend findet, daß so reiche Leute nicht dem bedrängten Bauernstand ein so kleines Opfer bringen wollen, dem bemerke ich, daß mir standesherrliche Häuser bekannt sind, welche die durch diese erzwungenen Ablösungen ihnen gewordenen Verluste bis auf eine halbe Million Vermögenswerth, und bis zu einem Drittheil ihrer sämmtlichen Einkünfte anzuschlagen vermögen.

Schwerlich wird es der scharfsinnigsten Sophistik gelingen, jene exorbitanten Zwangsablösungsgesetze unter die im Bundestagsbeschluß von 1842 vorgesehene Ausnahme zu bringen, und somit wäre die Nichtigkeit derselben kaum zu bezweifeln.

§. 60.

Die standesherrlichen Verzichte in der Revolutionszeit.

Die stillen Anhänger des gestürzten revolutionären Systems, emsig bemüht aus dem Schiffbruch doch noch einige volksthümliche Trümmer zu retten, um nicht den Gefahren des Zornmuths derjenigen zu verfallen, welche das schöne Erbe der Revolution wieder herausgeben sollen, glauben noch einen Rettungsanker in den zur Revolutionszeit von den Standesherren mehrerer Staaten geleisteten sogenannten freiwilligen Verzichten aufgefunden zu haben. Es möchte also auch die Prüfung dieses Punktes an die Reihe kommen. In Württemberg und im Großherzogthum Hessen ist dieser Umstand vorzugsweise von großer Wichtigkeit.

Es ist allerdings eine gar leichte Sache, nach dem Ausgang des Kampfes mit scharfsinnigen Kritiken gegen den besiegten Heerführer aufzutreten, und ihm ad oculos zu demonstriren, was er hätte thun oder lassen sollen. So läßt sich daher jeder Vorwurf, daß man in den März- und Apriltagen auf Seiten der Regierungen besser gethan hätte dem Aufstand mit Kraft entgegen zu treten, mindestens das System des passiven Widerstandes, des Zauderns und klugen Temporisirens einzuschlagen, mit der Replik zurückweisen: ob der Kritiker an der Stelle des Kritisirten es besser gemacht haben würde? Viele mögen sich hierbei die Hand auf das Herz legen, und bekennen: Wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes &c. (aber nicht Alle!) Wenn in jenen Tagen der Volksaufstände, der Anarchie und Schutzlosigkeit, wo nicht blos verwegene Bedrohungen sondern brennende Schlösser und Ahnensitze dem Adel ein Licht aufsteckten, was er im Widerstandsfall zu erwarten habe, auf der einen Seite nicht so scharf mit den damaligen Machthabern und ihrer Schwachmüthigkeit gerechnet werden mag, so wird auf der andern es keinem Zweifel unterliegen können, daß man das Vertheidigungs-System der Bedrohten, durch Verzichte und Gefügigkeit in alle mit dem Schwert und der Brandfackel in der Hand ihnen angesonnenen Forderungen, sich der augenblicklichen Gefahr zu entziehen, eben so wenig ihnen zum Nachtheil deuten kann.

Das Revocationsrecht jener Verzichte, seien sie in einer privatrechtlichen oder staatsrechtlichen Form eingegangen, findet seinen Schutz im Civilgesetz, dessen Anwendung auf staatsrechtliche Verhältnisse eben so wenig einem Zweifel unterliegen kann, als die Rechtsregel: ohne Willensfreiheit kann kein Vertrag eingegangen werden, auf einem Satz des natürlichen Rechts beruht.

In keinem Staat wurden diese Erpressungen weiter getrieben, und durch die Regierung theils mittelst passiven Verhaltens, theils durch deren selbsteignes Zureden, daß die Standesherren doch Opfer bringen sollten, sogar unterstützt, als im Großherzogthum Hessen. Es wird daher zu einer gründlichen Beleuchtung dieser Ereignisse nicht unangemessen sein, einen speciellen Rückblick auf die standesherrli-

chen Verhältnisse in diesem Bundesstaat zu werfen, um zunächst durch die Constatirung der thatsächlichen Umstände eine strenge Prüfung dieser Verzichtsfrage zu begründen.

Im Großherzogthum Hessen, in welchem die Zahl der Standesherren durch die neue Mediatisirung der Fürstl. Isenburg-Birsteinl. und Leyenschen Gebiete um zwei vermehrt wurde, erfolgte, als Vollzugsmaßregel des Art. 14 der teutschen Bundesacte, ein unter dem 17. Febr. 1820 erschienenes Edict. Die neue Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse, welches aus den von der Regierung mit den Standesherrn gepflogenen Unterhandlungen hervorgegangen war, enthielt erhebliche Erweiterungen der frühern vom Jahr 1807 sich datirenden Declaration, und ertheilte insbesondere den Standesherren das Privilegium eines Abzugs von drei Achttheilen an allen zum Behuf der Staats- und Provinzialbedürfnisse aufzubringenden ordinären directen Steuern. Nicht minder günstige Bestimmungen enthielten die §§. 23 und 58 d. Edicts, daß wenn die Abänderung oder Verwandlung gewisser Gattungen von Privateigenthum oder Privatberechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungsmäßiger Weise angeordnet werden sollten, diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung zu bringen seien, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jedem solchen Fall zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen sei, oder insofern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der competente Richter über den Betrag derselben entschieden habe. — Grundgesetzliche, den Standesherren als solchen zustehende Berechtigungen sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung aufgehoben werden können. Diese Concessionen waren von der Art, daß der standesherrliche Adel sich wohl damit hätte zufrieden stellen mögen. Allein es erfolgten nichts desto weniger, in Folge der auch dort eingetretenen Schwankungen der ministeriellen Systeme, von Seiten der Regierungen Erschwerungen mancher Art, die nicht selten an Shylok's Messer erinnern mußten und dadurch die erlangten gesetzlichen Vorrechte wieder illusorisch machten. Namentlich gestalteten

sich die den Standesherren belassenen Gerechtsamen in Bezug auf Ausübung der Justiz und Polizey auf eine Weise, daß sich dieselben in der That nur auf ein Präsentationsrecht der für diese Verwaltungszweige angestellten Staatsbeamten reducirten. Die Regierung wußte durch die Benutzung ihres Rechts der Bestimmung der Verwaltungsbezirke, der Beamtengehaltsregulirung die Anzahl der von den Beamten zu salarirenden Diener willkührlich zu vermehren, und dadurch die Ausübung dieser Gerechtsame so lästig zu machen, daß ein standesherrliches Haus nach dem andern noch vor dem Eintritt der Ereignisse von 1848, wenigstens auf einen Theil der edictmäßig ihnen zustehenden Rechte verzichtete. Sonach bestand bereits keine einzige standesherrliche Justizcanzlei, nur zwei Consistorien, und auch auf die Anstellung von Sanitätsbeamten war allenthalben verzichtet worden. Nähern Beobachtern der hessischen Zustände soll überhaupt nicht entgangen sein, daß die Großherzoglich Hessische Staatsdienerherrschaft bei aller möglichen Fügsamkeit der Standesherren, die sich aber doch nicht unbedingt allen und jeden Anforderungen, namentlich den im Jahr 1836 in ihre Vermögensverhältnisse tief einschneidenden Ablösungszumuthungen zu unterwerfen, berufen fanden, in diesen Verhältnissen,. und namentlich in der den Standesherren zuständigen bevorzugten äußern Stellung ein ihr satravisches System sehr störendes Element erkannten. Das in den Märztagen neu constituirte Ministerium, mit dem Schooßkinde der Revolution an der Spitze, konnte daher bei den Ereignissen jener Tage für die Standesherren nur sehr kühle Sympathien hegen. Obgleich diese durch eine dem Ministerium Gagern schon unter dem 11. März 1848 übergebene Erklärung, ihren die Justiz- nnd Polizeiverwaltung betreffenden Gerechtsamen zu entsagen, sich bereit erklärt hatten, so waren die neuen Organe der Staatsgewalt doch hiermit noch nicht zufrieden, sondern glaubten die Umstände dazu benutzen zu können und zu sollen, die ganze Standesherrlichkeit mit einem Schlage los zu werden. Gewaltthätigkeiten nach dem Vorbild des Bauernkriegs im 16. Jahrhundert, das Niederbrennen einer die Archive enthaltenden Freiherrlich Riedesel'schen Besitzung, bewaffnete Ueberfälle



der gräflich Erbach'schen Standesherren, lagen schon als empörende Thatsachen vor Augen, ohne daß die Regierung auch nur einen Versuch machte, durch das einzige in solchen Fällen einen Erfolg versprechende Mittel, die Anwendung militärischer Einschreitung, den Standesherren Schutz zu verleihen.

Eine betrübende fast schmachvoll zu nennende Erscheinung ergeben die von den Standesherren der Regierung ausgestellten Armuthszeugnisse ihrer an Apathie grenzenden Unthätigkeit unter der Staatsleitung eines Ministers, von dem doch zu erwarten war, daß mit dem Aufwand der Hälfte seiner Energie, die er später „in kühnen Griffen" entwickelte, zur Abwendung „kühner Angriffe" gegen die schutzbedürftigeren Standesherren, solche schmähliche Aufruhrsceenen nimmermehr hätten stattfinden können.

So sagt Graf v. Solms-Laubach in der Versammlung der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen:

„Ihre Verpflichtungen haben die Standesherren treu erfüllt, den ihnen gebührenden Schutz haben sie aber in neuester Zeit entbehrt und es giebt kaum eine standesherrliche Familie im Großherzogthum, welche nicht in der traurigen Nothwendigkeit sich befunden hätte, durch zum Theil unerhörte Opfer Gewaltthätigkeiten vorzubeugen. Diese so großen Opfer wurden nicht blos aus individuellen Gründen, sondern auch im allgemeinen Staatsinteresse gebracht, um Störungen der öffentlichen Ordnung vorzubauen."

„Die den Staatsbehörden gemachten Mittheilungen über den rechts- und schutzlosen Zustand, in welchem die Standesherren in Folge maßloser Aufreizungen sich befanden, hatten nur sehr ungenügenden Erfolg. Es wurden zwar Commissionen bestellt, welche die zum Theil höchst unbilligen Forderungen der Bewohner der standesherrlichen Bezirke ausgleichen sollten, allein diese Maßregel verfehlte ihren Zweck. Da den Commissären die Macht abging, Gewaltthätigkeiten zu verhindern, so riethen sie selbst dem schwächern Theil zur Nachgiebigkeit. Die unter Vermittelung der Commissäre abgeschlossenen Abkommen, die Modificationen, welche rechtsgültige Verträge zum Nachtheil der Standesherren durch diese Ver-

mittelung unterlagen, lieferten einen bedauerlichen Beweis der Lähmung der Staatsgewalt und mußten die Standesherren überzeugen, daß es weniger nachtheilig für sie sei, ohne Intercession dieser Commissäre über die an sie gestellten Forderungen zu verhandeln, als denselben die Vermittelung zu überlassen. Und doch hatten die Standesherren durch eine Erklärung, die sie bereits am 11. März dem Herrn Minister v. Gagern ertheilt hatten, ihre Willfährigkeit ausgesprochen, in einer Zeit der Umgestaltung, in der wir uns dermalen allerdings befinden, nicht starr an ihren Rechten zu halten, sie hatten vielmehr schon bereitwilligst die Hand geboten, den Verhältnissen ihre Sonderinteressen zum Opfer zu bringen und an der Neugestaltung des Vaterlandes sich zu betheiligen." *)

In ähnlichem Sinn äußerte sich Freiherr v. Riedesel auf die ministerielle Bemerkung, daß der Widerstand gegen das Grundrentengesetz die allgemeine Stimmung gegen die Standesherren erzeugt habe.

„Trotz der Ablösung kamen dort die ärgsten Excesse vor, was dafür spricht, daß die Ablösungsangelegenheit nicht zu den Hauptgründen der Aufregung gehört. Es ist mir übrigens angenehm, daß sich der Herr Regierungscommissär veranlaßt gesehen hat, über seinen Aufenthalt und seine Thätigkeit in Lauterbach einige Aufschlüsse zu geben, da allerdings das Resultat so viel Beklagenswerthes und Unbegreifliches enthält, daß Aufschlüsse recht nöthig wären. Auch das Zugeständniß hat mich gefreut, daß es an Aufforderungen nicht gefehlt hat, bei Zeit Militair hinzuschicken. Warum es nicht geschah, ist mir noch jetzt ein Räthsel." **)

Noch stärker äußert sich Freiherr v. Breidenstein:

„War mein Verzicht, den der Herr Minister v. Gagern

---

*) Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großh. Hessen über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Standesherren und adelichen Gerichtsherren betr. Darmstadt 1848. S. 7.

**) Ebendas. S. 27.

gewünscht hat, nicht erforderlich, so nehme ich ihn zurück; hat er Bedeutung, so verlange ich, daß im Eingange des Gesetzes auch auf die Verzichte der Gerichtsherren Bezug genommen wird."

„Was einen weiter besprochenen Gegenstand, die Wirksamkeit des Ministeriums gegen die Aufregung betrifft, so habe ich mir die Sendung der Regierungscommissäre so gedacht, daß sie keine Vermittelung, sondern Zäumung der Ungesetzlichkeit und einer unerhörten Selbsthülfe bezwecke. In solchen Fällen vermittelt man nicht, sondern stellt vor Allem den gesetzlichen Zustand wieder her, und dies wäre nicht schwer gefallen, wenn man sich der Mittel, die zu Gebote standen, hätte bedienen wollen. Dies ist nicht, wenigstens nur ungenügend geschehen, auch alle Rechtshülfe war und ist gelähmt, wie ich selbst aus Erfahrung weiß." *)

Wie sehr die Regierung damals unter dem Einfluß, vielmehr unter dem Terrorismus der Umsturzpartei stand, wenigstens bezüglich ihres Verhaltens gegen die Standesherren, ist namentlich daraus abzunehmen, daß sie von dem berüchtigten Advokaten Zitz aus Mainz, damaligen Mitgliede der zweiten Kammer, hinsichtlich der noch nicht zur Ablösung gekommenen standesherrlichen Grundrenten sich das Gesetz diktiren ließ. Dieser Zitz hatte namentlich den Odenwald zum Schauplatz seiner Wühlereien ausersehen. Am 8. März war in demselben eine allgemeine Bewegung gegen die Standesherren zum Ausbruch gekommen. Mehrere Tausend, zum Theil bewaffnet, waren zuerst in den Schloßhof von Fürstenau gegangen und hatten dem Grafen eine Urkunde abgedrungen, in welcher derselbe einen förmlichen Verzicht auf alle seinem Hause zustehenden Grundrenten und gutsherrlichen Gefälle ohne alle Entschädigung leisten mußte. Gegen den Grafen von Erbach-Erbach erfolgte dann dasselbe, und der Graf zu Erbach-Schönberg wurde gleichfalls gezwungen, den Verzichten seiner Vettern beizutreten. Diese erzwungenen Concessionen, die nicht nur die Existenz der gräfl. Erbach-

*) Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen rc. S. 30.

schen Häuser vernichtet, sondern auch deren Gläubiger gefährdet haben würden, wurden zwar von der Großh. Regierungs-Commission nicht anerkannt, aber auch nicht kathegorisch protestirt. Es fand aber nicht lange darauf am 29. März eine von diesem Ziß veranlaßte Volksversammlung zu Michelstadt statt, in welcher derselbe die Proposition machte, daß den Standesherren der zwölffache Betrag des Zehnten bewilligt, alle andern Grundrenten aber niedergeschlagen werden sollten. In Folge dieser Volksversammlung ward ein s. g. offener Brief an alle Standesherren des Großherzogthums erlassen*). Gewiß ist es, daß die Staatsregierung diesen offenen

---

*) Offner Brief an die Standesherren des Großherzogthums Hessen, berathen und beschlossen in der Volksversammlung zu Michelstadt im Odenwald am 18. März 1848.

Als eure Vorfahren vor Jahrhunderten sich die Herrschaft über das wehrlose Volk angemaßt haben, hatten sie kein anderes Recht, als die Gewalt! Sie ließen sich den Schutz, den sie dem Bürger und Bauer verliehen, durch Belastung seines Eigenthums bis zur Werthlosigkeit, durch Knechtung seiner Person bis zur Sclaverei bezahlen! Der ganze Schutz bestand aber nur darin, daß sie das Volk, gegen äußern Anfall gesichert, fortathmen und fortarbeiten ließen, damit sie selbst ein freies üppiges Leben führen konnten. Die Zeitverhältnisse haben sich geändert, — die Mißbräuche haben aber bis heute fortgedauert! Dieser durch die Gewalt herbeigeführte, die edelsten Rechte des Menschen zu Gunsten einzelner Bevorrechteter ausbeutende Zustand kann niemals, und hätte er Jahrtausende bestanden, zum wahren Rechte werden! Der Tag der Wahrheit aber ist angebrochen. Die Stimme des Rechts ist mächtig geworden; auch der Verstockteste hat erfahren, daß menschliche Anmaßung der Vernunft und Freiheit weichen müsse!

Standesherren! Wir hoffen von euerer Gerechtigkeit, daß ihr euch zu Ehren der Menschenwürde (!) aller feudalen Rechte und Standesvorzüge begebt. — Wir hoffen von eurer Klugheit, daß ihr auf alle Hoheitsrechte zu Gunsten des Staats und der Gemeinden verzichtet. Wir hoffen von eurer Billigkeit, daß ihr alle eure Einkommen von privatrechtlicher Natur und gutsherrlichen Berechtigungen nach dem kleinsten Maaßstabe und unter den günstigsten Bedingungen ablösen laßt. — Wir sprechen es deutlicher aus, damit kein Mißverständniß eintrete: Wir hoffen und verlangen, daß alle Wirthschafts-, Brennerei-, Brauerei- und Bannrechte, sowie sonstige Monopolien und feudale

Brief und dem Beschluß der Volksversammlung vom 29. März gemäß, in den am 9. April in derselben vorgelegten Gesetzesentwurf, die standesherrlichen Verhältnisse betreffend, (der überhaupt mit den Beschlüssen jener Volksversammlung in merkwürdiger Uebereinstimmung sich befand) die Bestimmung aufnahm, daß die bis jetzt noch nicht abgelösten standesherrlichen Grundrenten zur Strafe, daß die Standesherren, von ihrem Recht Gebrauch machend, den Ablösungsgesetzen vom Jahr 1836 sich nicht unbedingt unterworfen hatten, nun im zwölffachen Betrage abgelöst werden sollten! Diese

---

Institute sofort ohne jede Entschädigung aufgegeben werden. Was Servituten sind, als Wald-, Holz-, Laub-, Hut- und Weggerechtigkeiten, so mögen solche, wenn sie bestritten sind, durch ein Schiedsgericht, wozu ihr einen und wir einen Schiedsrichter ernennen, unter Zuziehung eines Dritten, geschlichtet werden. Ihr tretet für eure Person und euer Eigenthum ganz in das Verhältniß der andern Bürger zu dem Staate, entsagt allen persönlichen Vorzügen und Vorrechten, tragt alle Steuern, Umlagen und Kirchspielskosten, wie jeder andere Bürger für sich und sein Eigenthum, und unterwerft euch allen für die Gesammtheit der Bürger bestehenden und zu erwartenden Gesetzen ohne Anspruch auf privilegirten Gerichtsstand. Ihr verzichtet auf Jagd- und Fischereigerechtigkeiten, auf Gerichtsbarkeit, Orts- und Forstpolizei, auf Bestätigung der Gemeindebeamten und Schullehrer, auf das Präsentationsrecht zu Gunsten des Staats, unbeschadet der Rechte der Gemeinden, welche im gesetzlichen Wege mit dem Staate regulirt werden. Ihr verzichtet auf alle seither unter andern Namen als dem des unbestrittenen Zehnten oder die an deren Stelle verwandelten Grundrenten, bezogenen Einkünfte und Ansprüche, da sich dafür kein anderer, als ein feudaler Ursprung denken läßt. Wir bieten euch dagegen als Ablösungssumme des Zehnten oder der in Grundrenten verwandelten Zehnten den zwölffachen Betrag, zahlbar in Zwanzigstel, während zwanzig Jahren und verzinslich die Ablösungssumme zu 4 Prozent. Standesherren! Verschließt euer Ohr nicht unsrer Stimme, — sie ist der Rath der Zeit, der euch wohlwollend und gesetzlich (!) gegeben wird, — denkt an die Ereignisse der letzten vier Wochen — zögert nicht, bis es zu spät ist — euer Widerstand kann und wird die Befreiung des Volkes von der Gewalt einer finstern Zeit nicht hemmen! Nicht im Wege der Verhandlung, einem Schilde, hinter welchem sich böser Wille und Hinterlist birgt, — offen und mittelst feierlicher, von euch selbst ausgehenden Erklärungen gebt uns eure bestimmte und letzte Antwort.

wirklich in Kraft getretene ungerechte Bestimmung hat einen Theil der standesherrlichen Familien nicht nur eines großen Theils ihres Vermögens beraubt, sondern auch den Nachtheil gehabt, den Rechtsinn des Volks aufs Tiefste zu erschüttern, und den Glauben zu verbreiten, daß gegen die Standesherren Alles erlaubt und möglich sei. Am grellsten trat die Ungerechtigkeit da hervor, wo noch nicht abgelöste Grundrenten von Standesherren und andern Berechtigten gemeinschaftlich bezogen wurden, da in diesen Fällen die letzteren den achtzehnfachen Betrag als Ablösungskapital erhielten, während der betreffende Standesherr mit dem zwölffachen sich bequemen mußte.

Wie in Hessen, so ist auch in Württemberg und Baden dieses Verzichtswesen, wiewohl nicht in den obigen so sichtbar ausgeprägten Erpressungsformen vorgekommen. Man hat dort den Accent mehr auf die Zustimmungen der Standesherren in den ersten Kammern gelegt; eine an sich seltsame Idee, den landständischen Repräsentanten die Eigenschaft contrahirender Geschäftsführer für die Interessen ihres Standes zuzuweisen, nachdem man sie vorher hat schwören lassen, nicht die Interessen eines einzelnen Standes, sondern einzig das Wohl der Gesammtheit bei ihren Abstimmungen ins Auge zu fassen; übrigens ein Zurückkommen auf das alte System der Landstände, wo diese so recht eigentlich, als contrahirende Theile auf der einen, und den Territorialherren auf der andern Seite, ihre wesentliche Bestimmung bethätigten.

Unter allen Umständen ist zu erwarten, daß, sobald in Teutschland das entscheidende Wort ausgesprochen ist: Das Reich der Macht der Thatsachen hat nun ein Ende und die Regierung des Rechts ist wieder in ihre gebührende Würde vollständig eingesetzt! und der Revolution das Requiem gesungen wird, die Strophe in demselben:

Liber scriptus proferetur
Ubi *totum* continetur
Unde mundus judicetur,

Beherzigung finden und das märzliche Sündenregister zur Revision gelangen wird.



Nach der Natur der Sache ist zu erwarten, daß der standesherrliche Adel auf Restitution seiner durch die Revolution ihm geraubten und verkümmerten Rechte dringen wird. Das nächste, kürzeste, folgerichtigste und ehrenvollste Mittel zur Erledigung dieser Angelegenheit möchte wohl darin zu finden sein, auf demselben Weg, auf welchem leichtsinnige und schlechte Führer den Staatswagen auf Abwegen in den Sumpf geführt haben, denselben durch gewissenhafte und gute wieder auf den rechten Weg zurückführen zu lassen. Man hat allenthalben die Form der Gesetzgebung benutzt, um Ungerechtigkeiten zu statuiren — man bediene sich derselben, um diese wieder zu vernichten, so sind auch die Formen der Legalität gewahrt. Teutschland hat von jeher den Vorwurf sich gefallen lassen müssen, einen besondern Trieb zu besitzen, alle Thorheiten und Ausschreitungen unserer westlichen großen Grenznation nachzumachen. Verstehen wir uns einmal zur Nachahmung einer von derselben vollbrachten, einer großen Nation wahrhaft würdigen Handlung.

Zu einer Zeit, wo Frankreich in Folge seiner Besiegung in einer nie dagewesenen finanziellen Bedrängniß sich befand, da vergaßen seine Gesetzgeber dennoch nicht, daß Sühnung des Unrechts eine höhere Pflicht sei, als Erleichterung von finanziellen Nöthen. Sie begannen mit dieser Pflichterfüllung die neue Ordnung der Dinge; das Opfer von einer Milliarde war ihnen nicht zu hoch, um in der Emigranten-Entschädigung die Nation eines Unrechts zu entlasten, das ihre Vertreter vor einem Vierteljahrhundert verschuldet hatten; und so groß ist die Macht des Rechtsgefühls, daß damals, trotz des Himmel und Hölle in Bewegung setzenden Lärmrufs der Opposition, die sonst so leicht für der Eigensucht schmeichelnde Scheingründe zu gewinnende öffentliche Meinung, diesmal derselben nicht zur Seite stand.

Es kann sich also nur noch darum handeln, ob das alte vormärzliche Rechts- und Eigenthumsprinzip wieder zur Geltung gebracht, die Gültigkeit dieser erpreßten Verzichte ganz aus dem civilrechtlichen Standpunkte betrachtet, und auf die vollständige Wiedereinsetzung in vorigen Stand basirt werden soll, — oder ob man



zur Erhaltung der Ruhe im Lande, oder um nicht allzusehr die öffentliche Meinung vor den Kopf zu stoßen — dem conciliatorischen Prinzip, dem Zeitgeist zu Liebe, oder wie sonst diese Gängelbänder der Rechtsschlaffheit und politischen Blasirtheit alle heißen mögen, — das Entschädigungsprinzip vorzieht.

Im letztern Fall, — dem wahrscheinlichsten, aber wie ich im dritten Theil dieser Schrift ausführen werde, dem heillosesten und am wenigsten politischen, muß ich aber vorläufig nur noch andeuten, daß wenn die Großmuth der Landesvertreter aus den Staatskassen eine Entschädigung den verletzten Standes- und Grundherren verwilligen, und die Kleinmuth der Regierungen eine solche sanctioniren sollte, zur vollen Entschädigung auch noch der Beitrag gehört, der dann die Verletzten in dem Ersatz der Staatskasse zur Aufbringung der Entschädigungssumme treffen wird.

Die Rechtsfrage über die Gültigkeit dieser Verzichte findet übrigens schon eine generelle Erledigung in dem Sachlegitimationspunkt. Allen und jeden dieser Verzichte steht von Seiten der Agnaten die Einrede des Mangels einer Berechtigung auf den Grund des oft angeführten Prinzips des Geschlechts-Eigenthums entgegen.

§. 61.

Die standesherrliche Entschädigungsfrage.

Unter den so vielfach bestrittenen Rechtssätzen über die Anwendbarkeit des sogenannten eminenten Hoheitsrechts, d. h. des Rechts im Interesse des öffentlichen Wohls wohlerworbene Rechte einzelnen Staatsbürgern zu entziehen, ist doch einer, der nur von der ausschweifendsten Rechtsverleugnung in Zweifel gezogen wird, nämlich der, daß dem durch den Gebrauch dieses Hoheitsrechts Verletzten eine dem Verlust gleichkommende Entschädigung gebühre.

Wenn man also auch die den Standesherren durch die Mediatisirung zugefügte Rechtsverletzung, auf den Grund der von der



Staatswohlfahrt gebotenen Nothwendigkeit zu rechtfertigen vermöchte, so würde jedenfalls die Rechtsfolgerung nicht zu bestreiten sein, daß ihnen hierfür eine Entschädigung gleichen Werthes zukommen müsse.

Die Standesherren beklagen sich jedoch,

> diese Entschädigung sei ihnen versagt und die Meinung unterstellt worden, sie seien genugsam darin berücksichtigt, daß man ihnen noch eine Reihe Ehren-, obrigkeitliche und Eigenthumsrechte gelassen habe!

Das wäre denn nun allerdings ein ganz eigenthümlicher Entschädigungs-Modus! Er gliche der Antwort auf die Entschädigungforderung eines Bauern, dem man ein Stück von seinem Acker zur Erweiterung der Landstraße hinweggenommen hat: „Freund, seid froh, daß wir nur ein Stück und nicht den ganzen Acker hinweggenommen haben! und begnügt Euch, daß das, was wir Euch gelassen haben, mehr werth ist, als das, was wir uns zugeeignet haben!" — Ich meine, eine solche Regierungslogik würde selbst unter denen, die nicht zur Zunft der Staats- und Regierungs-Raisonneure gehören, einige Scrupel hervorgerufen haben.

In der That hat man von der Vorstellung, daß die mediatisirten Dynasten aus der Eigenschaft von Regenten in die von Unterthanen übergehen mußten und mitfolglich in dieser Standesveränderung auch allen Unterthanenpflichten folgerecht hätten unterworfen werden können, Anlaß genommen, in einigen ihnen gestatteten Vorrechten ein Aequivalent ihres Verlustes zu finden.

So ist auch die Sache von dem Publikum aufgenommen worden, und man hat sogar, weit entfernt ein Entschädigungsrecht der angeblich zum Wohl des Staats Geopferten anzuerkennen, in diesen Privilegien eine Reihe höchst lästiger und blos aus Standesvorurtheilen entsprungener Begünstigungen zu entdecken vermeint.

Die in der Sache doch so einfach herausspringende Grundidee, daß der den souverainen Staaten durch die Mediatisirung gewordene Zuwachs der Staatskraft auf einer Widerrechtlichkeit beruhe, und jede Begünstigung der verletzten Eigenthümer nur als eine



partielle Verringerung des zugefügten Unrechts zu betrachten sei, keineswegs aber als eine Liberalität, wollte Niemanden einleuchten.

Am wenigsten war man geneigt, den wesentlichsten Verlust, den der Regentenwürde, als einen nur der Rede werthen Gegenstand zu betrachten. Man findet darin nur das Entbehren eines nach Maßgabe der Kleinheit der Gebiete zur Unbedeutenheit verschwindenden äußerlichen Glanzes, und oft zur Lächerlichkeit herabsinkenden Spielwerks der Eitelkeit. Ich habe selbst hierüber Beamte und Staatsmänner spotten hören, die einen solchen Jammer gar nicht begreifen konnten. Dieses Nichtbegreifen konnte ich aber, in ihrer bureaukratischen Seele lesend, mir recht wohl erklären; denn da stand geschrieben: Wir, die wir uns des lieben Geldes und der Lebensnahrung und Nothdurft willen mit dem Regieren das ganze Jahr herumplagen müssen, würden froh sein, wenn der Gehalt größer und weniger zu regieren wäre, und am allerglücklichsten, wenn wir ein ungeheures Geld und gar nichts mit der Regierung zu thun hätten! Es gehört eben eine höhere Auffassung des Regentenberufs dazu, um eine solche Bestimmung in ihrer sittlichen Geltung zu begreifen, und in einer Pflichtübung einen Genuß zu finden, in welcher der Miethling nur eine Plage sieht. Leider fehlte es auch unter dem eignen Stande nicht an solchen harmlosen Seelen, welche sich in dem Genuß des dolce far niente für jene ideale Verluste hinreichend entschädigt fanden, wogegen grade die edleren Naturen lebenslang den Schmerz einer durch die schnödeste Ungerechtigkeit gestürzten Größe nicht verwinden konnten.

Allerdings ist die Frage schwer zu entscheiden, wie man die Standesherren für die Aufgabe ihres Regentenrechts hätte entschädigen sollen; doch ließen sich Auswege finden, welche auch wirklich wenigstens von einem teutschen Fürstenhause eingeschlagen worden sind. Preußen stellte die ihm submittirten Reichsstände in ein Verhältniß, das wenig von ihrem frühern landeshoheitlichen unterschieden war. Sie behielten in der That den Charakter als Unterlandesherren, und daß eine solche Stellung mit dem Wesen einer geordneten Staatsverwaltung zu vereinbaren ist, sehen wir



an dem Wiederaufleben einer solchen Landeshoheit in der Neuzeit der ehedem reichsfreien gräflich Bentinkschen Herrschaft Knyphausen, welche ohne sonderliche Inconvenienzen in demselben Nexus zu dem Großherzog von Oldenburg, wie ehedem zum Kaiser und Reich durch eine seltsame Fügung der Umstände gestellt worden ist.

Wenn nun nicht zu verkennen ist, daß ein Regentenrecht, als ein nicht schätzungsfähiger und auf bloßem Affectionswerth beruhender Gegenstand, am allerwenigsten einem Geldwerth entsprechen kann, so möchte sich doch das Billigkeitsgefühl nicht verdrängen lassen, auf einer andern Seite, wo es sich mehr um schätzungsfähige Objecte handelt, diesen Umstand zu würdigen.

Die Standesherren beklagen sich, daß man diese Billigkeit ihnen nicht nur nicht bewiesen, sondern selbst die ihnen durch die Rheinbundes- und spätere teutsche Bundesgesetzgebung belassenen Rechte noch mehr verkümmert habe.

Im Gegensatze haben mehrere Regierungen im Einklange mit der ständischen Repräsentation von den Standesherren das Aufgeben der ihnen reservirten Vorrechte, unter Begünstigung des revolutionären Zustandes in Teutschland, mit einem Ungestüm gefordert, daß diese in gerechter Besorgniß, bei fortgesetzter Weigerung Alles zu verlieren, jeden Widerspruch aufgegeben, und namentlich dem Reste ihrer bis dahin verbliebenen oberherrlichen Rechte verzichtet haben.

Ueber die Rechtsverbindlichkeit dieser, durch nicht blos angedrohte, sondern bereits zur Ausführung gekommenen Gewalt, der die Verletzten aus eigner Kraft nicht zu widerstehen vermochten, abgedrungenen Verzichte ist bereits oben gesprochen worden. Hier wird aber zunächst, abgesehen von der Rechtsfrage, ob denn die souverainen Staaten überhaupt ein Recht hatten, diese mediatisirten Gebiete in ihren Staatsverband zu ziehen, und ihren Interessen zu opfern, auf das Resultat der obigen Erörterungen verwiesen, welches zu der Nachweisung geführt hat:

daß keines der von der Bundesgesetzgebung den teutschen Standesherren zugebilligten Vorrechte und Exemtionen von



der Art ist, um das Staatswohl der treffenden souverainen Staaten auf eine dem Staatszweck widerstrebende und demselben gefährdende Weise zu verletzen, mithin jede aus bloßen Nützlichkeits- aber nicht nachzuweisenden Nothwendigkeits-Gründen auf dem Wege der Gesetzgebung wie der Verwaltung den Standesherren zugefügte Verkümmerung dieser Rechte nach positivem Recht und Billigkeit die Staatsgewalt zu vollständiger Entschädigung verpflichtet.

Hat sich übrigens, in der schon in den ersten Regungen des constitutionellen Systems aus dem Keime erhobenen und in der Revolution so sichtbar entfalteten Volksidee des schnödesten Communismus, eine ebenso alles Rechtsgefühl empörende und gefahrdrohende Manifestation gezeigt, so geschah dies in dem ungestümen Geschrei: „der Adel muß jetzt Opfer bringen,“ das nicht nur blos von den Kittelmännern, sondern von den höheren Ruderführern in den Märzstürmen erhoben wurde.

Welche Aufforderung hatten denn die Standesherren, die ja längst von jedem Einflusse auf die Leitung der Staatsangelegenheiten entfernt, in der Staatsverwaltung wie den Ständekammern dem in der Bureaukratie überwiegend gewordenen Bürgerstand den Platz hatten räumen müssen, die Mißgriffe der Regierungen vorzugsweise zu büßen, und sich dem raubsüchtigen Pöbel als Sündenböcke und vermeintliche Träger der Plutokratie schlachten zu lassen?

Letzterer Eigenschaft standen die großen Wortführer der Zeit, deren Wiege neben dem erwerbenden Webstuhle des Vaters gestanden, weit näher, als die, welche den erwerbenden Webstuhl ihrer Ahnen in der Zeit Carl V., oder ihre erwerbende Lehnsfahne bei den Hohenstaufen zu suchen hatten.

Einer sehr zu beherzigenden Erwägung verdienen die Worte eines Familienglieds aus einem souverainen Hause, das also nicht der Klasse der Verletzten zugehört, des Prinzen Emil von Hessen, in der 40sten Sitzung der großherzogl. hessischen ersten Kammer der Landstände am 20. Juni 1848, in jenen Momenten einer



wild bewegten Aufregung aller aus den niedern Volksschichten heraufbeschworenen argen Leidenschaften.

Als die Standesherren im Großherzogthum Hessen, bei dem von der Regierung nicht azbulehnenden Bekenntniß, der mangelnden Schutzkraft für Leben und Eigenthum, sich in der Lage befanden, wie auf dem sturmbewegten Meere die Schiffer einen Theil ihres Guts den Wellen Preis zu geben, um das Leben und den übrigen Theil ihres Vermögens zu retten, da sprach dieser achtungswürdige, in der Schule des Lebens, der lehrreichsten und bewegtesten Zeiten gebildete Fürst:

„Aus den gewaltigen Ergebnissen, welche in den letzten Monden Teutschland erschüttert und seine Gestaltung so wesentlich verändert haben, möchte kein haltbarer Grund abgeleitet werden können, um eine Verletzung dieser Rechte zu begründen, die durch das Vertragsrecht geheiligt sind. Die ausgedehnteste Gewährung aller der politischen Rechte, die man als Erfordernisse der Volksfreiheit und Volkswohlfahrt betrachtet, vereinigen sich vollkommen mit der Achtung der Rechte Anderer und die Freiheiten erhalten erst dadurch ihren rechten Werth und einen höheren Grad der Sicherung ihres Bestandes, wenn sie erlangt werden ohne Erschütterung des Rechtsbodens und ohne Kränkung der Rechte Anderer. Kein besseres Argument wäre daher abzuleiten, daß einzelne standesherrliche Rechte einen Druck für Andere nach sich ziehen, denn einmal sind die durch den Gesetzentwurf in den Art. 1, 2, 3 u. a. aufgehobenen Rechte keine solche, die irgend Jemand belästigen. Es sind Vorrechte, Ehrenrechte, Trümmer einer glorreichen Vergangenheit früherer Landeshoheit, die eine sociale Stellung gewähren, aber durchaus für keinen Andern ein Druck sind. Warum dennoch auch diese Rechte beanstandet sind, will ich hier unerörtert lassen, die Motive möchten aber nicht von der Art sein, daß sie durch eine Zustimmung des Gesetzgebers geheiligt werden sollten. Sodann aber angenommen, daß in der That durch einzelne standesherrliche Rechte auf andere Staatsangehörige eine Last übertragen wird, wie z. B. bezüglich des Nachlasses von $^3/_8$ der direkten Steuern dies aufgeführt

werden könnte, so läßt sich hieraus nicht ableiten, daß deswegen das Recht ohne Weiteres wegfallen müsse. In folgerechter Anwendung dieser Behauptung würden alle nutzbaren Rechte, alle Leistungen von Pflichten an Berechtigte, sämmtliche Berechtigungen der Gemeinden auf Nutznießungen in standes- und gutsherrlichen Waldungen gleicher Weise aufgehoben werden müssen, da nicht wohl ein Recht der Art oder eine Leistung bestehen kann, die nicht eine Last für Andere nach sich führt. Hält man hierbei eine Erleichterung für nöthig, so kann dies nur im Wege der Ablösung, also auf dem Wege und nach dem Grundsatz geschehen, den seither unsere Gesetzgebung eingehalten und auf dem sie große Resultate erreicht hat. Hier aber soll ohne Entschädigung genommen werden; der Entwurf verlangt Opfer und giebt keinen Ersatz. Ich würde deshalb in meinem Rechts- und Pflichtgefühl, in dem Eid, den ich auf die Verfassung geschworen, Veranlassung finden, gegen den Entwurf zu stimmen, wenn nicht im Eingang desselben auf eine bestehende Verzichtleistung der Standesherren Bezug genommen wäre."

„Augenscheinlich theilt auch die Staatsregierung die Ansicht, daß die Verzichte die Grundlage des Gesetzes bilden, daß ohne sie das Gesetz gegen Artikel 37 der Verfassungsurkunde und gegen die Bundesacte streiten würde."

„Ich kann es mir übrigens nicht versagen, einige Worte der Anerkennung und des Dankes für die Haltung und das Benehmen der Standesherren in dieser sie schwer erreichenden Zeit der Prüfung auszusprechen."

„Je begründeter und rechtlich unantastbarer ihre Vorrechte dastehen, je mehr Anerkennung verdient es, daß sie den harten und unbilligen Anklagen, selbst den frevelhaften Angriffen auf ihr Eigenthum nur durch Darbringung von Opfern entgegen getreten sind. Die Regierung und Stände, sowie Alle, welche die Ansicht theilen, daß das Wohl des Staates nimmer gefördert werden kann durch Nichtachtung und Verletzung wohlerworbener Rechte, werden die Hingebung der Standesherren achten und verdanken müssen;



selbst diejenigen, welche im Taumel ihrer Aufregung sich dem Wahn hingeben, Recht und Gesetz müßten ihren tumultarischen Anforderungen weichen, werden es noch anerkennen müssen, da durch das Opfer der Standesherren ihnen selbst jeder weitere Vorwand zur Begehung von Vergehen genommen ist. Vorzüglich aber wird die Geschichte einst preisend erwähnen, wie diese angefeindeten Standesherren nicht angestanden haben, den Ueberrest ihrer Landeshoheit nebst dem dafür erhaltenen Ersatz zum Opfer zu bringen, um einen Zustand der Ordnung und Gesetzlichkeit und der Versöhnung dadurch herbeizuführen. Möchte ihnen wenigstens die Befriedigung gewährt werden, diesen Zweck zu erreichen; leider aber und mit Bedauern habe ich aus den heute geschehenen Aeußerungen entnommen, daß diese Absicht noch immer nicht erreicht und die Ruhe noch nicht wiedergekehrt ist."

Diese Aeußerungen bezeichnen ganz den Rechtsstandpunkt der Mediatisirten in dieser rechtlosen Zeit!

Das Großherzogthum Hessen zeigt überhaupt die besondere Erscheinung, daß die Revolution in ihrer gewaltthätigen Richtung vorzugsweise gegen den Adel sich wandte, indem selbst die Regierungsorgane ohne Scheu zu verstehen gaben, „daß die Klasse von Staatsangehörigen, welche durch ihre bevorzugte Stellung und ihren größeren Besitz das Unglück gehabt hatten, Mißstimmung zu erregen, nur durch noch größere Opfer eine Versöhnung mit der öffentlichen Meinung (!) erwarten lasse."

Böte die Zeit des Unbegreiflichen nicht soviel, so würde man in jenem ministeriellen Wink eine Ironie finden müssen. Die öffentliche Meinung zürnt mit den Standesherren, daß diese mehr an Autorität und Vermögen besitzen wollen, als andere Leute, und billigt daher, daß man ihnen beides gekürzt habe. Nun räth man den Standesherren, um die zornige öffentliche Meinung in Liebe zu gewinnen, auch noch den Rest zum Opfer zu bringen! — Nein, das ist der christlichen Liebe zuviel zugemuthet!



§. 62.

Die persönliche Stellung des standesherrlichen Adels zu den Regenten und den verschiedenen Ständen im Staate.

Nach den bisherigen Ausführungen möchten nun noch einige Worte über die momentane persönliche Stellung des standesherrlichen Adels zu den Regenten, und den verschiedenen Ständen im Staat anzuschließen sein.

1) Seine Stellung zu den Souverainen ist mit wenigen Ausnahmen allenthalben eine gedrückte, obwohl die Persönlichkeit der jetzt regierenden Souveraine von jener Schroffheit in ihrem majestätischen Suppremat ganz zurückgekommen ist. Das bisherige leitende Prinzip unserer Staatsmänner, das Popularitätstrachten, läßt sich nicht mit den Aeußerungen wirklicher Zuneigung zu einem Stand vereinigen, der unter allen der unpopulärste ist. Umgekehrt mag es dem Stand, der unter allen in dieser Bewegungszeit der schutzbedürftigste war, nicht verargt werden, wenn er mit Kälte ein Regententhum betrachtete, welches im besten Zuge war, ihn dem Radicalismus zum Sühnopfer Preis zu geben, statt ihn wie es die in der Regentenpflicht liegende lehnherrliche Pflicht und die Ritterlichkeit gebot, gegen den Frevelmuth der Empörung muthig zu schützen. Diejenigen Standesherren, welche, wie die Würtemberger, in den Tagen der Gefahr im März 1848 dem Gebote der Ehre, Treue und Ritterpflicht folgend, sich unaufgefordert ihrem König zur Disposition gestellt hatten, mochten die zwar höfliche aber doch kein sonderliches Vertrauen aussprechende Ablehnung um so empfindlicher aufnehmen, als sie dieses Vertrauen Männern zuwenden sahen, welche der revolutionären Fahne folgten.

Sie gehen vielleicht in ihrer Mißstimmung zu weit, denn die südteutschen Fürsten konnten allerdings auch fragen: wo ihnen denn bei einer fast durch alle Stände gehenden totalen Vergiftung des Volksgeistes eine zuverläßige Heeresmacht zur Disposition gestanden habe, um ihren Regentenwillen mit der erforderlichen Regentenmacht zu unterstützen, wenn ihnen auch unter ihren Standesherren



ein ritterlicher Windischgrätz zur Disposition gestanden hätte? Sie durften weiter fragen: ob denn nicht standesherrliche Individuen um die Wette geeifert haben, nicht nur ihren eignen Stand der Demokratie gegenüber aufzugeben, sondern auch den Fürsten die Aenderung ihres monarchischen Systems im Geiste jener Richtung zu empfehlen? Sichtbar hatte sich allenthalben in den sogenannten constitutionellen Staaten das Beamtenthum zwischen die Regenten und das Vasallenthum als Keil gedrängt, und beide von einander in Spaltung gehalten. Nur in einem Staate erhielt sich ein Standesherr eine Zeit lang in einer ministeriellen Stellung, und gerade ein solcher, dessen Gesinnung, wie die Folge gezeigt hat, mehr dem modernen Demokratenthum als dem ächten Conservatismus sich zuneigte. In der Regel brachte nur die landständische Eigenschaft sie mit der Krone in einige Verbindung. Es war Maxime der dem Zeitsystem huldigenden Staatsmänner, die Regenten möglichst in Mißtrauen gegen eine Unterthanenklasse zu erhalten, welche als grundsatzmäßige Gegnerin des Fortschrittsystems, den Fürsten von allen Seiten warnend bezeichnet wurde. Selbst da, wo diese Classe gegen das Anwogen der Volkswillens-Theorie in den Ständeversammlungen, der Regentenseite sich zuneigte, wurde dies mehr als ein Interesse für die eigne Sache, wie als wahre Sympathie für das Monarchenthum ausgelegt.

2) Eben so weniger Gunst erfreute sich die Standesherrlichkeit bei dem niedern Adel, besonders bei der ehemaligen Reichsritterschaft. Es ist das eine nicht ganz in ihren Ursachen aufgeklärte Erscheinung, und scheint fast auf das allgemeine Siechthum, an dem unsere Zeit laborirt, auf der Abneigung gegen alle Höherstehende zurückzudeuten; indem doch nur selten Klagen einer Ueberhebung von Seiten des hohen Adels gegen den niedern, besonders aber den eine Art Zwischenstufe bildenden altdynastischen landsäßigen Adel zu hören gewesen sind. Jedenfalls war eine ziemlich schroffe Absonderung des standesherrlichen Adels und eine eigenthümliche Isolirung merkbar, die zu einer Zeit, wo beide Classen von gleicher Ungunst der übrigen Stände sich betroffen fanden, unmöglich im Interesse Beider sein konnte. Diese Spaltung ist um so unerklärba=

rer, als zu keiner Zeit der Associationsgeist in den übrigen Ständen so kräftig seine Schwingen erhoben, und in seiner Wirksamkeit mächtiger bethätigt hat.

3) Am schroffsten zeigte sich der Widerwillen gegen diese hohe Adelsklasse in der Staatsdiener-Aristokratie (sehr unpassend Büreaukratie genannt). Indem diese in ihren obengenannten Farbenschillerungen sich mehr oder weniger den Richtungen der Demokratie zuwandte, fand sie in diesem abnormen Staatsbürger-Stand ein höchst unbequemes, und dem Nivellirungssystem schroff entgegenstehendes Element, welches sich nicht accommodiren ließ, und also am kürzesten durch gänzliche Annihilirung beseitigt werden mochte. Diese Antipathie fand die mächtigste Verstärkung darin, daß der in die höhere Staatsdienerklasse eingetretene niedere Adel sich mit dem bürgerlichen meistens aus den landständigen Oppositionen zur ministeriellen Macht gelangten Staatsdienerstand enge alliirt hatte, und nun in den Augen des standesherrlichen Adels die erhöhte Abneigung empfinden mußte, die man in allen Verhältnissen den Parteiüberläufern zollt.

Wenn sich bei diesen Constellationen der höhere Adel fast allenthalben von jedem nahmhaften Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten zurückgedrängt, und höchstens auf seine Thätigkeit in den ersten Kammern beschränkt sah, auch da durch das Einschieben einer Majorität von Reichsräthen und Mitgliedern aus andern Standesklassen in seiner Wirksamkeit gelähmt fand, so lag das weniger in dem Mangel an intelligenten und willenskräftigen Persönlichkeiten in seinem Gremium, als in der geschickten Combination seiner Gegner, welche in den bei den Fürsten schwer zurückzudrängenden Sympathien — (Vorurtheile benannten diese die Gegner) — für eine ihnen näher stehende Klasse von Standesgleichen, das Haupthinderniß ihrer herrschsüchtigen Anstrebungen finden mußten. Das Regentenrecht stand wie das standesherrliche auf dem Boden des historischen und positiven Rechts fest wie eine vielhundertjährige Eiche. Dieser Boden mußte notbwendig mittelst Durchhauung einer Wurzel nach der andern gelockert und die Stammkraft geschwächt



werden. Wie konnte das besser geschehen als dadurch, daß man dem Radicalismus erst die Ausstockung der kleinern Saugwurzeln, die standesherrlichen Einkünfte, Preis gab, um dann mit den vertrockneten Hauptwurzeln, den Standesherren selbst, leichtes Spiel zu gewinnen, und nach dem gänzlichen Ausbrechen dieser Stützen sicher zu sein, daß der erste politische Sturmwind mit der isolirten Pfahl-Wurzel schon ohne weiteres Zuthun fertig werden würde.

So mochte ohngefähr das methodische Raffinement der Revolutionsmänner calculiren. Ihnen schlossen sich aber ohne starken Gewissensdrang jene leicht beschwingten Politiker an, die von den Ideen der Zeit getragen, Zeitphrasen wie die: „der Adel hat sich überlebt," — „die neue Zeit verträgt nicht alte Institutionen," — „laßt die Toden die Toden begraben," u. dgl. zur Grundlage ihrer „zeitgemäßen Staatskunst" machen. Genug die Leute waren lästig, — Grundes genug sich solche jeden Preises vom Halse zu schaffen!

4) Am wenigsten war die Stellung des hohen Adels zu dem Gewerbs- und Bürgerstand von der Art, daß ein vernünftiges Motiv zu einer Abneigung der letztern vorwalten konnte. Der Adel gehört nach seiner Stellung zu der im Gewerbstand sehr beliebten Klasse der Consumenten. Manche Gewerbe, namentlich die Luxusindustrie sind fast ausschließlich auf diese Klasse gewiesen, und in den kleinen Residenzorten, wo der standesherrliche Adel auf den Sitzen seiner Verfahren den größten Theil des Jahres verlebte, beruhte die Nahrungsquelle vieler kleinen Gewerbsleute vorzugsweise auf der Kundschaft dieser an standesmäßigen Aufwand gewöhnten Familien. Viele rechneten es sich noch außerdem zur Ehrensache, selbst in der Voraussetzung, anderwärts besser bedient zu werden, ihren Mediatunterthanen aus treuer Anhänglichkeit vorzugsweise die Vortheile des Arbeitsverdienstes zuzuwenden.

Dennoch fand der Adel auch in diesem Bürgerstande, der, namentlich in seiner landständischen Repräsentation, im Gebote des Rechts- und Pflichtgefühls wie seines eignen Vortheils Aufforderung genug hätte finden sollen, jenen gegen ungerechte Angriffe der Regierungen wie des Bauernstandes zu unterstützen — principielle Gegner!

Diese Thatsache läßt sich freilich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Einmal war es der Bürgerstand vorzugsweise, welcher zu seinen Vertretern jene Männer der neuen Schule, die Doctrinäre, die Zöglinge der Halbwisserei aus dem Bürgerstande, die Repräsentanten des Geldstolzes und Bürgerhochmuthes zu wählen, sich zur Maxime machte. Allen diesen Männern galt starre Principienreiterei mehr als praktisches Rechtsgefühl; Widerstand gegen alles einer Standesbevorzugung ähnlich Sehende höher, als die Rücksicht auf Vortheile, die ja doch nur Einzelnen ihrer Wähler zu gut kommen konnten. Dann ist gerade dieser Bürgerstand der ärgste Sclave der sogenannten öffentlichen Meinung, ein blinder Nachbeter von Rechts- und politischen Ideen jedes irgend im Geruche höherer politischer Weltanschauung stehenden Phantasten. Je mehr dem gesunden Menschenverstande der Ungrund solcher schiefen Ideen in die Augen leuchtet, um so wirksamer hilft der Glaube. Denn daß zwei mal zwei vier giebt, das weiß auch neben den sieben Weisen Griechenlandes noch gar mancher andere; aber wenn die sieben Göttinger Weisen behaupten, zwei mal zwei sei d r e i, das übersteigt allerdings den beschränkten Unterthanenverstand, und verpflichtet ihn, — weil es die sieben Weisen gesagt haben, den Verstand unter den Glauben gefangen zu nehmen.

5) Am ungünstigsten gestaltete sich das Verhältniß der Standesherren zum Bauernstand. Es ist oben bereits aufgeführt worden, daß das Abgabenwesen in allen standesherrlichen Gebieten zur teutschen Reichszeit höchst einfach und wenig drückend war. Was namentlich den Bauernstand betraf, so reducirte sich dessen Abgabenlast, auf eine unbedeutende Grundsteuer zu den Reichs- und Kreislasten, den Justizsporteln, und einigen unbedeutenden Schutzgefällen; alles andere waren Recognitionsgefälle, von dem ihm von den Landesherrn von seinem Domanialeigenthum nach Lehnrecht überwiesenen Grundeigenthum, Ländereien, Herrenzehnten, Fruchtzinsen und Gülten.

Durch die Mediatisirung wurden diese Gebiete dem Abgabesystem der souverainen Staaten unterworfen, und nun fühlten die



Mediatunterthanen recht gut die Erhöhung der sie treffenden Abgabenlast. Hören wir nun die Klagen der standesherrlichen Beamten, die bei dieser Mißstimmung hauptsächlich die Last der ewigen Unmuthsäußerungen zu tragen hatten. „Die Bauern konnten und wollten nicht begreifen, daß ihre Grundlasten nicht eigentliche Staatsabgaben sondern vorbehaltne Zinse von den ihren Vorfahren vor kürzerer oder längerer, ja vor undenklicher Zeit, überlassnen Gütern waren, die jene theils ganz unentgeltlich, theils gegen geringes Lehngeld von den Territorialherren überkommen hatten. Man durfte ihnen dieses Verhältniß noch so klar machen, noch so deutlich auf den Inhalt ihrer eignen Urkunden aufmerksam machen — der ewige Refrain: „wir sind Unterthanen und können nicht zweimal bezahlen!“ war durch keine Vernunftgründe zurückzuweisen. Dazu kam nun noch sehr oft die Perfidie der Hoheitsbeamten, die jede Klage über Abgabendruck mit der achselzuckenden Bemerkung zurückwiesen, „was können wir dazu, daß ihr dem Grundherrn so viel geben müßt; der erhält noch mehr von Euch als wir!“ Es wurden nun alle Wege aufgesucht, um die Berechtigungstitel der Standesherren zu untersuchen. Der Eifer der Unterbeamten für den Vortheil der Unterthanen hatte da Gelegenheit, sich in seinem glänzendsten Lichte zu zeigen. Wo sich nur ein juristisches Häckchen finden ließ, — da unterlagen die Standesherren sicher in erster Instanz: denn das odium fisci — das war noch ein Privilegium, das den Standesherren, aus der alten Regiminalzeit, ohne daß es des Schutzes der Rheinbundes- und teutschen Bundesacte bedurfte, ohne Anstand conservirt wurde. In den höbern Instanzen wurden nun freilich diese Urtheile meistens reformirt und cassirt, dadurch aber das Mißtrauen und der Haß gegen die Standesherrschaften nur gemehrt. Denn die untern Hoheitsbeamten gewannen nun den Ruf, die Schützer der Bedrängten zu sein. In den Obergerichten, da saßen ja nur alte verrostete Buchstabenjuristen, die, wenn man sie auch nicht einer Bestechung überweisen konnte, doch für die Noth des armen Volkes kein Herz, für den wissenschaftlichen Fortschritt, wie ihn die Advokaten der neuen Schule auf das spitzfindigste zu entwickeln wußten,



keinen Sinn hatten. Doch das besserte sich später für die Bauern. Die alten Rechtszopfmänner wurden nach und nach zum Gottesgerichtshof einberufen, und die bewährten jüngern Volksfreunde rückten aus den Niedergerichten in die höhern. Nun ward man bald gewahr, daß die Lehren des „modernden" historischen Rechts, raschen Schrittes den „modernen" weichen mußten. Nur eine Lehre des alten Rechts erhielt sich in fortwährender Geltung; die des alten Leyser: „daß nichts Absurdes erdacht werden kann, was nicht irgend ein Rechtsgelehrter behauptet hat!"

„Es war die Zeit gekommen, wo in manchen Staaten die ganze Staatsdienerschaar um die trüben Wasser des landtäglichen Bethesda-Sees lagerte; da galt es des Beweißes sich als Volksfreund gezeigt zu haben, und so wurde auch die Integrität des Richterstandes vielfach dem Moloch der Volksgunst geopfert, und von Seiten der Gerichtshöfe wurden oft Grundsätze geltend gemacht, welche geradezu den Charakter eines doctrinellen Faustrechts manifestirten, mit dem einzigen Unterschied, daß in den Zeiten des mittelalterlichen doch der Mann dem Manne gegenüber stand; hier aber der Kampf gegen die complette Wehrlosigkeit gerichtet war. Die letzte Schutzwehr der Standesherren, — das Vertrauen auf den Rechtsschutz der Gerichte, — mußte nun auch aufgegeben werden. Damit war aber mehr als Zeitliches und Geld und Gut verloren. Es wurde im Volk die starke Macht des Gewissens und Rechtsbewußtseins gelähmt — denn das Wort und das Zeugniß der gelehrten und rechtskundigen Männer stand ihm zur Seite. Für den Bauernstand sprach „das Recht — das göttliche, — das natürliche, — das Recht, was die Natur alle erschaffne Wesen gelehrt hat; für die Standesherren, — die Form, die Gewalt bestaubter Pergamente, der Gebrauch — dieser Tyrann," — so lehrten es ja die Männer der neuen Offenbarung in dem offnen Brief; was war natürlicher, als die Folge, daß die Stellung dieser Standesherren zum Bauernstand keine andere als die gewaltthätiger Unterdrücker gegen das arme, geplagte, mißhandelte, in Staub getretene Volk war, und in dieser allgemeinen Mißstimmung es nur der ersten besten Gelegenheit



bedurfte, um den Zornfunken zur Wuthflamme emporlodern zu lassen."

„Dagegen konnte keine Erinnerung an alles den Unterthanen erwiesene Gute der Vorzeit, an den milden Gebrauch der standesherrlichen Rechte, an die empfangenen persönlichen Unterstützungen und Wohlthaten aufkommen, obgleich diese in gleichen Verhältnissen die der Souveraine bei weitem überboten."

„Waren doch diese Gnadenerweisungen, Unterstützungen und Geschenke in den Augen der Empfänger nur Wiedererstattungen des geraubten ungerechten Gutes im kleinsten Theile, ihnen verwilligt aus hochmüthiger Ostentation, auch wohl aus Furcht, am wenigsten aus liebevollem Gemüthe. War aber das Recht auf Seite der Vergewaltigten, so bedurfte es nur der Gelegenheit zur Gegengewalt, und der Sache war ihr Recht gethan! Die Tage der Gelegenheit wurden mit Sturmeseile benutzt, und wird nur bedauert, daß ungünstige Umstände genöthigt haben, sich nur fürs Erste mit Abschlagszahlungen zu genügen, mit dem stillen Vorsatz im Herzen, — bei nächster Gelegenheit ein Garaus zu machen, wenn es inzwischen der volksfreundlichen Demokratie nicht gelingen sollte, diese schädliche Kaste auf einem minder gewaltthätigen Wege zu beseitigen."

Ich muß leider gestehen, daß ich dieses düstere Schattengemälde aus eigner Erfahrung als ein treues Bild der Wahrheit bezeichnen muß. Namentlich ist die Beschwerde über die unverantwortliche Stellung der Gerichte meinen eignen Erlebnissen im standesherrlichen Dienst ganz conform. Ist mir doch vorgekommen, daß auf den Grund einer constatirten öffentlichen Aeußerung eines Unterrichters, „es sei ihm Grundsatz, der F. Leiningsch. Domainen-Kanzlei in allen Rechtssachen Unrecht zu geben," dieser nichts übrig blieb, als durch ein Perhorrescenzgesuch diesem Richter durch das badische Hofgericht alle Competenz in standesherrlichen Klagsachen entziehen zu lassen.

In den standesherrlichen Bezirken, in welchen die Unterthanen von jeher demselben Dynasten-Hause unterworfen gewesen waren, da hielt die Pietät noch so lange vor, als die Generation



der landeshoheitlichen Zeit am Leben war. Ungünstiger gestaltete sich gleich anfangs die Sache, wo die standesherrlichen Gebiete wie bei Leiningen, durch den Reichsdeputationsreceß aus einem Complex von Gebietstheilen bestanden, welche früher verschiedenen Herren zugehört hatten. Allenthalben war und blieb es eben ein trauriges Verhältniß, daß nach der Mediatisirung die Unterthanen kein anderes Band an ihre alten Obrigkeiten knüpfte, als das der Zahlungspflichtigkeit.

Mochten nun die Standesherren durch das freundlichste persönliche Benehmen, durch die nachsichtigste und billigste Behandlung in dem Abgabenwesen, durch die angelegentlichste Sorge für Arbeitsverdienst, durch die ausgedehnteste Wohlthätigkeit ihre fortwährende wohlwollende Gesinnung für ihre ehemaligen Unterthanen zu bethätigen sich bemühen; das Alles konnte nicht den immer höher steigenden Unmuth der letztern zu beschwichtigen, — zwei Herren dienen und bezahlen zu müssen.

Dagegen mochten sich die Standesherren nicht mit Unrecht darüber beschweren, daß man bei allen Gelegenheiten, wo es sich von Anstalten zum Besten der Unterthanen, von Unterstützungen in Nöthen aller Art handelte, sie, die man sonst mit Kälte und Geringschätzigkeit behandle, gar wohl zu finden wisse und bei dem Allen ihre größten Opfer nicht einmal immer unter Anerkennung ihres guten Willens, sondern der kaum äußerlich unterdrückten Meinung, daß hierin nur die Erfüllung einer Pflicht liege, von dem Publikum angenommen wurden.

Unverkennbar ist die abscheuliche Richtung der Demagogie, aus dem Volke nicht nur das Gefühl des Rechts, sondern auch der Dankbarkeit zu verdrängen, indem man in dem allenthalben durchschimmernden Prinzip des Communismus jede wohlwollende Gabe des Reicheren als eine salva venia verfluchte Schuldigkeit, und eine bei der großen Gütervertheilung höchstens in Anrechnung zu bringende Abschlagszahlung, gelten lassen will.

Den Standesherren kann von der Geschichte das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie trotz ihrer Ueberzeugung für ihre Wohl-

thaten weder Dank noch Anerkennung zu erwerben, namentlich in den Zeiten der Theuerung viel gethan haben. Thatsachen sprechen hier eindringlicher als Declamationen, und doch muß ich Bedenken tragen in der Anführung einzelner Beispiele, das Zartgefühl zu verletzen. Mit bewegtem Gemüthe überblicke ich ein vor mir liegendes Akten- und Rechnungstableau, enthaltend Notizen der Wohlthätigkeitsspenden eines wohl nicht dem reichsten aber vielleicht dem ältesten Grafenhause Teutschlands angehörigen Standesherren, des Grafen Albert von Erbach-Fürstenau. Er ist im Jahre 1851 in Kummer und Schmerz über die von seinen Unterthanen erlittenen Trübsale aus dieser Welt geschieden. Was die Acten über den Nothstand in der Grafschaft in den Jahren 1846 und 1847 an Unterstützungen für Suppen- und Kleinkinderbewahrungsanstalten nachweisen, übersteigt bestimmt den zehnten Theil seines reinen Einkommens. Mit Wehmuth erfüllte mein Gemüth die Schlußnotiz dieses Actenstückes:

> Wann und wo fand der edle Mann den Dank seiner Unterthanen für die vielen ihnen erwiesenen Wohlthaten?
>
> Antwort: Am 8. März 1848 im Schloßhofe zu Fürstenau besiegelte das mündig gewordene souveraine Volk die Dankurkunde! † † † !

Im Gefühle jenes gekränkten Patrioten: Ingrata patria ne ossa quidem habebis! wählte er eine von dem Schauplatz der erlittenen Schmach ferne Ruhestätte, und nahm wie jener seine Ketten, den erlittenen Undank mit in's Grab!

Sirach 12, 3.

§. 63.

Die Entscheidung der standesherrlichen Reclamationen.

Der mediatisirte Adel hat, wie oben berührt worden ist, den ersten Moment des Wiedereintrittes eines Rechtszustandes der teutschen Staatenordnung benutzt, um den Schutz der im Bundestag vereinten höchsten Staatenbundesgewalt gegen die Entziehung der ihm in Art.

14. der t. Bundesacte zugesicherten Rechte in einem sehr gemäßigten Anspruche zu reclamiren. Bei der von den Regierungen als Grundlage der wiederherzustellenden, in der Revolution so maßlos zerstörten Ordnung der öffentlichen Rechtszustände proclamirten strengen Einhaltung des Rechts- und Gerechtigkeitsprincips scheint mir nach dem obigen eine günstige Entscheidung im Allgemeinen für die Standesherren durchaus unzweifelhaft. Dennoch wird es an unliebsamen Erörterungen über die Ausgleichung in den einzelnen Fällen nicht fehlen, und ein noch lang dauernder Zustand der Entwicklung höchstverwirrter Rechtsverhältnisse zwischen den betheiligten Regierungen und den Standesherren in Aussicht zu nehmen sein, wo ohne ein versöhnlich vermittelndes Princip am Ende doch noch als Schlußact dieses wichtigen Rechtsstreits nur die harte Gewalt des Herrscherzwangs als Schutzwacht eintreten kann. Dennoch kann ich mich von dem Glauben nicht losreißen, daß außer dem Bundestag und den Bundesgaranten noch eine dritte Macht existirt, die an Stärke keiner von beiden weichend, durch die Trostlosigkeit der zeitherigen Zustände des teutschen Vaterlands in ihrer Wirksamkeit zwar gelähmt war, aber bei Rückkehr des teutschen Volks zur Besonnenheit und sittlichen Erstarkung in ihre Würde und Kraft ganz gewiß wieder eingesetzt werden wird. Diese höhere Schutzmacht ist das Ehr- und Rechtsgefühl des Kerns der teutschen Nation!

„Treue und Redlichkeit“, das waren seit Jahrhunderten die Eigenschaften, welche sich bei allen Nationen als Nationaleigenthümlichkeiten an den Namen des Teutschen ketteten. Beide Attribute sind aber Töchter des Rechtsinns, wie der ächten menschlichen Freiheit, der sittlichen. „Wie? Ihr wollt frei sein und versteht nicht gerecht zu sein?“ — so rief ein sonst thätiger Führer der Revolution seinen Mitbürgern in Frankreich vor 50 Jahren zu, als sie in wilder fanatischer Verleugnung aller Eigenthumsrechte mit einem Federzug alle Zehntrechte annullirten. In eben diesem Sinn möchte ich den Wortrednern der Revolution zurufen: „Wie? Ihr verlangt Gerechtigkeit für das Volk, und versagt diese einem ganzen Stand im Volk!“

Mit Gewissenhaftigkeit und rückhaltslosem Freimuth habe ich nicht unerwähnt gelassen, welche übertriebene, dem Recht und der Billigkeit und selbst der Verständigkeit widerstreitende Ansprüche noch bis in die ersten Decennien dieses Jahrhunderts von dem Adel in corporativer und persönlicher Eigenschaft geltend gemacht worden sind. Eine richtigere Erkenntniß des Staatszwecks und seiner Forderungen hat diese längst verdrängt, so weit sie irgend nur auf ungerechten oder unbegründeten Rechtstiteln beruhten. Es ist dies ohne revolutionäre Nöthigung, und was zur Ehre des Adels nicht zu vergessen ist, in allen Staaten von adelichen Standesgenossen selbst, in den Ministerien wie der landständischen Repräsentation, mit der ehrenwerthesten Verleugnung des Standesinteresses geschehen, und zum Theil von ihnen ausgegangen. Die oben bezeichneten Anforderungen des standesherrlichen Adels gehören aber nicht unter jene Klasse. Sie berühren in ihren politischen Punkten gar nicht ein nennenswerthes Interesse des Volks, und in ihren auf Eigenthumsverhältnisse Bezug habenden Begehren liegt einzig das gerechte Verlangen, daß der heillose Grundsatz der Revolution *den Vortheil und Nutzen der Mehrzahl im Volke über Gesetz und Recht zu stellen*, in seinen Folgen keine Anwendung finde. Das Bürgerthum, der besitzende Bauernstand mag wohl ermessen, welche eben so fruchtbare als furchtbare Consequenzen diese neue Lehre, *auch für ihn* mit sich gebracht hat. Wie das prophetische „mene tekel mene upharsim," welches an Belazars Wand geschrieben war, mag er sich an die Stirne schreiben: „Heute mir, morgen dir!"

Gottes hülfreiche Fügung hat die bedrohlichste Gefahr eines anarchischen Pöbelregiments vor der Hand von uns gnädig abgewandt; an der besonnenen und verständigen Haltung des Bürgerstandes ist es jetzt, die mit theuern Opfern von den Völkern erkauften politischen Lehren mit kluger Vorsicht zu beherzigen. Die Mäßigung und Weisheit derjenigen, welche jetzt die Geschicke Teutschlands zu leiten haben, wird die Frage lösen: ob die Regierungen den von der Natur der Sache gerechtfertigten Weg, die Anarchie durch den Absolutismus zu fesseln, einzuschlagen oder einem, die bösen Erfah-



rungen der Vergangenheit sich zur Lehre nehmenden, von den Auswüchsen des Ultraliberalismus gereinigten und gemäßigten constitutionellen System sich zuzuwenden vermögen. In diesem Falle wird sich der Bürgerstand vorzugsweise in der Stellung befinden, Hand in Hand mit einer kräftigen Regierung dafür zu sorgen, daß den Interessen aller Stände im Volke gleiche und gerechte Rechnung getragen werde.

Ist es nur dahin gekommen, daß in der Volksrepräsentation diejenigen, welche wirklich „thaten" zum „rathen" berufen werden; daß nicht die Volksgunst, sondern die Staatskunst für die staatsmännische Eigenschaft entscheidet; daß nicht theoretischen Professorenköpfen der Einfluß gegeben ist, auf blinde Autorität hin zu versuchen, die Welt ihren Theorien anzupaßen, sondern praktischen Männern, welche aus dem Leben und der Erfahrung die Unterschiede zu berücksichtigen wissen, welche zwischen der papiernen und wirklichen Welt bestehen; daß endlich nicht wieder der ganze Aeolussack der aufgeregtesten Vorurtheile und Leidenschaften, der Ehr- und Herrschsucht, des Hasses, des Neides, der Schadenfreude, der confessionellen Verfolgung, schmutziger Eigensucht u. s. w. in den Ständeversammlungen mit Sturm und Drang entladen wird, sondern besonnene Ueberlegung, strenger Rechtssinn, Ruhe und Bescheidenheit, Achtung und Milde, Duldung und Selbstverläugnung, und vor Allem ein ächt religiöser Sinn, als parlamentarische Tugenden Anerkennung gewinnen, dann wird auch ein milderes Mittel gegeben sein in der vorliegenden Streitsache dem Rechte und der Gerechtigkeit Schutz zu gewähren, als unter der Anwendung kurz gebundner Octroirungen und drohender Bajonette.

Gewiß kann es keinen mildern, auch die gesetzlichen Formen in ihrer Heiligkeit weniger verletzenden Weg geben, als wenn die Regierungen ganz auf dem beschrittenen Pfade, auf welchem sie die aufrührerische Gewalt durch Dick und Dünn vorwärts in den Sumpf getrieben hat, in ruhiger Fassung wieder zurückschreiten. Eine gewissenhafte Ständerepräsentation wird schwerlich Anstand nehmen, die werthlosen, ja schädlichen Concessionen, welche eine ungestüme,



fieberhaft bewegte Volksrepräsentation den Regierungen abpreßte, nach der von der Erfahrung erhaltenen und mit Schaden erkauften Belehrung, nach der Erkenntniß ihrer unheilvollen Folgen, gerne aufzugeben, und dann dürften diese von den Regierungen mit ruhigerem Gewissen zurückgenommen werden, als sie gegeben worden sind.

Der Demokratie ist dann nach ihrem eigenen System jeder Vorwand entnommen über eine Gesetzverletzung sich zu beschweren.

Dem Bürger- und Bauernstand muß es aber eine recht eigentliche Ehrensache sein, in dieser Angelegenheit seinen Rechtssinn zu beweisen. Wenn ich in der Erörterung der gegen den Bürgerstand gerichteten adelichen Standesvorurtheile keinem mehr mit dem Gefühl der verletzten eigenen Standesehre entgegen treten muß, als der Meinung, daß im Bürgerstande der Sinn für wahre Ehre minder kräftig ausgeprägt sei, so muß ich hier meine Standesgenossen besonders darauf aufmerksam machen, daß es sich hier von einer recht eigentlichen Ehrensache handelt.

Wie bei dem Adel die Ritterehre der Muth ist, so muß es bei der Bürgerehre der strenge Rechtsinn sein. „Jedem das Seine!" das ist des Bürgers Wappenspruch. Sein ganzer Stützpunkt in Handel und Wandel beruht auf dem Vertrauen in seine Rechtschaffenheit; ohne dieses Vertrauen kann sein Geschäft nicht bestehen.

In den vorliegenden Reclamationen des Adels ist dem Bürgerstande bei den Ständeversammlungen eine Gelegenheit gegeben, seinen treuen Rechtsinn zu bewähren, wenn er mit Verleugnung jeder Vorurtheile, ohne Haß, Neid und jede das Urtheil trübende Leidenschaft, nach strenger Gewissenspflicht prüft, und wo er des Adels Recht in redlicher Ueberzeugung gefährdet findet, nicht minder dem Edelmann schirmend und schützend zur Seite steht, wie er, wo es auf die Waffenentscheidung ankömmt, in diesem einen ritterlichen Schützer zu erwarten berechtigt ist. Denn hiebei möchte nicht unpassend daran zu erinnern sein, daß auch der degradirte Adel, dem man doch seine Geschlechtserinnerung nicht auch hinweg decretiren kann, dennoch in dem Kriegerstand eine höhere Stellung einnehmen wird, und es wird später umständlicher



ausgeführt werden, welch ein großer Vortheil für den Staat daraus erwächst, daß ein Stand vorhanden ist, welcher es sich zu einer Hauptmaxime macht, schon von Kindheit an, seine Söhne für den Kriegsstand zu bilden. Nicht ihrem Adel, sondern ihrer von der frühsten Jugend an begründeten besseren Ausbildung verdanken sie später ihre Offizierstellen, und ihrer Führung und Sorge ist das Leben unserer Söhne anvertraut.

Wie soll das dann gehen, wenn wechselseitiger Standeshaß die Gemüther der Befehlenden und der Gehorchenden entzweit? wenn der auf der demokratischen Akademie unserer belobten Turnschulen ausgebildete Bürgersohn in seinen Offizieren das von seinem Vater so geringschätzig behandelte, und verspottete Junkerthum mit unbedingter Unterordnung über sich gebieten lassen muß; wenn anderseitig diese in ihren Rekruten nur die nicht weit vom Stamme gefallenen Söhne und Erben einer gegen sie von Haß und Raubsucht erfüllten niedern Volks- und Proletarierklasse sehen, welche mit Dreschflegeln, Knütteln und Mistgabeln ihren Vätern auf die Schloßplätze gerückt ist und von dem Art. 2. der Grundrechte:

„das Eigenthum ist heilig und unverletzlich,"

so erbauliche Anwendung gemacht hat. Die Pflicht unbedingter Subordination im Kriegerstand ist ein furchtbares Gebot der Nothwendigkeit, und eine noch furchtbarere Waffe in den Händen eines mit abgeneigten oder gar feindlichen Gesinnungen gegen den Gehorchenden erfüllten Gebieters; so wie umgekehrt wechselseitige Zuneigung und Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, jene Pflicht unendlich erleichtert und einzig und allein dem Kriegerstand die vollständige Kraft sichert.

Ich erinnere aber noch an einen andern Gesichtspunkt. Wie? wenn in den neuesten Zeiten die Sachen nach dem frevelhaften Drängen unserer kriegslustigen Weltenstürmer gegangen wären und Krieg und kriegerische Executionen unser teutsches Vaterland nach allen Richtungen überzogen hätten, würde nicht der Bauernstand derjenige gewesen sein, den die Geißel der Kriegsplage am ersten getroffen hätte? Wähnt Ihr, der Umstand, daß Bauernsöhne in



der entschiedensten Mehrzahl das Heer bilden, würde dem Bauern zum Schutz gedient haben? — Der kennt den Soldaten und den Bauern schlecht, der sich einer solchen Täuschung hingiebt! Lehrte nicht die Erfahrung, daß mit dem Wechsel des Rocks die Bauernnatur in der des Soldaten mit allen dessen guten und schlechten Eigenschaften aufgeht, so dürfte ich nur an das triviale Sprichwort erinnern: daß wer Bauern schinden will, keine bereitwilligeren Gehülfen als unter den Bauern selbst findet. Mancher Junker möchte sich dann daran erinnern, daß er nur deshalb ein schlechtes Pferd reitet, weil die Bauern seinem Vater die Mittel genommen haben, ihm ein besseres anzuschaffen; daß der Bauer mit seinem Vater noch so eine kleine Gefällabrechnung hat, und geneigt sein, diese Rechnung auf gute kurze soldatische Manier abzuthun; auch wohl bei dem Brand eines Bauernhauses keinen größeren Löscheifer zu beweisen Ursache finden, als die Bauern bei dem Löschen der von ihnen angezündeten adelichen Höfe u. s. w.

Ihr Männer, die ihr an den teutschen Einheitstraum so sanguinische Hoffnungen geknüpft habt, versucht es doch einmal, ob Ihr nicht auf dem Wege der Eintracht, einer alle Volksklassen und Stände in Wohlwollen, Gerechtigkeit und Billigkeit umschlingenden Einigkeit, weit sicherer zum Ziele Euern Strebens — der Förderung des Wohls aller Stämme teutscher Nation — führen könnt!

Kann denn ein Stand den andern entbehren? Bilden sie nicht alle eine in treuer Handreichung verbundene Gliederung, und zeigt nicht jedes unnatürliche Heraustreten eines Standes in den Berufskreis des andern eine Verwirrung und Störung des Bandes staatlicher Ordnung?

Wähnt Ihr, daß ein in Haß und Verbitterung dem Drang der Umstände sich ungerne fügendes Element seine Spannkraft verlieren werde? — Seid gewiß, es wird die Ruhe zur Sammlung seiner Kräfte benutzen und zur rechten Zeit mit erstarkter Kraft hervorbrechen, und das von ihm erpreßte mit den Zinsen zurückfordern!

Es war ein wildes phantastisches Treiben in jenem Jahr,

welchem bereits die Gegenwart den Beinamen, des tollen gegeben hat, womit man dem Nebelbild der teutschen Einheit nachgelaufen ist, bis man, wie schon manchem bei der Verfolgung eines Irrwisches ergangen ist, in den Sumpf der Entzweiung, und endlich gänzlichen Zersplitterung gerathen ist, aus dem uns nur der Nothruf: teutsche Einigkeit wieder herausgeholfen hat. Warum begeistert uns Teutsche nicht lieber dieses aus dem lebenswarmen Schooße des Familienlebens entsprießende Wort, als jenes der kalten mathematischen Abstraction? Einigkeit macht stark, aber nicht Einheit, eine Lehre die uns schon vor langen Jahren die Holländer in ihren geharnischten Männern sinnbildlich gegeben haben, die aber freilich in den letzten Jahren aus unserm Gedächtniß, wie die geharnischten Männer aus unsern Geldbeuteln, entschwunden sind.

Vieles, sehr Vieles kann wieder gut gemacht werden, wenn wir in unserm lieben Vaterland mit dem wechselseitigen Geständniß, daß wir Alle, Alle gefehlt, mindestens den Kopf verloren haben, mit versöhnlichen Herzen und redlichen Willen, uns alle wieder einigen, in dem Streben auf dem Wege der Besonnenheit und der Gerechtigkeit zu dem Ziel der treuen vaterländischen Verbrüderung zu gelangen, die uns ein nach Außen starkes und nach Innen zufriedenes Vaterland verbürgt. Aber Habsburgs Devise: „die Gerechtigkeit ist der Grundstein des Staats“ sei das eine, sowie „Jedem das Seine,“ der Wahlspruch aus Hohenzollerns Wappenschilde, das zweite Schirmwort, und der Wittelsbacher „In Treue Vest“ das Bindwort für alle teutsche Stämme, zur Wiedervereinigung aller Stände in Wohlwollen, wechselseitiger Hülfeleistung und Bundestreue, und dieses — „viribus unitis“ unter den Bannern unserer angestammten Fürsten!

§. 64.

Resultate der obigen Erörterungen.

Wende ich mich nun zu den Resultaten dieses Abschnitts, so ergeben sich diese in ihrer Zusammenstellung dahin:



1) Der Rechtsstandpunkt des mediatisirten dynastischen Adels ist im Gebiete des positiven Rechts ganz derselbe, wie der der regierenden hohen Adelsgeschlechter. Durch einen und denselben Act, durch welchen die nicht schon früher, wegen außerteutscher Reiche, als Souveraine bestandene Regentenfamilien zur Souverainität gelangt sind, durch die Niederlegung der teutschen Kaiserkrone, und Auflösung des teutschen Reichs ist auch ihnen das uneingeschränkte Herrscherrecht zugefallen, und zwar nach dem Rechtsbegriff der Consolidation! Ihr Souveränitätsrecht ist unantastbar; dessen Uebung jedoch temporär gehindert durch factische Gewalt; ihre Unterthanen-Eigenschaft beruht einzig auf freiwilliger persönlicher Unterwerfung, ohne irgend einem Geschlechtsnachfolger zu präjudiciren.

2) Die Geltendmachung ihrer Ansprüche ist abhängig von der absoluten Rechtsfrage des natürlichen Staatsrechts: ob dieselbe sich mit dem Wohl der Unterthanen ihrer staatlichen Gebiete vereinigen läßt? Die Entscheidung derselben beruht weder auf ihrem Willen, noch auf dem ihrer Unterthanen, sondern einzig auf dem Richterspruch der praktischen Vernunft, und diese entscheidet bezüglich der Gegenwart für die Belassung des status quo.

3) Die Standesherren haben sich diesem Grundsatz gemäß verhalten, sich unter die Macht der Umstände gefügt, und darauf beschränkt, nur die Rechte zu reclamiren, die ihnen von ihren Unterdrückern freiwillig zugestanden worden waren, und die ein die teutschen Bundesstaaten verpflichtender Vertrag, namentlich der Art. 14 der teutschen Bundesacte nebst einigen andern spätern Bundesdispositionen gesetzlich aufgezählt hat.

4) Es ist nachgewiesen worden, daß alle diese Vorrechte, namentlich die Ebenbürtigkeit, das Standesherrlichkeitsrecht, die Steuerbegünstigung, die Militärconscriptionsfreiheit, die Aufenthaltsfreiheit, der befreite Gerichtsstand, die ihnen belassenen obrigkeitlichen Rechte einer beschränkten Justiz und Polizeiverwaltung, die verschiedenen äußern Ehrenrechte, die Erhaltung ihres Vermögens-



besitzes, die Aufrechthaltung ihrer Fideicommisse sowie ihrer Autonomie, theils gar keine, theils höchst unbedeutende, und theils solche Vorrechte sind, die mehr das Interesse der übrigen Staatsbürger, als das der Standesherren begünstigen, sämmtlich aber auch nicht in einer einzigen Beziehung dem öffentlichen Wohl entgegentreten.

5) Es ist ferner nachgewiesen worden, daß der einzige die Vergewaltigung des standesherrlichen Souveränitätsrechts wenigstens beschönigende Grund, die erzwungene Entäußerung um des öffentlichen Nutzens willen, nach den Grundsätzen des positiven wie des natürlichen Rechts die Staaten, welche von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, mindestens zu einer den Standesherren zu leistenden Entschädigung verpflichtet, diese Verbindlichkeit gegen sie aber gänzlich außer Augen gesetzt worden ist.

6) Es ist klar auseinandergesetzt worden, daß man sogar auf dem Wege der projectirten Reichsgesetzgebung, sowie mehrerer wirklich in Vollzug gekommenen Particulargesetzgebungen auch noch den oben bezeichneten Vorrechten der Standesherren nicht einmal den jeden Unterthanen pflichtmäßig zu gewährenden Schutz gegen Gewaltthätigkeit und Erpressung hat zukommen lassen und jene dennoch die Mäßigung bewiesen haben, nicht einmal auf vollständige Restitution ihrer in der Bundesacte ihnen zugesicherten und auf revolutionärem Wege ihnen entzogenen Rechte zu bestehen, sondern sich mit dem gerechtesten Anspruch, den irgend ein Staatsgenosse nur an die Regierung machen kann, den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, begnügen wollen.

7) Als Schlußresultat steht die betrübende Erscheinung der Gegenwart fest, daß ohnerachtet aller erlittenen Bedrängnisse und gebrachten Opfer demohngeachtet nicht nur die mehr oder weniger sichtbare Ungunst der Regierungen, sondern auch eine bis zum Haß und zur rohsten Verfolgungssucht gesteigerte Abneigung und Lieblosigkeit aller Klassen und Stände gegen die Standesherren, weniger ihre Personen, als ihren Stand verfolgt.

Wie ist diese Thatsache zu erklären?

Was den Kaltsinn der Fürsten betrifft, so ist dieser leicht be-



greiflich. Wird ihnen doch von Ministern, Landständen, Kathedermännern, Zeitungsschreibern und wie sonst das kyropädische Lehrerpersonal der heutigen Zeit heißen mag, täglich das Trachten nach dem höchsten — der Volksgunst, als Morgen- und Abendsegen empfohlen.

Wie dürften sie einem, von dieser hohen Gebieterin so sichtbar disgracirten Stand auch nur einen freundlichen Blick zuwenden, um die Volksmänner nicht gleich zu allarmiren, und von den Staatsmännern an die Gefährlichkeit einer Zuneigung, an die im Mutterleibe schon zu volksfeindlichen Conspirateuren gestempelten Aristokraten erinnert zu werden!

Schwerer ist es, eine vernünftige Ursache, der universellen Abneigung aller Volksstände — gegen den Stand — also gegen ein Prinzip — aufzufinden. Wie oben ausgeführt worden ist, kann dieser Stand durch seine Concurrenz höchstens nur eine Klasse, die der fürstlichen Hausmeier, vulgo constitutionelle Minister genannt, beeinträchtigen. Von allen andern Ständen lebt er, wenigstens in seinen höhern Abstufungen ganz isolirt, und kommt mit den niedern Ständen nur in eine wohlthätige Berührung, als Arbeitgeber und — Almosenspender. Die ihm zuständig sein sollenden Vorrechte hat er kaum zum Theil, und daß nicht ein einziges das Wohl der andern Stände beeinträchtigt, ist oben ausgeführt.

Da die Quelle dieser feindseligen Stimmung nicht im Adel liegen kann, so muß sie im Volke gesucht werden, und ich fürchte, da stoßen wir auf eine rechte trübe, schlammige!

Zwei mächtige Prinzipe stehen, seit die Welt steht, mit einander im Kampfe, mit wechselndem Siege. Das erste findet seinen Ausdruck in dem Glauben an einen alleinigen Gott; das zweite in der Vielgötterei, unter dessen vielfältigen Formen eine der schlimmsten, der Glaube an die Menschengötterei — die in jedem Ich, nicht blos nach seiner individuellen Sehkraft ein treues oder frazzenartiges Abbild der Gottheit erkennen, sondern das leibhafte Original finden will und in der gegenwärtigen Zeit mit mehr oder weniger Bewußtsein um sich gegriffen hat.



Wenn der Monotheismus im Gefühle der Demuth vor dem Leiter einer höheren Weltordnung sich in den Staub wirft, und vor dem Herrn der Welten sich als Staub erkennt, so erhebt der Autotheismus sein freches Haupt und erschafft, erhält und meistert Gott und die ganze Welt. Daß bei dieser Gesinnung der Begriff einer außer dem sich selbst bewußten Ich existirenden Autorität nicht bestehen kann, ist klar; und in dieser ganz abolirten Autoritätsanerkennung, die mit der Verachtung einer göttlichen Autorität anhebt, und der Verwerfung jeder menschlichen endigt, ist das allgemeine staatliche Grundübel, und die materia peccans unserer Zeit zu suchen.

Die stolze Selbstvergötterung kann es nur schwer ertragen, eine menschliche Persönlichkeit außer sich selbst als Autorität bestehen zu sehen, darum hat sie die ganze Reihe der dem Volke in die Sinne fallenden Verkörperungen der Autorität, Fürsten, Minister, Räthe, Amtleute, Pfarrer, Schulmeister, bis zum Dorfschulzen hinab, in lauter Abstractionen verwandelt. Vom König, der sonst Alles war, — man war Unterthan des Königs, — man diente dem König, — man zahlte Abgaben dem König, — man lieh sein Geld dem König; — der Soldat folgte der Fahne seines Königs, erhielt seinen Rock, seinen Sold vom König — ist höchstens nur die Rede, wenn es einem miserabeln Delinquenten an Hals und Kragen geht. Dagegen hat man es lediglich mit dem Staat, mit dem Gesetz, mit der höhern und niedern Verwaltung, mit dem Pfarramt, mit dem Gemeinde-Vorstand u. s. w. zu thun.

Man ist vor Allem nicht mehr Unterthan, sondern Staatsbürger, und der „beschränkte Unterthanenverstand" hat sich in ein von Schulmeisterdünkel strotzendes Volksbewußtsein und eine sich selbst bestimmende Willenskraft umgewandelt.

In diesem Verdrängen der Autoritätsmacht und des Autoritätsglaubens findet das Volksfreiheitsstreben, d. h. das Trachten nach vogelfreier Ungebundenheit, wie im Gebiete des höhern religiösen Seelenlebens, so in dem des niedern irdischen Treibens, seinen ersten Waffensieg über das conservative System.



Wie sollte nun daran zu denken sein, daß wo die bis zur Revolution bestandene active Staatsautorität vernichtet ist, noch der Reflex eines frühern Autoritätsverhältnisses irgend eine Anerkennung finden sollte!

Und doch läßt sich so wenig wie das Gewissen, das Gefühl für das Erhabene, für das was in den Augen des Volks in dem Laufe von Jahrhunderten so lange für hoch, ehrwürdig, edel gehalten worden ist, aus dem Gemüthe des Menschen für immer verdrängen. Mit der Zerstörung des „demokratischen Götzendienstes" und dem wiedererweckten Glauben an eine Herrschermacht „von Gottes Gnaden" wird das Volk auch den Nachkömmlingen der ehemaligen Herren von Gottes Gnaden eine im Pietätsgefühl liegende Achtung wieder zuwenden, welche den ehrsüchtigen Männern der Zeitmacht, den von der Volksgunst erhobenen Staatsruderführern nie geworden ist und, wenigstens in dieser Art, nie werden kann.

Keinem Stand möchte sich aber aus dieser momentanen Stellung des mediatisirten hohen Adels eine beachtungswerthere Lehre aufdrängen, als den regierenden Fürsten.

Sie können unmöglich übersehen, daß jede Autorität, welche sie im Staate beeinträchtigen lassen, oder wohl gar selbst verletzen, sei es eine staatliche oder kirchliche, keineswegs einen Zuwachs, sondern unbedingt eine Verminderung ihrer eigenen nach sich zieht. Denn jede Autorität ist ja ein Abglanz der in Kirche und Staat sich abspiegelnden göttlichen Majestät. Hat einer von ihnen etwas darin gesucht, die alten gestürzten Throne in Staub zu treten, so hat er nicht erwogen, wie das Volk die Erfahrung, daß ein Fürstenstuhl kein Heiligthum, sondern nur ein mit Sammt beschlagener Sessel ist, nur gar zu gelehrig aufzufassen, und auch auf Königsthrone anzuwenden so geneigt als willig ist.

Kein Stand ist es, den ein näheres Interesse an die Aufrechthaltung des teutschen dynastischen Prinzips bindet. Es ist das Band der Familie, wie der eignen Standeseigenschaft, welches die mediatisirten Familien den Inhabern der Regentenmacht nahe stellt, und

zu dauerhaften Thronstützen eignet. Sie stehen und fallen mit dem Legitimitätsprinzip. Lassen die Fürsten Ihres Gleichen sinken, so wird der gelichtete Wald die einzeln stehenden Standbäume bald schutzlos den Stürmen Preis geben.

Die Revolution hat die Standesherren nicht mit gleichen Bedrängnissen in ihrem Strudel gefaßt; die nordteutschen und bairischen haben nur den allgemeinen, die Besitzenden aller Orten verletzenden Rechtsbeschränkungen unterlegen, und in Preußen besteht keine Klage derselben über gesetzliche Uebergriffe.

Wird es nicht Ehrensache der südteutschen Staaten sein, ihre Wiedererkräftigung dadurch zu documentiren, daß sie das Restitutionswerk von selbst in die Hand nehmen, und durch ein auf gewissenhafte Rechtsübung sich stützende Handlungsweise das Einschreiten einer höhern Instanz entbehrlich machen?

Dritter Abschnitt.

Standpunkt des niedern Adels in der Gegenwart.

---

§. 65.

Politischer Standpunkt des niedern Adels beim Ausbruch der Revolution.

Ehe ich zu der Stellung des niedern Adels übergehe, darf ich ein eigenthümliches Verhältniß nicht unberührt lassen, welches in der Schwierigkeit einer strengen Grenzbestimmung zwischen dem hohen und niedern Adel sich herausstellt. Es hat sich nehmlich schon zur Zeit der Reichsverfassung ein Grafen und Freiherrenstand gefunden, der in historischem Bezug allerdings einen alten dynastischen Ursprung documentiren konnte, und weder aus dem ursprünglichen Ritter- noch dem Ministerialienstande hervorgegangen war, auch durch sehr bedeutenden Grundbesitz sich vor dem niedern Adel auszeichnete, dem aber doch das Kriterium des hohen Adels, die Reichstandschaft fehlte, und der sich immer in einem Vasallenverhältniß zu den mächtigern Reichsständen befunden hat. Ein Theil dieses landsäßigen altdynastischen Adels ist durch die Souveraine ausdrücklich in die Klasse des hohen Adels eingesetzt worden, aber es besteht doch noch eine ziemliche Anzahl Familien, welche gleiche Rechte in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, indem durchaus kein rechter Grund aufzufinden ist, warum man die, welche mit einem hohen Geschlechtsalter an Vermögen und Ansehen viele alte Grafen und selbst fürstliche

Häuser überbieten, nicht in die Klasse einreihen sollte, von welcher sie sich einzig durch den Mangel einer historischen, jetzt unanwendbar gewordenen Rechtseigenschaft unterscheiden. Es zeigt die Unbestimmtheit dieses Verhältnisses besonders für den Adel seine nachtheilige Seite, daß sie zu gehäßigen Spannungen, und Entzweiungen zu einer Zeit führt, wo der Adel alle Ursache hat, im eignen Hause in Frieden sich zu consolidiren. In der staatsbürgerlichen Stellung macht die Sache keinen bemerklichen Unterschied, indem sich die äußere Ehrenstellung einzig um das Prädicat Erlaucht dreht, und diese Anerkennung der höhern Adelsstufe keineswegs die Zuerkennung, der auf einem ganz andern Rechtstitel beruhenden standesherrlichen Realrechte, mit einschließt. Ueberblicken wir nun die Stellung des niedern Adels beim Ausbruch der Revolution, so möchten auch hier vier besondere Kategorien ins Auge fallen:

1) Ein wohlbegüterter alter Geschlechtsadel, der, allen Angriffen der Zeit Trotz bietend, ein starres Standesbewußtsein mit sich trägt. Er hielt strenge auf Standesgleichheit in seinen ehelichen Verbindungen, auf Anerkennung seiner Würde und zog sich deßhalb von den geselligen Kreisen zurück, wo er einer solchen Versagung gewärtigen konnte. Er mochte wohl als gnädiger Herr gelten, war es aber auch in der Regel, denn in Beziehung auf seine Grundholden und Dienstleute ließ er es an Milde und Humanität selten fehlen. Nach seinen Verhältnissen ging diese nicht selten in jene ächte Großmuth über, der man den Vorwurf nicht machen kann, daß sie mehr in äußerer Ostentation, als in innerm Pflichtgefühl ihre Begründung findet. Von Hofe zog er sich zurück; wo ihm die Verhältnisse dort aufzutreten geboten, beobachtete er eine jeden Schein von Schmeichelei und Servilität zurückweisende abgemessene Ehrerbietung gegen die Regenten und dessen Familie, hielt aber streng auf die ihm nach der Hofsitte gebührende Stellung. Gegen Minister und Hofleute zeigte er in der Regel eine stolz conventionelle Höflichkeit, und Zumuthungen in Bezug auf Ehrenbezeigungen gegen Personen die nur die fürstliche Gunst zu Ehren erhob, fanden selbst auf Kosten der fürst-



lichen Ungnade, standhafte Zurückweisung.*) Das ihm von der Revolution zugefügte Unrecht trug er mit würdevoller Resignation, unter standhafter Portestation, fern von jedem Versuch, durch Volksschmeichelei zu erbetteln, was er vom Recht fordern konnte.

Ein standhafter Opponent gegen die Dienerhierokratie, und deßhalb unverholen mit den sich derselben hingebenden Fürsten schmollend, verleugnete er jedoch niemals den streng conservativen Standpunkt, wo Gefährdung des monarchischen Prinzips auf dem Spiele stand. Der Typus dieser Adelsklasse in Gesinnung und Handlungsweise möchte ziemlich bezeichnend in der von den Mitgliedern des westphälischen Adels bei der teutschen Nationalversammlung übergebenen Erklärung, wegen der beantragten Aufhebung der Stammgutseigenschaft, auf welche ich später zurückkommen werde, — seinen Ausdruck finden. Sein Wahlspruch war das ritterliche Wort: Tu ne cede malis, sed contra audentior ito!

2) An diese Klasse reihte sich in standhafter Aufrechthaltung des ritterlichen Bewußtseins der Militäradel. Mit unverhältnißmäßig wenigen Ausnahmen ist er von dem wesentlichen Prinzip des alten Ritterthums, der unerschütterlichen Treue gegen seinen Dienst- und Lehnherrn nicht ein Haar breit gewichen, und ihm allein dankt das monarchische Prinzip seine Rettung. Es ist ihm dieses Verdienst um so höher anzurechnen, weil er in seiner überwiegenden Mehrzahl aus jungen Männern besteht, welche denselben Verführungen wie die gebildete Jugend des Civilstandes ausgesetzt war. Bei der von der Demokratie sehr klug benutzten Aufregung der Gemüthlichkeit, ihrem Kunstgriff, den Kampf gegen den Monarchismus als einen edeln Kampf für die gute Sache, das unterdrückte Volk, die leidende Menschheit, das teutsche Vaterland &c. darzustellen, war die Besorgniß sehr nahe liegend, daß gerade der

*) In dieser würdevollen Haltung hat besonders der bairische Adel, namentlich von Seiten hochstehender Frauen bei bekannten beklagenswerthen Vorfällen, sich ausgezeichnet.

junge Militärstand wie jene, den Gefahren einer irrigen Auffassung seines Pflichtverhältnisses unterliegen konnte.

Es tritt noch hinzu, daß jene Junker — die sich diesen von der Demokratie als Spottnamen angewandten Ehrennamen wohl gefallen lassen mögen, — die moralische Kraft bewiesen haben, nicht nur ihre Untergebenen für die höchste Probe kriegerischer Zucht und Ehre empfänglich zu machen, — selbst gegen die eigenen Angehörigen da zu kämpfen, wo Empörung und fanatischer Trotz diese zum Kampf wider göttliche Ordnung und Gesetz aufgeregt hatte, — sondern auch ihre Dienstgenossen aus dem Bürgerstande in einem so innigen Band treuer Kameradschaft mit sich zu verweben, daß Alle, Alle nur ein Geist, der Geist ächter Ritterlichkeit und Kriegerehre beseelte, mithin der spezifische Charakter des wahren Adels — in diesem Kriegsadel sich im gländzendsten Lichte zeigte. Auch diese Klasse behauptet eine gewisse Abgeschlossenheit von dem Bürgerstand, die aber weniger auf übermüthiger Ueberhebung und Kastengeist, als dem Bewußtsein beruht, wegen ihrer beschränkten Vermögensverhältnisse von dem Geldstand geringgeschätzt, und wegen ihrer politischen Richtung von den Trägern der Demokratie gehaßt zu werden. Ihre Devise: „Mit Gott für Fürst und Vaterland" ist ihnen — eine Wahrheit.

3) Ihnen zunächst steht eine eigenthümliche Klasse Adelicher, welche ein gewisses System der rechten Mitte adoptirt hat. Sie stimmten zwar in das Geschrei: „Mit dem Adel ist es am Ende!" nicht mit ein, glaubten aber in einer Vermischung des ganzen bürgerlichen Honoratiorenstandes mit dem niedern Adel ein unabweisbares Ergebniß des Zeitfortschritts anerkennen zu müssen, immer jedoch mit dem Vorbehalt in dem Herzen, — die primi inter pares zu sein. In ihrer ganzen Richtung giebt sich das gewiß achtungswerthe Streben kund, ihren Erbadel durch ihre Persönlichkeit auch als einen Verdienstadel gelten zu machen. Dahin gehört die große Zahl der Männer, die in der Stellung als landständische Repräsentanten in dem rechten Centrum ihre Sitze eingenommen, und dem ächt constitutionellen Prinzip nicht blos zum Schein, sondern

mit aufrichtigem Herzen, ohne politische Berechnung und egoistische Hintergedanken gehuldigt haben. In einem Punkt konnten sie sich von einer gewissen Befangenheit nicht frei sprechen, nämlich von der Aengstlichkeit in allen Angelegenheiten, wo es auf die Rechte und Interessen ihres Standes ankam, um Alles in der Welt den Verdacht zu meiden, daß ein Ankleben alter Standesvorurtheile ihre Handlungsweise bestimme. Durch diese Befangenheit haben sie sich verleiten lassen, nicht selten gegen ihre Standesgenossen den strengen Rechtssinn, mindestens den warmen kräftigen Eifer für die Rechtsvertheidigung zu verleugnen, den sie bei andern Gelegenheiten so rücksichtslos entwickelt hatten. Nicht mit Unrecht ist ihnen jene die Interessen des Adels so tief verletzende Opfertheorie beizumessen, vermöge deren bei den Conflicten der Adelsinteressen mit dem klaren Recht wie der Billigkeit, dennoch von den Adelsvertretern selbst die Nothwendigkeit zugestanden wurde, durch freiwillige Verzichte als Acte einer versöhnenden Liberalität nicht selten das unbestreitbare Recht, und zwar gar oft zu geringfügigen Zwecken, aufzugeben. Wie sehr auch die verletzten Standesglieder ihnen eine solche großmüthige Disposition über fremde Geldbeutel verargen, bei einem und dem andern selbst auf den Umstand hinweisen mochten, daß ihm diese wohlwollende Nachgiebigkeit bei der Begehrlichkeit des Bürger- und Bauernstandes selbstpersönlich eben kein großes Opfer gekostet habe, — so geschahe doch den meisten von ihnen hierin Unrecht. Es war hier in der That nicht ein unehrenhaftes Ringen nach der Volksgunst, es war eine Kurzsichtigkeit, die sie mit der ungeheuern Mehrzahl der Zeitgenossen theilten, daß es klug sei, gleich bei dem annahenden Sturm das Schiff zu erleichtern, und Geringeres aufzugeben, um das Größere sich zu sichern. Viele von ihnen brachten auch wirklich dieser Ansicht selbsteigene bedeutende Opfer. Ihr Wahlspruch war der Rath des weisen Königs Salomo: „Schicket Euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit!"

Dieser Theil des Adels konnte jedenfalls den übrigen Ständen gegenüber nur auf Achtung und den besten Willen Anspruch



machen. Er hatte ja fast alle Vorrechte theils verloren, theils freiwillig aufgegeben, und eines der wenigen ihm gebliebenen, die Landstandschaft zur vollständigsten Genugthuung des Bürgerstandes geübt.

Zu dieser Adelsklasse war auch noch die große Zahl von adelichen Staatsbeamten zu zählen, welche mit lobenswerthem Diensteifer, praktischer Tüchtigkeit, den Staatsdienern aus dem Bürgerstande nicht nur gleichstanden, sondern nicht selten diese in einem höchst humanen Benehmen übertrafen.

Ein großer Theil von ihnen waren Zöglinge der alten Burschenschaft und konnten sich von jenen Eindrücken einer enthusiastischen Jugendzeit auch bei gereifter Besonnenheit nicht ganz losmachen, obwohl sie doch zu den gemäßigten Anhängern jener phantastischen Richtung gehörten.

4) Zuletzt fand sich noch eine zahlreiche Klasse unbemittelter Edelleute, die sich im Stande der Staatsdiener und ganz gering begüterter Landwirthe bereits dergestalt verbürgert und verbauert hatten, daß sie weder in ihrem Adelscharacter distinguirt wurden, noch von ihnen selbst auf denselben einiger Werth gesetzt zu werden schien. Sie fanden sich in ihrer Adelsherkunft nur genirt, und waren auch durch ihre Familienverbindungen so ganz in dem Bürgerstand aufgegangen, daß die Partikel von kaum an ihre adeliche Herkunft erinnerte, da selbst im Bürgerstande von jeher dergleichen Namens-Appositionen in Familien üblich waren, bei denen an einen Adelsursprung nie zu denken war. In manchen Ländern, z. B. in Oestreich und Baiern, war dieses von ohnehin ein so allgemeines Attribut der geselligen Courtoisie geworden, daß es nur die Eigenschaft eines Mannes bezeichnete, der keinen zerrissenen Rock an sich trug.

Noch dürfte bei dieser Klassifizirung einer Anzahl politischer Ueberläufer sogar aus den Reihen des hohen Adels zu gedenken sein, welche bei schlechten Geschäften in ihrem Lager, als Renegaten und Glücksritter in das adelsfeindliche übertraten, aber auch dort weder Succeß noch Achtung fanden, und nun von ihrem Stand



als Ausgeschiedene, von dem Bürgerstand als Unangehörige, von beiden mit geringer Achtung angesehen, in einer seltsamen fledermausartigen Stellung nicht eben die behaglichste Existenz haben. Ihre Zahl ist zu klein, um sie in eine Klasse zu bringen, und mögen sie daher füglich als bedeutungslose Abnormitäten, deren jede Zeit mit sich bringt, nur dieser kurzen Erwähnung gewürdigt werden.

Nach dieser Lage der Sache möchte es schwer fallen, ein Motiv aufzufinden, welches eine Antipathie des Bürger- und Bauernstandes gegen den Adel in irgend einem Bezug hätte begründen können.

Mit der oben bezeichneten ersten Klasse, dem wohlbegüterten specifischen Adel, kam weder der Bürger noch der Bauer in eine andere, als eine den Interessen beider günstig zusagende Berührung. Der vermögende Adel war ein willkommener Consument der städtischen Kunst- und Gewerbsprodukte, ein billiger Gläubiger der landwirthschaftlichen Prästationen. Nur mit einer Standesklasse, der Dienerhierokratie stand er weniger in eigentlicher Opposition, als vielmehr grundsatzmäßiger Abgeschiedenheit.

Der Militäradel unterschied sich von dem höhern Bürgerstand einzig in seiner politischen Richtung, die aber wieder weniger von seiner Adels- als von seiner Militäreigenschaft geleitet wurde, und nur einer speziellen Partei, der destructiven, als natürlicher Gegner gegenüber stand.

Die vorbezeichnete dritte und vierte Klasse hatte sich ganz mit dem Bürgerstand identificirt, und so fand sich nirgends ein erheblicher Interessen-Conflict, da selbst die mit dem Adel concurrirende bürgerliche Staatsdienerklasse ihn um die Exclusive in der Bekleidung der Hofdienststellen gar nicht beneidete.

Dennoch war, nachdem dem Ausbruch der Revolution der erste Versuch einer organischen Beordnung in der Einberufung einer Nationalrepräsentation gefolgt war, einer der ersten Acte ihrer Thätigkeit, die Zweckmäßigkeit der Existenz dieser Adelsinstitution mit allen Erscheinungen heftiger Parteiaufregung in den Bereich ihrer

Berathung zu ziehen. Es galt dabei weniger der Unterstellung thatsächlicher Beschwerden, als vielmehr eines grundrechtlichen Prinzipienstreits, über die staatliche Anerkennung und die Existenz des ganzen Instituts, welchen ich nun in seinen speziellen Verhandlungen allen weitern Erörterungen in dieser Materie voranzustellen, für erforderlich finde.

§. 66.

Erster Angriff auf den niedern Adel in der Nationalversammlung, Moriz Mohl's Antrag auf Aufhebung des Adels, seiner Titel und Vorrechte.

Dem des innern Getriebes der Parlamentsverhandlungen unkundigen nüchternen Leser der stenographischen Berichte muß sich zunächst eine höchst auffallende Erscheinung aufdrängen. Es ist die rapide Eile und Flüchtigkeit, mit welcher über eine ganze Standesklasse standrechtlich gerichtet, und durch eine Majorität von nicht mehr als vierzehn Stimmen unter 436 Votanten mit sechs Worten

„der Adel als Stand ist abgeschafft,"

das Todesurtheil bei einer mehr als tausendjährigen Existenz ausgesprochen wurde.

Das Ergebniß eines solchen kurzen und tumultuarischen Prozesses muß jeden billigen und gerechten Beurtheiler zu einer recht sorgfältigen Prüfung der Anschuldigungs- und Vertheidigungsgründe vorzugsweise auffordern. Es kann hiebei als eine zweite befremdliche Erscheinung nicht übersehen werden, daß in einer Versammlung, welche so viele durch Geistesreichthum wie durch Willenskräftigkeit ausgezeichnete Genossen des Adelsstandes zählte, nur ein einziger ritterlicher Wortführer auftrat, und sogar die vierzehnstimmige Majorität einzig durch den Zutritt von ebensoviel adelichen Stimmen, mit einem Mitglied des hohen Adels an der Spitze, gebildet wurde.

Entbehren die Anklagen der gegen den Adel aufgetretenen Redeführer Moriz Mohl, Mareck, Hartmann, Ottow,



v. Neuwall, Grimm, Schneider — Rösler von Oels (scurrilen Andenkens) einer logisch geordneten Form, doctrineller Schärfe der Gründe, consequenter Entwickelung, und trägt der Ausdruck derselben unverkennbar das Gepräge gereizter Leidenschaftlichkeit, und einer mehr im Gemüthe als im Gebiete ruhiger Rechtsüberlegung begründeten Ueberzeugung, so bewegt sich die Vertheidigung nicht minder mehr im Geleise extemporirter Gefühlsäußerungen als dialektischer Schärfe und den Gegenstand erschöpfender Gediegenheit.

Bekanntlich ist der Gegenstand zweimal zur parlamentarischen Verhandlung gekommen, und es hat auch nicht außerhalb der Nationalversammlung an Vertretern der Adelsinteressen gefehlt, welche schon vor der ersten Lesung der Grundrechte sich veranlaßt gefunden haben, im Petitionswege und in einem sehr ruhig gehaltenen Tone, auf eine würdevolle Weise das Recht des Adels auf Aufrechthaltung seines Namens, seiner Fideicommißinstitute und Successionsordnungen, der Nationalversammlung ans Herz zu legen.*) Doch vermißt man auch hierin eine auf das Wesen des Adelsinstituts gerichtete gründliche Darstellung und Rechtfertigung seines Nutzens für den Staat.

Denn wenn auch für die Männer der extremen Partei jeder Versuch, auf vorurtheilsfreie Prüfung zu wirken, als vergebliche Mühe anzuerkennen war, so fehlte es doch auch nicht an einer großen Anzahl gewissenhafter redlicher Männer, welche in Ermangelung eines bessern Verständnisses, der breiten Heerstraße der öffentlichen Meinung und jener Volksstimme folgten, welche zur Gewohnheit gewordene Gemeinplätze und Redensarten zu keines Beweises bedürfenden Axiomen stempelt. Diese von vorurtheilsvoller Befangenheit noch freien Parlamentsglieder würden einer rechtsbegründeten Schutzrede die pflichtmäßige Prüfung nicht versagt haben. Außer jener Erklärung westphälischer Edelleute und einer in der Fluth des Petitionenschwalles untergegangenen, an die Versammlung ge-

*) Sten. Ber. B. II. S. 1286.

richteten Verwahrung des Prinzen Carl von Oettingen Wallerstein*) scheint nichts derartiges vorgekommen zu sein.

Es wird indessen hier am rechten Ort sein, die in jener Versammlung vorgekommenen Gründe und Gegengründe in angemessner Ausführlichkeit hier einander gegenüberstellen, da, nach dem Erfolg zu urtheilen, durch diese Verhandlungen Bestimmungen in die Grundrechte gekommen sind, welche zwar nicht in der tief einschneidenden Schärfe der die Extreme verfolgenden Antragsteller, Aufnahme fanden, aber doch in ihren Consequenzen den Adel mit einer indirecten Vernichtung bedrohten.

Ermangeln diese Parlamentsreden auch gänzlich des Gepräges prinzipienmäßiger wissenschaftlicher Ordnung, verhalten sie sich mit wenigen Ausnamen als extemporirte aphoristische Exclamationen für und gegen die Sache ohne logischen Zusammenhang, so bilden sie doch ein reiches Material, um bei einer gründlichen Prüfung am geeigneten Orte ihre Würdigung zu finden. Es wird sich auch rechtfertigen, wenn, um den Verdacht der Unvollständigkeit zu vermeiden, die Aeußerungen der Hauptautoritäten in extenso gegeben werden. Die Vertheidiger des Adels haben in verschiedenen zerstreuten Aufsätzen auf diese Angriffe geantwortet. Mit Uebergehung der Nachweisung der verschiedenen Quellen und ephemeren Tagesblätter, worin diese Entgegnungen enthalten sind, und mit Unterlassung des schleppenden referirenden Styls, werde ich solche zur Erleichterung der Prüfung punktweise anreihen, obwohl dabei der Mißstand vielfältiger Tautologieen und Wiederholungen kaum zu vermeiden ist. Allein die Wichtigkeit des Streits, die strenge Pflicht der Unparteilichkeit gebietet mir dem Publikum die Akten vollständig vorzulegen, da sich ohnehin in der später herzustellenden Uebersicht und Feststellung des eigentlichen Streitpunktes, das Vorbringen der Parteien von der Kritik des Beurtheilers nicht immer streng wird trennen lassen, wenn der Leser nicht durch Wiederholung des bereits Gesagten ermüdet werden soll.

*) Sten. Ber. B. IV. S. 3936.



In einem Punkt kann diesen Verhandlungen eine richtige Consequenz nicht abgesprochen werden. Die Angriffe auf den Stand selbst waren nur gegen den niedern Adel gerichtet. Allerdings schien hierin eine richtige Auffassung des Verhältnisses zu liegen, daß der niedere Adel nur in einer sehr geringen Minderzahl seine Standesbegründung mit der des hohen Adels theilt. Dennoch aber trafen die als Consequenzen der Adelsaufhebung erfolgten destructiven Gesetzvorschläge in ihrer allgemeinen Fassung indirect auch die Interessen des hohen, besonders des mediatisirten Adels, und die Besorgniß des letzteren, daß man nur von unten anfange, und für die kommende Zeit schon eine Etage höher steigen werde, mochte nicht als unbegründet erscheinen. Die Streitverhandlungen eröffnete sogleich nach dem Beginn der Nationalversammlung des Württemberger Abgeordneten Moriz Mohls übergebener Antrag auf Aufhebung des Adels, seiner Titel und Vorrechte.

Dieser Antrag bildet in seiner Veranlassung wie in seinen Folgen ein so wichtiges Aktenstück in der Geschichte des Adels und der Revolutionszeit, daß er zum Zweck einer streng gewissenhaften Darstellung dieser Verhältnisse dem prüfenden Publikum nothwendig in seiner buchstäblichen Gestalt vorgelegt werden muß, um auch dem leisesten Mißtrauen, daß in dieser Schrift irgend ein wesentlicher den Adel gravirender Punkt übergangen sei, keinen Raum zu gestatten; denn die feindliche Richtung dieses von einer zahlreichen und energischen Partei unterstützten Häuptlings läßt keinen Zweifel aufkommen, daß gewiß kein dem Adel nur einigermaßen zur Last fallender Moment nicht zur Sprache gebracht, und übersehen worden sei, um der Welt das Aergste, was dieser Institution nachzusagen ist, mit allem Aufwand des Scharfsinns wie der Dialectik vor Augen zu stellen.

Antrag des Abgeordneten Moriz Mohl aus Württemberg, unter die Grundrechte des teutschen Volks aufzunehmen:

„staatsbürgerliche Gleichheit, insbesondere Aufhebung des Adels, seiner Titel und Vorrechte, mögen letztere nun in besonderem Antheile an der Landstandschaft, in obrigkeitlichen Rechten, in bevorzugtem Gerichtsstande



oder in anderen staatlichen Vorrechten, oder mögen sie in besonderen Erbrechten, Familiengesetzen oder welchen anderen Abweichungen vom gemeinen Rechte überhaupt bestehen."

Die Forderung der staatsbürgerlichen Gleichheit, und somit die Aufhebung der Geburtsvorrechte, deren eine Klasse der Staatsbürger vor den übrigen genießt, entspricht so sehr den ersten Rechtsbegriffen, welche in jeder Menschenbrust ruhen, daß mit dem Augenblicke, wo der Volkswille aufgeklärter und mächtiger als das Herkommen wird, nach Naturgesetzen auch die Zeit für die Aufhebung dieser Vorrechte eintritt.

Wie verschieden auch der Ursprung des Adels und seiner Vorrechte war, so haftet doch an letzteren durchgängig das gleiche Uebel, auf Kosten der Rechte und der Wohlfahrt der übrigen staatsbürgerlichen Gesellschaft zu gehen.

Es gibt Personen, welche in dem Bestehen eines Adels an sich, also in den Adelstiteln und Benennungen nur die Befriedigung eines unschädlichen Familien- und Standesgefühles erblicken, und daher der Ansicht sind, es habe keinen Werth für das Allgemeine, die Benennungen und Titel, überhaupt das ganze Bestehen des Adels als Stand aufzuheben; es genüge an der Abschaffung seiner übrigen Vorrechte. Ich kann diese Ansicht nicht theilen, und ich glaube, daß sie von der Geschichte aller Zeiten und Völker auf das Entschiedenste widerlegt wird. Selbst wenn nur das Familien- und Standesgefühl des Adels durch sein Bestehen als solchen gehoben würde, so würde aus gleichem Grunde das der übrigen Staatsbürger dadurch gedrückt. Die Gesetzgebung soll aber keine Anstalten hegen, durch welche das Selbstgefühl eines Theils der Staatsbürger auf Kosten des Selbstgefühls der übrigen unverdient gehoben wird. Denn ein unverdientes Selbstgefühl ist doch wohl ein solches, welches sich auf den bloßen Zufall der Geburt gründet. Von einem solchen Gefühle sich ganz frei zu halten, ist für die Mitglieder einer mit erblicher Auszeichnung bekleideten Klasse, eines hierdurch vor der übrigen staatsbürgerlichen Gesellschaft bevorzugten Standes nichts weniger als leicht. Es erheischt eine ganz besondere philosophische Aufklärung, welche immer nur Sache Einzelner sein kann; es erheischt ein besonderes Wohlwollen gegen seine Nebenmenschen, welches die Natur immer nur den edleren Individuen verliehen hat. Einer einmal erblich vorhandenen Auszeichnung sich gar nicht bewußt zu sein, ist selbst für den Philosophen und Menschenfreund nicht möglich, da er eine Thatsache nicht ignoriren, sondern nur über dieselbe sich erheben kann. Erhebung über dieselbe aber ist immer nur Sache innerer Auszeichnung, welche niemals Gemeingut einer ganzen Klasse sein kann. Steigerung des Selbstgefühls auf der einen, und ihre Gegenwirkung auf der anderen Seite, sowie die Verschiedenheit der Familieninteressen, welche der Kastenunterschied mit sich bringt, haben daher auch bekanntlich die gesellschaftliche Sonderung des Adels von den übrigen Ständen, selbst von den an innerer Bildung am höchsten

stehenden, wenn auch nicht allgemein, doch in großer Ausdehnung zur Folge gehabt und werden sie immer zur Folge haben, so lange es einen Stand mit erblicher Auszeichnung gibt. Diese gesellschaftliche Sonderung aber ist ein wahrer Nachtheil für die Welt; für die ausschließende Welt, wie für die ausgeschlossene; für die erstere, weil sie an Inhalt, für die zweite, weil sie an Form verliert. Wo kein Adel ist, wie z. B. in gewissen schweizerischen Freistaaten mit hoher gesellschaftlicher Bildung, da bilden Form und Inhalt der geselligen Bildung ein harmonisches Ganze, weil da, wo es keine bevorrechtete Gesellschaft gibt, die inneren und äußeren Vorzüge ihren natürlichen Platz einnehmen und ihre natürliche Entwickelung haben.

Aber das Bestehen eines Adels und seine Titel haben nicht nur diese gesellschaftlichen Nachtheile, welche eine Kränkung der Mehrheit eines Volkes durch bevorzugte Stellung der Minderheit sind, sondern sie haben, nach der Geschichte unserer wie aller Zeiten, noch unendlich wichtigere staatliche Uebelstände zur Folge.

Das Kind adeliger Eltern wird unvermeidlich nur zu bald den Unterschied seiner Geburt von der anderer Kinder gewahr. Es sieht die Seinigen, es sieht sich selbst in der äußeren Stellung bevorzugt, wenn es ihm auch Niemand sagen würde; es erhält dadurch leicht das Gefühl, zu höheren Ansprüchen als Andere berufen und berechtigt zu sein, und die Ansicht, daß es ihm obliege, eine Stellung in der Welt erst zu verdienen, faßt nothwendig bei ihm schwerer Fuß, als bei Kindern, welche nicht unter dem Schall der Geburtsvorzüge aufwachsen. Daher die natürliche Erscheinung, daß adelige Kinder häufig weniger lernen, als bürgerliche, und daß die Ansprüche beider auf äußere Geltung im Leben nicht selten in umgekehrtem Verhältnisse zu ihren Kenntnissen und Leistungen stehen. Wie beim Kinde, so nicht minder häufig beim Jüngling und Manne. Wie war es in dieser Hinsicht in der guten alten Zeit? Der Jüngling von Adel hatte Zutritt nach Hof, was nicht verfehlen konnte, ihm, selbst bei geringeren Leistungen, ein Gefühl der Ueberlegenheit zu geben gegenüber von dem bürgerlichen Jüngling, welcher einfach zugelassen war zur Arbeit. Der erstere bereicherte sich dadurch an Formen und an nützlichen Verbindungen, der letztere häufig mehr an Kenntnissen und an Verdiensten. Der erstere bildete sich dadurch für die Repräsentation aus, der letztere häufig mehr für die Geschäfte. Der erstere wurde Attaché, Legationssecretär, Gesandter, Minister, oder er stieg in anderen Dienstlaufbahnen mit Hülfe seiner gesellschaftlichen Stellung rasch zu den höheren Stellen des Staates empor. Der Bürgerliche brachte es vielleicht dahin, die Arbeiten zu liefern, welche der Adelige unterzeichnete. Der Adelige befahl, der Bürgerliche durfte die Befehle begründen und formuliren. Der Erstere regierte, der Letztere gehorchte. Ich sage nicht, daß es in den jüngst verflossenen Jahrzehnten dem allgemein so gewesen sei — ich könnte dies namentlich von meinem



besonderen Vaterlande nicht sagen, in welchem es vielleicht weniger als in irgend einem andern Lande Deutschlands stattfand — noch daß je in allen Ländern das Gleiche in demselben Maße, wie in einzelnen Staaten, in welchen der Adel besonders bevorzugt war, der Fall gewesen sei. Auch sage ich nicht, daß der Adelige — zumal, seit es Prüfungen gibt — durch den Besuch des Hofes oder durch seine gesellschaftliche Stellung von Kenntnissen und von Arbeiten in allen Staaten, in allen Fächern überhaupt, oder auch nur in irgend einem Fache durchaus, entbunden gewesen sei, und daß es nicht ebenso fleißige und kenntnißreiche Leute im Adel wie im Bürgerstande gegeben habe und gebe. Aber wer wollte in Abrede ziehen, daß ein gewisser Gegensatz jener Richtungen in den Ländern mit Erbadel durch die gesellschaftlichen Vortheile des letzteren begünstigt wird und mehr oder weniger häufig der Wirklichkeit entspricht; daß nicht nur bei gleichen, sondern häufig auch bei weit geringeren Talenten, Kenntnissen und Verdiensten, ja mitunter selbst bei gänzlichem Mangel an solchen, die gesellschaftliche Stellung den Adeligen bisher den Vorzug vor den Bürgerlichen bei Besetzung der höheren Staatsämter in den meisten deutschen Ländern mehr oder weniger verschafft hat; ja daß es noch deutsche Länder gibt, in welchen es ein Ereigniß ist, wenn von einem bürgerlichen Minister die Rede wird? Wer wollte bestreiten, daß der Bürgerstand, gerade weil seine Bildung mehr auf's Innere als auf's Aeußere geht; weil er nicht auf ererbte, sondern nur auf erworbene Vorzüge, nicht auf Geburt, sondern nur auf Verdienst sich stützen kann; weil er keinem Staatsinteresse, (!) sondern nur dem allgemeinen Volksinteresse angehört; weil er endlich sein Leben, ferne von den Zerstreuungen der bevorrechteten Gesellschaft, in der Erwerbung von Kenntnissen und in der Arbeit zubringt, daß, sage ich, der Bürgerstand im Allgemeinen — persönliche Ausnahmen gibt es in Allem — fähiger, und vermöge der Unbefangenheit seiner staatsbürgerlichen Stellung geeigneter zu Leitung der Staatsangelegenheiten ist, als der Adel?

Auch im Heerwesen machen sich bekanntlich die Vorzüge, welche dem Adel seine Geburt gibt, in vielen Ländern wesentlich geltend. Mit Ausnahme der Artillerie sind die meisten Offiziersstellen in den Staaten, welche Erbadel haben, mit diesem besetzt. Wäre dieses Verhältniß durch alle Rangstufen sich gleich, so könnte diese Erscheinung ihren alleinigen Grund allerdings in dem Umstande haben, daß unter den gegebenen Verhältnissen der Adel mehr Bewerber um Offiziersstellen liefert, als der Bürgerstand. Aber es ist bekannt und statistisch nachgewiesen, daß es Staaten gibt, in welchen verhältnißmäßig viel weniger Bürgerliche zu den höheren Stellen im Militär gelangen, als Adelige, wovon der Grund sicherlich nicht in einem Unterschied der Verdienste, sondern in dem Umstande zu suchen sein dürfte, daß der adelige Offizier durch seine Familienverhältnisse und gesellschaftliche Stellung dem Regenten leichter bekannt wird, als der Bürgerliche. Gibt es ja übrigens noch Staaten, wo in gewissen Heeres-

abtheilungen die Offiziersstellen dem Adel ausschließlich vorbehalten sind, und wo der Soldat und der Unteroffizier, also die große Masse der Bürgerlichen, niemals zu Offiziersstellen vorrücken können, während in Frankreich ein Theil der Offiziersstellen mit Unteroffizieren gesetzlich besetzt werden muß und daher bekanntlich jeder französische Soldat den Marschallstab im Ranzen hat.

Welche Gesetze man auch über die alleinige Berücksichtigung der Befähigung bei Besetzung der Stellen im Civil oder Militär machen möchte, so würde, — so lange es noch einen Erbadel gibt — in gewöhnlichen ruhigen Zeiten, in welchen die Hof- und andere gesellschaftlichen Verhältnisse die Wirkung üben, die in ihrer Natur liegt, nicht zu verhindern sein, daß die adelige Geburt, der bloße Titel, dem Adel die gesellschaftlichen Vorzüge und ebendamit den Einfluß auf Erlangung der höheren Stellen im Staate geben, welchen sie ihm, nach allen geschichtlichen Erfahrungen, allenthalben gegeben haben.

Man wolle sich nicht darauf berufen, daß der politische Sturm, welcher seit einigen Monaten durch Deutschland gefahren ist, und alle seitherigen Ministerien weggeblasen hat, die Besetzung der letztern zum Theil mit beliebten bürgerlichen Namen, mit den Namen der ersten Streiter für Freiheit bewirkt hat. Ja, der politische Sturm hat dieß bewirkt. Aber mit der Windstille wird auch die Reaction in dieser Hinsicht nicht ausbleiben. Wenn einmal wieder Alles ruhig sein wird, wenn die in den Höfen wurzelnden gesellschaftlichen Verhältnisse mit ihrer jetzt augenblicklich niedergedrückten Federkraft wieder in ihre Wirkungen eintreten werden, — dann werden die aristokratischen Namen auch wieder einer um den andern in die Minister-, in die Gesandten- 2c. Stellen einziehen und die gute alte Zeit wird wieder auftauchen.

Die Zeit von 1815 bis 1848 — in wessen Händen war sie denn? Welchem Stande gehörten denn die Haus-, Hof- und Staatskanzler, die Minister der größeren Staaten, die Bundestags- und andern Gesandten an? Wessen Werk war also das der Reaction? und im Interesse welcher Klasse war dieses Werk? Das Buch der Geschichte liegt noch zu neu vor uns, als daß ich einen Widerspruch für die Behauptung fürchte, daß Deutschland im großen Ganzen von dem Adel, und in Allem, was das Standesinteresse nah oder fern berühren konnte, für den Adel regiert wurde. Zum Standesinteresse gehörte aber auch aus sehr nahe liegenden Gründen die Niederhaltung der Freiheit, die staatliche Reaction; denn die Freiheit ist zu nahe verwandt mit der Gleichheit, und sie ist zu geneigt, die Ansprüche der Standesinteressen zu prüfen, als daß letztere nicht einen sehr natürlichen Widerwillen gegen die Freiheit hätten und haben müßten. Dieß wird aber, so lange es einen Adel gibt, und so lange die Geburtsvorzüge ihre unausbleibliche Wirkung ausüben können, auf die Dauer immer wieder stattfinden. Nicht als ob es nicht immer auch unter dem Adel Männer gäbe, welche sich von Standesvorurtheilen zu erheben wüßten, sondern

weil die Natur der Institution, die gesellschaftlichen Vorzüge und Verbindungen, welche der Adel seinen Mitgliedern darbietet, das abgeschlossene Kastenwesen, welche aus den Geburtsunterschieden nothwendig sich ergibt, wie ein mathematisches Gesetz im Sinne des Kasteninteresse wirken, von jeher gewirkt haben und nothwendig wirken müssen. So lange es einen Adel gibt, kann von Gleichheit keine Rede sein, und so lange es keine Gleichheit gibt, gibt es auch keine wahre Freiheit. Denn Ungleichheit ist drückend, und wo Druck, da ist keine Freiheit. Ungleichheit ist widernatürlich und daher nur durch Gewalt zu erhalten. Daher sind denn auch der Geist der Ungleichheit und der Geist der Reaction Geschwister.

Also -- dieß ist meine Folgerung aus dem Seitherigen — Aufhebung des Adels, seiner Titel und Vorrechte.

Daß ich unter letzterm Ausdrucke sowohl die staatlichen Vorrechte, als die übrigen Abweichungen vom gemeinen Rechte verstehe, bedarf kaum der Bemerkung.

Ich weiß, daß ich in dieser Hinsicht mit der geschichtlichen Schule in Widerspruch gerathe, deren Ansichten freilich durch die Ereignisse der letzten Monate so sehr im Leben sich widerlegt haben, daß es kaum einer weitern Erörterung hierüber bedürfen sollte.

Man hat immer den Adel, man hat namentlich die ersten Kammern der verfassungsmäßigen Länder als die Stützen der Throne geltend zu machen gesucht, als den Fels, an welchem die Volkswogen zerschellen werden. Nun frage ich aber, und ich bitte jeden Freund des Adels, die Hand auf dem Herzen, zu sagen, ob der Adel, ob die ersten Kammern irgend vermögend waren, den Sturm zu beschwören? Ob seitherige Minister aus dieser Klasse, ob Versuche, mit Ministern aus dieser Sphäre sich zu umgeben, nicht in verschiedenen Staaten grade den Sturm hervorgerufen und zum Ausbruch gebracht haben? Ob man in der Noth und Gefahr nicht nach den bürgerlichen Männern rennen mußte, welche nichts als ihre Kenntnisse, ihre aufgeklärten Ansichten, ihre Beliebtheit beim Volke in die Wagschale zu legen hatten, und welche damit, wie mit einem Zaubermittel, die brausenden Meereswogen der Umwälzung in einem Augenblick beschworen haben? Ich frage, ob nicht vielmehr der Adel es war, gegen welchen die gefährlichste Bewegung — der Bauernkrieg — sich erhob; ob nicht die Art und Weise, wie der Adel von seinem Landstandsrechte in Fragen seines Standesinteresse, namentlich den Feudal- und Jagdfragen, Gebrauch gemacht hatte, es war, welche diesen Bauernkrieg mit heraufbeschworen hatte; ob endlich nicht auch das ständische Verhalten von Adelsmehrheiten in andern staatlichen Fragen zu der Mißstimmung in verschiedenen Staaten Deutschlands wesentlich beigetragen hatte.

Die Freunde des Adels werden mir England entgegenhalten; aber gerade dieses Beispiel möchte ich für meine Ansicht anführen. Ist nicht das Gute in

England das Ergebniß des Volkswillens, welcher dasselbe Schritt für Schritt der Aristokratie abringen und abtrotzen muß? und haben nicht die monströsen Mißbräuche, mit welchen jenes gelobte Land der erblichen Weisheit bedeckt ist, ihre Wurzel in der aristokratischen Verfassung des Landes? Hat nicht das Haus der Lords beinahe jeder Säuberung des Landes von den größten Uebelständen den zähesten Widerstand entgegengesetzt, bis der Druck von Außen, die Furcht vor einem Ausbruch des Volksunwillens ihm Zugeständnisse abnöthigte? Welche groben Mißbräuche in der Staatskirche z. B. werden im Interesse der jüngeren Söhne des Adels verewigt! Wie hat die englische Gesetzgebung den Grund und Boden des Landes in den Händen einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Familien zu concentriren gewußt, und zu welchem Grade und Umfange hat sie dadurch das ländliche und städtische Proletariat gesteigert! wie lange hat die englische Aristokratie die Kornbill in ihrem Interesse und auf Kosten des hungernden Volkes gehalten! wie hat sie Irland behandelt, und wohin hat sie dieses Land gebracht! u. s. w.

Es liegt in der Natur der Sache, in der menschlichen Natur, welche im Allgemeinen allenthalben dieselbe ist und ewig bleiben wird, daß jede geschlossene erbliche Kaste, welcher man einen Antheil an der Gesetzgebung einräumt, diesen Antheil auf die Dauer unfehlbar dazu benützt, ihr Kasteninteresse zu befördern, was nur auf Kosten des allgemeinen Wohles gehen kann. Es hat von jeher edle Naturen gegeben, und es wird immer dergleichen geben, welche sich von solchen Richtungen frei zu halten fähig sind. Aber die Anstalt im Ganzen nimmt immer die Richtung auf das Kasteninteresse und wirkt in dieser zum Schaden des Volkes. Darum halte ich es für einen der größten Fortschritte, welchen die Menschheit machen kann, und seit einem Jahrhundert auch in Nordamerika, Norwegen, Frankreich und einem Theile der Schweiz gemacht hat, den Adel, seine Titel und Vorrechte ganz aufzuheben, demselben also auch keinen Antheil an der Gesetzgebung einzuräumen.

Daß dem Adel kein bevorzugter Gerichtsstand zustehen dürfe, daß er nicht das Recht der Patrimonial-, der Forstgerichtsbarkeit und Polizei, noch andere obrigkeitlichen Rechte und staatlichen Vorrechte anzusprechen habe, scheint mir so einfach, um keiner nähern Begründung zu bedürfen. Ist es doch, als wären die Grundbegriffe der Staatsgesellschaft abhanden gekommen, wenn man die Sorge für Recht und Gerechtigkeit aus den Händen des Staats und der Gemeinde gekommen und in Privathände gelangt sieht!

Als ganz besonders wichtig endlich muß ich noch betrachten die Aufhebung der Vorrechte des Adels im Erbrecht und in Beziehung auf seine Befugniß zu Erlassung von Familiengesetzen. Denn diese Vorrechte wirken wesentlich auf Concentration des Grundeigenthums in den Händen des Adels und auf Verwandlung der Bauern in bloße Pächter hin, — eine Richtung, deren Verder-

ben für Unabhängigkeit und Wohlstand der ländlichen Bevölkerung in der Lombardei, in Belgien, in Irland, in Schottland, in England u. s. w. so grell zu Tage liegt. Deßhalb hat Frankreich die Majorate und Substitutionen &c. aufgehoben und die gleiche Erbtheilung eingeführt. und der Vortheil davon für den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung ist (wie ich mich während eines fünfjährigen Aufenthalts in jenem Lande durch die sorgfältigsten Forschungen überzeugte) ein ganz ausnehmender.

Die Vertheidiger der Majorate &c. machen die Gefahr der allzugroßen Güterzerstückelung geltend. Aber da man dem Anwachsen der Bevölkerung, ehelichen oder unehelichen, unter keinen Umständen steuern kann, so ist die Güterzerstückelung das kleinere Uebel, als die Entstehung des ländlichen Proletariats, welches noch hülfloser und ärmer als das städtische ist, und übrigens auch zu Vermehrung des Letzteren (z. B. in England) hauptsächlich beiträgt.

Die Güterzerstückelung, in Verbindung mit Gewerbfleiß, hilft dem Gewerbsarbeiter in der Schweiz, in Frankreich und in verschiedenen Ländern Deutschlands zu einigem Grundbesitz und deßhalb bei Stockung des Gewerbsabsatzes über die schlimmen Zeiten hinüber, und sie wirkt dem Entstehen des Proletariats in Stadt und Land allein nach Möglichkeit entgegen. Gerade in jetziger Zeit, wo der Adel durch die Gefäll-Ablösungen so viele Dutzende von Millionen baaren Geldes erhalten wird, ist es von höchstem Interesse, daß seine Familiengesetze, vermöge deren dieses Geld für ewige Zeiten in Grund und Boden angelegt werden würde, aufgehoben werden, und daß dem Bauernstande mit den Gefäll-Ablösungsschillingen nicht für immer ein Theil seines Grundeigenthums entzogen, daß der Bauer nicht zum Zeitpächter herabgedrückt oder nach Amerika getrieben werde.

Vorrechte sind gegen die Natur. (!) Alles aber, was nicht natürlich ist, ist auch nicht gerecht. Darum

Aufhebung des Adels, seiner Titel und Vorrechte.

Als einen weiteren und großen Vortheil der Annahme dieses Antrags aber würde ich glauben, es noch betrachten zu dürfen, daß mit der Aufhebung des Adels auch die Höfe einfacher und bürgerlicher, also wohlfeiler und dem Volke näher gerückt werden würden, daß eine Verminderung der Civillisten und Apanagen dadurch erleichtert, und daß alle Verhältnisse zwischen Fürst und Volk freier von der für alle Theile so lästigen Etiquette, den Fürsten, den Bürger und den Menschen befriedigender werden würden, wenn es keine Kaste mehr gäbe, zu deren Vorrechten das Hofwesen gehört, welche den Thron umgibt, und deren Standesinteresse die Erhaltung der künstlichen Scheidewände zwischen Fürst und Volk entspricht.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 1848.

Moriz Mohl.

§. 67.

Fortsetzung dieser Angriffe und beiläufige Vertheidigung des Adels.

Die Erörterung dieses Antrags reihte sich an die Verhandlungen über den Art. VII. des Entwurfs der teutschen Grundrechte. Der Umstand, daß in jener terroristischen Sturmzeit der Adel allenthalben in einer wahrhaft paralytischen Apathie, der entschiedensten Resignation sich hinzugeben für gerathen fand, läßt es einzig erklären, daß die talentvollsten Männer aus dem Adelstande selbst den Versuch unterließen, auf dem Wege der Presse diesem Mohl'schen Antrag eine gründliche Vertheidigung entgegen zu setzen. Nur hie und da in den immer schwächer verklingenden Nachhallen der conservativen Presse vernahm man noch ein vereinzeltes Bekämpfen der von Mohl und Consorten in der Versammlung noch weiter vorgebrachten Angriffe, welche Vertheidigungen ich hier, so weit sie mir zur Kenntniß gekommen, jenen Parlamentsäußerungen alsbald gegenüber stelle.

Moriz Mohl, der bei diesen Erörterungen als Chorführer der entschiedensten Adelsgegner auftritt, unterstützte seinen auf gänzliche Adelsvernichtung gerichteten Antrag durch folgende Behauptungen und Argumentationen:

1) Der Adel begründe eine Eintheilung des Volks in zwei Kasten, in eine vornehme und eine geringe, und dieses widerspreche dem Prinzip der staatsbürgerlichen Gleichheit, sei mithin ein Unrecht und eine Beleidigung gegen die Nation.

Die Adelsvertheidiger rügen zunächst Hrn. Mohls communistische Grundlage, welche im Staate überhaupt keinen, eine äußere Ehrenauszeichnung vor den andern besitzenden Stand anerkennen will. Sie erinnern, Herr Mohl möge in die niederigsten Stände hinabgehen, und er würde sich bald überzeugen, daß nicht einmal der Gänsehirtenjunge mit dem Schaafknecht, der Bauernknecht mit dem Bauer, der Schneidergeselle mit dem Meister in einer Standesgleichheit sich befinde und befinden könne, wenn nicht jede bür-



gerliche Ordnung sich verkehren soll. Der äußere Ehrenabstand zwischen einem akademischen Professor und einem Edelmann würde im gewöhnlichen Leben kaum so schroff sich herausstellen, als zwischen einem solchen Professor und einem schlichten Dorfschulmeister, und in diesem Zustand staatsbürgerlicher Ungleichheit würde auch der anspruchvollste Republikaner schwerlich ein Unrecht und eine Beleidigung gegen die Nation aufzufinden vermögen.

2) Dem Bürgerstande verdanke Teutschland die Schiller, die Göthe, und die größte Zahl seiner großen Sterne am geistigen Horizont, seinen Handel, seinen Gewerbfleiß, die Ausbildung seiner freien städtischen Institutionen und in deren Folge (?) auch die allmähliche Lösung der Fesseln, in welche der arme Bauer durch Hörigkeit, Leibeigenschaft, Feudallasten geschlagen war; dem Bürgerstand verdanke es auch den gegenwärtigen Aufschwung zur Freiheit und Einheit.

Die Vertheidiger antworten:

Nicht ganz glücklich wählt Hr. Mohl die Schiller und die Göthe als Sternbilder im Lichtglanze der Bürgerlichkeit, denn beide trugen in dem ihnen gewordenen von, den Adelsstempel, und mit welcher Anerkennung besonders der letztere diesen Vorzug zu schätzen wußte, ist ihm von seinen Gegnern oft genug, nicht eben als Glanzpunkt seines philosophischen Standpunkts aufgelastet worden.

Da aber der Adel seine Standeseigenschaft nicht auf den ausschließlichen Anspruch auf wissenschaftliche Höhe, Förderung der industriellen Cultur gründet, an der Ausbildung der freien städtischen Institutionen aber in seiner Patrizierstellung einen directen und in seiner staatlichen eben so großen indirecten Einfluß geübt hat, als der Bürgerstand; die allmählige Lösung der Fesseln, in welche der arme Bauer durch Hörigkeit, Leibeigenschaft, Feudallasten (nach Hrn. Mohl's Ansicht) geschlagen war, dem Adel in den Ministerien und Ständeversammlungen nicht weniger wie dem Bürgerstand verdankt werden muß, so ist nicht abzusehen, wie aus diesen Voraussetzungen die Nothwendigkeit der Adelsaufhebung gefolgert werden soll.



3) Auch zugegeben, daß der Adel wenigstens theilweise auf dem landwirthschaftlichen Felde mit den bürgerlichen Gutsbesitzern gewetteifert habe, — so haben doch die bäuerlichen Lasten der Landwirthschaft unendlich mehr geschadet, als die Bemühungen einzelner adelicher Gutsbesitzer für die Landwirthschaft den Letzteren im Allgemeinen genützt haben.

Diesem wird entgegnet:

Einer kaum glücklichern Folgerichtigkeit möchte sich das Argument erfreuen, den Adel deshalb abzuschaffen, weil seine Verdienste um die landwirthschaftliche Cultur weniger genutzt als die bäuerlichen Lasten der Landwirthschaft geschadet haben. Abgesehen davon, daß die bäuerlichen Lasten nicht ausschließlich dem Adel, und unter allen Umständen nicht dem unbegüterten zu gut kommen, so würde doch höchstens nur die Entlastung der Bauern, aber nicht die Aufhebung der mit der Grundherrlichkeit an sich gar nicht im nothwendigen Zusammenhange stehenden Adelseigenschaft motivirt sein, da diese Lastenauflage von den Händen adelicher Gutsbesitzer schwerlich härter, als von denen der bürgerlichen drücken wird. Die Gegner fragen weiter:

Warum trägt Hr. Mohl nicht mit ganz gleicher Consequenz auf die Aufhebung des Rentier- und Kapitalistenstandes an? Durch die Pflicht der Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen wird der arme Bauer bei weitem mehr gedrückt, als durch die dem Edelmann schuldigen Natural- und Geldleistungen.

4) „Man berufe sich darauf, daß der Adel die Blüthe des teutschen Kriegerstandes sei; ob denn die nicht-adeliche Mannschaft und die Bürgerlichen im Freiheitskampf minder tapfer gekämpft hätten? Heut zu Tage, wo die Kriege volksthümlich sein müssen, wo das Heer aus dem Aufgebote der ganzen Jugend bestehe, bedürfe es keiner erblichen Kriegerkaste, die Offizierstellen seien das Recht und der Beruf der ganzen Nation."

Antwort: die ganze Argumentation beruht auf dem einfachen Schluß: dieweilen die bürgerlichen Offiziere und die nicht adeliche Mannschaft eben so gut wie die Adelichen gekämpft haben, so



muß man die Adelichen abschaffen! — ein Schluß, der Hrn. Mohl bei seinem Lehrer der Logik zu verantworten schwerer fallen dürfte, als dem Adel die Prätension, daß in der Anerkennung eines noch besondern erblichen Berufs des Adels zur Landesvertheidigung, doch mindestens keine Verringerung seiner Qualification, und am allerwenigsten ein Motiv seiner Abschaffung liegen könne.

5) „Man hat den Adel die Stütze der Thronen genannt, Hr. Mohl glaubt: „die heutige Lage der Dinge habe eher bewiesen, daß der Adel nur ein Gewicht ist, das an der Monarchie hängt, und daß die Monarchie nur wünschen kann, von diesem Gewicht befreit zu werden."

Der Adel findet in dieser Bemerkung nur eine jeder thatsächlichen Begründung entbehrende Phrase, meint übrigens: auf dem Standpunkt des Conservatismus mache man dem Adel durch das Zugeständniß, daß er der Monarchie ein Gewicht gebe, eine um so ehrendere Concession, als die Monarchie schwerlich wünschen könne, durch die Beseitigung dieses Gewichts von dem demokratischen Gegengewicht in die Luft geschnellt zu werden.

Herr Mohl sagt weiter:

6) „Das Wesentliche des Adels besteht darin, daß er eine erbliche Kaste mit einer erblichen Auszeichnung ist, welche, man mag durch Gesetze vorschreiben was man will, höhere Ansprüche in gesellschaftlicher, und in dessen Folge in staatlicher Hinsicht giebt, und darin liegt das verletzende Unrecht, daß er dem Anspruche an die Menschheit: Jeder soll nur nach seinem Verdienst Geltung haben, gerade zu zuwider läuft."

Entgegnung: Wer die Welt nicht blos vom Catheder kennt, kann die Erfahrung nicht ableugnen, daß nicht blos die Eigenschaften des geistigen und sittlichen Werths eine persönliche Geltung verschaffen, sondern den Gütern des Glücks und Zufalls oft sogar eine größere Anerkennung eingeräumt wird. Das Kind in der Wiege erfreut sich als präsumtiver Erbe eines beträchtlichen Vermögens, einer größern Geltung als eine Menge anderer Personen, denen bei einer zahlreichen Ausstattung mit den edelsten Eigenschaften, die der



Armuth zur Seite steht. Im bürgerlichen Verkehr wird die äußerliche Aestimation meistens von dem Kleid bestimmt. Den windigen Reisediener weißt der Kellner an die table d'hôte, den soliden Frachtfuhrmann in das Kutscherzimmer. Den Grad der äußern Auszeichnung bestimmt einzig die Volkssitte. Wenn nun Herr Mohl zugiebt, daß selbst gesetzliche Vorschriften die erhöhten Ansprüche, welche die erbliche Adelsauszeichnung in gesellschaftlicher und staatlicher Hinsicht gewährten, nicht verdrängen können, wozu soll denn die gesetzliche Adelsaufhebung nützen? Was kann darauf ankommen, ob Herrn Mohls Person in diesem Verhältniß ein verletzendes Unrecht findet? läge wirklich ein solches darin, so träfe die Verschuldung ja das Publikum, das dem Adel freiwillig eine Auszeichnung gewährt, zu deren Forderung diesem das Gesetz kein Klagrecht zugesteht. Auf keinen Fall könne aber dieses vermeintliche Unrecht den Adel treffen, der hierbei ja nur eine passive Rolle spielt.

Herr Mohl scheint nicht beachtet zu haben, daß gerade in diesem Zugeständniß das Ungereimte seines Antrags sich ausspricht, durch Gesetz die Grade der persönlichen Achtung den Staatsbürgern vorschreiben zu wollen, die sie einem Stande zollen, dem kein Gesetz die Eigenschaft entziehen kann, Abkömmling eines in der Volkssitte eben so fest, wie in der positiven Gesetzgebung im Besitz eines erhöhten Ehrenstandes zu sein. Wenn Herr Mohl anerkennen muß, daß in der Erblichkeit, oder in der Abstammung von einem adlichen Geschlecht die wesentliche Eigenschaft des Adels beruht, so sei ja dieses als eine vollendete Thatsache außer dem Bereich irgend einer menschlichen Machtäußerung!

Gegen die weitere Aeußerung:

7) „Wenn auch alle Standesprivilegien aufgehoben würden, der Adel aber fortbestehe, so bleibe er dennoch eine geschlossene Kaste, es bleibe seine höhere gesellschaftliche Stellung, sein Einfluß auf die Höfe, und sein staatlicher Einfluß", findet sich die Erwiderung: ob denn in der Geschlossenheit einer Kaste, einer höhern gesellschaftlichen Stellung, einem Einfluß auf Hof und Staat an sich etwas Schädliches liege? Ob denn nicht andere Stände z. B.



der geistliche, eine ähnliche Abgeschlossenheit bilden? Ob denn nicht andere Stände, z. B. der Bürger und Bauernstand auch in ihren staatlichen Berechtigungen, z. B. der Wahlberechtigung Einfluß auf Hof und Staat bewiesen? Ob denn auch dieser Einfluß an sich schon, ohne daß er als ein schädlicher prädicirt werde, ein Unheil sei?

8) „Es bleibe das Streben des Adels, durch Erwerbung von Grundeigenthum sich eine der Territorialherrlichkeit ähnliche Stellung zu gründen. In allen Ländern, wo der Adel keine Privilegien mehr hat, wie in Italien, (?) Frankreich, Belgien und andern, werde man finden, daß der Adel das Grundeigenthum an sich gebracht habe, und dies um so mehr, je weniger er staatliche Privilegien hatte." (!)

Die Adelsfreunde erwiedern: In dieser Behauptung liege ja gerade zu das Zugeständniß, daß die Adelsaufhebung nichts helfen werde. Wenn dem Adel übrigens ein vorzugsweises Streben nach Grundeigenthumserwerbung zum Vorwurf gemacht werden soll, so muß doch zunächst untersucht werden, ob hierin denn ein sittliches, oder gesetzliches Unrecht, oder ein politisches Uebel liegt, und in der Adelseigenschaft irgend eine Beziehung zu entdecken sei, welche im Interesse des Staats den Besitz von Grundeigenthum in bürgerlichen oder bäuerlichen Händen für nutzbringender halte. Wie selbst in dem Falle der Adelsaufhebung dem Exadelichen ein solches Streben nach Grundbesitz verwehrt werden sollte, sei auch schwer zu begreifen, wenn Herr Mohl nicht mit der Adelsexstirpation eine vollständige Proscription oder Umwandlung des Adels in ein Helotengeschlecht in petto haben sollte. Läge aber dieser Anfeindung des adelichen Grundbesitzes das ländliche Zertrümmerungs- und Pulverisationsstreben als Hintergedanken zu Grunde, so dürfte nicht unberührt bleiben, daß nur eine idiosynkratische Adelsfeindschaft vergessen kann, daß der größere Grundbesitz in Teutschland sich in gleichem Maaße in bürgerlichen wie adelichen Händen befindet, und somit die ersteren gleiche Verdammniß treffen müsse.

9) „Dem Adel seien durch den Vorzug seiner gesellschaftlichen Stellung reiche Heirathen erleichtert, die Töchter der Geldsäcke fän-



den besonderes Vergnügen daran, sich Gräfinnen nennen zu lassen. Dieses Fließen des Reichthums aus dem Handel und der Industrie in den Adel finde mehr als irgendwo da statt, wo die Adelsprivilegien und die Ebenbürtigkeit abgeschafft worden sind."

Fast etwas sarkastisch ist hierauf in einem Flugblatt erwiedert worden: wie denn Herr Mohl darauf komme den Bürgerstöchtern die unschuldige Freude an adelichen Junkern zu mißgönnen, da ihm doch nicht unbekannt sein könne, daß die Herzenszuneigung mancher Bürgerssöhne zu adelichen Fräuleins auch nicht unter die unerhörten Begebenheiten zu zählen sei. Jedenfalls sei es ein seltsamer Gedanke in der Liebhaberei der reichen Bürgerstöchter für den Stand der Gräfinnen, deren Freiheit beschränken, und zu diesem Zweck den Adel abschaffen zu wollen.

Indessen reiht Herr Mohl an obige Behauptung die weitere Folgerung:

10) „Dieses Fließen des Reichthums in die Hände des Adels führe dahin, daß der Bauer, der im Schweiße seines Angesichts sein Feld baue, allmählich ausgekauft werde und zum Heloten und Taglöhner herabsinke."

Dem ist entgegnet worden, was denn die Adelseigenschaft dazu beitragen könne, um das besorgliche Auskaufen des bäuerlichen Grundbesitzes herbei zu führen; ob denn ein vermögender Bürgerlicher sich einer solchen Speculation nicht eben so gut hingeben könnte? Ein sachverständiger Landwirth würde aber überhaupt zu dieser Besorgniß lächeln. Denn die Kleinbauern auszukaufen, wird höchst selten eine rentable Unternehmung sein, erhalte aber der „im Schweiße seines Angesichts sein Feld bauende Bauer" von dem Edelmann einen bessern Preiß, als von Seinesgleichen, so werde er sich zu beschweren schwerlich Ursache haben.

Auf die weitere Erinnerung:

11) „Nur durch die gänzliche Aufhebung des Adels würden die Camarillen an den Höfen und die staatliche Reaction aufgehoben werden"

antwortet der Adel mit der Gegenfrage:

Ob wohl nach Aufhebung des Adels die Fürsten sich veranlaßt finden würden, ihre nächsten Umgebungen und höheres Hofdienst-Personale aus den Männern der breitesten Grundlage zu wählen? Ob den Höfen versagt werden könne, den Männern der feinen Sitte, der angenehmen Umgangsgewohnheit, der geselligen Talente vorzugsweise den Zutritt zu gewähren? Sei dieses der Fall, so werde auch der zum schlichten Herrn umgewandelte Ergraf und Erbaron den S. T. jungen Herrn Doktor, Zeitungsschreiber, Handlungsbeflißnen, Kleidermacher immer überbieten, wenn auch das goldene Reich der Demokratie bis in die höchsten Regionen seine Macht verbreiten sollte. Einzig ein System, welches die Hofdienerschaft vom Obermarschall bis zur Unterküchenmagd den Vertrauensvoten der landständischen Majoritäten unterwerfe, könne jene bedrohliche Camarillengefahr beseitigen.

Was aber die Reactionsgefahr anlangt, so ist freilich der Adel auf seinem Standpunkte sehr geneigt, in diesem Umstand eines der sprechendsten Motive für seine Aufrechthaltung geltend zu machen.

§. 68.

Weitere Anklagen der Deputirten Mareck, Hartmann, Rösler aus Oels, Schneider und Jacob Grimm.

Von den weiteren Gegnern des Adels sind als auf die Wesenheit des Adelsinstituts gerichtete Anschuldigungen hier anzuführen zunächst die Aeußerung des Deputirten Mareck von Gratz. Er definirt den Geburtsadel „als eine nach positiven Bestimmungen bevorzugte Kaste, deren Mitglieder berechtigt sind, einen höheren gesetzlichen Rang in Anspruch zu nehmen, d. h. einen höheren Grad von Achtung zu fordern, und da jedem Rechte eine Rechtspflicht correspondirt, so haben andere, zu dieser Kaste nicht gehörige Personen, die Pflicht, den Adelichen einen höheren gesellschaftlichen Rang, d. h. einen höheren Grad von Achtung zuzuerkennen." Hier-



aus folgert er: „Da nur jene positive Bestimmungen rechtmäßig (?) sind, welche vor dem Richterstuhl der Vernunft Billigung finden, so fragt es sich, ob sie dem natürlichen Rechtsgesetze entsprechend sind. Dieses verlangt, daß alle Menschen als vernünftige und freie Wesen von ursprünglich gleicher Würde gleich zu achten sind. Diese Pflicht des Rechtsgesetzes widerspricht nicht nur den positiven Bestimmungen sondern ist ein Widerspiel derselben Die positiven Bestimmungen über den Geburtsadel sind daher unrechtmäßig und vernunftwidrig."

Derselbe behauptet ferner, daß der Adel auf den Staat einen directen und indirecten schädlichen Einfluß übe. „Die Adelichen saugen von früher Kindheit die Idee ein, aus besserem Blut, aus besserem Stoff geformt zu sein, als die Unadelichen. Diese mit ihnen groß gezogene Idee werde zur Grundlage des Eigendünkels, des Trotzes und der Menschenverachtung, in deren Folge aber die Absonderung und die aus ihnen sich bildende Scheidewand zwischen Fürsten und Volk."

Der indirecte schädliche Einfluß liege in dem durch die Adelseigenschaft begründeten Mißtrauen des Volks, das so tief im Volke eingewurzelt sei, daß es keine menschliche Macht beseitigen könne.

Die Majorität des teutschen Volks wolle Freiheit und Gleichheit und die Adelsabschaffung.

Hingegen wurde auf die Verwechselung der Begriffe von abstracter rein menschlicher Würde und positiver Standesehre aufmerksam gemacht, da in der bürgerlichen Gesellschaft recht füglich die eine ohne die andere bestehen könne und sehr oft besteht. Jede civilisirte Menschenverbindung anerkenne einen Honoratiorenstand, der von einer Reihe zufälliger Eigenschaften der äußeren Bildung, des Lebensberufs, der amtlichen Stellung durch Sitte und Gewohnheit bestimmt wird. Das Alter verlange den Vortritt vor der Jugend, Niemand finde darin etwas Unvernünftiges und doch sei die Eigenschaft alt oder jung zu sein, eine so zufällige und verdienstlose, als die, einen Bauern oder Edelmann zum Vater zu haben.

Ferner bemerken die Vertheidiger des Adels, daß von den



Adelichen, nach dem Wesen der Institution, nicht von Kindheit an die Idee genährt werde, sie seien aus besserem Stoff, als die Unadelichen, sondern sie hätten einen höheren Beruf als diese, den Pflichten der Tugend und Ehre nachzuleben. Diese Richtung verdiene kein Mißtrauen.

Vor dem Richterstuhle der Vernunft und des Rechts komme auch nichts darauf an, ob die Volksmajorität die Adelsabschaffung wolle, sondern ob dieser Wille ein vernünftiger und gerechter sei.

Moritz Hartmann aus Böhmen bezeichnet den Adel als bereits in der öffentlichen Meinung getödtet, und „abstrahirt von dem Unwürdigen, welches darin lag, daß ein Stand dem andern untergeordnet war, daß einer vor dem andern Vorrechte hatte. — Unser Adel in seiner Ausnahmstellung und mit all den ungeheuren Vorwürfen, (!) die auf ihm lasten, kann sich nur dadurch reinigen, daß er aus seiner Ausnahmestellung zurückgehe in den heiligen Schooß des Volks!"

Dergleichen Aeußerungen möchten doch wohl nur als Probestücke schwülstiger Parlaments-Oratorie und demokratischer Ueberschwänglichkeit kaum in Betracht zu ziehen sein.

Die heftigste Anschuldigung erhebt der bekannte Koryphäe der Linken, Rösler aus Oels. Er beschuldigt den Adel, seinen Namen und seine Stellung nur durch Usurpation erlangt zu haben, erinnert „an die adelichen Schnapphähne", die im 13. und 14. Jahrhundert die Kaufleute beraubt haben; daß der Adel im zwecklosen Neide gegen die Städte, die ständische Freiheit gewöhnlich den Fürsten geopfert und zu Grunde gerichtet habe. „Später finden wir ihn wieder als Speichellecker der Fürsten, hochmüthig gegen das Volk und in der allerverächtlichsten Knechtschaft gegen die Fürsten, übrigens im Besitz aller (!) Aemter, und das kann vielleicht die Ursache sein, daß Teutschland so schlecht regiert worden ist."

Nur eine kurze Periode bezeichnet der Redner als eine solche, „wo der teutsche Adel in der Geschichte als Muster voran ging."



„Es waren die wenigen Jahre vor der französischen Revolution, wo die politischen Ideen in Teutschland erwachten, wo sich der Adel vielfältig zu Opfern bereit erklärte, und Opfer brachte. Aber das ist Alles wett gemacht durch das Benehmen des Adels während und nach der Revolution. Schauen Sie auf die Zeit seit 1815 und ich frage: von wo sind die reaktionären Bestrebungen zuerst ausgegangen? Von der Adelskette. (!) Wo hat das freisinnige Bestreben immer einen Damm gefunden? An den Adelskammern! Hat nicht noch vor 14 Tagen eine Handvoll verrotteter hannöverischer Junker unsere Beschlüsse mißbilligen wollen? Sehen wir nach den Unterdrückern der Freiheit nach 1815, nach den Metternich, Münch-Bellinghausen, Kamptz und fragt man nach den Namen: Von den Namen sind unter 10 stets 9 aus demselben Stande, es konnte nicht anders sein, denn die hohen Stellungen wurden nur von ihm eingenommen ꝛc.“

Herr Rösler declamirt nun weiter über die ausschließliche Anstellung von adelichen Offizieren in der preußischen Garde; verlangt Namens des Volks Genugthuung „für den vielen Schimpf (!), der uns Bürgerlichen mit der Verleihung angethan wurde, daß man manche unserer besseren Männer aus uns nehmen und adeln konnte, als wenn sie dann etwas Besseres würden; — für den vielen Schimpf, daß der Adeliche, der in's Zuchthaus kam, vorher zum Bürgerlichen gemacht wurde. Wenn Sie den Adel nicht abschaffen, so darf ich verlangen, daß wenn der Adeliche zum Bürgerlichen gemacht wird, wenn er ein Verbrechen begeht, auch der Bürgerliche, wenn er in das Zuchthaus kommt, zum Adelichen gemacht werde, damit Gleichheit herauskommt.“

Die stenographischen Berichte verewigen den Glanzpunkt dieser Rede, mit dem Zeugniß eines stürmischen Bravo's von der Linken und der — — Gallerie! — Es ist leicht zu begreifen, daß in einer Versammlung, wo der Parteigeist mehr Repräsentanten findet, als die Intelligenz, grade Darstellungen in der obigen Manier, indem sie bereits eingenisteten Volksvorurtheilen das Wort reden, und Schmähungen die Stelle logischer Gründe vertreten lassen, ganz besonderes Glück machen. Wer in solchen Disputatorien die Lacher auf seiner Seite hat, sichert sich immer eines günstigen Beifalls.

Wohl nicht mit Unrecht hat sich der angegriffene Theil be-



gnügt, die Röslerische Philippica als ein Gewebe verkehrter historischer Auffassungen, unbewiesener und nichtssagender Behauptungen, scurriler Effectmachereien und politischen Unsinns kurz abzufertigen. Verlangt die gewissenhafte Aufzählung aller in der Nationalversammlung vorgekommenen Anklagen die Aufnahme der wesentlichsten Aeußerungen eines so ausgeprägten Parteimanns, so werden weiter unten bei der Prüfung der Streitfragen die wenigen einer Erwähnung werthen Behauptungen ihre Berücksichtigung finden.

Der Student Schneider aus Wien erklärt sich für Aufhebung des Adels zunächst vom Standpunkte der Sittlichkeit,

„Denn wenn der Adel irgend eine Bedeutung haben, wenn er einen Vorzug anzeigen soll, so ist nicht zu leugnen, daß der Mann, der eine höhere Bildung nicht besitzt, irre werden muß in seinen moralischen Begriffen, denn wenn man mit Vorzügen geboren wird, was soll aus dem Schimmer der Tugend werden; wird die sittliche Kraft nicht geschwächt, welche Liebe eingießt zu Freiheit und Vaterland?“

Vom Standpunkte der Gerechtigkeit weißt der Redner hin, daß bei Aufhebung der Fideicommisse und Privilegien, für welche doch so ziemlich die ganze Versammlung sei, der Adelstand die Mittel verliere standesmäßig zu leben, und ihm sehr schwer fallen werde, in die bürgerliche Gesellschaft herabzusteigen und ein bürgerliches Gewerbe zu treiben.

Vom Standpunkte der Politik stützt sich aber der Studiosus in Bezug auf die Abschaffung der Adelstitel auf folgende Argumente:

„Unsere Zeit ist demokratisch; das deutsche Volk strebt nach Abschüttelung des alten aristokratischen Joches, es strebt nach Verwirklichung demokratischer Staatseinrichtungen; dieses Streben zeigt sich negativ und positiv; negativ in dem Verlangen, alle jene Einrichtungen bei Seite zu schaffen, welche an die Zeit des Mittelalters erinnern, positiv durch Herbeiziehung aller jener staatlichen Formen, welche die edlere Demokratie zu verwirklichen geeignet fand. Wenn ich durch meine heimischen Gauen ziehe, werde ich immer mehr gewahr, daß mein Volk ein ganz vorzügliches Streben bethätigt, die alten feudalistisch-aristokratischen Institutionen zu vernichten. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß in meinem engern Vaterland auch nicht ein Stand ist, welcher nicht ganz entschieden gegen das Fortbestehen der Aristokratie wäre. Man wendet dagegen ein, der Adel bedeutet nichts, er trägt nichts, um mich dieses Ausdrucks zu be-

dienen. Nun wenn er nichts bedeutet, dann ist er ein eitles Possenspiel, unwürdig eines freien Teutschen, und wenn er nichts trägt, dann ist das Opfer ein sehr geringes, das der Adelstand bringt. Aber er bedeutet allerdings etwas, denn das Festhalten am Adel zeigt, daß man eine große Mißachtung für den Bürgerstand hegt, und was den zweiten Punkt betrifft, so will ich sie, meine Herren, erinnern an die Worte des Fürsten von Leiningen, die er von der Insel Wight an seine Standesgenossen in Teutschland richtete; er mahnt sie ganz offen abzulassen von ihren alten, bisher so fest eingehaltenen Standesverpflichtungen, und nicht wie bisher bloß aus den adeligen Familien ihre Frauen zu holen, nein, sie mögen in den Bürgerstand hinabgreifen, um, fügt dieser edle Fürst naiv hinzu, ihre geleerten Kassen mit dem Vermögen des Bürgers zu füllen, — ein nicht unwichtiger Beweis, wie dieser Stand denkt, was der Adel bedeutet und was er trägt.« —

Wenn mir auch keine Notiz zur Kunde gekommen ist, in welcher dem Ideenschwung des Wiener Studiosi von Seiten des Adels ein Halt geboten worden ist, so schien mir es doch nicht unangemessen, wenigstens als ein Andenken jener jungen Parlamentszeit, wo das liebe, mündig gewordene Volk in dem Lallen der Unmündigen seine Vertretung fand, auch diesen Beitrag als getreuen Aktenauszug aufzunehmen.

Doch — die Extreme berühren sich! Hören wir nun nach den jungen Studenten, — einen alten Professor.

Jakob Grimm, der Germanist, der vom Standpunkte der Wissenschaft in diesem Wettstreit der Meinungen das gewichtige Wort der Autorität einzulegen wohl berufen schien, hat sich ebenfalls über den Adel ausgesprochen. Die hohe Geltung dieses Namens vor dem Forum der Doctrin, gebietet dessen Aeußerungen hier wörtlich aufzuführen, wie sie die stenographischen Berichte geliefert haben. *)

„Auch mir,“ beginnt der Redner, „leuchtet ein, daß der Adel als bevorrechteter Stand aufhören müsse, denn so hat der Zeitgeist seit ein paar Generationen geurtheilt, jetzt darf er ein lautes Zeugniß dafür abgeben. Der Adel ist eine Blume, die ihren Geruch verloren hat, vielleicht auch ihre Farbe. Wir wollen die Freiheit als das Höchste aufstellen, wie ist es dann möglich,

*) Sten. Ber. B. II. S. 1310.



daß wir ihr was Höheres hinzugeben? Also schon deßhalb, weil die Freiheit unser Mittelpunkt ist, darf nicht neben ihr noch etwas Höheres bestehen. (!) Die Freiheit war in unsrer Mitte, so lange teutsche Geschichte besteht, die Freiheit ist der Grund aller unserer Rechte von jeher gewesen. Aber neben der Freiheit hob sich eine Knechtschaft, eine Unfreiheit auf der einen und auf der andern Seite eine Erhöhung der Freiheit. In dieser Gliederung scheint mir ein Beweis gegen den Adel zu liegen. Als die höhere Unfreiheit sich in eine mildere auflöste, da entsprang auch eine Erhöhung der Freiheit in den Adel und des Adels in die fürstliche Würde. Nachdem diese Erhöhung der Unfreiheit aufgehört hat, muß auch die des Adels fallen. Ich will den Adel, ich kann ihn nicht so schwarz malen, wie Redner vor mir gethan haben; ich will vielmehr von seinem Preise ausgehen und hernach einige mildere Schatten werfen. In unserer ältesten Geschichte glänzt der Adel in vielen Lichtpunkten. Wir wissen zwar oft nicht in den Geschichtsschreibern zu unterscheiden: ob freie oder adelige Männer gemeint seien; es wird aber in den alten Volksrechten zwischen beiden Ständen, wenn auch nicht bei allen Stämmen, unterschieden. Ich will, weil es mir am nächsten liegt, heraus heben, wie der Adel in unserer Literatur geglänzt hat und das ist doch ein Zeugniß für die geistige Befähigung der Völker gewesen. Im 13. Jahrhundert blühte die teutsche Poesie wie nie zuvor. Unter mehr als 300 Dichtern ist die überwiegende Mehrheit dem Adel zugehörig gewesen, unser größter teutscher Dichter des 13. Jahrhunderts war Wolfram v. Eschenbach, und nur ein anderer vermag ihm das Gleichgewicht zu halten, Gottfried von Straßburg, der kein Adeliger war, sondern aus einer teutschen Stadt, die jetzt nicht mehr zu uns gehören will. Dies Verhältniß der Stände blieb noch ein paar Jahrhunderte. Nachher trat ein großer Wandel ein, als mit Wiedererweckung der klassischen Literatur, mit der Erfindung der Buchdruckerei die ganze Wissenschaft neu geschaffen wurde, konnte die Befähigung des Adels nicht mehr als ausschließliche erscheinen. Die Buchdruckerei ging gerade so der Freiheit im Glauben voraus, wie heut zu Tage die Erfindung des Dampfes der Freiheit der Völker vorausgegangen ist. Seit Erfindung der Buchdruckerei wich die Wissenschaft aus den Klöstern und Pergamenten und ging über in die gedruckten Bücher, die dem Volke zugängig waren, und von jetzt an war die Wissenschaft überwiegend in den Händen der sogenannten Bürgerlichen. Der größte teutsche Mann, der unsere Glaubensfreiheit bewirkte, Luther, war aus geringem Stande, und so ist es von nun an in allen folgenden Jahrhunderten. Die Mehrzahl der erweckten großen Geister gehörte dem Bürgerstande an, obgleich auch noch treffliche Männer unter dem Adel auftraten. Aus den neuern Zeiten erinnere ich an Lessing, Winkelmann, Klopstock, Göthe, Schiller, lauter Unadelige, und es war ein Raub am Bürgerthum, daß man den beiden letzten ein „von" an ihren Namen klebte. Dadurch hat man sie um kein Haar



größer gemacht. Da ich doch einmal auf dieses Wörtchen „von“ zu sprechen gekommen bin, das in den letzten Jahrhunderten Manchem den Kopf verrückt hat, so will ich einen Augenblick dabei verweilen. Es ist nichts als eine Präposition, die einen Casus regiert. Es muß also von diesem Wort ein Casus abgehangen haben, sonst würde es sinnlos sein. Immer ist es mir erschienen, daß, was in der Sprache albern und sinnlos scheint, es auch im Leben ist. Es fordert also immer einen Besitzer oder Herrn des Guts, worauf es sich bezieht. Ein Heinrich v. Kronberg, ein Heinrich v. Weissenstein, das hat Sinn. Aber es klingt unsinnig, ein Hr. v. Göthe, ein Hr. v. Schiller, ein Hr. v. Müller, denn Müller, Schiller und Göthe sind niemals Orte gewesen. Nach allem kann es mir nur scheinen, daß der Adel aussterben müsse, aber ich glaube nicht, daß er mit seinen Titeln und Erinnerungen getilgt werden darf; diese mögen ihm bleiben so gut als uns Bürgerlichen, die wir eben so lebhaft an unsern Vorältern hängen. Hat man sonst im Reich nach einem Dalberg gefragt, warum wird man künftig nicht ebenso gut nach einem Dahlmann fragen? dessen Ehre sein Sohn nicht ebenso auf sich ziehen dürfen wird, als ehedem die Nachkommen Dalberg's. Solche Erinnerungen sollen überall heilig bleiben, und Niemand wird sie dem Adel wegnehmen oder verkümmern; aber etwas ganz anderes ist, daß er künftig aus Vorrechten heraustreten und in allen Standesbeziehungen jedem Andern gleich sein wird. Daß aber jene Vorrechte bestanden, haben wir bis auf die letzte Zeit oft mit Schmerzen erlebt. Es war nicht nur das Recht, goldne Sporen tragen zu dürfen, es waren Vorrechte, die in unsre Sitten und Lebensart auf das empfindlichste eingriffen. — Ich will ihnen aus meinem Leben einen ganz unbedeutenden Zug vorführen. Meine Mutter hatte 8 Söhne dem Vaterland geboren und sollte ihm 5 groß ziehen. Es ward mir sauer und schwer in meiner Jugend, ich hatte endlich die Schule durchgemacht, und war vielleicht der beste in der ganzen Klasse, da saß mit mir, auf einer Bank, ein Adeliger, Sohn des reichsten Edelmanns im Lande. Als es sich nun handelte um ein Stipendium, und Allen die Verhältnisse genau bekannt waren, bekam jener reiche Edelmann das Stipendium, der mein Freund war, und bis zu seinem Tod geblieben ist. Gewiß aber sind viel stärkere Verletzungen vorgekommen, als in diesem einfachen Beispiel.“

Nachdem sich noch der Redner durchaus mißbilligend auch über die Orden ausgesprochen hat schließt er mit dem Antrag:

„Aller rechtliche Unterschied zwischen Adeligen, Bürgerlichen und Bauern hört auf, und keine Erhebung weder in den Adel noch aus einem niedern in den höhern Adel findet statt.“

„Ich glaube, dann wird der Adel nach und nach selbst erlöschen, ohne daß die Erinnerungen an ihn aufhören. Denn dadurch, daß ein schlechter Briefadel

zum alten Adel hinzutrat, hat sich der Adel länger erhalten und zugleich entartet.«

Auch über diese antijacobitischen Ansichten ist mir keine Gegenäußerung der Adlichen, wohl aber die Bemerkung eines Nichtadelichen vorgekommen, daß in dieser Verurtheilung ganz klar eine adeliche Sündenschuld sich offenbare. Denn wäre nach des obigen höchstmerkwürdigen Beitrags Herrn Grimms zur Geschichte des Stipendienwesens, der Erzähler nicht um das Stipendium gebracht worden, so würde er wahrscheinlich noch eine Verlängerung seiner Studienzeit, und in Folge derselben ein collegium logicum zu frequentiren Gelegenheit gehabt haben, in Folge dessen der obige Vortrag bei etwas weniger historischer Breite, vielleicht mehr schlußgerechte Tiefe gewonnen haben würde. Auch dürfte dann die Frage wohl nicht in Anregung gekommen sein: ob nicht der Ruhm eines großen Sprachkenners sich mit der Eigenschaft sehr beschränkter Sachkennerschaft vereinigen lasse.

Ich kann nicht leugnen, daß auch mir das Bedenken in den Sinn gekommen ist, ob wohl die teutsche Nationalversammlung in diesen Wortführern, einer sehr glänzenden Vertretung der doctrinellen Intelligenz vor der Mit- und Nachwelt sich zu rühmen Ursache finden dürfte.

§. 69.

Vertheidigungen des Adels in der Nationalversammlung durch die Deputirten E. M. Arndt, Gombart, Briegleb, Michelsen, Fürst Lichnowsky.

An der Spitze der Schutzredner für das Bestehen des Adels finden wir in der Nationalversammlung den lebensfrischen und von unerschöpfter Gemüthswärme beseelten Greis Ernst Moriz Arndt. Allein er bewegt sich bei diesem Streitgegenstand sichtbar nur in dem Kreise einer von den Empfindungen frommer Pietät getragnen Gemüthlichkeit, bei einer vielleicht nicht ganz klaren Auffassung der politischen und Rechtsfrage. Er will die Abschaffung der Adelspri-



vilegien, deren Wesen und Umfang ihm übrigens eben so wenig klar zu sein scheint.

„Aber“ sagt er*): „etwas anderes ist es mit der Abschaffung der idealen Bilder, ich möchte sagen eines jeden Standes. Wie schwer, wie hart ist es den Schuhmachern und Schneidern und manchen andern gewesen, als man ihnen ihre Laden genommen und ihre Privilegien und Satzungen aufgehoben. Es liegt eine unendliche Gewalt in dem Gefühle der Erinnerung, das der Mensch in sich empfindet. Es liegt eine gewaltige Kraft darin. Ich will darauf nicht drücken, daß der Adel einen Reiz zur Tugend hat, zur größeren Aufopferung, zur größeren Anspornung, zu edleren Strebungen und Thaten, indem seine Ahnen, die Thaten der früheren Geschlechter vor ihm schweben. Etwas ist darin, aber das ist nicht mächtig genug, um vorzuhalten: Die Lehre der Tugend, die Lehre der Gerechtigkeit. Diese ist in der Hütte und in der Werkstätte, wenn die Lehrer und die Eltern recht sind, an der Wiege eines jeden so mächtig, wie in den adeligen Geschlechtern. Die Gefühle der Menschen aber, die Urtheile, die Vorurtheile der Menschen, Alles was oben schwebt, das Heiligthum der Menschheit müssen wir in unsern Versammlungen schonen, weil wir sie tief begründet sehen in dem Volke und den Geschlechtern aller Zeiten. Man sprach von den Wappen und den Ehren des Adels, und sprach scherz- und spottweise dahinaus, daß man diese so hinwerfen könne. Ich bin vom schlichten Bauernstande, aber wenn ich ein Gütchen hätte, wo Bäume ständen, die mein Urgroßvater schon gepflanzt hätte, das wäre mir Adel.“

Er nennt sich zwar selbst einen alten Plebejer und Republikaner, allein mit ihm hat es keine Gefahr, wenn er sagt:

„Ich habe geredet gegen den Gedanken einer großen teutschen Republik, eines Dinges von 40, 50, dann bald 60 Millionen Seelen, und da hat mir die Gefahr vorgeschwebt, welch furchtbaren Umschwung das Rad bekommen müßte, wie viel mit Gewalt gleichsam weggerädert werden müßte, was in Teutschland an liebenswürdiger Mannichfaltigkeit dasteht. Denn das sind Fratzen und Thorheiten, mit denen man das Volk am Demagogenzügel hin und herführt, und ihm einbildet, als ob in einer Republik weicher regiert werden könnte, als in einem constitutionellen Staate. Je größer die Republik ist, desto strenger müssen die Gesetze sein, das wird die Erfahrung der Geschichte predigen. Von Amerika rede ich gar nicht. Also indem ich von der Vielseitigkeit, Vielerleiheit, Mannigfaltigkeit, Vielsinnigkeit, Vielfältigkeit Teutschlands rede, und sie grüße, so ist es mir auch sehr natürlich, daß wenn man dem Adel das nimmt, wodurch er als eine Last auf dem Volke gelegen hat und zum Theil noch liegt, wenn man

*) Sten. Ber. B. II. S. 1920.



ihm die Vorrechte nimmt, die er gehabt hat, man ihm seine Ahnen, Wappen und Bilder und Zeichen lassen soll, die künftig unter den hundert und tausend kleinen Fähnchen und Wimpeln unter der großen Reichsadlerfahne mitflattern können. Das ist meine Meinung."

Nicht als unbedingter Vertheidiger des Adels, doch aber als gemäßigter Beurtheiler trat Gombart aus Baiern in der Nationalversammlung auf. Seine Ansicht, daß ein Recht so lang aufrecht erhalten werden müsse, bis ein dringendes Bedürfniß seine Abschaffung gebietet, als nicht die überwiegende Mehrheit des Volks eine Abänderung dieses Rechts verlangt, — bezeichnet ihn als keinen Anerkenner des Satzes: caveamus ne plurimi in republica plurimum valeant. Das Recht des privilegirten Gerichtsstandes, der Siegelmäßigkeit will er geopfert wissen. — „Wenn wir aber darüber hinausgehen, wenn wir nicht nur die Rechte aufheben wollen, welche die andern Rechte beengen; wenn wir Rechte nehmen, ohne daß es die Nothwendigkeit erfordert, und ohne daß es die Gesammtheit verlangt, dann treten wir über in die Sphäre der Despotie."

Er findet in den adelichen Namen nur ein Erinnerungszeichen an die aus dem Geschlecht hervorgegangenen großen Männer.

Einen sehr praktischen Einwurf gegen die Behauptung, daß der Adel des Volksvertrauens allenthalben entbehre, nimmt er aus dem Umstand, daß in der Nationalversammlung, auf deren 500 Glieder, wenn man auf 40 Millionen Seelen selbst 400,000 Adliche rechne, im Zahlenverhältniß gar kein Adlicher (?) kommen sollte, fast der siebente Theil aus Adelichen bestehe.

Auf Mohls Darstellung der Gefährlichkeit des Adels, „weil er hervorrage," erinnert er an Arndts Gleichniß, daß die Straßburger ihren Münster in der Revolution trotz seines Vorragens doch nicht abgetragen haben; dem Vorwurf der Bevorzugung des Adels im Amte entgegnete er:

„Er hat kein Recht auf den Vorzug mehr, das faktische Vorziehen wird aber in allen Verhältnissen bleiben, und der Sohn des Schulzen im Dorfe wird immer anders behandelt werden wie der Sohn des Taglöhners, und so wird auch im Amt der Sohn des mächtigen Deputirten oder Beamten bevorzugt sein, so



lange es Menschen gibt. Wenn er kein Recht darauf hat, so haben auch wir kein Recht etwas über den Titel weiter zu sagen. Ich bin also der Meinung, daß wir den Adelstitel nicht nehmen dürfen, soweit er ein Erinnerungszeichen vergangener Tage ist." *)

Briegleb von Coburg findet in dem Verbesserungsvorschlag: „Vor dem Gesetz findet kein Unterschied der Stände statt," eine Anerkennung:

„Daß das Gesetz nur den Rechtsstand betrifft, das Gebiet der gesellschaftlichen Verhältnisse aber und der Sitten zu berühren weder befähigt noch befugt ist. Vor dem Gesetze soll kein Unterschied sein. Wenn aber in den gesellschaftlichen Verhältnissen sich ein Standesunterschied behauptet, so sagen wir: Die Gesetze können das nicht abstellen, und sie sind auch nicht berufen dazu. Es wird sich weisen, wie weit inneres Leben darin ist. Der Unterschied zwischen den Amendements und dem Minoritätsgutachten ist folgender: Das Minoritätsgutachten will den Adel abschaffen, das Amendement verlangt, daß derselbe im Staate — „vor dem Gesetze" — keinen besondern Stand bilde; das Minoritätsgutachten will sich einmischen in Familienverhältnisse und in Beziehungen des gesellschaftlichen Lebens. Das Amendement faßt nur die Stellung, dem Gesetze gegenüber, ins Auge. Das Minoritätsgutachten will bestehende Gesetze vernichten, und das Amendement will das Bestehende mit den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft in Einklang setzen." **)

Der Staatsrechtslehrer Michelsen von Jena kündigt an, daß er die Adelsfrage nicht in pathetischer Weise sondern kalt juristisch behandeln werde. Auch seine Worte mögen hier vollständig gegeben werden.

„Wenn Sie die Frage stellen, ob der Adel aufgehoben werden soll, so liegt in dieser Frage etwas Zweideutiges, und es muß daher sehr präcis herausgestellt werden, was man damit meint. Ich erkläre daher voraus, daß ich mich aussprechen werde für den Antrag des Ausschusses und gegen die Minoritätsanträge. Es ist der Satz „alle Teutschen sind vor dem Gesetze gleich" von einem hochverehrten Manne auf dieser Tribüne vor längerer Zeit angefochten worden; ich bin nicht einverstanden mit der Behauptung, der Satz sei zu allgemein, um als Rechtsprinzip gelten zu können, es ist dieser Ausspruch vielmehr ein ausgeprägtes Goldstück, welches schon längst von Hand zu Hand geht. Es fragt sich nur: was dieser Ausspruch eigentlich bedeutet? Ich glaube eine nähere Ent-

---

*) Sten. Ber. B. II. S. 1303.

**) Ebendas. S. 1305.



wickelung desselben wird leicht nachweisen, daß er ein sehr bestimmter Rechtsgrundsatz, ein Grund- und Muttergedanke für das Rechtssystem der neuesten Zeit ist; es ist dieser Satz zuerst an die Spitze der Deklaration der Menschenrechte in Frankreich gestellt worden; er ist also hervorgetreten auf dem Gebiete der Staatsverfassung zuerst als Deklaration eines Menschenrechts. Wir sind heute über diesen abstrakten Standpunkt hinaus, wir stehen auf dem Standpunkte des Staatsbürgerthums, und fassen daher diesen Satz nicht wie ein bloßes Menschenrecht, obgleich wir anerkennen, daß mit der Aufstellung dieses Satzes die Frage über die Menschenrechte in den Staat eingetreten ist. Es fragt sich: Was bedeutet dieser Satz? Derselbe bedeutet keineswegs eine Gleichheit der Rechte und der Rechtssphären, — dann wäre es freilich, wie ihn Hr. Dahlmann angefochten hat, ein ganz verkehrter Satz, welchem die Wirklichkeiten des Lebens widersprechen; der Satz bezieht sich vielmehr auf die subjective Erwerbsfähigkeit, er bezieht sich darauf, daß alle Rechte von Allen erworben werden können, nach den Gesetzen, welche für Alle gleiche Geltung haben: daher ist es ein crasser Gedanke, daß alle Rechte und alle politische Stellungen im Staate Jedem offen stehen. Daher enthält der Satz auch in sich den Ausspruch, daß alle Aemter Allen offen stehen, und ich würde auch hinzufügen: „und alle Ehren und Würden.“ Dieß ist enthalten in dem Prinzipe: „Alle sind vor dem Gesetze gleich;“ es ist der Grundsatz der freien Concurrenz auf dem öffentlichen Rechtsgebiete, der darin enthalten ist. Es entwickeln sich daher die Sätze, welche der Entwurf der Grundrechte aufgestellt, ganz richtig als Consequenzen. — Was aber ferner die Minoritätserachten betrifft und die Nebenanträge, die gestellt worden sind, so gehen sie direkt auf Aufhebung des Adels. Es heißt hiernach: nicht bloß die Privilegien, sondern der Adel selbst soll aufgehoben werden; und ich behaupte, daß es für uns praktisch unausführbar ist. Zuvörderst: Was soll aufgehoben werden, nachdem alle Privilegien dem Adel genommen worden? — Damit ist er ja schon als Stand aufgehoben. Es können noch aufgehoben werden, sagt man, die Titel und Namen, die Titel und Bezeichnungen! Das ist ganz unmöglich; denn heben Sie die Titel auf, so bleibt der untitulirte Adel übrig, und in manchen Territorien gibt es fast gar keinen titulirten Adel. In Mecklenburg namentlich gibt es verhältnißmäßig sehr wenig titulirten Adel. Es würde also dort fast keine Veränderung eintreten. Wenn man aber die Namen aufheben wollte, so sehe ich gar nicht ein, wie dieß möglich ist. Die eigenthümliche Bezeichnung ist eben der Name; wollen Sie also die eigenthümlichen Bezeichnungen aufheben, so kann sich das nur beziehen auf das Prädikat „von“, dieses führen aber viele Bürgerliche auch und ich möchte sehen, ob Sie im Stande sind, ihnen ihre Namen zu kastriren. Das kann man nicht; das finde ich auch kleinlich und kümmerlich; das fällt uns ja gar nicht ein. Auch führen manche Adelsfamilien das Prädikat gar nicht. Ferner: wie wollen Sie den Adel auf-



heben? Es könnte das nur geschehen auf doppelte Weise: nämlich entweder so, daß die Führung der Titel verboten würde, daß also ein Prohibitivgesetz in dieser Beziehung gegeben würde. Das kann sich aber allemal bloß erstrecken auf öffentliche Urkunden, nicht auf das tägliche Leben; denn dieß wäre doch wahrhaftig ein Polizeigesetz aus der früheren Periode, die wir abgethan haben. Also es könnte sich nur auf öffentliche Urkunden beziehen. Wenn Sie ein solches Prohibitivgesetz erlassen, was nützt das uns, und gehört das in die Grundrechte für die teutsche Nation?

Eine andere Art als ein solches Verbot wäre die, daß man jedem Andern erlaubte, diese Titel sich beizulegen; das wäre lächerlich, ich habe diese Adelseitelkeit nicht, und kein ordentlicher Mann würde das thun. Ich weiß daher nicht, ob das wirklich ihr Ernst ist. Kein vernünftiger Mensch wird seinen Namen auf solche Weise selbst verlängern oder sich so Titel beilegen. Ich bin überzeugt, wenn Jeder sich benimmt, wie ich glaube mich stets benommen zu haben, — ich will damit nicht etwas besonderes sagen, noch weniger mich rühmen, — wenn Jeder, wo ihm ein Junkerthum oder Patrizierstolz entgegentritt, denselben mit Plebejerstolz erwiedert, dann weiß ich nicht, was der Adel uns schaden kann. Das Prinzip des Adels ist an sich ein schönes; es ist nämlich die Familienehre. Dieses Prinzip des natürlichen Adels ist in allen Ständen, und ich gebe darin keinem Menschen nach, daß ich auf die Ehre meines Vaters und der Meinigen halte; es ist dieses Prinzip ein Motiv, was nicht ohne sittlichen Nachtheil entbehrt werden kann in der Gesellschaft. Es wird, wenn die Privilegien aufgehoben werden, dieses innere Wesen des Adels klarer hervortreten. Der Adel wird seiner Hülle von Privilegien entkleidet werden; der reine natürliche Adel, der in allen guten Familien ist, wird dann reiner hervortreten und sich reiner darstellen können. Ich weiß wohl, daß die Gegenwart erfüllt ist von dem Drange, eine neue Gesellschaft zu bilden; ich sehe das vollkommen ein. Ich begreife sehr wohl, daß die Zukunft eine ganz andere Gesellschaftsformation aufstellen wird, eine solche, die in der Höhe und Tiefe umfassender sein wird. Aber damit werden wir hier der Sache nicht aufhelfen, daß wir ein solches Gesetz geben, das einen ganzen Stand beleidigt, das wird auch uns gar nichts nützen. Sehen Sie nach Frankreich hin. Niebuhr, der früher hier erwähnt wurde, stammte aus dem Bauernstande, aus dem freien bäuerlichen Lande Hadeln. Er hat sich stets dessen gefreut und gerühmt. Sein Vater schon, der berühmte Reisende, lehnte, als ihm die Erhebung in den Adelstand angeboten wurde, dieselbe ab, mit dem Bedeuten: „Meine Vorfahren sind mir gut genug, ich will daher nicht nobilitirt werden.“ Sein Sohn, der berühmte Staatsmann und Historiker, that desgleichen, und Niebuhr, dieser demokratische Niebuhr —, kein Staatsmann, kein Historiker hat mehr gethan für die Einführung und Entfaltung des demokratischen Begriffs in der Staatengeschichte, als Niebuhr in



der Geschichte seines Kampfes der Patrizier und Plebejer. — Niebuhr hat dadurch unendliche Dienste dem Bürgerstande geleistet. Jeder, der die Sache kennt, weiß das, — und was sagt Niebuhr in seiner Geschichte der französischen Revolution? — Er sagt: „Die Aufhebung des Adels war ein crasses und rohes Gesetz," und wie hat es in Frankreich gewirkt? Da sollten wir uns doch belehren lassen. Man kann dergleichen nicht willkürlich machen. Man verwechselt dabei oft die Aristokratie überhaupt mit dem Adel. Ich frage: Wer ist dort in Frankreich die Aristokratie? Nicht der Adel ist es, sondern die Bourgeoisie; da ist der starke Gegensatz; das ist die wahrhaft große Kluft, nämlich die zwischen der Bourgeoisie und den Besitzlosen, keineswegs aber der Gegensatz zwischen Bürgerstand und Adel, der ist in der That jetzt nicht weit her. Lassen Sie das teutsche Volk hier als solches vertreten sein, lassen Sie es in Masse selbst zusammen kommen, dann werden sie hören, ob nicht eine viel größere Kluft besteht zwischen Stadt und Land, dem Bürgerstand und Bauernstand. Da sind auch noch Privilegien vorhanden, und zwar viel härtere; jener andere Gegensatz hat sich schon jetzt meistens verloren, und wenn wir ihn aufheben, so bleibt der Adel, der Privilegien beraubt, übrig als Stand mit Erinnerungen, mit gutem Namen, und diesen reinen Adel wollen wir auch in Anspruch nehmen, wir Bürgerlichen auch." *)

Den Schlußstein dieser Parlamentsreden für die Adelserhaltung bildete die des ritterlichen Fürsten von Lichnowsky. Mit dem Ausdrucke edler Würde und Resignation ergriff er, wo alle Standesgenossen aus nicht recht zu erfassenden Ursachen geschwiegen hatten, rücksichtslos das Wort.

„Meine Herren! Ich verhehle mir nicht, daß die Sache, die ich zu vertheidigen übernommen habe, in vielen Kreisen und Fraktionen einen weniger lauten Beifall finden dürfte und indem ich den Herren nachfolge, welche gleichfalls vertheidigt haben, was ich mir zu vertheidigen vorgenommen habe, gehe ich von einem entgegengesetzten Standpunkt aus. Mehrere dieser Herren haben gesagt, sie vertheidigen diese Sache, obschon sie nicht zum Adel gehörten. Ich bin so ehrlich zu sagen, daß ich dieselbe Sache vertheidige, weil ich zum Adel gehöre: Ich vindicire dieses Recht für mich so gut, wie jeder in der Nationalversammlung. Ich sehe nicht ein, daß ich aus dem Grund, weil ich ein Edelmann bin, und zwar aus einem alten Hause, meinen Standesgenossen nicht das Wort reden soll. Ich habe dieses Recht ebenso gut wie jeder Andere und wie über jede andere Frage. Indem ich also dieses Recht für mich vindicire, spreche

*) Sten. Ber. B. II. S. 1314.

ich so recht eigentlich pro domo, pro aris et focis. Das Minoritätsgutachten der Abgeordneten Wigard, Blum, Simon und Schüler, das mit 26 Stimmen gegen, in dem Verfassungsausschuß verworfen worden ist, begehrt alle Standesprivilegien und den Adel aufzuheben. Es giebt 2 Punkte, von welchen aus dieses Minoritätsgutachten betrachtet werden kann; es ist der rechtliche und der factische. Was den rechtlichen Punkt betrifft, nämlich alles dasjenige, was an dem Adel klebt, Privilegien, Exemtionen, Gewohnheiten, so hat man nicht allein heute, sondern durch eine Reihe von Jahren Stück für Stück davon weggenommen. Glauben sie nicht, daß ich für irgend eines dieser Privilegien und für das, was heute noch von denselben aufrecht steht und morgen verloren gehen wird, sprechen werde. Es ist dieses ein flebile beneficium, ein beweinenswerthes Vorrecht. Es sind gewisse Privilegien, die ein Jeder, der das Herz auf dem rechten Fleck hat, wenn er auch Edelmann ist, gern hergiebt, so das Recht der Exemtion in Steuersachen, das Recht den Degen nicht zu führen und manche andere. Es ist ein sehr trauriges Recht, ein Recht, an welchem keiner Freude hat, von der Vertheidigung seines Vaterlandes ausgenommen zu sein. Kein Wort also über diese Rechte, sie sind verloren gegangen. Ich komme zur Abschaffung des Adelstitels. Was den adeligen Namen betrifft, so weiß ich nicht, was man darunter verstanden hat oder damit hat ausdrücken wollen. Glauben Sie nicht, daß ich die entgegengesetzte Ansicht mit gleichen Waffen bekämpfen will. Ich habe mit Bekümmerniß sehen müssen, wie einige Redner nach einander Alles, was Bitteres und Schmachvolles, Elendes und Kleines seit langen Jahren über unser Vaterland gekommen ist, einem Theil ihrer Mitbürger, und darum nur, weil er eine privilegirte Kaste war, allein in die Schuhe geschoben haben. Ich halte den Antrag auf Abschaffung der Namen nicht für ernsthaft gemeint; ich habe ihn nicht begriffen und weiß nicht was ich darauf antworten soll; ich weiß auch nicht, wie Sie den adeligen Namen ersetzen wollen, es sei denn, Sie wollten, wie den sibirischen Gefangenen, den bisherigen Trägern adeliger Namen Nummern geben. Die Abschaffung der Titel ist nichts Neues, dazu ist man schon längst in Frankreich geschritten, und wenn Sie hierin dem Beispiel der beiden französischen Revolutionen nachfolgen, wenn Sie den Grad von Stärke und Ueberzeugung Ihrer Stärke nicht für sich vindiciren können, den die republikanischen Generalstaaten von Holland, den das aus einer Revolution hervorgegangene Belgien sich zu eigen gemacht hat, nun so nehmen Sie diese Titel weg, und seien sie überzeugt, daß kein Edelmann auf diese Tribüne gehen und Sie bitten wird, daß Sie seine Titel ihm lassen sollen. Wenn er das thäte, wäre er nicht würdig in der Paulskirche zu sitzen. Wenn Sie aber diese Titel wegnehmen wollen, so täuschen Sie sich ja nicht mit der Hoffnung, daß Sie dadurch den Adel abgeschafft haben. Die alte französische Revolution hat sich in dem Jahre 1792 nicht begnügt, die Titel wegzunehmen,

sie hat auch noch den Trägern der adeligen Titel die Köpfe weggenommen. Das war eine wirksamere Maßregel. Zehn Jahre darauf suchte Napoleon mit der Laterne die Träger historischer Namen und zog sie an sich. Wenn Sie nun diese Titel wegnehmen, glauben Sie denn wirklich, daß die adeligen Familien in den einzelnen Kreisen, in denen sie begütert sind, nicht fortleben, mit einander fortleben und die reichen Comtessen aus ihren Standesgenossen heraus heirathen werden? sie werden es nicht thun, wie ich bedauere Hrn. Mohl bemerken zu müssen.*) Wenn Sie die Titel wegnehmen und da Sie die Namen lassen müssen, daß in den Kreisen, wo die Träger dieser Namen wohnen, diese Namen als ein sichtbarer Faden der Geschichte des Landes nicht fortleben werden, und daß ein Adel durch die Namen selbst gebildet bleiben wird, trotz aller Abschaffung der Titel? Glauben Sie denn wirklich, daß in Pommern ein Schwerin nicht Schwerin und in Schlesien ein Schaffgotsch nicht Schaffgotsch sein, und daß man in Franken vergessen wird, daß wo irgend ein Schlachtfeld war, ein Pappenheim sein Blut darauf vergossen hat? Ich werde hier kein Adels-Lexikon entrollen. Nehmen Sie die Titel weg, die Namen können Sie nicht nehmen; die Kaste können Sie nicht abschaffen, — und wie auch die Verhältnisse sich gestalten mögen, Ihre Maßregeln werden unwirksam, der Adel wird Adel bleiben!" **)

§. 70.

Verhandlungen über das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze.

Es war begreiflich, daß die besonnenen Männer der Doctrin wie der verständigen Lebensanschauung, die Prinziplosigkeit jener Theorie wie der daraus entspringenden, bis zur Ungereimtheit und Possenhaftigkeit herabsinkenden Argumente nicht verkennen konnten, und daher den mit unverkennbarer demokratischer Animosität aufgegriffenen Rechtsstreit in das rechte Geleise einer von richtigen Grundsätzen ausgehenden ruhigen Erörterung zurückzuführen versuchten. Hierzu fand sich die nächste Veranlassung bei der Verhandlung über die Gesetzgleichheits-Theorie, welche bei dem Streben, die

*) Ein giftiger Sarkasmus in Bezug auf die Herrn Mohl angeschuldigten außerparlamentarischen Adels-Sympathien.

**) Stenogr. Ber. B. II. S. 1307.



staatlichen Zustände Teutschlands nach amerikanischen Mustern zu modeln, mit großem Eifer aufgefaßt wurde.

Eine gewichtige Autorität, Dahlmann, hatte schon bei einer frühern Debatte Veranlassung genommen den Satz „alle Teutschen sind gleich vor dem Gesetz" — als ein eben so hassenswerthes Schlagwort, wie das der „Volkssouverainiät" zu bezeichnen und gegen die Aufstellung solcher allgemeinen Prinzipien zu warnen. Er sagt:

„Dieser Ausdruck „Gleichheit vor dem Gesetz" begreift außerordentlich viel Schätzenswerthes. Arm und Reich sollen sich gleich sein vor dem Gesetz; es sollen die Ausnahmsgesetze aufgehoben werden; es soll keine Patrimonialrechte mehr geben. Aber wenn ich diesen vielgepriesenen Ausdruck in seiner Umfänglichkeit prüfe, so versagt mir der Glaube an ihn. Ich weiß, wenn er gelten soll, nichts zu machen mit unsern Fürsten, mit unsern verantwortlichen Ministern, am Ende auch nichts zu machen, fürchte ich, mit einer Ständeversammlung, vielleicht nicht einmal mit der Nationalversammlung. Denn wenn wir Fürsten haben wollen, wollen wir Männer haben, die nicht gleich sind vor dem Gesetz. Wenn es daher in den Grundrechten heißt: Jeder Teutsche ist gleich vor dem Gesetz, so dürfen wir keine Fürsten ferner haben, außer wir müßten sie aus dem Ausland nehmen. Wir dürften keine Minister haben, denn sie sind ungleich vor dem Gesetz, weil sie nur auf bestimmte Weise in Anklagestand versetzt werden können, und was die Nationalversammlung betrifft, wenn wir vollends zur Unverletzlichkeit gelangen sollten, womit wir unlängst bedroht worden sind, würden wir gar ungleich sein vor dem Gesetz. *)

Hatte der arglose Mann übersehen, wie sehr er mit diesem Argument den Demokraten Wasser auf die Mühle gefördert hatte? Denn welches Prinzip konnte denn den Männern der Linken willkommener sein, als ein solches, welches die Unverträglichkeit mit der fürstlichen Existenz an seiner Stirne trug?

Der Deputirte Ahrens fand sich berufen als Vertheidiger dieses Satzes aufzutreten. Er sagt:

„Es gibt Wahrheiten, die, an sich klar und verständlich, doch erst nach einer Jahrhundert langen Entwicklung richtig begriffen und in's Leben eingeführt werden. Zu diesen Wahrheiten gehört auch der Satz, daß alle gleich sein sollen vor dem Gesetz, daß keine Ausnahmsgesetze, weder für Personen noch für Sachen bestehen, sondern alle diejenigen, die sich in gleicher Lage befinden, auch

---

*) Sten. Ber. B. I. S. 523.



gleichen Gesetzen unterworfen sein sollen. Dieses Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz ist ein wesentlicher Bestandtheil der neuen Rechtsordnung, es ist der positive Gewinn, den Frankreich nach langen Stürmen erlangt hat. Die Freiheit ist seitdem den Franzosen oft verkümmert worden, allein diese bürgerliche Gleichheit ist ihnen geblieben und hat in allen das Gefühl der persönlichen gleichen Würde gestärkt und überhaupt die Bedingungen eines edlern gesellschaftlichen Lebens hergestellt. Diese Rechtswohlthat muß jetzt auch allen Teutschen gewährt werden: Alle Vorrechte, alle Ausnahmsgesetze müssen verschwinden; die Patrimonialgerichte, der privilegirte Gerichtsstand, die Exemtionen in der Besteuerung für Personen und Sachen sollen aufhören und dieses Prinzip muß in allen seinen Folgen durchgeführt werden. Das neue Licht der bürgerlichen Gleichheit soll hell leuchten und sich nach allen Richtungen verbreiten, damit auch kein Schlupfwinkel bleibe, wo sich die Sonderinteressen, die Vorrechtsgelüste abermals hineinflüchten können. Darum stehe der Satz: „Alle Teutschen sind gleich vor dem Gesetz" an der Spitze der teutschen Grundrechte. Aber wenn es einerseits von großer Wichtigkeit ist, daß dieser Satz ausgesprochen werde, so ist andrerseits nothwendig, denselben vor Mißverständnissen zu bewahren, damit nicht diejenigen, für welche er eine Wohlthat sein soll, darin etwas suchen, was nicht darin liegen kann. Hier handelt es sich allein um die bürgerliche Gleichheit, nicht um jene rohe, materialistisch-communistische Gleichheit, welche alle natürlichen Unterschiede in den geistigen und physischen Fähigkeiten aufheben, und auch die Folgen derselben in Bezug auf Arbeit und Vermögenserwerb vertilgen will. Die bürgerliche Gleichheit gründet sich auf das Recht und die Gerechtigkeit, und das Recht, weit entfernt die in der Natur des Menschen gegründeten Unterschiede aufzuheben, sieht in demselben nur die einzelnen Seiten und Richtungen, welche alle auf ein Ziel gehen: auf die Gesammtentwickelung der menschlichen Gesellschaft in allen Gebieten und Verhältnissen. Der Satz, „daß Alle gleich sein sollen vor dem Gesetz," will nicht bedeuten, daß eine allgemeine gleiche, alles nivellirende Gesetzgebung stattfinden soll, sondern nur daß für alle Personen und Sachen, welche sich in gleicher Lage befinden, auch gleiche Gesetze bestehen müssen." *).

Auch der Abgeordnete Briegleb bekämpft diesen Satz und äußert sich dahin:

Der Satz „Alle Teutschen sind gleich vor dem Gesetz," so wie er hier ohne alle Vermittlung hingestellt wird an die Spitze, ist viel zu weit. Das ganze Personenrecht zeigt, daß der Umfang der Staatssphäre des Einzelnen abhängig

*) Stenogr. Ber. B. II. S. 1293.



ist von persönlichen Eigenschaften und Zuständen. Das Kind hat nicht diejenige Rechtssphäre, wie der Erwachsene, die Frau nicht dieselbe wie der Mann, der im vollen Besitze seiner Geisteskräfte sich befindet, nicht dieselben des Blödsinnigen u. dgl. Ein Moment für diese Rechtssphäre war bisher auch das Standesverhältniß. Sowie aber der Satz lautet, würde er alle diese Momente wegschaffen. Das kann unsre Absicht nicht sein. Niemand denkt wohl daran, daß die tiefe Rechtssphäre des Einzelnen nicht bedingt sein solle durch Verhältnisse des Alters, des Geschlechts u. s. w. Die Standesverhältnisse sind es vielmehr, denen man nicht weiter einen Einfluß auf die Rechtssphäre gestatten will. Der Abgeordnete aus Salzgitter hat sich darauf berufen, daß auch andere Constitutionen, besonders die belgische und französische den Satz: „Alle sind gleich vor dem Gesetz" aufgestellt hätten, und hat uns sogar aufgefordert, diesen Satz ohne Diskussion anzunehmen. Er hat aber unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Verfassungen einen beschränkenden Satz vorausschicken, durch welchen allein jener viel zu allgemeine Satz verträglich wird. Die belgische Verfassung sagt: „im Staat besteht kein Unterschied der Stände" und dann enthält sie folgende Bestimmung: „alle Belgier sind vor dem Gesetze gleich." Wenn man die Sache so stellt, enthält der erste Satz die sachliche Bestimmung. Er hebt den Unterschied der Stände auf und der zweite Satz zieht nur die Folgerung, wenn die Unterschiede der Stände aufgehoben sind, so sind natürlich alle Belgier vor dem Gesetz gleich. Der zweite Satz ist bloß eine Consequenz und hat keinen materiellen Inhalt. Wenn das wahr ist, so kann man nicht den fraglichen Satz an die Spitze stellen. Der zweite Satz lautet: „Standesprivilegien finden nicht statt", ich behaupte, daß derselbe materiell zu eng begriffen ist. Der Satz hebt die Privilegien der Stände auf; aber die Stände läßt er bestehen. Wenn man aber die Privilegien aufhebt, so hebt man auch die Stände auf. Denn Stände sind nichts anders, als Volksabtheilungen, die sich unter einander unterscheiden, durch Verschiedenheit des Rechts (?). Wenn wir daher das Merkmal eines Standes aufheben, so haben wir auch den Begriff des Standes aufgehoben, das ist eine logische Consequenz. Aber es ist nicht bloß eine logische Consequenz, die uns dazu nöthigt, mit den Standesprivilegien nicht bloß den Unterschied der Stände aufzuheben, sondern dieser Satz hat auch eine praktische Geltung, und ich bin genöthigt mich darauf zurück zu beziehen, was schon früher angedeutet wurde, daß Verbrecher aus dem Adel in den Bürgerstand überwiesen worden sind. Das ist wahr, und wenn es verschiedene Stände giebt, so muß doch nothwendig einer der höhere und der andere der niedere sein. (?) Eine solche Einrichtung fortbestehen zu lassen, dazu haben wir keinen Anlaß, und wenn Sie die Standesvorrechte einmal aufheben wollen, so sprechen Sie es auch aus, daß die Standesunterschiede nicht mehr stattfinden. In diesem Sinne ist ein Amendement vorgeschlagen: „Vor dem Gesetz findet kein Unterschied der Stände

statt.“ Sie werden das Verhältniß dieses Amendements zum Hauptantrage leicht übersehen können. Während der Hauptantrag nur die Standesprivilegien aufheben würde, ist es hier vorgeschlagen die Standesunterschiede aufzuheben. Es erübrigte noch, das Verhältniß des Amendements zu dem Minoritätsgutachten zu entwickeln. Dieses Minoritätsgutachten will den Adel aufheben; das Amendement thut das nicht. Das Amendement setzt die Worte voran: „Vor dem Gesetz findet kein Unterschied der Stände statt“ und deutet damit ausreichend die Sphäre an, innerhalb welcher diese Bestimmung auf Gültigkeit Anspruch macht. Dieser Abänderungsvorschlag erkennt an, daß das Gesetz nur den Rechtsstand betrifft, das Gebiet der gesellschaftlichen Verhältnisse aber und der Sitten zu berühren weder befähigt, noch befugt ist. Vor dem Gesetz soll kein Unterschied sein. Wenn aber in den gesellschaftlichen Verhältnissen sich ein Standesunterschied behauptet, so sagen wir: die Gesetze können das nicht abstellen, und sie sind auch nicht berufen dazu. Der Unterschied zwischen dem Amendement und dem Minoritätsgutachten ist folgender: Das Minoritätsgutachten will den Adel abschaffen, das Amendement verlangt, daß derselbe im Staate, keinen besondern Stand bilde. Das Minoritätsgutachten will sich einmischen in Familienverhältnisse und in Beziehungen des gesellschaftlichen Lebens. Das Amendement faßt nur die Stellung dem Gesetz gegenüber ins Auge. Das Minoritätsgutachten will bestehende Verhältnisse vernichten und das Amendement will das Bestehende mit den Interressen der bürgerlichen Gesellschaft in Einklang setzen. *)

Vorzugsweise dürften Beseler's Aeußerungen hierüber ins Auge zu fassen sein:

„Wenn auch der Inhalt des Art. II. nicht so umfassend ist wie der Art. I es war, so kommen hier doch die allerwichtigsten Fragen in Betracht. Der §. 6. hat allerdings aus einem allgemeinen Prinzip seinen Ausfluß genommen, allein die Gegenstände, welche er behandelt, sind verschiedenartig und müssen für sich betrachtet werden. Zuerst also hat der Ausschuß ein allgemeines Prinzip an die Spitze gestellt: „Alle Teutschen sind gleich vor dem Gesetze.“ Es ist schon in den Motiven bemerkt worden, daß der Ausschuß damit das moderne Staatsbürgerthum bezeichnen wollte, wie es sich zum Gegensatz der Feudalzeit, sowie zur Zeit des Absolutismus entwickelt hat, und nun auch in Teutschland sich verwirklichen will. Es sind aber gegen dieses Prinzip der bürgerlichen Gleichheit von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben, namentlich deßhalb weil es zu unbestimmt sei. Was soll das heißen: „Alle sind gleich vor dem Gesetz?“ Sind es die Unmündigen, sind es die Weiber in politischer Hinsicht wie Herr Briegleb gefragt hat? Aber auch von anderer Seite ist ein Einwurf erhoben worden. Es

---

*) Sten. Ber. B. II. S. 1305.

ist gesagt worden, dieser Satz, so hingestellt, sei gefährlich, er bedrohe die konstitutionelle Monarchie, er hebe eigentlich jeden Staats-Organismus auf; denn wenn alle vor dem Gesetze gleich sind, warum nicht auch die Könige? Wie will man die erhabene Stellung gesetzgebender Körperschaften festhalten? Wie die Verantwortlichkeit der Minister mit ihren rechtlichen Folgen? Ich kann weder der einen noch der andern Ansicht beistimmen. Jeder Rechtssatz hat eine bestimmte Geltung in sich selbst, er findet aber auch seine Beschränkung, die dem Rechtssystem angehört. Es heißt nicht, daß nothwendig alle Gesetze für Alle gleich sind, sondern: für gleiche Verhältnisse, für Personen in derselben Rechtslage, soll auch dasselbe Gesetz gelten. Allein wenn auch gesagt worden, man könne hier doch eine Vieldeutigkeit nicht in Abrede stellen, und es beweise nichts, daß bei andern Völkern, daß vielleicht in der Meinung unseres Volkes sich schon eine so bestimmte Fassung des Satzes gefunden habe, dann sage ich, eben darin, daß von so verschiedenen Völkern gerade dieser Satz unbedenklich ist aufgenommen worden, liegt der Beweis, daß er eben der Verfassung und dem Staatsorganismus nicht gefährlich ist. Die Franzosen haben ihn aufgenommen, die Belgier auch, er findet sich in teutschen Verfassungsurkunden, nichts desto weniger zweifelt in Belgien Niemand, daß eine besondere Stellung des Königthums, der gesetzgebenden Versammlung bestehen könne; in Frankreich hat man solche Folgerungen nicht gezogen, man sieht sie auch nicht in Teutschland. Ich behaupte, man hat mit diesem Satz einen bestimmten Sinn verbunden, der sich im Bewußtsein unseres Volkes festgesetzt hat, und der vor dem Mißbrauch bewahrt. Soll ich auf den Einwurf zurückkommen, man könne mit diesem Satze keine Verschiedenheit der rechtlichen Beziehungen im Privatrecht anerkennen? Ich glaube, indem ich sie für das öffentliche Recht vindicirt habe, brauche ich auf den andern Einwurf nicht näher einzugehen. Indeß ich will zugeben, wer Bedenken trägt, diese Beschränkung des Satzes in dem Rechtssystem, in dem Organismus, in der öffentlichen Meinung, wenn ich so sagen soll, im Gewohnheitsrechte der freien Völker anzuerkennen, der mag im Zweifel sein, ob er für eine unbestimmte Hinstellung seine Stimme geben kann, und da hat das Amendement des Herrn Briegleb dieselbe Bedeutung. Ich glaube, daß im Wesentlichen durch den ersten Satz des Briegleb'schen Amendements, das von uns ausgesprochne Prinzip gleichfalls festgestellt wird. Der erste Satz heißt: „Vor dem Gesetze findet kein Unterschied der Stände statt." Völlig so weit geht er nicht, wie der Antrag des Ausschusses, er enthält im Wesentlichen dasselbe, und wenn ich mich für den Antrag des Ausschusses erkläre, so geschieht es besonders deswegen, weil ich glaube, daß wenn sich ein Rechtssprichwort einmal festgestellt hat, denn es bezeichnet etwas, was dem Volke theuer geworden, man dasselbe nicht wieder zurückweisen soll.

Der zweite Satz folgt nun: „Standesprivilegien finden nicht statt." Auch



hier wurden öfters Worte des Bedenkens geäußert. Was ist ein Stand? hat man gefragt; was habe ich mir unter Privilegien zu denken? Soll denn jedes Recht besonderer Verhältnisse damit aufgehoben sein, weil eben mißbräuchlich gewordene Satzungen zu entfernen sind? Man hat eine deutlichere Bestimmung gewünscht, allein in der Gesetzgebung darf man sich auf bestimmte Begriffe zurückbeziehen, man darf sich auf die Wissenschaft und das Volksbewußtsein stützen, man braucht nicht stets Erklärungen in das Gesetz aufzunehmen. Hier haben wir es mit Ständen zu thun im Gegensatz zum Beruf; hier haben wir es zu thun mit Vorrechten und nicht mit solchen Rechtsnormen, die für besondere Verhältnisse des Lebens sich entwickelt haben, doch noch bestimmt ihre Anerkennung finden müssen. Wir werden für das Handelsrecht, für das Recht der Schifffahrt, für landwirthschaftliche Verhältnisse eigenthümliche Normen nicht entbehren wollen. Das sind keine Standesvorrechte, sondern Rechtsvorschriften für besondere Lebensverhältnisse, und hierbei versteht sich, daß ein Jeder, der bei solchen Lebensverhältnissen betheiligt ist, auch dieser Rechtsvorschriften sich erfreue. Darüber ist der Ausschuß einig, daß er die Standesprivilegien in dem Sinne, wie ich sie so eben bezeichnet habe, entfernen wolle. Es ist ein großer Akt, der in dem Rechtswesen Teutschlands vorgenommen wird, allein er hat kein Bedenken getragen, diese Handlung vorzunehmen, das entscheidende Wort auszusprechen. Es sind damit, ich hebe dieß namentlich hervor, entfernt die Vorrechte des Geburtsstandes, des Adels, wenn auch nicht diese allein. — Auch Andere werden dadurch betroffen, z. B. wenn höhere Beamte einen eximirten Gerichtsstand haben, aber besonders ist es allerdings der Adelsstand, der durch die Satzung erfaßt wird. Der Adel, wenn auch im Allgemeinen als der bevorrechtete Geburtsstand zu charakterisiren, ist doch in Teutschland zweierlei Art, der hohe und der niedere Adel. Der letztere hat eigentlich, nach gemeinem teutschen Recht, kaum bestimmte Vorrechte für sich in Anspruch zu nehmen. Das, was dem niedern Adel zukommt, ist meist eine Folge particularrechtlicher Satzungen und Gewohnheiten. Es gehört dahin eine Bevorzugung in politischer Hinsicht bei der Vertretung des Volks, eine Bevorzugung in der Besteuerung, bei der Verleihung von Aemtern u. s. w. Diese Vorrechte sind durch das Recht der einzelnen Staaten gewährt. Wir haben geglaubt eine allgemeine Regel hier aussprechen zu müssen: sie sollen ein für allemal entfernt werden. Außerdem aber haben wir einen hohen Adel, die Familien, die früher reichsunmittelbar, oder genauer gesprochen, reichsständisch waren, deren Vorrechte viel größer sind, nicht bloß in politischer und ökonomischer Hinsicht, sondern auch in Beziehung auf das innere Wesen des Staates, auf die Stellung der Familie; denn die Standesherren haben namentlich ein besonderes Familienrecht, welches sie autonomisch durch Selbstgesetzgebung sich bilden und entwickeln können. Der Ausschuß hat, nicht ohne Zaudern, auch an diese Rechte, die ausdrücklich völ-

kerrechtlich festgestellt, die durch die Wiener Verträge anerkannt sind, seine Hand angelegt. Wir haben aber geglaubt, daß die große Zeit, in der wir leben, große Opfer fordern könne; und daß auch die Familien des hohen Adels, in der Erhebung ihrer Nation, an der sie Theil nehmen, einen Trost finden werden für die Opfer, die sie bringen müssen. Wir glauben, daß hier keine Beschränkung eintreten dürfe; daß vielmehr das Prinzip der Gleichheit durchgeführt werden müsse in aller Consequenz. — Doch man will sich von einer gewissen Seite her damit nicht begnügen, die Vorrechte des Adels zu entfernen, sondern man will den Adel als solchen vernichten. Es ist das der Punkt, der hauptsächlich unser Interesse in Anspruch nimmt, und wir sehen auch, daß über diesen Punkt die namentliche Abstimmung verlangt wird. Es ist das zuerst abgedruckte Minoritätserachten, in welchem dieser Antrag gestellt wurde. Herr Moriz Mohl hat denselben im Wesentlichen wiederholt. — Ich muß zunächst die Bemerkung machen, daß auf eine ganz wunderliche Weise in der gestrigen Debatte über den Adel ist verhandelt worden. Mehrere Redner haben alles Mögliche hier hinein gebracht, die verschiedenartigsten Begriffe und Institutionen und haben dann darüber gesprochen, als wenn dieß alles wesentlich den Adel ausmache und mit dem Adel zusammenhinge. Wir haben hier die Pairie behandeln hören, das eigentlich politische Adelsinstitut nach dem Vorbilde Englands. Es ist von dem Adel gesprochen worden, als wenn er nur grundbesitzender, nur Grundadel wäre; es ist ferner dem Adel Manches vorgeworfen worden, was die Rittergutsbesitzer als solche betrifft; es ist dann der Adel im Allgemeinen als eigentlicher Geschlechtsadel zum Gegenstand der Besprechung geworden. Ich glaube, hier muß man entscheiden, hier, wo wir von einem ganz bestimmten Begriffe handeln, wo wir es mit ganz bestimmten Folgen zu thun haben. Die Polemik von gestern war deßhalb eine ungerechte, weil sie so Verschiedenartiges zusammenwarf, und nach so verschiedenen Seiten hin herbeiführte. Ich will nicht die Vertheidigung des teutschen Adels übernehmen, allein so wie man ihn gestern hinstellte, darf er nicht beurtheilt werden. Es darf nicht gesagt werden, daß es der Adel war, der durchaus der teutschen Nation nur Schande gebracht hat. Ich hebe ein Beispiel hervor, was mich besonders berührt hat: Wenn gestern der Schatten eines Mannes herauf beschworen wurde, der in der finstersten preußischen Reaktion sich den übelsten Namen gemacht hat, dann wird es auch erlaubt sein, Männer zu nennen, die in der bessern preußischen Zeit, die noch lange nicht entschwunden ist, sich einen herrlichen Namen gemacht haben. Dem Hrn. v. Tschoppe gegenüber darf man den Freiherrn v. Stein und Wilhelm und Alexander v. Humboldt nennen. Wir haben ferner mit dem Adel zu thun, in so weit er beruht auf der Abstammung von bestimmten Familien, also mit dem Geburtsadel. Dieser Adel hat eine doppelte Seite und das ist wichtig hervorzuheben. Er hat einmal



eine rechtliche Seite, die darin besteht, daß er als Geburtsstand mit bestimmten Vorrechten ausgestattet ist. Diese Vorrechte wollen wir dem Adel nehmen; wir heben die Standesprivilegien auf, und dadurch entziehen wir dem Adel das eigentlich juristische Merkmal, wodurch er im Rechte eine besondere Stellung einnimmt. Allein der Adel hat auch eine historische und sociale Bedeutung, die sich durch geschichtliche Entwicklung gemacht hat, und die noch jetzt im Bewußtsein der Familien lebt. Diese historisch-sociale Bedeutung hatte ihre Schatten- und Glanzseite. Die Schattenseite ist das exclusive Junkerthum, der Familienstolz, das hochmüthige Wesen im äußeren Verkehr, welcher so sehr dazu beigetragen hat, diesen Stand in der öffentlichen Meinung herunterzusetzen. Aber es gibt auch eine Glanzseite des Adels und das ist der Familiensinn in ihren Familien. Es ist etwas Schönes, daß der Adelige darauf hält, von einer Familie abzustammen, die ihre Geschichte nicht bloß hat, sondern auch kennt, dazu kömmt, daß der Familiensinn sich hier besonders durch ein treues Zusammenhalten der einzelnen Familienglieder in Freud und Leid bewährt. Worin soll aber der Adel, nachdem ihm die Vorrechte genommen, noch äußerlich erkennbar seien? Nur noch im Titel und Wappen. Wenn sie also den Adel aufheben wollen, nachdem Sie ihm schon die Vorrechte genommen, so müssen Sie ihm auch Titel und Wappen nehmen. Der Adelstitel ist nichts Wesentliches für den Adel. In früheren Jahrhunderten hat es wenig Adelstitel gegeben, und auch gegenwärtig kommt sehr alter Adel vor ohne Adelstitel. Das von vor dem Namen ist dem Adel nicht eigenthümlich; indeß gibt es auch Adelstitel, und ich behaupte, sie gehören gewissermaßen zu den Namen. Wenn Sie den Titel wegnehmen, nehmen Sie ein Stück von dem Namen weg.

Wenn Sie die Bezeichnungen des Adels wegnehmen, so thun sie etwas, was Sie doch nicht konsequent durchführen können, denn der nicht titulirte Adel wird damit nicht betroffen. Es wäre also Sache des Zufalls, wen gerade dieser Beschluß träfe. Die Wappen aber zu nehmen wäre ein Eingriff in das Privatrecht, wie es jede bürgerliche Familie, die ein Wappen führt, hat, und das Wappen ist noch bezeichnender für den Adel, als der Titel, und wenn sie in dieser Weise etwas nehmen wollen, so müssen sie Wappen und Titel zugleich nehmen. Doch dadurch ist die Rechtssicherheit der Geschäfte im hohen Grade bedroht und manche Rechtsverhältnisse würden zerrüttet, nicht bloß, weil man überhaupt gewisse Personen nicht mehr gehörig zu bezeichnen wüßte, sondern auch dadurch, daß sich eine Vermischung zwischen Familien desselben Namens herausstellen würde. Man könnte sagen, es sei nicht nöthig den Adel zu verbieten, man könne es ja jedem frei stellen den adeligen Titel und Wappen anzunehmen. Das Letztere würde doch sein Bedenken haben; das Erste könnte man frei stellen. Ich glaube aber doch, daß dieses Amendement nicht so ernstlich gemeint ist, daß ich dessen Widerlegung hier auszuführen brauchte. Aber es giebt eine noch höhere Seite

dieser Frage. Man hat gesagt der Adel ist in Deutschland unpopulär, und wenn wir nicht selbst unpopulär werden wollen, müssen wir ihn abschaffen. Ist denn damit, daß etwas populär ist, auch ausgesprochen, daß es gerecht sei? Ich glaube nicht, daß dieser Grund den Ausschlag geben darf. Wir sitzen hier als Organe des Volks, allein wir müssen auch bei dieser hohen politischen Frage nicht blos das im Auge haben, was die öffentliche Meinung vielleicht im größten Theile des Vaterlandes ist, sondern auch durch die Verhandlung und Entscheidung die öffentliche Meinung bestimmen helfen, und dies geschieht, wenn wir nicht blos fragen, was ist populär oder unpopulär? sondern was ist gerecht, was ist weise, was ist nothwendig? Es soll also der Adel unpopulär sein und darin ein Grund liegen ihn abzuschaffen; aber bedenken Sie, daß die Freude, die sie dem Publikum durch die Abschaffung des Adels machen, eine vorübergehende sein wird, die bald vergessen ist. Bedenken sie dagegen, daß Sie mit der Freude, die Sie einem großen Theile des Volks dadurch erregen, einem wichtigen Bestandtheile des Volks eine tiefe Wunde schlagen. Zahlreiche achtbare Familien werden sich gekränkt fühlen, wenn Sie diesen Beschluß fassen. Sie kränken sehr viele Grundbesitzer von Einfluß in ihren Lebenskreisen, Sie kränken einen großen Theil unsrer Armee in einer Zeit, wo von allen Seiten Feinde gegen unser Reformationswerk sich erheben. Ich werde es nicht für weise halten, in einer solchen Zeit mit solchem Beschlusse hervorzutreten. Allein es ist nicht bloß die Stimmung des Volks, die man hier gegen den Adel aufgerufen hat. Es haben sich auf dieser Tribüne die Folgen kleinlicher, provinzieller, zum Theil lokaler Reibungen geltend gemacht. Es haben sich persönliche Animositäten ausgesprochen, und das in einer großen politischen Frage. Ich bedaure es, und finde es, wenn nicht zu rechtfertigen doch zu entschuldigen, daß nämlich aus einem großen Staate Teutschlands sich die Redner um die Tribüne drängen, um gegen den Adel das Wort zu ergreifen. Es hat dieser Staat Schweres erlitten durch den Adel, und zwar nicht durch den Adel, wie wir ihn hier stellen, sondern durch den herrschenden, mächtigen Adel; aber ich glaube Kränkungen, die von dorther nachwirken, müssen uns nicht gefangen nehmen, daß wir dadurch uns abhalten lassen, für ganz Teutschland einen wohlüberlegten Entschluß zu fassen. Es ist eine wichtige politische Abstimmung, die Sie vornehmen wollen. Es kommt zuerst die Frage: ob wir die Bahn der Reform verlassen und die der Revolution betreten wollen? Wir müßten brechen mit der Vergangenheit nicht des Rechtes wegen, sondern bloß wegen des Prinzips. Das macht in meinen Augen die Aufhebung des Adels, nach dem ihm die Vorrechte genommen, zu einer revolutionären Maßregel. Ich höre sagen: gerade deßhalb sei sie manchem angenehm, ich weiß aber auch, daß manches Mitglied dieser Versammlung schon deßhalb dagegen stimmen wird; denn die Majorität ist nicht revolutionär. Wir sind in einer Zeit, wo Niemand



sagen kann, wann revolutionäre Maßregeln zum Heile des Volks unerläßlich sind, aber das weiß ich, daß wir nicht gewillt sind, des Prinzips wegen revolutionäre Maßregeln zu ergreifen. Nicht einmal dem Antrag meines geehrten Freundes, Herrn Jakob Grimm kann ich beistimmen, für künftige Zeiten die Verleihung des Adels zu verbieten, und deßhalb nicht, weil ich dann den Adel für ein absolutes Uebel ansehen müßte.*)

§. 71.

Beschluß der Nationalversammlung über die Abschaffung des Adelsstandes.

Mit dieser Rede des Berichterstatters des Ausschusses schloß diese Verhandlung, in welcher sich die Leidenschaftlichkeit und Gereiztheit der demokratischen Partei in einer Heftigkeit kund gethan hatte, die nur zu deutlich blicken ließ, daß sie in dem Adel den ihren Planen und Parteizwecken am entschiedensten gegenüber stehenden Feind recht wohl erkannte. Bei der namentlichen Abstimmung wurde die Frage:

„Will die Nationalversammlung, daß in dem §. 7. außer der Bestimmung, daß Standesprivilegien nicht mehr stattfinden sollen, auch festgesetzt werde: der Adel selbst sei aufgehoben?

unter 449 Stimmen, mit einer Mehrheit von 115 Stimmen verneint. Die dem Adel zugedachte gänzliche Vernichtung, auch seiner nominellen Existenz beschränkte sich somit auf die Anwendung der in den Gesetzworten:

„Standesprivilegien finden nicht statt"

liegenden Folgerungen.

Die in den folgenden 4 Monaten, bis zur zweiten Lesung der Grundrechte, fast allenthalben den Sieg des demokratischen Systems in Evidenz stellenden Ereignisse, — die Abschaffung des Adels in der Dessauischen, und der gleiche Beschluß in der preußischen Nationalversammlung (31 Octbr.), die Frankfurter Septembervorfälle,

*) Sten. Ber. B. II. S. 1331.

die hartnäckige Renitenz gegen das Ministerium Brandenburg-Manteufel in der preußischen Nationalversammlung und deren Unterstützung durch die teutsche u. s. w. ließen schon erwarten, daß bei der zweiten Lesung günstigere Ansichten für die Aufrechthaltung des Adels das Uebergewicht nicht gewinnen würden, und so erklärt es sich, daß bei dieser Hoffnungslosigkeit des betheiligten Adels in dieser Zwischenzeit gar wenig geschah, um die öffentliche Stimmung, sowie die Ansichten der Deputirten für den Adel zu stimmen. Die Demokratie war vielmehr ihres Sieges im Voraus so gewiß, daß der rüstige Adelsgegner Moriz Mohl öffentlich sich äußern konnte: „Er wisse, daß manche Mitglieder der Nationalversammlung ihre Bedenken gegen die Aufhebung des Adels verloren haben, und bei der zweiten Abstimmung ihm beitreten würden." *)

Der Berichtsausschuß hatte in dem früheren §. 6. der Grundrechte, der bei der zweiten Lesung durch Einschiebung eines neuen Artikels zum §. 7. verrückt wurde, die vorige Fassung des Satzes:

„Standesprivilegien finden nicht statt"

in die Wortbildung:

„Alle Standesvorrechte sind abgeschafft"

umgewandelt, weil er dadurch den Satz, „daß besondere Stände mit juristischer Bedeutung nicht mehr gelten sollen" bestimmter auszudrücken glaubte. Das Minoritäts-Erachten hatte hieran den Antrag geknüpft:

„Der Adel wird hiermit abgeschafft. Alle zur Bezeichnung des Adels dienenden Ausdrücke verlieren diese Bedeutung und werden vom Staat weder anerkannt noch gebraucht."

Bei der Debatte vom 6. Dez. 1848 recapitulirte Moriz Mohl mit stürmischem Feuereifer seine früheren Angriffe. Fast etwas zweideutig erscheint die Schutzrede Reichenspergers von Trier: „Retten Sie diesen Adel, wo derselbe bedroht ist, dann, ich bin es überzeugt, wird der Adel der Geburt bald das werden, was er

---

*) Sten. Ber. B. IV. S. 2541.



bereits in den Augen derjenigen ist, die ihn so maßlos bekämpfen, ein wesenloser Schatten!"

Bevorwortend äußerte sich noch von Bally aus Beuthen:

„Für den Adel giebt es auf dem Standpunkte, auf welchem er gegenwärtig steht, nur einen höhern Adel, und wenn der Adel diesen Standpunkt versäumt, im ganzen Umfang anzustreben, so wird er nie wieder irgend eine Bedeutung erhalten, die ihm nie wird genommen werden können, wenn er die höchste Sittenreinheit anstrebt. Ich betrachte die Angriffe gegen den Adel als weiter nichts, als den Ausdruck des Hasses gegen die Vergangenheit, von welcher uns hier gesagt wurde, daß der Adel sich in der allergrausamsten Knechtung ausgezeichnet habe. — Nun, meine Herren, ich frage, wenn der Adel wirklich so geknechtet haben sollte, wer ist verächtlicher, diejenigen, welche sich von dem Adel haben knechten lassen, oder die, welche geknechtet haben? Es giebt für die Anstrebungen des Adels nur noch ein Ziel, das ist das: überall die Wahrheit zu suchen und zu vertreten; für die Wahrheit aber ist ebenso ein Wächter bestellt, als für die Lüge ein Aushängeschild. Der Wächter der Wahrheit ist die Liebe, und auch die Vergangenheit, die Erinnerung ihrer Größe mit Liebe zu umschließen, ist der Anstrebung des Adels würdig. Das Aushängschild der Lüge ist aber der Haß, wenn wir erst alle Gehässigkeit hier entfernt haben, werden wir auch mit dem zweiten Redner, der angegriffen wurde, weil er ausdrückte: „daß der Adel nur noch ein Symbol geblieben ist," vollkommen übereinstimmen können, um so mehr, als ja doch nur durch Ihre Maßnehmung das alte Sprüchwort stattfinden würde: „Die kleinen Namen hängt man und die großen Namen läßt man laufen." Sie würden immer nur das neue Prinzip des Papieradels vernichten, wenn sie ihre Vernichtungswünsche des Adels erlangen würden. Niemals werden sie aber die alten Namen, die in die Geschichte verflochten sind, erreichen, die können sie nicht rauben, und ohne die Vorworte: Fürst, Graf, Baron werden diese alten großen Namen, die rechten ächten Namen bleiben. *)

Ein letztes aber gediegenes Wort sprach der Berichterstatter Waitz aus Göttingen:

„Wir haben uns nicht vermessen, durch die Grundrechte eine sociale Ungleichheit entfernen zu können, eine Ungleichheit, welche nach unserer Meinung nicht in Namen und Erinnerungen, welche in den ewig dauernden Verhältnissen des Lebens wurzelt. Eben deßhalb haben wir auch gemeint, und die große Majorität dieser Versammlung hat früher gemeint, daß es nicht unseres Amtes sei, auch die Namen des Adels, die Bezeichnungen des Adels zu entfernen. Die

---

*) Sten. Ber. B. V. S. 3899.



Anträge sind heute wiederholt worden, ich glaube aber nicht, daß sie heute ein geneigteres Ohr bei ihnen finden werden, als früher; ich glaube, daß der Charakter, den diese Versammlung jederzeit bewährt hat, dieselbe abhalten wird, Anträgen Folge zu geben, welche nur aus einem unbestimmten Gelüste nach einer doch nie zu verwirklichenden völligen Gleichheit hervorgehen könnten. Der Adel ist nur eine historische Erinnerung und diese können Sie nicht vertilgen, mögen Sie Beschlüsse fassen, welche Sie wollen. Und wenn Sie es thun, so glaube ich, ist es nichts, als ein leerer Schall ohne Bedeutung. Das, was Sie vertilgen wollen, bleibt doch; aber ein Wort auszusprechen, welches aus einer unruhigen Neigung zur Vertilgung dessen, was an historischen Erinnerungen noch übrig ist, hervorgeht, glaube ich, wird hier nicht beliebt; eine solche Befriedigung wird diese Versammlung nicht suchen." *)

Dennoch hatte sich die Stimmung gegen den Adel so ungünstig geändert, daß das Moriz Mohl'sche Ammendement:

„Der Adel wird hiermit abgeschafft, und darf nicht wieder eingeführt werden,"

nur mit 45 Stimmen in der Minorität blieb. Dagegen fand ein neues Amendement, von Schmidt aus Berlin und Genossen

„Der Adel als Stand ist abgeschafft"

dessen Motivirung aber in den stenographischen Berichten nicht zu finden ist, mit 14 Stimmen Mehrheit die Annahme. Merkwürdig ist, daß nicht weniger als 36 Votanten, welche bei der ersten Lesung gegen das Mohl'sche Ammendement gestimmt hatten, jetzt dem Schmidt'schen beitraten, unter diesen Uhland, Leue, Wiest, Küntzel, Wachsmuth.

§. 72.

Allgemeine Betrachtungen über das Resultat dieser Verhandlungen.

Die Verhandlung der Frankfurter Versammlung trifft offenbar der Vorwurf, daß sie, von einer genauen Begriffsbestimmung ganz abstrahirend, in die Grundrechte einen Rechtssatz aufnahm, der sich in seiner legislatorischen Begründung als unmotivirt und

*) Sten. Ber. B. V. S. 3900.



zwecklos, in seiner gesetzlichen Sanction als rechtsverletzend, und in seiner Wirkung als unausführbar darstellte.

Es ist schon oben berührt worden, daß der natürlichste Grund einer Gesetzänderung, die aus der Erfahrung entsprungene Ueberzeugung der Nachtheile eines bestehenden Gesetzes, nicht vorhanden war. Die Particulargesetzgebung wie die Sittenumbildung hatten schon seit 30 Jahren und länger die anstößigsten Adelsvorrechte beseitigt, und nur gegen diese, gegen ihre mißbräuchliche Ausdehnung hatte man wohl mehr oder weniger begründete Beschwerden gehört, nicht gegen die Institution selbst, die Niemanden im Volke durch gesetzlichen Zwang zu etwas verpflichtete, was nicht schon die Lebenssitte auch ohne Gesetz in Uebung gebracht hatte, und sich einzig und allein auf Ehrenerweisung beschränkte, welche die gute Lebensart auch dem bürgerlichen Honoratiorenstande nicht versagt.

Mit vollem Grunde läßt sich wohl behaupten, die Angriffe auf den Adel gründeten sich, wie so viele Explosionen der Revolution bei der Nationalversammlung nicht auf das Bewußtsein eines erlittenen Drucks und einer vom Adel dem Bürger- oder Bauernstand zugefügten materiellen Beschwerde, sondern sie hatten einen ganz andern Grund. Ein großer Theil der Versammlung glaubte einzig in der Umschmelzung der teutschen Staatsverhältnisse nach dem System der ausgebildetsten Demokratie seine Bestimmung und das Wohl des Vaterlands zu finden, und in dieses konnte unmöglich der Adel als ein Stand passen, welcher der jenem System zu Grund liegenden Nivellirungsmaxime nach der Natur der Sache im Wege stand.

Um zu diesem Behuf den Adel aus dem Sattel zu heben, begab man sich auf den Kampfplatz jener **Prinzipienreiterei**, welche überhaupt die ganze Geschichte unserer politischen Kampfzeit so sichtbar auszeichnet.

„Perisse le monde si il vaut un principe!“ das ist das Motto auch unserer Revolutionsmänner, welches sie von unseren Nachbaren, trotz daß diese es in ihrer praktischen Gewandtheit längst als

irrig erkannt und aufgegeben haben, aus der revolutionären Rumpelkammer von 1789 wieder aufgegriffen haben.

Freiheit und Gleichheit! das waren ja die goldenen Eier, aus welchen im Brütofen der erhitzten Phantasie unserer Revolutionsmänner alle Neugeburten staatlicher Vollkommenheit ausgebrütet werden sollten.

Mit der Freiheit war man bereits fertig. Diese war auf der breiten Grundlage der Märzerrungenschaften glücklich erobert. Es kam nun die Gleichheit, deren Erstrebung durch die Barrikadenmänner gleichfalls bewirken zu lassen, doch einiges Bedenken für sich hatte, an die Reihe, und hier fand man am kürzesten, aus dem französischen, belgischen 2c. Codex, das im wohlklingenden Lapidarstyl sich darbietende Schlagwort „Gleichheit vor dem Gesetz" sofort als gute Prise zu adoptiren.

Die Vielsinnigkeit des Worts, das in der Anwendung bis zum Unsinn gedeutet werden kann, konnte die Wortführer nicht abhalten mit der Prüfung zu beginnen, ob denn dieser Satz wirklich eine so wichtige praktische Bedeutung anspreche, um ihn als ein Fundamental-Prinzip wie das römische: Honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue*) an die Spitze der Legislation zu setzen.

Die Frage, ob eine allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz möglich, ob sie vernünftig und dem Staatszweck entsprechend sei? konnte gar nicht zur Sprache kommen, ehe man darüber im Reinen war, was denn eigentlich Gleichheit vor dem Gesetz heißen soll. Nach dem Prinzip der alten Leibnitzischen Schule sind nicht zwei Baumblätter, überhaupt nicht zwei Dinge in der Welt einander gleich, und hier sollen naturwidrig Menschen, Zustände und ideale Vorstellungen durch ein Gesetzwort zur Gleichheit gestempelt, was nicht ist, was nicht sein kann, das sollte durch die Allgewalt des Gesetzes erzwungen werden!

---

*) „Lebe rechtschaffen, beleidige Niemanden, gieb Jedem das Seine," — das Grundrecht der Römer.

Hier galt es aber um Geltung eines Prinzips, das den Vorzug von hundert andern hatte, ein revolutionäres zu sein. Ob es an sich ein richtiges, haltbares sei? — fand die Masse der Prüfung kaum erforderlich, stand es doch in dem heiligen Evangelium der amerikanischen Erklärung der Menschenrechte, dieser traditionellen Autorität aller Revolutionsschwärmer. Von den hundert verschiedenen Arten der Stände, welche die alte Eintheilung der Rechtslehren aus den drei Hauptklassen der Standesunterschiede, dem status libertatis, civitatis und familiae entwickeln läßt, faßten sie vorzugsweise den Adelstand in's Auge, der doch durch den Aufschwung des Humanitäts-Prinzips, und die Purification des status libertatis seine alte, die Interessen der übrigen Stände bedrohende Stellung seit länger als einem Jahrhundert verloren, und nur in dem außer dem Bereich jeder Gesetzgebung liegenden Ehrenstand (status existimationis) seine Bedeutung hatte.

Einen so interessanten Stoff diese Erörterung des Begriffs „Standesunterschied“ für die Doctrin darbot, wie dieser auch, wiewohl nur rhapsodisch, von competenten Männern wie Beseler und Briegleb aufgegriffen wurde, so sehen wir doch, wie hier der geist- und gemüthsloseste Radicalismus im Bunde mit einer Reihe unedler Leidenschaften, des Neides, der Mißgunst, der Selbstüberhebung, Volksschmeichelei, in dieser Verhandlung den klaren Verstand überwältigt hat. Wenn das Wahlsystem der breiten Grundlage an sich schon wenig geeignet ist, die logischen Denker in die Parlamentshäuser zu sammeln, so kann man nur beklagen, daß unter den Frankfurter Parlamentsgliedern die Logik vorzugsweise schlecht vertreten war, sonst hätten Tautologien wie diese:

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände;

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft;

Die Teutschen sind vor dem Gesetze gleich;

schwerlich Eingang finden können, sowie überhaupt manches wichtigere Prinzip, wie z. B.:

Die ganze Gesetzgebung soll nur Vernunft und Gerechtigkeit zur Grundlage haben,



eher an die Spitze gestellt zu werden verdient hätte, als diese und andere Reminiscenzen aus dem alten Codex der Revolution.

Die Pflicht der strengsten Unparteilichkeit gebot, in dieser mit so heftiger Aufregung von Seiten der angreifenden Partei und so matter Vertheidigung von Seiten des angegriffenen Standes geführten Sache die Hauptactenstücke in eigenen Worten der Sprecher zu geben, um den Zweifel des genauen Actenauszugs im Voraus abzuwenden. Es wird sich aber bei der Zusammenstellung der Streitpunkte das unverkennbare Resultat herausheben, daß alle diese Angriffe mehr auf idiosynkratischen Gefühlsantipathien, als auf faktischen Grundlagen beruhen, aus welchen Nachtheile und im Adelsinstitut prinzipienmäßig vorhandene Schädlichkeiten für den Staat oder auch nur einzelne Volksklassen, nachgewiesen und gefolgert werden können.

Zum vollständigen Ueberblick des Sach- und Streitgegenstandes lassen sich die in der Nationalversammlung vorgebrachten speziellen Anklagepunkte gegen die Adelsinstitution und deren praktische Ergebnisse in kurzen Sätzen dahin zusammen stellen.

1) Der Adel begründe zwei Kasten, eine vornehme und eine geringe, und dieses verstoße gegen die Rechtsgleichheit, und sei somit ein Unrecht und eine Beleidigung der Nation.

2) Ein eben so verletzendes Unrecht liege in der Erblichkeit. (Mohl). Der Gedanke, mit Vorzügen geboren zu sein, sei unsittlich. (Schneider).

3) Es liege in dem Institut ein Streben, sich durch Erwerbung von Grundeigenthum eine der Territorialhoheit ähnliche Stellung zu erwerben. (Mohl).

4) In seinem Streben sich mit den reichen Töchtern des Bürgerstandes zu verbinden, werden ansehnliche Capitale dem Handel und der Industrie entzogen. (Derselbe).

5) Er bilde eine Kriegerkaste, die der Staat gegenwärtig nicht mehr bedürfe, weil jeder Bürger wehrhaft sein müsse.

6) Es sei für das Bürgerthum herabwürdigend, daß adeliche



Verbrecher degradirt und dem Bürgerstand somit zugewiesen würden. (Rösler von Oels).

7) Der Adel sei ein entschiedener Gegner der Demokratie und die Stütze der Reaction, er vertrete das Stabilitätswesen. (Hartmann).

8) Seine Kinder saugen mit der Muttermilch die Idee ein, von Natur aus von einem bessern Stoff zu sein, was sich in Eigendünkel, Trotz und Menschenverachtung ausbilde.

9) Er habe aufgehört, ein Stand zu sein, und habe folglich keine Pflichten, es könne eine ganze Kette von Schlechtigkeiten desselben vom Mittelalter an bis jetzt gegen ihn aufgewickelt werden. (Moritz Hartmann).

10) Nachdem er im Mittelalter seine Bestimmung eingebüßt habe, sei er zu den Lakaien und Intriquenmachern der Höfe herabgesunken. (Derselbe).

11) Neben der Freiheit dürfe nicht noch etwas Höheres bestehen. Es habe sich neben der Freiheit eine Knechtschaft auf der einen, und eine Erhöhung der Freiheit auf der andern Seite gebildet. In dieser Gliederung sei der Beweis gegen den Adel. (Jacob Grimm).

12) Die Mehrzahl der vorragenden Geister gehöre dem Bürgerthum an; die Adelserhebungen derselben seien ein Raub am Bürgerthume. (Derselbe).

Ich kann die Besorgniß kaum unterdrücken, daß ein und der andere Leser bei der Ansicht dieser Anschuldigungen und der augenfälligen Seichtigkeit derselben zu dem Zweifel verleitet werden möge, daß doch unmöglich eine vollständige und getreue Uebersicht derselben gegeben sein könne. Er wird unbegreiflich finden, daß nicht ganz andere und schlagendere Argumente die Beschlüsse einer so ansehnlichen Versammlung politischer Notabilitäten und Talente motivirt haben sollten. Ich kann nur auf meine Quelle, die stenographischen Berichte, provociren, und jeden Leser auffordern, mir einen relevanten Anklagepunkt nachzuweisen, den ich in dem obigen Sündenregister übergangen habe, wenn man nicht das Uebergehen der Rösler'ischen Scurrilitäten und leeren Plaudereien mir zu-



rechnen will, wo man bei manchem berühmten Namen den Seufzer kaum zurückhalten kann — Sirach 14, 7, „und halte ihm zu Gute, ob er kindisch würde!"

Indessen kann nichts darauf ankommen, ob grade die hier aufgeführten Anklagen gegen das Adelsinstitut vollständig erhoben sind. Die unparteiische Prüfung erfordert auch die an andern Orten gegen den Adel erhobenen Bedenken mit gewissenhafter Vollständigkeit aufzusuchen.

Diese Vervollständigung der gegen die Adelsinstitution von der Presse in der an die Gegenwart sich anschließenden Neuzeit erhobenen Anklagen, wird sich an die Erörterung der einzelnen Beschwerdepunkte am füglichsten anreihen lassen. Es leuchtet dabei ein, daß es unmöglich sein würde, die maßlose Zahl der auf Effektmacherei und beliebtes Phrasenthum berechneten Erzeugnisse der radikalen und demokratischen Presse in ihren Einzelheiten in Betracht zu ziehen, da sich ohnehin jedem Leser derselben die Ueberzeugung aufdrängen muß, daß sie sämmtlich Variationen über ein und dasselbe Thema sind.

§. 73.

Richtige Bestimmung des Begriffs der Adelsinstitution im Allgemeinen.

So wäre denn in dem Vorigen Klage, Vertheidigung und Status causae et controversiae hinlänglich festgestellt, um den Gegenstand nach allen seinen Richtungen einer umsichtigen Rechtsprüfung zu unterwerfen.

Um hiebei von einem festen Prinzip auszugehen, möchte zunächst der richtige Begriff des Ausdrucks Adel, Adelsinstitution festzusetzen sein, und dabei stößt man gleich auf die Erscheinung, daß hierüber weder in den Verhandlungen in der Paulskirche, noch in der Literatur eine klare Begriffsbestimmung aufzufinden ist; es wird der Adel eben nur als eine mit erblichen Vorrechten ausgestattete Kaste bezeichnet.



Es wurde nicht nur eingewendet, sondern auch allerseits anerkannt, daß der Adel zwar besondere Eigenschaften, aber gegenwärtig gar keine Vorrechte besitze, und wo dergleichen vorhanden seien, verlieren solle. Man meinte dennoch, hiermit sich nicht begnügen zu können, obschon nach der obigen Begriffsstellung sich die wunderbare Definition herausstellen würde: „der Adel ist eine mit keinen erblichen Vorzügen ausgestattete Kaste," also ein Nonsens, denn die erblichen Vorrechte bilden eben den Begriff der Kaste. Man gestand zu, daß auch nach Entziehung dieser Vorrechte dennoch ein Adel forteristiren werde.

Von den weiteren Klägern ist, wenn ich Jacob Grimm's Bezeichnung „der Adel ist eine Blume ohne Geruch und Farbe," für eine vielleicht der Roßwitha entlehnte poetische Vision, aber für keine Definition gelten lasse, nirgends eine klare Begriffsbestimmung versucht worden. Auch unter den Vertheidigern ist man über diesen Punkt sehr cursorisch hinweg geschlüpft. Professor Michelsen glaubt die Familienehre als das Adelsprinzip bezeichnen zu können. Die alsbald angereihte sehr richtige Bemerkung, daß diese Familienehre auch den andern Ständen nicht fremd sei, zeigt aber sofort das Ungenügende dieser Annahme. Selbst der gründlichste von den verschiedenen aufgetretenen Rednern, Beseler, weiß mit dem Adel keinen andern Begriff zu verbinden, als einen Stand, der berechtigt ist, den Adelstitel und Adelswappen zu führen.

Nicht gründlicher findet sich diese Prinzipienfrage in der Literatur behandelt; ich habe sie in keinem einzigen Schriftsteller mit logischer Bestimmtheit beantwortet gefunden. Einer der neuesten und gelehrtesten Schriftsteller über diese Materie, Hr. Geh. Legationsrath Dr. Liebe in Braunschweig, giebt hierüber eine sehr unbefriedigende Erklärung S. 18: Ich citire sie wörtlich:

„In dem bisherigen ist gezeigt, daß zur Begründung einer richtigen Ansicht über den Adel, weder der Standpunkt des Rationalismus, noch der rein historische, noch auch der bloß politische Standpunkt genügt. Der Rationalismus führt nur zu der Wirklichkeit fremden Postulaten. Die historische Ansicht führt



dagegen nur zu der Erkenntniß dessen, was war oder gegenwärtig ist; sie genügt daher, sobald es sich um Ergründung des Stoffs oder Beurtheilung nach historisch gewissen, und als Gesetze geltenden Regeln handelt, bleibt aber fruchtlos wo es darauf ankömmt, für die Zukunft zu bestimmen. Der politische Standpunkt läßt selbst im glücklichsten Falle die höher liegenden Gründe im Dunkeln, und führt nur auf Urtheile nach Gründen unmittelbarer Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Wahrheit ist nur durch eine Verbindung dieser drei Standpunkte zu erreichen.“ *) —

Ich gestehe, daß ich in dieser Phrase eine im Gebiete der Abstraction sich herum windende Umgehung aber keine Lösung der vorliegenden Aufgabe, was denn die richtige Ansicht sei? finden kann.

Auch der Schriftsteller, dem in seinen politischen Schicksalswechseln wenigstens die Anerkennung nicht entzogen werden kann, zu seiner Zeit einer orakelmäßigen Autorität vorzugsweise im Gebiete der populären Staatswissenschaft sich erfreut zu haben, Herr Welcker hat in seinem Staatslexicon eine höchst schwankende Begriffsstellung seiner noch schwankenderen Adelstheorie vorangestellt.

Er verlangt, daß man bei dieser Bestimmung nicht von blos moralischen, physischen und factischen natürlichen Vorzügen ausgehen dürfe, und dann könne man unter Adel nur verstehen, „einen besonderen Stand unter den Bürgern eines Volks, für welchen mit dem juristisch anerkannten Vorzug einer besonderen Abstammung bestimmte, vom Staat gewährte, bürgerliche oder politische Vorrechte vor den übrigen Mitbürgern verknüpft sind.“

Hier zeigte sich zunächst darin eine schiefe Auffassung des Begriffs, daß eine besondere Abstammung als ein Merkmal des Adels bezeichnet wird, aber Niemand bezweifeln kann, daß auch ein Neugeadelter ohne den Vorzug der Abstammung zum Adel gehört, und daß zweitens auch ein Adel besteht, mit dem keine vom Staat

---

*) Der Grundadel und die neuen Verfassungen, von Dr. Friedrich Liebe. Braunschweig 1844.

gewährte, bürgerliche und politische Vorrechte vor den übrigen Staatsbürgern verknüpft sind.

Aus der Natur seiner Entstehung, der Eigenthümlichkeit seines Wirkens und der staatlichen Anerkennung seines Bestehens glaube ich den Begriff des Adels dahin feststellen zu müssen:

> Der teutsche Adel ist eine ursprünglich aus dem kriegerischen Schutzbedürfniß der Volksstämme hervorgegangene, mit dem Culturstande der Zeiten fortgeschrittene und ausgebildete, von dem Herkommen wie von positiven Gesetzen anerkannte Standesinstitution, welche die Schutzpflicht für den Staat im weitesten Sinne, für einen diesem Stand angeborenen erblichen Standesberuf anerkennt, und dagegen auch vom Staat diejenigen besonderen Rechte und Unterstützungen in Anspruch nimmt, welche die pflichtgemäße Ausübung dieses Berufs erfordert.

Von der allen Ständen und Staatsbürgern gleichmäßig obliegenden Schutz- und Wehrpflicht unterscheidet sich diese adeliche Schutzpflicht darin, daß jene eine vom Gesetz gebotene Zwangspflicht, diese aber als eine angeborene Berufspflicht erscheint.

Indem nun der Staatsschutz in sich faßt,

1) den Schutz der Persönlichkeit, Ehre, Würde und des Ansehens des Staatsoberhaupts;
2) den Schutz nach Innen, die Erhaltung der staatlichen Ordnung, durch pflichtgetreue Obrigkeiten;
3) den Schutz nach Außen, die Erhaltung der Selbständigkeit des Staats durch eine angemessene Heerkraft;

so findet der Adelstand in diesen drei Kategorien das Object seiner berufsmäßigen Bestimmung.

Ueber die auf positiven Gesetzen beruhende Berechtigung des Adels, als ein besonderer Stand anerkannt zu werden, besteht kein Streit, es wird sich also die ganze Erörterung um die Frage drehen:



„Ob in der Existenz eines solchen besondern Standes die Staatswohlfahrt in irgend einer Beziehung sich gefährdet finde?“

Um zu dieser Entscheidung zu gelangen, wird vor Allem zu prüfen sein: ob das oben gestellte Prinzip im Allgemeinen vor dem Richterstuhl des Rechts wie der Sittlichkeit zu bestehen vermöge.

Was nun diesen Punkt betrifft, so ist klar, daß in dem obigen Prinzip, der Adel nicht ein berufsmäßiges Schutzrecht in Anspruch nimmt, sondern eine in seinem Beruf liegende Schutzpflicht. Der Staat findet in dieser Institution nicht die mindeste Beschränkung, indem es ganz von ihm abhängt, welchen Gebrauch er von dieser ihm zur Disposition gestellten Verpflichtung machen will. Selbst die dynastischen Rechte gründen sich nicht auf die Adelseigenschaft, sondern auf ganz andere Verhältnisse des öffentlichen Rechts.

In der Anerkennung dieser Schutzpflicht liegt aber nicht nur an sich eine hohe sittliche Idee, sondern diese wird auch dadurch gesteigert, insofern die Genossen dieser Institution grundsatzmäßig sich genöthigt finden, diejenigen Vortheile und Lebensannehmlichkeiten aufzugeben, die mit jener Berufspflicht sich nicht vereinigen lassen. Dem Bürger- und Bauernstand steht es frei, in jedem beliebigen Geschäfte in vollständiger Unabhängigkeit sich zu bewegen, und sich selbst und seiner Familie seine einzige Sorge zuzuwenden; der Staat beschränkt ihn nur temporär in dieser Freiheit. Handel und Gewerbe, die fast einzigen Wege, durch persönliche Kräfte und ohne reine Glückszufälle zu Vermögen und Reichthum zu gelangen, sind ihm von allen Seiten geöffnet; der Bürger und Bauer ist der wahrhaft freie Mann im Staate, der, wenn er den Gesetzen Genüge leistet, für seine Person nur seinen eignen Willen als Bestimmungsgrund seiner Handlungsweise anzuerkennen hat.

Anders verhält es sich mit dem Adelstande. Ihm verbietet sein Beruf diese genußreiche Existenz, in die erste Reihe seiner Thätigkeit zu stellen. In welcher Richtung er seinen Schutzpflichtberuf erfülle, sei es im Hof- Civil-, oder Militärdienst, oder selbst als landwirthlicher Bewohner seiner Scholle, nirgends zeigt sich ihm eine Aussicht zu erheblichem Vermögenserwerb, nir-

gends jene ungebundene Freiheit und Unabhängigkeit, welcher die andern Stände sich hingeben können. Denn selbst wenn er sich in der günstigsten Stellung, z. B. eines Rentiers oder Grundbesitzers befindet, unterliegt er den Fesseln besonderer Standespflichten, sogar Standesvorurtheilen, denen er sich nicht entwinden kann, ohne zugleich wenigstens in der öffentlichen Meinung sich als ungeeigneter Genosse seines Standes darzustellen. Nächstdem daß ihm jeder Betrieb zünftiger Gewerbe versagt ist, trifft ihn die Nothwendigkeit eines kostspieligen Aufwands zu seiner Ausbildung, um sich zu seinem standesmäßigen Beruf zu befähigen. Wählt er den Kriegsdienst zu seinem Beruf, so unterliegt er einer der für Leben und Gesundheit bedrohlichsten Beschäftigungen. Mag er aber im Hof- und Civil- oder im Militärstand seine Stellung suchen, so muß er in einem wie dem andern der Aussicht auf Erwerb von Reichthum und Vermögen entsagen, denn grundsatzmäßig ist dieses im Staatsdienst nicht zu erwerben.

Die Erstrebung der dem Adel obliegenden Ritterpflichten umfaßt die Aneignung zahlreicher und schwerer Tugenden. Als abhängiger Dienstmann ist er in allen Lebensverhältnissen im Vergleich mit dem Bürger- und Gewerbstand ein Unfreier, immer ein den Willensbestimmungen seiner Obern und Vorgesetzten unterworfner Mann, er mag nun Obermarschall, Minister, oder General heißen.

Für die Aufgabe seiner Freiheit, für den Verzicht auf Erwerbsgewinn, muß der Adel seine Entschädigung in der äußern Ehre suchen, welche mit der Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes verbunden ist, mehr aber noch in seinem Ehrgefühl, das gar nicht von äußerer Anerkennung, sondern von dem Bewußtsein einer Ehre und Achtung verdienenden, gewissenhaften Pflichterfüllung abhängig ist.

Daß der Adel seine Dienste nicht unentgeltlich dem Staate leistet, sondern dafür Gehalte empfängt, schwächt dieses Verdienst nicht. Der Bürgerliche dient dem Staate ebenfalls nicht unentgeltlich. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß die Männer aus dem Bürgerstande, welche sich zum Staatsdienst qualifiziren, nicht min-



der von derselben höhern sitilichen Idee getragen werden können, und den Staatsdienst weniger zum Zweck einer Erwerbsquelle ihres Unterhalts, als aus Ehr- und Berufsgefühl erwählen. Allein der Unterschied liegt darin, daß den Bürgerlichen hiezu der freie Wille bestimmt, den Adelichen aber, eine Standesberufspflicht nöthigt. Wird nun die Anerkennung der moralischen Tendenz, die Ehre und den Ruhm im Sinne ächter Ritterlichkeit allen andern Lebensgütern vorzuziehen, im Prinzip in Anspruch genommen, so kann und darf dieser Institution, vernünftigerweise die Eigenschaft, einer streng sittlichen und das Wohl des Staats fördernden Einrichtung, nicht versagt werden.

Die Ehrung fällt übrigens ganz in das Gebiet der geistigen und moralischen Welt, über welche keine irdische Macht gebieten kann. Erweisung äußerer Ehrenbezeigungen können zwar in den Bereich der gesetzlichen und staatlichen Gewalt gezogen werden, nimmer aber die ehrende Anerkennung selbst. Dennoch hat man in der dem Adel gezollten Ehre, einen die andern Stände benachtheiligenden Vorzug, und in den von dem Staat dem Adel zugestandenen Ehrenrechten ein Privilegium gefunden, und deßhalb die Adelsinstitution als dem Prinzip der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger widerstrebend in Angriff genommen. Auch diese bei den Verhandlungen der Adelsfrage der Nationalversammlung so umständlich erörterte Rechtsgleichheitfrage, wird hier nicht zu umgehen sein.

§. 74.

Die Rechtsgleichheitsfrage.

Bei dem Ueberblick der Verhandlungen über diese Streitfrage wie sie §. 70 bereits referirt worden ist, dürfte wohl wenigen Lesern das Unbehagliche entgehen, sich hier so recht auf dem dunkeln Pfade der abstractesten doctrinären Spitzfindigkeiten bewegen zu müssen, und so dürfte es der Versammlung auch ergangen sein.



Dahlmann hat den Begriff der Rechtsgleichheit vor dem Gesetz strenge nach dem wörtlichen Ausdruck aufgefaßt, und durch die einfache Deduction zum Absurden in seiner Unhaltbarkeit nachzuweisen gesucht.

Er erinnert, daß wir nach diesem Prinzip keine Fürsten, keine Minister, keine Ständeversammlungen haben könnten, denn alle diese sollen und müssen Rechte haben, welche andere Bürger nicht haben.

Der Deputirte Ahrens glaubte diesem Argument durch eine Beschränkung jenes Satzes entgehen zu können. „Der Satz, daß Alle gleich seien vor dem Gesetz, soll nicht bedeuten, daß eine allgemeine gleiche, Alles nivellirende Gesetzgebung statt finden soll, sondern nur, daß für alle Personen und Sachen, welche sich in gleicher Lage befinden, auch gleiche Gesetze bestehen sollen."

Befinden sich denn aber in der Welt irgendwo zwei Personen oder zwei Sachen in gleicher Lage?

Briegleb scheint in seinem Bestreben, die Unhaltbarkeit des Prinzips, dennoch dessen Consequenzen „Standesprivilegien finden nicht statt" retten zu wollen, nicht glücklicher zu sein.

Eben so wenig dürfte dessen Definition von „Stand" vor der Kritik des Sprachgebrauchs sich rechtfertigen lassen. Unter Ständen kann sich derselbe „nichts anders, als Volksabtheilungen denken, die sich unter einander unterscheiden durch Verschiedenheit des Rechts."

Wäre diese Behauptung richtig, so wäre sie ja mit dem Satz: „Vor dem Gesetz findet kein Unterschied der Stände statt," in directem Widerspruch. Denn wenn die Verschiedenheit der Rechte, das wesentlichste Merkmal der „Standes-Verschiedenheit sein soll, so muß die Rechtsgleichheit jede Standeseigenschaft aufheben.

Nimmt denn der Sprachgebrauch bei der Bezeichnung eines Standes nicht bei Weitem mehr Rücksicht auf den Unterschied des Berufs, der bürgerlichen Aestimation, der Familienverhältnisse, und selbst der sittlichen Eigenschaften, als auf den der Rechtsverschiedenheit?

Als ein ganz schwaches Argument für die Richtigkeit jenes Satzes möchte Beselers Ansicht gelten, „weil von so verschiedenen Völkern



ohne Rücksicht auf ihre verschiedenen Verfassungsverhältnisse dieser Satz aufgenommen worden sei, so liege darin ein Beweis, daß er der Verfassung und dem Staatsorganismus nicht gefährlich sei." —

Man habe ferner weder in Frankreich und Belgien noch in Teutschland (?) bezweifelt, „daß mit jenem Satz nicht eine besondere Stellung des Königthums und der gesetzgebenden Versammlungen bestehen könne, und ziehe auch eine solche Folgerung nicht in Teutschland; man habe mit diesem Satz einen bestimmten Sinn verbunden, der im Bewußtsein unseres Volkes sich festgesetzt habe und der vor Mißbrauch bewahre."

Fürwahr, es gehört das volle Vertrauen in den Rechtssinn und die Unbefangenheit Herrn B e s e l e r s dazu, um ihn nicht einer dialectischen Schlauheit zu verdächtigen, indem er grade nur zwei Beispiele der gerügten Inconsequenzen jenes Satzes in Bezug auf das Königthum und die Ständeversammlungen auffaßt, aber ignorirt, was er mit offenen Augen gesehen, mit eigenen Ohren gehört hat, wie man in Teutschland, in der teutschen Nationalversammlung mit jenem Satz k e i n e n bestimmten Sinn verbunden, sich ein solcher im Bewußtsein des Volks n i c h t festgesetzt, und dieser es n i c h t vor Mißbrauch bewahrt hat.

Wie konnte er die Thatsache verkennen, daß man den ganzen Angriff auf die Adelsexistenz auf jenen revolutionären Gemeinplatz basirt hat? wie dessen Gefährlichkeit bezweifeln, da er selbst das Streben zur Vernichtung des Adels als eine „in der Nationalversammlung mit aller Anstrengung der verwerflichsten Motive und persönlicher Animositäten gewaltsam erstrebtes Ziel" bezeichnet hatte und bei Anerkennung jenes Prinzips auch die kräftige Unterstützung jenes leidenschaftlichen Angriffes anerkennen mußte?

Wer ist so neu in den Getrieben der parlamentarischen Taktik, daß er nicht wissen sollte, wie sich die redlichsten Männer, gedrängt durch die Wucht vermeintlicher Consequenzen, selbst zur Sanction des Unbilligsten und Härtesten gezwungen halten? Sie täuschen ihr Gewissen und Rechtsgefühl durch den Einfluß schwer zu erkennender Trugschlüsse. Die warnende Regel: Principiis obsta!



ist nirgends mehr am Orte, als da, wo die Leidenschaftlichkeit und Arglist bei der Sophistik und Rabulistik die Bundesgenossen sucht, um den Rechtssinn zu bestricken. Ist es gelungen, einem falschen Prinzip Geltung zu verschaffen, dann liegen die Consequenzen außer aller Berechnung. Läßt sich dann vollends die Doctrin beschleichen, von ihrer Autorität in einer solchen Versammlung, wo die Majorität im Bewußtsein eigner mangelhafter Erkenntniß sich an jene vertrauensvoll anklammert, leichtsinnigen Gebrauch zu machen, durch mangelnde Gründlichkeit Scheingründen den Sieg zu verschaffen, dann muß die gerechte Sache unterliegen, und das war hier sichtbar der Fall. Da war Niemand, der der Versammlung mit klaren Worten die Wahrheit gesagt hätte, daß keiner jener Nationen eingefallen ist, jener Paradephrase die mindeste praktische Anwendung zu geben. Es ist fast possierlich, wenn die Gefährlichkeit jenes Prinzips damit beschwichtigt werden wollte, daß man ja demselben keine Folge gegeben habe!

Allein es ist keinem Zweifel unterworfen, daß es nicht jene Mohlischen Invectiven, jene Röslerischen Scurrilitäten, jene Grimmischen Salbadereien gewesen sind, welche so viele besonnene Ehrenmänner bestimmt haben, sich der Majorität jenes denkwürdigen Beschlusses anzuschließen, sondern diese Prinzipienreiterei war der hauptsächliche Anlaß einer Entscheidung, die in der That an jenen mittelalterlichen Magistratsbeschluß der Stadt Erfurt erinnerte, keiner Person den Eintritt in den Rath zu verstatten, welche den Vornamen — Peter führe, und durch ihre Monstrosität kein glänzendes Licht auf eine Versammlung werfen konnte, die sich doch berufen fand, des teutschen Vaterlandes Geschicke zu regeln.

Selbst unter dem Zugeständniß der Statthaftigkeit dieser Rechtsgleichheitsmaxime im Prinzip konnte dasselbe auf die Verhältnisse des Adels keine Anwendung finden, weil es, wie ich im vorigen §. ausgeführt habe, eine irrige Annahme ist, in dem Adel nur einen auf dem Grund positiver Gesetze und des Herkommens gewisse absolute Vorrechte in Anspruch nehmenden Stand zu betrach-



ten, ohne zu berücksichtigen, daß in seinem Beruf umgekehrt die Uebernahme absoluter Pflichten als primäre Eigenschaft anzuerkennen ist, und die von ihm angesprochenen Rechte nur nothwendige Bedingungen seiner Existenz und natürliche Folgen seiner Bestimmung, sonach secundärer Natur sind, sowie in der Regel der Lohn nicht der Arbeit, sondern diese dem Lohn vorhergeht.

Dieses Argument ist in jenen parlamentarischen Verhandlungen ganz übersehen worden, und aus diesem Uebersehen jener seltsame Schlußsatz entstanden, welcher auf einem unrichtigen Vordersatz — der Rechtsgleichheit — beruhend, eine eben so unlogische Schlußfolgerung — die Aufhebung des Adels als Stand — herbeiführte, obwohl auch dieser Satz schon an sich eine so absurde Aeußerung enthält, als wenn irgend eine Gesetzgebung die Bestimmung aufnehmen wollte, der Gewerbstand, der Handelstand, der Junggesellenstand, der geistliche, der Laienstand rc. sind als Stände aufgehoben.

Dem unbefangenen Beobachter konnte Motiv und Tendenz dieses unfruchtbaren Prinzipienstreits nicht zweifelhaft sein. Die destructive Partei wollte den Sturz des Adels, weil sie gar kein Hehl hatte, daß diese Institution mit den demokratischen Anstrebungen in directem Gegensatze stand. Die Nationalversammlung enthielt aber doch in ihrer Majorität Elemente, welche jener Faction und ihren Absichten keineswegs beipflichtete, man mußte diese daher durch arglistige Einschiebung eines scheinbar höchst unschuldigen und dem Steckenpferd des Moments, der Freisinnigkeit schmeichelnden Prinzips, zu fangen suchen. Da faßte man denn jene Abstraction der Gleichheit vor dem Gesetz auf, welches mit dem Schein eines Prinzips noch die Eigenschaft eines historischen Schlagworts verband. Es prangte an der Spitze aller auf dem revolutionären Wege entstandenen Verfassungen und bestach dadurch die Menge, die überall im Gefühl ihrer Schwäche mehr von Autoritäten als von eigenen Einsichten sich leiten läßt.

Jene Leisetreterei, von der wir die besten Männer der Pauls-

kirche nicht freisprechen können, hielt die Männer der Autorität ab, die Wahrheit grade heraus zu sagen, daß jener Satz eine leere Phrase, ein Unsinn, eine Lüge ist.

§. 75.

Der Adel in seiner Bestimmung für den Hofdienst.

Glaube ich nun in den vorhergehenden Besprechungen das Prinzip der Adelsinstitution im Allgemeinen gerechtfertigt zu finden, so wird nun die Frage an die Reihe kommen, ob nicht wenigstens aus den von jenem Grundsatz abgeleiteten und in das praktische Staatsleben übergegangenen Folgerungen irgend eine das Staatswohl, die Gerechtigkeit und öffentliche Moral gefährdende Erscheinung sich herausstelle.

Ich wende mich nun zunächst zu der vom Adel in Anspruch genommenen Bestimmung zum Hofdienst und zu der nicht in Zweifel zu ziehenden Thatsache, daß der Adel zu den speziellen Hofdiensten bis jetzt ausschließliche Verwendung gefunden hat. Man hat darauf als nothwendige Consequenz den wichtigen Vorwurf gegründet, daß durch diese enge Umgebung die Fürsten dem Bürgerthum entfremdet und der Volkssache abhold gemacht würden.

Die Ausschließlichkeit gründet sich theils auf das höfische Ceremonialwesen (die Hofetiquette), theils auf die vorzügliche Befähigung des Adels zu jenen Hofdiensten. Erstere unterliegt bestimmten Formen, welchen das Herkommen und die Sitte die Wirkung eines unter allen Höfen vertragsmäßigen Gewohnheitsrechts verliehen hat. Wenn aber ein teutscher Fürst, abgesehen von Staatsverhältnissen, schon wegen der alle dynastische Familien umschlingenden persönlichen Verwandschaftsverhältnisse, sich nicht isoliren, und jede persönliche Verbindung mit seinen Standesgenossen aufgeben will, so liegt auch in der Natur der Sache, daß er den eingeführten Gewohnheiten und eigenthümlichen Anstandsbegriffen nicht einseitig entsagen kann.



Die Sitte hat seit Jahrhunderten dem Adel und Ritterstand diejenigen Hofämter zugewiesen, welche mehr als Ehrendienst wie als eigentliches Arbeitsgeschäft betrachtet werden und eine oberliche häusliche Aufsicht auf die Hof- und Leibdienerschaft und deren Leitung zum Gegenstande haben. Allein es können noch andere Rücksichten für dieses Hofadelsinstitut geltend gemacht werden. Einmal gehört zur Befähigung zu diesem Dienst eine durchaus feine äußere Haltung, die nur durch eine sorgfältige Erziehung in den höheren Kreisen des gesellschaftlichen Lebens angebildet werden kann. Man verlangt nicht blos wie vordem eine ziemliche Vollkommenheit in den sogenannten adelichen Künsten, Reiten, Fechten, Tanzen, Jagen, „einen Kapaun zierlich tranchiren zu können" ꝛc., sondern erwartet näheres Vertrautsein mit allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnissen und schönen Künsten, welches ohne eine wenigstens encyklopädische wissenschaftliche Vorbildung nicht gewonnen werden kann.

Eine solche Erziehung würde allerdings auch in den höheren Regionen des Bürgerthums, in dem durch Reichthum sich auszeichnenden Stand der Gutsbesitzer, Banquiers, großen Handels- und Gewerbsständen erwartet werden können, wenn bei diesen Sprößlingen des Geldadels eine Neigung vorauszusetzen wäre, ihre vom Glück verliehene günstige Lage, ganz nach ihrem Wohlbehagen leben zu können, mit dem Beruf zu vertauschen, im Hofdienste einem steten persönlichen Zwang — und zwar oft nicht der angenehmsten Art — unterworfen zu sein. Könnte aber ein reicher Kaufmannssohn im Besitze der vollständigen Qualification, seines Herzens Gelüsten nicht bezwingen, im Wehen der Hofluft seine ästhetischen und höfischen Talente zu entfalten, so würde unter diesen Umständen dem kleinen Mangel des ettiketenmäßigen von, sehr leicht durch ein nach der alten Kanzleisprache: „wegen absonderlichen adelichen Geschicks und partikularer Meriten" zu erwerbendes Adelsdiplom abzuhelfen sein.

Indessen dürfte doch selbst der ausschweifendste Demokratismus nicht so weit gehen, den Fürsten vorschreiben zu wollen, in welcher Geschmacksrichtung sich die Wahl ihrer Tischgenossen bewegen soll.



Sollte daher diesem verwehrt sein, einen pseudonymen Friedrich Halm zu ihrem Gesellschafter zu wählen, wenn einen cavaliersüchtigen Bürger nichts abhält, einen selbsttitulirten Hofmann **von** Fallersleben zu Tische zu bitten, so würden die enthusiastischen Schwärmer für die Rechtsgleichheit nicht wenig in's Gedränge kommen, um eine solche Freiheitsbeschränkung zu rechtfertigen.

Der weitere Vorwurf, die aus der ausschließlichen Besetzung der früheren Hofdienststellen durch den Adel besorgliche Entfremdung des Fürsten von dem Bürgerthum und der Sache des Volks, anlangend, so ist allerdings von jeher das sogenannte Hofschranzenthum, (nach dem modernen Ausdruck das Camarilla-Wesen), der Gegenstand des Aergers, des Spotts und der Unzufriedenheit gewesen. Man verstand hierunter die Einmischung der unberufenen höfischen Günstlinge in die Staats- und Regierungsgeschäfte. Sie war in der That ein recht großes Uebel, und am sichtbarsten an den Höfen der kleinern Fürsten und da, wo die Schwäche der Regenten dem weiblichen Einflusse in seinen unsauberen Beziehungen huldigte. Ueberblickt man aber die Reihe der geschichtlichen Vorkommenheiten, so wird sich unter zehn Fällen immer neunmal herausstellen, daß diese Günstlinge aus der niedern Klasse des Dienerstandes hervorgingen, ehe einmal aus der höhern. Es ist das sehr begreiflich. Wenn es einem angesehenen Hofmann gelang, sich eines besondern Vertrauens seines Herrn zu bemächtigen, und ihn der Trieb anwandelte, in die Staatsregierung mit einzugreifen, so lag es ja sehr nahe, seinen Gönner auch dahin zu bestimmen, ihn in eine officielle Stellung einrücken zu lassen. Die eigentlich gefährlichen Leute waren aber die untergeordneten Kenner und Förderer der lichtscheuen Neigungen ihrer Gebieter, Kammerdiener, Leiblakeien, Stalldiener, Jäger, Kutscher u. dgl., welche sämmtlich der Adelstand nicht unter seine Standesgenossen zählt. Die schlimmste Klasse dieser Günstlinge, die weiblichen Favoriten, die allerdings nach geschichtlichen Daten, nicht nur durch ihre Person selbst, sondern auch

durch ihren Familienanhang so oft recht unheilvoll gewirkt haben, verdankten aber, selbst wenn sie dem Adelstand angehörten, diese Stellung nicht ihrem Adel, sondern ganz andern Eigenschaften, die mit diesem nicht in Verbindung stehen.

Es fehlt sogar nicht an Beispielen, daß namentlich in Fällen, wo diese Verbindungen nicht blos auf die Macht flüchtiger Reize und leidenschaftlicher Verirrungen, sondern auf Anerkennung höherer geistiger und sittlicher Eigenschaften gegründet waren und ihnen oft nur die Gesetzmäßigkeit fehlte, um sie als ganz achtungswürdig anzuerkennen. Grade diesen, einer edleren Bildung angehörigen Frauen, ist es oft zu verdanken gewesen, daß durch sie manche Regenten, deren starrer und leidenschaftlicher Sinn den vernünftigsten Rathschlägen ihrer Räthe nicht zugänglich war, zum Guten gelenkt, und von ungesetzlichem und schädlichen Gebrauch ihrer Regentenmacht abgehalten wurden. Soviel möchte die Geschichte thatsächlich herausstellen, daß aus je niederem Stande diese Personen hervorgegangen waren, und je weniger ihr Charakter durch den Einfluß der Erziehung und geistigen Ausbildung veredelt war, desto unheilbringender ihre einmischende Thätigkeit sich bewiesen hat.

Jedenfalls kömmt bei diesem unlöblichen Camarillawesen auf die Adelseigenschaft gar nichts an, sondern lediglich auf die Persönlichkeit der unberufenen Günstlinge.

Wer übrigens mit dem Leben der teutschen Höfe einigermaßen bekannt ist, wird die Gefahren des Einflusses der Hofleute auf die Regenten nicht sehr hoch anschlagen können. Die Unterhaltung bewegt sich dort in sehr abgemessenen Schranken. An den Tafeln und in den ceremoniellen Zirkeln, in Gegenwart einer Umgebung von aufwartenden Bedienten und wechselnden Tischgenossen, ist nicht der Ort zu vertraulichen Einflüsterungen. Die Etikette scheucht ohnehin die fürstlichen Personen von jeder Vertraulichkeit, welche zu einer Wechselseitigkeit auffordern könnte, zurück, und die Ansprachen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Unterhaltungsgegenstände und spezielle Hofdienstangelegenheiten. Rauchkabinette beim Glase

Bier sind in der Regel in keinem hofmarschallamtlichen Programm zu finden.

Am wenigsten möchte sich der Vorwurf rechtfertigen, daß der Adel in seiner Hofdiensteigenschaft die Fürsten dem Volke entfremde. Soll dies soviel sagen: ohne den Hofadel würde der Fürst Bürger und Bauern zu seiner Gesellschaft wählen oder wohl selbst in die geselligen Räume der niedern Volksklassen herabsteigen, so verräth diese Vorstellung eine sehr geringe Kenntniß des Schicklichkeitsgefühls, das selbst in den untersten Ständen waltet. Der Bauer sieht nicht einmal gerne den Pfarrer in der gemeinen Bauernschenke. Er macht einen sehr richtigen Unterschied zwischen einem freundlichen leutseligen — (nach dem Sprachgebrauch in einigen Gegenden „recht niederträchtigen") Herrn und einem sich „gemein machenden."

Auffallend ist um so mehr dieser Vorwurf, als das System der Neuzeit die Gemüthlichkeit im Regentenverhältniß als nur in das System des verrotteten Patrimonialstaats, aber nicht in den des errungenen Rechtsstaates passend, ganz verwirft. „Was kümmert uns die Persönlichkeit des Staatsoberhaupts, wir haben es ja blos mit der metaphysischen Rechtsidee zu thun!" Ob der Fürst gegen das Volk kalt oder warm ist, kann diesem sehr gleichgültig sein; thut er nicht nach des Volkes Sinn, so faßt man seine Minister am Kragen, denen heut zu Tage ohnehin in unserer demokratischen Fürstenpädagogik die nicht eben beneidenswerthe Rolle des Prügeljungens am altfranzösischen Hofe so freundlich zugewiesen ist.

Abgesehen von der factischen Richtigkeit der Thatsache, ob denn wirklich ein Hofadel seine Stellung am Hofe zum Nachtheil des Volks mißbrauche, leuchtet jedem Unbefangenen ein, daß höchstens daraus folgen kann, wie auch im Adel es Leute giebt, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Diesen Uebelstand theilt aber der Adel mit allen Ständen ohne Ausnahme. Schwerlich aber wird sich im Prinzip der Adelsinstitution irgend ein vernünftiger Grund auffinden lassen, der solche Unbilden als eine nothwendige Folge herausstellte und darauf kann es allein ankommen.



§. 67.

Der Adel in seiner Bestimmung für den Civilstaatsdienst.

Es wird nun weiter zu untersuchen sein, welche Vortheile oder Nachtheile aus der dem Adel prinzipmäßig zugewiesenen Verwendung im Civilstaatsdienst für das öffentliche Wohl zu erwarten sind.

Die Vertretung der Staatsschutzpflicht im Innern fand vordem hauptsächlich ihren Ausdruck in der dem Adel zugewiesenen Gerichtsbarkeit auf seinen Grundbesitzungen. Diese Patrimonialgerichtsbarkeit umfaßte den gesammten Schutz der Personen und des Eigenthums, jedoch nur innerhalb der Eigenthumsgrenzen, und mit Beschränkung seiner Competenz auf die Ortspolizei und ein niederes Strafrecht. Die Eigenthümlichkeit der germanischen Staatenverfassung hatte diese Schutzpflicht aber zugleich dadurch zu einem Schutzrecht gestempelt, welches die Willkür der Territorialstaatsgewalt und des Inhabers der Landeshoheit in der Uebertragung dieser obrigkeitlichen und Richtergewalt ausschloß und durch Gesetz und Herkommen an den Besitzer des Grundeigenthums verwies.

Durch die Ausbildung der Rechtspflege zu einer wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzenden Institution, modificirte sich diese Berechtigung, indem sie den Gutsbesitzer zur eignen Erwerbung der erforderlichen Qualification, oder zur Uebertragung an ein gehörig geeigenschaftetes Subject verpflichtete. Wie nun früher die Vasallen ihre Lehns- und Landesherren umgeben und ihren Kriegsrath gebildet hatten, so lag es in der Natur der Sache, daß diese Vasallen später auch im Frieden als Räthe, Gesandte, Landpfleger und höhere Beamte verwendet wurden, je nachdem ihre persönliche Befähigung sie dazu eignete.

Das Beamtenwesen hatte sich nach dem dreißigjährigen Krieg in einer größeren Ausdehnung entwickelt. Wenn der Richterstand in dieser Zeit bereits ein besonderes wissenschaftliches Studium erforderlich machte, so bedurfte es zu den übrigen obrigkeitlichen Stel-

len nur Männer von einer etwas höhern Weltbildung, moralischen Kraft und Ansehen bei dem Volke, alles Eigenschaften, die man nur bei dem Ritterstande finden konnte, denn ein Gelehrtenstand existirte damals nur in der Geistlichkeit, die doch zur Uebung obrigkeitlicher Functionen nur mit Beeinträchtigung ihres eigentlichen Berufs hätte verwendet werden können.

Niemand wird verkennen, daß der obrigkeitliche Stand nur im Besitz eines höher gesteigerten Sinnes für Ehre und Recht, und vor Allem in Verleugnung des Egoismus seinem Berufe entsprechen kann. Nur die Eigenschaft einer Seelenstärke, welche Vortheile und Gewinn, soferne diese nur auf Kosten der Ehre und Pflicht erlangt werden können, im edeln Gefühle des Berufs zurückzuweisen vermag, befähigt ihn, die in der Anerkennung sittlicher Stärke beruhende Autorität im Volke zu behaupten, welche mehr als starre Gewalt zu wirken vermag. Es sind aber dieses dieselben Eigenschaften, welche das Ritterthum sich zur Aufgabe stellt, wogegen das Bürgerthum im Inbegriff aller übrigen Stände in seiner großen Masse den Vermögens- und Nahrungserwerb sich zur nothwendigen Lebensaufgabe machen muß.

Ueberblicken wir die ganze Reihe der Staatsbürgerklassen und Stände, so werden wir mit unendlich wenigen Ausnahmen — die meisten wohl im gelehrten Stand, — überall die Richtung auf Erwerb und Gewinn, als die von der Natur der Verhältnisse gebotene erblicken müssen. Weit entfernt, in diesem Streben etwas Tadelhaftes zu finden, muß dasselbe als die natürliche Bedingung der staatlichen Existenz anerkannt werden.

Dennoch ist nicht zu verkennen, daß sich mit dem obrigkeitlichen Stande keine Tendenz weniger verträgt. Alle obrigkeitlichen Aemter lassen sich auf richterliche und administrative Funktionen zurückführen, bei welchen eigensüchtige Zwecke und Bestechlichkeit das Wohl und die Rechte der Einzelnen auf das besorglichste gefährden. Eine obrigkeitliche Person, welche durch ihren auf Gewinnsucht gerichteten Character, oder durch persönlichen Nothstand Anlaß zu der Besorgniß giebt, daß Eigensucht oder Bedrängniß sie in die

Lage versetzen können, den Lockungen des Gewinns schwer zu widerstehen, kann ihrer Bestimmung nicht entsprechen.

Es gehört viel dazu, die Mehrzahl der Staatsbürger, welche immer aus Individuen bestehen wird, die sich nicht auf der Höhe der sittlichen Erkenntniß befinden, für den Glauben an die subjective Heiligkeit der eidlichen Dienstpflicht eines Beamten empfänglich zu machen. Wenn ein an sich eigennütziger und auf Gewinn bedachter, oder in seinen Vermögensverhältnissen ungünstig gestellter Richter in einem Streite des Reichen mit einem Armen, dem Ersteren das Recht zuspricht, wird es schwer fallen, dem Publikum die Ueberzeugung beizubringen, daß er nur nach rechtlichen und nicht unsittlichen Motiven geurtheilt habe. Diesem Mißstand könnte nun allerdings dadurch abgeholfen werden, daß der Staat die obrigkeitlichen Aemter nur an so wohlhabende und unabhängige Männer übertrüge, welche durch ihr Ansehen im Publikum über allen Verdacht erhoben stehen. Allein diese Eigenschaft reicht nicht aus. Das durch den gesteigerten Standpunkt der Civilisation immer complicirter werdende Bedürfniß der Gesetzkunde und wissenschaftlichen Ausbildung erfordert zu obrigkeitlichen Functionen eine mühselig zu erlangende Befähigung, deren Erwerb nicht so lohnende Früchte zeigt, um die Männer des Reichthums zu bestimmen, die Aussicht für sich oder die Ihrigen durch Verharren im Gewerbstande ihr Vermögen zu vermehren, mit der Ehre einer bevorzugten Stellung zu vertauschen.

Freilich gehört es zu den entschiedenen Zeitmeinungen, obrigkeitliche und staatsmännische Functionen für Geschäfte zu achten, deren sich bei der gegenwärtig vermeintlich im Volke bestehenden politischen Bildung jeder Lusttragende mit günstigem Erfolg bemächtigen könne; wie die teutschen Grundrechte, so meint man auch teutsche Gesetzbücher machen, auf der breitesten Basis Geschworne und Volksdeputirte küren, diese wieder in Minister umwandeln und den ganzen Vorrath mehr als tausendjähriger gesetzlicher Sammlungen und mühseliger Aggregate wissenschaftlicher Forschungen, als pe-



dantischen Plunder in die Rumpelkammer der vormärzlichen politischen Zopfzeit werfen zu können. Ich fürchte indessen, daß sich die hinkenden Boten dieses modernen Volksregimes in den Regenerationen unserer Verwaltungen bereits angemeldet haben.

Namentlich haben wir der ungemäßigten Einmischung des unberufenen Gewerbstandes mittelst seiner Sendboten, den Vertretern des staatlichen Unverstandes, große staatliche Mißgriffe und Zeitthorheiten zu verdanken, und es dürfte höchste Zeit sein, daß wir uns nach den Meistern umsehen, die das rechte Wort sprechen, um die in den Füllhörnern parlamentarischer Geschwätzigkeit ewig Wasser tragenden schlimmen Geister mit dem Zauberworte:

In die Ecke, alte Besen!
Seid's gewesen!

wieder hinter ihre Comtoirtische, Webstühle, Zeitungsbüreau's, Kramladen, Dreschtennen u. s. w. zurückzuweisen.

Es genügen uns aber zur Wiederbefestigung und Erhaltung der staatlichen Ordnung nicht blos die Männer der staatswissenschaftlichen Doctrin, sondern vorzugsweise die Männer der That. In welchem Stande sollten diese aber leichter zu finden sein, als wieder in dem, in welchem grundsatzmäßig die Pflichten für das Vaterland den Pflichten für die eigene Erhaltung vorgehen, und die Ehre über den Vortheil das Uebergewicht behaupten soll. Die adelsfeindlichen Grundrechtler werden zwar spottend fragen: wie viele Adeliche diesem idealen ritterlichen Standesberufe wohl entsprechen dürften? Allein sie haben ja nicht die unadeligen Edelleute, sondern den adelichen Stand, — nicht den Mißbrauch, — sondern das Prinzip zum Tode verurtheilt!

Ich habe eben Doctrin, mindestens Sach- und Fachkunde und höhere sittliche Kraft als nothwendige Eigenschaften zur Bekleidung der den Staatsschutz im Innern repräsentirenden obrigkeitlichen Autorität bezeichnet, und die Meinung ausgesprochen, daß die Sachkunde in den Kreisen des Gewerbstandes gar nicht, die höhere allen Eigennutz verleugnende sittliche Kraft den allgemeinen Vortheil über den Privatnutzen zu stellen, als im Wi-



derspruch mit dem gewerblichen Streben selten zu erwarten sei. Es bleiben demnach zur Versehung des obrigkeitlichen Berufs nur zwei Stände über, der gelehrte Stand und der Adel.

Der Standpunkt der sittlichen Erkenntniß als Wirkung der Erziehung und höhern wissenschaftlichen Ausbildung mag bei beiden Ständen gleich sein; das ist aber nicht der Fall in Bezug auf die Fähigkeit, diese sittliche Kraft in gleichem Maße zu üben. Die Mehrzahl der Genossen des Adelstands ist denen des gelehrten Standes in Wohlstand und Unabhängigkeit von Nahrungssorgen überlegen, und wird diesem immer überlegen bleiben, wenn die Erhaltung des Familienvermögens auf die Fortexistenz einer begüterten Adelsklasse rechnen läßt. Den bürgerlichen Gelehrtenstand trifft in der entschiedensten Mehrzahl die Nothwendigkeit, den Staatsdienst zugleich als ein Erwerbmittel zu suchen und zu benutzen, und dieser Umstand muß mehr oder weniger seine sittliche Freiheit beeinträchtigen. In der Collision der Subordination und der Gewissenspflicht bei ungerechten oder unsittlichen Zumuthungen kann der durch seine Vermögensverhältnisse unabhängige Mann leichter durch Entsagung seiner Stelle oder Verzicht auf die Hoffnung höherer Beförderung sich aus der Sache ziehen. Der blos auf Amt und Gehalt zu seiner und seiner Familie Ernährung angewiesene Staatsdiener kann ein solches Opfer nur auf Kosten seiner Existenz bringen. Es wird dieser Mangel kaum durch die dem bürgerlichen Gelehrtenstande wohl in überwiegender Masse beiwohnende doctrinelle Ueberlegenheit aufgewogen; denn grade in den höchsten Regionen des Staatsdienstes äußert die moralische Kraft eine größere Wirksamkeit als die doctrinelle Gelehrsamkeit und obwohl zu erwarten ist, daß bei der Wiederkehr der ruhigen Besonnenheit in das teutsche Staatsleben die Ministerstellen eine würdigere Haltung gewinnen werden, als zu Fangbällen politischer Parteien zu dienen, und kein Minister mehr mit „brennenden Fragen" die Finger sich verbrennen wird, so wird doch der Adel bei Besetzung der Ministerstellen um so mehr ein Uebergewicht behaupten müssen, als bei solchen Posten außer jener freien Stellung

auch noch der Besitz einer äußerlichen Repräsentations-Eigenschaft gar nicht eine so unbedeutende Zugabe ist, als sich der demokratische Cynismus einbilden möchte.

Es entspringt sonach aus der Adelsinstitution für den Staat der nächste Vortheil, eine Pflanzschule zu erhalten, welche auf eigene Kosten eine Kandidatur zu den obrigkeitlichen Aemtern heranbildet. Der durch Erziehung und edlere Sitte von Geburt an vorzugsweise befähigte Adel ist bei dem Zutritt der erforderlichen Sachkenntniß vorzüglich in der Lage, alle Eigenschaften eines tüchtigen Staatsdieners zu entwickeln und mit der inneren Amtswürde noch den Vortheil eines im Stande liegenden und in der Volkssitte eingewurzelten persönlichen äußeren Ansehens zu verbinden. Bei einem großen Theil des Adelstandes kann noch der günstige Umstand hinzutreten, daß der eigne Vermögensbesitz der mit solchen Stellen Bekleideten es thunlich macht, an den Repräsentationskosten zu sparen, welche sonst dem Staate zur Last fallen würden. Unter allen Umständen wird es nützlich sein, Staatsdiener zu gewinnen, welche grundsätzlich in dem Staatsdienst mehr die damit verbundene Ehre, als den dafür angewiesenen Lohn zu suchen sich berufen finden.

„Aber," wendet man ein, „ist denn nicht grade die Thatsache, daß allenthalben noch in den höhern Staatsdienststellen die Zahl der adelichen Bediensteten weit größer ist, als das Zahlenverhältniß der adelichen Diener zu den bürgerlichen auswerfen würde und dieser Vorzug des Adels vor dem Bürgerstande, eine der Hauptbeschwerden, die man gegen den Adel erhebt?"

Diese Thatsache zugestanden, fürchte ich, daß diese Klage, genau bei dem Lichte betrachtet, dem Adel sehr günstige Consequenzen gegen uns Bürgerliche in die Hände spielt, und wir nicht wohl thun werden, hierüber eine scharfe Dialectik zu provociren.

Zunächst können wir nicht bestreiten, daß, je höher die Stufe im Staatsdienst sich erhebt, um so mehr das Bedürfniß allgemeiner Weltbildung, universeller Auffassung aller Zweige der Staatskunst und möglichster Unabhängigkeit von kleinlichen Lebensverhält-

nissen das Uebergewicht über strenge Doctrin und abgemessene Fachkenntnisse gewinnen muß.

Die Zeit ist vorbei, wo man mit steifen Pedanten, welche Moser und Pütter, Struben und Pufendorf auswendig wußten, und in der Reichstags-, Reichshofraths- und Reichskammergerichtspraxis, um welche sich zu jenen Zeiten die ganze Staatskunst zu drehen schien, wohl geübt waren, — die Ministerstellen besetzte.

Es bedarf jetzt mehr welterfahrener Männer, welche begabt mit reicher Menschenkenntniß, weniger die Ausbildung der Wissenschaft als deren Anwendung auf die Zustände des Staatslebens sich anzueignen verstehen. Es thun jetzt ausgezeichnete Persönlichkeiten Noth, denen es gegeben ist, nicht blos in Fachkenntnissen keine Blößen zu geben, sondern auch in praktischer Gewandtheit, Charakterfestigkeit, Geistesgegenwart und einem richtigen Geschäftstakt nach oben wie nach unten zu imponiren.

Es giebt Stellen, zu welchen Bürgerliche kaum verwendet werden können, ohne manche störende Verwickelungen herbei zu führen. Dies ist der Fall bei diplomatischen Verhandlungen, wo sich verjährte Sitten in Bezug auf die Beobachtung von Rang und Ceremonialverhältnissen zu einem bestimmten völkerrechtlichen Vertrags- und Gewohnheitsrecht ausgebildet haben, von dem sich der einzelne Staat nicht nach Belieben dispensiren kann.

Wenn zur Zeit des republikanischen Aufschwungs ein Raveaux zu dem Ehrenposten eines Gesandten bei der Schweizer Eidgenossenschaft sich erheben konnte, so würde man doch wohl Bedenken getragen haben, ein solches Experiment bei dem Kaiser von Rußland zu machen. Diese Stellungen erfordern eine ganz eigenthümliche ungezwungene Bewegung in dem Gebiete der conventionellen Formen des höhern geselligen Lebens, welche geeignet ist, durch eine günstige Persönlichkeit manches im Geschäfte liegende Herbe zu mildern, und nicht selten durch ihren persönlichen Einfluß auf schwer zu behandelnde Individualitäten, die Geschicke der Völker zu leiten.

Wer kann bezweifeln, daß diese Eigenschaften mehr in der Schule des Lebens als in der der Wissenschaft erworben werden, und schon im Kreise der häuslichen Erziehung der Grund gelegt werden muß. Wohl meinten unsere Neophyten der modernen Staatskunst: „mit diesem Hof- und Etiketten-Tand sei es jetzt vorbei;" künftig würde in den ministeriellen Salons nur „Gesinnungstüchtigkeit" als diplomatische und Hofsprache gelten, und der Hecker- und Blums-Hut mit der schwarz-roth-goldenen Cocarde in ganz Teutschland die Gallauniform bilden. Machen wir uns hierüber keine Täuschung. Selbst angenommen, es gelänge der Demokratie, wie im März 1848, zum zweiten Mal ihren Machtspruch: ôte toi, que je m'y mette durchzusetzen, zuverlässig würden die mit Sammet beschlagenen Fauteuils in den Ministerkabinetten nicht die Stelle wechseln und den hölzernen Bänken der Volksvereine Platz machen. Der Republikanismus hat von jeher ein bewunderswürdiges Talent bewiesen, sobald er oben schwimmt, sich aristokratischen Formen anzuschmiegen. Uebrigens sind die wenigen in Teutschland vorgekommenen Versuche, den Repräsentanten des Radikalismus die diplomatische Laufbahn zu eröffnen, nicht sonderlich günstig ausgefallen. Wir können aber vernünftigerweise dem Adel nicht zum Vorwurf machen, wenn er die günstigen Verhältnisse seines Standes und Vermögens zweckmäßig benutzt, um seinen Söhnen durch Erziehung und Unterricht eine *vorzugsweise Qualifikation* zum höhern Staatsdienst zu sichern.

Die Thatsache ist nicht zu bestreiten, daß schon seit der Periode des politischen Umschwungs der teutschen Reichsverfassung, das System der Höfe, die höchsten Staatsdienerstellen mit vornehmen adelichen Figuranten zu besetzen, welche von besser qualificirten aber schlechter bezahlten bürgerlichen Räthen die Arbeiten machen ließen, (sogenannten Kanzlei-Eseln) ganz außer Uebung gekommen ist. Namentlich faßten die Männer der Revolution die vormärzlichen Minister nicht auf der Seite der staatsmännischen Fähigkeit, sondern vielmehr, diese anerkennend, auf ihrer Renitenz gegen das revolutionäre Prinzip. Daß der Adel in der Neuzeit wirklich eminente



Talente in der Staatskunst aufzuzeigen gehabt hat, ergibt noch ein sehr schlagendes Argument, die Auszeichnung so vieler Adelichen in den Ständeversammlungen und zwar in den entgegengesetzten Richtungen der Opposition wie des Conservatismus.

Schon oben habe ich berührt, daß der vermögende Adel nächst dem Vorzug einer feineren Weltbildung noch einen zweiten vor den Männern des Bürgerstandes in Anspruch nehmen kann, und zwar den der unabhängigern Stellung. Ich spreche hier natürlich nicht von dem in seinen Vermögensverhältnissen beschränkten und in diesem Bezug nichts vor den bürgerlichen Staatsdienern voraushabenden Personal- und Nominaladel, sondern von dem auf eignen Füßen stehenden begüterten Grundadel.

Je höher die Stellung, um so größern Anspruch hat der Staat auf Verleugnung jedes persönlichen Interesses des Angestellten. So schädlich die Verlockungen des Ehrgeizes, der Gewinnsucht und sonstiger egoistischer Interessen sich in den höhern Beamtungen von unten hinauf äußern können, so bedrohend können auch wieder die Anmuthungen zur Pflichtverletzung von oben herab wirken.

Der Umstand, daß der vermögende Adel überhaupt des Geldes wegen nicht zu dienen braucht, daher rechtswidrigen Anmuthungen der Regenten, wie der ständischen Oppositionen, leichter die Spitze bieten kann, als ein Anderer, dem mit dem Verlust seiner Stelle auch der Brodkorb abgeschnitten ist, gibt ihm bei Besetzung der höchsten Stellen ein entschiedenes Uebergewicht.

Es gab eine Zeit, wo der Regentenwille noch kräftiger in das Staatsleben einschneiden konnte, als heut zu Tage der sogenannte Volkswille, und damals war man gewohnt, den sichersten Schutz gegen ungebührliche Ueberschreitung der Regentengewalt in dem Rechtssinne der Minister zu finden. Diese wußten nach den Umständen zu handeln, und in den meisten Fällen ungesetzmäßige Attentate im Entstehen zu unterdrücken, weil sie mit der Macht der Vernunftgründe auch noch die einer imponirenden Persönlichkeit verbanden. Was ein leidenschaftlicher Regent aus dem Munde eines schlichten bürgerlichen Raths als Aeußerungen der

Grobheit mit Heftigkeit zurückzuweisen versucht war, mußte er aus dem Munde eines durch seinen angebornen Stand schon angesehenern, vielleicht selbst ebenbürtigen Mannes als Aeußerung ritterlichen Freimuths annehmen, und da auf diese Weise gar oft das Feuer im Entstehen gelöscht werden konnte, so brauchte nicht alle Tage die landständische Feuerglocke in Bewegung gesetzt zu werden. Ein nicht nach Volksgunst buhlender Minister fand nicht einmal Beruf, seine guten Dienste in diesen Brandlöschungen an die große Glocke zu hängen; denn eben diese Ritterlichkeit mußte ihm verbieten, seine Ehre auf Kosten der seines Herrn zu suchen.

Beklagt man, daß solche äußere Zufälligkeiten, wie Geburt und äußeres Ansehen so entscheidend wirken sollen, so muß eben auf die Schwäche der menschlichen Natur hingewiesen werden, welche sich von äußeren Eindrücken in so vielen Fällen wirksamer bestimmen läßt, als von der Sprache der Vernunft.

Ganz auf demselben Grunde beruht auch die Nothwendigkeit, die obrigkeitliche Macht mit äußerlichen Zeichen der Repräsentation auszustatten. Die Macht sinnlicher Eindrücke ist zu tief in die Natur des Menschen einwirkend, um ihr mit idealen Vernunftbegriffen widerstehen zu können. Selbst da, wo doch nichts als die innere geistige Natur des Menschen angeregt werden soll, im Gebiete der Kirche, spielt die in die äußere Sinne fallende Repräsentation keine geringe Rolle. Im Staatsorganismus muß insbesondere die Form mit dem Wesen nicht in Disharmonie stehen. Das Ansehen des Gesetzes kann durch die Persönlichkeit dessen, der es vertritt, gehoben wie vermindert werden, und nichts widerstrebt dem Volksgefühl mehr, als eine obrigkeitliche Würde in den Händen desjenigen zu sehen, in dessen Persönlichkeit sie jede Würde vermißt, wenn auch dieser Mangel nicht auf moralischem Unwerth beruht. Hat die Demokratie je etwas dem Grundcharakter des Volks Widersprechendes geltend zu machen gesucht, so ist es die Behauptung, daß sich das Volk — d. h. nach dem Sprachgebrauch der Volksmänner, die niedere Volksklasse — von Seinesgleichen regieren lassen wolle. Nichts widerstrebt seinem innern Wesen mehr

Zur Repräsentation in den höheren Dienstklassen gehört ferner eine gewisse Liberalität, sehr bezeichnend — standesmäßige Lebensweise genannt, und auf dieses nothwendige Bedürfniß beziehen sich auch die hohen Gehalte in diesen Posten. An einen ohnedieß schon vermögenden Mann können in dieser Hinsicht natürlich weit ausgedehntere Ansprüche gemacht werden, als an einen vermögenslosen Bürgerlichen, der gewöhnlich erst am Schlusse seines Lebens in eine solche günstige Gehaltsstellung gelangt, und alle Ursache hat, weniger an den Glanz seines Postens, als an die Nothwendigkeit zu denken, einige Ersparnisse seiner Familie zu hinterlassen.

Der Adel kann sich von solchen Standespflichten weit weniger dispensiren, und dieser in vernünftige Schranken sich bewegende Luxus äußert sich außer der Erhöhung des amtlichen Ansehens noch in den günstigsten Wirkungen auf die ganze Gewerbsklasse.

Es ist aber die Behauptung der Adelsbegünstigung in den höheren Staatsdienststellen und insbesondere in den Ministerien nicht einmal in facto begründet. Zu den Hauptconcessionen, welche die demokratischen Bewegungen der Regentenschwäche abgenöthigt haben, gehört der Uebergang der Portefeuilles in bürgerliche Hände. Die Erfahrung hat ergeben, daß die Fürsten durch diese Gefügigkeit unter die vermeintliche öffentliche Meinung, weder ihrem eignen, noch dem Volksinteresse gemäß gehandelt haben, und meistens davon zurückgekommen sind.

Von jeder Seite betrachtet, wird man immer zu dem Resultat gelangen: die Tüchtigkeit kann einzig und allein für die Anstellung im Staatsdienst entschieden, und ist jede Berücksichtigung eines Unterschiedes der Stände dabei im Grundsatz verwerflich. Wenn aber der Adel durch die ihm anklebenden zufälligen Eigenschaften des höhern Ansehens, Vermögens, feinern Erziehung, zu speciellen Posten besser qualificirt ist, so wäre es eine das Staatswohl gefährdende Thorheit, bloß um des Gleichheitsprinzips wegen, minder befähigte Bürgerliche anzustellen.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß selbst die Rangstufe unter dem Adelstand eine bessere Qualification begründen kann. In den



Ministerposten der großen Staaten ergeben sich Situationen, deren Mißbrauch dem ganzen Staat verderblich werden, mindestens große Nachtheile mit sich bringen kann. Ich will nur auf eine Thatsache hinweisen. Wer mißkennt die grandiose Macht der Börse, der gedrängten Halle, von welcher ein geschätzter Schriftsteller sehr richtig sagt *): „daß in ihr ohne Berathung, Prüfung und Schlußfassung öfter und entscheidender über das Geschick der Völker verfügt wird, als in den weisen Versammlungen der Volksvertreter, den Conseils der Minister und den Congressen der Fürsten. Wie das System unseres Rechts das Eigenthum höher hält, als die persönlichen Verhältnisse, wie der Staat freier über die Personen verfügt, als über die Güter, so herrschen auch in den Beziehungen der Staatenwelt die Geldinteressen jetzt mehr als Persönlichkeit und sittliche Gefühle, die in der alten und mittlern Zeit so gewichtig waren. Die Börse hält das gezückte Schwert in der Scheide. Sie ist die wahre Friedensstifterin Europa's. Sie rüstet Heere aus, gibt Verfassungen und regiert Staaten.“ Wie aber die Börse die Staaten regiert, so können auch Minister die Börsen regieren, und hierin ist diesen Männern ein Mittel zum Erwerb eines nicht zu berechnenden Reichthums in die Hände gegeben, das noch den eminenten Vortheil der Gefahrlosigkeit, ja selbst vor dem Richterstuhl des strengen Rechts nicht einmal etwas Verwerfliches für sich hat. Denn da das Eigenthümliche des Börsenspiels darin liegt, daß die Spekulation bei dem Steigen wie bei dem Fallen der Staatspapiere ganz gleiche Gewinnchancen bietet, so ist ja nicht abzusehen, warum derjenige, welcher diese Conjuncturen amtswegen zu leiten hat, nicht als Privatmann denselben Gewinn davon ziehen sollte, als ein Anderer, da ihn niemals der Vorwurf treffen kann, auf Kosten und zum Nachtheil des Staats diese Conjuncturen herbeigeführt zu haben. Der Gewinn, welchen ein solcher speculirender Staatsmann macht, setzt auch nicht den Staat in Nachtheil, sondern nur die Börsen-

---

*) Bülau, im Staatslexikon: Art. Börse.



spieler, welche auf Glück und Unglück spielen, und des Vortheils in die Karte sehen zu können, entbehren.

Ich gestehe, daß ich auch keinen andern Grund auffinden kann, eine solche Handlungsweise einem Staatsmann zu verargen, als die Beleidigung des Ehrgefühls, welche darin liegt, mit Leuten um Geld zu spielen, denen man im Spiel weit überlegen ist. Ich möchte aber manchem meiner Leser die Frage an sein Gewissen richten; wie viele Spielpartien er wohl aus diesem Grunde ausgeschlagen habe?

Dabei kann ich eine Betrachtung aus der Zeit nicht umgehen. Soviel Schmähendes und Arges die Revolutionsmänner auf den Mann, der 33 Jahre lang die Periode der Ruhe, des Friedens und der Wohlfahrt Teutschlands hauptsächlich begründet und erhalten hat, zu häufen sich bemüht haben, von einem Vorwurf haben sie ihn doch frei sprechen müssen, von dem — sich Reichthümer gesammelt zu haben. Wie hätte sich das nicht machen sollen, wenn den Fürsten Metternich die Liebhaberei angewandelt hätte, zu seiner Kurzweil einmal die Rolle des Herrn Particulier Natas zu spielen, die uns Hauff in seinen Memoiren des Satans so ergötzlich dargestellt hat. Freunde, wie den Dessauer Zwerner, hätte er ganz gewiß genug gefunden, und während seiner Ministerführung gab es mehr als einen, die Börse bis in die Gräber erschütternden Posaunenstoß, wie den: „die Pforte hat das Ultimatum angenommen!“ Man vergleiche damit die schmutzigen Gerichtsscenen in der französischen Pairskammer unter Louis Philipps Regierung!

Wer möchte so geringschätzig von irgend einem Stand denken, ihn und seine Genossen als unfähig zum Widerstand gegen Gewinn und Bestechung zu halten! Allein es liegt in der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur, daß die Versuchung nach dem Maßstabe des Bedürfnisses wächst. Wenn einem täglich auf 10 Groschen gesetzten Mauthbedienten schon mit dem Anerbieten eines Thalers das Gewissen in eine fieberhafte Spannung zu versetzen ist, so bedarf es bei seinem besser salarirten Vorgesetzten schon eines schärferen Zugpflasters. Soviel liegt wohl außer Zweifel, daß die Staatsdienerbestechlichkeit selbst da, wo die moralische Kraft von der Gewinn-



sucht überboten werden sollte, immer um soviel weniger Eingang finden muß, als die Höhe des Preises den Versucher abzuschrecken geeignet ist. Will man daher eine gewisse Vorliebe und Neigung der Fürsten für den Adel bei Stellenbesetzungen gefunden haben, so kommt man auch hier wieder auf den Umstand zurück, daß die Regenten sich darauf berufen können, diese Vorliebe beruht nicht auf einem unbegründeten Vorurtheil, sondern ihrer gewissenhaften Ueberzeugung einer schon im Stande liegenden bessern Qualifikation. Haben wir denn dergleichen Standesbevorzugungen nicht auch im bürgerlichen Leben? Warum geben viele Oekonomen bei der Wahl ihrer Knechte ausgedienten Soldaten von vorne herein den Vorzug? Warum gibt die Militärrecrutirungscommission bei der Bestimmung zum Cavalleristen dem Bauernknecht den Vorzug vor dem Schneidergesellen? warum bei der Artillerie dem Wagner und Schmied vor dem Bauernsohn oder Weber?

Bei allen diesen Wahlen folgt man im Grunde vorgefaßten Meinungen, die gewaltig täuschen können, denn der gewesene Soldat kann statt des erwarteten Subordinations- und Ordnungssinns sich als ein sehr faules, — der Bauerncavallerist als ein an schlechte Pferdebehandlung gewöhntes Subject herausstellen. Allein eine vernünftige Vermuthung spricht dafür, daß jeder Stand sich für die seinem angeeigneten Berufe analog zeigenden Eigenschaften in der Regel besser eigne, als für ganz heterogene.

Hier möchte übrigens nicht einmal die Thatsache gegen den Adel sprechen. Der Umstand, daß vordem allerdings man gar oft selbst bei anerkannter schlechterer Befähigung den adelichen Dienstaspiranten den Vorzug vor besser qualificirten bürgerlichen gegeben hat, hat in den neuern Zeiten zu dem Extrem geführt, daß Fürsten und Minister, um jenen Vorwurf der Kastenbegünstigung von sich abzuwenden, das Unrecht auf die andere Seite übertrugen, und nicht selten den besser befähigten Adelichen zurückgesetzt haben.

Aber selbst das Aergste angenommen, eine Adelscamarilla vermöchte es in einem Staat als ein Paroli auf die Adelsabschaffung

durchzusetzen, daß der Staatsdienst ausschließlich mit Adelichen besetzt würde, was könnte dieses die vielleicht 99 Procente des Volks ausmachende Mehrzahl der Professionisten und Bauern, die doch nicht daran denken, Staatsdiener zu werden, sehr interessiren? Sie würden nur zu fragen haben, ob gut oder schlecht regiert und verwaltet würde. Ist Ersteres der Fall, so kann ihnen ganz gleichgültig sein, ob Minister bis zum Nachtwächter hinab Adeliche seien, — im zweiten Fall sind sie übel daran, es mag sie ein Herr Peter oder Herr von Peter plagen.

Das Resultat dieser Anklage der Adelsbegünstigung bei den öffentlichen Aemtern wird daher immer dahin hinauslaufen:

1) Der Adel stellt in Abrede, auf den Grund eines unmotivirten Ehrenrechts eine Bevorzugung in Anspruch zu nehmen;

2) Wo er in der Concurrenz mit Männern aus dem bürgerlichen und andern Ständen den Vorzug findet, liegt dieser in der Meinung seiner bessern Qualification, aber nicht eines ihm einzig von der Geburt zukommenden Vorrechts.

3) Die Geburt allein begründet nicht die Diensttüchtigkeit des Adelichen, aber sie kann sie in Folge der mit ihr im Zusammenhange stehenden Erziehung erhöhen; der Edelmann wird geboren, aber der edle Mann wird erzogen, und nur vom letztern ist die Rede.

4) Diese Erziehung giebt ihm nothwendig den Vortheil einer gewandteren Weltbildung und strengeren Auffassung und Uebung der Ehrenpflichten, die den Staatsdienstzöglingen aus dem Bürgerstande abgeht und durch Lehre und Studium kaum erworben werden kann.

5) Ueber Bevorzugung des Adels beschweren sich auch selten diejenigen bürgerlichen Staatsdienst-Aspiranten, welche in ihrem Fach excelliren, sondern die, welche bei eigner Mittelmäßigkeit mit besser befähigten Adelichen concurriren. Die in der Neuzeit überall eingeführten strengen Prüfungen haben deßhalb diese Klagen sehr gemindert.



6) Jede Bevorzugung im Staatsdienst, die nicht auf dem Grund einer bessern Befähigung besteht, ist verwerflich. Kein Stand hat Ansprüche auf Vorzug oder selbst nur Gleichstellung in der Verleihung der Staatsämter, und im oben erörterten Adelsprinzip ist nur für den Adel der Beruf ausgesprochen, sich dem Staat zur Schutzpflicht zur Disposition zu stellen, aber ihm kein Recht eingeräumt, welches das wesentlichste Hoheitsrecht der höchsten Staatsgewalt entziehen und einer speciellen Staatsbürgerklasse zuwenden würde.

7) Es giebt endlich Staatsdienststellen, welche wegen der sie bekleidenden hohen Autorität und damit verbundenen äußern Repräsentation für die höhern Rangklassen des Adels vorzugsweise geeignet sind und dem Volk die Bürde lästiger Repräsentationskosten erleichtern.

8) Wenn das Volk nur durch redliche und treue Beamte gut regiert wird, so kann seinem Interesse ganz gleichgültig sein, aus welchem Stande der Fürst seine Organe wählt, soferne ihn nur nicht der Vorwurf trifft, aus Standesvorurtheil einen Stand in der Art zurückzusetzen, daß dieser nicht einmal seine Qualification entwickeln kann.

§. 77.

Der Adel in seiner Bestimmung für den Kriegerstand.

Die nächste Eigenschaft der in dem Adelstand begründeten Staatsschutzpflicht, möchte sich nun im Militärdienst finden. Soferne jedoch dieser sich heut zu Tage als eine allgemeine Staatsbürgerpflicht äußert, wird insbesondere der Gesichtspunkt aufzufassen sein, welcher Nutzen denn für den Staat daraus erwachsen könne, daß der Adel den Kriegsdienst vorzugsweise, als eine ihm angeborne und erbliche Berufspflicht anerkennt und geltend macht.

Es möchte wohl wenige Arten des Lebensberufs geben, welche eine so eigenthümliche Vorbildung erfordern, als der höhere Krie-



gerstand. Die Nothwendigkeit körperlicher Kräftigung mit geistiger Ausbildung zu verbinden, erfordert schon von der Kindheit an, ein dahin gerichtetes sorgfältiges Streben. Im höhern Bürgerstande findet sich selten eine Veranlassung schon frühe die Söhne für den Militärstand zu bestimmen, indem die Eltern in der Regel den Weg wählen, jene den gewöhnlichen Unterricht in den allgemeinen Wissenschaften der Sprachkunde und den höhern Gymnasialstudien durchlaufen zu lassen, um dann am Schlusse der Schuljahre die geschäftliche Laufbahn zu erwählen, zu welcher sie Neigung und Geschick treibt. Diese wird aber sehr selten auf den Kriegerberuf fallen, der im Vergleich mit der Gefahr so wenig Aussichten auf Erwerb, Lebensgenuß und ein behagliches Familienleben darbietet. Nach der Erfahrung sind es gerade die Subjecte, bei welchen die körperlichen Kräfte die geistigen überwiegen, und die geistige Trägheit schwerer als die körperliche zu überwinden ist, welche aus Scheu vor den Anstrengungen des gelehrten Studiums, einen solchen Lebensberuf wählen, welcher sie nach ihrer Ansicht von jenen dispensirt. Dennoch wird der Stand der Landwirthe und Forstleute u. dgl. in diesem Falle immer mehr als der Militärstand vorgezogen. Diejenigen aber, welche sich aus solchen Ursachen diesem Berufe widmen, müssen schon von vorne herein zu einer sehr zweifelhaften Qualificationsanerkennung berechtigen. Es ist eine wunderliche Idee zu glauben, weil allerdings zu dem gewöhnlichen militärischen Abrichtungsdienst kein sonderlicher Aufwand von geistiger Kraft, besonders in den untern Dienstklassen erforderlich sein mag, der Soldatenstand als ein geistiges Spital und Versorgungshaus für untergeordnete Talente, wie früher als eine Correctionsanstalt für Maleficanten, zu betrachten sei. Dieser Stand hat das Eigenthümliche, daß bei den außer aller Berechnung liegenden Zufälligkeiten im Kriege, dem untergeordnetsten Individuum oft die Entscheidung der folgenreichsten Momente in die Hand gegeben ist. Seine Thätigkeit gilt den höchsten der staatlichen Interessen, so wie der Erhaltung des Lebens der Staatsbürger. Die großartigsten Rettungsanstalten im Staate können in zehn Jahren nicht so viele Menschenleben erhal-



ten, als ein einfältiger Unterlieutenant in zehn Minuten opfern kann. Kein Stand erfordert zu einer vollkommenen Erfüllung seines Berufs mehr universelle Kenntnisse. Es sind Fälle vorgekommen, wo der Umstand, daß ein auf dem Piket stehender Subalternoffizier kein Wort französisch verstand, das Aufreiben eines ganzen Regiments zur Folge hatte, solcher eminenter Dummheiten wie man z. B. von einem Obersten erzählt, der der Ordre, einen Paß mit 800 Pferden schleunigst zu besetzen, erst die Anfrage folgen ließ: ob er auch die Mannschaft dazu nehmen solle? — nicht zu gedenken.

So viel wird aber Niemand bestreiten können, daß der auf Erwerb, Vermögen und Lebensgenuß sein Hauptabsehen richtende Bürgerstand wunderselten eine Aufforderung finden wird, seinen Fleiß und Talente einem jenem Zwecke so wenig förderndеn Lebensberuf zu widmen. Er tritt zum Militärstand in der Regel einzig in Folge einer Zwangspflicht, und findet um so weniger einen Beruf in seiner Jugend sich dazu systematisch vorzubereiten, als er ohnehin mit der Ausbildung in den Fachkenntnissen seines erwählten bürgerlichen Geschäfts alle Zeit auszufüllen hat.

Ganz anders gestaltet sich dieses Verhältniß bei dem Adel. Schon in seinen Kinderschuhen erfährt er, daß er dereinst zum Soldaten bestimmt ist. In seiner Erziehung, in seinen Spielen zeigt Alles auf diese Richtung. Im elterlichen Hause sieht er unter der Mehrzahl der Verwandten Militärs; die meisten und interessantesten Erzählungen, welchen die Kinder so gerne in den Kreisen der Erwachsenen lauschen, drehen sich um Militärverhältnisse und Begebenheiten. Die Feigheit, eine dem Kindesalter so natürliche Eigenschaft, lernt der adeliche Junker schon auf dem Wiegenpferde als ein verabscheuungswürdiges, schändendes Laster, Tapferkeit und Ehre als das Ziel seiner künftigen Bestimmung erkennen. So muß ungesucht in dem kindlichen Gemüthe, der Geist der Ritterlichkeit nach Innen immer tiefer Wurzel schlagen, nach Aussen sich mehr und mehr entfalten, um zu seiner Zeit den Eintritt in den Kriegerstand mit Liebe, Freude und Eifer zu begrüßen, dem die andern

Stände nur mit dem Gefühle einer lästigen Pflicht sich unterwerfen. Wird nun wie gewöhnlich, der Knabe der regelmäßigen Schulbildung unterworfen, so erfährt er zu gleicher Zeit, daß es um Offizier zu werden heute zu Tage nicht hinreicht gut exerziren, marschiren und reiten zu können, sondern daß der Offizier auch ein Examen in wissenschaftlichen Kenntnissen machen muß, und da lehrt die Erfahrung, daß gerade die kräftigsten Naturen bei weiterer Entwicklung in der Regel mehr vom Militär- als Civilstand sich angesprochen finden, und dadurch höchst schätzbare und nothwendige Kräfte für erstere gewonnen werden, die er in den vom Zwang ihm zugeführten Gliedern durchaus nicht erwarten kann, weil der Eindruck der frühen jugendlichen Vorbildung dem gebornen Soldaten ein zu eigenthümliches scharfes Gepräge giebt, das der erzogene Soldat sich nimmer aneignen kann.

Es tritt nun hinzu, daß die eigentlichen strengen Militärwissenschaften ein sehr angestrengtes Studium erforderlich machen, und die Erwerbung derselben mit nicht geringen Kosten verbunden ist. Daß aber die Meinung, die geschickte Führung des Ellenmaßes sei hinreichend auch zur Handhabung des Offizierdegens, wie der Musterreiterdienst zum Cavalleristen, eine arge Täuschung war, ist eine von den theuer erkauften guten Lehren des tollen Jahrs. Wer möchte nun bezweifeln, daß ein Stand, welcher die Last eines von den andern Ständen gescheuten und gar unliebsamen Schutzdienstes vorzugsweise übernimmt, und damit zugleich die Eigenschaft einer bessern Befähigung verbindet, für alle Klassen der andern Stände von großem Vortheil sein müsse? Wer mag verkennen, daß keinem Stand mehr als dem Gewerbs- und Bauernstand, der die meisten Heeresgenossen stellt, daran gelegen sein müsse, seine Söhne der Führung *tüchtiger* Vorgesetzten anvertraut zu wissen, und daß keine Einrichtung auf die Bildung eines möglichst vollkommenen Offizierstandes eine wohlthätigere Wirksamkeit äußern kann, als die Adelsinstitution. Wer mag aber dann auch verkennen, daß wenn dieser aus jener Institution erwachsende Vortheil selbst

der einzige wäre, nur der thörichste Uebermuth und die in den blindesten Vorurtheilen befangene Parteisucht, eine für das Volk so vortheilhafte Einrichtung zu vernichten, sich beigehen lassen könnte.

Allerdings haben die Gegner auf arge Mißbräuche, die besonders die Ausschließlichkeit mit sich brachte, hingewiesen. Wie in dieser ganzen Adelsmaterie muß man überhaupt davon abstrahiren, in den Verhältnissen der Vorzeit den Maßstab der Gegenwart und Zukunft zu suchen. Andere Zeiten, andere Sitten. Noch vor 60 Jahren war der Offizierstand, namentlich der subalterne, grade in der preußischen Armee, in welcher derselbe grundsätzlich fast ganz aus Adelichen bestand, in seiner Mehrzahl nicht nur ein odiöser, sondern wirklich sehr sittenloser Stand, und der Satyriker Julius von Voß hat in seinen Farcen der Zeit, eben so tragikomische als nur zu wahre Bilder aus dem damaligen Soldatenleben im Friedensstande aufgestellt.

Der ganze Landadel entledigte sich seiner nachgebornen Söhne im Militärdienste, verwandte aber wenig auf deren Erziehung, — weil diese zu dem damaligen Beruf derselben, eben nicht sonderlich nöthig zu sein schien. Der ganze Dienst war auf die Fertigkeit in der mechanischen Dressur der Mannschaft beschränkt, die Erhaltung der sclavischsten Subordination durch die sclavischsten Mittel die höchste Aufgabe, die Anciennität die einzige Staffel des Verdienstes. Geistige und wissenschaftliche Ausbildung fand man nur in den Waffengattungen des Ingenieur-, und Artilleriedienstes, — und was sehr bezeichnend war, hier meistens Bürgerliche; ein bedenkliches Armuthszeugniß für den Adel der damaligen Zeit! Der monotone müßige Camaschendienst ward mit Unlust und Unbehaglichkeit mechanisch geübt, und die rohe Lieblosigkeit fand darin einen Genuß, in der Uebung von Härte und Strenge gegen die Untergebenen, einen Ableiter des Unmuths und der üblen Laune zu finden. Nach den Stunden des Dienstes bemächtigte sich die grenzenloseste Langeweile dieser den Genüssen einer höhern Bildung ganz fremden jungen Leute. Die Zeit wurde meist mit Spielen, Trinken, müßigem Herumschlendern und Schlemmerei zugebracht. Zu diesem unlöbli-

chen Lebenswandel trat nun noch der frechste Uebermuth gegen den Bürgerstand, Aufgeblasenheit, Grobheit, Händelsucht, bei einer mit der Verschwendungslust im kläglichsten Contraste stehenden Armseelichkeit, die nicht selten zu Nichtswürdigkeiten führte.

Wollen wir aber über jene Zeit den Stab brechen? Was waren denn unsere Kriegsheere? Ein Haufe von der Willführ und Gewaltthätigkeit aus ihrem Berufe gerissener Bauernsöhne, gemischt mit einer durch das schmähliche Werbsystem gewonnenen Masse von Handwerksburschen und Vagabunden, dem Auswurf der Bevölkerung.*) War das doch die Zeit, wo der Eintritt in den Soldatenstand für den gemeinen Mann als das ärgste Unglück betrachtet, und der Vater, dem störrigen Ungehorsam seines Sohnes kein eindringlicheres Warnungswort zurufen konnte als: „weißt Du nicht? daß wer dem Vater und der Mutter nicht folgt, dem Kalbfell (der Trommel) folgen muß?!"

Diese Zeit der schmählichsten Verleugnung des Prinzips ächter Ehre und Ritterlichkeit, im Gegensatz der jetzigen Zeit, darf nicht unerwähnt bleiben.

Die Geschichte des Befreiungskriegs schon von 1809 an bildet den Wendepunkt der Regeneration des Wehrstandes. Schon damals begann in Oestreich das System der höhern Ausbildung des Offizierstandes sowohl in Bezug auf Kenntnisse als ächten militärischem Geist, und der Krieg von 1813 bis 1815 zeigte in ganz Teutschland und vorzugsweise in Preußen unter dem Offizierstande einen Umschwung der geistigen Richtung, der die alten Gesetze des Ritterthums im Strahlenglanze der Romantik wieder hervorzauberte.

---

*) Noch im Jahr 1805, bei meinem Eintritt in die Advokatur, erhielt ein von mir vertheidigter Inquisit von der Regierung in Hildburghausen das merkwürdige Urtheil:

„— und ist Inquisit der von ihm verübten vielfachen schweren Deuben (Diebstähle) für geständig und überwiesen zu achten, und demnach zur wohlverdienten Strafe und Andern zum Exempel an das kaiserlich königliche Werbcommando allhier, gegen dessen Erstattung der gewirkten Untersuchungskosten, abzugeben." —



Daß eine 33jährige Friedenszeit unsern jüngern Offizierstand jenem Geiste der Ritterlichkeit nicht entfremdet hat — das ist von ihm in den Tagen der Gefahr rühmlich bewiesen worden. Wohl mag sich der teutsche Adel das zum bleibenden Ehrendenkmal rechnen, daß der durch die Waffenmacht treugesinnter Heere zu Boden getretene Radikalismus vorzüglich der sittlichen Kraft, welche allen Verführungen der destructiven Factionen einen eisernen Widerstand leistete, unterlegen ist. Diesen ritterlichen Geist mag er dem Radikalismus gerne mit dem Namen „Junkerthum" bezeichnen lassen. Ist doch damit unwillkürlich der Geschichte eine Andeutung überliefert, daß zu der Zeit, wo ein „junges Teutschland" in jugendlichem Uebermuth und Unverstand, der Uebel heillosestes, die **Revolution** über das teutsche Vaterland hervorrief, der **junge Adel**, die **Junker** im Ausdrucke der Vorzeit, es waren, welche nach den Worten des alten Senkenberg wirklich die eiserne Mauer bildeten, „gegen alles böse Ding, das dem Kaiser gefährdete und dem Reiche lästerlich war." *)

Wer kann es denn in Abrede stellen, daß es die jungen Leute aus dem Gelehrten- und höhern Gewerbstande waren, welche den Männern der Bewegung bei ihrem ersten Auftreten auf dem Boden der Revolution die Macht gaben, so erfolgreich auf die Massen zu wirken, und diese mit thatkräftigen Elementen zu verstärken? Waren es denn nicht die jungen Professoren, Doktoren, Gymnasiallehrer, Advokaten, Rechtspraktikanten, Literaten, Schulmeister und Studenten, diese „jungen Herren", die zu Berlin das große Barrikadenwort führten, und waren es nicht die „Junker", die in Berlin ganz vernehmlich darauf antworteten? Zweifelt Jemand daran, daß sie das letzte Wort behalten hätten, wenn ihnen dort ein mannhafter Ritter mit dem Degen und nicht Berliner Redner und Diplomaten mit der Feder Führer gewesen wäre?

Woher kam die Rettung aus jenen anarchischen Greueln, wie sie zu Wien, Berlin, Prag, Frankfurt und Dresden, in dem Ba-

*) v. Senckenberg Corp. jur. feud. P. 2.

dischen und Pfälzer Aufruhr so erfolgreich von den Revolutions-männern angebahnt waren? — Einzig von den im Heere gebildeten jungen Männern, denen aber in dem Geiste kriegerischer Ehre ein schützender Genius zur Seite gestanden hatte, um dem bösen Geist der Zuchtlosigkeit, des Hoch- und Staatsverraths und der Auflehnung den Eingang zu wehren.

Wer waren aber wieder diejenigen, welche jenen Geist kriegerischer Ehre in den doch größtentheils dem ungebildeten Bauernstand angehörigen gemeinen Kriegerstand zu begründen und zu erhalten verstanden? — Das waren die Zöglinge der Ritterlichkeit, der pflichttreue Offizier- und Unteroffizierstand, der ohne Unterschied, ob aus adelichem oder bürgerlichem Blute entsprossen, treu den Geboten des Ritterthums, auch in den rohsten Gemüthern den Sinn für Treue und Pflicht zu wecken und zu festigen verstand. Dergleichen kann nicht durch die kalten Vorschriften des Dienstreglements hervorgerufen werden, dazu bedarf es des ächten Geistes der Ritterlichkeit und Ehre, der vom höchsten Führer ausgehend, wie das Blut vom Herzen, alle Glieder bis in die kleinsten Verzweigungen durchströmt.

Dieser Geist ist ein reiner Corporationsgeist und kann weder auf dem Wege der Lehre hervorgerufen, noch auf dem gewaltthätiger Anregung erzwungen werden. Ist er aber einmal festgebannt, dann reißt er auch die weniger empfänglichen Gemüther mit sich hin.

Namentlich hat aber der Subalternenoffizierstand in der Revolutionszeit sich das Verdienst erworben, auf die Gemüther seiner Untergebenen einen höchst günstigen Einfluß zu behaupten. Dem gemeinen Soldaten wird bald klar, daß er ohne geschickte Anführer auch in der größten Masse nichts ausrichten kann; — (ganz im Gegensatz des niedern Civilstandes, der aller oberlichen Führung entbehren zu können vermeint). Hieraus entspringt das Gefühl der Achtung. Sieht er nun ferner, wie von dem Offizierstande von oben bis unten, es jedem nicht nur eine Aufgabe der Pflicht, sondern Angelegenheit des Herzens ist, für das Wohl, die Pflege,

die Diensterleichterung des Soldaten zu sorgen, so gewinnt seine Abhängigkeit wieder das schöne Verhältniß der Väterlichkeit und des Familienabbilds, von welchen beiden freilich unser neues Staatsbürgersystem wieder nichts wissen will. Der göttlichen Vorsehung väterliches Walten hat Teutschland in jenen wirren Zeiten der Parlamentsregierung vor einem großen Unglück bewahrt, daß durch jene Auflösung die beabsichtigte Destruction unserer Heerverfassung vereitelt wurde, da man schon im besten Zuge war, unser ganz gewiß „herrliches" Heer in eine nach den erbaulichen Mustern unserer Bürgerwehren construirte Volksbewaffnung umzubilden. Hier zeigte sich so recht anschaulich, was dabei herauskömmt, aller speziellen Sachkunde entbehrenden zusammengewürfelten Volkssprechern die wichtigsten Aufgaben der Staatskunst in die Hände zu geben. War doch das dritte Wort jener parlamentarischen Ankläger der Bundestagspolitik die Wehrlosigkeit Teutschlands und dennoch ihre ganze Tendenz dahin gerichtet, statt der „verthierten Söldlinge der Tyrannei" ein freies Heer der Volksherrschaft eintreten zu lassen, was nach diesen modernen Theorien componirt, beim ersten Zusammenstoß mit dem Feinde, das schöne Freiheitsideal bis zur höchsten Vollendung, zur Vogelfreiheit erhoben, und auch wie eine freie Taubenschaar aufgeflogen sein würde.

Soviel ist bereits aus den kläglichen Ergebnissen der Revolutionszeit festgestellt, daß das, was unsere bärtigen und unbärtigen „jungen Herren" der Neuzeit Thörichtes und Vermessenes angezettelt und auszuführen versucht haben, von den „mittelalterlichen Jungkherrn" mit und ohne von, kräftig verhindert und wieder gutgemacht worden ist. Nicht der so trotzige und in den Stunden der Gefahr schwätzende Geist des Bürgerthums, sondern der schützende des ächten Ritterthums, hat das Vaterland der größten Gefahr entrissen und den Werth einer Institution thatsächlich erkennen lassen, die trotz des bei ihr in Folge der Zeitenruhe auch nicht spurlos vorübergegangenen Versinkens in Schlaffheit und Unkräftigkeit eines großen Theils ihrer Glieder,



doch in der recht eigentlichen Richtung ihrer Bestimmung sich als bewährt und heilsam für Fürsten und Vaterland bewiesen hat.

Hätte der Adel auch nichts weiter als diese Thatsache in die Wagschale seiner Verdienste zu legen, — es wäre fürwahr hinreichend, um ihm von Seiten des Bürgerstandes eine Bürgerkrone, und zwar die Corona ob civem servatum (den Bürgerrettungskranz) darzubringen.

§. 78.

Der Adel in seiner Bestimmung für die landständische Repräsentation.

Ein dritter Vortheil für den Staat erwächst aus dem Bestehen eines seinem Zweck entsprechenden Adelstandes, daß kein Stand im Staate so gut wie dieser für die landständische Repräsentation geeignet ist. In welchen Formen auch eine landständische Verfassung bestehen mag, so sind es immer eigenthümliche Eigenschaften, welche an den Vertretern nicht vermißt werden dürfen, wenn diese dem Zweck einer solchen Institution entsprechen sollen. Außer den sittlichen Eigenschaften, der Redlichkeit, des Rechtsinns, der Treue und Vaterlandsliebe, ist dazu erforderlich:

1) Eine höhere Bildung und Einsicht in den Vorkommnissen des Staatslebens. In dieser Beziehung kann dem Adel vermöge seiner Erziehung zum wissenschaftlichen oder höhern militärischen Beruf unter allen bürgerlichen Ständen nur der Gelehrtenstand gleich kommen. Ich muß freilich voraussetzen, daß von landständischen Verhandlungen in den Zeiten der Ruhe und Ordnung die Rede ist, nicht von merkwürdigen „Steuerverweigerungs-," — „Schulmeisterverstands-," — „Bauernverstands-," oder gar „Unverstandslandtagen," — denn was herauskömmt, wenn die Landtage mit geistig Taubstummen, Blinden oder Einäugigen, Krüppeln und Lahmen, Emmissären der demokratischen Irren- und Zwangsanstalten als Repräsentanten ihrer Partei beschickt werden, liegt uns vor Augen. Welche Herabwürdigung hat diese landständische

Institution nicht durch die Führung solcher unverständiger, roher und taktloser Leute erfahren, die die ehrenvollste Bestimmung eines Staatsbürgers, das Wohl des Vaterlandes im Rathe der Bevorzugtesten zu berathen, zum Spotte und zur lächerlichsten Frazze herabgesetzt haben.

Zuverlässig ist dem gesunden Sinne klar geworden, daß diejenigen, welche berufen sind die Männer der öffentlichen Verwaltung in ihrem Thun und Walten zu controliren und zu beurtheilen, in Sachkenntniß diesen, wenn nicht überlegen, doch mindestens gleich sein müssen, um ihre Aufgabe zu lösen, und daß, wenn auch ganz gewiß jeder Stand am besten weiß, wo ihn der Schuh drückt, doch immer nur ein Stand, nämlich der der Schuhmacher, den Schuh zweckmäßig zu ändern versteht.

2) Unabhängigkeit von der Gunst oder Ungunst der Regierungsorgane, wie der etwa bestehenden Volksparteien, ist ein weiteres sehr dringendes Erforderniß eines Ständegliedes. Man wird bald genug von dem Irrthum zurückkommen, daß es die Bestimmung der Deputirten sei, nur die allgemeinen Staatsinteressen im ausgedehntesten Sinne zu vertreten, vielmehr muß die Tendenz aller landständischen Institutionen dahin gehen, durch die Gliederung der Repräsentation nach verschiedenen Klassen und Ständen alle besonderen Standesinteressen zur Erwägung zu bringen. Aber vertreten oder wegen des in diesem Worte liegenden zweideutigen Doppelsinnes besser gesagt — geltend machen, soll der Deputirte nur Vernunft und Recht, denn in diesem Begriffe vereinigen sich unbedingt alle Interessen des Staats, und seiner Glieder.

Erhält sich der Adel in seiner ursprünglichen auf größeren Grundbesitz basirten Institution, so überbietet er in der Eigenschaft der Unabhängigkeit fast alle Stände. Denn der adeliche Grundbesitz steht auf dem Felsen des Conservatismus, wogegen der bürgerliche Grundbesitz, getragen auf den Wogen der Beweglichkeit, ewigen Schwankungen und Besitzwechsel unterliegt, und unmöglich die

Garantien bieten kann, welche das feste Verwachsen der Persönlichkeit mit dem Grund und Boden, für das Staatsinteresse darbietet. Hieran knüpft sich aber

3) noch eine ganz ausschließliche Eigenschaft des Adels. Der seiner Bestimmung vollständig entsprechende Adel ist der einzige naturgemäße Vertreter der staatlichen Zukunft. Unverkennbar ist für eines der ärgsten Leiden unserer Zeit, die Ruchlosigkeit zu achten, welche mit Verleugnung des edelsten Pflichtgefühls, die Sünden und Kosten der politischen Ueppigkeit und des Revolutionsschwindels, den unschuldigen Kindern und Enkeln bis ins dritte und vierte Glied zuzuschieben sich nicht entblödet. Man muß erschrecken über den sträflichen Leichtsinn, mit welchem die zeitgefügigen Märzministerien den thörichten Passionen der Revolution durch das leicht beschwingte Papiergeldsystem die Zügel haben schießen lassen.

Es ist ein höchst verführerisches Hülfsmittel der Staatskunst, finanziellen Bedrängnissen durch Verweisungen auf den Schuldenstand zu entgehen, und bei den Strebungen der neuern Ministerien, die Erhaltung der Volksgunst allen andern Rücksichten vorzuziehen, ist dieses System auf eine wahrhaft Schrecken erregende Weise in Teutschland mißbraucht worden. Wie die wenigsten Menschen in ihren Familienerinnerungen auf mehr als 4 bis 5 Generationen zurückgehen können, so geht auch selten ihr Interesse weiter als für die sichtbare Generation, in die Zukunft. Anders ist dies beim Adel, dessen Familienehre auf der Vergangenheit beruht, und dessen Streben auf Fortsetzung derselben in der erblichen Standeseinrichtung seine Bürgschaft findet. Er kann in eignem Interesse Saaten pflegen, die erst nach Jahrhunderten zur Reife kommen, Wälder pflanzen, steigende und sinkende Fonds anlegen, denn seine Individualität geht im Familienstamm auf. Der Gewerbstand kennt diese Rücksicht nicht. Sein Vermögen ist dem Wechsel und der Zersplitterung nach seinem Tode gewidmet und sein Andenken verlöscht in den nächsten Generationen. Der Staat aber stirbt nicht und soll also dankbare



Rücksicht auf diejenigen nehmen, welche, wie er selbst, in der Lage sind, für die künftigen Zeiten ein uneigennütziges Interesse zu bethätigen.

Ueberblicken wir die ganze Periode des constitutionellen Regiments in Teutschland, so kann die Erfahrung nicht in Zweifel gestellt werden, daß die tüchtigsten Capacitäten immer in dem Adelstand gefunden worden sind, und sogar alle Parteien Hauptführer aus demselben gezählt haben. Aus der neusten Gegenwart aber bieten sich schon manche sehr beachtenswerthe Zeichen des Zurückkommens von Vorurtheilen in Bezug auf die adeliche Vertretung in Stände- und Kreisversammlungen. So ist auf dem Provinziallandtag in Pommern am 23. October 1851 die merkwürdige Erscheinung vorgekommen, daß der Antrag gestellt wurde, die Kreisversammlungen aus 20 bis 40 mit Grundeigenthum ansäßigen Mitgliedern zu bilden, von denen die eine Hälfte aus Rittergutsbesitzern die andere aus Vertretern der Stadt und Landgemeinden bestehen soll, „in denjenigen Kreisen aber, wo den Rittergutsbesitzern mehr als die Hälfte des gesammten Grundeigenthums zusteht, auch eine diesem entsprechende Mehrzahl der Mitglieder einzutreten habe." Bei der Abstimmung vereinigten sich die Abgeordneten aller drei Stände zur einstimmigen Annahme dieses Antrags. Es wurde der Eindruck herausgehoben, den die bei dieser Gelegenheit recht aus dem Herzen gekommenen Worte mehrerer Abgeordneten der Stadt und Landgemeinden auf die Versammlung machten, daß sie sich verpflichtet fühlten wahrheitsgemäß anzuerkennen, daß selbst in denjenigen Kreisen, in welchen nach den bisherigen Gesetzen die Stimmen der Rittergüter, die der Stadt- und Landgemeinden auf den Kreistagen bedeutend überwogen, letztere doch niemals Grund gehabt, sich über irgend welche Benachtheiligung oder Zurücksetzung zu beschweren, — ein Zeugniß, welchem um so größeres Gewicht beizulegen ist, als sich die Sonderinteressen der verschiedenen Stände, bei den wichtigsten materiellen Fragen, gerade in der Kreisverwaltung recht lebhaft herausstellen, ohne daß das numerische Uebergewicht des einen

Standes sich jemals zur Beeinträchtigung der andern geltend gemacht hätte. *)

Dieses Argument wird freilich bei der Demokratie nicht sonderlich ziehen, denn die pommersche Provinz ist von jeher bei derselben nicht im Geruche sonderlicher Empfänglichkeit für die Lehren der revolutionären Propaganda gewesen, und das „pommersche Junkerthum" gilt namentlich als der stereotype Ausdruck der blinden Anhänglichkeit an das Königthum. **) Allein auch aus der Provinz Preußen werden ähnliche Erscheinungen gemeldet. An dem Provinziallandtag in Königsberg haben die drei Deputirten der Stadt Danzig, die namentlich mit unverholenem Mißtrauen gegen die starke Vertretung der Ritterschaft um stärkere Vertretung der Stadt- und Landgemeinden petitioniren wollten, diese Absicht mit der Bemerkung aufgegeben: bei dem Geist, der in der Ritterschaft herrsche, hätten sie keinen Anlaß auf ihrer Bitte zu bestehen. ***)

Im Allgemeinen muß ich auch hier wieder auf die Bemerkung zurückkommen, daß sich in jeder Beziehung der richtige Begriff der Ritterpflicht mit der landständischen Obliegenheit, auf das vollständigste identificirt.

§. 79.

Die Erblichkeit des Adels.

Es leuchtet beim ersten Blick ein, daß mit der Aberkennung der **Erblichkeit** das ganze Adelssystem dahin fällt. Die Erblichkeit ist grade das charakteristische Merkmal, wodurch dieser Stand

*) Neue Preuß. Zeitung Nr. 252. 1851.

**) Hörte ich doch einst einen eben so eifrigen als etwas ängstlichen Redner aus der Schule des Demokratismus seufzend klagen: bald werde man, wie bei der Kaiserkrönung gefragt wurde, ist kein Dalberg da, bei jeder gegen eine Königskrönung im Patriotenkreise beabsichtigten freisinnigen Ansprache erst scheu und vorsichtig umfragen müssen: „Ist kein Pommerscher Junker da?"

***) Neue Preuß. Zeitung ebendas.

von allen andern Ständen im Staate sich unterscheidet, denn daß auch andere Stände den wesentlichen Attributen des Adels, der Staatsschutzpflicht in ihren verschiedenen Richtungen, sich unterziehen können, ist außer Zweifel, allein in dieser Uebernahme liegt nicht das Bewußtsein einer sie dazu nöthigenden erblichen Berufspflicht.

Wenn ich unter den Kämpfern gegen diese Erblichkeit Herrn Moriz Mohl, unter Zurückweisung auf dessen Angriffe in der Nationalversammlung (S. oben §. 66) vorzugsweise herauswähle, so wird man mich von dem Verdacht frei sprechen, grade den muthlosesten in die Schranken gefordert zu haben.

Herr Mohl beginnt recht eigentlich ab ovo. „Das Kind adelicher Eltern wird unvermeidlich nur zu bald den Unterschied seiner Geburt von der anderer Kinder gewahr. Es sieht die Seinigen, es sieht sich selbst in der äußern Stellung bevorzugt, wenn es ihm auch Niemand sagen würde." — Dieser Satz dürfte nur als halb wahr anzunehmen sein. Das Kind adelicher Eltern wird allerdings den Unterschied der äußern Bevorzugung vor andern Kindern bald genug gewahr werden, aber seine Reflexion wird diesen Umstand schwerlich seiner adelichen Geburt, sondern dem Umstand beimessen, daß seine Eltern vornehmere Leute als andere sind. Dieses Bewußtsein theilt es aber mit den Kindern aller Stände, und ich hörte selbst einen Schneiderknaben zu einem Schusterbuben sagen: „ich werde doch nicht mit einem Pechfisel gehen sollen," in welcher Aeußerung sich die Vermeintlichkeit des Besitzes einer höhern Standesehre so unverkennbar aussprach, als nur irgend ein zu Helm und Schild geborener Junker seine Ueberhebung hätte ausdrücken mögen. Argumentirt nun Herr Mohl weiter: „das Kind erhält dadurch leicht das Gefühl zu höheren Ansprüchen als Andere berufen und berechtigt zu sein, und die Ansicht, daß es ihm obliege, eine Stellung in der Welt erst zu verdienen, faßt nothwendig bei ihm schwerer Fuß als bei Kindern, welche nicht unter dem Schall der Geburtsvorzüge aufwachsen," — so läßt sich einmal bezweifeln, ob der Stand der Kindheit überhaupt zu solchen

Reflexionen über eine „künftige Weltstellung“ geeignet sei, sodann aber wieder nicht behaupten, daß ungeschickte Kinderansichten der Art nicht auch bei den Kindern anderer Stände sich geltend machen, und das Söhnlein des reichen Kaufmanns, des bürgerlichen Beamten und wohlbegüterten Bauern von ähnlichen Anwandlungen frei bleiben werde. Es läßt sich endlich auch kein Grund absehen, warum aus diesem Bewußtsein des vornehmeren Standes das Gefühl des Kindes nicht eben so gut die Richtung gewinnen könne, sich der Rohheit und Ungezogenheiten der Kinder aus dem niedern Stande zu enthalten.

Daß adeliche Jünglinge im Vertrauen auf ihre Standeserblichkeit häufig nichts gelernt haben, ist eine unbestreitbare Thatsache, aber nicht minder auch die, daß bürgerliche im Vertrauen auf ihre Reichthumserblichkeit in denselben Fehler verfallen sind.

Den Haupteinwurf bildet aber die Behauptung: „So lange es noch einen Erbadel giebt, würde in gewöhnlichen ruhigen Zeiten, in welchen die Hof- und andern gesellschaftlichen Verhältnisse die Wirkung üben, die in ihrer Natur liegt, nicht zu verhindern sein, daß die adeliche Geburt, der bloße Titel, dem Adel die gesellschaftlichen Vorzüge und eben damit den Einfluß auf Erlangung der höhern Stellen im Staate geben, welchen sie ihm nach allen (?) geschichtlichen Erfahrungen allenthalben gegeben haben.“

Wären die hier prognosticirten Folgen wirklich so besorgliche Erscheinungen, als Hr. Mohl vermeint, so würde immer wieder dieser Vorwurf den Adel überhaupt treffen, aber nicht abzusehen sein, was dabei auf die Erblichkeit, die adeliche Geburt ankomme, da ja ein neugebackener, auf bloße Gunst und Zufälligkeiten, oder aus einer bürgerlichen Camarilla hervorgegangener Adel ohne Verdiensteigenschaft, eben so gut bei Hof und Staat sich einnisten und in die Stellung versetzen könnte, sich „gesellschaftliche Vorzüge und Einfluß auf Erlangung der höhern Stellen im Staate“ zu erwerben.

Hier aber haben wir es mit den behaupteten specifischen Nachtheilen der Erblichkeit zu thun, und Herr Mohl legt in der



obigen Tirade: „So lange es noch einen Erbadel giebt ꝛc." sichtbar den Accent auf das Wort Erbadel. Man durchgehe den ganzen Aufsatz, nirgends wird man einen Grund angeführt finden, was denn diese Erblichkeitseigenschaft für Nachtheile mit sich führe, und sonach möchte das Urtheil wohl zu rechtfertigen sein, daß Hr. Mohl den Beweis seiner Behauptung bis jetzt dem Publikum schuldig geblieben.

Wir begegnen jedoch einer noch entschiedneren Aeußerung dieses eifrigen Kämpfers: „die erbliche Kastenbildung und die mit derselben verbundene erbliche Auszeichnung des Adels begründe darin ein verletzendes Unrecht, daß sie dem Anspruch an die Menschheit, jeder soll nur nach seinem Verdienst Geltung haben, gerade zuwider laufe."

Ich fürchte, Herr Mohl befindet sich bei dieser Behauptung in einem ganzen Netz von Begriffsverwirrungen. Zunächst giebt es wohl keinen relativeren Begriff, als den der Verdienstlichkeit. Was wird nicht Alles in der Welt den Menschen von der einen Seite zum Verdienste angerechnet, was von der andern dem herbsten Tadel, der gänzlichen Verachtung, mindestens der gänzlich versagten Anerkennung verfällt. Was findet aber nicht in der Welt Geltung, ehrende Anerkennung bei dem von subjectiver Verdienstlichkeit des Geltenden, des Geehrten nicht in einem entfernten Sinn die Rede sein kann, wo die zufälligsten Eigenschaften und Naturgaben einer größern Ehrerweisung sich erfreuen, als die edelsten Handlungen im Gebiete der sittlichen oder geistigen Kraft.

Wenn es nun aber so viele Zustände giebt, welche die Menschen einzig dem Zufall der Geburt verdanken, ein schönes Gesicht, eine klangvolle Stimme, eine riesenhafte Größe oder absonderlich niedliche Zwergengestalt, eine vornehme Verwandtschaft, ein reiches Erbe — alles Dinge, die jedes in seiner Art — Geltung finden, worin soll denn das die Menschheit verletzende Unrecht liegen, daß die Sitte der Eigenschaft, von adelicher Geburt zu sein, einen Vorzug zuerkennt?

Berücksichtigt man aber den richtigen Begriff der Adelsinstitu-

tion, so liegt der angeborne Ehrenanspruch, in der der menschlichen Natur inwohnenden moralischen Nöthigung, schon die Bestimmung zu einem ehrenden Beruf mit conventioneller Achtung auszuzeichnen. So wird der Novize mit seinem ersten Eintritt in den geistlichen Stand, der Jüngling beim Eintritt in eine höhere wissenschaftliche Lehranstalt, schon dieses gewählten Berufs wegen, mit den Ehrenvorrechten des Standes ausgezeichnet, ohnerachtet bei Beiden von einem Verdienstanspruch gar keine Rede sein kann.

Es sind indessen Stimmen aufgetreten, welche ferne von jeder adelsfeindlichen oder destructiven Tendenz eine Beschränkung der Erblichkeit etwa nach Maßgabe der englischen Pairie, im Interesse der Adelsinstitution selbst halten, und namentlich dadurch die zahlreiche Klasse des vermögenslosen Adels zu mindern vermeinen. Sie verfolgen dabei die Tendenz, den Schwerpunkt des Adels in das Grundadelsverhältniß zu legen, und finden es dabei selbst unbedenklich in der Aufnahme bürgerlicher größerer Grundbesitzer einen neuen Realadel zu creiren, um durch dessen Zutritt sich mit kräftigen Elementen zu verstärken und zu regeneriren. Diese Ansicht hat scheinbar viel für sich. Ganz gewiß zeigt sich die Adelsinstitution in ihrer vollkommensten Gestaltung, wenn sie auf einen soliden und ansehnlichen Grundbesitz sich stützend, allen drei oben entwickelten Functionen für das Staatswohl zu entsprechen vermag.

Allein es darf auf keine Weise übersehen werden, daß es sich von einer sittlichen Institution handelt, bei welcher das Persönliche in erster Linie stehen muß.

Bildet der Adel eine auf angeborner Berufspflicht beruhende sittliche Institution, mit Verzicht auf Gewerbs- und Handelserwerb, einzig der Staatsschutzpflicht sich hinzugeben, so kann jeder Adeliche so lange seine angeborene Eigenschaft behaupten, als ihm die Mittel zu Gebot stehen, anständig zu leben. Muß er einem mit jenem ritterlichen Beruf nicht vereinbarlichen Gewerbe sich hingeben, so verliert er seinen adelichen Stand von selbst, weil er sich dessen Pflichten nicht zu unterziehen vermag.

Weil aber der Staatsdienst in der Regel auch die Subsistenz-

mittel zur Erhaltung der Dienstleistenden gewährt, so findet sich auch für den vermögenslosen Adel ein Stützpunkt in seinem angebornen Beruf zu beharren. Es versteht sich, daß dabei der Qualificationspunkt nicht zu beanstanden ist, indem es dem Grundprinzip widerstreben würde, sich einer Staatsdienstpflicht zuzudrängen, ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften zu besitzen. Will man aber dann von Seiten des Bürgerthums die Frage aufwerfen: was **nützt** dem Staate die Anstellung eines Adelichen, wenn er nicht mehr leistet als jeder Bürgerliche zu leisten vermag? so möchte dem Adel die Gegenfrage nahe liegen: was **schadet** sie? Wird doch nur eine **Gleichheit** der Berechtigung zur Staatsdienerconcurrenz in Anspruch genommen, kein Vorzug. Sollte aber der Adeliche deshalb hinter dem bürgerlichen Staatsdienstaspiranten zurückstehen, weil der Erstere zu einem Stande gehört, der ihm die Staatsdienstpflicht zu einer **angeborenen** macht?

Aus allem diesen geht hervor, daß die Erblichkeit des Adels nicht als eine liberale Begünstigung, nicht als ein privilegium gratuitum dieses Standes, sondern als eine unerläßliche Bedingung seiner Existenz, und als ein Hauptstützpunkt der Ersprießlichkeit und des Nutzens dieser Institution für den Staat zu betrachten ist. Uebrigens mag sich der Bürgerstolz sträuben wie er will, etwas Wahres ist daran, daß sich moralische Richtungen in den Geschlechtern so gut vererben, wie physische Eigenthümlichkeiten. Wenn wir in einem seit vielen Jahrhunderten unter uns eingebürgerten Handelsvolk eine vorzugsweise Anlage zum Handelsberufe nicht verkennen können, warum sollte der chevalereske Sinn sich nicht eben so gut zu einer constanten Stammeseigenschaft ausbilden? Fehlt es uns doch im Bürgerstande auch nicht an lobenswerthen Eigenthümlichkeiten, die wir als erbliche Vorzüge in unsern Familien jenem ritterlichen Sinn an die Seite setzen können. Ich erinnere an den **Fleiß** in unserm Gewerbsstande; an die **Gründlichkeit** im Gelehrtenstande; an die **Berufsfreude** in geistlichen und Lehrstande; an den **Ordnungs-** und **Rechtssinn** im Handelsstande; an die **Genügsamkeit** im Bauernstande ꝛc.

Ehrt den König, seine Würde,
Adelt uns des Bürgers Fleiß!

Kein Vorwurf dürfte aber den Adel in der Gegenwart härter und gerechter treffen, als seine unritterliche Haltung, seine schlaffe Resignation während der Revolutionszeit, seine Geneigtheit, sich dem übermüthigen Demokratenthum ohne Kampf auf Diskretion zu ergeben, wohl gar in ihm aufzugehen, mindestens von nothwendigen Opfern und zeitgeistwidrigen Eigenschaften der Adelsinstitution zu sprechen, wo die Nothwendigkeit der Opfer nur in der Kleinmuth und die Zeitgeistwidrigkeit in der Zeitthorheit zu suchen war. Doch hat der Militäradel die Standesehre damals gerettet, und so lassen sich doch auch aus jenen Tagen der alle Klassen und Stände befallenen apoplectischen Passivität wenigstens einzelne Erscheinungen würdevollen Rittersinns und mannhafter Sprache aufzeigen. In diesem Bezug mag die am 23. August 1848, grade in der Zeit des wildesten Taumels und des Kampfes des hoch oben schwimmenden rothen Republikanismus mit der staatlichen Ordnung, übergebene Erklärung der Grafen Merveldt, von Bochholz und von Landsberg, Namens vieler Mitglieder des westphälischen Adels, als ein rühmliches Dokument den Lesern in Erinnerung gebracht werden. In einer eben so kräftigen als würdigen Sprache sagten sie der Nationalversammlung:

„Das Streben des gesammten teutschen Volkes nach Einheit, die Wiederherstellung des teutschen Reiches mit einer auf den Grundlagen des unwandelbaren ewigen Rechts beruhenden zeitgemäßen Verfassung, — sind die Zwecke, weßhalb die Urwähler des gesammten Volkes ihre Abgeordneten zu einem Reichstage nach Frankfurt entsendet haben. Der teutsche Adel, welcher zu allen Zeiten auf so vielen Schlachtfeldern für das Vaterland geblutet hat, und ihm nicht minder in vielen seiner Mitglieder auch in friedlichen Zwecken seine Thätigkeit widmete, ist auch in der Gegenwart und Zukunft, wie in der Vergangenheit bereit, sein Blut und seine Habe, sobald es erforderlich ist, auf dem Altar des Vaterlandes zu opfern. Um so schmerzlicher muß es aber deßhalb den teutschen Adel berühren, wenn — freilich nur in einzelnen Stimmen — dieses sein Streben, auf dem Reichstage verkannt, wenn seine Geschichte, deren er mit gerechtem Stolze gedenken darf, entstellt wird, wenn er verleumdet und verunglimpft werden darf, um dann auf den Grund vieler Unwahrheiten hin Anträge zu stel-



len, welche ihm sein Erbrecht, welches eben so alt und ehrwürdig ist, als die teutsche Nation, nach über tausendjährigem Bestande mit einem Federstriche zu entziehen. Ein solches Beginnen kann wohl Hader und Zwietracht in die volksthümlichen naturgemäßen Gliederungen hineinschleudern und Mißverhältnisse vermehren, welche wie ein wucherndes Unkraut leider doch schon das Land gefährden, — aber wahrlich ist ein solches Beginnen nicht geeignet, jene Aufgabe zu lösen, wegen welcher der Reichstag doch eigentlich versammelt ist. Nur Einigkeit führt zur Einheit und Einigkeit ist es abermals, welche die Einheit dauernd sichert. —

Die Einigkeit kann aber nur dann begründet werden, wenn strenge Gerechtigkeit und Billigkeit gegen Jedermann gehandhabt wird, — und im allgemeinen gesprochen, wenn nur da angebahnt wird, wo der Neubau auf Hindernisse stößt, welche die Einheit der Gegenwart gefährden. Die Anträge auf Aufhebung des Erbrechts des Adels, welche der Nationalversammlung eingereicht worden sind, besagen aber mit andern Worten, jedoch in deutlicher Uebersetzung nichts anderes als Folgendes:

„Wir wollen zwar nicht wie weiland unsere Gesinnungsgenossen, die Jacobiner in Paris, euer Haupt dem Henker überweisen, ihr möget auch immerhin euere Namen behalten, weil es so eigentlich kein radikales Mittel solche zu beseitigen gibt, — aber ihr sollt euch, wenn auch nicht unter der Guillotine, doch in eurer Habe verbluten, zwar nicht plötzlich, denn wir wollen euch euern Besitz ja lassen, aber allmählig soll dieses statt finden, und geschieht solches ganz einfach dadurch, daß wir euer Erbrecht für ungültig erklären und hiermit der Familie ihr Eigenthum entziehen, um solches dem zeitigen Nutznießer einzuräumen. Nach einigen Erbfällen ist dann der Adel in seinem Besitze vernichtet. Das Gut wird getheilt oder verschuldet, und fällt dann bald dem Handel und der Speculation anheim.“

Wir glauben nun zwar nicht, daß der Reichstag in seiner großen Majorität solchen Grundsätzen je huldigen könne, da indessen Anträge auf Beseitigung unseres Erbrechts einmal wirklich vorliegen und zur Prüfung der Volksvertreter gelangen, so halten wir uns in unserem Gewissen zu folgender Erklärung verpflichtet:

1) Das Recht hat eine höhere Grundlage als die rein menschliche; die Grundlage alles Rechts hat Gott selbst in seinen heiligen Schriften niedergelegt. Die Nationalversammlung ist also berufen, das gegebene Recht anzuwenden und Unrecht zu beseitigen, — allein das Recht umzustoßen, dazu ist die Nationalversammlung nicht von uns und allen Urwählern berufen. —

Unsere Stammgüter (Fideicommisse) gehören der Familie, der einzelne Besitzer ist nur Nutznießer. Es würde also eine offenbare Beraubung der Fa-



milie zu Gunsten des zeitigen Besitzers stattfinden, wenn man unser Erbrecht aufheben wollte. Hierzu ist aber nach göttlichen und den darauf ruhenden menschlichen Gesetzen Niemand, weder der Gesetzgeber noch der Staatsbürger befugt. Ueber den Menschen, welche sich selbst als Souveraine proclamiren, steht noch ein anderer höherer Souverain, welcher das Entwenden fremden Gutes für ein Verbrechen erklärt hat. —

2) Während der französischen Zwingherrschaft hat es der hiesige teutsche Adel schon einmal erlebt, daß ihm der Machthaber sein Erbrecht entwendete. Die bezüglichen Dekrete liegen jetzt begraben in dem Actenstaube unserer Archive und das einzige, was wir von ihnen zu sagen haben, heißt: „gelesen und nicht befolgt.“ Dasselbe würde auch jetzt stattfinden, wenn irgend ein Gesetzgeber seine Gewalt in gleicher Weise mißbrauchen wollte. Eine absonderliche Gefahr würde also durch dergleichen Rechtsverletzungen für uns eben nicht vorhanden sein, — denn derselbe Geist, welcher unsere Geschlechter belebte, als es galt, dem fremden Eroberer Trotz zu bieten, würde uns auch stärken, einheimischen Anmaßungen entgegenzutreten. — Unsern Familien gegenüber, werden wir uns stets verpflichtet halten, deren Eigenthumsrechte zu wahren, und wird keine Macht der Erde uns je bewegen, daß wir des Verbrechens, uns mit dem Vermögen unserer Familien zu bereichern, schuldig werden. Unser Erbrecht würde durch die Einstimmigkeit aller Familienglieder demnach doch nicht zu Grabe gehen, allein des Rechtsprinzips willen halten wir uns verpflichtet, auf das allerfeierlichste und nachdrücklichste vor Gott und ganz Teutschland, gegen die beabsichtigte Beraubung unserer Familien zu protestiren.

3) Wir wollen uns und unsere Familien dem teutschen Vaterlande, dem wir, soweit die Geschichte reicht, stets angehörten, dauernd erhalten. Hierzu ist es unbedingt nöthig, daß unseren Familien das angestammte Erbe gesichert bleibe; dieses ist aber nur dann ausführbar, wenn unser althergebrachtes Erbrecht erhalten wird. Wir verlangen dieses unser Erbrecht jedoch nicht als etwas besonderes, als ein Vorrecht zu besitzen, wir gönnen vielmehr einem jeden, der es wünschen mag, die gleichen und alle andern rechtlichen Einrichtungen, welche seinen Verhältnissen entsprechen. Wir besitzen keine Vorrechte, und verlangen deren in keiner Weise, — wir würden solche sogar ausschlagen, wenn sie uns angeboten werden könnten. Wir verlangen von den von uns mitgewählten Vertretern nichts anderes, als was jeder teutsche Staatsbürger zu fordern berechtigt ist, nämlich gebührenden Schutz der Person, der Familie und des Eigenthums und erwarten daher zuversichtlich

»daß eine hohe Nationalversammlung alle unser Erbrecht beeinträchtigenden Anträge pflichtmäßig abweisen werde.“

Eine hohe Nationalversammlung hat nun freilich der Meinung,

daß das Recht eine höhere Grundlage habe, als die rein menschliche, nicht beigepflichtet; — nun, sie ist bald darauf erniedrigt worden, und der westphälische Adel mag, wie vor einigen 40 Jahren, die westphälischen Dekrete, so jetzt die teutschen Grundrechte in dem Actenstaube seiner Archive begraben, und abermals annotiren: „Gelesen und nicht befolgt!"

Noch einige weitere Bemerkungen über die Erblichkeit verweise ich auf den dritten Theil.

§. 80.

Die Sicherung des adelichen Geschlechtsvermögens durch die Autonomie und das teutsche Stammguts- und Familienfideicommißsystem.

Im vorigen Abschnitt ist §. 57. dieser Gegenstand bereits abgehandelt worden, und hier nur noch in Bezug auf die Verhältnisse des niedern Adels einiges Abweichende zu berühren.

Wenn in Hinsicht auf die positive Rechtsstellung bei den Standesherren, die Bestimmungen der teutschen Bundesacte einen besonderen Einfluß üben müssen, denen sich nur der reichsritterschaftliche Adel anschließen kann, so bewegt sich hinsichtlich des übrigen unter die obigen Kategorien nicht gehörigen niedern Adels die Frage über die Zulässigkeit des altteutschen Familien-Fideicommiß- und Stammgutssystems ganz im Bereiche der Particulargesetzgebung, und ist hier der gesetzgebenden Gewalt freier Spielraum verstattet, im Geiste einer vernünftigen Gesetzgebung das Erforderliche zu bestimmen.

Wie oben im historischen Theil gezeigt worden ist, beruht das Vermögen des niedern Adels großentheils auf den Erwerbungen seiner Vorfahren durch Ritterdienste, welche zufolge der eigenthümlichen Natur der Kriegsführung, nachdem der Heerbann außer Uebung gekommen, und das Privatfehdewesen immer mehr um sich gegriffen hatte, nicht mit Sold und Löhnung, sondern durch Dotationen mit Grundbesitz vergolten wurden. Es entsprang aus der Natur der Sache, daß mit diesen Dotationen nicht einzelne Personen, sondern ganze Geschlechter an die Interessen des Lehnher-



ren und seines Geschlechts geknüpft wurden. Es lag aber auch schon früher in dem Geiste des germanischen Erbrechts und dem damit verbundenen Gesammteigenthumsbegriff, alles unbewegliche Eigenthum als Familiendotation, und deßhalb jeder Disposition über die Substanz so lange unzugänglich zu betrachten, als noch irgend ein Sprosse des Geschlechts existirte. Das Lehnssystem schuf nicht erst dieses Recht, sondern fand es bereits vor, und beschränkte es nur durch die ausschließliche Beziehung auf den Mannsstamm.

Diese Lehn- und Stammfolge war nothwendig das erhaltende Prinzip des Standes der freien Mannen, welche jeden andern Erwerbsberuf verschmähend, nur den Waffendienst als ihren Beruf betrachteten.

Eine andere Erbrechtstheorie befolgten die Genossen des Gewerbstandes, in deren Händen das bewegliche Vermögen den Nerven der Wirksamkeit bildete. Dieses hat nach seiner Natur die Eigenschaft, nicht blos eine Rente zu gewähren, sondern auch dem Hauptstock durch den Zutritt eines geistigen und physischen Kraftaufwandes zu vervielfältigen. Darum war die Theilung der Substanz unter mehrere Nachkömmlinge, von denen jeder eine neue Arbeitskraft zulegen konnte, dem Nationalwohlstand eben so förderlich, als die Zersplitterung des Grundeigenthums der Erhaltung der Schutzkraft hinderlich gewesen sein würde. Denn diese beruhte nicht auf der Menge, sondern auf der Waffenfähigkeit der zum Schutze Berufenen, welche das Vermögen, um die Ausrüstungskosten zu bestreiten, in sich begriff. Dieses Verhältniß hat sich auch, trotz der ganz veränderten Kriegsführung, in modificirter Anwendung erhalten, indem zwar jetzt die Menge der Krieger, aber immer nur unter der Bedingung des Zutritts einer hinreichenden Zahl kundiger Führer in den Kämpfen entscheidet, und nun der Adel, der sonst eine Stelle in den Reihen des kriegerischen Reiterdienstes fand, jetzt zum Offizierdienste mit demselben Aufwand von Vermögen sich auszubilden veranlaßt findet, als er ehedem verhältnißmäßig zu seiner Ausrüstung bedurfte; analog tritt jetzt derselbe Fall ein, wenn er statt dem kriegerischen Waffendienst den friedlichen obrigkeitlichen wählt.

Liegt es nun im Interesse des Staats, die Adelsinstitution aufrecht zu erhalten, so liegt es auch in seiner Pflicht, derselben durch den Schutz des Fundamentalprinzips ihrer Erhaltung, die Anerkennung des Familienfideicommißsystemes und der Stammerbfolge das Mittel zu gewähren, immer eine Bereitstellung tüchtiger Elemente zur höhern kriegerischen und staatsdienstlichen Ausbildung gesichert zu sein. Dieses ist eine Forderung aus dem Standpunkt der staatlichen Nützlichkeit, der aber noch eine gewichtigere aus dem des Rechts und der Sittlichkeit vorgeht. Die Forderung des Adelsstandes, hinsichtlich seines Grundbesitzes nach demselben Recht behandelt zu werden, wie solches seit Jahrhunderten bestanden hat, gehört eben so sehr unter die Kategorie der wohlerworbenen Rechte, wie andere mit dem Grundeigenthum verbundene Privatrechte, z. B. das Anwachsungsrecht, der ganze Umfang der Dispositions- und Nutzungsrechte u. d. gl. Eine Aufhebung der Unveräußerlichkeit ist eine indirecte Eigenthumsverletzung aller derjenigen gegenwärtigen und künftigen Familienglieder, welchen eventuelle Successionsansprüche zur Seite stehen, und widerspricht dem Grundzweck der staatlichen Verbindung, der Heiligkeit des Eigenthums, und des Schutzes eventueller Rechte, welchen die Rechtstheorie nicht geringere Gültigkeit als den gegenwärtigen verleiht. Es fehlt zwar nicht an Doctrinären, die in der Idee die Ungebornen, in ungewisser Existenz Schwebenden, aller Wesenheit entbehrenden, als Subjecte von Rechten zu betrachten, einen jedem Rechtsbegriff widerstrebenden Unsinn finden. Meinen Lesern will ich gegen dieses Argument nur zu Gemüthe führen, wer denn die Gebornen in gewisser Existenz Schwebenden, in Wesenheit bestehenden Personen sind, die unsere Staatskünstlern doch so unbedenklich zu Subjecten der Pflicht machen, nach hundert Jahren und noch weiter hinaus die Schulden zu bezahlen, welche unsere künstlich berechneten Staats- und Gemeindetilgungsfonds der Zukunft zugewiesen haben? Man sollte doch meinen, mit denselben Rechtsgründen, mit welchen man den ungebornen Nachkömmlingen unliebsame Pflichten auflegt, könne man ihnen auch Rechte zuweisen.

Die Frömmigkeit unserer Vorfahren hat zu Gunsten unserer Zeit, in Stiftungen für religiöse und mildthätige Zwecke, so viele Anordnungen und Nutznießungsdispositionen hinterlassen, und die Stifter haben sich des eignen Genusses ihres Vermögens entzogen, um die nachfolgenden Geschlechter mancher Verbindlichkeiten und Lasten zu entledigen, welche dem Staat wie der Kirche und Gemeinde zu gut kommen. Warum soll der Wille eines von der Ehre seines Geschlechts erfüllten Rittersmannes, seine Nachkommen in den Stand zu setzen, die von ihm selbst vielleicht mit seinem Blute errungene ehrenhafte Stellung zu behaupten, nicht eben die staatliche Anerkennung verdienen, welche einem Bürgersmann unbedenklich zugestanden wird, wenn dieser für seine Nachkommen Schulstipendien, Freistellen in Spitälern und Krankenhäusern, Ehedotationen u. s. w. stiftet?

Wohl hat man in dem bei adelichen Fideicommiß- und Majoratsstiftungen von den Stiftern meistens ganz unverholen ausgesprochnen Beweggrund, die Errichtung dieser Institute geschehe zur Erhaltung des Splendor familiae etwas Anstößiges gefunden, und gefragt, warum dem adelichen Hochmuth und der Eitelkeit zu Gefallen, ein solcher ansehnlicher Grundbesitz dem Commerz entzogen werden sollte. Wer verbietet denn aber dem Bürgerlichen nach Belieben hochmüthig und eitel zu sein, abgesehen davon, daß in der Erhaltung des Wohlstandes seiner Familie so wenig wie in dem Streben, durch den Besitz von Reichthum sich die Mittel zu verschaffen, um in der Welt Ansehen und Geltung zu gewinnen, etwas Verwerfliches gefunden werden kann, — nicht zu gedenken, daß wohl in keinem Staat die Existenz von vermögenden Familien, als etwas Schädliches betrachtet wird. Am wenigsten hat man Ursache den Güter-Commerz, — den Uebergang der Ländereien von einer Hand in die andere, als etwas dem Staat Ersprießliches zu achten; er widerstreitet der Natur des Grundbesitzes und einer vortheilhaften Produktion. Daß übrigens mit der Aufhebung des Lehnverbandes auch die lehnrechtliche Erb- und Stammfolge hinwegfallen müsse, ist eine weder durch Consequenz, noch durch irgend eine Forderung



der Vernunft und des Rechts unterstützte Behauptung. Der historische und positive gesetzliche Standpunkt zeigt uns die Stammerbfolge bei den Allodialgütern so gut, wie bei den Lehnen. Sie ist eine der verständigsten Consequenzen des altgermanischen Privatrechts.

Bei der Verhandlung dieser Frage in der Nationalversammlung fehlte es nicht an einer mit allen Erfordernissen der überzeugendsten Klarheit ausgestatteten Schutzschrift, aus welcher das vom rechtlichen, wie staatswirthschaftlichen und politischen Standpunkt beleuchtete Resultat nachwieß, daß auf keine Weise die Abschaffung dieses Fideicommißsystems zu rechtfertigen sei *). In rechtlicher Hinsicht ward herausgehoben, daß nachdem man dem Adel alle politischen Vorrechte entzogen, von einer Beseitigung politischer Vorrechte gar keine Rede sein könne, also die ganze Frage in das Gebiet des Privatrechts falle, und nicht den Adel ausschließlich betreffe. Die in Antrag gebrachte Aufhebung dieser bisher bestandnen gesetzlichen Institution müsse aber die Familienrechte der Betreffenden tief erschüttern und Rechtsverletzungen herbeiführen, deren Umfang nicht zu übersehen sei. Es wurde dann darauf hingewiesen, daß vom staatswirthschaftlichen Standpunkt eine politische Nothwendigkeit und Gründe der Volkswohlfahrt im Entferntesten nicht nachzuweisen seien, vielmehr die Natur der Sache wie die kundbarste Erfahrung in der beabsichtigten unbegränzten Bodentheilung den Pauperismus fördere, statt wie man vermeine ihn dadurch zu vermindern. Insbesondere ward in nationalwirthschaftlichem Bezug auf die nur durch den Schutz der Unveräußerlichkeit aufrecht zu erhaltende Privatwaldwirthschaft hingewiesen. Hierbei scheint noch ein wichtiger nationalökonomischer Gesichtspunkt übersehen zu sein. Wie sollen denn die den Staat so sehr interressirenden größern Capitalien der öffentlichen Fonds, Stiftungen u. dgl. eine sichere Anlage finden, wenn der große Grundbesitz, in zahllose Parcellen aufgelößt,

---

*) Kurze Beleuchtung der Frage: ob die Aufhebung der in Teutschland bestehenden Familienfideicommisse nothwendig und rathsam sei? (Ohne Druckort.)

keine Gelegenheit mehr darbietet? Kann die Beweglichkeit des industriellen Capitals auch jene Sicherheit ersetzen?

Leider war zur Zeit der Uebergabe jener Schrift der stärkste politische Grund für die Aufrechthaltung der Fideicommisse — die Erhaltung einer festbegründeten Aristokratie zum schwächsten geworden. Man suchte ängstlich die Demokratie mit dem Beruhigungsgrund zu beschwichtigen: „es könnten ja neben der Aristokratie die demokratischen Institutionen des Staats gar wohl bestehen!"

Nun das sei ferne! Jene Verhandlungen haben aber das unzweifelhafte Resultat herausgestellt, daß nur der Zweck eine Hauptstütze des erhaltenden Staatsprinzips zu untergraben, und der demokratischen Anarchie den Weg zu bahnen, jenem altgermanischen Rechtsprinzip den Untergang wünschen kann.

Die Gewässer sind jetzt verlaufen, und mit ihnen sind die leichten Grundrechte dem Ocean zugeschwommen. Mag Bruder Jonathan sie als ein ihm werthes Strandgut auffischen. Der teutsche Grund und Boden steht wieder fest.

Auch bei dem preußischen Landtag von 1848 demokratischen Andenkens, sollte den Fideicommissen der Stab gebrochen werden. Da sind seltsame Gründe geltend gemacht worden,*) namentlich die Schwierigkeit bei der Fideicommißeigenschaft die zum besseren landwirthschaftlichen Betrieb erforderlichen Capitalien aufzubringen. Man sollte doch meinen, daß ein zu wirklicher Nutzverwendung auf Grundbesitz angelegtes Capital in sich selbst seine Hypothek finde. Doch wo es an Gründen fehlt, treten Phrasen ein. „Das Fideicommißinstitut hat seine Bedeutung verloren, ... die Ströme der Zeit haben so manches längst morsch gewordene und nur noch von Einzelnen mit besonderer Vorliebe für Antiquitäten gestützte Gebäude zertrümmert 2c." — —

Was kein Verstand der Verständigen sieht,
Erblickt da in Einfalt ein Deputirtengemüth!

---

*) Die ständigen Familienfideicommisse und der Tit. II. §. 32 des neuen Verfassungs-Entwurfs für Preußen von Dr. Geyder.

In der innigsten Verbindung mit dieser Fideicommißfrage steht nun auch das Autonomierecht, d. h. die von dem Adel in Anspruch genommene Berechtigung, durch Familienverträge und einseitige Willensdispositionen über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche bis jetzt durch die Bundesacte nur den Standesherren und dem ehemaligen reichsritterschaftlichen Adel gewährleistet ist, für den übrigen Adel aber auf der Bestimmung der Staatsgesetzgebungen beruht. Es besteht auch hierüber ein nicht ganz klarer Begriff. Soll darunter verstanden werden, daß dem Adel die Befugniß eingeräumt werde, über seine Güter ohne Rücksicht auf bestehende Rechte und Gesetze neue Gesetze zu geben, so übersieht man, daß dann, wie dem conservativen Prinzip auch dem zerstörenden Thor und Thüre eröffnet sein würde. Ist denn der Fall so undenkbar, daß ein mit den einheimischen Zuständen unzufriedener oder europamüder Edelmann umgekehrt die Aufhebung des in seiner Familie bestehenden Fideicommißverbandes in seinem Interesse finde? daß er mit seinen lebenden Lehnsvettern sich abfinde und die seit Jahrhunderten conservirte Substanz verprasse? Hat doch in mehreren Ländern der Gerichtsgebrauch und die Meinung der Doctoren in consequentem Bestreben durch die Grundsätze des römischen Rechts, das freilich keinen teutschen Ritterstand kannte, das altgermanische Recht zu verdrängen, den Grundsatz angenommen, es bedürfe nur der Zustimmung der lebenden Anwärter, um dergleichen Familienstatuten aufzuheben. Die unter allen Umständen nothwendige landesherrliche Zustimmung kann dagegen nicht schützen, denn abgesehen davon, daß dergleichen Confirmationen gewöhnlich in den Bereich der Justizministerien fallen, und dadurch der persönlichen Einwirkung der Regenten unter der Justizfirma entzogen werden, kann Niemand dafür stehen, daß nicht die demokratischen Rechtsprinzipien auch in den Kabineten Posto fassen. Jedenfalls wird der Adel vorsichtig sein müssen, bei der Concession dieser Autonomie sich nicht von dem Grundsatz zu entfernen, daß so wenig die gesetzgeberische Klugheit gestatten kann, Gesetze zu sanctioniren, welche wohlerworbene



Rechte beeinträchtigen, auch in der Anwendung der Autonomie dieselbe Regel strenge Geltung erhalten muß.

Aber auch bei dieser Frage ergiebt sich das Resultat, daß kein Grund vorliege, dem Adel zu wehren, was auch dem Bürger- und Bauernstand nicht verboten ist, unter Genehmigung der oberaufsehenden Staatsgewalt über sein Eigenthum zu disponiren, wie er will.

§. 81.

Der adeliche Güterbesitz und die Feudalität.

Die vorherrschende Eigenthümlichkeit des adelichen Grundbesitzes ist das ihn in allen Verhältnissen durchdringende active und passive Lehnverhältniß.

Die Art der Entstehung des adelichen Grundbesitzes theils durch erb- und vertragsweise Erwerbung freieigenthümlicher Güter, theils durch Beleihung der größern Reichsvasallen und kirchlichen Stifter im Laufe des Mittelalters, hat es nothwendig mit sich bringen müssen, daß auch die Art der Benutzung dieses Grundvermögens noch bis in die neuesten Zeiten das Gepräge der mittelalterlichen Cultur an sich tragen mußte. Die Erwerbung datirte aus einer Zeit, wo der größte Theil der Bewohner Teutschlands, namentlich der ganze Bauernstand im Stande der Unfreiheit und selbst der Eigenthumslosigkeit sich befand, und also alle Culturverhältnisse nach diesem eigenthümlichen Zustande sich richten mußten.

Zunächst lag die Bewirthschaftung dieses Grundeigenthums durch die auf demselben wohnhaften Hörigen, in deren Eigenschaft als dienstpflichtiges Gesinde, welches nur auf die dem Dienstherrn obliegende Sorge für dessen Nahrung und Unterhaltung angewiesen war. Die Aufsicht und hauswirthschaftliche Botmäßigkeit führte der Grundherr selbst, oder ließ sie durch beauftragte Vögte üben. Die mehr oder weniger ansehnliche Ausdehnung seines Grundbesitzes mußte nothwendig die Bewirthschaftung aus einem Centralpunkt erschweren, und führte bald zu der Nothwendigkeit, in angemessenen



Abtheilungen abgesonderte Höfe und Ansiedelungen zu gründen, die aber wieder dem Nachtheil erschwerter Aufsicht auf die hörigen Arbeiter unterlagen, und von selbst darauf führten, mit denselben die Uebereinkunft zu treffen, ihrer eignen Thätigkeit die ganze Bewirthschaftung zu überlassen, und sich nur bestimmte Reichnisse an Früchten und Händ- und Spannleistungen zu bedingen. Die Grundsätze des Lehncontracts boten zu diesen Vereinbarungen die schicklichste analoge Form, denn das Lehnverhältniß war in jenen Zeiten der Typus aller Rechtsverhältnisse. Der Grundbesitzer hatte ja selbst an seinem Besitzthum kein vollständiges Eigenthums-, sondern nur ein Nutznießungsrecht, das Obereigenthum stand bei dem freien Grundbesitz dem ganzen Geschlecht, bei dem lehnpflichtigen dem Lehnherrn zu, es konnte mithin bei einer solchen Beschränkung des Dispositionsrechts an Grundeigenthumsübertragungen im Rechtsbegriffe des römischen Rechts gar nicht gedacht werden. Auf diese Weise mußte die ganze Rechtstheorie des Privateigenthumsrechts den Character des Feudalismus annehmen.

Es lag dies aber um so mehr in dem Bedürfniß der Zeit, als die schroffe Trennung der Stände auch den Eigenthums- und Verkehrsverhältnissen eine abgeschlossene Richtung gab. Das Grundeigenthum lag einzig in den Händen des Adels, der Geistlichkeit und der Corporationen. Das Geld und bewegliche Eigenthum fand sich nur bei dem in den Städten concentrirten Bürger- und Gewerbstand. Der Bauernstand hatte nichts als seine Hände; — seine Arbeitskraft repräsentirte sein Vermögen. Was war natürlicher, als daß er gegen diese den Grundbesitz umtauschte. Er konnte weder Kauf- noch Pachtgeld bezahlen, wohl aber einen Theil der geernteten Früchte abgeben und Dienste verrichten; beides entsprach dem Bedürfniß des Grundherrn, und so bildeten sich Verträge, wo beide Theile sich die Bedingungen nach ihrer Convenienz machten. Daß bei diesen Verträgen der Bauer nicht zu kurz gekommen ist, daß er im Laufe der Zeiten durch den gesteigerten Werth der ländlichen Erzeugnisse, durch die erhöhte Ertragsfähigkeit seiner Grundstücke unverhältnißmäßig gewonnen, beweisen zwei auf der Hand

liegende Erscheinungen. Einmal die gewiß nicht zu bezweifelnde Thatsache, daß kein Bauer geneigt sein wird, den alten Vertrag aufzuheben, und seine zu Lehn empfangene Grundstücke, um sich der darauf haftenden Lasten zu entheben, dem Grund- und Zinsherrn zurück zu geben, und zweitens der Umstand, daß er für die Güter, für welche seine Vorfahren **gar nichts** oder nur ein unbedeutendes Lehngeld gezahlt haben, jetzt noch ein mehr oder weniger ansehnliches Kaufgeld erhält.

Gleichwohl haben historische Urkunde, Unverstand und ein geflissentliches Streben die großen Massen gegen die bestehende Ordnung aufzuwiegeln es dahin gebracht, daß unter den staatlichen Zuständen der Vorzeit keiner mehr die Ungunst der modernen Staatskünstler auf sich gezogen hat, als der **Feudalismus**. Bei der äffischen Nachbildung aller Stadien der französischen Revolution, konnte auch dieses Verhältniß dem Proscriptionseifer nicht entgehen. Ich kannte einen ächten Zögling der französischen Revolution, der auf der Staffel der politischen Journalistik vom Candidaten der Theologie bis zum staatsmännischen Routinier aufgestiegen war. Der Mann konnte das Wort „feudal" nicht ohne einen gewissen Schauder hören, es erregte in ihm immer die Empfindung des Schreckensgefühls der alten Ritterzeiten, mit ihren Burgverließen, Mordhöhlen, spanischen Jungfern und ähnlichen Ausstattungen der reichen Phantasie eines Spieß, Cramer und anderer Ritterromanschreiber aus der Blüthenzeit seiner Jugendlectüre. Die Neuzeit bedurfte nothwendig irgend ein Wort, das schon in seinem, dem gemeinen Mann unverständlichen Ausdruck den Stempel der Infamirung an sich trug, um den Volksrednern die Mühe zu ersparen, in eine Zergliederung des Begriffs einzugehen, und da fand man kein passenderes, um eine lästige Verpflichtung an den Schandpfahl der öffentlichen Meinung zu stellen, als das Wort: „Feudallast". Damit war die Eigenschaft aller denkbaren volksfeindlichen, freiheitsmörderischen, sclavischen Zustände, von vorne herein characterisirt, und die Redner waren von der Verpflichtung dispensirt, dem Volk über den richtigen Begriff des Lehnwesens die nöthige Aufklärung zu geben.



Es kann die Thorheit — eine Folge der schmählichen Vernachlässigung gründlicher historischer Studien unserer Revolutionsmänner — nicht weiter getrieben werden, als sich diese in der Verkennung eines Instituts manifestirt, welches, wie oben bereits bemerkt ist, den nothwendigen Uebergangspunkt von dem Zustande der rohsten Culturstufe der Landwirthschaft zum Standpunkte des Völkerbedürfnisses gebildet hat, und noch heutiges Tages in großen Staaten, in welchen die Cultur noch nicht zu der Reife eines selbständigen Bauernstandes gediehen ist, in Uebung sein und bleiben muß.

Je weiter wir in der teutschen Geschichte zurückgehen, je weniger finden wir Spuren eines ausgebreiteten kleinen bäuerlichen Grundbesitzes und noch weniger ein unsern Kleinbauern-Stand ähnliches Verhältniß. Es gab nur große Güter, als Eigenthum freier Mannen, die aber von Unfreien und Hörigen die Arbeiten verrichten ließen. Nicht von jenen freien Gutsbesitzern, sondern von den Hörigen ist die Abkunft unseres Bauernstandes herzuleiten. Ursprünglich wohnten diese Hörigen, wie vorbemerkt, in dem Herren- und Hofhaus ganz in der Eigenschaft unseres Hausgesindes. Nach und nach traten sie zu einer bequemeren Pflege des Familienverhältnisses in abgesonderten Wohnungen in eigene Kost, indem ihnen immer noch von ihren Herren der nöthige Lebensunterhalt gereicht wurde. Noch später trat das umgewandte Verhältniß ein. Der Herr überließ ihnen Grundstücke und Vieh zu eigner Bewirthschaftung und verpflichtete nun den Dienstmann zu bestimmten Abgaben an Frucht und Geld, sowie zu allgemeinen oder speziellen Dienstleistungen, in den üblichen Formen des Lehneigenthums, dergestalt, daß das Eigenthum an dem in Zins überlassenen Gut fortwährend dem Dienstherrn blieb, und der Zinsmann nur die Nutzung hatte. Später wurde auch die Erblichkeit üblich mit mehr oder weniger lästigen Verpflichtungen des Gutsübernehmers, wie sie die Landesgewohnheit oder das spezielle Uebereinkommen bestimmte. Aber in allen diesen Fällen war die Uebertragung der Benützung unentgeltlich geschehen, denn der Stand der Hörigen war nicht geeig-

net, zu so ansehnlichem Gelderwerb zu befähigen, um Grundstücke kaufen zu können.

Als sich in Folge der verbesserten Cultur die Ertragsfähigkeit der Ländereien vermehrte, der Bauernstand durch die Milde der Zeit immer mehr aus dem Hörigkeitsverhältniß in das eines freien Bauernstandes heraustrat; als der Bauer in die Lage versetzt wurde, nicht nur auf seinem Bauerngut seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, sondern auch durch Fleiß und Geschick einen Gelderwerb zu begründen, so wurden auch diese Güter käuflich. Recht und Sitte hatte es mit sich gebracht, daß ohneradtet der Culturerhöhung die auf dem Gut vor längerer Zeit gelegten Abgaben dennoch nicht gesteigert wurden, und so gelangte durch dieses geschmähte Feudalsystem unser Bauernstand im Laufe der Zeiten zu einem Grundbesitz und durch die Steigerung des Grundwerths zu einem Vermögen. Denn die auf dem Gute haftenden Lasten, als die Zinsen des ursprünglichen Capitalwerthes des Guts, entsprachen oft nicht dem zehnten Theil des gegenwärtigen Kaufwerths.

Wollte man freilich den Erzählungen unserer Volksaufklärer Glauben beimessen, so hätten alle Vorfahren unseres Bauernstandes auf schönen Höfen wie im Paradiese gesessen, und die alten Ritter hätten sie wie die Würgengel nur daraus vertrieben und mit diesen Feudallasten beschwert. Möglich wäre es allerdings, daß unser Bauernstand aus Abkömmlingen der germanischen Urbewohner seine Herkunft ableiten kann, allein der Zeitpunkt, von welchem aus die Geschichte jenes Dunkel der Vorzeit etwas erhellt, die Zeit der großen Völkerwanderung gibt uns über die ursprüngliche Herkunft dieser Unfreien sehr unbefriedigende Notizen, von denen noch immer die wahrscheinlichste ist, daß sie in Folge der Kriegsgefangenschaft in diese Lage versetzt worden waren. Aber nur die Abgeschmacktheit könnte auf diese auf Jahrtausende zurückgehende Zustände die Revindication von Eigenthumsrechten gründen. Mit größerem Rechte dürfte aber der Adel die Frage aufwerfen: wem denn in Teutschland die milde Anwendung und gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft zu danken ist? Die Geschichte

der teutschen Cultur, insbesondere die der Landwirthschaft, ergibt klar, daß diese Emancipation des Bauernstandes aus den Fesseln der Hörigkeit weder dem Staate noch der Kirche, sondern einzig der Sittenmilde der Leibherren beizumessen ist, welche zu keiner Zeit gegen ihre Hörige, die noch heutiges Tags in den slavischen Ländern bestehende Härte geübt haben, wiewohl auch diese dort unter Vorsorge eines christlich milden Herrschers in einen Zustand sich umgewandelt hat, der durch eines der beneidenswerthesten Güter, die Freiheit von Nahrungssorgen, die hochgepriesene demokratische Freiheit unseres Bauernstandes, über Gott und Obrigkeit raisonniren und dagegen den bellenden nüchternen Magen mit überschwänglichen Redensarten seiner Demagogen füllen zu lassen, — bei Weitem aufwiegen dürfte.

Gleichwohl trägt das Wort „feudal" in seinen vielfältigen Zusammensetzungen heutiges Tags den Stempel des Fluchs, des Abscheus, des Inbegriffs der Volksfeindlichkeit. Es ist das Schreckenswort der Demagogen, ähnlich dem „Hannibal ist vor den Thoren," womit die Römer ihre Kinder fürchten machten. Das unbegreiflichste bei der Sache ist, daß man selbst Männer von gereiften Einsichten und Besonnenheit vor diesem Zauberwort erbeben und dem allgemeinen Anathem gegen dasselbe unbedenklich beistimmen sieht.

Es gibt eine Last, die auf einem großen Theile der Staatsbürger einen schweren Druck übt, nicht wenige in ihrer ganzen Existenz bedroht, ja selbst das Lebensglück derselben vernichtet. Es ist dieß — die Schuldenlast. Dennoch wagen es kaum die Zöglinge des feuerrothen Communismus das Wort auszusprechen: Euer Capital-Schuldbuch sei vernichtet! — Gegen den Leihcontract, die Verpflichtung, von einem erhaltenen Geld-Capital Zinsen zu entrichten, und solches nach vertragsmäßiger Frist zurückzuzahlen, hat Niemand etwas einzuwenden, man erkennt vielmehr in ihm eines der wirksamsten Hülfsmittel zur Förderung der Betriebsamkeit und des darauf basirten Volkswohls; aber den Lehncontract, die Verpflichtung, von dem Ertrage eines geliehenen Grund-Capitals ohne Verpflichtung zu dessen Restitution, ein Zinsäqui-



valent zu entrichten, hat die romantische Auffassung unserer modernen Freiheitsschwärmer unter das Gebiet der diabolischen Erfindungen zur finanziellen Bedrückung des Bauernstandes, und weit unter die gehässigsten und unsittlichsten Wucherverträge versetzt; obwohl kein Vertrag existirt, welcher den Verpflichteten in ein günstigeres Verhältniß zu versetzen geeignet wäre und ihn wirklich in dasselbe versetzt hat, als dieser Lehnsvertrag, vorzugsweise in seiner Anwendung auf den bäuerlichen Grundbesitz. Kein Vertrag trägt weniger den Charakter der Lästigkeit und des Wuchers an sich, und nur die dem Geiste der jetzigen Zeit eigenthümliche Sucht, sich auch selbst der unbedeutendsten Formen einer Unterordnung unter irgend eine Autorität zu entziehen, wäre sie auch nur eine so nominelle, wie sie in dem Ausdrucke Lehnherr begriffen ist, kann dieses zu einer wahren Tobsucht gesteigerte Ankämpfen gegen den Feudalismus erklären.

Fünfzig Thaler Hypothekzinsen oder Pachtgeld zu bezahlen, das liegt im Bereiche der Rechtspflicht, aber fünf Thaler unter der Rubrik Lehngeld, Erbzins, Gült-, Patent-, Küchen-, Keller-, Schutz-, Wacht-, Kutschfuhr-, Holz-, Heu-, Consens-, Concessions-, Theilschillings-, Siegel-, Nahrungs-, Handwerker- u. s. w. Gelder bezahlen, daneben auch noch Herren-, Michaelis-, Hausgenossen-, Mühlen-, Malz-, Blasen-, Trifft- und Hufenzins entrichten, und wohl gar auch noch an die schandbare Hörigkeit der Vorfahren erinnernde Fastnachts-Hühner und Martinsgänse liefern; für nicht existirende Wölfe „Wolfs-Klappergelder;" für die Jagdhunde des gnädigen Herrn und die Schooßhündchen der gnädigen Frau Hundezins und Hundekorn, oder wobei sich das Aergste denken läßt — „Gunstgelder" abführen zu sollen — wenn auch der größte Theil dieser Leistungen, wie gewöhnlich, nur einige Groschen und Pfennige betragen sollte, dergleichen erträgt die herabgewürdigte Menschheit nicht! — haftet doch an diesen Leistungen der Grabgeruch der mittelalterlichen Zeit, wo der Bauer zur Belustigung des Edelmanns gesattelt, in den Pflug gespannt, bei der geringsten Aeußerung eines Wildbratengelüstes auf Hirsche und Hasen geschmiedet, geknechtet, gekne-

belt, geknutet und in Bock gespannt wurde; — und das Alles zum Vergnügen des Adels und in majorem splendorem familiae!

Man muß erstaunen, wenn man so viele vernünftige Männer in dem thörigten Vorurtheil befangen sieht, den Feudalismus an sich schon als einen Recht und Humanität verletzenden Zustand zu proclamiren. Und wenn ein rechtschaffener Mann sich in die Lage versetzt findet, Gewissens halber als Vertheidiger irgend eines grundherrlichen Rechts, sei es als Richter oder als Landstand, auftreten zu müssen, so beginnt er gewiß mit der sein politisches Seelenheil und seine constitutionelle Ehre rettenden Verwahrungsformel: Weit entfernt, dem Feudalismus das Wort reden zu wollen ꝛc. ꝛc. — ohne diese clausula salutaris wäre seine politische Reputation dahin! Dem Himmel sei Dank, daß ich an dieser, wie man meint, nicht viel zu verlieren habe, um unbedenklich diesen Feudalhaß als eine — Zeitthorheit bezeichnen zu dürfen!

Dieses gilt von dem activen Lehnsverhältniß des Adels. Es sind nun hieran noch einige Betrachtungen hinsichtlich seines passiven Lehnsverhältnisses anzuknüpfen.

Die meisten adelichen Güter in Teutschland waren lehnpflichtig. Die Veränderung der staatlichen Verhältnisse kam darin dem Adel zu statten, daß er dieser halsbrechenden Kriegsdienste entledigt wurde, und dafür ein verhältnißmäßiges Geldäquivalent (Ritterpferde) an dessen Stelle getreten war. Sodann traf ihn bei Besitzveränderungen die Lehnwahre, Muthungsgebühren und die Beobachtung einiger Ehrenpflichten, bei Ehren- und Trauervorfällen des Lehnherrn. Die lästigste Pflicht war die Unterwerfung unter das dem Lehnherrn zuständige Heimfallsrecht, bei dem Aussterben des beliehenen Geschlechts, das aber nur dem letztlebenden insoferne lästig war, als es ihn hinderte, über das Lehngut als freies Erbe zu disponiren.

Dieser Vasallennexus ist jetzt fast in allen Staaten durch Allodificirungsgesetze gelöst werden, und hier hat die Kurzsichtigkeit derjenigen, welche das dynastische Interesse zu vertreten hatten, den Regentenhäusern eine tiefe Verletzung zugefügt. Die Maxime, die Lehnspflicht und das Lehnverhältniß als ein staatsrechtliches

zu betrachten, da es doch seiner Entstehung und seinem Zweck nach ein so rein privatrechtliches, wie ein Zeit- oder Erbpacht ist, hat das Familiengut der regierenden Häuser um einen mehr oder weniger bedeutenden Zuwachs gebracht, der ihnen im Laufe der Zeiten durch die Güterheimfälle nicht entgehen konnte. Wo aber diese Allodificationsgesetze auch noch auf Standes- und Afterlehnherren eine Zwangspflicht verhängten, auch ihre Vasallen und Afterlehnleute des Lehnsverbandes zu entledigen, fallen diese Verordnungen wieder unter die rechtswidrigen Uebergriffe einer Gesetzgebung, die eben sich berufen glaubt, nicht Vernunft und Recht und Gerechtigkeit, sondern im Zeitlauf schwebende Nützlichkeitsansichten zum Bestimmungsgrund ihrer Thätigkeit zu machen.

Die Demokratie hat dem Adel sehr hoch und als eine Zeitbegünstigung angerechnet, daß man seine Vasallenpflicht nicht in eine strenge Militärpflicht umgewandelt habe, aber dabei das punctum saliens ignorirt, daß der Vasall nicht zu einer Staatsschutzpflicht, sondern nur zu einer Familienschutzpflicht im Umfang des Privatfehdewesens verbunden war. Denn die Staatsschutzpflicht war der Heerbann und die Reichshülfe in Reichskriegen. Seit der Hunnenschlacht hat es aber bis in das 16. Jahrhundert, den Zeiten der Tataren- und Türkeneinfälle, keine eigentlichen Reichskriege gegeben, sondern blos dynastische und Parteikämpfe im Innern, und später hat die veränderte Kriegsweise ohnehin den Vasallendienst unanwendbar gemacht.

§. 82.

Die Ablösung der Feudallasten.

Wenn durch diesen Feudalhaß den großen Grundbesitz überhaupt, als den Inhaber einer ansehnlichen Zahl Berechtigungen unter feudalen Titeln, große Beeinträchtigungen ohne Unterschied des Standes der Eigenthümer getroffen haben, so empfand der Adel diese Ungunst dennoch vorzugsweise. Mit der Aufhebung des Lehnsverbands gewann allerdings der lehnpflichtige bürgerliche Guts-

besitzer die unbedingte Dispositionsfreiheit, und diese mochte ihn reichlich für die Opfer entschädigen, die er zu Gunsten der ihm lehn- und zinspflichtigen Untersassen und Censiten bringen mußte. Dem adelichen Vasallen kam aber dieser Vortheil nur in wenigen Fällen zu gut, denn ihn beschränkten nichts desto weniger seine Familiengesetze, und die herkömmliche Erb- und Stammfolge in der freien Dispositionsbefugniß, da die ihm von dem Lehnherrn verwilligte, nicht den ex pacto & providentia majorum berechtigten Lehnsanwärtern präjudiciren konnte. Selbst da wo die Gesetzgebung auch diesen Berechtigungen jeden Schutz versagte, wie in den Gebieten des französischen Rechts, fand diese Licenz in der Pietät der Adelsmehrheit eine unübersteigliche Schranke. Es war also die in consequenter Durchführung dieses Lehnsodiums auch den Ritter- und Lehngütern zugestandene Allodification für den Adel kein Aequivalent für die ihm zugemuthete Entlastung seiner Grundholden. Der Grundlasten-Aufhebungseifer durchzog nun ganz Teutschland, wie der Würgengel der die egyptische Erstgeburt vernichtete. Die Nothwendigkeit der Beseitigung der die landwirthschaftliche Cultur hemmenden Zustände, war das Motto, welches diese Schilderhebung als Feldgeschrei begleitete.

Ganz gewiß bestanden Mißstände, welche die Thatsache klar vor Augen legten, daß in vielen Fällen der Verpflichtete mehr gab, als der Berechtigte empfing, und sonach dem Erstern die Last sehr erleichtert werden konnte, ohne den Letztern in seinem Interesse zu beeinträchtigen. Das war namentlich der Fall in der Uebung der Frohnpflicht. Der Verpflichtete war nur an die Verrichtung seiner Dienstpflicht in einem bestimmten Zeitraum gebunden; für das Quantum seiner Thätigkeit und deren Qualität fehlte es an jeder Maaßbestimmung. Ob er langsam oder geschwinde, faul oder fleißig, schlecht oder gut arbeiten wollte, konnte nur seinem bösen oder guten Willen anheim gestellt bleiben, da nur das Extrem der Nachlässigkeit Gegenstand der richterlichen Beurtheilung sein konnte, Gradationen aber keinen Maaßstaab fanden. Die Folge war eine nicht nur nutzlose, sondern auch die Dienstpflichtigen durch



Angewöhnung zur Trägheit moralisch verschlechternde Zeitverschwendung; der Frohn- und Robotberechtigte erhielt von der doppelten Zahl Arbeiter schlechte Arbeit, wo er von der Hälfte Lohnarbeiter eine gute hätte erhalten können.

Dagegen hatte der Robotpflichtige für seine häuslichen Interessen auch keinen Gewinn. Der Tag den der Frohndienst hinweg nahm, war doch für ihn verloren, und der Genuß der Trägheit ist der eines sich streng bestrafenden Lasters.

Hier war die Ablösung am rechten Orte. Der Frohnpflichtige konnte recht füglich in einem Tag durch emsige Lohnarbeit so viel verdienen, daß er zwei Frohntage damit vergüten konnte und der Frohnberechtigte verlor nichts dabei, so wie sich eben die Sache gestaltet hatte. Denn aus dem Gesichtspunkt des Rechts ist nicht zu bezweifeln, daß wohl ursprünglich bei dem Eingang des Dienstvertrags, der Dienstempfänger nicht faule und liederliche Arbeit sich bedungen hatte, auch durch das in seiner herilischen Gewalt liegende Züchtigungsrecht das Mittel besaß, sich gegen jede Dienstwidrigkeit der Art zu schützen, daß also bei jenem Abkommen die Immoralität und der Vertragsbruch des Dienstpflichtigen eben so wie ein wohlerworbenes Recht gesetzliche Begünstigung fand. Aehnliches war der Fall, wo bei Fruchtlieferungen es in die Hände des Bauern gelegt war, gute oder schlechte Frucht zu liefern. Allein bei den genossenen Diensten und Zinsleistungen war diese Ablösung für den Bauern nur dann ein wirklicher Vortheil, wenn damit nicht eine Capitalzahlung, sondern ein successives Tilgungsrentensystem in Verbindung gebracht werden konnte. Denn im erstern Fall veränderte sich die Lage des Bauern dahin, daß er einzig eine unaufkündliche Rentenschuld in eine aufkündliche Capitalschuld umgewandelt hatte. In bedrängten Zeiten hatte er im erstern Fall bei Zahlungszögerung wegen des Zinsbetrags nur die Auspfändung zu besorgen, jetzt aber riskirt er, durch Capitalkündigung von Haus und Hof getrieben zu werden.

Ein zweiter sehr wenig berücksichtigter Nachtheil für den Bauernstand in den ihn die Zins- und Gültablösung beträchtlich be-



lasteter Güter versetzt, liegt in folgendem Verhältniß. Ein Hauptkapitalstock des Bauern liegt in seiner Arbeitskraft. Wenn er für sich selbst arbeitet verdient er einen Taglohn, der noch um die Hälfte höher als der eines gewöhnlichen Lohnarbeiters angeschlagen werden kann. Hat ein Bauer einen so ansehnlichen Grundbesitz, daß er sich und zwei bis drei Familienglieder durch 300 Arbeitstage unausgesetzt beschäftigen kann, so verdient er einen Arbeitslohnsbetrag, der ihn mit seiner Familie ganz anständig nähren kann. Was ihm sein Gut als Grundrente einbringt, ist dann reiner Ueberschuß, den er als guter Familienvater zu Capital anzulegen, und wenn er 30 Jahre auf diese Art wirthschaftet, nach dem Gesetz des Zins auf Zins-Anwuchses sein Vermögen vervierfachen, und wenn es ihm vergönnt wäre eine solche Wirthschaft von seinem 30sten bis zum 72sten Lebensjahre fort zu führen, sogar zu verachtfachen im Stande wäre.

Noch erheblicher steigt dieser Vortheil, wenn das Gut von der Größe ist, um mehrere Pferdekräfte ununterbrochen zu beschäftigen, wo dann die Pferdehaltung zu einem werbenden Capital wird, wie sie, im Fall die Pferde einen großen Theil des Jahres müßig im Stalle stehen, zu einem zehrenden Capital sich umwandelt. Angenommen nun ein Gut von 40 Morgen Areal entspräche einer solchen ununterbrochenen Arbeitsbeschäftigung, so wird der Bauer in einer weit günstigern Lage sich befinden, wenn ihm die Gelegenheit geboten ist ein solches Gut für 4000 Rth. Capital und einer Rente von 200 Rth. zu acquiriren, als wenn er 8000 Rth. Capital ohne jene Rente aufbringen soll. Zudem ist es jedem mit den Zuständen des kleinen Bauernstandes vertrauten Beobachter nur zu bekannt, daß es gerade der Mangel an baarem Capital ist, der die bäuerliche Kultur an ihrem Aufschwung hindert. Die Minderung seiner Zinsrente um ein oder selbst einige Prozente, nützt ihm gar wenig; aber die Disposition über ein angemessenes Betriebscapital kann ihn in Aufschwung bringen. Ich habe keinen Bauernstand in einer zufriednern Lage gefunden, als den oberitalienischen; und doch ist er dort nur Pächter, aber in der Lage sein baares Geld in die



Wirthschaft zu verwenden, wo es höhere Zinsen trägt, als in der Verwendung zu Kaufgeld für Grundeigenthum.

Dies zunächst aus dem allgemeinen theoretischen Standpunkte. In der vor Augen liegenden Thatsache, daß unter allen Operationen der Neuzeit keiner es so gut gelungen ist, die Destruction des Adels im Geiste des demokratischen Nivellirungsstrebens sicherer zu Stande zu bringen, als durch dieses dem Humanismus so schmeichelnde Ablösungssystem, habe ich mich bemüht in den verschiedenen teutschen Ländern, thatsächliche Notizen einzuziehen. Diese sind aber so voluminös ausgefallen, daß mir nur übrig bleibt bei ihrem hohen praktischen Interesse sie zum Gegenstand einer separaten Darstellung zu machen.

Die Thatsache besteht, daß in vielen Ländern mit Verletzung der Gerechtigkeit, der Heiligkeit des Eigenthums und selbst ohne einen dem Staat zu gut kommenden Vortheil der Adel durch diese Umwandlung der bäuerlichen Lasten in seinem Vermögen arg verkürzt worden ist, und daß die Regierungen, welche durch gesetzliche Sanction dieses materielle Unrecht zum formalen Recht gestempelt haben, sich nicht einmal mit dem Umstand entschuldigen können, man habe dieses Opfer zur Beschwichtigung der Massen bringen müssen. Denn diese durch willkührliche niedere Ablösungsäquivalente den bäuerlichen Grundbesitzern zugewiesenen Begünstigungen kamen nicht den gefürchteten Männern, dem zum Aergsten geneigten P r o l e t a r i a t zu gut, sondern dem begüterten Bauernstand, der schon in seinem eigenen Interesse dem Conservatismus untreu zu werden und den revolutionären Stürmern sich anzuschließen wenig Beruf haben konnte. Den nur gering begüterten Bauernstand, der in Südteutschland bestimmt $^{9}/_{10}$ in sich begreift, trafen diese Vortheile in höchst geringfügigen Antheilen. Man nahm daher einzelnen Berechtigten Tausende, um eine Menge Verpflichteter mit einigen Kreuzern zu beglücken. Hätte man im umgekehrten Fall den Tausenden einige Kreuzer mit demselben Unrecht entzogen und einem Einzigen zugewendet, so hätte doch dieser sich eines Vortheils rühmen mögen. Hier hatte Einer großen Schaden, und Keiner



reellen Nutzen. Unverkennbar ist die Thatsache, daß bei Weitem mehr verwerfliche Motive, als Rechtsüberzeugung und Humanität, diese Entlastungsgesetze herbeigeführt haben. Der nächste und sträflichste Beweggrund war der, diese Entlastungen als Lockmittel zur Aufregung des Bauernstands zu benutzen, um sich dessen Beistand zur Revolution zu sichern. Ein zweiter das unedle Mittel, durch diese Concessionen auf Kosten des Adels und der größern Grundeigenthümer die Massen zu beschwichtigen, mithin die schmähliche Feigheit, wenn nicht Schlimmeres jener Revolutionsmänner, welche die Märzstürme wie Unheil verkündende Sturmvögel auf Steuerruder und Masten des Staatsschiffes allenthalben getrieben hatten, um einzig die Segel nach dem Wind der Volksgunst zu stellen. Statt in dem Hafen des Rechts einzulaufen, und mit eingezognen Segeln einen sichern Ankergrund zu suchen, hat man in hastiger Eile die Güter des Adels über Bord geworfen, und den Wellen Preis gegeben, hat sich dann mit dem erleichterten Schiff und vollen Segeln auf dem Wege des Fortschritts von allen Winden treiben lassen, und ist nunmehr wirklich auf dem trocknen Strand festgefahren, von dem man nicht loskommen kann. — Es wird nun die Frage sein: ob es in Teutschland noch gewissenhafte Menschen giebt, welche das auf den Strand getriebene Adelsgut treulich zu bergen und zu restituiren geneigt sind, oder solche, die dem lieben Gott für den gesegneten Strand danken!

§. 83.

Die adelichen Ehrenrechte.

Die bis hierher aufgeführten Ansprüche des Adels reduciren sich sämmtlich auf solche, die theils als unbedingt nothwendige Mittel zur Erhaltung seiner Existenz, theils als Förderungsmittel seiner Thätigkeit geltend gemacht werden müssen. Indessen sind dem Adel von jeher ehrende Auszeichnungen mancher Art zugestanden worden, die er auch wohl als besondere Berechtigungen zu fordern sich für



befugt hielt. Im Laufe der Zeit ist der größte Theil dieser Ehrenrechte insoferne illusorisch geworden, als die Sitte sie auch andern Ständen zugebilligt hat, namentlich den höhern Beamten und selbst dem bürgerlichen Honoratiorenstande. Allgemein hat man hinsichtlich der niedern Adelsstufen dem Dienstrang den Vorzug vor dem adelichen Geburtsrang zugestanden. Ich bin in Verlegenheit unter dem großen Register des Th. I. S. 200 allegirten Pauli ein einziges exclusives Ehrenvorrecht des Adels namhaft zu machen. Denn selbst die Hoffähigkeit wird an manchen Höfen dem sonst nicht mit einem Rang oder Dienstcharacter versehenen Edelmann nicht unbedingt zugestanden. Indessen prätendirt der Adel eine bestimmte Standesehre und ist daher die Berechtigung dazu zu untersuchen.

Das Streben nach Ehre ist wohl allen Menschen, die nicht geistige und moralische Stumpfheit am Boden hält und allen Ständen gemein, und beruht zunächst in dem Bewußtsein des Besitzes von Eigenschaften, welche im Vergleich mit andern in gleichen Verhältnissen stehenden Personen, eine größere Vollkommenheit behaupten. Je weniger diese Auszeichnungen auf bloßen Glücks- und Naturgaben beruhen, jemehr sie die Erzeugnisse edler sittlicher Motive sind, desto höhere Anerkennung können sie verlangen, obgleich die Welt in ihren Ehrenerweisungen gar oft dem Glück größern Beifall zollt, als dem sauer erworbenen Verdienst. Je edlere und höhere Seelenkräfte und je größere Verleugnungen der Selbstsucht ein Beruf in Anspruch nimmt, je wirksamer derselbe auf das allgemeine Staatswohl eingreift, zu desto größern Ansprüchen auf Ehren-Anerkennung berechtigt er.

Die geistige und sittliche Thätigkeit hat von jeher in der Meinung der Völker eine höhere Ehren-Anerkennung gefunden, als die imposanteste Wirksamkeit der physischen Kraft. Das älteste Zeugniß hievon giebt das Priesterthum. Kein Volk, bei welchem auch nur die rohste Idee einer geistigen Weltanschauung und religiösen Richtung auftaucht, versagt den Trägern dieser Idee eine ehrende Auszeichnung und zwar nicht sowohl in ihrer Persönlichkeit als vielmehr in ihrem Beruf. In dieser Beziehung darf der Adel als



eine den Pflichtgeboten der Ritterlichkeit unterworfene Genossenschaft auch auf die Ehre einer sittlichen Institution gerechten Anspruch machen, indem er prinzipgemäß dem allgemeinen Besten große Opfer bringt. Er soll dem Streben nach Erwerb und Gewinn, und den hieraus entspringenden Lebensgenüssen entsagen; er soll sich dem öffentlichen Dienst als einem angebornen Beruf widmen, und in diesem weniger ein Erwerbmittel als vielmehr eine sittliche Pflichterfüllung suchen; er muß sich gefallen lassen, daß Verletzung dieser Pflichten für ihn nicht nur die gesetzliche Strafe, sondern eine höhere Schändung zur Folge hat. Gemeine und niedrige Denkungsart verrathende Verbrechen haben endlich den Ausschluß aus dem Stand zur Folge, wie dieses allerdings auch bei andern sittlichen Instituten, namentlich dem geistlichen Stand, der Fall ist.*)

Indem nach dem richtigen Begriff seiner Bestimmung dem Adelstand die Uebernahme einer Reihe nach den Umständen sehr schwerer Bürger-, Standes- und Tugendpflichten zugewiesen ist, reiht er sich an die sittlichen Institute, welchen, wie die religiösen oder andern Humanitätszwecken gewidmeten, selbst bei weniger cultivirten Völkern vorzugsweise einer ehrenden Anerkennung sich erfreuen. Die mit dem Adel verbundene Rinterehre ist aber nur eine secundäre Folge der dem Adel obliegenden Ritter-

*) Eine abgeschmackte Idee ist es übrigens, in diesen Erniedrigungen eine Herabwürdigung des Standes und Grades zu finden, in welchen der Degradirte herabtritt. Wenn ein Geistlicher degradirt, d. h. der Würden des geistlichen Standes entsetzt wird, kann sich dadurch der Laienstand, in den er natürlich zurücktritt, entehrt finden? Wenn ein Offizier wegen eines Dienstfehlers eine oder einige Rangklassen tiefer gesetzt wird, zeigt sich für die Dienstklasse, in welche er versetzt wird, dadurch eine Herabwürdigung? In meinem Vaterland bestand noch vor 50 Jahren, wo man es mit den Vergehungen der Sittlichkeit genauer nahm als jetzt, auf den Dörfern die Sitte, daß die gefallenen Mädchen die Abtheilungen der Kirchenstände, in welchen den Jungfrauen der Sitz angewiesen war, nicht mehr betreten durften, sondern unter den Frauen Platz nehmen mußten. Niemanden fiel dabei ein, den Frauenstand für einen geringer zu schätzenden zu achten.

pflicht, und ganz analog der Standesehre anderer Stände im Staate, welche nach der Stufenfolge ihrer höhern geistigen und sittlichen Richtung, in der öffentlichen Meinung einer höhern oder geringern Ehrenschätzung unterliegen.

So finden wir in Bezug auf Standesehre den geistlichen Stand in der Zeitsitte noch höher gestellt, weil ihm der hohe Beruf zugewiesen ist, mit den höchsten Interessen der Menschheit sich zu befassen. Wir sehen auch bei allen Völkern, daß der geistigen Ueberlegenheit eine höhere Ehrenanerkennung als der körperlichen eingeräumt ist, und daß je tiefer bei einer Beschäftigung die sittliche Idee steht, um so tiefer die Ehrenachtung herabsinkt. Es fällt diese bei manchen Ständen bis unter den Nullpunkt. Die tiefe Verachtung, welche z. B. der Stand genießt, welchem berufsmäßig die schmutzigsten Dienste zugewiesen sind, liegt weniger in der Unreinlichkeit, als in der den sittlichen Werth eines Menschen herabsetzenden Vorstellung, um zeitlichen Gewinns willen, sich auch zu den ekelhaftesten und unedelsten Gewerben brauchen zu lassen. Darum waren auch im Mittelalter gewisse übel berüchtigte Häuser mit ihren Bewohnern der Jurisdiction des Scharfrichters unterworfen, und es gab einen gesetzlich ehrlosen Stand.

Der geringe Grad der Ehrenstufe, den der niedere Gewerb- und Bauernstand ehedem einnahm, lag auch nicht in der Verkennung der Achtbarkeit seiner Beschäftigung, sondern in der Berücksichtigung der geistigen und moralischen Ausbildung, welche sein Betrieb in Anspruch nahm.

Die dem Adel als Stand anklebende Ehrenberechtigung ist daher kein Privilegium, keine Begünstigung, sondern eine nothwendige Folge seines sehr achtungswürdigen Berufs, beruht auch nach der richtigen Auffassung mehr in der sittlichen Nöthigung als einem gesetzlichen Gebot, und überhaupt in conventionellen Gebräuchen, die mit der Zeit sich ändern.*)

---

*) Vor 50 Jahren bezeichnete das Prädicat Fräulein immer den Stand einer unverehelichten adelichen Tochter. Jetzt sind bereits die Dienstmädchen



Allein der Adelstand verbindet mit der Standesehre noch einen ganz eigenthümlichen Begriff. Indem er in der Uebung seines Berufs eine gedoppelte Pflicht anerkennt, eine individuelle und eine corporative, so erhalten alle Verletzungen der Ritterpflichten von Seiten eines Genossen, soweit sie in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, welche dem angenommenen Begriffe ritterlicher Ehrenhaftigkeit widerstreben, den Character nicht nur der beleidigten persönlichen, sondern auch der genossenschaftlichen Standesehre. Der an sich schon den strengen Geboten der Moral nicht wohl anzupassende Begriff der Kriegerehre hat Handlungsweisen zu Ritterpflichten gestempelt, deren Unterlassung in jedem andern Stande, weder vor dem Forum der positiven Gesetze, noch der bürgerlichen Sitte, noch selbst der religiösen und Sittenpflichten etwas Verwerfliches erkennen läßt. Die Erduldung einer thätlichen Injurie ist weder ein Gegenstand einer Klagpflicht, noch einer Ehrenverletzung an sich, und sogar ein Gebot des Christenthums, welches jede Rache verbietet. Der Vorwurf des mangelnden Muthes, insoferne derselbe nicht den einer indirecten thatsächlichen Pflichtverlezzung in sich begreift, ist unter allen andern Ständen ein bedeutungsloses Absprechen einer Seeleneigenschaft, deren Mangel aber die bürgerliche Achtung im mindesten nicht beeinträchtigt. Im Kriegerstande aber gilt er als der höchste Schandfleck und muß als solcher gelten, wenn jener Bestimmung entsprechen soll. Die Anerkennung der übrigen Stände, daß dem Adel dieses von der Ritterehre begründete höhere Ehr- und Pflichtgefühl als spezifische Standeseigenschaft beiwohne, das ist das eigentliche Ehrenrecht, welches der Adel als Standesehre in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, und auf diesem höher gesteigerten sittlichen Stand-

---

zu Fräuleins avancirt, die bürgerlichen Honoratioren-Töchter nicht selten zu gnädigen Fräuleins, und die adelichen — sind, soferne sie nicht ein entzückter Lieutenant zu gnädigsten erhebt, geblieben, was sie waren, ohne doch deßhalb im Geringsten mit den Dienstmädchen und andern auf deren Bildungsstufe stehenden Fräuleins und gnädigen Fräuleins in einer Klasse zu rouliren.



punkt beruht der hohe Rang, welchen die Sitte diesem Stand in seinem Verhältniß zu den übrigen Ständen eingeräumt hat. Allerdings giebt es auch unter den andern Ständen, namentlich unter dem Bürgerstand eine eigenthümliche Standesehre, eine Zunftehre. Ein Goldschmied darf in einem Concurs seine Gläubiger um Tausende bringen, er bleibt doch, was er ist. Müßte er aber die Nachrede tragen, auf einem silbernen Löffel eine falsche Probe gestempelt zu haben, so ist er ohnerachtet des vielleicht unbedeutenden Gewinns aus diesem Betrug, lebenslang als bescholtener Zunftgenosse infamirt. Es tritt hinzu, daß, indem die Ritterehre erfordert, die Ehre höher als das Leben zu achten, bei Ehrenverletzungen den Beleidigten obliegt, seine strenge Anerkennung dieser Pflicht thatsächlich zu beweisen, woraus sich der an sich vor dem Richterstuhl der Moralität wie des Christenthums nie zu rechtfertigende Zweikampfsgebrauch gebildet hat. Vernünftigerweise unterliegt diesem nicht die Idee eines Gottesurtheils, sondern die Vorstellung, daß der Herausforderer, indem er sein Leben auf's Spiel setzt, auf seine Ehre einen höheren Werth als auf sein Leben setze. Da nun wohl in den seltensten Fällen sich eine Gelegenheit darbieten wird, daß der Beweisführer sofort auf eine berufsmäßige Weise diese Gesinnung erprobe, so ist es allerdings der Sache am angemessensten, daß derjenige, welcher diese halsbrechende Probe herbeigeführt hat, auch seinerseits das Mittel gewähre, diese Beweisführung zu bethätigen, und liegt sonach in der Herausforderung eine Nöthigung des Gegners auch seiner Seits jene Pflichtprobe zu bestehen. Darum dürfte man in der seltsamen Duellweise der Japaner, vermöge deren sich der Beleidigte selbst den Bauch aufschneidet, und dadurch den Beleidiger zu derselben Operation an sich bei Strafe der Infamie verpflichtet, gar nichts so Unvernünftiges finden, als es beim ersten Blick scheinen möchte; diese Methode beweißt im Gegentheil noch eine höhere sittliche Stärke. Der germanische Zweikämpfer hat bei dem Duell mehr oder weniger Chancen für sich, um sein Leben zu retten, der Japaner weiht sich unbedingt dem Tod.

Soviel sich übrigens über die Immoralität und Unzweckmä-



ßigkeit des Duellirens sagen läßt, eines ist gewiß, der ächte kriegerische Geist wird dadurch wesentlich gefördert, und somit kömmt selbst dieses Standesvorurtheil dem Staate zu gut. So unverkennbar aber die Lästigkeit dieser strengen Aufrechthaltung des ritterlichen Ehrenpunkts, und diese Standespflicht für die Genossen sich darstellt, um so gerechter ist die Forderung, einen Stand, welcher seinem die Staatswohlfahrt fördernden Berufe so große Opfer bringt, auch die ehrende Anerkennung zu gewähren, welche die hierin liegende sittliche Stärke verdient. Denn die Gefährlichkeit des Berufs allein berechtigt noch nicht zu einer solchen Ehrung. Der Aequilibrist, der Dachdecker, der Arsenikhütten-Arbeiter ꝛc., treiben noch gefährlichere Geschäfte, aber sie thun es des Gewinns halber und nicht aus sittlicher Nöthigung.

Aus diesen Betrachtungen wird sich klar herausstellen, daß es eine ganz verkehrte Ansicht ist, in dem Adel nur einen durch seine Geburt zu Ehrenrechten berufenen Stand zu erkennen. Nicht seine Geburt, sondern sein Beruf erhebt ihn zu diesem Anspruch. Wenn dem adelichen Knaben schon ein gewisser äußerer Vorzug im gemeinen Leben erwiesen wird, so beruht das theils auf der allgemeinen Sitte, alle Familienglieder in die Honoratiorenstufe des Familienhaupts zu setzen, theils in der bereits oben berührten Gewohnheit, auch denjenigen, die erst als Lehr- und Zöglinge eines Standes eintreten, die allgemeine Rangstufe ihres Standes zuzugestehen. Etwas Lästiges, wohl gar Beleidigendes oder Nachtheiliges für die übrigen Stände kann nur das blinde Vorurtheil hierin finden.

§. 84.

Die Grundherrlichkeit und Gerichtsbarkeit.

Mit den bis hieher verhandelten Rubriken möchte sich nun der Umfang der besonderen Stellungen und Berechtigungen schließen, welche der Adel bis zum Schlusse der Revolution — die Periode, welche ich unter der Gegenwart begreife, — man darf



wohl sagen, aus dem Zeitendrange gerettet hat. Dreht sich aber die ganze Richtung meiner Schrift um die in redlicher Ueberzeugung begründete Nachweisung, daß die Erhaltung und Erstarkung des Adels im größten Interesse des Volks sei, so muß ich auch der ihm entzogenen Rechte gedenken, und zwar die Prüfung versuchen, ob denn nach den Regeln der Staatsvernunft diese Rechtsentziehungen zu rechtfertigen, und nicht vielleicht durch dieselben das Volkswohl mehr benachtheiligt, als gefördert worden ist. Ich beginne zunächst mit der aufgehobenen Grundherrlichkeit des Adels.

Es ist bereits oben im geschichtlichen Abschnitt entwickelt worden, wie der alt-germanische Grundbesitz mit dem Eigenthum auch noch eine Schutzherrlichkeit, Wehre (Gewere) verband, welche den heutigen Begriffen der niedern Justiz und Polizei entspricht. Denn die hohe Gerichtsbarkeit, der Blutbann, ward je und allzeit als ein königliches Recht anerkannt, und dem Herzogs- und Grafenamt zugewiesen. Dieses Patrimonialgerichtssystem war bis in die neuesten Zeiten ein unbeanstandetes Attribut des adelichen Grundeigenthums.

Die mit der Zeit umgeänderte Gerichtsverfassung, die Ausbildung des römischen Rechts, und die Erstehung eines doctrinellen Richterstandes, veranlaßten schon im vorigen Jahrhundert Modificationen in der Uebung dieser Patrimonialgerichtsbarkeit; der Gutsherr konnte sie wegen Mangel an den zu einer wissenschaftlichen Behandlung der Rechtspflege erforderlichen Kenntnissen weder selbst ausüben, noch, wie früher, einem unstudirten Vogt oder Schößer übertragen. Er mußte qualificirte Personen dazu anstellen, und die ursprüngliche Eigengerichtsbarkeit wurde nun zu einer aufgetragenen. Doch erhielt sich in der Meinung der dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Untersaßen die Anerkennung einer gerichtsherrschaftlichen Autorität, welche wenigstens in Polizeisachen noch eine instanzliche Geltung hatte, indem der Gerichtsherr in Beschwerdefällen sich im Vermittelungswege einzumischen kein Bedenken trug, wenn gleich die Gesetze keinen eigentlichen Instanzenzug

zwischen den Patrimonialgerichtsbeamten und dem Gerichtsherrn anerkannten.

Diese Patrimonialgerichtsbarkeit ist in den neuesten Zeiten mit Ausnahme weniger Staaten dem Adel abgedrungen worden, indem man theils die Ausübung derselben an so viele lästige Formen und Vorschriften knüpfte, daß dem Adel die damit verbundenen Beschwerden und Kosten unerträglich wurden, anderntheils die Persönlichkeit des Gutsherrn so gänzlich aller obrigkeitlichen Autorität entkleidete, daß der Patrimonialherr es vorzog, durch Aufgabe dieser Berechtigung wenigstens der schiefen Stellung sich zu entziehen, zu seinem eigenen Diener in einem Unterwürfigkeitsverhältniß zu stehen.

Von der positiven Gesetzlichkeit dieser Grundherrlichkeit konnte keine Rede sein, sie beruhte auf historischem Recht, den bündigsten Vorschriften der älteren Gesetzgebung, und ist aus dem Gesichtspunkte des Rechts nie beanstandet worden. Es kann sonach nur die Frage aufgeworfen werden, ob durch diese Patrimonialgerichtsaufhebung der Adelsinstitution in ihrem Zweck eine Verletzung zugefügt worden ist, und ob die Entwährung dieses Eigenthumsrechts durch so überwiegende Gründe des Staatswohls unterstützt werden kann, um sie nach den Grundsätzen der Eigenthumsentziehung um des öffentlichen Nutzens willen zu rechtfertigen.

In Bezug auf die erste Frage liegt die Beantwortung sehr nahe. Wenn die Uebung der Staatsschutzpflicht, als eines erblichen Berufs, eine Hauptbestimmung des Adels bildet, so lag in dieser Grundherrlichkeit eine so natürlich gebotene Gelegenheit zu dieser Pflichtübung, als sich nur unter irgend einem Verhältniß darbieten konnte. Aus dem idealen Gesichtspunkte betrachtet, entsprach diese Einrichtung vorzugsweise den Forderungen der Zweckmäßigkeit, indem sie dem Grundtypus aller obrigkeitlichen Autorität, der Väterlichkeit, am nächsten kam. Wohl weiß ich, daß unsere Zeit diesem Autoritätsprinzip nicht hold ist. Eine dürre Doctrin hat sich der Verwaltung bemächtigt, die herz- und gemüthlos alle Menschen in das Prokrustes-Bett der starren Rechtsform einpreßt, und ohne zu fragen, ob es wohl oder wehe thut, die Glieder reckt oder kürzt.

Die bezahlten Maschinisten des Rechtsstaats haben nur ein Commandowort, die kalte Rede: „so spricht das Gesetz!“ Ein älteres Gesetz, in dem geschrieben steht: „Und redete ich mit Engelzungen und hätte die Liebe nicht, so wäre Alles ein tönend Erz und eine klingende Schelle, und wollte ich weißsagen und hätte die Liebe nicht 2c.“ — das kennen sie nicht, oder haben es längst vergessen. An die Stelle der christlichen und väterlichen Liebe ist ein krankhafter Humanismus getreten, der alle Menschen in ihren Richtungen und Gefühlen nach dem Maßstabe der individuellen Auffassung der Gesetzfabrikanten bemißt. Eine Tracht Schläge auf dem Rücken eines frechen, faulen und boshaften Pflastertreters der breiten Grundlage, — welch ein Hochverrath an der lieben Menschheit! Interdiction des Wirthshausbesuchs eines seine zahlreiche Familie mit dem Bettelstab bedrohenden Säufers, — welch ein das edelste Gut der Menschheit, die Freiheit, antastender Frevel! — Dagegen ruhiges Zusehen, wie eine Familie aus Mangel irgend einer in ihrem Kreise waltenden Autorität successiv von einem Fehlschritt in den andern, vom Fehler in das Laster, vom Laster zum Verbrechen, vom Verbrechen in den Jammer und das Elend versinkt,*) —

---

*) „Ach liebster Herr Staatsrath“ interpellirte mich einmal eine Frau heulend und händeringend, „machen Sie doch, daß mein Mann aus der Prison kömmt! Er hat das Unglück(!) gehabt, so viele Protocolle (Waldbiebstahlsanzeigen) zu bekommen, daß er jetzt 14 Wochen sitzen soll, und ich sitze zu Hause bei meinen 5 Kindern, und habe jetzt, wo die Grundbirnen alle (verzehrt) sind, nichts zu schleißen und zu beißen!“ — Vergebens suchte ich die Supplicantin zu verständigen, daß ich kein Begnadigungsrecht hätte, und die Regierung auch nicht einmal ein Begnadigungsgesuch unterstützen würde, da ihr Mann ein bekannter lüderlicher Gewohnheitsfrevler sei. — „Ach du lieber Gott,“ fuhr sie fort — „helfen Sie mir doch, ich bin gar zu rauhlich dran! Sie sind ja unser Landesvater, ich will ja nicht, daß der schlechte Kerl nicht gestraft werden soll, lassen Sie ihn doch karbatschen, daß ihm das Blut die Beine hinunter läuft, aber machen Sie nur, daß er los kömmt und wieder für seine Kinder etwas schaffen (verdienen) kann. Das Geld für die gestohlenen Stangen hat er, statt es mir zu bringen, versoffen, und 18 Batzen, die er noch



ein solcher Quietismus findet heut zu Tage belobende Anerkennung. Er ist rechtsstaatlich, folglich — legal.

Dieses Prinzip der Väterlichkeit fand in der Patrimonialgerichtsbarkeit die heilsamste Anwendung. Der Gutsherr übte einen Theil derselben, die sogenannte Dorfs-Herrschaft (Ortspolizei) in der Regel persönlich, kannte alle seine Untersassen in ihren gesammten Verhältnissen, und konnte in vielen Fällen nicht nur rathen, sondern auch helfen, und das haben Viele auch recht redlich gethan. Die Handhabung der Justiz war Sache des Gerichtshalters, aber in der Verbindung der Polizei und meistens auch der Rentenverwaltung entbehrte sie der abgemeßnen Formen, und bewegte sich meistens im Gebiete der Streitvermittelung, welche sich thätiger darin beweißt, Rechtsentscheidungen unnöthig zu machen, als solche mit großem Aufwand von Rechtsgelehrsamkeit zu entscheiden.

An Doctrin fehlte es diesen Patrimonialrichtern in der Regel, und das hatte nach meinen Erfahrungen die höchst günstige Wirkung, daß diese sich ihrer Schwäche in der Rechtsgelehrsamkeit wohlbewußten Männer alle Mittel anstrengten, von ihren Gerichten die Advokaten ferne zu halten. Das war in der That für die Bauern eine große Wohlthat, und ersetzte überwiegend die Nachtheile, der hie und da vorkommenden Schnitterurtheile. Ich erinnere mich eines eben so gutmüthigen als in der Jurisprudenz schlecht beschlagenen Beamten, der um sein Haus von jenem, wie er sich ausdrückte, — **Ungeziefer** rein zu halten, mehr als einmal in die eigene Tasche griff und mit einem Opfer von 50 — 60 fl. die hartnäckigen Parteien beschwichtigte.

---

gehabt hat, **in der Prison** an den krummen Hannes in der Karte **verspielt**, der schlechte Kerl" 2c. — Ach das „landesväterliche" Herz hätte mir bluten mögen, daß ich nicht dem Strafverwandlungsantrag der liebevollen Gattin, und zwar **buchstäblich**, entsprechen durfte! Wie beklage ich, daß ich die so richtige wie praktische strafrechtliche Ansichten entfaltende Frau nicht einmal als Wahlcandidatin für das competente corps legislativ vorschlagen kann; — sie würde, selbst in Bezug auf Rednergabe, nicht das schlechteste Mitglied — im Ausschuß sein!

Freilich fehlte es nicht an Beispielen krasser Unwissenheit in Rechtskenntnissen, und die gelehrten Männer in den Juristenfakultäten und Schöppenstühlen, welchen namentlich aus den reichsritterschaftlichen Gebieten die Acten zum Rechtsspruch in verwickelten Streitigkeiten zugesendet wurden, berichteten erbauliche Pröbchen von tumultuarischem Verfahren und Confusionen dieser Einzelrichter. Da erhob sich vor etwa 40 Jahren von allen Lehrstühlen ein einstimmiges Feldgeschrei gegen die Maxime, die richterlichen Funktionen mit Dienstgeschäften der polizeilichen Verwaltung zu verbinden, und auf diese Weise den Richtern die Muße zu entziehen, sich so recht professorenmäßig in allen apicibus juris auszubilden. Die akademischen Stockjuristen wollten nur eben so spezifisch-juristisch ausgebildete Stockjuristen als ebenbürtig anerkennen, und vergaßen, daß im praktischen Volksleben und den Streithändeln der niedern Volksklassen unter tausend Fällen kaum einer vorkommt, wo eine solche doctrinelle höhere Ausbildung auch nur als ein entferntes Bedürfniß erscheint. Was aber täglich in den untern Schichten als Aufgabe der richterlichen Obsorge sich darstellt, ist weniger die Entscheidung streitiger Rechte, als die Exekution unbezweifelter, aber durch bösen Willen, muthwillige oder durch Nothstände veranlaßte Morosität versagter Rechtspflichten, wo Thätigkeit, praktischer Sinn, Humanität und richtiger Geschäftstact die Rechtspflege wirksamer unterstützen, als die stupenteste Rechtsgelahrtheit.

Das Volkswohl hat bei der Rechtspflege in den untern Instanzen gar manche Rücksichten ins Auge zu fassen, die für dasselbe bei Weitem größeren Werth haben, als die haarscharfe Entscheidung spitzfindiger Controversen. Da ist zunächst der Vortheil der Gerichtsnähe, der Bekanntschaft des Richters mit den persönlichen und und Localverhältnissen seines richterlichen Bezirks, namentlich dessen Rechtsgewohnheiten; dann der leichten Zugänglichkeit zur richterlichen Behörde; ich erinnere dabei an die Klagen über die wegen zu ausgedehnter Größe und Seelenzahl der Gerichtsbezirke veranlaßte Unzugänglichkeit des Richterpersonals; an die wegen Ueberfüllung unvermeidliche Verzögerung der Geschäfte; an den Schreiberunfug



bei diesen mit Geschäften überladenen Behörden ꝛc. Die allerwesentlichste Eigenschaft eines Richters ist aber nächst der Unparteilichkeit ein für Menschenwohl und Menschenliebe empfängliches Gemüth das mit dem Sinne für Gerechtigkeit und Aufrechthaltung der Gesetze auch die Milde der Humaniiät verbindet, eine Eigenschaft, welche nicht aus den Rechtsbüchern erlernt, wohl aber durch Erziehung und religiöse Erkenntniß angebildet werden kann.

Eine solche fromme, wohlwollende Gesinnung hat sich unter dem teutschen Adel in seiner obrigkeitlichen Stellung zu seinen Hintersassen und Grundholden recht vielfältig kundgethan, *) und ich zweifle, ob das in Folge der Revolutionswirkung künstlich herauf gerufene Gleichheitsbewußtsein in den niedern Volksklassen, das Bewußtsein, in dem Gutsherrn einen Helfer und Förderer in allen Leibesnöthen zu finden, aufwiegen wird.

In der neuesten Zeit hat man es als eine höchst vortheilhafte, ja fast unabweisliche Concession für den Zeitgeist betrachtet, die niedere Polizei den Gemeinden zuzuweisen. Die feinen Republikaner haben diese Erscheinung mit Freuden, und als die erste Grundlage

---

*) An einen solchen Akt grundherrlicher Vorsorge knüpft sich für mich die Erinnerung an eine sehr freundliche Lebens-Episode. Der Freiherr Christian von Rotenhan auf Rentweinsdorf, Mitbesitzer mehrerer im ehemaligen Rittercanton Baunach belegenen Familiengüter, bestimmte in seinem Testament ein Legat von 30,000 fl. zu einer Wohlthätigkeitsstiftung für die der von Rotenhan'schen Familie zuständigen Grundholden, mit der Bemerkung, daß, da er mit sich über die nähere Einrichtung eines solchen Instituts nicht habe ins Klare kommen können, er noch weiter ein Legat zu einer Preisgabe für denjenigen aussetze, der den zweckmäßigsten Plan dazu entwerfen werde.

Ich hatte die Freude bei dieser Bewerbung von der zur Prüfung und Entscheidung niedergesetzten Behörde unter 47 Concurrenten einstimmig den Preis davon zu tragen, und die noch größere, mich nach 27 Jahren nicht nur von der mit der gewissenhaftesten Pietät der jetzigen Besitzer der Freiherren Hermann und Julius v. Rotenhan beobachteten Aufrechthaltung dieser Stiftung, sondern auch davon zu überzeugen, daß in dieser Zeit auch keine Veranlassung vorgekommen ist, im Wesentlichen an dem damals von mir entworfenen Statut eine Aenderung vorzunehmen.



zur Anbahnung republikanischer Institutionen begrüßt. Ich fürchte aus dieser Errungenschaft weniger einen Nachtheil für das monarchische Prinzip, als daß ich vielmehr die in der Sache liegende Maxime tadele, das Volk durch Schaden klug zu machen, dem eigensinnig verzogenen Kinde, das mit eigensinnigem Unverstand geforderte spitzige Messer zur Strafe und Züchtigung in die Hand zu geben, in der ruhigen Erwartung, wenn es sich damit gestochen habe, werde es schon dasselbe wieder von selbst hinweg werfen. Ja, wenn es sich bloß damit ritzen, — aber nicht auch die Sehne verletzen und lebenslang zur Arbeit untüchtig machen könnte!

Am verkehrtesten wird sich diese Maßregel beweisen, wenn man in den kleinen Gemeinden die den Gutsbesitzern entzogene Polizei den Bauern überträgt. Da hat man oft von Collisionen gesprochen, welche die Polizeiverwaltung in der Hand des Gutsbesitzers mit sich bringen kann. Was soll geschehen, wenn der Edelmann sich besäuft und in der Schenke mit den Bauernburschen herum prügelt? wer soll da Ruhe gebieten? Wer soll ihn an die Polizeistunde erinnern, wenn er selbst bis Nachts 12 Uhr im Wirthshause sitzt, und mit den Bauern Karten spielt? u. s. w.

Der demokratische Staatsrationalismus wird für diese Fälle jene gutsherrliche Funktion nicht zu rechtfertigen wissen. Der aristokratische praktische Hausverstand wird dagegen mit der kurzen Antwort bei der Hand sein: „Nun es liegt eben nicht in der Art des Edelmanns sich zu besaufen, mit den Burschen herumzuprügeln, sich ins Wirthshaus zu setzen, mit den Bauern Karten zu spielen," &c. und wird dann äußersten Falls die Gegenfrage thun: „was soll denn geschehen, wenn alles dieses der Bauernvogt thut?"

Viele Bewohner aber werden das „Volkshochgefühl" des Selfgovernments zu theuer erkauft finden, wenn es ihnen den Vortheil entzieht einen Mitbewohner zu haben, bei dem sie etwas verdienen können. Wenn dieser das Bauernregiment zu unbequem findet, so dürfte er nur allzubald seine Besitzung blos als Revenüenquelle behandeln, und sich aller Theilnahme, an den persönlichen Beziehungen auf seine nun zu stolzen Mitsassen gewordenen Untersassen los-



sagen. Die Bauern werden es auch bald müde werden, in einem ihres Gleichen eine höhere Autorität anerkennen zu sollen, die nimmermehr in der Volksmeinung wurzelt. Denn der kennt den Bauern schlecht, welcher meint, er werde sich lieber von einem Bauern, als einem höher gestellten regieren lassen!

Auch in dieser Materie stellt sich Herr Dr. Liebe auf die Seite der Adelsgegner. Mit dem Ausdruck der unumstößlichen Entschiedenheit beginnt er: „die richtige Ansicht (über die Aufhebung der Guts-Gerichtsbarkeit) steht so fest, daß eine umfassende Erörterung hierüber überflüssig wäre.“ (S. 324.) „In der alten Zeit fiel in den Verhältnissen des Grundeigenthums das Privat-Rechtliche mit dem Oeffentlich-Rechtlichen zusammen. Das Eigenthum an dem Bezirke gab auch Hoheitsrechte über die darin wohnenden Hintersassen. Die Leistungen derselben, die unter den verschiedensten Firmen, bald als Zeichen der Anerkennung einer Schirmherrschaft, bald in Folge eines speziellen Titels erhoben wurden, waren weder rein privatrechtlicher noch öffentlicher Natur.“ 2c. Herr Dr. L. übersieht offenbar die Eigenthümlichkeit des alt-germanischen Grundeigenthums, wie dieses die Schutzherrlichkeit allerdings im Begriffe eines rein privatrechtlichen Annexums umfaßte. Dieses Verhältniß braucht gar nicht im Gebiete des öffentlichen Rechts gesucht zu werden, es verfällt unter die Rechte der hausväterlichen Gewalt, die doch wohl Niemand zu den Regierungsrechten zählen wird, und die sich noch heute zu Tage in dem Hausrecht äußert, mit dem einzigen Unterschied, daß es sich zu jener Zeit nicht blos auf die vier Wände, sondern den ganzen Gutscomplex erstreckte.

Der Gebrauch des Hausrechts ist nichts weniger, als an die strengen Formen des öffentlichen Rechts gebunden, und übt eine meist mit der Execution beginnende Justiz. Wenn später der Staat, bei größerer Ausbildung der Culturverhältnisse, jene hausrechtlichen Befugnisse in engere Grenzen zog, jedoch es für zweckmäßig achtete, die Uebung derselben fortwährend, dem Haus- und Grundherrn, jedoch in gesetzlich geregelter Form zu übertragen (jurisdictio mandata) so ging die Jurisdiction erst durch diese neue



Concession in das öffentliche Recht über. Herr Dr. Liebe unterlegt darum den „orthodoxen Politikern," die Ansicht: „der Adel soll gehörig mit gutsherrlichen Abgaben belastete Hintersassen haben, damit der Bauer im Rittergutsbesitzer nicht blos einen größern Landeigenthümer, sondern einen Herrn und Meister sieht, zu dem er in einer Art von Subjectionsverhältniß steht. — Man spricht von einem patriarchalischen Verhältnisse, von der Nothwendigkeit der Unterwerfung unter große Privatmächte. Genau genommen haben wir aber hier nichts als jene ofterwähnte Tendenz der Grundeigenthümer, kleine Landesherrn zu werden, und ihre Landgüter möglichst auf den Fuß kleiner Territorien zu bringen. Daß diese Tendenz der Erbfeind aller Souverainität, und ihre Vernichtung die Voraussetzung dieser letzten gewesen ist, (!) brauchen wir nicht weiter zu erläutern. (Wirklich?) Die häufigen Bestrebungen der teutschen Grundherren, sich von der Souverainität zu emancipiren, und die frühern Erfolge dieser Bestrebungen sind bekannt genug. Die Souverainität ist freilich jetzt stark genug, um ernstlichen Gefahren nicht ausgesetzt zu sein, jene Tendenz zwar für jetzt unschuldig, und wird gerade von Seiten der strengsten politischen Orthodoxie, unter welcher man eine Vorliebe für unpopuläre Dinge verstehen kann, in Schutz genommen. Giebt man ihr jedoch nach, so handelt man zwiefach thöricht. Man begünstigt die subjectiven Neigungen Einzelner zum Schaden einer sehr zahlreichen Volksklasse. Es ist eine leere Redensart, daß dem Bauernstande mit diesem patriarchalischen Pflichtigkeitsverhältnisse gedient sei; er hat sich ewig dagegen gesträubt; tüchtige Regenten haben ihn dagegen in den Schutz genommen, und er blüht kräftig empor, sobald dieses Verhältniß verschwindet. Dann giebt man aber einem Prinzipe wieder Raum, das in Teutschland schädlich genug gewirkt hat, und zu tief eingewurzelt ist, als daß man nicht bei ihm eine Neigung zu erneuten Uebergriffen — deren Unmöglichkeit sich wenigstens nicht behaupten läßt, — annehmen sollte." (S. 327.)

Das sind allerdings Behauptungen, die meine oben entwickelten Ansichten von Anfang bis zu Ende widerlegen würden, wenn



die Entschiedenheit ihres Ausdrucks auch mit eben so entscheidenden Beweisen in Beziehung auf Thatsachen und Rechtsgründe unterstützt würde. Denn die Beschuldigung, daß in dem patriarchalischen Verhältnisse die Begünstigung subjectiver Neigungen Einzelner zum Schaden einer sehr zahlreichen Volksklasse liege, ist wohl nicht so ganz in die Augen springend, indem man im Begriffe einer väterlichen Behandlung doch nicht so recht eigentlich die allerdings auch vorkommende Handhabung der Zuchtruthe, für das punctum saliens hält. Daß sich der Bauernstand gegen die patriarchalischen Pflichtigkeitsverhältnisse gesträubt hat, scheint auch nicht an und für sich für die Verwerflichkeit derselben zu entscheiden, denn die Kinder, besonders die ungezognen, sträuben sich auch gegen dergleichen Pflichtverhältnisse, das Katechismuslernen, den Schulbesuch, das Nasenputzen u. dgl. und es wird keine Vermessenheit sein, eine ganz ansehnliche Zahl der Mitglieder des nicht genug zu lobenden ehrsamen Bauernstandes ganz in die Analogie ungezogner Kinder zu versetzen. Daß tüchtige Regenten den Bauernstand gegen die Väterlichkeit der Gutsherren in Schutz genommen, scheint auch bestimmter factischer Erläuterung zu bedürfen, und daß der Bauernstand beim Verschwinden der Väterlichkeit kräftig empor geblüht sei, verdient ganz vorzüglich einer factischen Begründung, da sonst die Regel nicht dafür spricht, daß eltern- und pfleglose Kinder eines sonderlich günstigen Heranblühens sich zu erfreuen haben, und die Naturwüchsigkeit zwar bei dem sauern Holzapfel, aber nicht bei der fruchttragenden Rebe Vortheil bringt.

Vor Allem aber wird die Nachweisung der schädlichen Wirkung des patriarchalischen Prinzips erst geeignet sein, das ganze System des Patriarchalismus zu stürzen, und darf ich daher meinen Lesern nicht eine Sylbe vorenthalten, welche Argumentationen Herr Dr. Liebe diesen Anführungen im Fortgange des sich mit dieser Materie beschäftigenden Abschnitts seiner Schrift folgen läßt. Sie lauten also: „die Gutsgerichtsbarkeit und Verwaltung der Polizei sind noch augenfällige Ueberbleibsel der Patrimonialzeit. Man kann beides den Rittergütern nicht lassen, weil es theils mit dem Begriffe der Souve-

rainität schlechthin unvereinbar ist, daß Unterthanen ein Hoheitsrecht als ihr Privatrecht exerciren," (Warum denn? Kennt Hr. L. keine Zoll- und Regiepachtungen?) „und weil ferner andere Unterthanen einem solchen Exercitium nicht Preis gegeben werden dürfen. Ist die ganze Sache sonach principiell unhaltbar," (quod est demonstrandum!) „so kommt nichts darauf an, daß sich vielleicht durch eine scharfe Controle grober Unfug verhüten läßt," (doch wohl!) „und eben so wenig ist genug geschehen, wenn man die Patrimonialgerichtsbarkeit aufhebt, und dem Gerichtsherrn die Polizeiverwaltung als ein Privatrecht in Händen läßt," (Quae, qualia! Beruht denn die jurisdictio mandata der Beamten nicht auch auf einem privatrechtlichen Titel?) „so daß derselbe seinen Oekonomieverwalter zum Polizeidirecter machen" (wozu er a priori besser als ein Doctor utriusque passen dürfte) „und so jenes patriarchalische Verhältniß zu den Bauern conserviren oder renoviren kann. Reellen Werth hat diese Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung für den Gutsherren nicht," (o ja! und zwar recht großen!) „wo sie einen Werth darauf legen, geschieht dieses nur in Folge des Wunsches, dem Landgute noch etwas von dem altgermanischen Inhalte des Grundeigenthums zu retten." — (Wäre denn auch das so etwas Verwerfliches?)

Herr Dr. Liebe möge mir nicht zur Ungunst rechnen, wenn ich diese Ausführung ganz der Beweisart gleichstelle: „Es ist so, weil es so ist!" oder jener gelehrten Deduction in einem Molierschen Lustspiel:

Opium hoc facit
Facile dormire,
Quoniam est in eo
Virtus dormitiva etc.

Behauptungen sind keine Beweise, und auf unerwiesenen Zuständen beruhende Folgerungen fallen eben unter den Begriff individueller Ansichten, die eben so viel Geltung haben, als man ihnen einzuräumen Beruf findet. Hr. Dr. Liebes Standpunkt als heterodoxer Politiker zeigt ihn als einen Zögling der neuen Schule, die



überhaupt jede Autorität abweißt, die Unterwerfung unter irgend eine Autorität unbedingt für ein menschliches Uebel achtet, und in dem Begriff der Väterlichkeit nur ein physisches Ursprungs-Certificat, nicht aber jenes heilige Band der elterlichen Liebe anerkennt, welchem als Spiegelung der höchsten Gottesliebe die Erhaltung und Pflege des ganzen Menschengeschlechts anvertraut ist.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist in dem größten Theil Teutschlands gefallen. Obwohl nun durch diese Aufhebung, die nicht in Folge von Beschwerden oder der Ueberzeugung eines dadurch gehobenen Uebelstandes, sondern einzig als Opfer einer doctrinären Prinzipienreiterei herbeigeführt wurde, dem Adel mehr eine lästige Pflicht, als ein ihm materiellen Vortheil gewährendes Recht abgenommen worden ist, so gereicht es doch demselben zur Ehre, daß er in seinem Widerstreben bewiesen hat, wie ihm der materielle Nutzen weniger am Herzen liege, als die Schmälerung seiner principiellen Stellung im Volke.

Als Resultat dieser Untersuchung möchte sich sonach die Behauptung gerechtfertigt finden:

In dem Besitze der Patrimonialgerichtsbarkeit läßt sich keine dem öffentlichen Wohl entgegenstehende Berechtigung, sondern im Gegentheil, eine den treffenden Gerichtsunterworfenen zum Vortheil gereichende Verpflichtung des Adels, und keine genügende Veranlassung erkennen, die Aufhebung dieses Verhältnisses zu rechtfertigen.

§. 85.

Der befreite Gerichtsstand des Adels.

Bei der unklaren Auffassung des Begriffs des Adels, in welchem man einzig eine ohne vernünftigen Zweck und Grund durch Gesetz und Herkommen von Mutterleibe aus bevorzugte Staatsbürgerklasse erkennen wollte, mußte man begreiflich auch unmotivirt finden, daß diese ausnahmsweise in erster Instanz einem andern und zwar höhern Gericht unterworfen sein sollte, als die übrigen



Staatsbürger. Man konnte sich auch über den Zweck dieser Exemtion keine andere Vorstellung als die einer Ehrenauszeichnung machen. Diese Ansicht dürfte sich aus dem oben entwickelten richtigen Grundsatz leicht als ganz irrig nachweisen lassen.

So lange mit der Grundherrlichkeit die Berechtigung zur Gerichtsbarkeit verbunden war, lag es in der Natur der Sache, daß in streitigen Rechtsfällen zwischen Grundherren und Grundholden der Beklagte nicht auch zugleich der Richter sein konnte. Es wurde auch wenig dadurch geändert, daß der Gerichtsherr diese obrigkeitliche Rolle nicht selbst bekleidete, sondern durch einen Bevollmächtigten, Justitiar, verwalten ließ, denn auch dieser stand in seiner Stellung als ein vom Gerichtsherrn mehr oder weniger abhängiger besoldeter Beamte, wenigstens in einem Reverenzialverhältniß zu dem Grundherrn, war also eine dem strengen Rechtsbegriffe der richterlichen Unabhängigkeit nicht entsprechende Person.

Hieraus ergab sich schon die Nothwendigkeit, in allen Fällen, wo der Gerichtsherr seinen Wohnsitz auf dem seiner eignen Gerichtsbarkeit unterworfnen Gute hatte und richterlich belangt wurde, ihm einen geeigneten Richter zuzuweisen. Die Gesetze bestimmen in solchen Collisionsfällen, daß der höhere Richter das Gericht bezeichne, welches an die Stelle des ordentlichen Richters treten soll. Bei der Häufigkeit der Fälle mußte aber die Zweckmäßigkeit einleuchten, durch ein Gesetz diese Weitläufigkeit abzuschneiden und für den Adel einen allgemeinen Gerichtsstand festzusetzen. Gewöhnlich war dies das Gericht, welches in den bei den Untergerichten vorkommenden Streitsachen die zweite Instanz bildete, und in diesem Fall traf sogar den Exemten der Nachtheil, daß er da, wo nach der Gerichtsverfassung drei Instanzen bestanden, eine Instanz verlor. In andern Staaten bildete man deshalb besondere Exemtengerichte (z. B. in Baiern Kreis- und Stadtgerichte) als ordentlichen Gerichtsstand des Adels. Als ein Ehrenvorrecht konnte diese Einrichtung um so weniger betrachtet werden, als man auch andere Personen, welche eine höhere obrigkeitliche Autorität bekleideten, aus dem ähnlichen Grunde, um keine Abhängigkeits-Collisionen herbeizuführen, diesen



Gerichten unterstellte. Daß man diesen privilegirten Gerichtsstand auch Titular-Autoritäten und den der Grundherrlichkeit entbehrenden Adel zuwies, war allerdings eine Inconsequenz, die jedoch Niemanden schadete, und manche beschwerliche Competenzstreitigkeiten abschnitt. In den Fällen, wo der Gutsherr gegen seine Grundholden als Kläger auftrat, war indessen Kläger und Richter in einer Person vereinigt, und in der Uebung dieser Jurisdiction lag streng genommen eine Selbsthülfe, die aber aus einem doppelten Gesichtspunkte ihren bedenklichen Character verlor. Einmal ist die Selbsthülfe an sich nicht unbedingt unerlaubt, und die Gesetze räumen allen Staatsbürgern für besondere bestimmte Fälle das Recht ein, ihre Person und Eigenthum gegen Rechtsverletzung selbst zu schützen; sodann aber stand dem Beklagten gegen jede rechtswidrige Uebung dieses mit der Selbsthülfe zusammenfallenden Jurisdictionszwangs das Recht der Beschwerde und Appellation schützend zur Seite. Es hing daher immer von dem Beklagten ab, die Streitsache in die höhere Instanz zu ziehen. In der Praxis zeigte sich aber die Sache für den Beklagten in der Art vortheilhaft, daß die Verhandlung der Sache in erster Instanz vor dem Patrimonialgericht ihm weit weniger Kosten und Beschwerden machte. Tritt nun hinzu, daß in den wenigsten Streithändeln Rechtszweifel, sondern meistens nur Säumigkeit in der Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten die richterliche Hülfe erforderlich machen, so lag in dieser Einrichtung, namentlich in der mindern Kostspieligkeit, der Vortheil eben so sehr auf der Seite des der Gerichtsbarkeit Unterworfnen, als des Gerichtsherrn.

Indessen ließ sich noch immer in Frage stellen, warum in solchen Collisionsfällen der Adel nicht einem andern gelegenen Untergericht, sondern einem höhern Gericht zweiter Instanz unterworfen werden solle?

Wohl könnte man darin einen Nachtheil für den Kläger finden, daß er hierdurch zu einer beschwerlichern Rechtsverfolgung genöthigt ist. Allein genau beim Lichte besehen, ist die unterrichterliche Instanz, besonders in verwickelten Rechtsfällen, von unbedeutender



Wirksamkeit und liegt der Schwerpunkt der contentiosen Gerichtsbarkeit immer in der höhern Instanz, der Kläger ist daher in dem Vortheil, eine Instanz zu sparen.

Dagegen leidet der Adel unter den Verhältnissen der Gegenwart, sehr durch seine Unterwerfung unter die landesherrlichen Untergerichte in den Ländern, wo die bewegte Zeit auch den Gerichten den Stempel der sogenannten Volksthümlichkeit aufgedrückt hat. Dort sieht er bei den Untergerichten, namentlich in Streitigkeiten über gutsherrliche Rechte, mehreren ihm sehr gefährlichen Situationen sich ausgesetzt, welche die Gefahr der Geldbestechung weit überbieten, und zwar zunächst der Ungunst der Sache (odium causae). Welcher vom frischen Hauch des Zeitgeistes durchdrungene Mann der Zeit, muß nicht von vorne herein wünschen, daß im Kampfe der Armuth, — „der aus dem Drucke vielhundertjähriger Knechtschaft Neuerstandnen," — „den Vindicanten des von der göttlichen Gerechtigkeit allen Menschenkindern verliehenen gleichen Erbes," — „den schwachen Mundlosen, gegen die übermüthigen Gewaltigen der historischen Rechtsmacht," — gegen die „noch immer die Sklavenkette drohend schwingenden Märzbesiegten," — „die schnöden Inhaber des dem Bauernstande mit dem feurigen Schwerte abgedrungenen Paradieses," — gegen die „mit dem kugelfesten Schilde aus pergamentnen Urkunden und mit dem Schwerte der Redefertigkeit begabten Kampfgeübten," — das gute unentstellte Recht, wie es Anno 1 lebensfrisch aus der Gesetzkammer des Paradieses hervorgegangen ist, jenes heilige Gesetz, „was die Natur alle lebendige Wesen gelehrt hat" (zuzulangen, wo man etwas findet) ꝛc., — über die schnöden Menschensatzungen den Sieg davon tragen möge?

Doch ich will nicht in die Uebertreibung verfallen, in allen Richtern erster Instanz Zöglinge der Schule der Herren Zitz und Consorten zu präsumiren, dennoch aber werden mir doch meine Leser, wenn sie gewissenhaft die Hand auf das Herz legen wollen, zugestehen müssen, daß heut zu Tage in den Streitfragen aus dem Gebiete des historischen Rechts, das letztere unbedingt die richterliche Ungunst findet, und die den feinen Socialismus und Communis-



mus begünstigenden politischen Maximen sich auch von dem Richterstand, namentlich dem jüngern, nicht ferne gehalten, in manchen Ländern sogar vorzugsweise desselben sich bemächtigt haben.

Wie viele Richter verblendet nicht der lockende Strahlenglanz des Ruhms, ein Urtheil sprechen zu können, in welchem sie mit Verleugnung des Ansehens der Person, mit Nichtachtung der Nachtheile, welche die Ungunst, noch der Vortheile, welche die Gunst des Höhern und Mächtigern für den Richter äußern können, — dem Armen, Schwachen, Unmächtigen den Sieg zuerkannt haben! Die Erfahrung lehrt, wie Ehrgeiz und Eitelkeit weit gefährlicher sind, um das richterliche Gewissen zu beirren und zu beschwichtigen als Gewinnsucht. Kein Stand hat aber einen größeren Hang zum politischen Rollenspielen bewiesen, als der jüngere Richterstand.

Denn hoch mag heut zu Tage der geachtet und gepriesen werden, der, auf der Höhe der Zeit stehend, in allen Lebensverhältnissen die ächte allein selig machende „Gesinnungstüchtigkeit" bewahrt und kund giebt, daß er nicht den unabweisbaren Forderungen des Zeitgeistes entgegen strebe, und den Ideen des Philisterthums, wie den alten Präjudicien aus der juristischen Rumpelkammer der moderigen feudalistischen Zopfzeit fröhne, sondern als freisinniger Genosse den besten Männern der Gegenwart sich zugeselle. Er ist der Mann der That, der bewährten Gesinnung! und solcher Männer bedarf jetzt die jammervoll gewindischkräzte, gewrangelte, mit Haß und Fluch erfüllte Schreckens- und Kosakenzeit! —

Bei der Einrichtung des befreiten Gerichtsstandes waren diese Mißstände weniger zu fürchten. Denn die Verfassung der höhern Gerichte war collegialisch, und die Richterstellen waren in der Regel mit Männern von reiferm Lebensalter besetzt, bei welchen die schroffen Theorien der neuen Schule einer zu scharfen Kritik unterlagen, um den extremen Meinungen unbedingte Geltung zu verschaffen. Auch fiel bei der Collegialverfassung der Nimbus des Liberalismus für den Einzelnen hinweg, weil Niemand wissen konnte, welche Gesinnung bei der Abfassung der Urtheile der oder jene Richter kund gegeben hatte.

Sonach möchte dieser befreite Gerichtsstand keineswegs im Sinne eines Ehrenvorzugs, sondern als Gebot der Zweckmäßigkeit und im Interesse einer wohlgeordneten Rechtspflege zu rechtfertigen sein. Die Aufhebung desselben dürfte auch um so weniger motivirt erscheinen, als sie nicht durch Beispiele und Erfahrungen von Nachtheilen, welche dieser befreite Gerichtsstand mit sich gebracht habe, sondern abermals durch die gegenwärtig im Staatsleben vorherrschende theoretische Prinzipienreiterei herbei geführt worden ist. Die bereits oben berührten unklaren Ansichten über den Begriff der Rechtsgleichheit, das Streben der Regierungen dem Mittelstand, als dem Beherrscher der öffentlichen Meinung, sich geneigt zu machen, und vielleicht die Uniformirungsliebhaberei, die sich nicht blos in den Röcken, sondern auch in den Verwaltungsprinzipien überall abspiegelt, sind wohl vorzugsweise als die Grundquelle dieser Abschaffung des befreiten Gerichtsstandes zu betrachten.

Noch nachtheiligere Wirkung möchte die beliebte Gleichstellung der höhern Stände vor den niedern Polizeigerichten äußern. Wie muß sich da das Volksgefühl grade in den Individuen gehoben finden, die bei diesen Stellen die häufigste Concurrenz bilden, Strolche, Gauner, Bummler, Feld- und Holzdiebe, wenn einmal auch ein mit Ordensband und Stern decorirter Edelmann, vielleicht wegen einer Contravention gegen ein Jagdgesetz, oder ein hochgestellter Geistlicher wegen polizeiwidrigen Ausschüttens eines Wasserglases auf die Straße u. dgl. mit dieser Hefe zusammenkommt, und bei der so beliebten öffentlichen Gerichtsmaxime, nun den Gegenstand einer cause celèbre bildet! Die Besorgniß liegt nahe, daß dieses von unsern volksschwärmerischen Ideologen so glänzend geprießene Hochgefühl dieser Rechtsgleichheit die Niedrigkeit der Gesinnungen dieser Pöbelklassen nicht um einen Zoll höher heben, wohl aber das seine dazu beitrage, daß die Verachtung gegen das Gesetz noch durch die Verachtung der gesetzlichen Autoritäten gesteigert wird.

§. 86.

Die Steuerfreiheit des niedern Adels.

Ich wende mich nun zu den unter allen adelichen Vorrechten unstreitig seit länger als 100 Jahren am schärfsten bekämpften, und in der öffentlichen Meinung so ungetheilt verfehmten, daß selbst unter den Betheiligten sich kaum eine Stimme erheben dürfte, welche aus gewissenhafter Rechtsüberzeugung für dasselbe in die Schranken zu treten wagte. Es ist dieß die adeliche Steuerfreiheit. Sie ist fast allenthalben mit einer im Zuvorkommen wetteifernden Bereitwilligkeit aufgegeben worden, und wo sie noch besteht, wie in Mecklenburg, verdankt sie diese Anomalie nicht der Zähheit des Adels, sondern dem Umstand, daß sich dort zufällig das Interesse der einflußreichsten Glieder des Bürgerstandes an das des Adels angeschmiegt hat, um gegen den Gewerb- und Bauernstand in dieser Sache gemeinsame Sache zu machen. Es bildet nämlich dort die große Zahl der bürgerlichen Rittergutsbesitzer in dem ritterschaftlichen Corporationssystem eine compacte Masse, mächtig genug um in der Gesetzgebung ein gewichtiges Wort zu sprechen.

Ich würde nach den Prinzipien der neuern Staatskunst und der darin aufgenommenen neuen Lehre von den faits accomplis mich fast versucht finden, über diese ganze unliebsame Materie blos mit einem frommen quiescat in pace! hinwegzugehen, bestimmte mich nicht Hrn. Dr. Liebe's Definition von politischer Orthodoxie, als deren strengen Verehrer ich mich bekannt habe, an die damit nothwendig verbundene Vorliebe für unpopuläre Dinge.

Diese Vorliebe erinnert mich, daß man den zum Tode verurtheilten Inquisiten, selbst wenn sie in Hoffnungslosigkeit jeden günstigen Erfolgs, einer weitern Defension ausdrücklich verzichten, dennoch einen Vertheidiger ex officio bestellt. Zudem fühle ich so etwas, so zu sagen Teufelisches in meiner Natur, daß ich, wo ich nur höre, daß die öffentliche Meinung irgend einen Rechtssatz canonisirt, einen unwiderstehlichen Drang empfinde, dagegen — und natürlich



in der Eigenschaft des Advocatus diaboli — Revision einzuwenden. Ich will mich indessen wohl hüten, die Geduld meiner Leser durch die alten abgedroschenen Argumente, der durch die bündigsten Gesetze, Landeserbvergleiche, Privilegien, Reversalien, Besitzstand und Verjährung dem Adel auf dem Grund des positiven Rechts unwiderleglich zuständigen Gerechtsame der Steuerfreiheit zu ermüden. Das Alles ist durch die ungestümme Forderung der Rechtsgleichheit abgethan.

Seltsam genug ist es aber gerade diese Forderung der Rechtsgleichheit, auf welche ich das wesentlichste Argument der Vertheidigung der adelichen Steuerfreiheit stützen zu können vermeine.

Den Rechtsboden des positiven Rechts, als einen nur in einzelnen Fällen dem Adel bestrittenen, hier ganz bei Seite setzend, finde ich drei Stützpunkte, aus welchen sich die Steuerfreiheit des Adels in verschiedenen Modificationen vertheidigen läßt, so ferne man ein den Forderungen der Gerechtigkeit und Vernunft entsprechendes Bestimmungsprinzip überhaupt statuiren will, und demzufolge über den Grundsatz einverstanden ist: die Gesammtmasse der finanziellen schätzungsfähigen Kräfte der Staatsbürger, als Grundlage der Besteuerung in der Art anzuerkennen, daß jeder Staatsbürger in dem Verhältnisse, als er als Theilhaber dieser Gesammtmasse erscheint, in demselben Verhältniß auch zu den aus der Masse zu bestreitenden Staatsbedürfnissen zu contribuiren pflichtig ist.

Aus diesem Prinzip folgt, daß nur das System einer allerdings sehr complicirten und in Bezug auf die Abschätzung gar mancherlei Rücksichtsnahmen unterworfenen Vermögens- und Einkommensteuer dem Erforderniß einer gerechten und gleichen Besteuerung entspricht.

Indem man nun den Adel auf den Grund der Rechts- und resp. Pflichtengleichheit der Besteuerung unterwarf, wurde er in zwei wesentlichen Punkten verletzt.

1) Die erste Verletzung bestand darin, daß man ihn der ungerechtesten und unvernünftigsten Besteuerungsart unter Allen, näm-

lich der sogenannten Grundsteuer unterwarf. Nach der Eigenthümlichkeit des Adels ist in der Regel sein Vermögen auf Grundeigenthum gegründet, und mit Capitalschulden unter den verschiedensten Titeln, als Hypotheken, Lehnstamm, Fideicommiszinsen, Rentenzahlungen u. dgl. Grundlasten beschwert. Die Rente dieses Vermögens entspricht also in den wenigsten Fällen dem Arealumfange, und dessen Bonität. Dennoch belastet die Grundsteuer den verschuldeten wie den schuldenfreien, und den belasteten wie den unbelasteten Grundeigenthümer ganz gleich, und nimmt blos Flächenraum und Bodengüte zum Maßstabe, verletzt also die Rechtsgleichheit in den ungemäßigsten Verhältnissen. Durch die Aufhebung der Steuerfreiheit verlor der Adel somit nicht nur seine Exemtion, sondern überkam noch die Verpflichtung mehr zu zahlen, als die gleiche Vertheilung der Lasten ihm aufgebürdet haben würde.

2) Eine zweite Ueberlastung lag aber schon in dem Prinzip: die schon seit einem Jahrhunderte bestehende Grundsteuer den Steuerpflichtigen, als eine aus ihrem Vermögen zu entrichtende Abgabe aufzurechnen. Denn diese hatte schon längst die Natur einer Grundrente angenommen, welche jeder Besitzer bei der Erwerbung eines Grundstücks in Anschlag zu bringen Gelegenheit hatte, indem er für das beschwerte Grundstück sachgemäß weniger an Kaufgeld zahlte, als er für das unbeschwerte gegeben haben würde. Nur eine Steuererhöhung konnte als eine das Vermögen des Steuerpflichtigen wirklich berührende Abgabe in Betracht kommen.

Jede erste Besteuerung des Grundeigenthums nach dem System der Grundsteuer, hat die Eigenschaft einer Eigenthums-Confiscation, deren Betrag gleich ist dem Kapitalwerth der Jahressteuer. Der Grundeigenthümer, den die erste Besteuerung trifft, ist der einzige Verlustleidende, denn jeder Nachfolger, der nicht dessen einziger Erbe ist, überkömmt das besteuerte Gut um den dieser Grundstocksverringerung äquivalirinden geringern Preis. Zahlt er 50 Rthlr. Steuer und findet diese lästig, so kann er sich im Grunde nur beklagen, daß er nicht 1000 Rthlr. Vermögen besitzt, ein Schicksal, das er mit gar Vielen theilt.



Der Adel in der neuern Zeit kann sich aber mit Recht beklagen, daß gerade ihn diese Confiscation traf, da keine Nothwendigkeit gebot, seine Pflichtigkeit zum Beitrag der Staatslasten, nach diesem ungerechten Maaßstabe zu reguliren. Der Confiscationspunkt kann für ihn nur darin gemildert werden, daß man ihn in einem Rechtsverhältniß verharren läßt, das ihn gar nicht in die Lage kommen läßt seinen Grundbesitz zu veräußern.

3) Wenn man endlich den Adel aus seiner in der Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts beseßnen Steuerfreiheit heraustreten lassen, und seine künftig zu leistende Rate nach Recht und Gerechtigkeit bestimmen wollte, so mußte vor Allem die Frage regulirt werden: wieviel denn überhaupt die Unterthanen im Lande als Steuer aufzubringen haben? In diesem Bezug mußten alle aus andern öffentlichen und Privatrechts-Titeln der Staatsfinanzgewalt zuständigen Einnahmequellen, aus Staatsgütern, Regalien und indirecten Abgaben aufgerechnet, diesen aber insbesondere die Grundsteuer in ihrem Normalbetrage, als eine von confiscirtem Eigenthum der Staatsbewohner abfallende Grundrente beigeschlagen werden, und nur das nach allen diesen Aufrechnungen sich herausstellende Deficit konnte als der auf dem Contributionswege aufzubringende Betrag zur allgemeinen Vertheilung kommen, wo dann der Adel nach demselben Fuß, wie jeder andere Unterthan, zu contribuiren gehabt hätte. So hat man aber gerade die Besteuerungsnorm gewählt, welche den Grundadel in der übermäßigsten Belästigung traf, dagegen hat man den mit Capitalrenten, Gehalten und anderm beweglichen Vermögensbesitz dotirten Personaladel, mit sehr unbedeutenden Beiträgen in Anspruch genommen, ja selbst in manchen Staaten, wo dergleichen directe Personalsteuern nicht existirten, ganz steuerfrei lassen müssen. Wo aber Klassensteuern eingeführt waren, da traf den Grundadel eine zweifache Ueberbürdung, die der Grundsteuer, und die nach derselben oft regulirte Höhe der Klassensteuer. Das ist eine der Consequenzen der gerühmten „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz!“

Wie mag das übrigens gekommen sein, daß die scharfsinnigen

Doctrinäre, welche die Gleichheit der Rechte der Staatsbürger so emphatisch vertheidigten, vermöge deren der Bauer beim „Rathen" so viel zu sagen haben sollte, wie der Edelmann, — doch beim „Thaten" den Ersten weit kürzer hielten? Man sollte wohl meinen, eine absolute Gleichheit der Rechte müsse folgerichtig auch eine Gleichheit der Pflichten bedingen. — Das scheint doch auf eine geringe Sattelfestigkeit in der Prinzipienreiterei hinzudeuten!

Indessen folgere ich aus dieser Deduction nicht eine Berechtigung des Adels zur Steuerfreiheit, sondern nur zur Grundsteuer-Exemtion. Die Steuerpflicht fordere ich sogar von dem Souverain. Nur den Standesherren kann sie nicht, oder wenigstens nicht in gleichem Maße wie den andern Unterthanen, zugewiesen werden, weil dieses Verhältniß auf einer speciellen völkerrechtlichen Rechtsbestimmung beruht.

Der Adel hat fast überall, wo die Sache zur Sprache kam, seine Steuerfreiheit schlecht vertheidigt, indem er gewöhnlich in seinen Ritterdienstpflichten den rationellen Befreiungsgrund von der Besteuerung geltend zu machen strebte. Es ist schon oben als eine ganz verkehrte Ansicht erkannt worden, diese auf dem Lehnverhältnisse beruhenden Ritterdienste in das Gebiet des öffentlichen Rechts zu ziehen, und wie es wohl bei den Weisen der Paulskirche vorgekommen ist, von einer Staatslehnpflicht zu sprechen. Die Lehndienste schuldet der adeliche Lehnmann nicht dem Staate, sondern der dynastischen Familie, von deren Vorfahren die seinigen die Lehne empfangen haben. Diese Lehngüter waren in den meisten Fällen aufgetragene (feuda oblata), wo der Lehnmann sein freies Gut dem Lehnherrn übergab, um es von diesem als Lehn zurückzuverlangen, und in keinem Fall ein Staatsgut, denn die Geschichte erwähnt keiner Thatsache, wo die Unterthanen (nach dem modernen Ausdruck — die Staatsangehörigen) zusammengeschossen und Güter für den Staat gekauft hätten. — Die Verwandlung der Ritterdienste in Geld, war Gegenstand privatrechtlicher Uebereinkunft; jene konnte nicht erzwungen werden, denn die Lehnmannen hatten Dienste und nicht Geld versprochen. Konnte der Lehn-

herr nicht davon Gebrauch machen, so trat derselbe Fall ein, wie bei dem Bauern, welcher Baufrohnen zu einem bestimmten Gebäude übernommen hat, das aber eingefallen und nicht wieder aufgebaut worden ist. Jedenfalls konnten diese bezahlten Ritterpferde nicht als Steuersurrogate geltend gemacht werden. Lediglich die ungeschickte Ansicht des Adels selbst, daß er nicht das Prinzipielle und Wesentliche seines Standesberufs, die Staatsschutzpflicht, sondern nur das secundäre und accidentelle, die Ehrenrechte, hervorhob, hat ihn die hier entwickelten Rechtsgründe übersehen lassen; ich habe wenigstens nicht gefunden, daß man sie irgendwo geltend gemacht hätte.

Man hat sich weiter auf staatliche Anerkennungen dieser Steuerfreiheit der Rittergüter berufen, namentlich auf die Aufrechthaltung derselben von Seiten Preußens bei der Unterwerfung der Reichsritterschaft in den fränkischen Fürstenthümern Anspach und Baireut. Allein dort war ein ganz besonderes Verhältniß vorwaltend. Die Reichsritterschaft glaubte eine beschränkte Landeshoheit ansprechen zu können, und Preußen transigirte mit derselben wie mit Landesherren. Dort befand sich die Reichsritterschaft ganz in demselben Verhältniß, wie die Standesherren.

Wenn man aber auf der andern Seite dem Adel als einen Erschwerungsgrund aufrechnen will, daß er im ganzen Verlauf des vorigen Jahrhunderts diese Steuerfreiheit in Beeinträchtigung der übrigen Stände usurpirt habe, so tritt man ihm zu nahe. Denn grade in jener Periode hat sich der Adel in den übertriebenen Ansprüchen, welche die Höfe an ihn in Bezug auf äußern Glanz und Aufwand im Hof- und Staatsdienst machten, hauptsächlich in seinen Vermögensverhältnissen zu Grunde gerichtet.

Practisches Interesse hat gegenwärtig die Steuerfreiheitsfrage wenig, sie ist überall als erledigt zu betrachten, nur darin dürfte sie eine Berücksichtigung verdienen, daß sich der Bürgerstand überzeuge, wie das von dem Adel in Anspruch genommene Privilegium doch nicht so ganz aus der Luft gegriffen sei, und nicht jeden Billigkeitsgrundes entbehre. In dessen Aufgabe hat der Adel, bei

dem ihm unstreitig zur Seite gestandenen historischen Recht, dem Staat allerdings ein Opfer gebracht, in dessen Umfange ihm wohl von keinem Stande ein Seitenstück nachgewiesen werden kann. — Ich schließe hier meine oratio pro diabolo, meinen Lesern die Beurtheilung anheim stellend: ob sie ein dummer Teufel inspirirt hat.

§. 87.

Schlußresultate.

Indem ich nunmehr am Schlusse der Erörterung der mir §. 27 gesetzten Aufgabe stehe, die gegen die Adelsinstitution erhobenen Anklagen und Vertheidigungen nach allen Beziehungen gründlich zu untersuchen, die gravirenden Thatsachen mit gewissenhafter Wahrhaftigkeit ins Licht zu setzen, sie in die Wagschaale des Rechts zu legen, und zwar nicht blos des historischen, sondern auch des Vernunftrechts, und dann der gewissenhaften Prüfung meiner Leser den Ausspruch des richtenden Gewissens anheimzustellen, wird eine gedrängte Zusammenstellung der aus diesen Untersuchungen gewonnenen Resultate zur Erleichterung des Ueberblicks nicht unangemessen erscheinen, und dürften sich dieselben dahin herausstellen:

In Beziehung auf dem regierenden hohen Adel sind folgende Sätze ermittelt worden:

1) Das dynastische Regentenrecht und das ihm zu Grunde liegende Prinzip der Verleihung an ein ganzes Geschlecht steht nicht nur auf dem Boden des positiven, sondern auch des Vernunftrechts. Es ist dieses Prinzip das einzige, welches in dem unvermeidlichen Conflicte der Interessen der Staatsbürger durch die Erhebung eines Individuums außer dem Bereich jedes Sonderinteresses die ausschließliche Richtung seiner Thätigkeit auf das allgemeine Interesse verbürgt.

2) Dieser Zweck kann aber nur unter der Bedingung der Erblichkeit des Herrscherstamms erzielt, und damit den staatsverderblichen Kämpfen um die Herrschaft vorgebaut werden. Die mit der



Erblichkeit in einzelnen Fällen verbundenen Nachtheile können nicht bezweifelt, aber großentheils verhütet und vermindert werden, und werden jedenfalls von den mit dem Erblichkeitssystem verbundenen Vortheilen weit überwogen.

3) Der Einwurf, unser teutsches erbdynastisches System widerstrebe der teutschen Staatseinheit, ist irrelevant, indem klar dargethan worden ist, daß diese Einheit zur Wohlfahrt des teutschen Volks ganz unnöthig sei, weil

4) Teutschlands Wehrkraft und seine Achtung nach außen durch sein Föderativsystem vollständig gesichert, und eben so ausreichend

5) den Einheitsforderungen im Heerwesen, in Bezug auf die Vertretung im Auslande, das Handelssystem und sonstige staatliche Beziehungen, im Wege der bestehenden Verbündung als auf dem der einheitlichen Centralisation unter einem einzigen Staatsoberhaupte entsprochen werden kann.

6) Die in Teutschland bestehende Trennung in eine ziemliche Anzahl größerer und kleinerer souverainer Gebiete gereicht zum Vortheil der Bewohner, weil bei der großen Verschiedenheit der teutschen Volksstämme in Bildung, Lebensweise, Rechtsgewohnheiten, Sitte und Bedürfnisse, ihre speziellen Interessen besser durch ein ihnen näher stehendes Staatsoberhaupt gewahrt werden können, als durch eine ausgedehntere Staatseinigung, bei welcher die Partikularinteressen von den allgemeinen in den Hintergrund verdrängt werden.

7) Das aus diesen dynastischen Verhältnissen hervorgegangene Bestehen der kleinen Staaten hat für die Wohlfahrt der gesammten teutschen Nation nicht die mindesten Nachtheile, für die Bewohner kleiner Gebiete aber die entschiedensten Vortheile, weil eben diese Kleinheit die Regenten in die Lage versetzt, die Interessen ihrer Unterthanen bis auf die speziellsten Einzelheiten ins Auge fassen zu können, und dem Prinzip der Väterlichkeit die wohlthätigste Ausdehnung zu geben, daher sind

8) die von so vielen Seiten angeregten Aufforderungen, die



Staaten von geringerem Umfange zu mediatisiren, in Bezug auf die dynastischen Rechte der Besitzer, nur als Ausbrüche einer die Rechtsheiligkeit schnöde verkennenden Begehrlichkeit, in Hinsicht der Unterthanen aber nicht minder als ihre Interessen benachtheiligende gewaltthätige Rechtsverletzungen zurückzuweisen.

9) Es ist klar nachgewiesen worden, daß die teutschen dynastischen Monarchien, bei dem ihnen zuständigen Hausgüterbesitz, die Völker einer großen finanziellen Last entheben.

10) In Bezug auf die dem Herrscherrecht der teutschen Dynasten-Geschlechter entgegengesetzte Reclamation der Volkssouverainität ist ausgeführt worden, daß das Volk zum größten Theil aus Personen besteht, denen jede zum Besitz von Souverainitätsrechten nöthige Eigenschaft und selbst das Vermögen einer vernünftigen Willensäußerung abgeht, und daß die allenfalls hiezu befähigten Individuen immer nur einen Theil des Volks, und noch dazu einen sehr kleinen, jedenfalls nicht das ganze Volk darstellen, folglich die Vorstellung, eine Gesammtheit zur Trägerin von Rechten und Pflichten zu machen, die doch von der Gesammtheit als solcher nicht geübt werden können, vernunftwidrig ist, daß ferner

11) dieses Souverainitätsrecht auch nicht durch gewählte Volksglieder geübt werden kann, weil die zu einer Willensäußerung überhaupt unfähige Gesammtmasse auch nicht wählen kann.

12) Es muß als ein großes Glück und Heil für die Völker betrachtet werden, daß ein mehr als halbtausendjähriger Besitz des Regentenrechts der hohen Adelsgeschlechter als ein von der göttlichen Vorsehung sichtbar geschütztes Fundamentalrecht jede Möglichkeit ausschließt, daß von irgend einem Herrschaftsstrebenden ein besseres Recht behauptet, und volksverderbliche Streitigkeiten um die Oberherrschaft herbei geführt werden können.

13) Die neueste Zeit hat endlich auch den Beweis geliefert, daß keinem teutschen Fürsten eine pflichtwidrige und das Wohl des Volks verletzende Uebung der Herrscherrechte nachzuweisen gewesen ist, und daß nach der bestehenden Bundesverfassung

auch kein solcher die Sicherheit im Innern störender Mißbrauch zu besorgen ist, indem eintretenden Falls die schützende Macht des Bundes die Völker sichern würde.

14) Die Erscheinungen der Revolutionszeit haben ferner ergeben, daß keine von der Macht und dem Willen der teutschen Fürsten abhängig gewesenen Bedrängnisse die Revolution herbeigeführt haben, sondern die Eigen=, Hab= und Herrschsucht Einzelner lediglich ihren persönlichen Vortheil beabsichtigender Volksverführer die Bewegung angestiftet, — eine Anzahl phantastischer von den Nebelbildern unpraktischer Staatstheorien verführter Köpfe dieselbe genährt, — die Zaghaftigkeit und Aengstlichkeit der Staatsmänner bis auf den Punkt der Anarchie hat anschwellen, und endlich nur das Einschreiten der mächtigsten teutschen Souveraine, Oestreich und Preußen, durch ihre ritterlichen Organe dem Unheil dieser unter dem Namen der Volksherrschaft bereits siegreich aufgetretenen Anarchie gewehrt, und der Empörung und dem Recht und Ordnung gefährdendem Treiben Zaum und Zügel angelegt haben.

15) Es ist ferner darauf hingewiesen worden, welche Gefahren die dynastischen Familien bedrohen, wenn die regierenden Häupter nicht zur Reaction, d. h. zur Zurückführung der gesammten teutschen Länder auf die Bahn der Gesetzlichkeit und Ordnung schreiten und d[illegible] die Gegenwirkung der Anhänger jener Schwindeleien, durch Vorspiegelungen der Volksgunst, Volksberuhigung, des Bruchs fürstlicher Worttreue u. dgl. sich irre und abwendig machen lassen, und

16) nicht unerwähnt geblieben, wie früher schon der trügerische Constitutionalismus, am ungescheutesten aber der ausgebildete Radicalismus nicht nur die Regenten= sondern auch die Familienvermögensrechte der Fürsten beeinträchtigt, und damit die Besorgniß des Untergangs ihrer Macht wie ihres Vermögens so sichtbar hervorgerufen hat, daß ihre Agnaten sich der Pflicht der kräftigsten Einsprache nicht länger entschlagen können.

Demnächst ist in Ansehung des mediatisirten hohen Adels

17) die Nachweisung gegeben worden, daß derselbe in Bezug auf seine Rechte ganz auf demselben Rechtsboden, wie der regie=

rende dynastische Adel stehe, und fortwährend in dem Zustanderechts-widriger Vergewaltigung sich befinde,

18) daß jedoch bei dem thatsächlichen Zustande der politischen Lage Teutschlands die mit seiner Regentschaftsberechtigung enge verbundene Pflicht, die Volkswohlfahrt höher als eigenen Vortheil zu achten, ihn von jedem Versuch, von seinem Regentenrecht Gebrauch zu machen, abhalten und zur Unterwerfung unter die Macht der Verhältnisse bestimmen müsse, daß derselbe daher

19) den hinsichtlich seiner Stellung bestehenden völkerrechtlichen Anordnungen der teutschen Bundesacte sich gemäß zu bezeigen eine politische wie moralische Aufforderung habe.

20) Es ist auch thatsächlich festgestellt, daß derselbe in der Gegenwart keine Ansprüche auf Restitution seiner vollständigen Souverainitäts-Rechte geltend macht, dagegen aber

21) auf der Erfüllung der ihm in der teutschen Bundesacte zugebilligten Verheißungen — und auch hier nicht einmal in ihrer buchstäblichen Bestimmung — standhaft besteht, indem er

22) aus Gründen der besorglichen Erschwerung des Staatsorganismus hinsichtlich mehrerer ihm belassenen Hoheitsrechte unter billigen Modificationen bei dem bestehenden Zustand sich beruhigen will.

23) Indem nun der Ueberrest der von dem mediatisirten hohen Adel begehrten Zugeständnisse, einer speziellen Erörterung unterworfen wurde, hat sich herausgestellt, daß, abgesehen von dem den Standesherren unantastbar zur Seite stehenden Rechtspunkt, — welcher die Frage, ob diese beanspruchten Befugnisse den treffenden Staaten lästig oder nicht lästig seien, als müßig darstellt — diese in der Bundesacte garantirten standesherrlichen Rechte sammt und sonders im mindesten nicht als das Volk beschwerend zu erkennen sind, indem unter den persönlichen Vorrechten

24) weder die Ebenbürtigkeit noch die Standesherrlichkeit, die Militärconscriptions- und Aufenthaltsfreiheit, und der befreite Gerichtsstand in irgend einem Bezug die Interessen des Volks im Mindesten berühren kann; vielmehr



25) in dem Rechte der landständischen Theilnahme, dieser Staatsinstitution ein sehr angemessenes und nützliches Element zugewiesen ist, welches dem Staate zu größerem Vortheil, als dem eignen Interesse der Stimmführer gereichen dürfte.

26) Die den Standesherrn entzogenen obrigkeitlichen Rechte der Justiz, Polizei, des Kirchenpatronats verhalten sich ganz eigentlich als sittliche Ehrenpflichten, deren Verwaltung in der Hand der Standesherren dem Staat zu Gute kam. Ihre Entziehung verletzte das Gefühl der Besitzer in dem Verlust einer Autorität, erhöhte die Staatslasten durch die Uebernahme der Gehalte auf die Staatskasse, machte nicht geringe Störungen in der Aenderung, erschwerte den Einwohnern der standesherrlichen Gebiete die Rechtshülfe, durch Zuweisung an die entfernten Staatsbehörden, und konnte nur denen Freude machen, die an der Centralisirungsidee oder an dem Autoritäten-Nivellement Gefallen hatten.

27) Wenn die Existenz einer Anzahl wohlbegüterter Familien im Staate unter allen Umständen den Bewohnern zum Vortheil gereicht, so können auch die Maßregeln zur Conservation dieses Vermögens, durch die ungestörte Aufrechthaltung der Autonomie und des Erbstammguts- und Familienfideicommiß-Systems dem Volk nur nützlich sein, indem nachgewiesen ist, daß die Vermögens- und Bodenzerstückelung die Nationalwirthschaftskraft keineswegs erhöht, sondern vielmehr den Pauperismus fördert.

28) Selbst die den Standesherren zugestandenen — und auf dem Revolutionswege wieder zurückgenommenen — Steuerbegünstigungen, durch welche jenen eine große Last aufgeladen, und der Masse der übrigen Steuercontribuenten ein jedem Einzelnen kaum bemerklicher Antheil seiner Steuerquote abgenommen worden ist, haben einen weit geringeren Nutzen für das Volk, als ihnen die jener begüterten Familien daraus erwachsene Beschränkung ihres Aufwandes Schaden bringt.

29) Es stellt sich somit unverkennbar heraus, daß die Existenz dieses Standes in keiner denkbaren Beziehung die Interessen des Volks gefährdet, vielmehr von jeder Seite betrachtet, für alle Stände

sich nützlich beweist, daß also die gegen diesen Stand bewiesene Ungunst nur auf den unwürdigsten und tadelhaftesten Motiven, dem Hange zur Mißgunst und der Abneigung vor jeder Autorität, wenn nicht noch schlimmern staatsgefährlichen Tendenzen, beruhen kann.

Es sind endlich hinsichtlich des niedern Adels

30) die Angriffe auf die Existenz desselben, sowohl in der teutschen Nationalversammlung, als in der Presse einer umständlichen Erörterung unterzogen worden.

31) Es hat sich dabei der Charakter einer von den verwerflichsten Leidenschaften, Neid, Mißgunst, Rachsucht und ideologischen Schwindel aufgestachelten und mit den schaalsten Argumenten genährten Parteikampfs zur Begünstigung radicaler communistischer und den revolutionären Zwecken sich zuneigender Tendenzen auf das Klarste herausgestellt.

32) Namentlich ist die Begründung der Aufhebung des Adelstandes durch das unhaltbare Prinzip der Rechtsgleichheit der Staatsbürger, und dessen schiefe Anwendung mit siegreichen Vernunft- und Rechtsgründen widerlegt worden.

33) Im §. 73 ist gezeigt worden, daß der Mangel einer richtigen Begriffsbestimmung des Wesens der Adelsinstitution hauptsächlich die Verwirrung in dieser Materie veranlasse und eine sachgemäße Definition dahin versucht worden, daß der Adel einen Stand bilde, welcher die Staatsschutzpflicht im weitesten Sinne als eine angeborne und erbliche Berufspflicht anerkenne. Folgerecht ist nun hieraus entwickelt worden,

34) daß in den Anstrebungen des Adels zum Hof-, Civil- und Militärdienst etwas ganz Berufs- und Zweckmäßiges, am wenigsten aber Verwerfliches liege, vielmehr der Adelstand hierin ganz den Charakter einer sittlichen und den Staatszweck wesentlich fördernden Institution gewinne.

35) Daß die Erhaltung eines ansehnlichen Grundvermögensbesitzes zur Erfüllung seines Berufes nothwendig, und sein Bestreben, diesen durch schützende Institutionen, Autonomie und das

Fideicommißsystem zu sichern, im Wesen seines Berufs und in der Sache liege, auch weder den Staat noch irgend einen Stand beeinträchtige,

36) Daß die dem Adelstand früher zuständig gewesenen Rechte der Grundherrlichkeit und Patrimonialgerichtsbarkeit in der Regel nicht Ausfluß seines adelichen Standes, sondern Attributionen des altgermanischen Grundeigenthums und auch den Besitzern bürgerlichen Standes nicht versagt gewesen seien, ist historisch nachgewiesen;

37) Die Steuerfreiheit und andere ähnliche Exemtionen der Vorzeit zeigten sich in vielen Verhältnissen wenigstens auf den Grund der Billigkeit gerechtfertigt, sowie die Behauptung,

38) daß der ihm entzogene befreite Gerichtsstand eben so sehr im Interesse des Volks als des Adels war.

39) Es ist dem niedern Adel sonach einzig der Genuß einiger äußern Ehrenrechte verblieben, die er aber nicht seiner Geburt, sondern seinem Berufe dankt, wie die Sitte aller Völker in allen Ständen Rangstufen der äußern Ehrung anerkennt, und

40) sonach die bis zum Haß gesteigerte Abneigung der übrigen Stände weder aus dem Prinzip der Adelsinstitution noch selbst aus einer die Volksrechte und Interessen verletzenden Handlungsweise der Adels-Glieder, sondern einzig aus der unseligen Richtung des Zeitgeistes zu erklären, welcher, der ungezügeltsten Selbstsucht fröhnend, allem höher Stehenden sich feindselig und gehässig zeigt.

Nach diesen Resultaten, die sich in den auf notorische Thatsachen, die bündigsten historischen Beweise, Actenstücke und logische Schlußfolgerungen sich gründenden Ausführungen dieser Schrift entwickelt finden, darf ich mich nicht scheuen, die Ueberzeugung auszusprechen, daß ein streng gewissenhafter, nicht von den Vorurtheilen der Zeit gefesselter, für ruhige Prüfung geeigneter Sinn kein anderes Urtheil finden kann, als daß

1) die gegen den Adel als Stand im Allgemeinen erhobenen Anklagen als schlechthin unbegründet erscheinen,

2) daß die Aufrechthaltung des dynastischen Adels als eine von der Wohlfahrt des teutschen Volks unbedingt gebotene Nothwendigkeit betrachtet werden muß,

3) daß die durch die teutsche Bundesacte dem mediatisirten hohen Adel reservirten und zugewiesenen Gerechtsamen in keinem Bezug dem Wohl der Völker und einem gut geordneten Organismus der Staaten entgegentreten, und

4) eben so wenig in der Stellung des niedern Adels in der Neuzeit eine Veranlassung aufzufinden ist, denselben in irgend einem Bezug als eine die Rechte und Wohlfahrt der übrigen Stände gefährdende Institution zu betrachten;

5) daß dagegen

a) der dynastische regierende Adel durch die Revolution auf eine nicht nur seine Regentenrechte, sondern auch das Staatswohl und die Ruhe der Völker gefährdende Weise beeinträchtigt worden ist;

b) der mediatisirte hohe Adel in einigen Staaten aller ihm durch Gesetz und völkerrechtliche Stipulationen zugewiesenen Rechte verlustig, in andern zur Rettung seiner persönlichen und Eigenthumssicherheit, bei gänzlicher Entziehung des staatlichen Schutzes, zu den ausgedehntesten Verzichtleistungen gezwungen, und im besten Falle durch Erschwerungen der Ausübung seiner Gerechtsamen, zu deren Aufgabe, sowie durch sein Eigenthum verletzende Landesgesetze zu Aufopferungen des allgemeinen Nutzens Willen, genöthigt worden ist, ohne daß ihm selbst die bei Anwendung dieses Expropriationsrechts nach dem natürlichen wie positiven Recht zuständige Entschädigung gewährt worden wäre;

c) der niedere Adel endlich nicht nur fast aller seiner Vorrechte privirt und als Grund- und Renteneigenthümer in gleiche Vermögensverlustigung wie der mediatisirte versetzt worden ist.

Dritter Theil.

Die Zukunft.

§. 88.

Einleitung.

Dem Zweck der vorliegenden Schrift, die unbestimmten Begriffe und verwirrten Ansichten über das Wesen der teutschen Adelsinstitution aufzuklären, liegt es ferne, sich in das Gebiet der Conjecturalpolitik zu versteigen, mit anmaßlichem Seherblick den Schleier der Zukunft lichten, und die Schicksale des Adels in seinen bezeichneten Abstufungen voraus bestimmen zu wollen. Wenn ich aber in dem vorigen Abschnitte den Adelstand als ein auf die Culturfortschritte der Völker sehr günstig wirkendes Element bezeichnet habe, so wird die Frage, wie dieses möglichst ausgebildet werden könne, sich an die bisherigen Entwickelungen ganz sachgemäß anschließen.

Der Adel hat sich während der Sturmperiode nicht allenthalben in seiner berufsmäßigen Kräftigkeit gezeigt, und der Vorwurf der Morschheit, Zerrissenheit, Lauheit in der Wahrung seiner Stellung und Interessen trifft ihn nicht mit Unrecht. Nur eine Klasse, der im Militärdienst angestellte, macht eine unbedingte Ausnahme und die Schwarzenberg, Manteuffel und Consorten mögen doch auch eine ziemliche Zahl jener Temporisirungsmänner aufwiegen, welche sich wie ein schwaches Rohr von jedem Wind beugen ließen.

Halten wir den Grundsatz fest, in dem Adel nicht eine niedere naturwüchsige Production, sondern eine der höhern Natur angehörige sittliche Institution aufzufassen, dann wird es auch nicht an Veranlassungen und Mitteln fehlen, sie in der Gegenwart schon zu kräftigen, und für die Zukunft zu heben. Wie diese

Schwäche gehoben, und die Mittel zur bestimmungsmäßigen Aus- und Fortbildung zu finden seien, wäre jetzt der weitere Gegenstand der Besprechung. Es scheint dabei ein Umstand vorzugsweiser Berücksichtigung zu verdienen, daß ein Band den Adel aller Klassen vom Kaiser bis zum schlichten Edelmann umschließt, — das gemeinsame Band des angebornen Berufs zur Ritterlichkeit, und möchte ich die hierunter begriffenen Rechts- und Sittenpflichten, wie sie sich im Laufe vieler Jahrhunderte mit der Sitte der Zeit als Ritterpflichten herausgebildet haben, im Wesentlichen dahin bezeichnen:

1) Strenge Religiösität, und unerschütterlicher Rechtssinn.

2) Feste Treue gegen den Staat, und dessen legitimes Oberhaupt, und die eigene Aufopferung nicht scheuende, standhafte Uebung der berufsmäßigen Schutzpflicht gegen äußere und innere Feinde des Staats.

3) Wahrung der kriegerischen Ehre, in Aufrechthaltung der Subordination, Tapferkeit mit Aufopferung des Lebens im Gebote der Dienstpflicht, Ehrenhaftigkeit in der Verwaltung, Großmuth gegen Schwache, Menschlichkeit auch gegen den Feind.

4) Strenger Sinn für Wahrhaftigkeit und bürgerliche Ehre, in Worthalten und Erfüllung der Staatsbürgerpflichten.

5) Männlicher Muth gepaart mit Rechtssinn und Milde, im Rathe der Fürsten wie des Volkes, in alleinigem Hinblick auf die Unzertrennlichkeit des Wohls des Fürsten von dem des Volks, und mit standhafter Verleugnung jedes mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden Standesinteresses.

6) Verschmähung jedes Vortheils auf Kosten der Standes-Ehre.

7) Schutz des Schwachen und Bedrängten in den strengen Schranken der staatlichen Ordnung und Gesetzlichkeit.

8) Sorgsame Beobachtung des Anstandes, der feinen Sitte und Sittlichkeit.

Die Vereinigung über eine solche Ordensregel, oder magna charta, nicht libertatum sondern obligationum equestrium, sollte billig als ein allgemeines Fundamentalstatut für den hohen wie

den niedern Adel jeder weitern Regenerationsmaßregel vorausgehen, und dann möchte erst von den Modalitäten zu handeln sein, wie jede Klasse, nach ihrem speciellen Standesberuf, zu dessen Erhaltung wie zur Uebung der sie treffenden besondern Pflichten möglichst zu befähigen sei.

Wie ich nun die möglichste Ausbildung dieses Systems von Ritterpflichten, dem nach der Natur der Sache auch ein System von Rechten gegenüber stehen muß, weil an jede Pflichtübung die Gestattung der dazu erforderlichen angemeßnen Hülfsmittel immer als unerläßliche Bedingung geknüpft ist — zur Aufgabe der Zukunft stelle, wird sich, nachdem in den vorigen Theilen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Adelsinstitution dargethan ist, folgerecht die Erörterung der zur Erhaltung und Vervollkommnung derselben führenden Maßregeln anschließen können. Zunächst stoßen wir bei dieser Prüfung hinsichtlich des dynastischen Adels auf die besondere Eigenthümlichkeit, daß dabei zwei Gesichtspunkte, der des speciellen Staatsinteresses und der des Familieninteresses ins Auge zu fassen sind. Denn wenn ich auch standhaft den Grundsatz festhalte, daß beiderlei Interessen sich identificiren, so setzt dieß doch die Bedingung voraus, daß Fürst und Volk in Einigung bestehen. Ein solches Verhältniß kann sich aber ändern, und sich, wie wir es leider erlebt haben, das Volk mit dem Fürsten und der Fürst mit dem Volk factisch in Opposition stellen. In diesem Fall müssen nothwendig die Interessen sich spalten. Es wird daher der erste Abschnitt die Maßregeln zur Erhaltung und Vervollkommnung der regierenden Dynastien aus dem Gesichtspunkt des Staats- so wie des Familieninteresses beleuchten, der zweite den conservatorischen Maßregeln hinsichtlich des mediatisirten hohen Adels, der dritte denen des niedern Adels gewidmet sein und im vierten Abschnitt eine Schlußbetrachtung hinsichtlich der Stellung der übrigen Stände zum Adel sich anschließen.



Erster Abschnitt.

Sicherung der dynastischen Rechte der souverainen Regentenhäuser für die Zukunft.

---

§. 89.

Der agnatische Familienrath.

Wenn oben im §. 43 die Reaction als Einleitung einer neuen Aera in dem teutschen Staatensystem bezeichnet und als auf einen Hauptgesichtspunkt darauf hingewiesen worden ist, daß die Umkehr zu dem, was seit 30 Jahren zum staatlichen Verderben geführt hat, unmöglich gemacht werde, müssen wir vom Standpunkt des Jahres 1815 und von der damals im Monarchismus vorhandnen Vereinigung der gesammten Herrscherrechte in einer Person ausgehen. Hiezu verpflichtet nicht allein das Fundamentalprinzip der oben entwickelten Legitimitätslehre, welche ein unumschränktes Herrscherrecht dem Herrschergeschlecht zuweist, über welches die einzelnen zur Erbfolge berufenen Familienglieder nie zu disponiren, folglich es auch nie gültig zu beschränken vermochten, sondern berechtigt auch die Staatsvernunft.

Die Stifter des teutschen Bundes erkannten 1815 sehr wohl die Nothwendigkeit, die Völker gegen einen unrechtmäßigen Gebrauch der Herrscherrechte zu schützen, übersahen aber, daß auch die Regenten, gegen die Verletzung der Volkspflichten, unter Umständen Schutz bedürfen möchten. Man führte Landstände als Schutzwächter der Volks-

rechte ein. Diese Volksrechte concentriren sich aber sammt und sonders in dem einzigen, in der Forderung nach gerechten und vernünftigen Gesetzen regiert zu werden. Diese Rechtsforderung ist rein passiver Natur, weil, wie oben §. 29 erörtert worden ist, ein Volk zu einer activen Thätigkeit überhaupt nicht qualificirt ist. Diese Landstände maßten sich aber bald eine selbstständige active Theilnahme an, welche nothwendig in die ausgebildetste Demokratie übergehen mußte, sobald jene Korporation ihre Elemente aus einem allgemeinen Wahlrecht schöpfte. Hierin liegt also ein warnender Fingerzeig, wie sehr man sich hüten muß, aus der Charybdis der fürstlichen Despotie in die Scylla der volklichen Anarchie zu verfallen. Es müssen also andere Vermittelungs-Organe aufgesucht werden, welche geeignet sind, das von der Staatsvernunft gebotene rechte Maaß des Herrscherwillens zu regeln, und Ueberschreitungen der Rechts- und Pflichtgrenzen zu überwachen. Forschen wir nun nach geeigneten Organen zu dieser Funktion, so leuchtet ein, daß diese die Eigenschaft eines eben so nahe liegenden Interesses an den Rechten der Dynastie, als an dem Wohl des Volks haben müssen, und wie die Beobachtung der Natur so oft auf die einfachsten Regeln führt, so wird auch hier in der Analogie des Familienlebens mit dem Staatsleben die rechte Andeutung aufzufinden sein. In den Gliedern der Regentenfamilie*) werden die natürlichsten Wächter für eine verständige Uebung der Herrscherrechte des damit betrauten Gliedes zu erwarten sein. Auf ihrem hohen Standpunkte fallen die Besorgnisse des Ehrgeizes und eigensüchtiger Anstrebungen hinweg, die sich in unserm landständischen Control-

*) Unter diesen möchte ich selbst die Frauen nicht ausgeschlossen wissen, allerdings nicht auf den Grund einer agnatischen Berechtigung sondern ihrer persönlichen Befähigung. Wenn sie selbst regieren können, warum sollten sie nicht auch im Rathe sitzen? Eine statistische Ausmittelung des Verhältnisses wie sich die guten Regierungen zu den schlechten verhalten haben, möchten im Vergleich der Männer- und Frauenregierungen gar nicht zu Ungunst der letztern sprechen. Uebrigens paßt es ins System, es ist naturgemäß und patriarchalisch.

system so unheilbringend ausgewiesen haben. Sie haben ein doppeltes Interesse, daß Gerechtigkeit und Vernunft in der Staatsverwaltung die Zügel führe; denn die Folgen einer schlechten Regierung benachtheiligen sie einmal als Unterthanen, und dann als Dynasten. Allerdings hat in unserm Zweikammersystem diese Ansicht einige Berücksichtigung gefunden, allein in der Uebertragung einiger Virilstimmen, in einer ohnehin in ihrer activen Wirksamkeit sehr beschränkten Versammlung ist, wie wieder die Erfahrung bewiesen hat, gar wenig Ersprießliches zu erwarten.

Fragte man mich nun, wie für diesen vorgeschlagenen dynastischen Familienrath eine entsprechende Form zu finden sei, welche Eigenschaften der Stimmführer festzustellen, wie ihre Wahl vorzunehmen, wie ihre Competenz zu regeln sei, so glaube ich zur Lösung aller dieser Schwierigkeiten einzig auf die Reactivirung eines sehr brauchbaren, durch die Revolution freilich unmöglich gewordenen und auf Wartgeld gesetzten Funktionärs hinweisen zu dürfen, auf — den gesunden Menschenverstand. Soviel ich ihm abgelauscht habe, so meinte er, zu einem solchen Familienrath bedürfe es gar keiner Form. Die werde sich in jedem speziellen Falle von selbst bilden. Wohl bedürfe es aber der Anerkennung eines solchen Pflichtprinzips von Seiten der dynastischen Familien, der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer treuen Einigung zur Aufrechthaltung ihrer Familienrechte, und der Erweckung eines agnatischen Geistes, der wachend und schirmend dem Familienerbe gegenüberstehen, und am wenigsten gestatten soll, daß die Sorglosigkeit und Schwäche der Nachfolger aufgebe, was die Sorge und die Kraft der Altvordern errungen hat, oder daß diese die ihnen „von Gottes Gnaden" verliehenen Rechte, durch schnöden Mißbrauch Gottes in Ungnade verfallen lassen. Wollte ein von seinem hohen Beruf wenig durchdrungener Fürst unter der Schutzwache seiner doctrinären Leibgarde nach den Paragraphen der hausgesetzlichen Urkunde fragen, der seine Herren Oheime und Vettern berechtige, in seine Regierungsmaximen sich eine Einrede zu erlauben, so hätten sie, meines Bedünkens nach, nur an den Degen zu schlagen, und an das allgemeine Hausgesetz



aller Fürsten und Edelleute an die Pflichtgebote der Ritterlichkeit zu erinnern. Freilich habe ich einen Einwurf zu erwarten, daß diese Idee ganz aus dem Gebiete der positiven Rechtsgesetzgebung heraus und in das der Moral übertrete. Ich meine aber, wo so recht eigentlich über Rechte „von Gottes Gnaden" zu verhandeln ist, müsse ein ganz anderes Rechtsbuch, als Schmaußens corpus juris publici u. dgl. in Anwendung kommen, und das Rechtsbuch, das ich meine, beiseitigt auch die Competenzfrage, so wie ich überhaupt glaube, daß in dieser Materie ganz vorzüglich dasselbe zur Anwendung kommen müsse, weil es hier von Streitigkeiten handelt, in deren Entscheidung es an einem irdischen Richter fehlt, und nur die Erinnerung an das Thal Josaphat die Stelle des Rechtsspruches vertreten kann.

Der Einfluß dieses Familienrechts kann und muß aber nach den Umständen um so stärker und praktischer sich äußern, als im Grunde der ganze hohe Adel in Deutschland in seinen vielfachen verwandtschaftlichen Verschlingungen eine einzige Familie bildet, also auch bei der von mir in Aussicht genommenen Formlosigkeit, wenn ein eigensinniger Kopf die freundliche Warnung des nahen Verwandten nicht beachten wollte, auch der entfernte Herr Vetter, der vielleicht eine etwas kräftigere Stimme führen kann, Sr. Liebden begreiflich zu machen Gelegenheit haben dürfte, daß Niemand Ihm das fürstliche wie staattsbürgerliche unschätzbare Recht, auf eigne Rechnung unbesonnene Streiche zu machen, beeinträchtigen wollte, in Staatsangelegenheiten und wo es sich von der Wohlfahrt der Völker handle, aber immer eine den ganzen dynastischen Stand interessirende Familienangelegenheit obwalte. Es kann dann nicht fehlen, daß, wenn die Herzenshärtigkeit stärkere Wirkung als die Erkenntnißkraft äußern sollte, die 30 Herren Oheime und Vettern ein fürstritterliches Kapitel halten und von Genossenschaftswegen zur Aufrechthaltung der Ehre und Würde ihres Standes, oder nach Maaßgabe der Bundesakte zur Sicherung der Ruhe im Innern, die geeigneten Schutzmaßregeln treffen werden.

Diese würden einen sicherern Erfolg versprechen, als alle er-

denkbare constitutionelle, auf einen ganzen fürstenstrafrechtlichen Codex basirte Schutzwehren, die doch immer die Inconsequenz nicht beseitigen können, den Unterthan zum Richter des Herrn zu machen. Es ist übrigens eine ganz engherzige Ansicht, die Fürsten immer nur deshalb an eine gute Regierung zu mahnen, damit die Völker nicht rebelliren. Die Erfahrung hat ja bei allen Rebellionen der Neuzeit die unumstößliche Thatsache ergeben, daß wenn eben die Rebellionslust die Völker anwandelt, sie rebelliren, sie mögen gut oder schlecht regiert werden. Was waren denn Ludwig XIV. und Ludwig XV. für *sittenlose* und *schlechte* Regenten, und es rebellirte keine Seele; was war Ludwig XVI. für ein wohlwollender, jeder tyrannischen Idee ferner Mann, — und die Völker rebellirten! Die Fürsten sollen gerecht und gut regieren, weil es so Gottes Gebot ist, und daran soll Einer den Andern mahnen, wie es 1. Thess. 5, 14. geschrieben steht.

Wenn sich für die Kräftigung der Monarchien in der engen *persönlichen* Verbindung der Regenten eine Hauptstütze darbietet, die *gemeinsamen* Interessen der Fürsten und Völker zu fördern, so können die *speziellen* dynastischen Vermögensinteressen einer möglichst sorgfältigen Controle der engern Familienglieder um so weniger entbehren. Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, in welche hochbedenkliche Lage die verkehrte und arglistige Auffassung des Begriffs von Staatsgut und Familien-Fideicommißgut die regierenden Fürstenhäuser, namentlich in den mittlern und kleinern Staaten, versetzt hat*). Mit einer Arglosigkeit haben sie sich von den Satelliten der Volkssouverainität plündern lassen, die von der Tragweite dieser Concession gar keine Ahnung zu haben schien; und was tha-

*) Ziemlich vertraut mit den Verhältnissen dieser Domainenfrage in meinem Geburtslande, den Herzogl. S. Ernestinischen Landen, ist diese Angelegenheit, so weit sie mir in der neuern Zeiten bekannt worden ist, im Herzogthum S. Meinungen theoretisch sehr gut, praktisch aber auf das Kläglichste behandelt worden. An den Unsinn und den Albernheiten die auf dem dortigen Landtag von Deputirten vorgebracht worden sind, die man für Zöglinge meiner Landstands-Praxis hält, bin ich unschuldig. Von mir haben sie diese Raub-Doctrin nicht gelernt.

ten die Agnaten? sie sahen ruhig zu. Den Schutz des **formalen** Rechts haben sie aufgegeben, mögen sie sich hüten, auch das materielle Recht der schweren Wucht des neuen staatsrechtlichen modus aquirendi, der gewaltrechtlichen faits accomplis, zu opfern. Jetzt ist es an der Zeit, daß sie, durch Vereinigung sich stärkend, den Moment, wo die zurückgekehrte Macht dem Recht Geltung zu verschaffen vermag, energisch benutzen und dem Civillistensystem, diesem Nagel zum Sarge des dynastischen Prinzips zu Leibe gehen. Jetzt aber ist nicht die Zeit, sich durch ängstliche Etiquetten-Rücksichten, kleinliche Anstandsverhältnisse und dergleichen Lappalien abhalten zu lassen, vor den Familienhäuptern sich als die natürlichen und gebornen Räthe zu legitimiren und den ministeriellen Fledermäusen gegenüber, die Herren Vettern zu erinnern, daß es heller Tag und nicht eben nöthig ist, was auf dem krummen Weg verloren gegangen ist, auf demselben auch wieder zu suchen, wenn man sich in der Lage befindet, auf dem graden kürzer und besser zum Zweck zu gelangen. Unsaubere Wäsche läßt sich auch am besten im engern Familienkreise behandeln. Ueberblickt man die Zahl der teutschen dynastischen Familien, so findet sich kaum ein Regentenhaus, in welcher nicht an Geist und Wissen ausgezeichnete Persönlichkeiten der Wahrung der Gesammtinteressen zu Gebot stehen. Warum hält es so schwer, diese zur Erkenntniß zu bringen, daß sie berufen sind, im Interesse des Monarchismus um so thätiger einzugreifen, als sie ja die Regentenhäupter allenthalben mit unzuverläßigen Aufschößlingen der Revolution umgeben sehen?

Sollten sie denn nicht von ihren Feinden die Macht des Associationsprinzips gelernt haben? Lag doch nicht weit von der Itzsteinschen Malapertushöhle eine Burg, geräumig genug, um eine hinreichende Zahl ächter Ritter aufzunehmen, welche unter treuem Beirath des greisen Burgherrn den revolutionären Schwindelmännern wohl hätten die Spitze bieten können. Mögen sie nachholen, was sie früher versäumt haben. Wie die Sachen stehen, war die Sache der Fürsten nie mehr als jetzt an ihre eigenste Persönlichkeit gewiesen. Mögen sie sich verstärken aus dem eigenen Hause und



nicht den Fremdlingen trauen, deren Sache nie die ihrige werden kann, und deren Handlungsweise sich allenthalben manifestirt, als ein schlaues Durchwinden durch die Erinnerungen einer wenig glorreichen Thatkraft während der Tage der Gefahr und einer Gegenwart, die ebenfalls wieder mehr an die Entwickelung kräftiger Energie als schlaues Temporisiren gewiesen ist. Fürstlichkeit kann nur durch Fürsten gewonnen und erhalten werden!

Auch hier sehe ich dem Einwurf entgegen, daß ja diese Domainenabtretungen in den meisten Staaten Bestandtheile der Verfassung und als solche beschworen worden seinen. Ich beziehe mich auf das, was ich oben über die Nichtigkeit dieser, das dynastisch monarchische Prinzip verletzenden Verfassungen ausgeführt habe, und will nicht auf die nähere Erörterung über den Umfang der Verbindlichkeit promissorischer Eide, namentlich der Huldigungs- und Diensteide eingehen, hinsichtlich welcher die Verletzung des unbedeutendsten Polizeigesetzes, der geringfügigsten Instruction den Uebertreter zu einem Meineidigen stempeln würde. Allein an den Satz des canonischen Rechts will ich erinnern, daß nur die Eide gehalten werden dürfen, die man ohne Verletzung des ewigen Heils halten kann. Kann man einen Diebstahl, eine Veruntreuung anvertrauten fremden Eigenthums damit rechtfertigen, daß man zu diesen Begehungen sich eidlich reversirt habe?

Allerdings wäre aber das Wünschenswertheste, wenn der teutsche Bund sich bewogen fände, das oben angedeutete Fundamentalprinzip als Bundesgesetz feierlich zu sanctioniren und damit alle diese Erörterungen, welche der Radicalismus zur Irreleitung des Verstandes und Gewissens des Volkes arglistig genug ausbeuten wird, von vorne herein abzuschneiden.

§. 90.

Die Bureaukratie.

Als zweite organische Maßregel möchte ich die Entfesselung der Monarchie aus den Banden der Bureaukratie be-



zeichnen. Ich bediene mich dieses ungeschickten und unpassenden Wortes, weil es gerade in der Beziehung, in welcher ich hier ein die Monarchie schwer bedrängendes krankes Glied des Staatsorganismus zu besprechen Veranlassung finde, eine feste Bedeutung gewonnen hat. Früher wurde dieser Ausdruck nur als der Gegensatz des Einzeldienstes gegen die Collegialverwaltung gebraucht; jetzt bezeichnet derselbe das System einer gegliederten und wie eine Kette zusammenhängenden Beamtenherrschaft, welche in einem kastenmäßigen Corporationsgeist geneigt ist, ihren Willen über Staatsoberhaupt und Gesetz zu setzen, und somit die Staatsbürger in einer eben so lästigen als unberechtigten Botmäßigkeit zu erhalten.

Hier mag mir vergönnt sein, auch einmal, zwar nicht als Cicero, aber doch als ein eingefleischter Verehrer und Mitgenosse des Beamtenthums pro domo zu sprechen. Es ist das Wort Bureaukratie auch so eines der hohlklingenden Schlagwörter und Phrasen, womit die Ungefügigkeit unter die staatliche Ordnung ihrem Zorn und Unmuth einen Ausdruck giebt. Er steht in genauer Verbindung mit der eben so abgeschmackten Beschwerde des Zuvielregierens. „Das Gesetz soll herrschen, aber nicht die Willkühr dieses Staats„dienerschwarms!" — Dazu applaudirt ein hoher Adel und das ganze hochverehrliche Publikum. Wie soll es denn nun aber das liebe Gesetz anfangen, um sein ausschließliches Herrscherrecht zu üben? sintemal es doch in seiner irdischen Verkörperung nur ein Blatt Papier ist, das weder Augen noch Ohren, und wie man behaupten will, oft sogar weder Hände noch Füße hat. In keinem Verwaltungszweig ist es weniger thunlich, alle Verhältnisse in so engbestimmte gesetzliche Schranken einzuschließen, um für jede, die sociale Ordnung störende Handlung auf ein concretes Gesetz sich beziehen zu können als im Polizeifache. Selbst das unsern modernen Gesetzmachern als Musterstaat geltende französische Strafgesetz enthält in seinem dritten Buch ein so allgemeines Verbot sittenwidriger Handlungen, das den Polizeirichter in den Stand setzt, seine subjectiven Moralitätsansichten zum Gesetzcoder seines ganzen Bezirks zu stempeln.

Wer soll denn nun das Organ der Beaufsichtigung und Vollziehung der Gesetze sein? Kann es der Regent selbst sein? Kann eine gegliederte Abstufung in abgeschiedenen Instanzen entbehrt werden? Wer soll diese Beamte bestellen, wenn so viel Gehässiges in der fürstlichen Beamtenschaft liegen soll? Daß selbst die vom weiland souverainen Volk bestellte Beamte sich mehrerer Gunst erfreut hätten, möchte ich im Ganzen bezweifeln *). Noch mehr möchten sich diejenigen täuschen, welche sich bei der Ueberlassung der Polizei an die

---

*) Doch darf ich zur Steuer der Wahrheit einen erlebten Fall hoher Achtungsbezeigung gegen Volksrepräsentanten nicht verschweigen. Es war am 5. März 1848, als ich in einer freien Bundesstadt durch die Nachricht überrascht wurde, das Volk sei eben im Begriff, (wahrscheinlich in Ermangelung eines fürstlichen Schlosses) das republikanische Stadthaus zu stürmen. Ich fand am Kampf-Platz eine wohl organisirte, selbst in strategischen Exercitien gut geübte Bürgerwehr in schönster Haltung, und aus derselben erhob eine kräftige Stimme an das, soweit mich meine Gesichtsweite trug, aus lauter Schneider „und Schuster" auch andern Gesellen und Lehrburschen, wie auch einigen stämmigen Haus- und Schiffsknechten bestehende Volk folgende, eben soviel Courtoisie als zeitgemäßen Tact verrathende Ansprache: „Meine Herren (!) im Namen des Volks (!!) gebiete ich Ihnen nach Hause zu gehen!" — (Sonst befahl man dergleichen im Namen des Senats). Das spectakelmachende Volk antwortete auf diese Aufforderung des verbietenden Volks: „Was wollt Ihr Lumpenkerl?" — (es ist möglich, daß es ein anderes, jedenfalls aber dieselbe Idee bezeichnendes Wort war), „wir sind das Volk, und wir befehlen Euch auf der Stelle, die Bajonette herunter zu thun!" — Es war rührend anzusehen, welchen Eindruck hier die Volksstimme, — Gottesstimme (?), repräsentirt durch eine von „Eppelwein" sonor gestimmte Hausknechtsstimme, auf die Organe der schützenden Macht äußerte. Ohne weiteres Kommando abzuwarten, waren im Nu alle Bajonette in der Scheide! Da näherte sich auf stattlichen Rossen, mit gezogenen Schwertern, ein Piket Bürger-Kavallerie. Ich wollte mich schon ängstlich auf die Seite machen, da sprach mir mein Nachbar, ein gar fröhliches junges Blut, ein Schusterjunge, Muth ein: „Ferchte Sie Sich net! die thun uns nix!" Es erhob sich auch zum zweitenmale die spectakelmachende Volksstimme mit den gebieterischen Gesetzworten: Und Ihr Kerl steckt Euer Säbel ein! — Der Schusterjunge hatte Recht, sie thaten uns nichts, schienen aber doch einige Competenz-Zweifel gegen das Vols-Organ zu hegen: sie steckten die Sabel nicht ein, fügten sich jedoch im Wesentlichen der Heiligkeit der Volksautorität und ritten auf und davon.

Gemeinden, in deren Functionären bessere Organe erwarten. Da werden Nepotismus, Volksschmeichelei und alle Jämmerlichkeiten des Stellen-Ambirungswesens gar bald sich in ihrer ganzen Blöße zeigen. Am wenigsten ist wohl auf den so gerühmten pratriotischen Eifer zur unentgeltlichen Dienstleistung in obrigkeitlichen Stellen zu rechnen. Die Erfahrung lehrt, daß Anfangs dergleichen Aemter gerne übernommenen und mit mächtigem Eifer verwaltet werden. Der Ehrgeiz findet aber gar bald in der Beschwerlichkeit dieser Dienstleistung ein mächtiges Abkühlungsmittel, der Eifer läßt nach, und man erinnert sich, daß man doch im eigenen häuslichen Interesse Aufforderung zur Thätigkeit hinreichend finde, um letztere nicht ausschließlich dem Gemeinbesten widmen zu können. Dazu gesellt sich bald die Erfahrung, wie wenig man für dieses Opfer Dank ernte, und indem sich bald genug Veranlassung zu offenem Verdruß darbietet, wird die erste beste Gelegenheit benutzt mit guter Art diese Last los zu werden.

Der eigentliche böse Geist, den man mit dem Namen Bureaukratie bezeichnen mag, ist aber ein von diesen ganz sach- und berufsmäßigen Thätigkeits-Uebungen ganz verschiedener. Er manifestirt sich in dem in der Neuzeit erwachten Streben der Staatsdienerschaft nach einer möglichsten Unabhängigkeit in ihrer Berufssphäre. Jeder will auf eigene Faust herrschen, ein Subordinationsverhältniß nur nach unten anerkennen, und namentlich der fürstlichen Regentengewalt nur eine figurative Repräsentation zuweisen, am wenigsten aber eine höchste Persönlichkeit als Centralpunkt der Herrschaft gelten lassen. Das System der Ministerverantwortlichkeit ist die Säugamme dieser Bureaukratie, wodurch die Herrschermacht den dynastischen Berechtigten glücklich aus den Händen gespielt und in eine Zwei-, Drei-, Vier-Männerherrschaft umgewandelt worden ist, die jedem ehrgeizigen Intriguanten die Aussicht zur höchsten Machtstufe eröffnet. Der Form nach, liegen die Diener-Anstellungen bis jetzt immer noch in den Händen der Regenten; da muß allerdings nach Mitteln geforscht werden, die Ministerstellen nicht von ihrem persönlichen Vertrauen, sondern von der Macht der Umstände abhängig zu machen.

Das constitutionelle System war hiezu eine treffliche Maßregel. Konnte ein ehrgeiziger Ministercandidat in dem Vertrauen des Staatsoberhaupts keinen Ankergrund finden, so wandte er sich zur Opposition, hier diente ihm seine Unbeliebtheit am Hofe zur Empfehlung. Alle Landtage in den Repräsentativstaaten seit 1819, zeigen uns den unnatürlichen Kampf einer Dienerklique mit einem sich blindlings anschließenden Schweif aus dem Gewerbs- und Bauernstande gegen den eigenen Herrn. In allen Landtagen nahmen die Verhandlungen über Verfassungs- und Verwaltungsformen wenigstens $^4/_5$ der Zeit hinweg, den eigentlichen materiellen Interessen wurde kaum der Rest gewidmet. Das Brechen der Fürstenmacht, das war der Schlüssel zum Paradiese des Volksglücks, — Alles Consequenzen der Wartburgsdoctrin. Das Wenige was zur Beschwichtigung des Gewerbs- und Bauernstandes von diesem landständischen Diener-Suppremat durchgeführt wurde, reducirte sich auf das System, die Uebermacht der Majorität zu benutzen, um mit Beugung des Rechts den höhern Klassen zu nehmen, um es den niedern zu geben. Dergleichen hatte sich freilich das ältere Regime nicht erlaubt, darum war das neuere dienerherrschaftliche das bessere, denn es näherte sich dem lockenden Wahlspruch der Republik: o cives, pecunia sumenda primum est, virtus post nummos!

Die Lähmung der Regentenmacht zerschnitt der Monarchie den Hauptnerven ihres wohlthätigen Einflußes; sie zeigte sich nun nicht mehr als das schützende Element, welches ganz frei von allen Sonderinteressen, nur die Gerechtigkeit gegen Alle zur Aufgabe seines Berufs nehmen konnte. Es kam die Zeit wo die Regenten genöthigt waren, durch Ungerechtigkeit und Preisgebung der Besitzenden an die Massen ihre Selbsterhaltung zu erkaufen. Kann jemand ignoriren, von welchen Subjecten die ausschweifendsten destructiven Angriffe in der Paulskirche und den teutschen Ständeversammlungen ausgegangen sind? — durch welche Leute die Revolution genährt, und die Monarchie an den Sturz gebracht sein würde, wenn nicht, eine andere, bessergeordnete, an Gehorsam, Eid und Pflichttreue gewöhnte Staatsdienerklasse schirmend eingetreten wäre?

Auf diese egoistische herrschsüchtige Satrapie mögen die geretteten Monarchen als ihre gefährlichsten Gegner jetzt ihre Augen richten. In diesen allein können sie der Schlange Revolution den Kopf zertreten, denn der sich ringelnde Schweif ist, wenn er auch noch so convulsive Windungen äußert, ohne Kopf ungefährlich. Es tritt für die Fürsten noch der günstige Umstand zur Seite, daß sie von den Gefahren der Verdächtigungen und Angebereien ihrer mit der levis nota macula der Perfidie behafteten Diener wenig zu besorgen haben. Diese armen Sünder haben in ihren trunknen Siegeshoffnungen einander in ihren politischen Sündenbekenntnissen überboten! Da wollte jeder ein ärgerer Brutus als der andere sein, und auf den Staffeln des Fürstenverraths sich emporschwingen. Will sich unter denen, die sich sagen müssen, wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms 2c., keiner finden, der gegen die Compromittirten ein mannhaftes quousque tandem Catilina etc. auszusprechen sich veranlaßt fände, so mögen sich doch die Fürsten nicht der bedenklichen Nachrede aussetzen, als schonten sie diese zweideutigen Naturen nur aus Furcht, und um für einen revolutionären Rückhalt eine Reserve zu haben. Hätten Leute von dieser Art Gefühl für Dankbarkeit, so wären sie das erstemal nicht abtrünnig geworden. Ohne eine strenge Purification der anrüchtigen Dienerschaft ist an keine Radikalkur zu denken, und die treuen Diener müssen sich an ihrer Ehre gekränkt finden, wenn sie mit diesen unwürdigen Subjecten an einem Strang ziehen sollen.

Dagegen ist es eben so ungereimt, wenn man gegen den Staatsdienerstand ein allgemeines Verdammungsurtheil ausspricht, weil sich unter diesem eine oppositionelle monarchenfeindliche Partei entwickelt hat, als wenn man den Adelstand einer bürgerfeindlichen prinzipiellen Richtung beschuldigt. Es hat unter dem Staatsdienerstand zur Zeit, wo der Ultraconstitutionalismus hoch oben schwamm, keineswegs an Männern gefehlt, die wie ein Schacht in Darmstadt, ein Schaaf in Baden, sich zu dem monarchischen Prinzip offen bekannt und ihre Herren und Meister nicht verrathen haben. Sie hatten dieser Anhänglichkeit nicht geringe Opfer zu bringen, denn in den



dreißiger Jahren war es ja so weit gekommen, daß es hinreichte, nur ein Fürstenfreund zu heißen, um einen Mann als einen Heuchler, Schmeichler, Kriecher, Stellen- und Gehaltsjäger und entschiedenen Volksfeind zu charakterisiren, wogegen keine Eigenschaft die Reputation im Volke höher zu heben vermochte, als Hohn und Spott, Beweise von Verachtung und Haß gegen die höchste Autorität. Servilismus war ja das Brandmarkungswort, welches als der Inbegriff aller politischen Schlechtigkeit, die Presse jedem, der nicht in den Chorus der volksharmonischen Katzenmusikanten einstimmte, — als character indelebilis auf die Stirne drückte.

Der Gelehrtenstand ist es, der den größten Theil des Staatsdienerstandes in sich fassend, als der Träger der höhern Cultur hauptsächlich das geistige Element im Staatsorganismus vertritt, und unserm teutschen Vaterland die Anerkennung des hohen Standpunkts der Erudition und Civilisation in der europäischen Staatenreihe erworben hat. Dem Adel kann man ihn weder zur Seite noch entgegensetzen, denn der Gelehrtenständ, und insbesondere der Staatsdienerstand, nimmt ja den Adel in sich auf, und zwar in dem ungleichsten Verhältniß zu den andern Ständen. Der an der Kopfzahl alle übrigen Stände überbietende Bauernstand stellt die wenigsten, und der Adel die meisten seiner Glieder zu diesen Beruf.

Es ist daher der Angriff des Adels auf die Bureaukratie, soferne man damit den ganzen Staatsdienerstand bezeichnet, großentheils gegen sich selbst gerichtet; will man aber nur den aus dem Bürger- und Bauernstand in den Staatsdienst eingetretenen Theil, die s. g. bürgerliche Bureaukratie damit bezeichnen, so ist diese Anklage ungerecht und verschüttet das Kindlein mit dem Bade. Also nicht dem Beamtenstand wollen wir zu Leibe gehen, vielmehr denselben für die Zukunft zu möglichster Vollkommenheit, und selbst im Geiste der Ritterlichkeit ausbilden. Denn diese ist ein Inbegriff von Tugenden, die eine Dotation der ganzen Menschheit und keineswegs eine ausschließliche Domaine des Adels ist. Dagegen ist mit aller Macht der Geist jenes offenen und versteckten Demokratenthums, wie ich es oben bezeichnet habe, in unserm ehrgeizigen und übermüthigen Staats-

dienerthum zu verbannen. Weichen mögen jene verkappte Demokraten, insbesondere aus unsern Ständeversammlungen, und nachdrücklich daran erinnert werden, daß sie Diener ihres Herrn, und nicht eines unter der Hieroglyphe des Staats versteckten vielköpfigen Souverainitätsgebildes sind, und daß die Würde der Majestät nicht die Stellung eines servi servorum dulden kann.

§. 91.

Die Reorganisation der landständischen Verfassungen.

Wenn ich nun in der Association der Herrscherstamms-glieder die erste Maßregel zur Kräftigung der Regentenmacht, und in deren Entledigung aus den Banden der Hausmeierschaft die zweite aufgefunden zu haben vermeine, so wird die Reorganisation des aus den Fugen der Ordnung herausgetretenen Volksrepräsentantismus in eine Stände-Repräsentation an die Reihe kommen müssen. Es würde mich zu weit führen, in eine Analyse des so vieldeutigen Begriffs von Volksrepräsentation im Gegensatz zum Volksoberhaupt einzugehen. Liegt in der Natur der Sache, daß, wie oben ausgeführt ist, ein Volk in seinem Collektivbegriff keine einheitliche Vernunft und Willen haben und äußern kann, so ist die Volksrepräsentation, als die Fiction eines Abbilds im verjüngten Maaßstabe, wenn sie ein treues Abbild sein soll, denselben negativen Attributen der Vernunft und Willensfähigkeit unterworfen.

Es war eine edle Idee, welche auf dem Wiener Congreß die aus den Banden der Vergewaltigung durch die Fügungen der Vorsehung befreiten Fürsten zur Anerkennung einer Nothwendigkeit der Mäßigung der Regentenmacht und schützender Institutionen für die Völker gestimmt hat. Man verkannte nicht, daß die den Trägern einer jeden unumschränkten Herrschermacht in ihrer menschlichen Natur beikommende Schwäche, einer nothwendigen Stütze bedürfe, um für die rechte Herrschaft, eine Herrschaft der Vernunft und

des Rechts, Gewähr zu leisten. Diese Sicherungsmaßregel glaubte man durch Ueberweisung einzelner Theile des Regentenrechts an organisirte Körperschaften in einer selbständigen Stellung finden zu können. Es zeigte sich aber bald von Seiten dieser Corporationen ein beharrliches Streben, den Umfang der ihnen überwiesenen Control=Rechte möglichst zu erweitern, und bis zu einer gleichen Theilung, und am Ende selbst zu einer gänzlichen Aneignung der Regentenmacht, mit Belassung einer schwachen Controle des Souverains, überzugehen. Denn was ist eine verwaltete Regierung durch das Organ den Ständen verantwortlicher Minister anders als eine landständische Regierung?

Halten wir uns an die praktische Thatsache. Bei der Einführung von Landständen hatte man offenbar zwei Hauptgesichtspunkte im Auge, einmal den Schutz des Volks gegen den Mißbrauch des Inhabers der Staatsgewalt in der Belastung des Volks mit Abgaben, die nicht vom Staatszweck geboten sind, und sodann wollte man die Gelegenheit gewinnen, die Regierung mit Organen unterstützt zu sehen, welche der speciellen Interessen der Unterthanen genauer kundig, diese in der Gesetzgebung geltend machen könnten. Zu beiden Zwecken genügte es, diesem Organ nur eine berathende Stimme einzuräumen. Indem man ihm aber ein Verwilligungsrecht gestattete, übersah man, daß hiedurch möglichen Falls zwar dem Mißbrauch auf Seiten des Staatsoberhaupts die Thüre geschlossen, aber dagegen auf Seite der Landstände eine eben so weite Thüre ganz gewiß eröffnet wurde.

Durchgeht man die Verfassungsverhandlungen aller Bundesstaaten, so findet man in Allen nur eine Grundidee, „Schutz des Volks gegen die Regierung!“ Weiterhin ein unverwandtes Streben, den landständischen Repräsentanten=Einfluß auf die Regierung, dem man den wohlklingenden Namen, „die Volksrechte,“ gab, möglichst zu vermehren. Der Maßstab dieser den Regierungen abgepreßten Zugeständnisse, war der Maßstab der Verfassungsvollkommenheit, der Appetit wuchs mit dem Genuß. Alles Trachten der Oppositionen ging nur auf organische Richtungen, persönliche Verhältnisse, Mi=

nisterstürze, Wahl- und Urlaubsstreitigkeiten ꝛc. Ueber materielle Volksinteressen kam es selten zu erheblichen Kämpfen. Allein sichtbar zeichnete sich in der Opposition der Staatsdienerstand aus, besonders seit die schwachen ministeriellen Organe sich zu der Methode wandten, den unbequemsten Schreiern mit Avancementsdecreten ꝛc. den Mund zu stopfen.

Wollen wir in der Reaction zu diesem System wieder zurückkehren? — diese Brücke zum verschanzten Lager der Monarchie, der Wache zweideutiger Hüter ferner überlassen? Das wäre in der That die schlechte Reaction. Kehren wir daher wieder zum Jahr 1815 zurück: in allen Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden. Was darunter zu verstehen sei, und nach der Staatsvernunft verstanden werden muß, dazu wird sich ein auslegender Commentar aus den Erfahrungen unserer beschrittenen constitutionellen Periode herausbilden.

Auf welchem dem Recht entsprechenden Weg ist aber zu dieser Rückkehr zu gelangen, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, daß man das an der revolutionären Gesetzgebungstheorie so beharrlich bekämpfte Nützlichkeitsprinzip im Gegensatz des Rechtsprinzips jetzt für sich zu benutzen trachte?

Hierbei ist nicht zu übersehen, daß wir zwei Gesetzgebungsstadien ins Auge zu fassen und deren Rechtsstellung zu prüfen haben. Am nächsten liegt uns das der Revolutionsperiode; aber Allen in derselben erlassenen Gesetzen kann die Einrede des Zwangs entgegengesetzt, und als auf notorischen Thatsachen beruhend, schwerlich zurückgewiesen werden, sobald sie nur durch eine landesherrliche Erklärung geltend gemacht wird. Wie die Sachen noch jetzt am Jahresschlusse stehen, ist die Macht des revolutionären Widerstandes noch keineswegs gebrochen und äußert sich in den §§. 40. 41. u. 42. erörterten Formen und Modalitäten. Die hieraus entstehenden Uebelstände, daß noch vom Einflusse verantwortlicher Volksministerien vinculirte Regenten, Scheu tragen, jene März- und Mißgeburten als staatszweckwidrige Zustände von kurzer Hand abzustellen, können auf doppelte Weise ihre Beseitigung finden. Zunächst durch die Re-



klamationen der nach den vormärzlichen Verfassungen competenten Corporationen der Land- und Provinzialstände, sofern diese auf die Ungültigkeit einer durch Zwang oder den Drang der Umstände abgenöthigten landesherrlichen Sanction sich berufen. Aber da wohl keine dieser Verfassungen ohne den Stempel destructiver Einwirkung auf die Substanz der dynastischen Regierungs- und Vermögensrechte aufzufinden sein dürfte, so kann auch den Agnaten die rechtliche Einsprache gegen die substantielle Entäußerung ihrer Familien-Rechte nicht versagt werden. Sollte selbst der zwar nicht wahrscheinliche, aber in einer Zeit, wo sogar das Unmögliche möglich geworden ist, doch mögliche Fall eintreten, daß ein teutscher Fürst seine vollständige Willensfreiheit und entschiedene Absicht, zu seinem und seines Volks Vergnügen, demselben seine Regierung ganz oder theilweise abtreten zu wollen, erklärte, dann würde dennoch die Frage zur Sprache kommen: ob das souveraine Volk nähere agnatische Rechte als der zur Succession berufene Familien-Anwärter nachweisen könnte?

Einige teutsche Regierungen haben bereits den Muth bewiesen, die Wiederherstellung in den frühern Rechtszustand aus souverainer Machtvollkommenheit auszusprechen und durchzuführen. Seltsam genug haben sogar Männer aus dem reaktionären Lager, diesen Weg als einen „zweifellos ungesetzlichen" erklärt. *) Die zur Unterstützung dieser Ansicht angegebenen Gründe scheinen nicht minder seltsam. Man tadelte, daß eine Regierung, welche das Geständniß abgelegt habe, „daß sie dem Drange äußerer Umstände freiwillig nachgebend," eine Verfassung gegeben habe, ohne ein demüthiges Sünderbekenntniß solche ohne Sang und Klang beseitige. Die Regierung hatte das Motiv ausgesprochen, es sei bei ihrer im October 1848 veröffentlichten Verfassung die allgemeine Voraussetzung vorherrschend gewesen, daß die damals in Aussicht stehende Neugestaltung der innern politischen Verhältnisse und staatlichen Organisationen sämmtlicher teutschen Länder auf einer im Wesent-

*) Neue preußische Zeitung No. 267. 1851.



lichen gleichen Grundlage, d. h. die Umgestaltung der Staaten in habichtartige Freistaaten, verwirklicht werden würde. In diesem Bekenntniß liegt so wenig etwas factisch Unglaubliches, als in der darauf gestützten Folgerung etwas Unlogisches, daß, weil diese Voraussetzung nicht eingetroffen, sondern der Bundestag die Fürsten eines Bessern belehrt habe, man von der Sache wieder abgegangen sei. Bei jenem Tadel vermißt man die Bezeichnung des bessern und gesetzmäßigeren Weges.

Nach der von mir entwickelten Theorie ist der von jenen Regierungen eingeschlagene Weg vollkommen der gesetzmäßige. Sie stützen sich auf den notorischen Zwang, der jene Märzverfassungen ins Leben gerufen hat, und auf die von keiner positiven und Vernunftrechtslehre bestrittene Regel, daß Furcht, Zwang und Irrthum jeden Vertrag als nichtig darstellen. Hätten sie nun mit einer an Incompetenz laborirenden Repräsentativ-Behörde verhandeln sollen? Denke man doch an die Analogie in privatrechtlichen Conflicten. Wird denn derjenige, dem man mit der Pistol auf der Brust einen Vertrag zu irgend einer Leistung abgedrungen hat, nöthig haben diesen zunächst zu erfüllen, und dann eine Nichtigkeitsklage zu erheben? — Mit nichten, er wird eben einen nichtigen Vertrag, als einen nicht bestehenden ansehen, und sich verhalten, als wenn kein Vertrag existire.

Alle seit der Revolution ins Leben getretenen neuen Verfassungsgesetze, namentlich aber die landständischen Wahlgesetze beruhen auf dem mehr oder weniger offen ausgesprochenen Grundsatz der Theilung, mithin Veräußerung der monarchischen Gewalt, und unterliegen demnach der Nichtigkeit. Es widerstreitet aber dem gesunden Rechtsbegriff einer illegalen Behörde die Entscheidung über ihre Legalität einzuräumen. Man berufe sich nicht auf die Analogie, daß auch Gerichte über ihre eigne Competenz entscheiden; bei dieser Art Competenzzweifel wird dem Gericht nicht seine Eigenschaft als Gerichtsstelle selbst, sondern nur seine Zuständigkeit in einem speciellen Fall bestritten.

Höchstens möchte nachgegeben werden, daß nach dem Princip

der Wiedereinsetzung im vorigen Stand, die unmittelbar vor der Revolution in anerkannter Wirksamkeit bestandnen landständischen Corporationen dieser Revision sich unterziehen könnten. Soferne diese jedoch auf gleiche Weise auf einer Beeinträchtigung des monarchischen Princips beruhen, worüber der Bundestag nach seiner allgemeinen Bestimmung der Aufrechthaltung der Ruhe und staatlichen Ordnung im Innern Teutschlands zu entscheiden haben würde, oder überhaupt das Gesetzgebungsrecht noch ausschließlich in den Händen der Regentengewalt sich befunden hatte, würde ohne Weiteres auf den vormärzlichen status quo zurückzugehen sein. Ganz unhaltbar zeigt sich aber die geschraubte Destinction inwieferne die Bundesversammlung nur das Recht haben soll, „Gesetze und Verfassungen der einzelnen Länder, die mit den allgemeinen gültigen Bundesgesetzen und den Bundespflichten in Widerspruch stehen, in deren Verhältnissen zu sich, als nicht vorhanden zu betrachten, dagegen aber Bestimmungen die auf verfassungsmäßigem Wege Theile der Einzelverfassungen geworden, oder gar diese Verfassungen selbst durch einen Machtspruch zu beseitigen, oder auch nur die Regierungen der Einzelstaaten für ihre innere Verhältnisse von ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen zu entbinden.“ *) — Aus diesen Behauptungen möchten sich seltsame Consequenzen entwickeln lassen. Ein liberales Gesetz verkündet: keine politische Verhaftung kann stattfinden, wenn nicht eine Viertelstunde vorher die große Glocke geläutet, oder die große Bürgerwehrtrommel gerührt worden ist. — Der Bundestag verlangt die Verhaftung der Herren Mazzini und Consorten, die Leute stehen unter dem Schutze eines der innern Angelegenheiten stehenden Gesetzes; der Bundestag verlangt Truppenstellung, der Landtag hat beschlossen nur Leute von Ritter Fallstaffs Compagnie, „Futter für Pulver! gute sterbliche Leute,“ zum Militär zu nehmen, — die Quantität des Contingents ist Bundessache, die Qualität desselben eine innere; der Bundestag verlangt Geldzuschüsse; der Landtag versagt sie

*) Neue Pr. Zeitung No. 266. 1851.

nicht, verweist aber diese Zahlung auf uneinbringliche Gefälle, abermals eine innere Verfassungssache; u. s. w.

Wie soll denn der Bund bestehen, wenn jedes Bundesglied nach Belieben seine Bestimmung lähmende Anordnungen im Innern treffen kann? Man sollte meinen, da die Bundesacte eher war als alle Verfassungen, so hätten sich die Verfassungen nach ihr richten müssen, und wenn der Bund die Pflicht hat, die innere Ruhe aufrecht zu erhalten, so müsse er auch das Recht haben, die ihm nöthig scheinenden Mittel einzuschlagen; das natürlichste ist aber gewiß, Verfassungen nicht zu dulden, die ihre den Bund selbst und seine Zwecke zerstörenden Tendenzen an der Stirne tragen. Die von den Gegnern dieser Ansicht gezogene Folgerung, daß hiernach der Bundestag am Ende sogar die preußische Verfassung aufzuheben sich berechtigt halten könnte, ist nicht so gefährlich als sie klingt, indem ich manche ächt spezifische Preußen schon kennen gelernt habe, die darin gar nicht ein so großes Unglück zu erblicken vermeinten.

Uebrigens möchte es allerdings am kürzesten zum Ziel führen, wenn der Bundestag dasselbe Verfahren, welches er bei der Aufhebung der Grundrechte beobachtet hat, auch bei diesen demokratischen Institutionen mit dem monarchischen Mantel beobachtete, und grade in der gegenwärtigen Zeitkrise, wo bereits in Frankreich wieder den Völkern ein anschauliches Beispiel bereitet wird, wohin die Verleugnung des in der Legitimitätslehre begründeten göttlichen Rechts führen muß, möchten die Verhältnisse unabweislich gebieten, das monarchische Prinzip und nach den Umständen bis zur Dictatur zu kräftigen.

Schwerlich möchte eine Möglichkeit abzusehen sein, wie die beiden Schutz- und Großmächte einem den Republikanismus so recht in seiner anschaulichsten Blöße zum Spott machenden unumschränkten Usurpator gegenüber ihre Kräfte von den unbequemen schleppenden Formen des Repräsentativ-Systems lähmen lassen könnten, ohne ihre eigne Existenz zu gefährden. Schwerlich werden die Völker nach den Erscheinungen der Neuzeit noch auf der chimärischen Idee bleiben können, daß lojale Formen einen Schutz gegen Ungerechtigkeiten ge-

währen können. Wer das materielle Recht nicht ehrt, wird mit solchen schützenden Formen nicht lange umspringen.

Wäre nun auf die eine oder andere Art die Wiedereinsetzung der Verfassungen auf den Stand vor 1848 durchgeführt, so wird die Reihe an die Revision der ältern Verfassungen kommen müssen. Zwei Wege können dahin führen.

1. Der sogenannte constitutionelle Weg der Revision in der Art, daß nach den faktisch bestehenden Particularverfassungen auf demselben Wege, wie diese Beeinträchtigungen der Regentengewalt in gesetzlichen Formen eingeführt worden sind, auch wieder auf ihre Abschaffung gewirkt werde.

Dieses Verfahren hat nicht nur die öffentliche Meinung, sondern auch einen den Zeitideen ganz entsprechenden streng gesetzlichen Anstrich für sich, und wird besonders bei den Ruhemännern den größten Beifall finden.

Allerdings wird es nicht an conservativen Männern fehlen, welche sich unbedingt zu der Meinung bekennen, es möge die Räthlichkeit gebieten, zunächst mit den alten Landständen den Versuch einer Restriction der den Landständen zum Nachtheil des Regenten wie des Volks überwiesenen Rechte einzuleiten; man wird die Erwartung aussprechen, daß die gemachten Erfahrungen verständige Landstände sogut wie die Regierungen zur Ueberzeugung gebracht haben dürften, daß dem Volke eine allzugroße Ausdehnung der Regierungs- und Hoheitsrechte in den Händen der Landstände keinen Vortheil gewähre.

Allein es ist durchaus keine Sicherheit vorhanden, daß bei der gegenwärtigen Volksstimmung eine vollständige Umkehr zur Besonnenheit und zur Erstrebung des ächten Constitutionalismus zu erwarten sei. Wenn auch der plumpe Radikalismus wahrscheinlich bei den Ständeversammlungen eine sehr untergeordnete Rolle spielen wird, so wird doch der feine in der gothaer Uniform um so mächtiger sein Haupt erheben. Er wird unter dem lockenden Schilde der Mäßigung nicht nur die Menge sondern auch die Regenten bestechen.



Denn es liegt nun einmal in der menschlichen Natur und ihrer Unvollkommenheit, daß Niemand an eine Erstrebung des Vollkommenen glauben kann, namentlich bei einem Rechtsstreit, an die Möglichkeit, daß das Recht vollständig auf einer Seite liegen könne. Das System der halben und Dreiviertels-Maßregeln würde den vollständigsten Sieg davon tragen, und dieses System des Abdingens und Feilschens nach beiden Seiten, ist das unbefriedigendste, welches nur eine Regierung wählen kann; es ist dasjenige, was es mit beiden Theilen verdirbt. Denn wohl verstanden, es handelt sich hier nicht um zweifelhafte Rechtsfragen, wo die richterliche Erkenntnißkraft wohl in schwankenden Richtungen sich bewegen kann, sondern von der Anerkennung eines ganzen Systems, aus dessen Schlußreihen so wenig ein Glied herausgenommen werden kann, als ein Ton aus einer Harmonie, wenn nicht das vollendetste Meisterwerk sich in eine ohrenzerreißende Katzenmusik umgestalten soll. Ammendemiren oder Ablehnen, beides versetzt die Regierung in die ungünstigste Stellung. Hät sie den Status quo als den Rechtsboden anerkannt, so tritt sie mit sich in Widerspruch, wenn sie, um den Rechtsboden zu gewinnen, den Rechtsboden verläßt.

2. Näher zum Ziele führend, wäre der Weg einer modificirten Octroirung. Dazu hat nicht nur der Bundestag auf den Grund seiner Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ein Recht, sondern selbst ein jeder Bundesfürst in seinem Territorium.

Letzteres gründet sich auf die Nichtigkeit aller seit 1815 stattgefundenen Beschränkungen der Souverainitätsrechte.

Diese Behauptung wird man freilich als ein non plus ultra absolutistischer Rabulistik verschreien. Man wird sich in allgemeinen Sätzen herumtreiben, mich fragen, ob mir, dem Rechtsmann, der auf jeder Seite dieser Schrift Vernunft und Recht im Munde führt, Verträge nichts gelten? Unbedenklich werde ich diese Frage bejahen, aber die Thatsache in Zweifel zu ziehen mir erlauben, daß hier von Verträgen die Rede sein könne, wo es von beiden Seiten

der angeblichen Paciscenenten an den wesentlichsten Eigenschaften zur Vertragsschließung fehlte. Den Regenten fehlte zwar nicht die persönliche Befähigung, aber das Recht an der Sache. Dem Volk fehlte es aber an aller und jeder Fähigkeit zur Erklärung seines Willens, und seinen angeblichen Vertretern an der Legitimation. Denn ein zur Willenserklärung unfähiges Wesen kann, wie oben bereits ausgeführt ist, auch nicht bevollmächtigen.

Man wird mir weiter entgegensetzen, daß hier nicht von revolutionären, sondern von freiwillig eingeräumten Verfassungen die Rede sei. Man wird auch besonders geltend machen, welchen ungünstigen Eindruck es machen müsse, wenn die von den Fürsten als Aeußerungen ihrer unbegrenzten Liebe zum Volk und der Sorge für seine Wohlfahrt den Volksvertretern gegebenen und mit so vielen Prunk verkündigten und beschworenen Gerechtsamen, die vom Volk mit so unbeschreiblichem Jubel aufgenommen worden seien, jetzt eine so schnöde Zurücknahme erführen. Man wird auf die furchtbaren Folgen des Eidbruchs hindeuten, an die dadurch erschütterte Volksmoralität erinnern, und den Verlust der Volksliebe und des Vertrauens zu ihren Regentenhäusern als unabweisliche Folgen einer solchen Versündigung warnend und flehend den Fürsten ans Herz zu legen sich bemühen.

Ich zweifle nicht, daß viele Leser es unbegreiflich finden werden, wie man es nur wagen könne, solche so klar vor Augen liegende Argumente bekämpfen zu wollen, und manche Leser, die bis jetzt meine Ansichten mit Wohlwollen und vielleicht sogar Zuneigung aufgenommen haben, werden unmuthig sich aussprechen: „nein! das geht doch zu weit!“ Ich aber kann nur mit der Thatsache entgegentreten, daß schon so Vieles in der Welt als unumstößliche Wahrheit gegolten hat, was doch am Ende sich als Täuschung zeigte.

Zunächst erinnere ich, daß ich nicht die Aufhebung der landständischen Verfassungen, sondern nur die darin vorfindlichen Abtretungen eigentlicher Regierungs- und Souverainitätsrechte verwerfe. Diesen Vorwurf vermeine ich aber mit folgenden Gründen zu rechtfertigen.



1) Gesteht man mir mein oben entwickeltes Legitimitätsprincip zu, so muß man auch die Unveräußerlichkeit der Hoheitsrechte anerkennen, und damit die Nichtigkeit jener Verträge, in welchen der Volksrepräsentation durch das Zugeständniß eines Zustimmungs- und Verwilligungsrechts in unstreitigen Acten der Staatsgewalt getheilte Hoheitsrechte eingeräumt worden sind.

2) Daß diese Abtretungen von allen Regenten aus ganz freiem Willen und ohne Furcht und Zwang erfolgt seien, läßt sich nicht behaupten. Die in Folge der von der französischen Julirevolution 1830 auch in Teutschland angefachten aufrührerischen Bewegungen zeigten sich als zu sprechende Thatsachen um ihren Einfluß auf die damaligen, rasch aufgeschoßnen Constitutionen nach kurhessischem Zuschnitt verkennen zu können.

3) Aber auch die Fürsten, welche diese Repräsentativverfassungen in gutem Glauben und der Meinung die Wohlfahrt des Volks zu fördern gegeben, sich eines Theils ihrer Hoheitsrechte entäußert, und die Festhaltung dieser Verwilligungen sogar beschworen haben, können höchstens nur für ihre Personen und für die Dauer ihrer Regierungszeit an die Aufrechthaltung dieser Verträge gebunden sein, indem ihnen ausgeführtermaßen keine Disposition über die Substanz, sondern nur über die Nutzung zustand.

4) Die Aufhebung jener Entäußerungsgesetze ist weniger im dynastischen, als im Volks- und Staatsinteresse. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es dem Volke nicht frommt, so wichtige Rechte in die Hände derer zu legen, die so wenig damit umzugehen wissen, und daß das monarchische Prinzip dabei nicht bestehen kann. (Man denke an die Steuerverweigerungs-Geschichten!)

5) Ein verständiges Volk wird erkennen, daß wenn ihm sein freundlicher Fürst in der Meinung, ihm eine Wohlthat zu erzeigen, ein Uebel zugewendet hat, die Pflicht demselben dessen Abstellung gebietet, und er durch Zurücknahme seines übel angebrachten Geschenkes, seine wohlwollende Gesinnung nur bestätigt. Das Geschrei der Unverständigen darf er so wenig berücksichtigen, als ein ver-



ständiger Vater das seiner Kinder, wenn er ihnen ein spitziges Messer nimmt.

6) Erinnert man an die Constitutionsfeste, Denksteine, und den Freudenjubel, so erinnere ich, daß die Kinder Israels auch einmal um das goldene Kalb, und die Franzosen um die Göttin der Vernunft getanzt haben. Jene überzeugten sich später, daß in dem Kalb kein Jehovah und diese, daß in ihrer Göttin keine Vernunft, sondern eine schlechte Dirne stecke. Es hat auch schon in der Welt eine Menge fröhliche Hochzeitfeierlichkeiten gegeben, denen doch später eine Scheidung ohne Sang und Klang gefolgt ist. Es ist das übrigens ein Einwand der gar keiner Erwähnung werth wäre, würde nicht dergleichen Gründen grade von der großen Menge eine besondere Wichtigkeit beigelegt.

7) Was das Beschwören der Verfassungen anbetrifft, so will ich nicht den nahe liegenden Einwurf geltend machen, wie die Volksmänner, nachdem sie selbst durch und in der Revolution, Huldigdigungs-, Dienst-, Fahnen- und Verfassungseide hundertmal gebrochen, die Fürsten an die Festhaltung zu mahnen wagen können. Denn wenn das Volk gewissenlos handelt, so kann dieß kein Bestimmungsgrund für den Fürsten sein, sich einer gleichen Sünde schuldig zu machen. Ich beziehe mich lediglich auf die bereits oben ausgeführte Beleuchtung dieser Eidesfrage, der ich nur noch in Bezug auf die speciellen Verfassungseide, die Bemerkung beifüge, daß promißorische Eide kein Versprechen begründen, sondern nur ein gegebenes Versprechen bestärken. Wenn Gründe der Vernunft und des Rechts ein Versprechen als unverbindlich darstellen, wie die Zusage sein würde, den Staat verderben, Recht und Vernunft nicht zur Richtschnur der Regierung machen, ganz veränderten Umstände keine Rechnung tragen zu wollen u. dgl., — so fällt auch mit der Verbindlichkeit der Eid dahin. Wenn jemand einem Andern (wie es so oft glücklicher Weise nur als Redensart vorkömmt) den Tod geschworen hätte, wird er sich im Fall er sich dessen Tödung wirklich schuldig machte, mit dem geleisteten Eid entschuldigen können? — Wenn Einer schwört er wolle eher sein Haus abbrennen

als von demselben eine ihm vermeintlich mit Unrecht aufgelegte Abgabe bezahlen, (wie mir auch schon vorgekommen ist) wird man ihn, wenn er auch vielleicht wegen Blasphemie oder dergleichen, zur Verantwortung gezogen wird, auch wegen Meineids anklagen können? Wenn ein Dritter durch Eid sich verpflichtet hat, nur diese Person und keine andere zu ehlichen, es ergibt sich aber, daß diese Person schon verheirathet ist, oder andere Umstände die Ehe unmöglich machen, wird er als Eidbrüchiger gelten, wenn er eine Andere heirathet?

8) Den besorglichen Verlust der Volksliebe endlich anlangend, so ist dieser Punkt schon mehrfach oben in seiner, leider Gottes nur gar zu großen Unbedeutenheit nachgewiesen worden. Da ist nichts mehr zu verlieren! An der Liebe der weichgeschaffnen Seelen, welche diese an die Bedingung knüpfen, daß die Fürsten vom Thron steigen und ihnen Thron und Hab und Gut überlassen sollen, kann den Fürsten sehr wenig gelegen sein, und die Liebe der ächten treuen Unterthanen wird ihnen nicht entzogen werden, wenn sie statt der schlechten Volksherrschaft eine bessere Fürstenherrschaft üben.

§. 92.

Die Sicherung der dynastischen Rechte durch einen Bundesgerichtshof.

Wenn nun nach diesen transitorischen Maßregeln der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Purification der Organe, die teutschen Regentenhäuser wieder in einer solchen freien Stellung sich befinden, um von ihrer Autonomie Gebrauch machen zu können, so möchte die Frage zu erwägen sein: auf welche Weise, ohne Verletzung des Staats- und Volkswohlfahrt, die dynastischen Familien für die Zukunft gegen jede Beeinträchtigung, sowohl der Souverainitäts- als der Vermögensrechte gesichert werden können? Auch hier werden gesetzliche und organische Institutionen zu kräftigen und neu zu gründen sein.

An die Spitze dieser Untersuchung möchte ich das Bedürfniß

stellen, den Fundamentalsatz der ganzen Legitimitätslehre: **alle dynastischen Rechte sind Eigenthum des Geschlechts**, und den zur Succession gerufenen Familiengliedern gebührt daran nur die **Uebung** der der Dynastie zuständigen Souverainitätsrechte, am Familienvermögen aber nur ein die Substanz nicht berührendes **Nutzungsrecht** mit den daraus entspringenden Folgerungen, daß keinem Familienglied das Recht zusteht, den vom ersten Erwerber sich ableitenden, und unmittelbar nach den Regeln der Erbfolge zum Besitz dieser Gesammt**rechte** vom Gesetz berufenen Familienglied, Beschränkungen aufzulegen oder für denselben verbindliche Verzichte zu leisten, — als ein unumstößliches teutsches Bundesstatut, welchem keine Particulargesetzgebung derogiren kann, feierlich zu sanctioniren, und demselben unbedingten Schutz zu sichern.

Da dem Geiste dieser uralten germanischen Institution die Erbfolgeregeln des römischen Rechts und insbesondere Theilungen unter mehrere im Verwandschaftsgrad sich gleichstehende Familienglieder widerstreben würden, so würde diesem Grundgesetz zugleich die Festsetzung der Primogenitur, in strenger Linienfolge, und bei dem gänzlichen Abgang des Mannsstamms auf die dem Erblasser am nächsten stehende weibliche Linie, als integrirende Bestimmung einzuverleiben sein. In gleicher Beziehung würde auch jede Substanzbeschwerung und Schuldenwirkung auf das Familiengut einzig auf den Grund einer **nachweislichen Nutzanwendung** für die Nachfolger Gültigkeit erlangen können, und endlich würden auch die Verjährungsgrundsätze des gemeinen Rechts zu modificiren sein.

Auf die vorgeschlagene Weise dürften diese Gesetze auch zu größerer Sicherheit den Charakter einer **völkerrechtlichen Garantie** gewinnen.

Allein diesen gesetzlichen Institutionen müßte sich noch eine **organische Sicherheitsbehörde** zur strengen Aufrechthaltung anschließen, welche in strenger Analogie der **altdeutschen Rechts-Gewehre** einen **Gerichtshof** bildete, um in allen vorkommenden Fällen ex officio die erforderliche Sachcognition eintreten und strenge Legalität walten zu lassen. Denn daß Umstände vorkommen können,

in welchen das Staatswohl durch die strenge buchstäbliche Anwendung dieser Gesetze benachtheiligt werden könnte, ist nicht in Abrede zu stellen, und es kann selbst die Anwendung des Nothrechts unter Umständen geboten sein. Die agnatische Einsprache kann auch durch Beschwichtigung der lebenden Anwärter gelähmt und von diesen in Betracht ihres in weiter Ferne liegenden Interesses ganz vernachlässigt werden; da bedarf es denn einer zweckmäßigen Curatel, welche schon in ihrer Organisation die Gewähr streng lojaler Wirksamkeit zu verbürgen vermag und die Eigenschaft einer Familien-Curatel für die Gesammtheit der teutschen Dynastengeschlechter nicht nur zu vertreten, sondern auch durch eine executive Machtvollkommenheit zu unterstützen geeignet ist.

Durch eine solche Institution muß augenscheinlich das dynastische Hausvermögen einen besseren Schutz gewinnen, als durch das Verstellen unter die landständische Controle, welches man auch hie und da in Anwendung gebracht hat. Die Erfahrung hat gezeigt, wie bald sich das Gelüste herausgestellt hat, aus dem Verwalterstand in den der Eigenthümer überzutreten. Aber wie das Sprichwort sagt, point argent, point Suisse, — so möchte ich jeden teutschen Fürsten erinnern, nul seigneur sans terre! — Ihren Domainen haben sie ihre Herrschaft zu verdanken, mit deren Verlust geht auch die Herrlichkeit zu Ende!

§. 93.

Andeutungen hinsichtlich der Richtung der dynastischen Politik im Allgemeinen.

Bei der unverkennbar ungünstigen Richtung des Zeitgeistes gegen das monarchische und besonders das patrimoniale Prinzip, muß sich der teutsche dynastische Adel aufgefordert finden zur Aufrechthaltung seiner Rechte den gegenwärtigen Moment mit der größten Vorsicht ins Auge zu fassen, weil einzig von der klugen Benutzung desselben seine Zukunft bedingt ist.

Nur um dem, den Reactionären so oft gemachten Vorwurf zu

begegnen, sie pflegten sich beständig in den Regionen der Negation zu bewegen, kann ich das Wagstück unternehmen, einige Ansichten über die allgemeine Richtung der dynastischen Politik hier auszusprechen. Begreiflich gebietet mir die Consequenz, mich nicht von dem, meine ganze Schrift durchziehenden Prinzip zu entfernen, welches nur in der Naturgemäßheit die Bürgschaft für Zweckmäßigkeit und Dauer menschlicher Institutionen findet, und daher den Patriarchalismus als das unbedingte und einzige Prinzip des dynastischen Herrscherthums zu Grunde zu legen.

Wir sehen Aggregate von Einzelstaaten in unserm teutschen Vaterland, von denen aber zwei alle übrigen zusammengenommen an extensiver Größe und intensiver Macht übertreffen. Von ihrer Haltbarkeit und Stärke hängt das Ganze ab. Sie stehen im Range europäischer Mächte und können, treu vereint, jeder Nachbarmacht Trotz bieten. So lange beide dem Grundsatz huldigen, nur das Recht und die Wohlfahrt ihrer Völker zur Bestimmung ihres Herrscherberufs zu nehmen, kann nie ein Motiv der Entzweiung eintreten. Seit einem Jahrhundert haben sich die Interessen der unter Oestreichs Botmäßigkeit befindenden Völker in einem eigenthümlichen, der Oertlichkeit und der Sitten anpassenden Verhältniß bewegt, und so ist es auch mit Preußen der Fall gewesen. Beide Staatskörper stehen in geringer Berührung und haben wenig Anlaß zu Interessen-Conflicten; dabei wird man es wohl lassen müssen, denn naturwidrige Einigungen führen nie zum Guten. Immer aber bleibt die Hauptsache, die Erhaltung der Kräftigkeit beider Staaten, und diese kann nur durch vorzugsweise Kräftigung des Monarchismus, und der demselben inwohnenden einheitlichen Belebung gewonnen werden. Der Constitutionalismus führt zur Krafttheilung und folglich Kraftminderung, sobald er die Grenzlinien der innern und Provinzial-Angelegenheiten überspringt, und in die Gesammtleitung des Staats übertritt. Darum hat es noch kein Volk gewagt, das Recht der Kriegsführung und des Friedensschlusses der Krone direkt zu entziehen, aber freilich sind indirekte Hemmnisse genug aufzufinden, womit in den dem Repräsentativ-System huldigenden



Staaten jene Kronrechte illusorisch gemacht werden können, und unter welchen namentlich das Steuerverwilligungsrecht in erster Reihe steht. Sobald sich die Kronenträger der beiden Hauptmächte in dieser unbedingten Uebung ihres Souverainitätsrechts und in der Geltendmachung eines einheitlichen kräftigen Herrscherwillens beschränken lassen, so ist ihr Thronumsturz gewiß, und in ihrem Falle auch die Erdrückung aller Andern begriffen. Denn in dem System des keiner Persönlichkeit Rechnung tragenden Rechtsstaats, fällt das unter gesunden Völkern so wundersame Kraft äußernde Gemüths-Element und sittliche Band der Anhänglichkeit an eine bestimmte Dynastie ganz hinweg. „Staat ist Staat und ob der oder jener das Scepter „führt, kann uns gleichgültig sein; Abgaben müssen wir Einem wie „dem Andern zahlen, wozu sollen wir uns für ein dynastisches Interesse todt schlagen lassen!“ — So argumentirt die kalte berechnende Eigensucht und muß nothwendig das Facit herausbringen, — daß im Fall des Auftretens irgend eines beliebigen Thronprätendenten bei der geringsten ungünstigen Chance eine Ergebung an den Usurpator bei weiten weniger die Privatinteressen der Staatsbürger alterire, als ein Kriegszustand. Einzig in dem System der Väterlichkeit waltet aber jenes begeisternde Prinzip des höhern Gemüthslebens, welches im Gefühle der Pietät der Gedanke empört, es sei gleichgültig, den oder jenen als Vater anzuerkennen. Diese Pietät war es, welche 1809 das lebensfrische Tyroler Volk erhob, welches nicht einen Staat, sondern seinen Franz verlangte, welche 1812 und 1813 Jung und Alt im Preußenvolk begeisterte, die Opfer mit Freuden zu bringen, die anderswo mit Seufzen gebracht wurden, denn es galt seinem König, nicht dem Staat; diesen hatte es unter Hieronymus, wie unter Friedrich Wilhelm. Sobald in beiden Großstaaten diese durch die demokratische Wühlerei nieder- aber nicht unterdrückte Anhänglichkeit des Volks an die Dynastie wieder hergestellt ist, sobald die schädlichen Stoffe im Innern sorglich ausgeschieden sind, daß die Regierungen beider Großstaaten ihre Schutzkraft nicht zu theilen und einzig nach Außen zu

richten vermögen, ist der Schutz des ganzen teutschen Staatensystems gesichert.

Wer sich aber der Schutzpflicht unterziehen soll, dem müssen auch die zur Uebung derselben erforderlichen Rechte und Hülfsmittel unbedingt zur Disposition gestellt werden. Hieraus folgt die Nothwendigkeit, daß sämmtliche übrige teutsche Staaten auf die Dauer dieses Schutzbündnisses, in der Uebung ihres Souverainitätsrechts in Bezug auf die Stellung zum Auslande und die Richtung der höhern Politik sich solchen Modifikationen unterwerfen, daß die beiden Großmächte in ihrer in diesen Verhältnissen unbedingt gebotenen freien Bewegung nach Außen auf keine Weise gehindert sind. Jedes Föderativ-System belastet mit Verbindlichkeiten. Wenn diesen Leistungen aber so bedeutende Vortheile gegenüber stehen, so verlieren sie den Charakter dargebrachter Opfer, und gewinnen den eines beiden Theilen zum Nutzen gereichenden Tausches. Sonach möchte ich im Interesse aller teutschen Bundesglieder finden, in allen die äußere Politik angehenden Bundesangelegenheiten die Vorsorge den beiden Schutzmächten ohne Einschränkung zu übertragen. Hiebei werden alle übrigen Bundesglieder sich den großen Vortheil sichern, das hauptsächlichste Reizmittel zu ihrer Unterdrückung zu beseitigen, wenn früher oder später eine ungünstige Conjunctur dem Rechte die Stärke entzöge, den Mediatisirungs- und Staatenvergrößerungsgelüsten widerstehen zu können. Bayern als dem überwiegend größern teutschen Bundesstaat mag hiebei außer der Stellung des primus inter pares, noch eine vorzugsweise stellvertretende vermittelnde Position zugewiesen werden.

Die Bundesglieder würden dem Dualismus dieses Schutzherrlichkeitssystems ihre aufrichtige Sympathie zuzuwenden haben, und darinnen am wenigsten zwei Herren erkennen, von welchen man nothwendig den Einen zu lieben und den Andern zu hassen sich veranlaßt finden dürfte.

Das System des politischen Gleichgewichts hat sich zu allen Zeiten als eine Chimäre dargestellt, und im Gebiete des Rechts, welches ja als der alleinige Stützpunkt aller politischen Thätigkeit gelten

soll, kommt es ohnehin auf Kraftabwägungen nicht an. Selbst in der Ungleichheit beider Rechte liegen Vortheile.

Das confessionelle Element bildet vor allen eine streng geschiedene Scheidegrenze in den Sympathien der teutschen Völkerschaften und ihren traditionellen Vertrauensansichten. Ungerne würden sie einer Summität sich zuwenden, welche in ihrer confessionellen Eigenschaft die Besorgniß aufkommen lassen könnte, sich in ihren kirchlichen Verhältnissen in einer minder begünstigten Stellung zu befinden. In dem bestehenden Dualismus sehen sich beide Hauptconfessionen vertreten.

Oestreich gilt seit der Reformation als der Schirmvogt der katholischen Kirche in Teutschland, sowie der Protestantismus in Preußen seinen Protektor zu finden gewohnt ist. Wie in Südteutschland die Katholiken, so bilden in Nordteutschland die Protestanten die Mehrzahl. In der Einigung beider Mächte finden beide Kirchen die Bürgschaft, daß sie in Conflicten immer in den beiderseitigen Regentenhäuptern ein natürliches Vermittelungs-Organ besitzen.

Die Gewerbs- und Handelsinteressen haben bereits im Laufe der Zeiten eine ziemlich streng abgeschlossene Richtung genommen, und jede Aenderung im Verkehr muß nothwendig mindestens in der Uebergangsperiode mächtig störende Bewegungen hervorrufen, welche dem Wohlstand vieler Bürger schwere Wunden schlagen. Der Status quo zeigt auf keiner Seite Verletzungen, wohl aber Gelegenheit genug, wo durch wechselseitige Convenienzen beide Hauptstaaten in ihren Interessen wechselseitig sich gefördert finden. Es zeigt sich aber am Schlusse dieses ersten Jahres grade hierin ein recht besorglicher Gegenstand der Entzweiung, dessen friedliche Ausgleichung in dem gegenwärtigen Moment mehr als je die ruhigste und besonnenste Verständigung in Anspruch nimmt.

Die Begründung des Zollvereins geschah zu einer Zeit, wo Oestreich in seinen merkantilischen Interessen durchaus keinen Beweggrund fand, demselben beizutreten. Von Seiten der Vereinsstaaten konnte auch eine so radikale Umgestaltung der commerciellen Verhältnisse nicht ohne große gewaltsame Veränderungen in den ein-

zelnen Staaten geschehen, welche nothwendig jede Umänderung in den darin liegenden Unbequemlichkeiten und Gewohnheiten mit sich bringen muß. Die Erfahrung bewieß, daß trotz der grade in dieser Periode in Teutschland zur größten Höhe gediehenen politischen Raisonnirsucht, doch sehr bald diese Maßregel allgemeine Gnade fand, und als ein wirkliches Gut für Teutschland gepriesen wurde. Es haben sich nun im Verlauf von 20 Jahren diese Verhältnisse gefestigt, und was bei dem Beginn des Zollvereins in Einem hingegangen sein würde, die Schwierigkeit des in einander Fügens so heterogener Elemente, müßte nun nothwendig zum zweitenmal besiegt werden, und dieses mit zweifelhafter Voraussicht, ob es so gut gelingen werde als vor zwanzig Jahren, wenn der Plan einer teutsch-östreicher Zolleinigung durchgeführt werden sollte.

Viel spricht man jetzt von den politischen Sympathien die in Südteutschland für dieses Project im Volke wieder auftauchen sollen. Man mißdeute mir nicht, wenn ich immer bei diesen Berufungen auf das Volk mißtrauisch mich umsehe, wer denn wieder einmal dieses Volk, dieses teutsche Volk zu repräsentiren sich anmaßen will, und den Verdacht nicht unterdrücken kann, daß unter diesem Repräsentantenmantel eine Anzahl ganz specielle persönliche Interessen im Auge habender Individuen sich geltend machen will, der sich abermals die in jenem delirirenden Zustand zwischen Wachen und Schlafen gegenwärtig schlummernde Partei der Einheitsträumer anreiht, die sowie nur in irgend einer Beziehung das Wort „Einheit" sich hören läßt, in einem Hosiannageschrei das Wiederaufleben ihrer zu Grabe getragnen Hoffnungen begrüßt. Das Vereinen der Interessen von einem Ländergebiete von 8307 Quadratmeilen die von den cultivirtesten Volksstämmen Europa's bewohnt sind mit einer Ländermasse von 12280 Quadratmeilen mit einem Völker-Verein, in buntem Gemisch der höchsten Sittenverfeinerung bis zur Halbwildheit, kann wohl eher ein Verschwimmen des teutschen Vereins und eine totale Fusion als ein Vereinen genannt werden.

Soll nun in dieser Maßregel ein aufrichtiges Streben, Ge-

sammtvortheile für die teutsche Industrie zu erwirken, in den Vordergrund treten, so werden die Vertreter der teutschen Handelsinteressen einer hochbedenklichen Aufgabe sich zu unterziehen haben, in einer solchen vasten Region ganz unentwickelter Cultur- und Industriezustände ein klares Urtheil zu gewinnen, und eines der schwierigsten Rechnungsexempel der merkantilischen Conjecturalpolitik, ein auch nur einigermaßen auf festen thatsächlichen Basen beruhendes Resultat darzustellen. Man wird sich ganz auf den gefährlichen Wogen des unsichern Experimentirens getragen sehen, und aus dem sichern Hafen vollständig consolidirter Zustände, das auf sicherm Ankergrunde liegende teutsche Handelsschiff, wie eine auf Entdeckungsreisen ausgesandte leichte Fregatte behandeln. Dergleichen ist aber nicht die Weise des soliden Kaufmanns, sondern eines waghalsigen Speculanten.

Leider aber taucht bei dieser Zeitfrage ein Drohbild im Hintergrunde auf, daß man in jener Zollvereinsvergrößerung weniger die merkantilischen als die politischen Interessen im Auge habe. Wäre dieses in der That begründet, so könnte Teutschlands ärgster Feind Unheilvolleres kaum erdenken. Hier zeigte sich wieder der böse Feind des Mißtrauens und der Eifersucht, der wie so manche glückliche Ehe, jetzt die einzig auf der Eintracht Oestreichs mit Preußen beruhenden Hoffnungen eines dauernden Friedens- und Beruhigungszustandes in Teutschland zu zerstören droht. Man hat in diesem Zollvereinssystem eine ungemeine politische Machtvergrößerung für Preußen finden wollen. Wie sehr man diese überschätzt hat, haben die Ergebnisse der Neuzeit klar bewiesen. Sobald Oestreich aus dem Zustand der Revolution herausgetreten war, und in Teutschland seine alte Stellung einzunehmen sich anschickte, zeigte sich unter den ansehnlichsten Zollvereinsgliedern im geringsten nicht eine besondere Beflissenheit Preußen eine Hegemonie über die Zollvereinsstaaten zuzugestehen. Auf der andern Seite befindet sich auch Preußen nicht in der Lage Oestreich ein ausschließliches Schutzsuppremat über Teutschland zuzuerkennen. Denn so ungleich sich die Kräfte beider Monarchien in isolirter Stellung darstellen, so schnell muß

sich dieses Verhältniß ins Gleichgewicht setzen, sobald sich Preußen an irgend eine größere Macht anschließt. Wenn aber Oesterreich gezeigtermaßen in dem Bestand dieses Zollvereinsverhältnisses keine Besorgniß finden kann, eine für sich gefährliche Machtvergrößerung von Seiten Preußens zu beargwöhnen; wenn eine nähere Untersuchung der handelsstatistischen Verhältnisse das Unsichere, Problematische und Gewagte eines so ausgedehnten Handelsvereins als Resultat ergeben würde; wenn endlich die einzelnen klar vorliegenden Vortheile für die beiderseitigen Handelsinteressen bei Aufrechthaltung der bestehenden Fundamentalzustände durch einzelne Modificationen und Verträge weit einfacher erzielt werden können, — dann fällt jeder Grund hinweg, daß sich Oestreich und Preußen in diesem, voraussichtlich im besten Fall zu einer unabsehbaren Quelle von Interessen-Conflicten führenden Project, nicht über die Beibehaltung des Status quo verständigen sollten.

Für alle teutsche Regentenhäuser muß es aber eine nicht sorglich genug zu beachtende und zu Herzen zu nehmende Angelegenheit sein, diesen bedrohlichen Erisapfel zu beseitigen, und überhaupt in ihrer politischen Richtung den Zielpunkt unverrückt im Auge zu haben, soviel an ihnen liegt kein Verhältniß zu begünstigen, in welchem die beiden Schutzmächte in zu nahe Berührung ihrer Interessen kommen. Communio est mater rixarum! Diese alte Regel möge von ihnen nicht vergessen werden. Möge die Vorsehung aber gnädig walten, daß auch die beiden teutschen Großmächte nicht vergessen, daß so lange Zwiespalt oder unaufrichtige Verbündung unter ihnen statt gefunden, beide keine Seide gesponnen. Darum ist uns nur Eins Noth, um Fürsten und Völker wieder mit dem gedeihlichen Band des Friedens und wiederkehrenden Ruhestandes zu umschlingen — die Eintracht zwischen Oestreich und Preußen. Den beiderseitigen Staatsmännern kann unmöglich die Ueberzeugung entgehen, daß kein denkbarer Vortheil den eines durchaus aufrichtigen Einverständnisses aufwiegen kann. Allein es scheint doch fast, als wenn die geschäftige Perfidie des Gothaismus besonders in den Mittelstaaten jede Gelegenheit listig aufspüre, um Zwietracht

zu säen, und wo nur das Losungswort „Einheit“ in irgend einer Beziehung sich hören läßt, so sieht man auch eine große Zahl sonst ganz gescheuter Leute dieser Lockpfeife, wie weiland die Kinder der Pfeife des Rattenfängers von Hameln, blindlings durch Stock und Stein folgen.

Eintracht zwischen Oestreich und Preußen heißt der **Schutzengel** aller teutschen Dynastien! so lange dieser nicht weicht, ist ihre Zukunft gesichert; ihn jeden Preises zu fesseln, sei der unverrückbare einzige Zielpunkt ihrer **Politik**. Möchte mir Einer mit Ziffern und Belegen die Vortheile nach Millionen berechnen, welche jener Vereinigungs-Plan herbeiführen würde, kann er nur auf Kosten gestörter Eintracht errungen werden, so würde ich immer antworten: „Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und litte doch Schaden an seiner Seele! — Teutschlands Seele ist aber — die **Eintracht**!“

§. 94.

Specielle Richtpunkte der dynastischen Politik.

Die Ausführungen des vorigen §. weisen die Thätigkeit der teutschen dynastischen Regentenhäuser vorzugsweise auf die Richtung nach Innen.

Nachdem ich nun mich bemüht habe als nothwendige Richtungen des dynastischen Interesses für die nächste Zukunft, das Bedürfniß der Festigung der monarchischen Autorität in der Niederdrückung jeder demokratischen oder aristokratischen Opposition zu bezeichnen und auf die Verdrängung der unter unklaren und verwirrten Formen auftretenden antimonarchischen Tendenzen des falschen Constitutionalismus, Republikanismus, Socialismus, bis zum anarchischen Communismus und destructiven Fanatismus hinzuweisen, in dessen Folge auch die Zurückführung zu dem Standpunkte der Fundamentalbildung des teutschen Staatenbundes vom Jahr 1815 als nothwendige Bedingung einer gründlichen Ruhestiftung in der teutschen Conföderation

erscheint, richte ich das Auge auf die dem menschlichen Seherblick nur in nebeligen Umrissen sich darbietende ferne Zukunft, und die von den teutschen Fürsten-Cabineten in dieser Beziehung ins Auge zu fassenden Gegenstände.

In einer Zeit, wo so viele Menschen in geistiger Verblendung ihr Auge den thatsächlichen Zuständen der Gegenwart verschließen, oder solche durch gefärbte Gläser betrachten, möchte es schwieriger als je sein, von den Fürsten Teutschlands einen freien ungetrübten Blick in diese dunkle Region zu erwarten. Aber ein unveränderlich fester Lichtpunkt durchdringt mit seinen Blitz-Strahlen auch das absichtlich verschlossene Auge, und dieser Licht- und Richtpunkt ist — Gott!

„Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner ewigen Gerechtigkeit," das möchte für jetzt und immerdar die kürzeste, beste und erschöpfendste Monarcheninstruction sein, die unzweifelhaft auch die Verheißung hat, der Gegenwart wie der Zukunft.

In der Aufzählung der Hauptgesichtspunkte, ordnungsmäßig mit Gott anfangend, bezeichne ich:

I. Die möglichste Förderung der Religiösität als die erste Aufgabe. Sie ist leichter gegeben, als durch die Nachweisung der erforderlichen Mittel zu lösen. Daß diese Religiösität subjectiv vor Allem in den Gemüthern der Herrscherfamilien selbst sorglich gehegt und gepflegt, und dazu die Empfänglichkeit in den jugendlichen Herzen geweckt werde, kann ich nur kurz berühren, obwohl diese Materie viele Folianten füllen könnte. Denn der Mann im Staate, der an Einfluß auf das Staatswohl alle Minister und Räthe überbietet, ist der Prinzen-Erzieher, aber wie seine Wahl die schwierigste ist, so sehen wir sie leider nur zu oft grade am leichtfertigsten behandelt.

In Beziehung auf die Einwirkung der obersten Staatsgewalt auf den Religionsstand im Staate, kann ich von meinem persönlich confessionellen Standpunkte, dem protestantischen, dem Religionscultus nur die Eigenschaft eines sittenpolizeilichen Instituts zuerkennen, indem die Kirche nur in Bezug auf die Gestaltung der Sittenlehre in das Gebiet der staatlichen Cognition

und Oberaufsicht fällt, die Glaubenslehre aber, als ein einzig dem Oberherrn, der es vermag Herz und Nieren zu prüfen, anheimfallendes Regentenreservat unbedingt zuweist. Nur der Standpunkt einer unbedingten religiösen Glaubensnegation kann, da sich das Sittengesetz unbedingt an einen Gottesglauben anschließen muß, von der Staatsregierung nicht unberücksichtigt gelassen werden. Stehen nun mit den Erscheinungen und Erfahrungen der Gegenwart manche beherzigenswerthe Winke für die Zukunft in nahem Zusammenhange, so möchte ich wohl auf diese Verhältnisse einige Blicke wenden.

1) Der Katholicismus hat in seinem Stabilitäts-Princip ein so abgerundetes und in sich abgeschlossenes System begründet, das sich stark genug findet, das höchste Ziel der Menschheit, die Ausbildung zu einem höhern Dasein durch die Kirche zu erstreben. Die Kirche verlangt vom Staate nur Schutz von Außen; in ihrem innern Ausbau will sie sich schon selbst schützen, und verlangt zu diesem Zweck vom Staat weiter nichts, als die Aufrechthaltung ihres Autonomierechts. Kann ihr das Hauptprincip des religiösen Strebens, das Trachten nach dem Reiche Gottes, nicht abgesprochen werden; besteht über die Zweckmäßkeit der hiezu leitenden Mittel in ihr kein Streit, und findet sich, wo ein solcher auftaucht in ihrer Verfassung die gemeßne Entscheidung, so zeigt sich keine Veranlassung zur staatlichen Einmischung. So lange sie sich auch auf ihre Glieder beschränkt, ihre Gesetze nicht auf Staatsbürger außer ihrer Gemeinschaft ausdehnt, keinen ihrer Angehörigen in seiner Freiheit beschränkt, sich, wenn er diese Gemeinschaft lästig findet, durch den Austritt seinen Verbindlichkeiten zu entheben, so lange ist nicht der mindeste Grund vorhanden, die Kirche in ihrem mit der Entwickelung der teutschen Staatenverfassung gleichzeitig in Uebung gekommenen freien Stellung zu beschränken, und ihr die Uebung der Befugnisse einer geordneten Korporation zu verkümmern. Das vom Staat in Anspruch genommene Aufsichtsrecht ist eine Redensart. Keinem Menschen, der Augen und Ohren hat, kann deren beliebiger Gebrauch verwehrt werden. Nur wenn



die Kirche in die Competenz des Staats eingreift und ihre Rechte über andere Glaubensgenossen ausdehnen, oder allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzen zuwider handeln wollte, dann würde die Einschreitung der Staatsgewalt in der Ordnung sein. Dagegen kann auch sie erwarten, daß der Staat in seinen gesetzlichen Anordnungen der Gewissen und der geistigen Interessen ihrer Glieder nicht minder billige Rechnung trage, als der materiellen anderer Staatsbürger, und so kann man den unerquicklichen Streit über die Unabhängigkeit der katholischen Kirche vom Staat unbedenklich zu ihren Gunsten entscheiden, durch das einfache Zugeständniß, das was nicht von dieser Welt ist, wie es die Kirche nicht sein will, auch nicht unter die Cognition der weltlichen Obrigkeit ziehen zu wollen.

2) Anders ist es mit der Stellung des Protestantismus im Staate. Betrachte ich den momentanen Zustand der — ich möchte mich fast versucht finden, mit ihren Gegnern zu sagen — „sogenannten protestantischen Kirche" in Teutschland, so weiß ich kaum, wie ich den Vorwurf ihrer Gegner, den der Zerfahrenheit und Zerrissenheit, abwenden soll. Das destructive Treiben der Zeit hat auch an der protestantischen Kirchenverfassung seine Kraft geübt, und wie man sich ausdrückte, deren Emancipation vom Staate verlangt, auch mehrfach errungen. Hierbei ist zunächst nicht zu übersehen, daß die Vergleichung mit der katholischen Kirche unpassend ist. Man übersieht, daß diese in ihrem Organismus und namentlich in der Tradition der bischöflichen Gewalt sich auf ein eigenthümliches spirituelles Element stützt, welches der Protestantismus nicht anerkennt, selbst da nicht, wo man, wie in Schweden, die von den Aposteln ausgehende Kette der Uebertragung der bischöflichen Gewalt, factisch nicht unterbrochen zu haben behauptet. Indem die Reformatoren die höchste Kirchengewalt den weltlichen Landesherren zuwiesen, sicherten sie dem Protestantismus die Aufrechthaltung eines kirchlichen Systems, das zwar hinsichtlich der Glaubenslehre, als einer durch die heilige Schrift vollständig abgeschloßnen Regel, deren Ausdehnung oder Beschränkung keiner menschlichen Autorität zukomme, der weltlichen Obrigkeit jeder Machtäußerung absprach, jedoch hin-



sichtlich der äußern Gestaltung, kirchlichen Zucht und Ordnung, dieser die volle bischöfliche Function zuwieß, eine Einrichtung die ja auch in der griechisch-katholischen Kirche Analogien findet.

Diese bischöfliche Eigenschaft können sich die evangelischen Landesherren nicht entziehen lassen, ohne ein sehr wesentliches und wirksames Hoheitsrecht aus den Händen zu geben. Am Bedenklichsten zeigt sich aber deeren Nachgiebigkeit die evangelische Kirche in einer republikanischen Gestaltung einen Statum in statu begründen zu lassen. Aus dem kirchlich-historischen Gesichtspunkte ist diese Richtung irrig, denn die christliche Gemeinde ist keine Republik, sondern eine Monarchie und deren Träger Jesus Christus, und wenn diese Monarchie und Hohenpriesterschaft eines irdischen Stellvertreters bedarf, so paßt dazu besser eine Obrigkeit „von Gottes Gnaden,“ als ein vom Parteigetriebe und schwankenden Zufälligkeiten durch die sogenannte Volksstimme geführte vielköpfige Repräsentation. Wie ich schon öfter berührt habe, unterliegt diese Volksstimme gar selten einer geistigen, geschweige einer vom heiligen Geist ausgehenden Inspiration, und wird die in dem Protestantismus augenfällig bestehende Vielspaltigkeit nur noch ins Unendliche zu vermehren geeignet sein, bis dann die hirtenlose Heerde die Bezirke des Christenthums ganz durchbrechen, und in den vasten Wüsten des Atheismus und Pantheismus verkümmern wird. Mögen sich die diese Angelegenheit so leicht nehmenden Fürsten der Worte des Propheten erinnern: „Siehe, ich will an die Hirten, und will meine Heerde von ihren Händen fordern,“ und sie fragen: ob sie bei dieser Begebung ihrer Hirtenpflicht am Tage der Rechenschaft auch sprechen können: „Herr, hier sind die, „die du mir gegeben hast, die habe ich bewahrt, und ist keiner von „ihnen verloren!“ (Joh. 17, 12.)

Ich achte dieses oberbischöfliche Recht der Landesherren über ihre protestantischen Unterthanen für eines der wichtigsten Hülfsmittel zur Förderung der Religiosität. Auf diesem Gebiete ist noch viel zu thun und Vieles abzuändern, wenn es um eine ernste Reform in Haupt und Gliedern zu thun ist. Der unselige protestantische Zelotismus hat gar Manches in Form und Wesen aus den Ueber-

lieferungen der alten Kirche verdrängt, was recht gut mit dem Geist des Protestantismus sich hätte vertragen mögen, und auch von den Reformatoren beibehalten worden ist. Es kann dahin unter andern die altlutherische Privatbeichte gezählt werden, wodurch dem Volke ein so heilsames Correctivmittel, die kirchliche Sitten-Censur, entzogen worden ist. Was uns aber am meisten Noth thut, ist die Säuberung der protestantischen Kirche von ihren unsauberen Organen. An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen! Man durchwandere nur die Pfarrgemeinden, und wird bald inne werden, — daß die Aepfel nirgends weit vom Stamme gefallen sind!

II. Schließt sich an das Trachten nach dem Reiche Gottes, das nach seiner ewigen Gerechtigkeit an, so mag die Sorge der Fürsten für Recht und Gerechtigkeit als die nächste zu betrachten sein. Mag des Menschen Auge für Einsicht und Klugheit noch so beschränkt sein, für die Erkenntniß des Rechten und Unrechten findet sich in jedem Gemüthe ein unbestechlicher Rechtskundiger, das Gewissen. Was klug ist, verkennt oft der Weiseste; was recht ist, erkennt auch der Stumpfsinnige. Nimmer aber kann klug sein, was nicht recht ist. Der Verkennung dieser Wahrheit von Seiten der Fürsten, haben wir viel Unheil in den nächstvergangenen Jahren beizumessen. Darum mögen sie auch die Umkehr von dem verderblichen Treiben mit der zum Recht beweisen.

Der Rechtszustand in Deutschland ist bis zur Auflösung gelockert. Politische Maximen sind selbst in die Gerichtssäle, die man in ihren Stützen auf das positive Recht für Asyle der von Zeitideen verfolgten und verletzten Rechtsheiligkeit hielt, eingedrungen, und Handlungen, welche die Gesetzausleger 1847 für todeswürdige Verbrechen erklärt haben, erkannten diese ein Jahr später als lobenswerthe Bürgertugenden. Der an eherne Tafeln gefestigte Gesetzgeist mußte dem leichtbeschwingten Zeitgeist weichen. Die Wage der Themis, wurde von ihren frivolen Handlangern nicht bei der Handhabe sondern bei der Zunge gefaßt und somit bestimmte nicht das Gewicht, sondern die richterliche Faust die Richtung der Wage; das Recht normirte nicht den Ausspruch des Richters, sondern dieser

normirte umgekehrt das Recht! Wie hat nicht bei der so recht mit stürmischer Hast verhandelten Geschwornengerichtsfrage die doctrinelle Schwachmüthigkeit in den Richtercollegien bei ihren Begutachtungen gewetteifert, den gesunden Menschenverstand, der dem Richterstand, die Eigenschaft des Sachverstandes als indispensable Attribution zuweißt, durch jeden erdenklichen Aufwand von Sophistik zurückzudrängen, um für den Unverstand, den unzertrennlichen Gesellschafts-Cavalier des volkssouverainitätlichen Radicalismus, in dem Schwurgerichtssystem einen Ehrenposten gewinnen zu können, in welchem dieser im Hochzeitskleide des bürger- und bauerthümlichen Hochmuths trotz jenem langvergeßnen pommerschen Landjunker auch so ein Dings wie eine Justiz machen will.*)

Hier bedarf es weniger einer Verbesserung der Institution als einer unnachsichtlichen Reform an Haupt und Gliedern. Man entferne nur die amnestirten Hoch- und Landesverräther von den Gerichtsstühlen, und beseitige das Scandal, daß Sünder über Sünder den Staab brechen sollen; man weise die Justizhöfe wieder in ihre verfassungsmäßigen Grenzen zurück, und bescheide sie, daß ihre Competenz den Kreis der Civil- und Strafgesetze nicht überschreiten, und

---

*) Welche Urtheile habe ich über dieses Schwurgerichtswesen, dieses Kindlein und bald genug erstarkten Schirmvogt der Revolution, von sonst im bürgerlichen Verkehr ganz gescheuten Leuten hören müssen! Wie geistvoll hörte ich einen Doctor utriusque die Theorie des judicii parium und den Hauptsatz der Geschworenengerichts-Theorie vertheidigen, daß vorzüglich in den niedern Ständen der Standesgenosse eine viel richtigere Auffassung des Seelenzustands des Angeklagten haben müsse, als der in der Bildung gegen ihn so hochstehende gelehrte Richter. In einer streng consequenten Anwendung dieser Theorie würde man nichts besseres thun können, als die Assisen-Sitzungen in die Zuchthäuser zu verlegen, wo man Standes- und Gesinnungsgenossen für jeden speciellen Fall zur beliebigsten Auswahl haben kann, und bei dieser fixen Geschwornen-Kaste der schweren Reisekosten der gewöhnlichen Geschworenen, so wie der schwierigen Auswahl ganz überhoben sein würde. — Die Folgen dieser Märzerrungenschaft habe ich schon 1848 in meiner Schrift: Der Patrimonialstaat und die Demokratie rc. S. 63 im Detail vorausgesagt; es bedurfte dazu nur einer geringen Sehergabe.



in das Gebiet der Regiminalrechte eingreifen, am wenigsten aber sich über die Regentengewalt stellen kann, dann aber möge man das Vorurtheil verbannen, als ob die Uebung des Rechts und der Gerechtigkeit ein ausschließliches Attribut der Justizverwaltung sei. Kein Organ der öffentlichen Verwaltung darf sich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, keines kann des Rechtssinns entbehren.

III. Aergere Ungunst hat in dem tollen Jahr kein Verwaltungszweig gefunden, als die Polizei. Die Abschaffung des Zuvielregierens, nach dem unsinnigen Ausdruck des Polizeistaats, erscholl als eine gebieterische Forderung des Fortschritts auf Gassen und Straßen. Nun, man konnte von diesem thörichten Treiben auch sagen: wenn das Tollheit ist, so ist doch Methode darin. Denn eine thätige Polizei ist allerdings ein tüchtiger Hemmschuh für den revolutionären Omnibus-Karren. Wir haben in der Aprilzeit 1848 die Entfesselung der unter dem polizeilichen Druck so lange gehaltenen Menschheit erlebt und gesehen, wie den Staaten diese radikale Umwandlung in eine freigelassene Thierheit bekommen ist. Mögen die Regierungen in diesem Zweig mit Aufgabe aller Aengstlichkeit auf dem doctrinellen und legislativen Wege eine strenge Richtschnur zu finden, sich überzeugen, daß im Polizeisache nur ein Codex allgemeine Gültigkeit ansprechen kann, und das ist der gesunde Menschenverstand.

Mögen sie sich daher nur in der Wahl der Persönlichkeiten nicht vergreifen, und dann bei den Hauptzeitfragen, dem Oeffentlichkeitssystem, der Preßgesetzgebung und namentlich dem Präcedenzstreit des Präventiv- und Repressivsystems, jenen Codex zu Handen nehmen, der wird ihnen ganz kurz sagen: Es sei besser, einem beißigen Hund einen Maulkorb anzulegen, als sich erst von demselben beißen zu lassen und ihn dann nach Herzenslust tüchtig durchzuprügeln.

IV. Mehr als in irgend einem Gegenstand verläßt mich der Muth in Bezug auf das Staatsfinanzwesen eine günstige Aufnahme meiner Ansichten zu erwarten, obgleich nur das Recht, und nichts weiter als das Recht, denselben zu Grunde liegt. Wenn ich in meinem Exil das traurige Register der Tagesbegebenheiten der verflossenen Revolutionsperiode durchlief, wenn mir dieses Quodlibet



von Erbärmlichkeiten, Thorheiten, Schlechtigkeiten und Rasereien oft die Brust beklemmte, Zorngefühl und Menschenhaß in den ungestümsten Aufregungen sich Luft zu machen suchten, und ich Luft zu gewinnen, das Fenster öffnete, da sah ich in frohsinnigen Kreisen sich vor mir einen Haufen lieblicher Kinder bewegen, an denen die schweren Leiden der Zeit ohne Berührung vorübergingen. Und der Anblick dieser jugendlichen Anwärter einer besseren Zeit in ihrer kindlich unschuldigen Unbefangenheit besänftigte und erfüllte mit Wehmuth und Milde mein bewegtes Herz. An den Gedanken, das verderbte und verdorbene Geschlecht deiner Zeit, wird einem bessern den Platz räumen, denn die Zuchtruthe des Schicksals, welcher die Väter nach dem Naturgesetz als Sühne ihrer schweren Verschuldungen und Thorheiten nicht entgehen können, wird den Söhnen zur Lehre dienen, mußte sich aber unmittelbar wieder der finstere Groll reihen, — nein, die Rabenväter haben diesen Kindern noch die Buße für die väterlichen Sünden in einer Generationen durchlaufenden Schuldenlast aufgebürdet. Kann ein solches Verhältniß vor den Richterstuhl des sittlichen Rechts Billigung finden?

Wo fand man aber in dieser Periode Minister, welche vor Kostenaufwand zurückgebebt wären, wenn er als Opfer für die Zeitthorheiten gefordert wurde? Verstanden sie nur auf eine kluge Weise, diese Kosten dem Budget der Gegenwart zu entziehen, so blieb ihre Popularität ungefährdet.

Soll die Reaction den Rechtszustand auf seinen gebührenden Standpunkt wieder zurückführen, so muß das durch die Revolution zugefügte Unrecht bis auf den letzten Groschen nach Pflicht und Gewissen vergütet werden. Die Leistung des Schadenersatzes kann aber nur denen zufallen, die den Schaden gestiftet, mindestens nicht pflichtmäßig gehindert haben.

Wohl wird die Schwachmüthigkeit ob dieser trotzigen Zumuthung die Hände über den Kopf zusammenschlagen und fragen, ob dieß der rechte Weg der Versöhnung der neuen Aera mit der Vergangenheit sei? Die rechte Antwort der Regierungen würde eine ähnliche sein, wie die, welche Fürst Windisch-Grätz jenen Versöhnungsmännern

vor Wien gegeben hat: mit Schadenstiftern versöhnt man sich nicht, sondern diese läßt man zahlen! Versöhnung setzt wechselseitige Unbilden voraus, hier liegen sie nur auf einer Seite. Entschädigen auf Kosten derjenigen, welche nicht geschädigt haben, hieße nur das Unrecht auf eine andere Seite wälzen, und verewigen.

Nach Recht und Billigkeit mag man den Kindern zumuthen, aus Pietätspflicht an Unglücksfällen der Väter und an dem Kostenaufwand Theil zu nehmen, welche Institutionen, die auch ihnen zu gut kommen, verursacht haben, aber für Aberwitz und frevelhaften Muthwillen den Kindern eine eiserne Kuh in den Stall schieben, kann nur der schnödeste, alle Familienanhänglichkeit verleugnende Egoismus. Keinem Minister, und datirte sich sein Patent vom Schöpfungstage der Revolution, kann die Schamlosigkeit zugetraut werden, die Ersatzforderungen für die der Pöbelherrschaft gefallenen Opfer an verbrannten Schlössern und Zerstörungen zurückzuweisen, oder die auf feinere Manier von den frackrockigen Volksmännern auf den Landtagstribunen eskamotirten Eigenthumsbeeinträchtigungen bestehen zu lassen, aber von wenigen Staatsmännern möchte der Muth zu erwarten sein, solch Zeitungemäßes, Unvolksthümliches, wie Ersatz des Zerstörten, Restitution des ungerecht Erpreßten nach Recht und Ordnung zu vollziehen. Da mögen sich wohl die Fürsten wieder an ihre Ritterpflicht erinnern lassen, welche den unerschütterlichen Rechtssinn als das erste Gebot bezeichnet. Sie haben, um das Unliebsame von sich abzuwenden, das Blut der Schuldigen geschont, und das Gut der Unschuldigen Preis gegeben. Das war schwerlich weder ritterlich noch christlich. Mögen sie sich von den Ruhemännern nicht mit der eiteln Trostrede bethören lassen, daß über diese Unbilden bereits Gras gewachsen sei. Auf Brand und Aschenbügeln wächst allerdings üppiges Gras; es wächst aber dieses Gras auf den Grabhügeln ihrer Ehre und fürstlichen Würde. Ein Regent kann großmüthig böse Bubenstreiche amnestiren. Ein Unterthan kann aber durch Bosheit oder Ungerechtigkeit herbeigeführte Vermögensverluste nicht so leicht amnestiren. Hier handelt es sich von einer rein persönlichen Ehrensache der Fürsten, und am eklatantesten da, wo man gar kein Hehl

hatte, daß man, um die Throne zu retten, die Habe einer Anzahl Besitzender der Revolution Preis geben müsse.

Die Sache ist auch in der Ausführung nicht so unpraktisch als man den Regenten darstellen möchte, und sogar politisch klug. Ihre Thronen stehen nicht eher fest, bis in der großen Volksmasse auch die letzte Idee des Volkssouverainitäts-Schwindels, und des Zweifels an der dynastischen Macht ausgerottet worden ist. Im Begriffe der Gerechtigkeitspflege liegt die Nothwendigkeit, dem Volk den Beweis zu liefern daß dem Vergehen unabwendbar die Strafe, der Schuld die Bezahlung folge. Ein Zögling der Florentiner Schule würde sogar sich aufgefordert finden, den Regierungen zu rathen, zuweilen eine Ursache vom Zaun zu brechen, um dem Volk, durch kräftige Machtübung die Meinung seiner Stärke, der Herrscherkraft gegenüber, in ihrem Ungrunde zu zeigen. Die blutige Züchtigung im Bauernkriege, hat über 300 Jahre günstigen Erfolg bewiesen. Jetzt bedarf es keines Bluts, sondern nur des Ersatzes geraubten Guts und einer angemessenen Kostenzahlung. Die kurhessische Execution steht als einflußreiches Beispiel aller Welt vor Augen; den Regierungen als ein Beweis, wie eine vom Recht getragene Regentenkraft in ihrer Machtäußerung, selbst den Widerstand eines durch die schmählichsten Verführungskünste von der angestammten Treue und Zuneigung zu seinen legitimen Fürsten abgeleiteten Volks, ohne Blut zu brechen vermag; dem Volk aber, welche Früchte ihm seine Abwendung von den Fürsten von Gottes Gnaden und Zuwendung zu den Männern von Volks Gnaden eingetragen hat.

Soviel möchte fest stehen, daß es jedenfalls besser gethan ist, jetzt, wo ohnehin jede Hoffnung auf eine die Volksgunst gewinnende Regentenhandlung aufgegeben werden muß, wenn sie nicht irgend einer der thörichten Forderungen der Demagogen entspricht, Alles mit einem Male in der Gegenwart abzuthun, und dagegen für die Zukunft ebene Pfade sich zu bahnen. Also — den revolutionären Sündenwust in seinen Geldopfern in der Zeit rein abgethan! Kein Uebertragen auf das Conto der Zukunft!

V. Das Heerwesen wird in seiner Bestimmung nach Außen

mit einigen Modifikationen größtentheils der Leitung der großen Mächte zugewiesen werden müssen. Den Einzelstaaten wird aber als ein Hauptrichtpunkt der Politik die Sorge zu empfehlen sein, in der Wahl und der Ausbildung des Offizierstandes in ächter Treue und strenger Rittersitte die Hebelkraft ihrer Regentenmacht zu sichern.

Die auf den Geist der Ritterlichkeit sich stützende an eine Persönlichkeit, dem mit Eid und Pflicht verbundenen legitimen Landes- und Dienstherrn gewiesene Vasallentreue, verbürgt die Abwendung der Gefahr, daß die bewaffnete Macht je ein Spielball der Parteien werde, noch in eine übermüthige Prätorianer-Cohorte ausarte. In dieser Klasse haben die Fürsten nach den rühmlichen Erfahrungen der Neuzeit ihre Getreuen zu suchen, in dem Heere hat die vom Fanatismus ausgetriebene teutsche Treue ihr sicheres Asyl gefunden.

VI. Dem Gebiete der Zukunft ist so recht eigentlich die Gestaltung des öffentlichen Unterrichtswesens zugewiesen, und hier hat die Gegenwart noch eine energische Säuberung der Säemänner, wie des Saamens, zur Erzielung reiner Saaten für Geistes- und Gemüthsveredlung einer in Sünde erzeugten und in Sünde erzogenen verjüngten Generation vorzunehmen. Wo war ein ruchloser Revolutions-Conventikel zu finden, an dem nicht die Träger des ausgeprägtesten Schulmeisterdünkels dem lieben dummen Volk als Apostel des Radikalismus und als Leithammel gedient hätten. Sorglich mögen die Fürsten die Tenne fegen, und den Waizen sammeln, aber die mit Unkraut so vielfach gemischte Spreu — an den Ocean tragen, und mit dem ersten Ostwind den transatlantischen Nachbarn zufliegen und zuschwimmen lassen. Die Fege möge sich aber nicht blos auf die bäuerlichen Dreschtennen der Volksschulweisheit beschränken, sondern auch die gespreizten Cathedermänner unter das Sieb nehmen, welche soviel leeres Stroh gedroschen, und in den Schädeln ihrer Zuhörer aufgestapelt haben.

§. 95.

Schlußresultat.

Kein der Zeitreignisse Kundiger kann sich der Täuschung hingeben, daß der Standpunkt der Fürstenthrone in der Gegenwart dem idealen dem in wechselseitiger Pietät begründeten Vertrauen zwischen Fürsten und Volk entspreche. Daß die Veranlassung dieser Mißstimmung nirgends auf Seiten der Fürsten gewesen, darüber wird die Zukunft in den strengen Richtersprüchen der Geschichte ihnen Zeugniß geben. Am wenigsten stützten sich die aufrührerischen Bewegungen auf persönliche Anklagen über fürstlichen Mißbrauch der Herrschergewalt. Die Revolution hat nicht einmal eine solche Ungunst zum Vorwand genommen. Sie hat alle Stände durchdrungen, und die beliebtesten wie die unbeliebtesten Fürsten in ihren revolutionären Forderungen ganz gleich gehalten. Diejenigen, welche dem Ungestümmen die meiste Nachgiebigkeit bewiesen haben, sind am schlimmsten hinweggekommen; standhafter Widerstand hat die demokratischen Ansprüche am erfolgreichsten in die Schranken der Mäßigung zurückgebracht. Es ist diese Erscheinung um so mehr hervorzuheben, als sie den Fürsten die Lehre giebt, daß eine im Bewußtsein gerechter Sache der Empörung entgegengesetzte Standhaftigkeit von nachhaltigerem Eindruck ist, als gutmüthige Nachgiebigkeit, weil diese von dem übelgestimmten Volk, doch nie als ein Beweis fürstlicher Zuneigung, sondern je und allezeit von dem trozzigen Uebermuth als ein Bekenntniß der fürstlichen Schwäche und Furcht aufgefaßt wird. Gemeine Naturen haben überhaupt für die edlen Regungen des menschlichen Gemüths keinen Sinn, ihnen imponirt nur der kräftige Muth, sollte er auch selbst mit dem Unrecht und der Härte gepart sein.

Können sich nun aber die teutschen Fürsten darüber beruhigen, daß die in der Geschichte sonst als Aufstandsmotiv geltend gemachte tyrannische Herrscherweise, bei der teutschen Revolution nirgends den Vorwand gegeben hat, so mögen sie doch nichts destoweniger unvergessen sein, daß der so lange vorgehaltene Strahlenkranz ihrer



Kronen seinen Nimbus verloren hat, um das Volk die Schattenpartien der Fürstlichkeit übersehen zu lassen.

In dem beklagenswerthen Kampfe dieser Zeit ist ihren Kronen und Fürstenhüten der schönste Juwel entrissen worden, die Pietät des Volks, die aber freilich nur ein Attribut der patriarchalischen Regimentsidee und nicht des herzlosen Rechtsstaatsgebildes ist. Diese Pietät ist eine Tochter des religiösen Gefühls, eines ächten frommen Sinnes, und erleichtert das Regieren, wie das Gehorchen. Sie rankt sich aber an die Persönlichkeit, wie die Rebe um ihre Stütze, und sinkt zur Erde, wenn die Stütze schwach ist. Auch im Bereiche des Privatlebens vorkommende Regentensünden sind immer politische Todsünden. Gute Handlungen können die bösen ausgleichen; die Kunst kann blenden und bestechen; die Kirche sühnen — aber unerbittlich bleibt die strenge Richterin, die Geschichte! Che entrate voi, ogni speranza lasciate!

Mögen sich die Fürsten auch nicht dadurch beirren lassen, daß das Volk im Gefühle seiner eigenen Frivolität dem oder jenem, den es erst vor der ganzen Welt dem ärgsten Scandal Preis gegeben, seine Neigung wieder zuwendet, weil er es versteht, durch Kunstverschwendungen und andere dem Volke zusagende Liebhabereien sich Gunst zu erringen. Das sind vorübergehende bedeutungslose Wasserblasen. Immer und ewig wird das Steigen und Fallen der Anerkennung des dynastisch-monarchischen Prinzips von Persönlichkeiten abhängen.

Ein Jahrhundert hindurch zehrte das preußische Volk an der geistigen Persönlichkeit eines Fürsten; der Nachfolger ist vergessen, aber ein frömmeres Volk, als sich in der gegenwärtigen Generation darstellt, wird nicht minder 100 Jahre lang der sittlichen Persönlichkeit eines Nachfolgers ein noch ehrenderes Andenken widmen, wenn es über die Motive richtet. Das Prognosticon der Zukunft unserer teutschen Fürstenhäuser läßt sich mit wenigen Worten bezeichnen: sie werden bestehen, wenn es ihnen gelingt, der Tugend und dem Recht in Teutschland die Herrschaft zu sichern. Sie werden untergehen, sobald sie von Gott, der Tugend und dem Rechte abfallen.



Zweiter Abschnitt.

Die Aussichten der mediatisirten hohen Adelshäuser, für die Zukunft.

---

§. 96.

Sicherung der Vermögens-Verhältnisse des standesherrlichen Adels.

Auch bei dieser Adelsklasse sind es zwei Richtungen, welche sie ins Auge zu fassen hat, die Beordnung ihrer Vermögensverhältnisse, und die unverwandte Richtung auf die Festhaltung ihrer sittlichen Berufs-Bestimmung.

Die Recuperation ihrer von der Regierung dem Revolutions-Strudel Preis gegebenen Rechte, muß als ein mit der Rückkehr der Regierungen auf die Bahn der staatlichen Ordnung in unzertrennbarem Zusammenhange stehender Gegenstand, als ausgemachte Sache betrachtet werden, und kann es sich nur von den Modalitäten dieser Restitutionen handeln. Denn die durch die Gewalt der Thatsachen in das Gebiet der Vernichtung und Unmöglichkeit zu verstellenden Objecte verfallen unter die Kategorie der Entschädigung, und handelt es sich jedenfalls um die Frage, wie diese Entschädigungen im Geiste der Institution in einen möglichst unangreiflichen Vermögensbesitz umgewandelt werden können. Die natürlichste, den Interessen des Adels wie des Bauernstandes auf gleiche Weise entsprechende, die Anlage auf Grundeigenthum gegen eine feste Rente, hat aber eine hierin an Fanatismus grenzende Zeitthorheit gradezu geächtet. Das in der ganzen Natur vorherrschende Gesetz, welches die größten aber

vereinzelten Kräfte als unwirksam, die kleinsten aber vereinigten zur größten Kraftentwickelung geeignet darstellt, mußte phantastischen Ideenschwindeln weichen. Daß Kapital und Arbeitskraft nur vereint ein Produkt bieten können, bezweifelt Niemand. Nun sehen wir den Edelmann, der in seinem Grundbesitz ein Kapital besitzt, aber der Arbeitskraft ermangelt auf der einen Seite, dagegen den Bauern, dem es nicht an der Arbeitskraft, wohl aber am Kapital fehlt auf der andern. Da soll es nun durchaus zum Lebensglück gehören, daß der Bauer auch Kapitalist und der Edelmann auch Arbeiter sei. Die Arbeitskraft wird aber wieder verstärkt, wenn sich eine bewegliche Kapitalkraft mit ihr vereint. Treten nun die drei Kräfte, Grundkapital, Geldkapital und Arbeitskraft in der Landwirthschaft vereint zusammen, so erhöht die dadurch vermehrte Gesammtproduktion die Produktion jeder einzelnen. Der Boden wird verbessert, das Geldkapital trägt höhere Zinsen, die Arbeit kann besser bezahlt werden. Die Bodenentlastung, das Triumphgeschrei unserer modernen Nationalwirthschafts-Lehrer, ist in den meisten Fällen eine Thorheit, ja noch mehr ein Verderben, soferne diese Entlastung die Bürde nothwendig nur von einer Schulter auf die andere legt, oder eine Verletzung des ersten Gebots des Staatszwecks, der Heiligkeit des Eigenthums, soferne man durch Grundlage willkührlicher Begünstigungen des einen Theils zum Schaden des andern diese Verhältnisse beordnet.

Wird die Zukunft dieses theoretische Schwindelsystem aufrecht erhalten können? Daran ist billig zu zweifeln. Denn nachdem man durch dasselbe den größern Gutsbesitzer mehr als decimirt hat, wird man bald genug gewahr werden, daß auch der Bauernstand in der zweiten und dritten Hand dadurch ruinirt wird, und in der hervorgerufenen Entstehung eines massenhaften bäuerlichen Proletariats werden abermals die Nachkommen die philantropischen Träumereien ihrer Väter zu beklagen haben.

Es unterliegt die Frage, auf welche Weise baare Entschädigungskapitale im Systeme des standesherrlichen Stammbesitzes anzulegen seien, der schwierigsten Erwägung. Die Anlage auf arrondirten



Gutsbesitz in der Nähe der standesherrlichen Stammsitze ist in Süd-teutschland, wo bereits die Bodenzertrümmerung alle erledigte Besitzungen der Art in ihren Strudel erfaßt hat, gradezu unmöglich, der Erwerb kleinerer Grundstücke aber bei der großen Concurrenz unräthlich. Denn das ist eine zwar sehr gewöhnliche aber immer ungereimte Vorstellung, womit man Geldverschleuderungen zu rechtfertigen vermeint; daß man nur Kapitale zu geringen Zinsen anlege. Wenn der usuelle Zinsfuß 5 pCt. ist, so hat der, welcher eine Kapitalanlage zu 1 pCt. gemacht hat, immer $^4/_5$ seines Kapitals zum Fenster hinausgeworfen, und kann sich nur dann des reellen Kapitals rühmen, wenn er die Gewißheit hat, einen ebenso calculirenden Käufer wieder zu finden. Ankauf von größerm Grundeigenthum in außer teutschen, slavischen Ländern, ist einem zu bedenklichen Risico, in Ansehung der Werthbeurtheilung wie der Administration, unterworfen.

Der räthlichste Ausweg wäre vielleicht folgender: Alle Standes- und Grundherren eines größeren Gebiets vereinigten sich zu einem Creditverein, in welchen sie diese Entschädigungsgelder einzahlten, welche sodann zum Abtrag der auf den standes- und grundherrlichen Vermögen haftenden Schulden verwendet, und statutarisch gesichert würden. Die Sicherheit läge in der Corporation, und ein großer Vortheil in dem Umstand, daß die Unaufkündbarkeit im Interesse der Darleiher wie der Schuldner liegen, und das so vortheilhafte System der steigenden, wie sinkenden Fonds in Anwendung gebracht werden könnte. Theilten alle Standes- und Grundherren mein Vertrauen auf Oestreichs redlichen Willen im Bunde mit seiner Kraft, so böte sich eine vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit dar, durch Anlage in östreicher Fonds dieses Vermögen um 30 pCt. zu erhöhen, und damit alle Verluste auszugleichen.

Unter allen Umständen möchte es allen und jeden standesherrlichen Familien an's Herz zu legen sein, ihre Haus- und Familiengesetze einer gründlichen Revision und Ergänzung zu unterwerfen, und auch ihres Orts dem System ausgedehnter Familienräthe eine sorgfältige Erwägung zu schenken. Sie würden aber auch hiebei an die Nothwendigkeit der Korporationsbildung ihres Standes hingewiesen. Bei

allen meinen Beschäftigungen mit dieser Materie ist mir die auffallendste Erscheinung gewesen, daß in diesem doch durchaus in Familienverbindungen durchwebten Stand eine so streng isolirte Vereinzelung besteht, und die persönliche Bekanntschaft unter einander so wenig gesucht erscheint. Mögen sie doch von ihren Gegnern lernen, was der Vereinsgeist vermag, und zwar zu einer Zeit, wo zum Recht sich nothwendig auch die Kraft gesellen muß, um jenem das Uebergewicht zu sichern.

§. 97.

Standesberufsmäßige sittliche Richtung des mediatisirten hohen Adels für die Zukunft.

Habe ich bereits oben §. 45 die Ueberzeugung ausgesprochen, daß dem standesherrlichen Adel die Berechtigung vollständiger Restitution seiner zur Zeit der Auflösung des teutschen Reichs zuständig gewesenen Souverainitätsrechte aus dem Gesichtspunkte des Rechts nicht abgesprochen werden könne, daß ihm jedoch aus dem ethischen Gesichtspunkte die Pflicht obliege, im Interesse der Volkswohlfahrt von dieser Berechtigung keinen Gebrauch zu machen, so kann ich den Standesberuf dieser hohen Adelsfamilien im Allgemeinen nur dahin bezeichnen, daß sie als geborne Träger des Conservatismus, und als die der Herrscherfamilie am nächsten stehenden Vasallen, in dieser Eigenschaft auch künftig die Regententhrone zu umgeben, und in Krieg, wie in Frieden, zu Schutz und Trutz in Treue und Pflicht für Fürsten und Staat, gewiesen sind. Nach ihrer Persönlichkeit mag sie die Staatsgewalt als die Ersten im Rathe, wie in der Heerführung, zum Vasallendienst aufbieten, aber auch mit dem Gewande äußerer Ehre und Anerkennung auszeichnen, welche ein solcher Pflichten-Umfang bei ihrer berufsmäßigen Stellung in nothwendigen Anspruch nimmt. So mögen sie die Stellung wieder einnehmen als Stellvertreter, Mandatare, Sendlinge und Vollzieher der höchsten Staatsgewalt, womit die Kaiser ihre Urväter bekleidet und ihren Standesberuf begründet haben. Die wirksamste Staatskraft, die Autorität,



kann nur gewinnen, wenn sie von Personen vertreten wird, welche in den Ueberlieferungen der Zeit und Sitte den Stempel der Bevorzugung an sich tragen.

Daß aber insbesondere ein durch eine Reihe von Jahrhunderten hindurch mit der Eigenschaft hoher Auszeichnung dotirtes Geschlecht den Character indelebilis einer Priesterschaft gewinnt, und die antike Ehrwürdigkeit die glänzendsten Talente der Neulingschaft in dem Gemüthe der Völker überbietet, dessen ist die Geschichte aller Zeiten ein unverwerflicher Zeuge. Wollte ich mich in das Gebiet der Möglichkeiten verlieren, so könnten diese Autoritätsvorzüge der standesherrlichen Familien in gar mancherlei politischen Wechselfällen Anwendung finden. Wie in der Jetztzeit der Republikanismus offen und im Verborgenen gegen den Monarchismus ankämpft, so könnte sich die Richtung wenden, und dieser sich aufgefordert finden, einmal seine ganze Kraft gegen das ihm so feindselige destructive Prinzip zu äußern und den Republikanismus aus dem Sattel zu heben. Fassen wir in diesem Bezug doch nur unsere nächsten Nachbarn, die Schweizer, ins Auge, die jetzt in ihren demokratischen Fortschritten bald in die Grenzlinien der Ochlokratie und Anarchie eintretend, alle Nachbaren auffordern müssen, von der völkerweltlichen Befugniß Anwendung zu machen, unbequeme, die Rechtsbasis im eignen Hause verlassende und die Nebenlieger mit Zerrüttung bedrohende Nachbaren außer Stand der Schadenstiftung zu versetzen. Wie, wenn die ultraliberale Frivolität der dort die Majorität bildenden Partei das Gelüsten nicht besiegen könnte, zum zweitenmal das erbauliche Beispiel einer schmachvollen Vergewaltigung an Bundesgenossen zu üben, welche nur ihr gutes Recht und ihren religiösen Glauben der übermächtigen Partei entgegensetzen können? Wenn diese Vergewaltigten auf die Idee geleitet würden, eine ihre Rechte und Eigenthum schützende fürstliche Tyrannei sei besser, als eine sie höhnende und plündernde Freigenossenschaft, und der Monarchie sich zuwendeten? Wenn Aehnliches im größern Maaßstabe in den überseeischen Republiken, nachdem diese in Parteikämpfen über die Obergewalt verblutet, nach Ruhe und Ordnung sich sehnend, auf die unbedingte Nothwendigkeit sich



gedrängt fänden, einer fremden, keiner der Parteien angehörigen Dynastie die Oberherrschaft zu übertragen?

Würde in einem solchen Fall in den Augen des Volks die in dem menschlichen Gemüthe tief gegründete Achtung für das Ehrwürdige, welches in dem ununterbrochen durch Jahrhunderte hindurch begründeten Besitz der Fürstlichkeit liegt, nicht jede Concurrenz überbieten, die bei allen günstigen Verhältnissen doch immer den Mißstand gegen sich haben würde, daß das Volk einem Mann Seinesgleichen sich unterwerfen sähe?

Mag man diese Ideen in die Sphären romantischer Dichtung verweisen, — die Romantik hat im Volksleben gar nicht selten eine große Rolle gespielt. Hat doch die neuste Zeit eine Abentheuerlichkeit, selbst ohne einen sonderlich poetischen Schwung, zur Schau getragen, die ganz unverkennbar die Empfänglichkeit des Volks für die dynastische Grundidee, wenn auch in einer verwerflichen Richtung erkennen läßt. Ich will mit diesem Allem nur andeuten, daß der hohe Adel nicht Ursache hat, sein Standesrecht, wie Esau sein Erstgeburtsrecht um das schnöde Linsengericht der Volksthümlichkeit zu verkaufen.

Darf er sich doch rühmen, daß aus seiner Genossenschaft die Männer hervorgegangen sind, welche den Geschicken Teutschlands die veränderte Richtung aus den Strudeln der Anarchie und Pöbelherrschaft, zur staatlichen Ordnung, und zwar durch ihre Persönlichkeit, gegeben haben. So mag dieser Stand, unbeirrt der argen wie der Windschwankenden Zeitmeinungen, der Bahn der Väter folgen, und dem Vaterland ein Geschlecht erhalten, welches, enthoben der kleinlichen Familiensorgen und Hemmnissen des Lebens, geeignet ist, sein Auge auf die großen Interessen der Menschheit zu richten, und von der Bestimmung der göttlichen Vorsehung zu erwarten, wohin diese sie als Organe ihres Willens leitet.

Dritter Abschnitt.

Die Stellung des niedern Adels in den Aussichten der Zukunft.

---

§. 98.

Einleitung.

Der brausende Revolutionssturm hat ausgetobt; aber wir stehen jetzt in dem Moment des gefährlichen Wogenbrechens nach dem Sturm, wo schon manches Schiff noch gekentert ist, was sich im Sturm oben gehalten hatte.

Der Adel ist der revolutionären Vernichtung entgangen; aber er hat zu seiner Rettung einen großen Theil seiner Güter über Bord werfen müssen. Es ist nicht alle Hoffnung verschwunden, von diesen Gütern, noch viele, — vielleicht alle retten zu können, aber ohne standhafte Rettungsversuche und Anstrengungen, kann die Sache nicht abgehen. Die Interessenten sind zerstreut; uneinig in der Wahl der Mittel; unmächtig, weil nur die vereinte Kraft die gesunkenen Einzelgüter aus dem Seegrund heben kann; zum großen Theil unthätig, in hoffnungsloser Resignation.

Von den beiden Erbfeinden des Adels der Demokratie und der Staatsdiener-Aristokratie, ist der erste durch ritterliche Kraft gebändigt, der zweite aber noch in voller Stärke, und um so gefährlicher, weil er sich selbst durch eine große Zahl Ueberläufer aus dem Adelslager verstärkt hat. Deshalb ist aber auch wohl zu beachten, daß man mit dieser Bezeichnung, „Staatsdiener-Aristokratie“ nicht etwa den bürgerlichen Staatsdienerstand für identisch

halte; dieser zählt allerdings wohl die meisten Gesinnungsgenossen jener Kryptorepublikaner, allein wie Figura ausweiset, auch die entschiedensten Gegner dieser Richtung. Dieser Feind ist nicht gering zu achten. Er ist unendlich überlegen an der Zahl talentvoller Glieder und hat die große Zahl des von eitelm Hochmuth gestachelten Bürgerthums für sich, sowie die sogenannte liberale Presse.

Irrig ist die Meinung, daß er auch den Bauernstand für sich habe, dieser ist indifferent, und hält nur so lange zu dieser Partei, als sie die Macht hat, seinen Eigennutz zu fördern.

Aber den Vortheil der günstigen Position, durch seine Herrschaft über die Fürsten, hat er offenbar für sich.

Die moralische Macht des Adels ist dennoch nicht so gering, als so viele Genossen desselben wähnen. Er begreift in siche ine nicht kleine Zahl staatswissenschaftlicher Intelligenzen, ferner den Nerven der physischen Staatskraft, den Offizierstand; und endlich — die gute Sache, sobald er nur die rechten Mittel anwendet, sie dem Volk erkennbar zu machen. Der Adel hat aber durch seine Isolirung, seine Hauptkraft, die in dem Corporationsgeist liegt, ganz vernachlässigt. Er hat die Partie aufgegeben, ehe noch die erste Karte ausgespielt war. Ein schwerer Vorwurf, die Verleugnung seines Grundprinzips, der „ritterlichen Wehre,“ dürfte ihn härter treffen, und eine tiefere Wunde schlagen, als das Verbrennen seiner Schlösser und Archive, wenn er nicht rasch sich von seinem Sturze erhebt und ritterlich wieder erkämpft, was er unritterlich sich hat nehmen lassen.

Die Aufgabe des Adels für die Zukunft würde demnach im Allgemeinen die Belebung des Rittersinns im Geiste seiner Institution zum Gegenstand haben, und möchten in diesem Bezug als nächste Erfordernisse zu betrachten sein:

1) Die Einigung des teutschen Adels mit Einschluß des der östreichischen Monarchie;
2) die Geltendmachung des Autonomierechts zur Wiederherstellung zunftmäßiger Corporationen;
3) Die Bildung leitender Organe für die im Interesse des Adels zu treffenden Maaßregeln;



4) Die Abfassung eines die ganze Adelsinstitution ihre Zwecke und Mittel umfassenden Grundstatuts.

Die engen Grenzen dieser Schrift gestatten mir nur die Andeutungen zu geben, die detaillirte Ausführung aber weiteren Erörterungen vorzubehalten.

§. 99.

Die Adelseinigung.

Um auch hier der Förderung strenger Consequenz zu genügen, muß ich auf das von mir §. 73 aufgestellte Princip der Ritterlichkeit als Grundlage meiner ganzen Adelstheorie zurückkommen und noch daran erinnern, daß wenn ich derselben zufolge den ganzen Adel vom Kaiser bis zum untersten Fähndrich unter einen Begriff auffasse, mir nicht nur die Natur der Sache sondern selbst die historische Tradition zur Seite steht, welche nachweißt daß die mächtigsten Fürsten sich selbst den Formen der ritterlichen Investitur unterworfen haben.

Hat die Zeitsitte soweit von dem Wesen der Adelsinstitution abirren können, daß man die Ritterehre auch ohne das Ritterverdienst, den Rittersinn und die Ritterpflicht einzig als eine Regentengunst verleihen zu können sich berechtigt fand, so darf man nicht vergessen, daß wohl die Verleihung äußerer Ehrenrechte, nimmer aber die Ehrung selbst, als in das freie Gebiet der sittlichen Nöthigung fallend, der Herrschermacht zukommen kann. In dieser Hinsicht hat von jeher nur das Arbitrium der Genossenschaft oder der Hervorragendsten ihrer Glieder die wirkliche Ritterwürde verleihen können.

Wenn sonach von einer Einigung des Adelstandes die Rede ist, so kann eigentlich nur die Ritterbürtigkeit das charakteristische Merkmal der Genossenschaft bilden. Diese Ritterbürtigkeit ist aber keineswegs an die Geburt aus einem Rittergeschlecht gebunden; denn die ersten Ritter sind ohne Zweifel auf dem Schlachtfeld geboren worden, und sonach möchte keinem in Gesinnung und

Thaten der Ritterpflicht Genüge leistendens Individuum die Genossenschaft abzusprechen, seyn. Wo es aber weder auf Rangstufen noch Geburtseigenschaft, sondern einzig auf den sittlichen Charakter der Adelsinstitution ankömmt, kann keine Adelsklasse von der andern getrennt werden; denn hier weht nur ein Banner, das der Ritterlichkeit, dem Alle folgen müssen.

Demnächst aber dürfte es im Wesen der Institution wie nicht minder im Interesse der Genossenschaft liegen, der Volksstammsverschiedenheit im Umfange des mitteleuropäischen Gebiets durchaus keine Bedeutung zu geben. Hier verdient zunächst die Stellung des Adels der östreichischen Gesammtmonarchie zu den specifisch teutschen der nähern Erwägung. Böhmen seit einem halben Jahrtausend von seinen Stammsgenossen, dem östlichen Slavenstamm politisch geschieden, dem teutschen Reich zugewendet, und von diesem mit dem Ehrenvorzug ausgestattet, bei der Wahl der höchsten Reichsobergewalt die erste Stimme zu führen; Böhmen das in seiner Prager Universität für ganz Teutschland die Missionsstätte der wissenschaftlichen Cultur im Mittelalter gewesen ist, — darf wohl in jeder Hinsicht ein ehrenvolles Bürgerrecht in Teutschland in Anspruch nehmen, wenn es auch sich selbst stark genug fühlend um auf eigenen Füßen zu stehen, unter der alten teutschen Reichsverfassung nicht unsere Institutionen im Innern getheilt hat. Aber auch der Magyarenstamm in seiner steten Verbündung mit Teutschland gegen dessen Erbfeinde kann nicht ausgeschlossen werden, denn der Adel auch dieser stammverschiedenen Völker ist nicht nur durch das Blut der Familienverwandtschaft, sondern auch das in treuer Kriegsgenossenschaft auf den Schlachtfeldern mit der teutschen Ritterschaft gemischte mit einem großen Theil des specifisch Teutschen verbunden. Er theilt mit dem Teutschen die an das dynastische System bindende nähere Vasallenpflicht für den Thronschutz, für die Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung der mächtigsten teutschen Dynastie. Er hat in der Revolutionszeit gleiche Bedrängnisse, gleiche Unbilden und Ungerechtigkeiten erduldet, hat gleiche Interessen zu vertreten, und steht in der Höhe geistiger und

sittlicher Geltung mit dem teutschen Adel auf gleicher Stufe. Seine Isolirung von dem nord- und westteutschen Adel besteht allerdings als unverkennbare Thatsache, allein diese Eigenschaft theilt er überhaupt mit dem ganzen teutschen Adel. Ist doch der Adel in den einzelnen Bundesstaaten sich so fremd, daß selbst in dem hohen standesherrlichen Adel die hervorragendsten Häuser untereinander geringe Verbindung haben. Dazu trägt der Confessionsunterschied wohl das meiste bei, und hier scheint der Geist des confessionellen Conservatismus in der That beiderseits eine unliebsame Kraft zu üben. Eine weitere Veranlassung zur Separation des nord- und süddeutschen Adels möchte nach meinen Wahrnehmungen in manchen Eigenthümlichkeiten besonders des erstern liegen. Indem dieser vorzugsweise durch den preußischen Adel repräsentirt wird, so können sich zwischen ihm und dem östreichischen die alten Nationalantipathien nicht so leicht verwischen lassen, als insbesondere diese Mißstimmung sich früher nicht selten in einer das östreichische Nationalgefühl tief verletzenden Weise aussprach. In den neuesten Zeiten, wo selbst die wissenschaftliche und poetische Literatur in Oestreich und namentlich im Adel die geistreichste Vertretung fand, änderte sich jene nordteutsche Ueberhebung sehr merklich, allein noch immer drängten sich zwischen ein vertraulicheres Verhältniß so manche Vorurtheile deren Beseitigung im Interesse beider Theile sehr zu wünschen wäre.

In der Gleichheit der politischen Gesinnungen und der darauf gegründeten Anstrebungen zwischen den streng conservativen Parteien in Oestreich und Preußen scheint sich jedoch eine freundliche Annäherung angebahnt zu haben, welche zu einer Zeit, wo die Erkenntniß, daß nur in der Einigung dieser beiden Nationen in wechselseitiger aufrichtiger Eintracht ihrer Herrscher, Heilung von den Wunden der Zeit zu erwarten ist, zu den schönsten Hoffnungen berechtigt.

Die Initiative zu einem solchen Vereinigungsproject dürfte unter der Voraussetzung, der Anerkennung der Zweckmäßigkeit leicht gefunden seyn, und ist von der Natur der Sache gegeben.

Drei bis fünf Männer aus den Classen des hohen wie des

niedern Adels dürften nur zusammentreten, ohne vorherige langwierige Vorbereitungen, Wahlen und Besprechungen die Sache in die Hand nehmen, und einen angemessenen Präliminarplan entwerfen, so wäre die Bahn gebrochen.

Es genügt dabei freilich nicht isolirte Zwecke ins Auge zu fassen, sondern die Gesammtinteressen des ganzen Adelstandes müssen einer gründlichen Revision unterworfen werden.

Haben sich dieser Aufgabe gewachsene Männer über die Grundzüge der Reorganisation erst vereinigt, dann wird es leicht werden, immer Mehrere zum Anschluß zu gewinnen, diese Einigung zu erweitern und bestimmter auszubilden. Indem es sich dann nur von einem Beitritt oder einer Ablehnung eines Präliminarplans handelt, liegt es in der Hand der Sachführer den Nachtheilen zu entgehen, welche in einer Zeit wo Drang der Umstände rasches Handeln gebietet, durch weitläuftige Wähl- und Geschäfts-Verhandlungen nothwendig herbeigeführt werden müssen.

§. 100.

Das adeliche Corporationswesen.

Das adeliche Corporationswesen findet seine Begründung nicht allein in der Geschichte sondern auch in der Natur der Sache. Eine auf klarer Begriffsbestimmung beruhende Association bedarf eines die Glieder zusammenhaltenden Kittes und einer ordnenden Autorität. Unter den von der Tadelsucht so recht gedankenlos auf den Adel geschleuderten Vorwürfen, gehört auch der des Kastengeistes, und es fehlt gar nicht an adelichen Sachwaltern, die den Adel mit großem Eifer dagegen vertheidigen, ohne daß das corpus delicti erst constatirt ist, nemlich die Frage: ob denn dieser Kastengeist — ein böser Geist sein müsse? Es würde mich zu weit führen den Begriff was Kaste ist, und wie das Kastenwesen in seiner orientalischen Grundidee, die Grundlage aller Culturverhältnisse jener uralten Volksstämme bildet, mit der religiösen Anschauung im engsten Zusammenhange steht und an sich nicht das min-



beste Verwerfliche zeigt, umständlich auszuführen. Allein das Bedürfniß dieses Corporationswesens muß sich nothwendig nach zwei ganz verschiedenen Richtungen bewegen.

Einmal haben wir es mit der sittlichen Seite der Adelsinstitution zu thun, welche Erörterung naturgemäß ganz in das Gebiet des Personalverhältnisses fällt, dann aber auch mit der materiellen Seite, den Vermögensverhältnissen, wo die Realbeziehungen vorherrschen. Beide bedürfen einer weisen Beordnung um die Erhaltung und Vervollkommnung der Institution zu sichern. Betrachten wir:

I. Die Vorsorge für die Erhaltung und Ausbildung der sittlichen Bestimmung des Adels, so werden wir zunächst auf das Bedürfniß eines recht klaren Bewußtseyns der einzelnen Standesgenossen von dem Zweck, den Rechten und Pflichten des Adelsstandes gewiesen, die sich sämmtlich in dem Begriff der Ritterlichkeit wohl zusammen fassen lassen, aber doch im Laufe der Zeiten eine schärfere Bestimmung hervorgerufen haben. Will man den Geist ächter Ritterlichkeit wie man es wohl thun mag, in seinem erblichen Beruf als einen Kastengeist bezeichnen, so ist an sich die Ausschließlichkeit der Berufsgenossen ausgesprochen. Die ächte wirkliche Ritterschaft wird daher gebildet werden:

1. aus denjenigen, welche in legitimer Abstammung aus einem ritterlichen Geschlecht zu diesem Beruf — nach dem historischen Ausdruck — zu Helm und Schild geboren sind; und in keinem diesem Beruf unangemessenen Lebensverhältnisse stehen;
2. aus denjenigen, welche durch die Wahl des eigentlichen ritterlichen Berufs, der im Militarstand in dessen höherer Stellung liegt, sich den Ritterpflichten unterworfen haben, und in deren Uebung sind;
3. aus denjenigen, welchen die höchste Staatsgewalt wegen wirklicher in die Kategorie der Ritterpflichten fallender vorzüglicher Verdienste um den Staat in den Adelstand erhoben hat.

Alle diejenigen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, fallen unter die Klasse des Titular= und Nominaladels, welcher keine weitere Bedeutung anzusprechen hat, als die ihm die conventionelle Sitte gewährt.

Soll dann ein lebensfrischer Geist den Adelstand beleben, so muß ein Autoritäts=System geschaffen werden, um aufsehend und leitend der Institution eine gegliederte Form zu geben, aus dem Gemisch des wirklichen und Nominal= oder Titularadels die unächten Elemente auszuscheiden, die ächte Ritterschaft in einer geregelten Zunftverfassung zu vereinen, in welcher durch ein strenges Censoramt eine durchgreifende sociale Macht und Autorität geübt werden kann, wie solche im Geiste der altgermanischen Zunftverfassungen von jeher in Anwendung gekommen ist, und in den Grenzen einer autonomischen Bestimmung selbst durch die staatliche Sanktion hinreichende Kräftigung erhalten würde.

Der ächte, sowohl dem ritterlichen Berufe als der ritterlichen Gesinnung entsprechende Adel eines Bezirks würde dann eine geschlossene Ritterstube bilden, in welcher unter Ritterhauptleuten und Vorständen die Bewahrung der Reinheit der Adelsinstitution in ihrer sittlichen Tendenz, sowie die Förderung ihrer Zwecke den Gegenstand der Thätigkeit bildete, und nur die bestandene Ritterprobe, der Ritterschlag und die Aufnahme in die Ritter=Matrikel den vom Staate in den Adelstand erhobenen auch die Anerkennung als ritterlichen Standesgenossen und die conventionellen Berechtigungen dieser Genossenschaften sichern würden. Folgerichtig würde dagegen der Ausschluß aus der Zunft dem Ausgeschlossenen nicht die staatlichen Adelsrechte, wohl aber die der ritterschaftlichen Genossenschaft entziehen.

II. Ein ganz in Zweck und Richtung verschiedener Corporations=Gesichtspunkt gestaltet sich durch die eigenthümlichen Vermögensverhältnisse des Grundadels, und die daran klebenden staatlichen Befugnisse, welche derselbe in der Regel mit den Grundbesitzern aus dem Bürgerstande theilt. Vielfältig hat sich die Meinung erhoben, gewissermaßen einen Realadel zu creiren, und auf diese Weise die

Adelskraft zu verstärken. Das würde sich hören lassen, wenn man in dem Grund-Vermögen die Hauptstärke der Staatskraft suchen und den Adel als Träger dieser Kraft betrachten könnte. Beides ist aber irrig. Die Masse des beweglichen Vermögens hat bei weitem den Einfluß des Grundbesitzes überflügelt, und abgesehen vom dem Uebergewicht des Demokratismus über den Plutokratismus hat letzter durch die Entziehung seines Supremats über den Stand der kleinen Grundbesitzer sein Ansehen großentheils verloren. Daher kann die Stärke des Adels gegenwärtig weniger in seinem Vermögen, als in der moralischen Kraft seines Prinzips gesucht werden. In einem Punkte überbietet dieses aber alle andere Zweige der Staatskraft, und dieser ist die einflußreiche Stellung des Adels im Heerwesen. Des Rittersmanns Reichthum und Macht ist sein Degen! Kartoffeln kann man auf jedem Boden bauen; aber Ritterlichkeit erfordert ein sehr cultivirtes Terrain und vorzugsweise — alte Bodenkraft.

Nichtsdestoweniger ist ein zweckmäßiges Corporationssystem auch in dieser Richtung ganz am rechten Orte, nur wolle man nicht durchaus differente Zwecke mit einander vereinigen.

Adeliche und bürgerliche Gutsbesitzer mögen mit gleichen Berechtigungen eine Landschaft, Guts- und Creditvereine miteinander bilden, für gleiche Interessen gemeinsame Institutionen theilen, aber eine Ritterschaft ohne ritterliches Grundprinzip, ein Realadel ohne ein persönliches Substrat, ist ein Widerspruch.

Getreu meiner Maxime, in allen Streitfragen in der Adelsmaterie auch der gegentheiligen Ansichten treue Rechnung zu tragen, darf ich einen Hauptschriftsteller *) in dieser Materie um so weniger übergehen, als derselbe keineswegs unter die Zahl der Scribler à la Harro Harring gehört, sondern seine Angriffe mit einem reichen Maaße von Sophistik und dialectischer Schärfe zu unter-

*) Der Grundadel und die neuen Verfassungen, von Dr. Friedrich Liebe, Herz. Braunschweigischen Geheimen Secretär. Braunschweig 1844. S. 180.

stützen versteht. An die Spitze seiner Ausführung hat er den Satz gestellt:

„Von allen zur Hebung des ritterschaftlichen Adels ge-„machten Vorschlägen, scheint der auf Bildung von Associa-„tionen ausgehende der bedenklichste zu sein."

Seine Gründe sind im Wesentlichen folgende:

1) Jede Verbindung zur Verfolgung exclusiver, dem Interesse der Gesammtheit fremder oder feindseliger Interessen ist augenscheinlich gefährlich. (Handels-, Börsen- und Gewerbs-Zunftvereine!!)

2) Bei unsern wohlgeordneten Staatszuständen (ist geschrieben 1844), wird Jeder von Seiten der Staatsgewalt in seinen Rechten geschützt, (conferantur die Württembergischen, Badischen, Hessischen gesetzlichen Spoliationen!)

3) „Seine Güter wird ihm (dem Adel) Niemand rauben" (conf. Ablösungsgesetze), „seine Ehrenvorrechte läßt man ihm gerne" (Stenographische Berichte der Nat. Vers. B. IV. etc.), „und „die Rechte, die ihm die Verfassung bei der Landesrepräsen-„tation einräumt, sind eben durch die Verfassung gesichert." (Conf. die Märzverfassungsurkunden.)

4) „In rohen Zeiten, und als die Staaatsmacht ohnmächtig war, mochten Privatschutzbündnisse die einzige Aushülfe sein, die man hatte. Jetzt gestaltet sich das Verhältniß ganz anders." (Hoffentlich!)

5) Eine Association zur Befestigung des eigenthümlichen Geistes des Adelstandes, wäre allerdings ein durchaus löblicher Zweck. In der gegenwärtigen Zeit (?) könne man ihn aber grade beim Adel nicht unbedingt gut heißen; nicht weil in der Gegenwart eine tüchtige Adelsgesinnung kein Bedürfniß wäre, sondern weil in der jetzigen Gährung der Ansichten die Adelsgesinnung noch ein völlig unbestimmter und unklarer Begriff ist, und man nicht auf gut Glück eine Gesinnung befestigen kann, von der man nicht

weiß, was diejenigen, welche sie haben sollen, darunter verstehen werden. (Gravamen de futuro.)

6) Die Association würde ferner dem Adel zum Mittel dienen, vorhandene Rechte nicht nur zu bewahren, sondern sie auch auszudehnen und zu vermehren. (Wäre denn das ein Unrecht oder Unglück?)

Indem ich, um den Vorwurf der Einseitigkeit zu begegnen, diese Einwürfe nicht übergehen durfte, glaube ich dennoch mich zu deren Widerlegung bei dem mich zum Schlusse drängenden kurzen Raum nur auf die angezogenen kurzen Andeutungen beschränken zu dürfen.

§. 101.

Allgemeiner Ueberblick auf die der Beordnung bedürftigen Zustände des niedern Adels.

Würde die von mir in den wenigen Paragraphen erörterte Nothwendigkeit einer Einigung und corporativen Stellung des teutschen Adels Anerkennung gewinnen und dahin führen, daß sich von der höheren Tendenz der Adelsinstitution beseelte Männer zusammen fänden, um eine Initiative zu bilden, und die Maßregeln zur Erhaltung und zweckgemäßen Ausbildung des Adels zum Gegenstand einer umsichtigen Berathung zu machen, so dürften namentlich folgende Gegenstände ihrer Erwägung sich darbieten.

I. Vom Familienleben anfangend, dürfte das adeliche Erziehungswesen zunächst ein reiches Material der Berathung darbieten. Die häusliche Erziehung führt zunächst auf das Bedürfniß tüchtiger Hauslehrer.

Hier findet sich nun gleich eine nicht geringe Schwierigkeit, die rechten Leute zu finden. Die männlichen Lehrer zum ersten Elementarunterricht werden meistens aus der Klasse der Schulamtskandidaten gewählt, welchen dann, wenn die Zöglinge zum Unterricht in die untersten Vorbereitungsklassen übergeben, bei den Katholiken ein Geistlicher, bei den Protestanten ein Pfarramts-Candidat zu folgen pflegt. Alle diese Leute haben von vorneherein das gegen sich, daß

sie bei den Katholiken unbedingt aus dem Schooße der ganz ungebildeten Volksklassen, bei den Protestanten aber in der Regel auch nur aus dem geistlichen und Lehrstande hervorgehen, der sehr wenige Gelegenheit und Veranlassung hat, seine Kinder frühzeitig in den Kreisen feinerer äußerer Bildung an Manierlichkeit und gute Sitte zu gewöhnen. Wäre es aber der Fall, so kann man sicher sein, daß der Zeitcharakter unserer akademischen Zustände, jene rohe Rüpelhaftigkeit, jener Gleichheitssinn, welcher das gemeine Wirthshausleben des unteren Mittelstandes zum Typus nimmt, jeden Rest von guter Lebensart verwischt hat. Auch im besten Fall macht das unbehülfliche linkische Aeußere, was die Kinder gar leicht auffassen, sie oft lächerlich, und mindert den Grad der Achtung für den Lehrer, der doch die Seele der Wirksamkeit ist.

Sollte es nicht eine der sorgfältigsten Rücksichtsnahme verdienende Aufgabe sein, zu dem Beruf adelicher Erziehung ausgewählte Subjecte planmäßig anzubilden? Zur Grundlage würde immer die Religionswissenschaft dienen müssen, aber an die Stelle der streng-philologischen Gründlichkeit möchte immerhin neuere Sprachkenntniß, tüchtiges historisches Wissen und encyklopädische Vertrautheit mit den Hauptfächern der Wissenschaft und Kunst treten dürfen. Ein solcher tüchtiger Lehrer würde auch für seinen Lebensberuf eine eben so dauernde und lohnende Stellung finden, als im gewöhnlichsten Staats- und Kirchendienst.

Die weibliche Erziehung in den adelichen Häusern scheint sich nach meinen Wahrnehmungen zwar wesentlich gebessert und namentlich das alte Bonnen- und Gouvernantenwesen, dessen einzige Richtung auf französisches Plappern sich beschränkte, verdrängt zu haben, allein man meint doch, die französische Schweiz als die Hauptschule der weiblichen Erziehungskunst bevorzugen zu müssen, weil man eben die Erlernung der französischen Sprache und eine reine Accentuirung derselben noch immer als das Hauptelement der adelichen Erziehung zu betrachten scheint. Will man mehr die moralische Ausbildung ins Auge fassen, so ist es eine gewagte Sache, auf bloße Empfehlung hin, solchen Fremdlingen die Kinder zu überlassen. Ue-

brigens könnte auch recht füglich der erste Unterricht für die Knaben bis zur Lesefertigkeit der weiblichen Erziehung mit übertragen werden. Es fehlt jetzt nicht an Bildungsanstalten für Erzieherinnen in Teutschland. Die Gymnasialbildung würde ich, ganz gegen die öffentliche Meinung, nicht den gewöhnlichen Staatsschulen, sondern besondern Ritterakademien, deren Beaufsichtigung den Vorständen der Ritterstuben zu übertragen wäre, unbedingt zuweisen. Die ritterliche Erziehung muß im Geist der Institution mehr auf höhere Real- als doctrinelle Fachstudien berechnet sein. Wer sich letzteren zuwenden will, wird schon in den letzten Jahren der Studienzeit die rechten Schulen zu finden wissen. Aber das ächte Junkerthum soll nicht von dem vulgairen Studententhum inficirt werden. Bürgerliche Zöglinge soll man von diesen Akademien nicht zurückweisen, sondern nur bürgerliche Ungezogenheiten, und edle Befreundungen zwischen adelichen und bürgerlichen Jünglingen, wie sie die ritterlichen Stollberge mit dem bürgerlichen Voß pflegten, werden nicht ausbleiben. *)

II. Von der Erziehung komme ich auf den zweiten wichtigen Haltpunkt des Familienlebens, die Ehen, und insbesondere den wichtigen Punkt der Mißheirathen. Eine umfangsreiche Materie, in welcher ich mich im Allgemeinen in Beziehung auf den hohen Adel für die strenge Ebenbürtigkeitstheorie aussprechen möchte, jedoch mit Ausdehnung auf die alten Geschlechter des dem hohen Adel gleichzustellenden Magnaten-, Grafen- und Freiherrnstandes. Dagegen möchte der Hauptgrund des Ebenbürtigkeitssystems, die Verhütung der mit der Regenteneigenschaft durchaus nicht zu vereinigenden Familiarität mit den Unterthanen bei dem niedern Adel ganz hinwegfallen.

---

*) Ich habe ein Institut der Art näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, das Blochmann'sche zu Dresden, und besonders in zwei Beziehungen, der religiösen Grundlage, welche auch den Katholiken in streng gesonderter Zuweisung an die Geistlichen ihrer Confession gewissenhafte Rechnung trägt, so wie der musterhaften Disciplin, diese Lehranstalt ganz meinen ausgesprochenen Grundsätzen entsprechend gefunden.

So unbegründet ich jedoch die Aufrechthaltung der Standesgleichheit bei den Ehen des niedern Adels in der Theorie halte, um so mehr möchte ich sie in der Praxis begünstigt sehen, da nicht wenige Gründe des sittlichen Rechts, so wie des Standesgefühls, für dieses System sprechen. Es liegt zunächst eine gewisse Verletzung für den weiblichen Theil der Adelsgenossenschaft darin, daß namentlich bei dem bestehenden System der Vermögensbevorzugung des Mannsstammes, sie bei der ausgesprochenen Aufhebung des Standesgleichheitssystems, in eine sehr ungünstige Lage versetzt werden; denn die Gelegenheit aus ihrem Stande in den des Bürgerstandes herauszutreten, ist ihnen nicht so leicht geboten, als den Männern. Diesen steht von den bürgerlichen Ministertöchtern, den steinreichen Geldfräuleins, den Herz- und Sinne bestechenden Künstlerinnen, bis zum Bauernmädchen herab, das nichts als ein Paar rothe Backen als Mitgift einzubringen hat, die Wahl zu Gebot. Dagegen ist das adeliche Fräulein nach Erziehung und äußerlicher wie innerlicher Bildung zur Begründung ihrer Ansprüche an eheliches Glück einzig an die Klasse geistig gebildeter Männer gebunden, welche sich zugleich in Besitz eines den höhern Standesverhältnissen entsprechenden Einkommens befinden. In welcher Klasse des Bürgerstandes sind dergleichen zu f i n d e n? — abgesehen davon, daß sie nach unnachsichtlicher Frauensitte nicht einmal nach denselben s u ch e n dürfen. Unter den bürgerlichen Ministern, Staats- und Ministerialräthen? — Ach bis diese zu ihrem Patent gelangt sind, tragen sie schon längst Hymens Quiescenzdecret in der Tasche! — Unter den Bankierssöhnen? — Die soliden — was man in der industriellen Sprache solid nennt, — kann der Silberblick des schönsten, reinsten, hellsten Auges, der edelsten Gemüthlichkeit, der glänzendsten Lebensfreuden an der Hand des mit allen edeln Eigenschaften begabten Ritterfräuleins nicht bestechen; sie wissen, daß im erkalteten Schmelztiegel doch nur — die statutarische fränkische Ritterfräuleins-Mitgift von 2000 fl. zu finden ist; — und die unsoliden, jene lebendigen Commentare zum Sprichwort „wie gewonnen, so zerronnen", die nur Hochmuth und Eitelkeit zu einer Verbindung

mit einer angesehenen Familie bestimmt — diese nimmt kein teutsches Adelsfräulein.

Wohl giebt es Fälle, wo verständige Neigungsheirathen mit Gelehrten, Beamten der Mittelklasse und protestantischen Geistlichen ganz glücklich ausgefallen sind, und wenn die Töchter auch dadurch aus ihrem Stande heraustraten, und nach dem altgermanischen Ausdruck „der ärgern Hand folgen mußten," doch nicht einer schlimmen gefolgt sind; allein das sind doch nur Ausnahmen, die der Regel: „Gleich und gleich gesellt sich gern," keinen Eintrag thun können.

III. Nicht minder verdient das Schicksal der unversorgten adelichen Töchter einer recht sorglichen Rücksichtnahme. Sie sind im vermögenslosen Zustande weit übler daran, als die Töchter der höhern Klassen des Bürgerstandes. Für den katholischen Adel bietet die Aufnahme in religiöse Orden einige Hülfe. Vielleicht könnte durch eine recht zweckmäßige Ausbildung des Diaconissen-Instituts auf ähnliche Weise für die protestantischen Adelsfräulein gesorgt werden.

IV. Hinsichtlich seines Einflusses auf die staatlichen Verhältnisse muß des Adels unverwandtes Streben sein, in der Recuperation seiner corporativen Rechte bei der ständischen Repräsentation unermüdet gegen die märzherrschaftliche demokratische und staatsdienerliche Renitenz anzukämpfen, und daher das provinciallandschaftliche System mit aller Kraft zu unterstützen. Der jetzt zur Besonnenheit wieder zurückgekehrte Gewerbstand, welcher bereits die Täuschungen der von seinen Verführern vorgespiegelten Seligkeiten der Auflösung des Zunftsystems und der an dessen Stelle getretenen Gewerbfreiheit in schmerzlichen Erfahrungen kennen gelernt hat, wird sich ihm anschließen müssen, und dadurch die revolutionäre Macht des Majoritätssystems gebrochen werden. Mit den großen Grundbesitzern muß sich der begüterte Adel auf das engste verbinden, da hier ganz gleiche Interessen zu vertreten sind, allein zu einer Identificirung, wie auch wohl in Vorschlag gekommen ist, um den verarmten Adel durch Aufnahme reicher bürgerlicher Gutsbesitzer zu



ersetzen, ist keine Ursache vorhanden. Denn des Adels Stärke soll nicht in der Vermögens- und Geldmacht, sondern in der moralischen Kraft, der Ritterlichkeit und dem angebornen oder vererbten ritterlichen Beruf gesucht werden, und diese kann weder der Gutskauf- noch der Adelsbrief documentiren, sondern lediglich die Ritterstube, der Ritterschlag, die Rittermatrikel und die ritterliche Führung.

VI. Die Hauptstärke eines seinen Zweck entsprechenden Adels liegt in seiner kriegerischen Bestimmung. In seiner Eigenschaft als Träger der Heerführung liegt die Seele der Regentenkraft. Die Kriegsweise der Neuzeit ist von der Art, daß dem gemeinen Mann sich sehr bald die Ueberzeugung aufdrängt, weder seine Anzahl noch sein persönlicher Muth könne sich die geringste Wirkung versprechen, ohne die Leitung dienst- und kriegskundiger Officiere, und seine strengste Subordination. Wird er nun von seinen Führern im Geiste ächter Ritterlichkeit mit Humanität und Milde behandelt, so eint sich mit dem Gefühl der Achtung das der treuen Anhänglichkeit, gegen welches demagogische Einflüsterungen gar wenig wirksame Kraft äußern.

Auf die Erhaltung dieser Stellung hat der Adel sein Hauptstreben zu richten. In ihr wirkt er für die Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung, und die Sicherheit der Thronen nicht blos im Kriege gegen Angriffe von Außen und Innen, sondern auch im Frieden, durch Befestigung des Sinnes für Autorität, Pietät gegen sein angestammtes Herrscherhaus, Ehre, Rechtssinn und Gehorsam. In der Heerbildung findet der für gute wie schlechte Eindrücke empfängliche junge Mann das anschaulichste Bild der staatlichen Ordnung, lernt begreifen, daß das Regieren und Commandiren keine geringe Kunst ist, sieht ein, daß diejenigen schweigen müssen, an denen es nicht ist, das Wort zu führen, und überzeugt sich, daß regiert zu werden, keineswegs eine so große Widerwärtigkeit ist, als ihm die Demagogen einreden wollen. Aber nie mag der Adel vergessen, daß wenn seine Verwendung im Heere für ihn eine doppelte Pflicht ist, — eine Staatsbürger- und eine Berufspflicht,



— aus derselben doch nicht für ihn auch ein Recht hervorgehe, sich des ausschließlichen Heerführer-Dienstes anzumaßen. Betrachtet der Adel die Ritterlichkeit als ein Hauptkriterium seines Standes, so muß er auch den als natürlichen Genossen betrachten, der ohne angebornen Beruf aus Selbstbestimmung alle Ritterpflichten leistet.

Diese Adelsverstärkung durch die Einzünftung des im activen Heer dienenden bürgerlichen Offizierstandes beruht durch die Bevorzugung des sittlichen Elements, auf einer edlern Grundlage als die obenberührte Rekruttirung durch die Plutokratie. Dagegen ist es kleinliche Volksschmeichelei, den Offizieren der Bürgerwehren, (einem hoffentlich auch bald an der Auszehrung verscheidenden Institut) die Ehren des Kriegerstandes, und wohl gar gleiche mit dem der Linie, zugestehen zu wollen. Diese Ehren mögen sie erst dann ansprechen, wenn sie die Kriegerehre zu ihrem Hauptberuf gewählt, — oder durch ritterliche Waffenthat verdient haben.*)

Allein der Unterschied bleibt immer, daß der Offizier im bürgerlichen Stande nur so lange die Ritteradelswürde in Anspruch nehmen kann, als er sich nach dem alten legalen Ausdruck „in Uebung des Streits befindet." Er hat einen Personaladel; will er diesen in einen Geschlechtsadel umwandeln, so mag er vom Staate die legale Befugniß erwerben; denn die Ritterstube kann nur die Ritterbürtigkeit eines Stamms anerkennen, aber nicht verleihen.

VII. Außer diesen Hauptpunkten möchten sich noch eine Reihe Desiderien finden, die alle auf die Nothwendigkeit hindeuten, daß der Adel in seiner Regeneration zunächst von dem sittlichen Standpunkt ausgehend der Institution, als eine lediglich in das Gebiet

*) Der Herr Apotheker der in den Tagen der Störung öffentlicher Ordnung zunächst nach seinen Apothekerbüchsen, und dann erst nach der bürgerwehrlichen Kugelbüchse greift, verliert nichts an seiner Ehre, wenn der Militärposten auch nicht vor ihm das Gewehr anzieht. Er tröste sich, daß manche seiner Berufs-Büchsen tödlichere Wirkung äußert, als seine unberufsmäßige Waffe. —

der Humanität fallende, auf keine andere als streng sociale Befugnisse sich gründende Ordensregel, einem organischen Statut unterwerfe, damit dem Publikum überhaupt, wie jedem Glied der Genossenschaft insbesondere ganz klar werde, was der Adel soll und was er will. Es ist nicht zu zweifeln, daß eine solche klare Kundgebung seiner edlen und der Nation in allen Gliedern zu Statten kommenden Tendenz, wenn sie mit sittlicher Kraft und Würde auch in das Leben eintritt, in allen Beziehungen geeignet sein würde, die bestehenden unklaren Ansichten zu lichten, das bestehende Mißtrauen zu verdrängen, die dem Adel so vielfältig zugefügten harten Ungerechtigkeiten zu erkennen. Die für Erhaltung des Rechts und der staatlichen Ordnung in allen Ständen vorfindlichen Elemente würden dann bald die Ueberzeugung gewinnen, wie sehr es in ihrem und dem Interesse der staatlichen Ordnung liege, sich mit dem Adel zu einer compacten Masse gegen die die Staaten bedrohende Umsturzpartei zu vereinen.

Aus einer solchen abgeschlossenen offenen Darlegung würde sich dann besser, als es meine Kräfte in dieser Schrift vermögen, das Resultat gerechtfertigt finden, welches ich als das Ergebniß meiner gewissenhaften Ueberzeugung in der Ankündigung ausgesprochen habe:

> Daß die Adelsinstitution in ihrem richtig erkannten und pflichtmäßig angewandten Prinzip der Staatswohlfahrt nicht nur nicht hinderlich, sondern durchaus förderlich ist, ja sogar die Aufhebung des Adels die Interessen der übrigen Volksklassen weit mehr benachtheiligen würde, als den Adel selbst.

§. 102.

Schlußwort.

Aus tief bewegtem Gemüthe möchte ich zum Schlußwort dieses Buchs, in dieser an annomalen Zuständen, außer aller Berechnung liegenden Weltbegebnissen so reichen Zeit, einige Worte der Warnung und Ermahnung an alle Stände richten.

Zunächst möchte ich an die hohen Herrscher, welche Gottes Rathschluß in so bewegter Zeit zur Lenkung der Völkergeschicke auf die Thronen gesetzt hat, den Spruch richten:

„Achtet die Mahnung, das Recht und Gottes Gebote zu ehren!"

Das wird die Geschichte mit ihrem ehernen Griffel der Zukunft dauernd bewahren, daß zu keiner Zeit in Teutschland es weniger Fürsten gab, welche in schnöder Pflichtverleugnung durch persönlichen Mißbrauch ihres Regentenrechts, durch ungerechten Druck und Härte, Selbstsucht und unedle Leidenschaften den Völkern eine gerechte Ursache zur Klage gegeben haben.

Nirgends waren materielle Beschwerden auch nur der Vorwand zur Unzufriedenheit. Einzig die Befriedigung krankhaft erwachter Gelüste, eines unklaren Freiheitsgefühls, einer Anstrebung in das der höchsten Obrigkeit von Gott, und zwar zum Heil der Völker in die Hand gegebene Amt zu greifen, die Folge eines phantastischen Wahnglaubens, genährt und gestärkt, weniger wohl durch Bösewichter wie durch in unbewußter Selbsttäuschung befangene Irrende, — das waren die Begehrungen, widerstrebend den heiligen Satzungen Gottes, der Gerechtigkeit und der Vernunft, die weniger das jeder Willensäußerung ja ganz unfähige Volk, — als eine dessen Repräsentation usurpirende Menge im Volk verlangte, ertrotzte, erzwang.

Gott hat in die Hand der Fürsten die Wage der Gerechtigkeit wie das Schwert der Macht gegeben, daß die Schwere der Verschuldung durch die Wucht des Schwertes ausgeglichen werde. Tief war die Schale der Verschuldung der bis zum Fanatismus gesteigerten Umsturzmänner gesunken. Die Fürsten legten aber nicht das Schwert der Gerechtigkeit, sondern die Milde ihrer Gemüthlichkeit in die andere Schale, umhüllten diese noch mit dem Mantel politischer Klugheit und nahmen es mit der Beobachtung des Wagzüngleins nicht einmal sehr genau.

War die Gemüthlichkeit und Klugheit das richtige Gewicht? — Ich weiß es nicht; aber das weiß die ganze Welt, daß es nicht das gesetzlich gestempelte war, und ebenso argwöhnt die böse

Welt, daß unter dem Mantel der Klugheit, noch die Furcht, die Unwahrheit, die Täuschung und sogar fremdes Gut verborgen gewesen seien. Dann träfe zwar die fürstlichen Handlanger der Vorwurf sogar falsches Gewicht geführt zu haben, die Gebieter selbst aber nicht minder die große Verschuldung, ihren Leuten nicht gehörig auf die Finger gesehen oder nicht tüchtige gewählt zu haben.

Jener vollendeten Thatsache steht indessen eine zweite nicht minder Geltung in Anspruch nehmende gegenüber, daß nachdem ein ritterlicher Fürst, die durch jene unvorsichtige Handlungsweise aus einem bloßen Schreckbild zur wirklichen Gefahr gewordenen Rebellionszustände, mit dem Soldatenschwert, auf den Standpunkt zurückgestellt hat, von dem sie ausgegangen sind; nachdem er auch in andern Staaten thatkräftige Nachfolger gefunden, gegenwärtig die rechten Regenten ihre völlige Willensfreiheit wieder zu behaupten vermögen. Was Aufruhr und Volkstrotz Ungebührliches errungen, das hat ihm die Vasallen- und Kriegertreue wieder entrissen und dem rechtmäßigen Eigenthümer restituirt. Was aber in jenen Tagen der Ueberstürzungen von den Monarchen selbst ausgegangen ist, was die Revolutionsmänner höhnend „die Revolution von oben" nennen, daran durften sich jene pflichtgetreuen Kämpfer nicht vergreifen, ohne in gleiche Verschuldung der Revolution zu verfallen An Ihnen, den hohen Gebietern ist es, wie es die sittliche Würde gebietet zu handeln, erkannte Irrthümer zu beseitigen, aber nicht durch deren Festhaltung zu Verschuldungen zu steigern.

Aber so groß ist die Verblendung der Einsicht und Gewissen, daß wir am Schlußpunkt der Revolution so viele Fürsten noch zögern, und vor jedem Windgeflüster aus Westen zurückscheuen sehen, um das Wort „Restitution" — mit Entschiedenheit auszusprechen. Zeigt sich doch auf allen Seiten ein Mühen durch Mäkeln und Feilschen, durch Vergleiche und Nachgiebigkeit mit der Rebellion, jenes nicht Macht- sondern Rechts-Worts enthoben zu werden, als wäre das rettende Ritterwort: „mit Rebellen capitulirt man nicht, die schlägt man", nie gesprochen, mindestens nicht in seiner Rechtskraft erprobt worden! Scheint es doch noch immer dem Schmeichelge-

flüster der compromittirten und ruheliebenden Bureaukratie zu gelingen, mancher Fürsten Gewissen mit der Vorstellung zu beirren, es liege eine große Hochsinnigkeit darin, auch ein in Fesseln gegebenes Fürstenwort nicht zu brechen. Denken denn diese Gewissensprediger nicht daran, daß es dann noch hochsinniger und ritterlicher gewesen wäre, eher in Fesseln zu sterben, als ein solches Fürstenwort zu geben? das Wort, welches Ihnen gebot, frühere freie Verheißungen zu brechen, tausendjährige Familien- und Herrscherrechte aufzugeben, diese in die Hände der Unberufenen und Unbefähigten zu legen, Rechte und Eigenthum dem Unrecht und der Habsucht zu opfern, der Anarchie, der Zucht- und Sittenlosigkeit vollen Zügel schießen zu lassen, und Gottes heilige Ordnung in Volkstrübsale und Verwirrung zu wandeln, — und das Alles um ein Schattenbild der Fürstlichkeit sich zu sichern?

Ehre und Gerechtigkeit, nichts weiter ist es, was von den Fürsten zu fordern ist; aber die ächte Fürstenehre, die ganze volle Gerechtigkeit. So lange die Regierer vor dem Gedanken zurückbeben, was wird das für ein Geschrei, welche neue Unruhen, welche Revolutionen herbeiführen, wenn man dem Volk (?) nicht wenigstens eine Frucht der Märzsaat, die Grundlastenminderung, zum Andenken seiner glorreichen Sturmpetitionen belassen will, gegen welche es doch so großmüthig (!) allen andern und sogar seiner Souveränität zu verzichten (!!) bereit ist; — so lange noch eine Reclamation von einem Fürsten mit der Einrede zurückgewiesen wird, das positive und Vernunftrecht sei zwar auf des Reclamanten Seite, aber das neue Gesetz gegen ihn, so lange mag ihrer Macht und Herrlichkeit die ganze Welt die Thore öffnen — meine ideale Ritterstube bleibt Ihnen verschlossen! Denn über ihrer Thüre steht dieselbe Inschrift, wie im Eingang meiner Ansprache:

Achtet die Mahnung, das Recht und Gottes Gebote zu ehren!

oder christlicher:

Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner ewigen Gerechtigkeit!

An die edlen Sprößlinge hoher teutscher Dynastengeschlechter, welche das Unrecht der Zeiten nahe an ein halbes Jahrhundert aus einer Stellung verdrängt hat, deren Verlust grade den Edelgesinntesten unter ihnen am drückendsten fällt, habe ich weniger Worte der Mahnung als der Tröstung zu richten. Ihren Voreltern war von der göttlichen Vorsehung der Beruf angewiesen, die schönsten Seiten des patriachalischen Herrscherthums zu entfalten. Der Umfang ihrer väterlichen Wirksamkeit für das Volk war größer als ihre Machtbefugniß dasselbe zu bedrücken. Die Unterthanen nannten ihre Verfahren, die gnädige Herrschaft, und sie war es in der Regel wirklich.

Dieses schöne Band ist zerrissen, und die herzlose kalte Staatsdoctrin findet hierin volle Befriedigung, ja sie würde sich dessen freuen, wenn zur Freude nicht ein Gemüth gehörte. Weit schlimmer noch hat sich der Zeitgeist in seinen unerquicklichen Attributen, dem Autoritäten-Haß, dem Neide, dem Hochmuth, der Mißgunst und der rohsten Habsucht gegen sie gewendet, und ihre unbestreitbarsten Rechte wie ihre Vermögenshabe möglichst zu beeinträchtigen und zu verkümmern bestrebt; Erfahrungen der empörendsten Undankbarkeit müssen natürlich ihr Gemüth mit Schmerz und düstrer Resignation erfüllen. Aber zwei Dinge hat doch auch die raffinirteste Böswilligkeit ihnen belassen müssen, den edeln Stolz in würdevoller Zurückgezogenheit auf das Familienleben die persönliche **Selbstständigkeit** zu wahren, und den Strahlenkranz ächter **Ritterlichkeit** in den kräftigen **Bändigern** der Revolution.

Neben solchen Glanzlichtern verschwinden die aus den Sümpfen neologischen Ideendunstes aufgestiegenen Irrlichter einzelner Sonderlinge.

Aber eine Mahnung möchte ich dem standesherrlichen Adel in seinem und des ganzen Adelstandes Interesse, als Zielpunkt für die Zukunft ans Herz legen. Die Scheidewand, die ihn auf der schwächsten aller Grundlagen, nicht auf dem Gesetz, sondern den alten reichstäglichen und reichsgerichtlichen Canzleistyl und dem Hofceremonialdienst, von dem reichbegüterten und an Alter der Familie ihm gleichstehenden östreichischen fürstlichen und gräflichen Magnatenstande trennt, und zwecklos störend wirkt, muß fallen, und der Be-

griff des **hohen Adels**, wie dieser in jenen Ländern ohnehin usuell längst besteht, auf jene, wie auch auf die in Teutschland, namentlich in Baiern landsäßigen, unter eine ähnliche Kategorie fallenden Geschlechter ausgedehnt werden. Es ist widersinnig, Familien wie die Czernin, Arco, Sandizell u. s. w. dem niedern Adel beizählen zu wollen, und einfache Edelleute ohne Grundbesitz und einzig auf den Grund problematischer Prätententenrechte zum hohen Adel zu erheben.

Harte Worte würde ich an den **niedern Adel** richten, müßte nicht die Anerkennung, daß einem großen Theil, dem Militäradel, durch die strenge Erfüllung seines Berufs, die Rettung aus den Revolutionsstrudeln zu danken ist, jeden gegen den Stand gerichteten Vorwurf zurückweisen, und hätten nicht jene westphälischen Ritter in den Tagen, wo sich Alles vor den Götzen der Volksgewalt schmiegte, männliche, kräftige, ritterliche Worte gesprochen, und documentirt, daß an dem alten Eichstamm die Windsbraut zwar die Blätter in Bewegung setzen, manches lose mit sich treiben, verdorbene und verdorrte Aeste brechen, aber nicht den gesunden Stamm erschüttern kann.

Gerade sehr talentvolle Männer von Adel sind damals mit dem Strome geschwommen. Das wäre durch die Gewaltsamkeit der sich überstürzenden Thatsachen, die auch die Besonnensten kaum zur Besinnung kommen ließen, zu entschuldigen gewesen. Nicht zu entschuldigen ist es aber, daß die schwachmüthigen Männer, die sich brüsteten, bei dem Vorschreiten der Revolution durch ihr Retardiv-System als treffliche Hemmschuhe gewirkt zu haben, auch jetzt bei der Umkehr von ihren Hemmschuhen nicht lassen und den Leuten, welche das vom Revolutionsunrath von unten bis oben noch verunreinigte Staatenhaus säubern und rein ausfegen wollen, allenthalben in den Weg treten. Geschähe dieses Widerstreben gegen die Reaction aus gewissenhafter Ueberzeugung, so könnte man nur die Unbesiegbarkeit ihres Irrwahnes beklagen; aber Schlimmeres liegt dieser Zähigkeit zu Grunde, verletzte Eitelkeit, die falsche Schaam, daß sie nicht



eben so gut als Andere, das Ei auf die Spitze zu stellen verstanden hatten ꝛc. Jede neue Erscheinung, jeder Windstoß aus dem revolutionären Aeolusbeutel kömmt ihnen gelegen, um der Reaction Einhalt zu thun, und da ist denn am Schlusse des Jahres der Mann von Straßburg und Boulogne so recht a tempo gekommen. Es ist das wieder Wasser auf die Gothaer Mühle, und wird Alles wieder unter die Banner der Diener-Hierokratie führen, welche keinen bloßen Degen sehen kann. An den Männern des Schutzberufs ist es, jetzt sich zu ermannen und wieder gut zu machen, was sie durch die kleinmüthige Alliance mit der Dieneraristokratie Uebels angestiftet haben. Daß nach den Antecedentien ein Mann aus dem Bürgerstande, sie an Ritterlichkeit zu erinnern berechtigt ist, mag ihnen unliebsam sein, aber zur nicht unverdienten Buße dienen!

So wende ich mich nun an Euch, meine Berufsgenossen, ihr höhern Staatsdiener, in deren Schooß der Zeitunfug ausgebrütet, seit 30 Jahren so recht con amore genährt und gepflegt, und endlich mit unverstellter Vaterfreude zur Zeitherrschaft erhoben worden ist.

Mit wenigen Ausnahmen (ich zähle selbst einen Märzminister darunter) theilt sich die ganze Zunft noch jetzt in ehr-, geld- und stellensüchtige Intriguanten, mit einigen an irrenden Gewissen laborirenden ehrlichen Schwärmern, dann in ängstliche für Weib und Kinder und die stockenden Gehalte besorgte Ruhemänner und schwachmüthige Indifferenzisten. Die erste B e g e h u n g s - Sünderklasse hatte sich noch mit einigen unzünftigen Bönhasen verstärkt und hat jetzt ihren Lohn dahin; hohe Directorial-Stellen, vom Kriegsschauplatz etwas entfernte aber doch anständige Ruheposten, auch wohl zur Abwendung des dolce far male, schöne Ruhegehalte zur Anwendung des dolce far niente. Die zweite und zahlreichste Klasse der U n t e r - l a s s u n g s sünder ist naiv genug, sich sogar etwas darauf einzubilden, im Kampfe nur n e u t r a l gewesen zu sein.

An diese zaghaften Vertheidiger der anvertrauten Autorität richte ich die Frage: ob sie in dem ihnen angewiesenen obrigkeit-

lichen Staatsschutzberuf noch ferner nur das Nahrung gewährende Gewerbe, und künftig nicht den unter Umständen allerdings nicht geringe Opfer fordernden sittlichen Beruf als Hauptziel ins Auge fassen wollen? Gedenken sie da, wo die Uebung des Staatsschutzes mit einiger Gefahr verbunden ist, dem Adel die ausschließliche Pflicht des Eintretens zuzuweisen, so mögen sie es thun! Aber dann umgürtet Eure Lenden nicht mehr mit dem ritterlichen Degen, sondern mit der Gänsefeder, dem Ellenmaß, der Papierscheere oder irgend einem andern Emblem der harmlosen Gewerbthätigkeit! Der Krebs Eurer Gerechtigkeit sei nicht länger das goldverbrämte obrigkeitliche Kleid, sondern das Handlangerschurzfell bezahlter Miethlinge und literarischer Eckensteher!

Die zeitklugen Männer, die so gerne ihre in der Revolutionszeit offen getragene Volksschmeichelei jetzt für Humanität und zeitgemäße diplomatische Feinheit verkaufen möchten, die mich, ob meiner kurzgebundenen Rede verspotten, tadeln, schelten, oder was noch schrecklicher wäre, hochmüthig ignoriren werden, diese frage ich: Kann man das Volk mit glatten Worten regieren? Können die Wächter des Gesetzes, des Gesetzes Achtung erzwingen, wenn sie der Quelle desselben, der Herrschergewalt von Gottes Gnaden, die Autorität entziehen, und auf ihre schwachen Schultern zu nehmen, sich erdreisten? —

In die Ecke alte Besen
Seid's gewesen! —

Und nun möchte ich den Männern des gebildeten Bürgerstandes, jenen Dilettanten der Staatskunst, die in der Jammerzeit in den verschiedenartigsten Richtungen des Lebensberufs, als extemporisirte Minister, Staats-, Regierungs-, Appellations-, Justiz-, Consistorial-, Sanitats-, Cameral-, Polizei- und andere Räthe, als Pfarrer, Professoren, Schulmanner, Buchhändler und Zeitungsschreiber, Doktoren der Rechten und Linken, Aerzte, Kauf- und Gewerbsleute, Gast- und Landwirthe, Rentirer 2c., grade als wären sie Männer vom Fache, in die Leitung des Staatswesens eingetreten sind,



recht wohlmeinend zurufen: laßt ab von Euerm thörigten Treiben, und kehrt zurück zu Euerm Berufe, dem Ihr Euch zu Euerm und des Volkes Wohl nimmer hättet entfremden sollen! Was den Adel betrifft, so vergeßt nicht, wie sehr es gerade in unserer Zeit Noth thut, die Menschen durch sittliche Institutionen aus dem niedern sinnlichen Erdentreiben wieder zu den Pfaden des religiösen Glaubens und der Sittlichkeit emporzuheben, und daß nachgewiesenermaaßen, das Adelsprinzip, die Humanitätspflege und den ächten Staatsbürgersinn in vollstem Umfange umfaßt, und sonach dessen Begünstigung im Gebote der Zeit liegt. Wäre aber das Bürgerthum selbst so tief gesunken, daß ethische Gründe sich ganz aus dem Bereiche seiner Rücksichtnahme ausgeschlossen fänden, so müßte selbst das Gewicht der materiellen Vortheile einer Institution das Wort sprechen, die in ihrer Tendenz in keiner Beziehung mit den Erstrebungen des Bürgerthums in Conflict geräth, ja selbst in ihrem gewählten Beruf zum Civil- und Militärstaatsdienst gerade eine solche Verwendung sucht, welche dem Gewerbstand gleichgültig, ja selbst verhaßt ist, und die mit seiner Richtung auf Vermögenserwerb und Gewinn niemals in Collision geräth, vielmehr dieselbe vorzugsweise begünstigt. Es dürfte dem Bürgerstand doch klar einleuchten, daß ein wohlhabender und blühender Adel ihm in allen Beziehungen zu Statten kömmt, ein ruinirter aber doppelt lästig fällt. Er verliert an ihm einen guten Consumenten, und gewinnt durch seinen nothwendigen Uebertritt in den Bürger- und Gewerbsstand einen unbequemen Concurrenten.

Soll ich Euch erinnern, von wo das teutsche Wirrsal ausgegangen? Von dem Hochmuth, von dem durch einen noch nie dagewesenen günstigen Umschwung des Gewerbswesens gesteigerten Uebermuth, und dem daraus hervorgegangenen allgemeinen Autoritätshaß einer großen Zahl, sonst ganz achtungswerther Männer aus dem Gewerbstande. Sie hatten alles wonach ihnen gelüstete, nur befehlen außerhalb ihren vier Pfählen, das konnten sie nicht, und mußten sich sogar von vielen befehlen lassen, über deren Schultern sie weit herabsahen. Ihr Adelshaß hatte seine Quelle in ihrer Ver-



achtung der fürstlichen Autorität! sie betrachten den Adel nur so als ein Anhängsel des dynastischen Regentenwesens, der natürlich nach dem Maßstabe seiner Anhänglichkeit an das monarchische System bei ihnen in Verdammniß fiel. Denn bei jenen ehrgeizigen Adelsabtrünnigen, die sich auf den Staffeln der Opposition gegen die Regentenmacht zu ihren Günstlingen erhoben haben, haben sie nicht an den an ihrer Geburt klebenden Makel der Adelseigenschaft gedacht. Sie haben aber auch nicht daran gedacht, welche saubere Sippschaft sich an das Bürgerthum anschließt; jene zahlreiche Consumentenklasse, welche sich im Consumiren hauptsächlich darin von den adlichen Consumenten unterscheidet, daß sie das Bezahlen nicht für eine nothwendige Bedingung des Consumirens achtet. Diese Mitregierer auf der mit dem Hosiannaruf begrüßten breiten Grundlage los zu werden, werdet auch Ihr in der Nothwendigkeit begründet finden.

Kaum darf ich voraussetzen, daß dieses Buch Männern aus dem Stande in die Hände fallen werde, zu dem ich am liebsten sprechen möchte, ich meine den Bauernstand. In meiner frühen Jugend auf dem Dorfe erzogen, von seinen frommen und einfachen Bewohnern als ein munterer, offener und herzlicher Knabe mit allgemeiner Zuneigung behandelt, prägte sich die Liebe und Achtung zu diesem Stand mir tief ins Herz. In dem ganzen Stufengang meiner staatsdienstlichen Laufbahn, wieß mich ununterbrochen mein Beruf an die vorzugsweise Versorge für das Wohl dieses Standes, und wohl that mir die in den Jahren meiner kräftigsten Thätigkeit im Staatsdienste schon gewordene Anerkennung, mich dieser Standesklasse vorzüglich treu ergeben und hülfreich erwiesen zu haben, selbst mit Lebensgefahr in den Kriegsjahren.

Um so niederschlagender, schmerzlicher ist mir die gewordene Erfahrung des tiefen sittlichen Verfalls, welchen die Revolutionszeit unter dem Bauernstande, nicht nur in meinem Vaterlande, sowie den Gebieten meiner spätern Heimath, sondern auch in den



verschiedensten Theilen Teutschlands mit wenigen Ausnahmen kundgegeben hat.

Ich will die sächsischen, odenwälder und oberhessischen Mordbrenner- und Erpressungsgeschichten nicht weiter ausmalen; die Erscheinung ist allgemein, daß der Bauernstand mit wilder Hast allenthalben den gelähmten Zustand des obrigkeitlichen Schutzes benutzt hat, sich Vortheile zu machen, ohne nach dem Recht zu fragen.

Die Kurzsichtigkeit wähnt, der Bauernstand habe, und zwar er allein, durch die Revolution gewonnen. Mein Blick in die Zukunft sagt: Er hat am meisten verloren! „Unrecht Gut gedeihet nicht.“ Und was er von der Revolution gewonnen hat, ist von der Gewalt und Furcht erpreßtes Gut, das keinen Segen bringt! Herz und Gewissen vieler sonst so achtbarer Männer unter diesem Stande ist verdorben, denn die Lehre der Volksmänner, daß man mit der Gewalt dem Rechte trotzen kann, ist bei ihnen auf einen gar empfänglichen Boden gefallen. Vergeßt aber nicht, ihr begüterten Bauern, denn nur Ihr habt Einiges gewonnen, daß noch ein großer Haufen Unbegüterter hinter Euch steht, die das Kunststück auch gelernt haben, und daß Eure Heuerleute, Taglöhner und eine ziemliche Zahl nichtsnutziges Gesindel bei der ersten Gelegenheit, wo es glaubt wie im April 1848 den Meister spielen zu können, bald gewahr werden wird, daß eine volle Bauernscheuer noch besser brennt, als eine leere standesherrliche Zehntscheuer. Ihr habt den Edelleuten ihre Jagd genommen; wartet es nur ab, was für eine schöne Race von Freischützen Euch das freie Jagdrecht ziehen wird! Der Edelmann hat in Eurem Dorfe nichts mehr zu befehlen, Ihr werdet bald genug erfahren, welches kräftige Regiment Euer Gemeindevertrauensmann über seine lieben Brüder, Schwäger, Vettern und Basen führen wird.

Lastenablösungen nach einem gerechten und billigen Maßstab waren Euch auch vor der Revolution nicht versagt. Ihr freutet Euch aber diese benutzen zu können, um nicht bloß den geängstigten Edelleuten und Grundbesitzern, sondern auch dem Altar, der Kirche, den gottgeweihten Stiftungen sowie denjenigen, welche die

Frömmigkeit der Vorfahren der Armuth in Spitälern und Armenanstalten zugewandt hatte, Ablösungen im ungerechten Maßstabe abzupressen. Die Erpressung habt ihr freilich nicht persönlich verübt, sondern das haben Eure Scheinfreunde gethan, (es geschah keineswegs um Eures Wohles willen, sondern es war das Handgeld, um Euch für die Revolution zu werben,) allein Ihr habt doch das Blutgeld genommen, und jetzt schreckt man noch die Fürsten, wenn dieses Unrecht gut gemacht werden solle, so werde der ganze Bauernstand rebelliren. Das ist eine schlechte Rede und eine thörigte zugleich. Sie unterstellt die Meinung, daß Euch Recht und Unrecht gleichgültig sei, und daß Ihr um ein Paar Thaler willen, einen Zustand herbeiführen würdet, wo Ihr, die Begüterten, es mag die Rebellion oder die fürstliche Macht gewinnen, unbedingt und immer verlieren müßt. Denn Eure Helfershelfer, welchen eine Ablösung nach einem ungerechten, wie nach einem gerechten Maßstab ganz gleichgültig sein kann, weil sie nichts abzulösen haben, würden, selbst wenn der Aufstand gelingen sollte, natürlich Theilung des Gewinnes verlangen und zwar eine solche, wo Ihr ganz gewiß noch etwas Erkleckliches herauszuzahlen hättet.

Es ist eine neue Zeit eingetreten. Eure Verführer, deren Stimme durch die erwachte Erkräftigung der Regierungen ihren gellenden Ton verloren hat, flüstern Euch jetzt unablässig ins Ohr, wie doch das ganze teutsche Volk jetzt wieder so arg in Fesseln liege, die Fürsten und ihr Anhang, der Adel, so ganz wieder das Heft in die Hände bekommen und der Volksfreiheit ein Garaus zu machen drohen. Sie weisen mit heimtückischer Arglist auf das Franzosenvolk, von dem jetzt dem teutschen Heil, Freiheit und Hülfe kommen soll. —

Das dürfte Euch noch fehlen! Eure Väter und Großväter können Euch von diesen Freiheits-Aposteln erzählen, wie sie vor 56 Jahren am Rhein, in Franken und Schwaben, Krieg den Pallästen und Friede den Hütten gepredigt haben, wie sie dann unter ihrem Bonaparte auf ihren verheerenden Heuschrecken-Zügen noch mehr den Bauern als den Fürsten ein Garaus gemacht haben. Den neuen Vo-



naparte haben sie ja bloß deßwegen gewählt, weil sie meinen, das wäre ein Apfel, der nicht weit vom Stamm gefallen sei.

An dieser Erscheinung mag das teutsche Volk aber einen anschaulichen Beweis der Richtigkeit meiner oben, §. 31 entwickelten Lehre von der Heilsamkeit, nicht bloß des monarchischen, sondern des dynastisch monarchischen, des von Gottes Gnaden den Völker gewordnen legitimen Herrscherthums, sich vor Augen halten.

Hütet Euch demnach, Ihr verständigen Männer aus dem die Mehrzahl des Volkes bildenden Bauernstande, vor der Lockpfeife der Revolutionsmänner! Abgesehen davon, daß Euch der fromme Sinn abmahnen muß, einen Kampf der Auflehnung gegen Gottes Gebote, und weltliches Gesetz und Ordnung zu beginnen, müßte Euch selbst die Klugheit von dem Versuch abhalten, Euch mit der geordneten Fürstengewalt messen zu wollen. Das hat das hessische Volk, obwohl es bei demselben an einer wohlorganisirten, intelligenten, und einträchtigen Masse von regierungsfeindlichen Kräften nicht gefehlt hat, dennoch klüglich eingesehen und sich wohl gehütet es zum Aeußersten kommen zu lassen. Aber der hessische Bauer hat bei diesen Auflehnungen am wenigsten Seide gesponnen, und in dem unnützen Advokatenprozeß, ob er die Steuern vor oder nach dem Budget, gleich oder nach drei Monaten zu bezahlen verpflichtet sei, so viel Kosten gehabt, daß er damit recht füglich die Steuern auf drei und mehrere Jahre hätte bezahlen mögen. Das sind immer die Folgen, wenn sich der von politischen Dingen nichts verstehende Unterthan in politische Händel mischt, uneingedenk der Worte ist, unterthan zu sein der Obrigkeit, die Gewalt hat, und richten will über diejenigen, über die ein ganz anderer — und zwar der gerechteste Richter der Welt zu richten hat.

Alles mahnt Euch, Bauern, wieder Vertrauen und Gehorsam Euren angestammten Fürsten zu beweisen, wodurch Ihr einzig und allein den drohenden Wirr- und Trübsalen der Zeit entgehen könnt. Ihr habt die Zeichen und Wunder einer dreijährigen Volksregierung durch vom Volksvertrauen berufene Staatsruderführer mehr oder weniger kennen gelernt. Legt die Hand auf das Herz, was hat Euch diese eingetragen? — Unzufriedenheit, Tumulte, grobe Verletzungen

..r Sicherheit der Person und des Eigenthums, große Unruhe, ewigen ..wist und Spaltung im bürgerlichen wie im Familienleben, Zeit- ..d Vermögensverlust, Papiergeld und Schulden die Fülle, Solda- ..gewalt und Einquatierungsplage, Unordnung im Staats- und Ge- ..eindeverwaltungswesen rc.;

Welcher Vortheil ist Euch geworden? Die erleichterte Freiheit ..rch Verplitterung Eures Grundeigenthums, zum Nachtheil Eurer ..nder und Nachkommen den Bauernstand zu ruiniren, einige Tha- ..r ungerecht erworbner Ablösungsgelder, und — einige den Edel- ..uten hinweggeschossene Rehe und Hasen!

Harte Urtheile habe ich in dieser Schrift über die geistige und ..tliche Haltung des Volks in diesen Zeiten der Verworrenheit aller ..stände des staatlichen Lebens ausgesprochen, scharfe Mahnungen ..mit verbunden, eine Reihe von der öffentlichen Meinung als ent- ..hiedene Berechtigungen anerkannte Forderungen dem Volk grade ..i abgesprochen. Wer in diesen Ansichten einen volksfeindlichen Cha- ..cter, jedenfalls einen Mangel an Liebe zum Volk erkennen will, ..r verkennt die rechte, die ächte Christenliebe, die nicht schmeichelt, ..ndern zum Guten mahnt und für das Rechte eifert.

Und so schließe ich dieses Buch nicht ohne die trübe Voraus- ..sicht, daß, indem ich die Ungerechtigkeiten und Vorurtheile unter denen ..er Adelstand in dieser verwirrten Zeit hat leiden müssen, mit der ..anzen Wärme des Rechtsgefühls und im Bewußtsein der redlichsten Ueberzeugung beleuchtet habe, dem Vorwurf des Mangels an Liebe zum Volk kaum entgehen werde. Denn nur liebsame Rede, wäre sie auch eine Lüge, gebiert Gunst, die unliebsame Wahrheit aber den Haß. Beruht denn aber der Grundtypus meines ganzen im Buche durch alle Verzweigungen durchgeführten Staatssystems, dem Patriachalismus, nicht auf dem edelsten aller menschlichen Gefühle, auf der Liebe zum Volk? Ja diese wahre ächte Liebe habe ich und hege sie an der Grenze des Greisenalters mit Jugendfeuer in meiner Brust; Kampf und Streit mit den Erbärmlichkeiten und

Schlechtigkeiten der Zeit haben sie nicht zu verdrängen vermocht. Mit mancher gleichgestimmten Seele theile ich den Schmerz und „traure, daß die Zeit eine so böse ist, und wäre in jeder Menschenbrust eine so große Fülle von Friedensliebe, wie in der meinigen, dann wäre es gewiß besser in dieser streitsüchtigen Welt."

Als der frivole Spott mich, den Märzgeächteten, in öffentlichen Blättern mit der Characteristik zu höhnen wähnte, ich hätte mich in meinem amtlichen Verwaltungssystem von der lächerlichen (!) Idee nicht loszureißen vermocht, meine Bestimmung sei, das Volk glücklich zu machen, da beschwichtigte mein verwundetes Gefühl der Gedanke: möge ich dereinst vor dem Richterstuhl der göttlichen Gerechtigkeit keines schlimmeren Irrthums geziehen werden!

Im Leben der Völker waltet ein ewiges Naturgesetz — die strafende Gerechtigkeit. Sie hängt sich an das Unrecht, wie der Tod an die Sünde. Die wilde Gewalt kann das Recht wie der Sturmwind die starke Eiche beugen, entlauben, entästen, den Gipfel brechen, selbst aus der Wurzel heben, aber nimmer spurlos verschwinden machen; denn die Zeit kann die kleinste zurückbleibende Wurzel wieder zu einem Baum erstarken lassen. Stürme sind im Reiche des Naturlebens wie des politischen Völkerdaseins exceptionelle Zustände und mit der zurückkehrenden Ruhe in dem Geleise der Ordnung und des Rechts, ermattet auch die ihres bewegenden Prinzips verlustige Opposition in ihrer Kraft. Die Fürsten haben bereits begonnen, den kräftigen Willen zur Rückkehr der staatlichen Ordnung und zum Recht, zu bethätigen. Dieses Zeichen der Kraft wird wie ein Scheidemittel auf alle Stände wirken. Nicht die Stände, wohl aber die Verständigen und Rechtgesinnten aus allen Ständen werden sich einigen, und von der verdorbenen Masse ausscheiden. Möge der teutsche Adel seinen rechten Beruf in Muth, Standhaftigkeit und ächter Vaterlandsliebe erfassen und das Banner des Rechts und der Ordnung, geschmückt mit den Flaggen und Wimpeln aller teutschen Volksstämme vorantragen, alle Gute aber in Einigkeit in dem Wahlspruch vereinigen:

Mit Gott für Fürst und Vaterland!

